Maximilian Pichl

Untersuchung im Rechtsstaat

Eine deskriptiv-kritische Beobachtung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse zur NSU-Mordserie

VELBRÜCK
WISSENSCHAFT

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Maximilian Pichl
Untersuchung im Rechtsstaat

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Maximilian Pichl

Untersuchung im Rechtsstaat

Eine deskriptiv-kritische Beobachtung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse zur NSU-Mordserie

VELBRÜCK
WISSENSCHAFT

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

D30

Erste Auflage 2022
© Velbrück Wissenschaft, Weilerswist 2022
www.velbrueck-wissenschaft.de
Printed in Germany
ISBN 978-3-95832-287-5

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Inhalt

Dank 9

Abkürzungsverzeichnis 10

Die Straftaten des »Nationalsozialistischen Untergrunds« (NSU) . . 13

§ 1 Einleitung 15
I. Der NSU-Komplex 17
II. Forschungsfrage und Aufbau der Arbeit 26

§ 2 Zur Methode der deskriptiv-kritischen Beobachtung 29
I. Forschungsstand 29
II. Deskriptiv-kritische Beobachtung als rechtswissenschaftliche Methode 33
III. Verhältnis der Methode zur »dichten Beschreibung« . . . 39
IV. Vorgehensweise in dieser Untersuchung und Forschungsmaterialien 41
V. Phasen der rechtsstaatlichen Aufarbeitung 43

§ 3 Die Einsetzung der NSU-Untersuchungsausschüsse 49
I. Die Untersuchung und der politische Skandal 50
II. Gesetzliche Grundlagen der Untersuchungsausschüsse 52
III. Staatliche Wissensproduktion in Untersuchungsverfahren 55
1. Politische Konflikte um die Einsetzung der Ausschüsse 55
2. Staatsorganisatorische Kompetenzen als Aufklärungshindernis 63
3. Der zweite NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss – eine Ressourcenfrage 69
4. Die Einsetzungsanträge der Untersuchungsausschüsse 75
IV. Die Einsetzung als Verfahrensfilter 83

§ 4 Öffentlichkeit in den Untersuchungsausschüssen 86
I. Zur Ausgestaltung der (Saal-)Öffentlichkeit in den Verfahren 88
II. Zivilgesellschaftliches Wissen in den Untersuchungsverfahren 93
1. Die Beobachtung der Untersuchungsausschüsse . . . 94
2. Interventionen in die Verfahren: Das Beispiel Forensic Architecture 95

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

III. Die digitale Öffentlichkeit des Untersuchungsverfahrens 103
1. Zum rechtlichen Hintergrund des Aufnahmeverbots 103
2. Die rechtliche Verfasstheit des Twitterns in Untersuchungsverfahren 106
3. Die Praxis des Twitterns in den NSU-Untersuchungsausschüssen 109
IV. Die Öffentlichkeit als ein Raum für Wissenstransfer . . . 118

§ 5 Beweisaufnahme I: Aktenbeiziehung 120
I. Die Rolle der Akte im Rechtsstaat 121
II. Aktenherausgabe 126
1. Aktenzusammenstellung und -herausgabe 128
2. Ablauf und Probleme der Aktenzusammenstellung im NSU-Komplex 132
3. Der Ermittlungsbeauftragte 141
III. Aktenauswertung 145
1. Akten lesen und verstehen 147
2. Aktenmassen bewältigen 151
IV. Aktenvorenthalte und exzessive Aktenherausgabe 154
1. Aktentransfer zwischen den Staatsapparaten und den Bundesländern 155
2. Fehlende Aktenvollständigkeit 158
3. Probleme bei der Bewältigung von großen Aktenlieferungen 161
4. Verfahren zur Einsichtnahme in geheime Akten . . 162
V. Geheimschutz und Staatswohl als Schranken der Beweiserhebung 164
1. Rechtsprechung zu den Beweiserhebungsrechten . . . 167
2. Rechtswissenschaftliche Diskurse über Staatswohl und Sicherheit 172
3. Behinderung der Beweiserhebung in den Untersuchungsausschüssen 175
4. Wandel in der Rechtsprechung zu Beweiserhebungsrechten 183
VII. Aktenvernichtung 192
1. Die »Operation Konfetti« 195
2. Der Fall »Lingen« in den Untersuchungsausschüssen 197

§ 6 Beweisaufnahme II: Untersuchungsausschuss und Strafprozess 214
I. Wissensproduktionen im Strafprozess und in den Ausschüssen 216
II. Der »Fall Temme« in den rechtsstaatlichen Arenen . . 227

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

§ 7 Beweisaufnahme III: Zeug:innenvernehmungen 234
I. Rolle und Ablauf von Zeug:innenbefragungen 234
II. Öffentliche Bedienstete in den Ausschüssen 242
III. V-Leute und die extreme Rechte in den Ausschüssen . . . 249
1. Kollusion von V-Leuten im NSU-Komplex 250
2. Rechtliche Voraussetzungen für die Vernehmung von V-Personen 251
3. Strategien extrem rechter Zeug:innen in den Ausschüssen 254
4. V-Leute-Führung in der Praxis: Der Informant in Nordhessen 257
5. V-Leute im Bundestagsuntersuchungsausschuss. . . 262

§ 8 Abschlussberichte und Konsequenzen aus dem NSU-Komplex 267
I. Die Rolle und Struktur des Abschlussberichts in der Untersuchung 268
II. Feststellungen, Bewertungen und Empfehlungen der Ausschüsse 275
1. Umgang mit den Opfern und institutionell rassistische Strukturen 275
2. Arbeitsweisen der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste 283
3. Das V-Leute-System des Verfassungsschutzes . . . 288
III. Rechtspolitische Folgen aus dem NSU-Komplex . . . 291
1. Die Rechtsextremismus-Datei 292
2. Zuständigkeiten des GBA und Strafzumessung bei »Hate-Crimes« 293
3. Die Stärkung des Verfassungsschutzes 296
4. Parlamentarische Kontrolle nach dem NSU-Skandal 300
IV. Ursachen für das partielle Scheitern der NSU-Aufklärung 302

§ 9 Zusammenfassung der Forschungsergebnisse 306
I. Zusammenfassung der Forschungsergebnisse 306
II. Die Untersuchungsausschüsse als »Archive für Staatskritik« 312
III. Ausblick 314

Literatur- und Quellenverzeichnis 317
I. Abschlussberichte der NSU-Untersuchungsausschüsse . . 317
II. Forschungsliteratur 317
III. Sonstige Dokumente 335
IV. Medien- und Pressebeiträge 337
Anhang A: 342
Anhang B: Expert:inneninterviews 344

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Dank

Bei der vorliegenden Monographie handelt es sich um meine überarbeitete rechtswissenschaftliche Dissertation, die ich an der Goethe-Universität Frankfurt am Main im Dezember 2020 eingereicht und im Juni 2021 verteidigt habe. Günter Frankenberg bin ich in jeder Hinsicht zum Dank verpflichtet. Ohne ihn und seine kritische wie auch zugleich empathische Lehre, die ich bereits im ersten Semester meines Jura-Studiums erfahren konnte, hätte ich das Studium der Rechtswissenschaft womöglich bereits nach den ersten Semestern beendet. Anna Katharina Mangold danke ich nachdrücklich für die Erstellung des Zweitgutachtens und die äußerst hilfreichen Hinweise zur Veröffentlichung des Manuskripts.

Andreas Engelmann, Cara Röhner, Martin Steinhagen und Marie-Luise Wallis haben mit ihren konstruktiven und kritischen Kommentaren zum Manuskript meine Arbeit enorm bereichert. Besonders in der Anfangszeit der Promotion haben Eric von Dömming und Felix Hanschmann im Rahmen der Kolloquien mir wertvolle Kommentare für die weitere Forschungsarbeit mit auf den Weg gegeben.

Einen unschätzbaren Dank richte ich an meine Interviewpartner:innen, die sich die Zeit nahmen, lange und detaillierte Gespräche mit mir zu führen, und mir auch im Nachgang wertvolle Hinweise gegeben haben.

Marietta Thien und Thomas Gude vom Velbrück-Verlag danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in das spannende Umfeld ihres Wissenschaftsprogramms, das mich schon zur Zeit meines Studiums begeistert hat.

Ich fühle mich zudem sehr geehrt, den Walter-Kolb-Gedächtnispreis der Stadt Frankfurt am Main und den von der Anwaltssozietät Clifford Chance gestifteten Werner-Pünder-Preis für meine Arbeit zu erhalten.

Nicht zuletzt möchte ich mich bei den antifaschistischen und antirassistischen Netzwerken und Publikationen *NSU-Watch*, *NSU-Watch Hessen* und *der rechte rand* bedanken. Bei *NSU-Watch Hessen* konnte ich selbst einige Jahre aktiv mitwirken und wichtige Einblicke in die Dokumentationsarbeit erlangen. Die Aktiven in diesen Netzwerken arbeiten kontinuierlich und oft unentlohnt. Trotzdem gelingt es ihnen immer wieder, das sichtbar zu machen, was nach dem Interesse der Staatsapparate nicht sichtbar werden soll.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
a.F.	alte Fassung
Apabiz	Antifaschistisches Pressearchiv und Bildungszentrum e.V.
ArchGB	Archivgesetz des Landes Berlin
ATDG	Antiterrordateigesetz
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BArchG	Bundesarchivgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
B&H	Blood & Honour
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Bundeskriminalamtsgesetz
BLfV	Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BND	Bundesnachrichtendienst
BT	Deutscher Bundestag
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfSchG	Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz
C18	Combat 18
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CERD	UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung
DP	Deutsche Partei
DPolG	Deutsche Polizeigewerkschaft
Drs.	Drucksache
EG	Ermittlungsgruppe
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

FA	Forensic Architecture
FDP	Freie Demokratische Partei
GAR	Gemeinsames Abwehrzentrum Rechtsextremismus
GBA	Generalbundesanwalt
GdP	Gewerkschaft der Polizei
GETZ	Gemeinsames Extremismus- und Terrorismuszentrum
GG	Grundgesetz
G-Person	Gewährsperson
GO-LT	Geschäftsordnung des Landtags von Mecklenburg-Vorpommern
GSOBT	Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestags
GTAZ	Gemeinsames Terrorabwehrzentrum
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HArchivG	Hessisches Archivgesetz
HPressG	Hessisches Pressegesetz
HV	Hessische Landesverfassung
IM	Innenministerium
IMK	Innenministerkonferenz
IPA	Interparlamentarische Arbeitsgruppe
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LKA	Landeskriminalamt
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LVerfSchG-HE	Landesverfassungsschutzgesetz Hessen
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MdL	Mitglied des Landtags
MK	Mordkommission
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
OLG	Oberlandesgericht
OFA	Operative Fallanalyse
NSU	National-Sozialistischer Untergrund
PKGr	Parlamentarisches Kontrollgremium
PKGrG	Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes
PUA	Parlamentarischer Untersuchungsausschuss
PUAG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags (Untersuchungsausschussgesetz)
RAF	Rote Armee Fraktion
RegR	Registraturrichtlinie
SPD	Sozialdemokatische Partei Deutschlands
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SÜG	Sicherheitsüberprüfungsgesetz

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ThürUAG	Thüringisches Untersuchungsausschussgesetz
THS	Thüringer Heimatschutz
TLfV	Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung
UAG NRW	Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen
VerpflG	Verpflichtungsgesetz
V-Person	Vertrauensperson (eines Geheimdienstes)
WD	Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Straftaten des »Nationalsozialistischen Untergrunds« (NSU)

Mordattentate:

09. September 2000:	Mord an Enver Şimşek in Nürnberg
13. Juni 2001:	Mord an Abdurrahim Özüdoğru in Nürnberg
27. Juni 2001:	Mord an Süleyman Taşköprü in Hamburg
29. August 2001:	Mord an Habil Kılıç in München
25. Februar 2004:	Mord an Mehmet Turgut in Rostock
9. Juni 2005:	Mord an Ismail Yaşar in Nürnberg
15. Juni 2005:	Mord an Theodoros Boulgarides in München
4. April 2006:	Mord an Mehmet Kubaşık in Dortmund
6. April 2006:	Mord an Halit Yozgat in Kassel
25. April 2007:	Mord an Michéle Kiesewetter in Heilbronn; Mordversuch an Martin A.

Sprengstoffanschläge:

23. Juni 1999:	Taschenlampen-Anschlag in Nürnberg
19. Januar 2001:	Sprengstoffanschlag in Köln
9. Juni 2004:	Nagelbombenanschlag in Köln

Raubüberfälle:

18. Dezember 1998:	Edeka-Filiale in Chemnitz
6. Oktober 1999:	Postfiliale in Chemnitz

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

27. Oktober 1999:	Postfiliale in Chemnitz
30. November 2000:	Postfiliale in Chemnitz
5. Juli 2001:	Postfiliale in Zwickau
25. September 2002:	Sparkassenfiliale in Zwickau
23. September 2003:	Sparkassenfiliale in Chemnitz
15. Mai 2004:	Sparkassenfiliale in Chemnitz
18. Mai 2004:	Sparkassenfiliale in Chemnitz
22. November 2005:	Sparkassenfiliale in Chemnitz
5. Oktober 2006:	Sparkassenfiliale in Zwickau
7. November 2006:	Sparkassenfiliale in Stralsund
18. Januar 2007:	Sparkassenfiliale in Stralsund
7. September 2011:	Sparkassenfiliale in Arnstadt
4. November 2011:	Sparkassenfiliale in Eisenach
4. November 2011:	Inbrandsetzung des Wohnhauses in der Frühlingsstraße in Zwickau

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

§ 1 Einleitung

Noch nie gab es in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zu einem politischen Skandal eine derart große Anzahl von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen wie im Fall der Mordserie und der weiteren Straftaten des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU). Der NSU ermordete nach dem aktuellen Wissensstand zwischen 1998 und 2011 zehn Menschen, verübte drei Sprengstoffattentate und beging fünfzehn Raubüberfälle. Seit 2012 beschäftigten sich im Bundestag und in den Landtagen dreizehn parlamentarische Untersuchungsausschüsse sowie ein Strafprozess vor dem Oberlandesgericht München[1] mit der Aufarbeitung der Mordserie und der Frage, warum die Sicherheitsbehörden und Geheimdienste sie nicht verhinderten.[2] Bundeskanzlerin Angela Merkel gab auf dem Staatsakt zu Ehren der Opfer und Angehörigen des Rechtsterrorismus ein Versprechen ab, das seitdem vielfach zitiert worden ist:

> »Wir tun alles, um die Morde aufzuklären und die Helfershelfer und Hintermänner aufzudecken und alle Täter ihrer gerechten Strafe zuzuführen. Daran arbeiten alle zuständigen Behörden in Bund und Ländern mit Hochdruck. Das ist wichtig genug, es würde aber noch nicht reichen. Denn es geht auch darum, alles in den Möglichkeiten des Rechtsstaates Stehende zu tun, damit sich so etwas nie wiederholen kann.«[3]

Dass die Taten des NSU geschehen konnten, sorgte in Deutschland, und darüber hinaus auch in der internationalen Öffentlichkeit[4], für große Empörung, Wut, Betroffenheit und Unverständnis. Der erste Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags zur NSU-Mordserie stellte in diesem Sinne die Frage:

> »Wie konnte es geschehen, dass eine rechtsextremistische Terrorgruppe über ein Jahrzehnt mitten in Deutschland lebte und sich finanzieren konnte, ohne von den Behörden gestellt und von der Szene verraten zu werden?«[5]

Die Abschlussberichte der dreizehn NSU-Untersuchungsausschüsse umfassen mehr als 18.000 Seiten. Beobachter:innen der Untersuchungsausschüsse und des Prozesses sowie die Angehörigen der Opfer der Mordserie haben die Ergebnisse jedoch scharf kritisiert. Die Sicherheitsbehörden

1 OLG München, Urteil vom 11. Juli 2018, 6 St 3/12.
2 Stand vom Dezember 2021.
3 Rede von Kanzlerin *Angela Merkel* am 23. Februar 2012 in Berlin.
4 *Fekete,* in: *Friedrich/Wamper/Zimmermann* (Hrsg.), Der NSU in bester Gesellschaft. Zwischen Neonazismus, Rassismus und Staat, 2015, S. 49–65.
5 BT-Drs. 17/14600, S. 847.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und Geheimdienste blockierten eine rückhaltlose Aufklärung der Taten und der Rolle des Staates. Im Bundesamt für Verfassungsschutz vernichteten Mitarbeiter:innen, nur wenige Tage nach der Aufdeckung des NSU, Akten mit Informationen über V-Personen aus der extrem rechten Szene Thüringens. Die Verfassungsschutzämter setzten ihre Blockadepolitik fort, indem sie den Untersuchungsausschüssen Akten vorenthielten, große Teile von Akten schwärzten und die Zeug:innen aus den Diensten in der Regel nicht von sich aus bereit waren, die Aufklärung in den Parlamenten zu unterstützen. Die Anwältin Antonia von der Behrens, die Angehörige von Opfern des NSU im Münchner Strafprozess vertreten hat, schreibt, die bisherige Aufklärung habe das Vertrauen ihrer Mandant:innen in den Rechtsstaat nicht wiederhergestellt.[6] Der Politikwissenschaftler Hajo Funke kam nach dem Ende des zweiten NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss und dem NSU-Prozess zu dem Schluss: »Der Machtkampf um Aufklärung hält an.«[7] Der Journalist und NSU-Experte Dirk Laabs spricht von einer gescheiterten Aufklärung des Bundestagsuntersuchungsausschusses.[8] Und unter dem Eindruck vieler weiterer rechtsterroristischer Taten, die sich nach dem NSU ereigneten, wie den rassistischen Angriffen auf Flüchtlingsunterkünfte ab 2014, dem Attentat am Münchner Olympiaeinkaufszentrum 2016, dem Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke und dem Anschlag auf die Hallenser Synagoge, schrieb der Journalist Konrad Litschko anlässlich des achten Jahrestags der Aufdeckung des NSU:

> »Dazu sind bis heute zentrale Fragen zum NSU-Terror ungeklärt – allen voran, wie groß und verzweigt die Gruppe überhaupt war. Auch der gerade zu Ende gegangene NSU-Untersuchungsausschuss in Thüringen konstatierte, dass man nicht alles aufarbeiten konnte. [Angela] Merkel legte auch hier mal ein Versprechen ab, dass Deutschland alles für die Aufklärung tun werde. Die Realität ist: Es wird wohl nicht mehr dazu kommen. Und so laufen weiter NSU-Helfer unangetastet in diesem Land herum.«[9]

Die Kritik an der Aufarbeitung des NSU-Komplexes hat die Grenzen des Rechtsstaates im Allgemeinen und von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen im Besonderen sichtbar gemacht. Zahlreiche Untersuchungsausschüsse, die über Jahre hinweg zehntausende von Akten durchgearbeitet haben, der große Erwartungsdruck von Politik und

6 *von der Behrens*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 42.
7 *Funke*, Sicherheitsrisiko Verfassungsschutz. Staatsaffäre NSU: das V-Mann-Desaster und was daraus gelernt werden muss, 2018, S. 15.
8 *Laabs*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 55.
9 *Litschko*, in: taz vom 4. November 2019.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Öffentlichkeit, dass die Hintergründe der Taten und die Rolle der Sicherheitsbehörden rückhaltlos aufgeklärt werden, und die tiefe Enttäuschung bei den Betroffenen des NSU sowie den Beobachter:innen der rechtsstaatlichen Verfahren – das ist das Spannungsfeld, in dem sich die Aufklärung zur NSU-Mordserie bis heute bewegt. Wie kann es sein, dass trotz all dieser rechtsstaatlichen Anstrengungen so viele Fragen offen sind? Diese Forschungsarbeit will einen rechtssoziologischen und -politologischen Beitrag leisten, um diese Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen rechtsstaatlicher Untersuchungen zu beantworten.

I. Der NSU-Komplex

Die NSU-Mordserie kann als »größte zusammenhängende Dokumentation von institutionellem, strukturellem wie eliminatorischem Rassismus« in der Bundesrepublik Deutschland nach 1945 bezeichnet werden.[10] Deshalb spiegeln sich im NSU-Komplex, so der Befund in einem wissenschaftlichen Sammelband über den NSU, »allgemeine gesellschaftliche Verhältnisse, die es verbieten ihn als singulären ›Unfall‹ zu interpretieren.«[11] Aber was macht die NSU-Mordserie zu einem Komplex? Hierfür sollen die wichtigsten Aspekte und Hintergründe benannt werden, die für das Verständnis der NSU-Mordserie und die Arbeit der Untersuchungsausschüsse wichtig sind. Denn der NSU muss im Kontext der Geschichte des deutschen Rechtsterrorismus, der spezifischen gesellschaftspolitischen Situation in den 1990er Jahren sowie der strukturellen Verfasstheit der deutschen Sicherheitsbehörden betrachtet werden. Die Verdichtung dieser Aspekte in einem Komplex unterstreicht die enormen Schwierigkeiten, die die Untersuchungsausschüsse und der Strafprozess bei der Aufklärungsarbeit zum NSU zu bewältigen hatten.

Die Geschichte des deutschen Rechtsterrorismus beginnt nicht erst mit dem NSU.[12] Bereits in den 1950er Jahren bildeten sich erste rechte Bürgerwehren, die sich auf einen mutmaßlichen Einmarsch der Sowjetunion in Westdeutschland vorbereiteten. Als Hochphase des Rechtsterrorismus gilt die Zeit der 1980er Jahre als die Deutschen Aktionsgruppen um Manfred Roeder, die Wehrsportgruppe Hoffmann um Karl-Heinz Hoffmann und die Hepp-Kexel-Gruppe Waffen horteten, Wehrsportübungen

10 *Hielscher*, in: movements. Journal for Critical Migration and Border Regime Studies, 1/2016, S. 190.

11 *Karakayali/Liebscher/Melchers/Kahveci*, in: *dies.* (Hrsg.), Den NSU-Komplex analysieren, 2017, S. 17.

12 Siehe dazu ausführlich: *Köhler,* Right-Wing Terrorism in the 21st Century. The National-Socialist Underground and the History of Terror from the Far-Right in Germany, 2016.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

organisierten und Brand- sowie Bombenanschläge durchführten, darunter auch antisemitisch motivierte Taten.[13] Besonders bekannt ist der Anschlag auf das Münchner Oktoberfest von 1980 durch den jungen Neonazi Gundolf Köhler, bei dem dreizehn Menschen getötet und zahlreiche weitere verletzt wurden. Die damalige Einzeltätertheorie der Ermittlungsbehörden wird bis heute, wie bei der NSU-Mordserie, von Anwält:innen und Journalist:innen angezweifelt.[14] Der Generalbundesanwalt hat den Anschlag zwar mittlerweile als rechtsextremistische Tat eingestuft, aber im Juli 2020 die Ermittlungen zu mutmaßlichen Helfer:innen ergebnislos eingestellt.

Trotz dieser zahlreichen Ereignisse haben politisch Verantwortliche, Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sowie große Teile der Medienöffentlichkeit den Rechtsterrorismus – im Gegensatz zum Terror der Roten Armee Fraktion (RAF) – lange Zeit unterschätzt oder sogar geleugnet.[15] Als der deutsche Inlandsgeheimdienst gegründet wurde, schätzten viele Abgeordnete der demokratischen Parteien im Bundestag und den Landtagen noch die »eigenartige Parteienbildung« am rechten Rand als größte Gefahr für den deutschen Staat ein.[16] Der Verfassungsschutz nahm aber vorrangig das linksradikale und kommunistische Spektrum ins Visier.[17] Der Antikommunismus war »eines der zentralen Legitimationsmuster für das politische System der BRD« in den 1950er und 60er Jahren und prägte die Arbeitsweise der deutschen Sicherheitsbehörden nachhaltig.[18] Die Sicherheitsbehörden unterschätzten vor allem die ideologische Neuausrichtung der extrem rechten Szene und ihre internationale Vernetzung[19], in deren Folge rechtsterroristische Konzepte wie der »führerlose Widerstand« sich auch in Deutschland immer stärker verbreiteten. Ein Beispiel dafür ist das »Blood & Honour Field Manual«, in dem es über den rassistischen Kampf in Deutschland unmissverständlich heißt: »Für manche Länder wird der Führerlose Widerstand sehr empfohlen. Für andere, wie Deutschland, ist es für eingefleischte

13 *Virchow*, Nicht nur der NSU. Eine kleine Geschichte des Rechtsterrorismus in Deutschland, 2016, S. 17; *Steinke*, Terror gegen Juden, 2020, 15ff.

14 *Chaussy*, Oktoberfest – Das Attentat: Wie die Verdrängung des Rechtsterrors begann, 2014.

15 *Gössner*, in: *Görlitz* (Hrsg.), Politische Justiz, 1996, S. 139–172; siehe zudem das Dossier von *Schnee*, Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik. Verdrängte Vergangenheit?, in: Deutschlandfunk vom 21. März 2018; *Geck*, in: Wissen schafft Demokratie, 06/2019, S. 40–49.

16 *Goschler/Wala*, »Keine neue Gestapo«. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die NS-Vergangenheit, 2015, S. 33.

17 ebd., S. 92.

18 *von Brünneck*, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968, 1978, S. 345.

19 *Holzberger*, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 105/2014, S. 68–75.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nationalsozialisten, aufgrund der diktatorischen Exzesse des ZOG (Zionistisch besetzte Regierung, M.P) ein Muss.«[20]

Die Neuausrichtung des Rechtsterrorismus veränderte auch seine Strategien und Kommunikationsmittel. Die Täter verzichteten in der Regel auf politische Bekennerschreiben: »Die Tat ist die Botschaft. Taten statt Worte.«[21] Der NSU benutzte diese Losung später auch als einen Kernbestandteil seines strategischen Konzeptes,[22] denn der Neonazismus adressiert vor allem die eigene Szene und die als »Feinde ausgemachten Personen.«[23] Eine weitere Besonderheit des Rechtsterrors ergibt sich aus seinen Zielen. Die rechtsterroristische Gewalt richtete sich lange Zeit nicht vorrangig gegen staatliche Institutionen oder Symbole, sondern hauptsächlich »direkt gegen ihre Opfer«,[24] darunter Migrant:innen, politische Feinde aus der Linken oder marginalisierte Gruppen (Obdachlose, Punks, arme Menschen) – freilich lässt sich mit dem Anschlag auf die Kölner Bürgermeisterin Henriette Reker und den Mord an dem nordhessischen Regierungspräsidenten Walter Lübcke in dieser Hinsicht eine Veränderung in der Auswahl der Ziele erkennen. Der grundsätzlichen neonazistischen Strategie begegneten die Behörden in der Vergangenheit jedoch kaum mit einem hinreichenden Verfolgungsdruck: Der Generalbundesanwalt lehnte beispielsweise in der Zeit vor dem NSU seine Zuständigkeit für die Strafverfolgung in Fällen ab, in denen Personen betroffen gewesen sind, die »ohnehin darunter leiden, daß sie [von der Mehrheitsgesellschaft und durch den Staat] ausgegrenzt werden.«[25]

Samuel Salzborn bezeichnet den NSU als »konsequente Fortsetzung des rechten Terrors in Deutschland, weil er zahlreiche Prinzipien der vorangegangenen Jahrzehnte aufgegriffen und weiterentwickelt hat und letztlich die Nazi-Ideologie in ihrer Grausamkeit vollstreckt hat.«[26] Das Kerntrio des NSU – Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe – wurde Anfang der 1990er Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung

20 Das Field-Manual liegt mir vor. Der Begriff »ZOG« bezieht sich auf eine weit verbreitete antisemitische Verschwörungstheorie, derzufolge die Jüdinnen und Juden in aller Welt sich die Mechanismen der Globalisierung zunutze machen, um im Geheimen die »Strippen der Regierungen« zu ziehen.

21 *Gensing*, Terror von rechts. Die Nazi-Morde und das Versagen der Politik, 2012, S. 21.

22 *Stolle*, in: *von der Behrens* (Hrsg.), Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess, 2018, S. 123ff.

23 *Salzborn*, Rechtsextremismus: Erscheinungsformen und Erklärungsansätze, 2015, S. 48.

24 *Sundermeyer*, Rechter Terror in Deutschland. Eine Geschichte der Gewalt, 2012, S. 19.

25 Siehe dazu: *Frommel*, in: Kritische Justiz 1994, S. 338.

26 *Salzborn*, Rechtsextremismus: Erscheinungsformen und Erklärungsansätze, 2015, S. 53.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

in Jena-Lobeda politisch sozialisiert.[27] Der Historiker Ulrich Herbert schreibt über diese Zeit:

> »Der Terror gegen Ausländer hatte sich auf ganz Deutschland ausgedehnt. Die weithin unerwarteten, eruptiven Fälle der Gewalttätigkeit gegen Asylbewerber im Osten wirkten dabei offenbar stimulierend auf die im Westen stets vorhandene, aber isoliert gewesene rechtsradikale Szene, die sich durch die Reetablierung nationaler Symbolik und Phraseologie seit dem November 1989 allerdings ohnehin auf dem Vormarsch wähnte.«[28]

Die extrem rechte Szene verbuchte es als politischen Erfolg an der Aushöhlung des Grundrechts auf Asyl durch ihre rassistischen Pogrome auf der Straße mittelbar mitgewirkt zu haben: »Die Täter fühlten sich durch die gleichzeitig stattfindende Debatte über die Asylpolitik und offene Hetze in den großen Medien gegen Flüchtlinge in ihrem Handeln legitimiert«, wie es der Journalist Patrick Gensing beschreibt.[29] Es entstanden in der Folge immer mehr extrem rechte Gruppen, die das Konzept der *leaderless resistance* übernahmen, zum Beispiel die Anti-Antifa Ostthüringen, die in Rudolstadt gegründet wurde und »nach dem Vorbild des Konzeptes des Hamburger Neonazis Christian Worch [...] eine informelle und vermeintlich hierarchiefreie Organisationsstruktur« aufbaute.[30] Aus diesen Zusammenschlüssen ging unter anderem der Thüringer Heimatschutz (THS) hervor. Zeitweilig waren in der Gruppe über 180 Personen aktiv, unter ihnen auch das spätere Kerntrio des NSU. Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe trafen dort auf Schlüsselfiguren der extrem rechten Szene in Thüringen. Die Gruppe hatte aber auch eine bundespolitische Relevanz. Dies zeigte sich zum Beispiel in der Organisation von Aufmärschen zum Anlass des Gedenkens an Rudolf Heß,[31] die, aufgrund des Märtyrerstatus von Heß in der extrem rechten Szene, lange Zeit zu den wichtigsten Vernetzungstreffen zählten. Einer der zentralen Akteure des THS war Tino Brandt, der schon damals für den Verfassungsschutz als V-Mann arbeitete. Neben Brandt kam das Kerntrio im THS auch mit Ralf Wohlleben[32] in Kontakt, den der Generalbundesanwalt später als Beteiligten im Münchner NSU-Prozess anklagte. Der THS fungierte

27 Siehe dazu ausführlich: *Stolle*, in: *von der Behrens* (Hrsg.), Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess, 2018, S. 107ff.
28 *Herbert,* Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland, 2003, S. 304.
29 *Gensing*, Terror von rechts. Die Nazi-Morde und das Versagen der Politik, 2012, S. 57.
30 *König*, in: *Steinbacher* (Hrsg.), Rechte Gewalt in Deutschland, 2016, S. 40.
31 ebd., S. 41f.
32 Siehe zum Profil von Wohlleben: *Heerdegen*, in: *Frindte/Geschke/Haußecker/Schmidtke* (Hrsg.), Rechtsextremismus und »Nationalsozialistischer Untergrund«, 2016, S. 205.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

insgesamt als Sammelbecken von Neonazis unterschiedlicher Coleur und Radikalität. Der Nebenklageanwalt Peer Stolle betonte in seinem Plädoyer im NSU-Prozess die zentrale Rolle des THS in der politischen Entwicklung des NSU:

> »Diese Erfahrung, die Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe in den 1990er Jahren in Jena und Thüringen gemacht haben – weitgehende ideologische Übereinstimmung nicht nur unter sich, sondern mit vielen Akteuren aus der damaligen Szene, eine Verbundenheit und Verlässlichkeit, die über die freundschaftliche Ebene hinausging, ein für damalige Verhältnisse hoher Organisationsgrad, wie man an dem ›Thüringer Heimatschutz‹ ablesen kann, und eine weitreichende Vernetzung in die Nazi-Szene über Thüringen hinaus – diese Umstände sind maßgebliche Faktoren dafür, dass sich einige entschlossen haben, ihre rassistischen Ziele auch mit dem Mittel des bewaffneten Kampfes zu verfolgen.«[33]

Das spätere NSU-Kerntrio fertigte ab Mitte der 1990er Jahre Sprengstoffkörper und Bombenattrappen an, die sie zum Beispiel an Polizeistationen oder an das Rathaus in Jena verschickten. Uwe Böhnhardt wurde deshalb im Jahr 1997 zu einer Haftstrafe verurteilt, die er jedoch nicht antrat. Erst am 28. Januar 1998 erfolgte eine, im Rückblick auf ganzer Linie gescheiterte, polizeiliche Durchsuchung der Garagen von Böhnhardt und Zschäpe.[34] Dem Kerntrio gelang es abzutauchen. Die Staatsanwaltschaft Gera stellte das Strafermittlungsverfahren wegen des Eintritts der Verfolgungsverjährung nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung im Juni 2003 ein. Entgegen der weithin verbreiteten öffentlichen Annahme, die Sicherheitsbehörden hätten keine Kenntnis vom Fluchtort der Flüchtigen gehabt, sind vielmehr Belege für entsprechende Kenntnisse der Sicherheitsbehörden vorhanden, die die Nebenklageanwältin Antonia von der Behrens in ihrem Schlussplädoyer im NSU-Prozess detailliert vortrug.[35]

33 *Stolle*, in: *von der Behrens* (Hrsg.), Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess, 2018, S. 130.

34 Zur Rekonstruktion des Vorgangs: *Aust/Laabs*, Heimatschutz, 2014, S. 260ff.

35 Vergleiche *von der Behrens*, in: *dies* (Hrsg.), Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess, 2018, S. 197–322. Im Rahmen der sogenannten Operation »Drilling« versuchten die Behörden den Flüchtigen rasch auf die Spur zu kommen. Dass die Drei nach Sachsen geflohen waren, wurde dem Verfassungsschutz Thüringen bereits frühzeitig durch sein V-Leute-Netzwerk mitgeteilt (ebd., S. 231). Ebenso fanden Observationen von Personen statt, die mit dem Trio im Kontakt standen (ebd., S. 238f.). Weiterhin hatten die thüringischen Behörden Kenntnisse von Inhalten privater SMS, die im Unterstützerumfeld des NSU kursierten und in denen Hinweise auf den Aufenthaltsort der Drei zu finden waren (ebd., S. 241). Schließlich waren die Behörden mit den Eltern von Böhnhardt im Gespräch, um die Drei davon zu überzeugen, sich zu stellen (ebd., S. 247).

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Im Dezember 1998 begingen Böhnhardt und Mundlos den ersten von später insgesamt fünfzehn Raubüberfällen, um das Leben im Untergrund zu finanzieren. Der NSU erhielt zudem, nach allen bisherigen Erkenntnissen, Unterstützung durch die extrem rechte Szene, insbesondere durch das Blood & Honour-Netzwerk, das das Innenministerium zwar im Jahre 2000 verboten hatte, das aber durch zahlreiche Nachfolgeorganisationen weiter aktiv blieb.[36] Das Bundesinnenministerium ließ Combat 18, faktisch der bewaffnete Arm des Netzwerks, beispielsweise erst im Januar 2020 verbieten.[37] Die Verbundenheit mit der extrem rechten Szene demonstrierte der NSU in seinem späteren Bekennervideo und im »NSU-Brief«, in welchem sich die Drei nicht als isolierte Zelle, sondern als Teil eines handelnden Netzwerks und »als Vorhut und bewaffneter Arm einer Bewegung« darstellten.[38]

Die sogenannte **Česká**-Mordserie des NSU, benannt nach der Tatwaffe, begann am 9. September 2000 mit der Ermordung des Blumenhändlers Enver Şimşek in Nürnberg. In der Folgezeit ermordete der NSU bis 2007 nach Ergebnis der bisherigen Aufklärung neun weitere Personen: Abdurrahim Özüdoğru (13. Juni 2001 in Nürnberg), Süleyman Taşköprü (27. Juni 2001 in Hamburg), Habil Kılıç (29. August 2001 in München), Mehmet Turgut (25. Februar 2004 in Rostock), Ismail Yaşar (9. Mai 2005 in Nürnberg), Theodoros Boulgarides (15. Juni 2005 in München), Mehmet Kubaşık (4. April 2006 in Dortmund), Halit Yozgat (6. April 2006 in Kassel) und Michèle Kiesewetter (25. April 2007 in Heilbronn). Außerdem verübte der NSU drei Sprengstoffanschläge am 23. Juni 1999 in Nürnberg, am 19. Januar 2001 in Köln und schließlich erneut am 9. Juni 2004 in der Kölner Keupstraße.

Betroffene und Angehörige der Opfer des NSU haben den Sicherheits- und Polizeibehörden bei den Ermittlungen zu den Taten einen institutionellen Rassismus vorgeworfen. Institutioneller Rassismus stellt dabei nicht auf die Einstellungen von einzelnen Polizeibeamt:innen ab, vielmehr wird darunter »die Art und Weise, in der er wirkt [gefasst]. Der Begriff weist darauf hin, dass Rassismus in Institutionen eingeschrieben ist, sich also systematisch in ihren Praktiken und Anordnungen organisiert.«[39] Im Abschlussbericht der *Stephen Lawrence Inquiry*, die sich in Großbritannien mit den Ermittlungen rund um den Mord an Stephen

36 *Heerdegen*, in: *Frindte/Geschke/Haußecker/Schmidtke* (Hrsg.), Rechtsextremismus und »Nationalsozialistischer Untergrund«, 2016, S. 206.

37 Siehe dazu: *Hanschmann*, in: *Austermann* u.a. (Hrsg.), Recht gegen Rechts. Report 2020, S. 281–286.

38 *Weiss*, in: *Friedrich/Wamper/Zimmermann* (Hrsg.), Der NSU in bester Gesellschaft. Zwischen Neonazismus, Rassismus und Staat, 2015, S. 15f.

39 *Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling,* in: *Loick* (Hrsg.), Kritik der Polizei, 2018, S. 183.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Lawrence durch Polizeibeamt:innen befasste, wird institutioneller Rassismus folgendermaßen definiert:

> »The collective failure of an organisation to provide an appropriate and professional service to people because of their colour, culture, or ethnic origin. It can be seen or detected in processes, attitudes and behaviour which amount to discrimination through unwitting prejudice, ignorance, thoughtlessness and racist stereotyping which disadvantage minority ethnic people.«[40]

Vergleichbare Routinisierungen institutionell rassistischer Praktiken lassen sich auch im NSU-Komplex nachweisen. Die Polizei ermittelte intensiv im Umfeld der Familien der Mordopfer und ging »auch dann noch vor allem von einer Verstrickung der Opfer in kriminelle Aktivitäten aus, nachdem trotz intensiver Ermittlungen und seitens der Angehörigen als diskriminierend empfundener Befragungen keinerlei einschlägige Indizien zusammengetragen werden konnten.«[41] »Elf Jahre durften wir nicht einmal reinen Gewissens Opfer sein«, wie es Semiya Şimşek, die Tochter des ersten Mordopfers auf dem Staatsakt 2012 in Berlin formulierte. Der Kriminologe Tobias Singelnstein erkennt im starren Festhalten an einem offensichtlich untauglichen Ermittlungsansatz einen sogenannten *confirmation bias*, der im Kontext der NSU-Mordserie als Ausdruck eines institutionellen Rassismus eingeordnet werden könne.[42] Viele Medien haben die problematischen Vernehmungsmethoden und Ermittlungsansätze der Polizei nicht kritisiert, sondern vielmehr legitimiert.[43] Hieran zeigt sich die gesellschaftspolitische Dimension der rassistischen Verhältnisse im NSU-Komplex. Der Soziologe Matthias Quent spricht aufgrund des Umgangs der Sicherheitsbehörden und der Medien mit den Betroffenen von einer »zweiten Viktimisierung«:

> »Die Jahre nach dem ersten Mord des NSU zeigen, auf welcher Seite Ermittlungs- und Geheimdienstbehörden und die Öffentlichkeit im Zweifelsfall stehen. Durch unangemessenes Verhalten staatlicher

40 Stephen Lawrence Inquiry Report, Home Office, London 1999, § 6.34.

41 *Virchow*, Nicht nur der NSU. Eine kleine Geschichte des Rechtsterrorismus in Deutschland, 2016, S. 87.

42 *Singelnstein*, in: Strafverteidiger, 2016, S. 836.

43 Zu diesem Befund kam eine Studie der Otto-Brenner-Stiftung. Die überregionalen Medien hätten sich einseitig auf polizeiliche Quellen bezogen, während der Hinweis der Betroffenen, es könne sich bei den Taten um ein rassistisches Motiv handeln, nicht thematisiert wurde, vgl. *Virchow/Thomas/Grittmann*, »Das Unwort erklärt die Untat.« Die Berichterstattung über die NSU-Morde – eine Medienkritik, 2015; eine weitere Studie legt dar, dass sich Stereotypisierung der Betroffenen auch in der Berichterstattung über den NSU-Prozess wiederfinden, vgl. *Hansen*, Journalistische Charakterisierung der Akteure im NSU-Prozess, 2015.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Institutionen können die Betroffenen sich als erneut geschädigt erfahren, d.h. als sekundär viktimisiert.«[44]

Der NSU konnte zwischen 1998 bis zu seiner Selbstenttarnung durch den Selbstmord[45] von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos am 4. November 2011 in Eisenach ohne Behinderung durch den Verfassungsschutz und die Ermittlungsbehörden seine Taten durchführen. Die Rolle der Sicherheitsbehörden ist deshalb ein großer Bestandteil der Aufklärung rund um die NSU-Mordserie. In Richtung des Verfassungsschutzes und der Strafverfolgungsbehörden gab und gibt es den öffentlichen Vorwurf »auf dem rechten Auge blind« gewesen zu sein.[46] Diese Interpretation ist analytisch jedoch hinderlich, weil es vielmehr zahlreiche Belege dafür gibt, dass der Verfassungsschutz Kenntnisse von den radikalisierten neonazistischen Strukturen hatte und diese zum Teil (nicht-)intendiert gefördert und geduldet hat. Während der NSU-Mordserie erschien im Jahre 2004 ein Dossier des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV), in dem es hieß: »Derzeit sind in Deutschland keine rechtsterroristischen Organisationen und Strukturen erkennbar.«[47] Im selben Bericht werden aber die drei Flüchtigen NSU-Terrorist:innen genannt und zugleich behauptet, dass »für weitere militante Aktivitäten der Flüchtigen« keine Anhaltspunkte bestehen würden.[48] Auffallend ist, dass die Verfassungsschutzbehörden den Rechtsterrorismus in ihren Berichten während der NSU-Mordserie kaum als solchen benannt haben. Erst bei der Vorstellung des Verfassungsschutzberichtes im Jahr 2020 sagten Verfassungsschutzchef Thomas Haldenwang und Bundesinnenminister Horst Seehofer, dass der Rechtsextremismus die größte Bedrohung der Sicherheit in Deutschland darstelle.[49]

44 *Quent*, Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus, 2016, S. 113f.

45 In der Öffentlichkeit kursieren viele Theorien darüber, dass Böhnhardt und Mundlos ermordet wurden, womöglich sogar durch Personen aus den Sicherheitsbehörden, um eine Verwicklung mit dem Verfassungsschutz zu vertuschen. Diese Version ist Bestandteil zahlreicher Filme und Bücher, wie zum Beispiel des Romans *Die schützende Hand* von Wolfgang Schorlau, obwohl die Untersuchungsausschüsse des Bundestags und des Landtags von Thüringen keine belastbaren Beweise für diese Darstellung gefunden haben (siehe dazu vor allem Thüringer Landtag, Drs. 15/8000, S. 1751ff., hier vor allem: 1770). Naheliegender ist es, den Selbstmord als Teil der extrem rechten Ideologie zu begreifen, schließlich ist der Freitod in neonazistischen Kreisen im Sinne eines Märtyrertums hoch angesehen, wie die Heldenverehrung von Rudolf Heß zeigt.

46 Siehe beispielsweise *Ströbele,* in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung, 2019, S. 201.

47 Zitiert nach: *Logvinov*, in: forum kriminalprävention, 1/2014, S. 46.

48 Der Bericht liegt mir vor.

49 So die Worte von Bundesinnenminister *Horst Seehofer* bei der Pressekonferenz am 9. Juli 2020.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Anfang der 1990er Jahre war der Verfassungsschutz in einer tiefen Legitimationskrise. Durch den Zusammenbruch der Sowjetunion und infolgedessen auch der DDR sowie der gleichzeitigen schrittweisen Auflösung der RAF gingen dem Amt zusehends die Betätigungsfelder verloren.[50] Während der Verfassungsschutz im Kalten Krieg stetig mehr Personal und Finanzmittel erhalten hatte, befürchteten seine Vertreter:innen und Unterstützer:innen in der Politik, dass die Ämter an Gewicht innerhalb der Sicherheitsstruktur verlieren könnten. Hinzukam, dass nach der Wende die Verfassungsschutzämter in Ostdeutschland erst im Aufbau begriffen waren. In dieser Zeit wurden Mitarbeiter:innen aus Westdeutschland in die dortigen Behörden »weggelobt« und übernahmen zentrale Führungspositionen. Im NSU-Komplex ist vor allem die Personalie von Helmut Roewer zentral, der den Thüringer Verfassungsschutz maßgeblich mitaufbauen sollte. Der Journalist Axel Hemmerling beschreibt anhand seiner Person die behördliche und politische Sozialisation der Behördenleiter, die die Arbeit der Ämter in Ostdeutschland prägte:

> »1983 tritt Roewer in den Staatsdienst ein und macht Karriere im Bundesinnenministerium in Bonn und später in Berlin: erst als Referent in der Abteilung Innere Sicherheit, schließlich als Referatsleiter. Die Behörde ist streng konservativ. Ein Großteil der Ministeriellen ist – wie auch die westdeutschen Sicherheitsbehörden – geprägt durch den Terror der RAF und einen Antikommunismus aus Zeiten des Kalten Krieges. Der Feind steht links. Diese Prägung nehmen die vielen Aufbauhelfer aus den alten Bundesländern mit in ihre neuen Chefposten.«[51]

Genau in dieser Zeit radikalisierte sich die rechte Szene immer stärker und geriet zunehmend in das Beobachtungsfeld des Verfassungsschutzes. Weit davon entfernt keine Kenntnisse über deren Strukturen zu haben, installierte der Verfassungsschutz an zentralen Stellen V-Leute, die Informationen über die extrem rechte Szene liefern sollten. Während der 1990er und 2000er Jahre war die Dichte der V-Personen in der extrem rechten Szene so groß, dass es »bundesweite Vernetzungstreffen gab, bei denen die überwiegende Zahl der Teilnehmenden V-Männer waren.«[52] Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich im Umfeld von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe über 30 Quellen des Verfassungsschutzes aufgehalten haben sollen.[53] Der Nebenklageanwalt Sebastian

50 Dies bestätigte auch der ehemalige Verfassungsschutzpräsident *Heinz Fromm* bei seiner Befragung im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss, eigene Beobachtung der 19. öffentlichen Sitzung des Ausschusses vom 01. Februar 2016.

51 *Hemmerling*, in: *Meisner/Kleffner* (Hrsg.), Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz, 2019, S. 280.

52 *von der Behrens*, in: Kritische Justiz 2017, S. 44.

53 Für eine detaillierte Darstellung des V-Leute-Netzwerks, siehe: *Scharmer*, in: *von der Behrens* (Hrsg.), Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess,

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Scharmer sagte in seinem Plädoyer vor dem Oberlandesgericht München, dass die Beweisführung eine Kenntnis der Taten durch die V-Personen nahelege.[54] Von diesen Personen sind insgesamt acht namentlich bekannt.[55] Die Thüringer Untersuchungsausschussabgeordnete Katharina König-Preuss betont zudem, die V-Leute, die oft als »führende Persönlichkeiten in den Strukturen« agierten, hätten die extreme Rechte zusätzlich radikalisiert.[56]

II. Forschungsfrage und Aufbau der Arbeit

Nur wenige Tage nach der Aufdeckung der NSU-Mordserie sagte Wolfgang Bosbach, der damalige Innenexperte der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und bekannt für seine rechtskonservativen Law and Order-Positionen:

> »Wir haben eine erhebliche Vertrauenskrise in unseren Verfassungsschutz. Und diese Krise darf nicht zur Staatskrise werden. Wer jetzt glaubt, etwas zurückhalten zu können oder zu relativieren oder zu beschönigen, hat den Ernst der Lage nicht begriffen.«[57]

Dieses Zitat, das zu einem sehr frühen Zeitpunkt nach Aufdeckung des NSU gefallen ist, zeigt eindrücklich, warum es sich bei der NSU-Mordserie um einen beispiellosen politischen Skandal handelt, der, zumindest aus der damaligen Bewertung der Akteure, das Potenzial hatte, sich zu einer veritablen Staatskrise zu verdichten und die rechtsstaatliche Verfasstheit der Bundesrepublik Deutschland selbst in Frage zu stellen.

Im NSU-Komplex verschränken sich unterschiedliche Aspekte: Erstens kulminierten in der NSU-Mordserie rechtsterroristische Ideologien und Strategien, die lange Jahrzehnte von der deutschen Mehrheitsgesellschaft und den politisch Verantwortlichen sowie den Behörden ignoriert wurden; zweitens führten die gesellschaftspolitische Konstellation der 1990er Jahre und die zunehmende Radikalisierung

2018, S. 81ff.; ebenso: *Förster*, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 101-102, S. 59–66.

54 *Scharmer*, in: *von der Behrens* (Hrsg.), Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess, 2018, S. 100.

55 Thomas Richter (»Corelli«), Tino Brandt (»2045«), Marcel Degner (»Hagel«/»2100«), Carsten Szczepanski (»Piatto«), Thomas Starke, Andreas R. (Gewährsperson), Juliane W. (Gewährsperson), Tibor R. (Gewährsperson), Aufzählung zitiert nach: *von der Behrens*, in: *Kerth/Kutscha* (Hrsg.), Was heißt hier eigentlich Verfassungsschutz? Ein Geheimdienst und seine Praxis, 2020, S. 62.

56 *König*, in: *Steinbacher* (Hrsg.), Rechte Gewalt in Deutschland, 2016, S. 53.

57 *Bosbach* zitiert nach Spiegel Online vom 21. November 2011.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

der extrem rechten Szene zur Etablierung neuer rechtsterroristischer Strukturen und politisierten die Mitglieder des NSU nachhaltig; drittens verdichteten sich in den Ermittlungsbehörden rassistische Strukturen und Routinen, die in Frage stellen, inwieweit die Behörden im Umgang mit den Opfern und Angehörigen die Gleichheit vor dem Gesetz wahrten; und viertens sorgte die Duldung beziehungsweise in Teilen sogar Aufbauhilfe von extrem rechten Strukturen durch die Verfassungsschutzämter mittels ihres V-Leute-Systems mutmaßlich für eine Stärkung der extrem rechten Netzwerke. Hinzukommt im Nachgang der Aufdeckung des NSU die Art und Weise, wie die Sicherheitsbehörden und Innenministerien die Aufklärungsbemühungen sabotiert haben: »Die Kette an Vertuschungen, Blockaden, Schwärzungen und bewussten Vernichtungsaktionen von zentralem Archivmaterial macht den NSU-Fall zu einem Skandal des Verfassungsschutzsystems in der Bundesrepublik«,[58] so der Befund des Politikwissenschaftlers Hajo Funke.

Vor diesem Hintergrund stellen sich für meine Arbeit, die sich mit der Aufklärung des NSU-Komplexes beschäftigt, folgende Forschungsfragen: *Welche Möglichkeiten und Grenzen haben parlamentarische Untersuchungsausschüsse im Rechtsstaat, um politische Skandale aufzuklären, in die Geheimdienste verstrickt sind? Was bedeutet das für die Vollzugspraxis der rechtsstaatlichen Untersuchung in den Parlamenten? Welches Wissen produzieren die rechtsstaatlichen Verfahren über den NSU-Skandal und welche rechtspolitischen Konsequenzen hat dies zur Folge? Aus welchen Gründen ist die NSU-Aufklärung partiell gescheitert?* Ich habe die Arbeit der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse im Bundestag und in den Landtagen rechtssoziologisch beobachtet und dokumentiert, um diesen Fragen nachzugehen. Meine Arbeit wird zeigen, dass parlamentarische Untersuchungsverfahren Handlungsräume für die Akteure des Verfahrens eröffnen, in denen zugleich ordnungspolitische Strategien der Sicherheitsdienste wie auch rechtsstaatliche Praktiken der Aufklärung verfolgt werden können und die Verfahren auf diese Weise eigensinnige politische und juridische Dynamiken entfalten. Ich kann auf der Basis meiner Untersuchung der Untersuchungsausschüsse Gründe für die gescheiterte Aufklärung des NSU-Komplexes benennen. Diese Erkenntnisse sind auch für zukünftige parlamentarische Untersuchungsverfahren zu Skandalen der Geheimdienste und Sicherheitsbehörden von Relevanz, wie sie sich im Nachgang zum NSU im Falle des islamistischen Terroranschlags auf den Berliner Breitscheidplatz oder in Bezug auf den Mord am nordhessischen Regierungspräsidenten Walter Lübcke gezeigt haben.

58 *Funke*, Sicherheitsrisiko Verfassungsschutz. Staatsaffäre NSU: das V-Mann-Desaster und was daraus gelernt werden muss, 2018, S. 14.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Der Gegenstand meiner Arbeit ist in zweifacher Hinsicht explorativ und erfordert ein spezifisches Untersuchungsdesign: Erstens gibt es kaum rechtswissenschaftliche Beiträge zu der Frage, auf welche Art und Weise rechtsstaatliche Untersuchungen in der Rechtspraxis durchgeführt werden. Zweitens gibt es keine systematische rechtswissenschaftliche Forschung über den NSU-Komplex und auch die Erkenntnisse aus anderen Disziplinen sind überschaubar (siehe dazu ausführlich § 2). Im zweiten Kapitel (§ 2) stelle ich die *deskriptiv-kritische Beobachtung* vor, die ich entwickelt habe, um mit dem empirischen Material aus der Beobachtung der NSU-Untersuchungsausschüsse zu arbeiten. In den daran anschließenden Kapiteln (§§ 3–8) befasse ich mich mit der parlamentarischen (Rechts-)Praxis der Untersuchungsausschüsse zum NSU-Komplex. Die Kapitel sind das verdichtete Ergebnis meiner deskriptiv-kritischen Beobachtung der rechtsstaatlichen Verfahren zwischen 2014 und 2020 und erläutern entsprechend der Chronologie eines Untersuchungsverfahrens die politischen und juridischen Dynamiken bei der Einsetzung der Ausschüsse, der Öffentlichkeit der Verfahren, der Beweisaufnahme in Form von Aktenbeiziehungen und Vernehmungen von Zeug:innen und der Erstellung der Abschlussberichte sowie ihren rechtspolitischen Folgen. Im letzten Kapitel (§ 9) ziehe ich Schlussfolgerungen, die (rechts-)politische Akteure nutzen können, um mit dem Wissen aus den Untersuchungsausschüssen zugleich staatliche Machtverhältnisse sichtbar und zum Gegenstand von Kritik zu machen.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

§ 2 Zur Methode der deskriptiv-kritischen Beobachtung

I. Forschungsstand

Die Rechtswissenschaft beschäftigt sich mit parlamentarischen Untersuchungsausschüssen fast ausschließlich im Hinblick auf formalistische und rein verfahrensbezogene Fragestellungen, ohne sich über das institutionelle Gefüge, in dem sie stehen und in dem sie wirken sollen, Klarheit zu verschaffen. Auch die Anwendbarkeit der Rechtsdogmatik wird überwiegend kontextlos behandelt. Die Spannbreite der juristischen Arbeiten zu Untersuchungsausschüssen reicht von der Stellung der Zeug:innen im Untersuchungsverfahren über die Ausgestaltung des Beweiserhebungsverfahrens, der Anwendbarkeit strafprozessualer Schutzrechte bis zu den Rechten von Privatpersonen und der Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes.[1] Über dogmatische und normative Fragestellungen hinaus gibt es wenige rechtspolitologische oder rechtssoziologische Studien über Untersuchungsausschüsse und ihre Rechtspraxis.[2] Es gibt daher kaum systematische Forschungen zu der Frage, wie Untersuchungsverfahren in der parlamentarischen Praxis ablaufen und wie die Blockaden der Aufklärungsarbeit, vor allem durch die Sicherheitsbehörden, mit dem Untersuchungsrecht konfligieren. Noch weniger interessiert sich die Rechtswissenschaft für die Frage, welches Wissen rechtsstaatliche Untersuchungsverfahren produzieren, denn in der Regel werden diese Ergebnisse kaum kritisch hinterfragt.

Die Leerstellen des juristischen Diskurses mögen auch mit der künstlichen disziplinären Trennung zwischen politikwissenschaftlichen,

1 Vergleiche *Plöd*, Die Stellung des Zeugen in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags, 2003; *Weisgerber*, Das Beweiserhebungsverfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags, 2003; *Wiefelspütz*, Das Untersuchungsausschussgesetz, 2003; *Lucke*, Strafprozessuale Schutzrechte und parlamentarische Aufklärung in Untersuchungsausschüssen mit strafrechtlich relevantem Verfahrensgegenstand, 2009; *Kerbein*, Individuelle Selbstbelastungsfreiheit versus parlamentarisches Aufklärungsinteresse, 2005; *Köhler*, Umfang und Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts gegenüber Privaten im nichtöffentlichen Bereich, 1996; *Masing*, Parlamentarische Untersuchung privater Sachverhalte, 1998; *Bräcklein*, Investigativer Parlamentarismus, 2006.

2 Ausnahmen hiervon: *Riede/Scheller*, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 1/2013, S. 137 – 159.; *Radojevic*, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 1/2016, S. 58 – 68, *Scheffer/Michaeler/Schank*, in: Zeitschrift für Soziologie, 5/ 2008, S. 423 – 444.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

soziologischen und rechtswissenschaftlichen Fragestellungen zusammenhängen, die eine komplexe Analyse von Untersuchungsverfahren schon auf der Ebene der ausgewählten Methoden verunmöglicht.[3] Ingeborg Maus hat darauf hingewiesen, dass die künstliche disziplinäre Trennung strukturell dazu führe, aktuelle Probleme der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nicht adäquat analysieren zu können:

> »Die Rechtswissenschaft, zumindest ihre ›herrschende‹ Lehre, ist z.B. am zentralen Stellenwert der demokratischen Legislative im politischen System nicht allzu interessiert, weil diese für sie eine historische Enteignung bedeutet. […] Die Politikwissenschaft ist aufgrund ihrer rechtswissenschaftlichen Abstinenz, die jede Sicht auf die rechtlichen Grundlagen ihrer Gegenstände behindert, fast durchgängig zur Erkenntnis aktueller Demokratiedefizite außerstande.«[4]

Die wechselseitige Ignoranz beider Disziplinen erklärt, warum gerade die Forschung zu parlamentarischen Untersuchungsverfahren, in denen politische und juridische Eigenlogiken gleichermaßen relevant sind, derart unterbelichtet ist.

Auch abseits von Untersuchungsausschüssen ist die Beobachtung rechtsstaatlicher Verfahren, selbst in weiten Teilen der deutschen Rechtssoziologie, kaum systematisch entwickelt.[5] Dies bestätigen auch Referent:innen aus der Praxis.[6] Der verengte Blick auf die Rechtsnormen der Verfahren und die damit einhergehende Ausblendung ihrer Wirksamkeit in der parlamentarischen oder gerichtlichen Praxis, sorgen dafür, dass die politisch-juridischen Dynamiken von Untersuchungsverfahren nicht gesehen werden. Dem Befund einer älteren Studie über Untersuchungsausschüsse, dass der Beitrag der Politikwissenschaft zum Thema dünn ist und sich juristische Arbeiten auf die Darstellung und Interpretation von Normen beschränken,[7] ist daher weiterhin zuzustimmen.

Der Rechtssoziologe Thomas Scheffer hat sich als einer der wenigen Forschenden mit dem Erkenntnisinteresse auseinandergesetzt, Verfahrenspraktiken zu beobachten und ihre Prozesshaftigkeit und Dynamik wissenschaftlich zu erfassen. Er entwickelte hierzu die sogenannte

3 Siehe zur Kritik dazu: *Pichl*, in: *Bretthauer* u.a. (Hrsg.): Wandlungen im Öffentlichen Recht. Festschrift zu 60 Jahren Assistentagung, 2020.

4 *Maus*, Über Volkssouveränität, 2011, S. 356f.

5 Für eine Beobachtung von Verwaltungsgerichtsverfahren, respektive Asylrechtsverfahren vor Gericht, siehe: *Arndt*, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 1/2015, S. 117 – 141.

6 *Ugarte Chacón/ Förster/Grünberg*, in: dies. (Hrsg.): Untersuchungsausschüsse: Das schärfste Holzschwert des Parlamentarismus. Ausgesuchte Berliner Polit-Skandale, 2020, S. 10.

7 *Germis*, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse und politischer Skandal, 1988, S. 4.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

trans-sequentielle Analytik (TSA) zur Beobachtung von Verfahren, gerade auch für jene des Rechts.[8] In der TSA verbindet Scheffer Ethnographie und Diskursanalyse,[9] um die Kämpfe in den Verfahren offenzulegen. Diese Perspektive auf Verfahren als Praxis/Programm erlaubt es, sich Justiz wie Politik je als Vielheiten von eigensinnigen Diskursen vorzustellen, die gleichwohl per Recht bzw. Macht aufeinander verwiesen sind.«[10] Durch kleinteilige ethnographische Beobachtungen analysiert Scheffer Episoden aus Verfahren, um die Eigenlogiken herauszufiltern. Die Situationen, die durch die TSA beobachtet werden, sind gekennzeichnet durch ihre Verankerung in Prozessen, deren einzelne Schritte aufeinander verwiesen sind.[11] Die Beobachtungen mittels der TSA zeigen, dass Verfahren im Prozessvollzug »eigendynamisch, kontingent und ergebnisoffen« sind.[12] Deshalb öffnet sich durch diese Beobachtungen ein interessantes Feld zum Verständnis von Rechtspraktiken: Denn »Verfahren sind allerdings nicht identisch mit ihren Verfahrensregeln.«[13] Auch wenn ich in dieser Arbeit einen anderen methodischen Schwerpunkt setzen werde, lohnt es sich an die praxeologischen Perspektiven Scheffers hinsichtlich der Beobachtung von Ereignissen beziehungsweise Situationen, die paradigmatisch für die Verfahrensabläufe sind, anzuschließen.

Die rechtswissenschaftliche Literatur zum NSU-Komplex ist ebenso überschaubar wie die Forschung zum Untersuchungsausschussrecht. Auffällig ist, dass die Akteure der Aufklärungsarbeit einen Großteil der Beiträge selbst verfasst haben, zum Beispiel Anwält:innen der Nebenklage aus dem Münchner NSU-Prozess, Abgeordnete oder wissenschaftliche Mitarbeiter:innen der Untersuchungsausschüsse.[14] Die einzige größere und im engeren Sinne rechtswissenschaftliche Debatte innerhalb der Disziplin über die Aufklärung des NSU-Komplex wurde über das Prinzip

8 *Scheffer*, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 2015, S. 223 – 244; *Scheffer*, in: *Adam/Vonderau* (Hrsg.), Formationen des Politischen. Anthropologie politischer Felder, 2013, S. 91 – 120; *Kolanoski*, in: *Boulanger/Rosenstock/Singelnstein* (Hrsg.), Interdisziplinäre Rechtsforschung, 2019, S. 71 – 90.

9 *Scheffer*, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 2015, S. 225.

10 ebd., S. 226.

11 *Scheffer*, in: *Hörster/Köngeter/Müller* (Hrsg.), Grenzobjekte. Soziale Welten und ihre Übergänge, 2013, S. 106.

12 *Scheffer/Michaeler/Schank*, in: Zeitschrift für Soziologie, 5/ 2008, S. 425.

13 ebd., S. 424.

14 *Daimagüler/Pyka*, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 2014, S. 143 – 145; *Dierbach*, in: Freispruch, 2016; S. 9–13; *Kiran*, in: Kritische Justiz 2017, S. 343–356; *von der Behrens*, in: Kritische Justiz 2017, S. 38 – 50, *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung? NSU, NSA, BND – Geheimdienste und Untersuchungsausschüsse zwischen Staatsversagen und Staatswohl, 2019.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der Öffentlichkeit der strafrechtlichen Hauptverhandlung geführt[15], da das Bundesverfassungsgericht zum Auftakt des NSU-Prozesses über die Zulassung von insbesondere ausländischen Pressevertreter:innen entscheiden musste, die im Rahmen des Vergabeverfahrens keinen Platz erhalten hatten.[16] Der Münchner NSU-Prozess war und ist zumindest Gegenstand einiger Studien und Forschungsprojekte.[17] Ansonsten behandeln die Beiträge zum NSU-Komplex die Rolle des institutionellen Rassismus vor Gericht[18] und die Funktion der Staatsanwaltschaft in der Ermittlung der NSU-Mordserie und bezüglich des Münchner Oktoberfestattentats.[19] Obwohl es sich beim NSU-Prozess und bei den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen um die größte zusammenhängende rechtsstaatliche Aufklärungsarbeit in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland nach 1945 handeln dürfte,[20] wurden weder der Prozess in München noch die Untersuchungsausschüsse im Bund oder in den Ländern durch ein juristisches Forschungsprojekt oder eine juristische Fakultät aktiv begleitet beziehungsweise beobachtet. Diese Aufgabe übernahmen zivilgesellschaftliche, journalistische und antifaschistische Initiativen.[21] Bemerkenswert ist zudem, dass es nur wenige Beiträge über das Verhältnis des Rechts und den gesellschaftlichen Machtverhältnissen in diesem Zusammenhang gibt.[22]

15 *Altenhain*, in: NJW-Beilage 2016, Heft 2, S. 37 – 41; *Alwart*, in: Juristen-Zeitung, 22/2014, S. 1091-1096; *Kujath*, in: AfP – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht, 2013, S. 269 – 276.

16 BVerfG, Beschluss vom 12. April 2013 – 1 BvR 990/13.

17 Forschungsprojekt von *Samuel Salzborn*: »Die Relevanz der Nebenklage. Der NSU-Prozess vor dem OLG München aus Sicht der Nebenklage-VertreterInnen«; Forschungsprojekt von *Helena Flam*: »German Legal Traditions on Trial – Qualitative Untersuchung der verschiedenen politischen Traditionen der deutschen Juristenschaft am Beispiel der Juristen des NSU Gerichtsverfahrens«, siehe hierzu: *Flam*, Juristische Expertise zwischen Profession und Protest, 2020.

18 *Liebscher*, in: *Karakayali/Kahveci/dies./Melchers* (Hrsg.), Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft, 2017, S. 81 – 106.

19 *Greif/Schmidt*, Staatsanwaltschaftlicher Umgang mit rechter und rassistischer Gewalt: Eine Untersuchung struktureller Defizite und Kontinuitäten am Beispiel der Ermittlungen zum NSU-Komplex und dem Oktoberfestattentat, 2018.

20 Entgegen einiger öffentlicher Behauptungen ist der NSU-Prozess jedoch nicht der längste Strafprozess der bundesrepublikanischen Geschichte. Der Schmucker-Prozess und der zweite Majdanek-Prozess hatten jeweils mehr Prozesstage.

21 Vgl. *Ramelsberger/Schultz/Stadler/Ramm*, Der NSU-Prozess. Das Protokoll, 2018; *Aust/Laabs*, Heimatschutz, 2014; sowie die Protokolle des Bayerischen Rundfunks und des ZEIT-Journalisten Tom Sundermann; *Keller*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.): Rückhaltlose Aufklärung?, S. 45 – 54.

22 *Karakayali/Kahveci/Liebscher/Melchers*, in: *dies.* (Hrsg.), Den NSU-Komplex analysieren, 2017, S. 22. Eine Ausnahme bildet *Kallert/Gengnagel*,

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

II. Deskriptiv-kritische Beobachtung als rechtswissenschaftliche Methode

Ein Großteil der Forschungsarbeiten zu rechtsstaatlichen Verfahren oszillieren zwischen der Legitimation und Interpretation von Normen auf der einen und methodologisch unzureichenden Zugriffen auf das empirische Material auf der anderen Seite. Darin spiegelt sich das grundsätzliche Problem der rechtswissenschaftlichen Methodologie wider, die sich in der Regel in rechtsdogmatischen Kommentierungen oder rechtsphilosophischen Abstraktionen erschöpft. Der rechtssoziologische Befund, dass »Gerichtsverfahren [als] ein soziales, kommunikatives Ereignis«[23] gelten, hat auch Konsequenzen für die Beforschung von Untersuchungsverfahren, denn es gilt die Dynamiken und Eigenlogiken der Verfahren in den Blick zu nehmen. Für das Forschungsdesign dieser Studie sind die methodischen Erwägungen der Völkerrechtlerin Anne Orford und des Soziologen Luc Boltanski instruktiv, um dieses Anliegen zu operationalisieren.[24]

Anne Orford entwickelte in ihrer Untersuchung über das völkerrechtliche Konzept der *responsibility to protect* die Erkenntnis, dass sich die konkreten Praktiken von Regierungen, Behörden etc. keinesfalls vor dem Hintergrund theoretischer und rechtsdogmatischer Beiträge ausbilden, sondern es sind die exekutiven Praktiken, die die philosophische und rechtliche Legitimation von Machtstrukturen erst in Gang setzen. Dieser Erkenntnis folgend drehte Orford in ihrer Studie die Darstellung des Konzeptes um und begann mit den konkreten Regierungspraktiken, um erst dann auf ihre Systematisierung und Artikulation in Form der rechtsdogmatischen Doktrin der *responsibility to protect* einzugehen.[25] Orford folgt dabei Michel Foucault, demzufolge der Staat nicht als »elaboriertes Konzept oder Idee« entstand, sondern als Folge von gouvernmentalen Praktiken, die in theoretischen Legitimationskonzepten systematisiert

Staatsraison statt Aufklärung. Zur Notwendigkeit einer staatskritischen Perspektive auf den NSU-Komplex, Analyse der Rosa-Luxemburg-Stiftung, 2017. Auf der Tagung »Fünf Jahre nach dem Öffentlichwerden des NSU«, die ich zusammen mit anderen Forscher:innen vom 21. bis 22. Oktober an der Frankfurt University of Applied Sciences organisiert habe, waren gerade die vielfältigen Leerstellen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem NSU ein Thema, vgl. Interview mit *Michaela Köttig*, »NSU ist nicht genug erforscht«, in: Frankfurt Rundschau vom 18. Oktober 2016.

23 *Baer*, Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung, 2015, S. 242.

24 *Orford*, in: Leiden Journal of International Law, 2012, 609 – 625; Boltanski, Rätsel und Komplotte. Kriminalliteratur, Paranoia, moderne Gesellschaft, 2013.

25 *Orford*, in: Leiden Journal of International Law, 2012, S. 616.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wurden.[26] Orford greift vor allem auf Foucaults Vorlesung *Die analytische Philosophie der Politik* von 1978 zurück. Dort entwirft Foucault das Profil des Philosophen als eines Anti-Despoten, der auf vielfältige Weise versucht, Macht zu begrenzen.[27] Zugleich beobachtet Foucault, wie die Machtregime der Moderne organische Verbindungen mit der Philosophie eingehen, wodurch Teile der Philosophie kompromittiert werden.[28] Um diesem Problem zu begegnen, solle die Philosophie »in Bezug auf die Macht eine Rolle [spielen], die nicht mehr die Rolle der Begründung oder der Verlängerung der Macht wäre.«[29] Sie müsse sich auf die Seite der Gegen-Macht stellen, indem sie es sich zur »Aufgabe macht, die Strategien der Gegner innerhalb der Machtbeziehungen, die angewandten Praktiken, die Widerstandsherde zu analysieren, zu erhellen, sichtbar zu machen.«[30] Genau an diese Erkenntnis knüpft Orford an und schlägt für die rechtswissenschaftliche Forschung eine Methode der *Deskription (Description) bzw. der Re-Deskription* vor. Diese Perspektive wendet sich staatlichen Rechts-Praktiken zu, ohne diese als selbstverständlich anzusehen, sondern als historisch produziert zu begreifen.[31] Statt die rechtsphilosophischen Großtheorien zu kritisieren oder zu reproduzieren, die aus Orfords Sicht nur unterschiedliche Modi der nachträglichen Legitimation administrativer Praktiken seien, müssten die Akteure diese Praktiken in den Staatsapparaten ins Zentrum der rechtswissenschaftlichen Forschung rücken. In den Worten von Anne Orford:

> »state-law theory is no longer the province of philosophers or jurist, but is now developed by bureaucrats working in the offices of states or international organizations. By reading expert documentations on international institutional arrangements with the care and rigour that we are used to seeing given to the pronouncements of European philosophers, these lectures suggest the wealth of archival material that is available today as a means for making our present situation intelligible.«[32]

In diesem Sinne schlägt Orford für die Rechtswissenschaft eine Hinwendung zu *Archiven* vor, in denen die Doktrinen, Praktiken und Rationalisierungen der Myriaden von exekutiven Administratoren, die die derzeitige gouvernmentale Ordnung ausarbeiten, eingelagert sind.[33] Durch diese Arbeit mit dem archivarischen Material, so die Annahme,

26 ebd., S. 616.
27 *Foucault*, in: ders., Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits, Band III: 1976-1979, 2003, S. 675–695.
28 ebd., S. 681.
29 ebd., S. 682.
30 ebd., S. 682.
31 *Orford*, in: Leiden Journal of International Law, 2012, S. 624.
32 ebd., S. 620.
33 ebd., S. 621.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

könnten die rechtspraxeologischen Machtstrukturen sichtbar werden. Die Bedeutung der klassischen juristischen Arbeit, die in der Einhegung exekutiver Machtpotentiale bestand, ist historisch zurückgegangen und dieser Bedeutungsverlust ging einher mit einem noch stärkeren Selbstvollzug der Verwaltung, der weniger restringiert ist. Archive sind Wissensspeicher, in denen diese exekutiven Verselbstständigungen sichtbar werden. Sie bilden »die Erinnerung des Rechtsstaats und damit zugleich das Gedächtnis seiner Vorgänge und Verfahren«[34] ab. Orford zufolge könnte durch eine Arbeit mit Archiven der problematischen ideologischen Legitimation von Exekutivpraxen durch die traditionelle Rechtswissenschaft eine Perspektive entgegengehalten werden, die in Auseinandersetzung mit dem Material, das »sichtbar werden lässt, was bereits sichtbar ist«.[35] Es geht einer deskriptiven Methodik also darum, die Herausbildung von Machtverhältnissen in Rechtspraktiken zu kontextualisieren und sichtbar zu machen.[36] Orford will bei ihrem methodischen Unterfangen nicht bei einer kritiklosen Beschreibung exekutiver Rechtspraktiken verbleiben. Ihre Methode ist kritisch angelegt, weil sie ausdrücklich betont, dass sie das Ziel einer transformatorischen Perspektive von gesellschaftlichen Kräfte- und Machtverhältnissen unterstützen will. Die Sichtbarkeit von gouvernmentalen Praktiken solle dazu beitragen, die bestehenden gesellschaftlichen Kämpfe um Macht zu intensivieren[37] – denn die deskriptive Beschreibung des Kampfterrains kann zu einer Reflektion bisheriger (rechts-)politischer Strategien beitragen.

Orfords methodische Hinwendung zu Archiven soll in dieser Arbeit eine zentrale methodische Rolle spielen. Würde diese Arbeit sich jedoch alleine auf die Archive der exekutiven Akteure beschränken, um deren Rolle im NSU-Komplex zu rekonstruieren, dann wäre die Untersuchung mit spezifischen methodischen Grenzen konfrontiert. Die Historiker Constantin Goschler und Michael Wala, die im Auftrag des Bundesamts für Verfassungsschutz eine Geschichte über die Gründungszeit der Behörde und die Kontinuitäten von Personen mit einem nationalsozialistischen Hintergrund herausgegeben haben, berichten, trotz ihres privilegierten Zugangs zu den Archiven, vergleichsweise ernüchtert über ihre Forschungsarbeit:

> »Allerdings sind die Archive eines Geheimdienstes eine Black Box. Die Quellen, die Historiker für ihre Arbeit benötigen, sind Verschlusssachen, oft geheim oder gar streng geheim.«[38]

34 *Partsch/Koschmieder*, in: NJW 2017, S. 3418.
35 *A. Orford*, in: Leiden Journal of International Law, 2012, S. 618.
36 ebd., S. 617.
37 ebd., S. 622.
38 *Goschler/Wala*, »Keine neue Gestapo«. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die NS-Vergangenheit, 2015, S. 15. Dass diese »Lücken«

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Auch der Historiker Dominik Rogoll, der eine Studie über den Staatsschutz in Westdeutschland verfasst hat, merkt in seinem Nachwort an: »Eine Bitte geht an die Verfassungsschützer: sie mögen ihre alten Akten der Öffentlichkeit doch besser zugänglich machen.«[39] Die Empfehlung von Anne Orford, eine kritische Beobachtung anhand der Arbeit in Archiven zu entwickeln beziehungsweise die konkreten exekutiven Praktiken zu beobachten, lässt sich aus diesen Gründen nicht umstandslos auf eine Arbeit anwenden, in denen Geheimdienste und andere Sicherheitsbehörden wesentliche Gegenstände der rechtsstaatlichen Aufarbeitung sind. Nicht nur aus diesem Grund lohnt es sich die Arbeit der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse selbst, also die Praxis der eigenlogischen rechtsstaatlichen Verfahrensweisen und die durch sie produzierten Wissensbestände über Praktiken der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste, zu beobachten. Die Abschlussberichte der NSU-Untersuchungsausschüsse bieten »die seltene Möglichkeit, das andernfalls kaum rekonstruierbare Versagen einer deutschen Behörde auf Basis einer dichten empirischen Grundlage zu analysieren.«[40] Die Untersuchungsausschüsse fungieren als Institutionen die »Fakten und Quellen organisieren und sie für die historische Bearbeitung verfügbar bzw. lesbar machen«, vor allem die Abschlussberichte übernehmen dabei faktisch die Rolle von Archiven.[41]

Aus einer rechtssoziologischen Perspektive ist es zudem interessant über die bloße Auswertung der Abschlussberichte hinauszugehen, weil die interessanten juristischen Kämpfe in den dynamischen Verfahren selbst stattfinden. Für meine Forschung ist daher Luc Boltanskis Verständnis der soziologischen Untersuchung weiterführend, denn er wendet seinen Blick auf die Untersuchung selbst. Boltanski entwarf in seiner Studie *Rätsel und Komplotte* vordergründig eine Soziologie über den modernen Kriminalroman.[42] Aber zugleich – das verrät bereits der französische Originaltitel *Eine Untersuchung über Untersuchungen* (*Une enquête à propos d'enquêtes*) – ging es ihm um eine kritische Selbstreflektion von Untersuchungsmethoden und schließlich um die Frage, wie der Rechtsstaat im Umgang mit Verbrechen und Bedrohungen der staatlichen Ordnung spezifische Wahrheitsregime konstituierte. Boltanski zufolge sind der staatlichen Untersuchung von politischen Skandalen und Komplotten Grenzen gesetzt, denn die Untersuchung operiert mit Kategorien, die die

durchaus einen politischen Charakter haben, werde ich im Kapitel über den Kampf um Aktenbeiziehungen noch plausibilisieren (siehe § 5).

39 *Rogoll*, Staatsschutz in Westdeutschland: Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr, 2013, S. 479.

40 *Dosdall*, in: Zeitschrift für Soziologie, 2018, 47 (6), S. 406.

41 *Ayata*, in: Ziai, (Hrsg.), Postkoloniale Politikwissenschaft, 2016, S. 226.

42 *Boltanski*, Rätsel und Komplotte. Kriminalliteratur, Paranoia, moderne Gesellschaft, 2013.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Machtverhältnisse stabilisieren. Es geht in ihnen nicht um eine Infragestellung der gesellschaftlichen Verhältnisse, für die der Skandal nur der oberflächliche Ausdruck ist, sondern um die Reaktualisierung des status quo ante. Boltanski führt dennoch aus, welche Untersuchungsformen in der Lage sein können, die Grenzen der staatlichen Untersuchungen zu überschreiten. Im Zentrum dieses Unterfangens sieht er nicht die (rechts-) staatlichen Untersuchungsformen, sondern die soziologische Untersuchung. Den Soziologen vergleicht Boltanski mit dem Paranoiker, denn wie der Paranoiker versuche der Soziologe die Untersuchung über die Grenzen hinauszutreiben, »die von anderen für vernünftig gehalten werden.«[43] Während die staatliche Untersuchung an Grenzen stehen bleibt, die die gesellschaftlichen Widersprüche stabilisieren, operiert die soziologische Untersuchung öffentlich und grenzüberschreitend. Boltanski schließt aus der vielgestaltigen Operationalisierungsweise der Soziologie, dass sich diese nicht an den »offiziellen Kategorien« staatlicher Institutionen festhalten dürfe,[44] sondern die wissenschaftliche Untersuchung müsse ideologiekritisch angelegt sein. Die Untersuchung bleibe das Hauptwerkszeug der Soziologie, die sich auf ein breites Reservoir konkreter Methoden stützen könne (zum Beispiel Befragungen, Beobachtungen etc.).[45] Deshalb unterscheidet sie sich grundlegend von der strafgerichtlichen Untersuchung, in der das letzte Ziel ein Urteilsspruch ist, in der Regel über Einzelpersonen.[46] Die kritische Soziologie dürfe keine Urteile über einzelne Personen fällen, sondern müsse auf »Systeme, Dispositive oder Strukturen« abzielen.[47] Indem Boltanski aus der Auseinandersetzung mit der rechtsstaatlichen Untersuchung die Methodik einer soziologischen Untersuchung abgrenzt, entwickelt er eine kritische Form der Untersuchung: Eine Untersuchung, die »zurück zu den Sachen selbst«[48] geht, um politisch-juridische Machtstrukturen und damit die eigensinnigen Handlungsräume von rechtsstaatlichen Verfahren sichtbar zu machen.

Nicht nur die Praktiken der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste werden durch eine Beobachtung der Untersuchungsverfahren sichtbar, sondern auch die juristischen Kämpfe in den Verfahren und ihre eigenlogischen Dynamiken sowie ihre ordnungspolitische Legitimationsfunktion. »Läßt man dagegen von der Voraussetzung ab,« schreibt Niklas Luhmann, »daß Verfahren der Entdeckung von Wahrheit dienen, gewinnt man die Möglichkeit, ihre Funktion für die Legitimierung des Entscheidens unvoreingenommen in neuartiger, soziologischer Weise zu untersuchen.«[49]

43 ebd., S. 372.
44 ebd., S. 445.
45 ebd., S. 449.
46 ebd., S. 460.
47 ebd., S. 460.
48 *Boltanski*, Soziologie und Sozialkritik, 2010, S. 46.
49 *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, 1983, S. 23.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

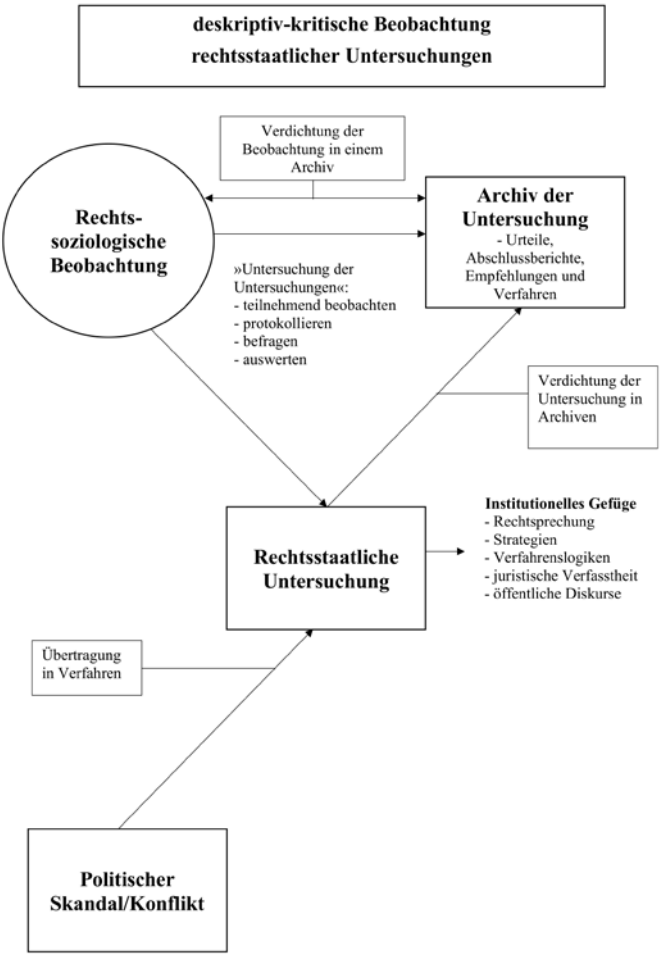

Eine im Sinne von Boltanski geführte »Untersuchung der Untersuchung« rekonstruiert, wie die Verfahren des Rechtsstaates ablaufen und welches Wissen produziert wird, um Eingang in die Archive (die Abschlussberichte) zu finden. Erst durch die Beobachtung der Verfahren wird sichtbar, wie die Möglichkeiten und Grenzen einer rechtsstaatlichen Aufklärung *de facto* ausgestaltet sind. Dabei darf sich die Beobachtung der Verfahren nicht nur auf die rein dogmatische Ausgestaltung der Rechtspraxis fokussieren. Vielmehr muss das institutionelle Gefüge eines Untersuchungsverfahrens sichtbar werden. Dazu gehören neben der *juristischen Verfasstheit* des Verfahrens und ihrer Auslegung durch die *Rechtsprechung*, die *Strategien der Akteure* in den Verfahren, die eigensinnigen Verfahrenslogiken,

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

die eine Bündelung politischer und juridischer Logiken darstellen sowie die *öffentlichen Diskurse*, die im Zusammenhang mit parlamentarischen Verfahren von hoher Relevanz für die Dynamik der Untersuchungsarbeit sind. Thomas Scheffers praxeologische Perspektive wendet ethnographische Methoden an, um gerade dieses institutionelle Gefüge durch die Beobachtung der Verfahrensprozesse und einzelner Episoden sichtbar zu machen, die Rückschlüsse auf die strukturellen Eigenlogiken der Verfahren ermöglichen. Eine Verwendung ethnographischer Beobachtungsinstrumente war daher für diese Arbeit naheliegend, um die rechtsstaatliche Untersuchung anhand von ausgewählten und typologischen Ereignissen aus den Verfahren rechtssoziologisch zu untersuchen.

Eine deskriptiv-kritische Beobachtung durchzuführen bedeutet zusammenfassend, dem Prozesscharakter der Untersuchungsverfahren eine zentrale Bedeutung einzuräumen, ihre normative Verfasstheit mit den eigenlogischen politisch-juridischen Dynamiken in Beziehung zu setzen und ihre Ergebnisse in der Form von Abschlussberichten und Empfehlungen als staatliche Archive zu betrachten, in denen die Praktiken der Geheimdienste und Sicherheitsbehörden, eingelagert werden. Das Schaubild illustriert den dynamischen Forschungsprozess in Auseinandersetzung mit dem Verfahren und dem Material der Untersuchungsausschüsse (siehe Schaubild). Das Erkenntnisinteresse einer solchen Methode liegt auf dem Schnittpunkt von *rechtstheoretischen*, *-soziologischen* und *-politologischen* Fragestellungen. Durch diese Perspektive leistet sie einen Beitrag zur Dokumentation der wesentlichsten Aspekte und Probleme der rechtsstaatlichen Aufarbeitung des NSU-Komplexes.

III. Verhältnis der Methode zur »dichten Beschreibung«

Praxeologische Ansätze, die sich der klassischen Rechtsanthropologie[50], der interdisziplinären Rechtsforschung[51] oder einem neuen Rechtsempirismus[52] zuordnen lassen, versuchen das Recht und seine Verfahren ausgehend von den kulturellen und sozialen Kontexten heraus zu erklären, in denen sich Recht vollzieht. Methodisch speisen sich einige dieser Ansätze aus den grundlegenden Erwägungen, die Clifford Geertz in seiner Arbeit *Dichte Beschreibung* formuliert hat.[53] Geertz Haupteinwand

50 *Moore*, Law and Anthropology, 2005; *Bruce-Jones*, Race in the Shadow of Law, 2017, 17f.

51 *Boulanger/Rosenstock/Singelnstein* (Hrsg.), Interdisziplinäre Rechtsforschung, 2019.

52 Zum Überblick: *Vogel/Christensen*, in: *Buckel/Fischer-Lescano*/Christensen (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, 2020, S. 105–121.

53 *Geertz*, Dichte Beschreibung, 1987/2019.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gegen viele ethnographische Arbeiten bestand darin, dass diese sich auf das Sammeln von Daten aus der sozialen Lebenswelt beschränken; die eigentliche Aufgabe des Beobachters sei es jedoch, Interpretationen der Lebenswelt vorzunehmen: »Es gibt also drei Merkmale der ethnographischen Beschreibung«, so Geertz, denn »sie ist deutend; das was sie deutet, ist der Ablauf des sozialen Diskurses; und das Deuten besteht darin, das ›Gesagte‹ eines solchen Diskurses dem vergänglichen Augenblick zu entreißen.«[54] Eine solche Herangehensweise ist kritisch, weil sie soziale Formen, wie das Recht eine ist, in ihre Kultur und den Kontext einbetten und zugleich die Vorverständnisse des wissenschaftlichen Beobachters sichtbar macht.[55] Dichte Beschreibungen begrenzen ihren Untersuchungsgegenstand auf Ereignisse, Situationen und konkrete Beziehungsnetzwerke[56], um daraus »weitreichende Schlußfolgerungen zu ziehen und vermöge einer präzisen Charakterisierung […] zu generellen Einschätzungen […] zu gelangen«.[57] Auch in dieser Hinsicht gibt es Überschneidungen zur deskriptiv-kritischen Beobachtung, weil sie entlang des Vollzugs des rechtsstaatlichen Verfahrens, und anhand von Ereignissen, diese konkrete Untersuchung in einem »Archiv« systematisiert.

Der wesentlichste Unterschied der deskriptiv-kritischen Beobachtung zu den rechtsanthropologischen und -ethnographischen Ansätzen, die Geertz methodische Prämissen für das Recht anwenden, besteht darin, nicht nur die Rechtssysteme und Rechtspraktiken, sondern auch die Auseinandersetzungen in der Rechtsdogmatik im Vollzug »dicht zu beschreiben«. Die Rechtsdogmatik, ihre Verdichtung in Rechtsprechungslinien und ihr Einfluss auf die Gestaltung des Untersuchungsverfahrens als Handlungsspielraum für verschiedene Akteure wird daher eine eigenständige Bedeutung beigemessen. Die gesellschafts- und kulturtheoretisch inspirierte Analyse von Andreas Engelmann über Rechtsgeltung und Rechtsdogmatik unterstreicht diese zentrale Rolle für das institutionelle Gefüge von Verfahren:

> »Eine scharfe Trennung zwischen sozialen Praktiken und ihrer normativen Einordnung ist nicht zu ziehen, wenn die normative Einordnung selbst als soziale Praxis verstanden werden muss. Der Umgang mit Gesetzestexten (ihre ›Anwendung‹) wäre dann selbst eine soziale Praxis, deren Vollzugsweisen weder aus dem Text selbst noch aus einer anderen überprüfbaren Quelle abgeleitet werden können, der vielmehr eingeübt und gepflegt oder, technischer gesprochen, institutionalisiert und das heißt materialisiert werden muss.«[58]

54 ebd., S. 30.
55 ebd., S. 21; siehe für eine entsprechende Übertragung der »dichten Beschreibung« auf das Verfassungsrecht, *Frankenberg*, Comparative Law as Critique, 2016, 225ff.
56 ebd., 29f.
57 ebd., 40.
58 *Engelmann*, Rechtsgeltung als institutionelles Projekt, 2020, 74.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Es geht also darum die »›Form‹ verständlich zu machen«, in der sich die Rechtsdogmatik und die Verfahrenspraktiken vollziehen.[59] Die deskriptiv-kritische Beobachtung setzt bei diesem Erkenntnisinteresse an, indem sie das institutionelle Gefüge der Rechtsverfahren betrachtet und die rechtsdogmatischen und diskursiven Auseinandersetzungen als sich wechselseitig bedingende Teile dieses Kontextes versteht. Hieraus schöpft die Methode ihre eigene »dichte Beschreibung« des Verfahrens in einem »Archiv«.

IV. Vorgehensweise in dieser Untersuchung und Forschungsmaterialien

Ich habe in dieser Arbeit einen multi-methodischen Ansatz verfolgt, um mit der Perspektive einer deskriptiv-kritischen Beobachtung die Praxis der rechtsstaatlichen Untersuchungsverfahren zu analysieren. Unter den verschiedenen empirischen Materialien, die ich benutzt habe, sind die Teilnahmen an den öffentlichen Untersuchungsausschüssen hervorzuheben. Zwischen 2015 bis 2018 habe ich an mehr als 35 Sitzungen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, vor allem im Bundestag und im Hessischen Landtag, und an mehr als fünf Sitzungstagen des Münchner NSU-Prozesses teilgenommen. Während der Sitzungen habe ich Vorgänge der Beweisaufnahme aufgeschrieben, die ich als Beobachtungsnotizen in den empirischen Abschnitten meiner Arbeit verwende. Zur Unterfütterung meiner eigenen Beobachtung habe ich die Presseberichterstattung über die Untersuchungsausschüsse für die Analyse einbezogen. Ergänzend zu diesen Beobachtungen habe ich leitfadengestützte Interviews nach der Methode des offenen Befragens[60] mit Expert:innen aus den rechtsstaatlichen Verfahren geführt (siehe die Liste im Anhang der Arbeit, siehe Anhang B). Dabei habe ich die Fragen so offen gestellt, dass sie keinen lenkenden Einfluss auf die Antworten der Expert:innen nehmen sollten.[61] Die Expert:innen stehen für jeweilige Problemperspektiven aus ihren institutionellen Kontexten.[62] Ich habe acht Gespräche mit Parlamentsabgeordneten, anwaltlichen Vertreter:innen der Nebenklage, wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und zivilgesellschaftlichen Beobachter:innen geführt.

In meinen Beobachtungen stehen der Bundestagsuntersuchungsausschuss und der Ausschuss des Hessischen Landtags im Fokus. Der

59 ebd., 76.
60 *Gläser/Laudel*, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, 2009, S. 115.
61 ebd., S. 131.
62 *Meuser/Nagel*, in: *Pickel/Pickel/Lauth/Jahn* (Hrsg.): Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft, 2009, S. 469.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Bundestagsuntersuchungsausschuss kann, neben dem Thüringer Ausschuss, als einer der wichtigsten und ertragreichsten Ausschüsse zur Aufklärung der NSU-Mordserie angesehen werden. Die Aufarbeitung in Hessen ist zudem besonders spannend, weil die Einsetzung und das Verfahren sich stark von anderen Landtagen unterschieden haben und über den »Fall Andreas Temme«, der sich als Verfassungsschutzmitarbeiter an einem Tatort des NSU in Kassel befunden hat, die Rolle der Landesregierung und der Geheimdienste sehr stark im Fokus der parlamentarischen Untersuchung stand. Gleichwohl finden auch Ereignisse und Aspekte der Aufklärung aus anderen Bundesländern sowie partiell der Münchner Strafprozess Eingang in meine empirische Analyse.

Durch einen multi-methodischen Ansatz habe ich die rechtsstaatlichen Untersuchungsverfahren empirisch beobachtet und die eigenlogischen Dynamiken in einzelnen Kapiteln anhand von Episoden aus den Ausschüssen und entsprechend der Chronologie eines Untersuchungsverfahrens verdichtet. Ich beginne mit der *Einsetzung* der Untersuchungsausschüsse (§ 3), die aufzeigt, wie der politische Skandal des NSU-Komplex spezifisch in rechtsstaatliche Arenen übersetzt wird, wie auf diese Weise der Gegenstand der Untersuchung produziert wird und wie die politischen Dynamiken in einer Wechselbeziehung mit der juridischen Verfasstheit der Verfahren stehen. Ergänzend zu den bereits genannten empirischen Materialen habe ich für dieses Kapitel die juristische Fachliteratur zu den kompetenzrechtlichen Fragen des Untersuchungsverfahrens und die Einsetzungsanträge der Ausschüsse im Bundestag und den Landtagen genutzt.

Die *Öffentlichkeit* der Untersuchungsverfahren (§ 4) wendet sich einem wichtigen Teil der Machtstrukturen des Untersuchungsausschusses zu, indem das Verfahren sich spezifisch der öffentlichen Rechtfertigung aussetzt und zugleich zivilgesellschaftliche Akteure Zugänge in die rechtsstaatliche Arena erhalten. Ergänzend zu den Interviews und meinen eigenen Beobachtungen in den Untersuchungsausschüssen, habe ich für diesen Abschnitt Beiträge aus dem sozialen Medium Twitter ausgewertet, weil dieser digitale Raum der Untersuchung im Rahmen der NSU-Aufklärung eine besondere Bedeutung erlangt hat.

Die Kapitel über die *Beweisaufnahme,* die ich aufgeteilt habe in die Arbeit mit Akten, den parallelen Strafprozess und Zeug:innenvernehmungen sind der zentrale Abschnitt (§ 5, 6 und 7) über meine »Untersuchung der Untersuchungen«, indem hier die Machtstrukturen der Untersuchung sichtbar werden. Der Kampf um Akten und die Befragung von Zeug:innen sind die Verfahrensschritte der Aufklärungsarbeit, in der die Möglichkeiten und Grenzen von parlamentarischen Untersuchungsverfahren prozessiert werden. Neben meinen eigenen Beobachtungen habe ich in diesen Kapiteln auf die Wortprotokolle und Abschlussberichte der

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Untersuchungsausschüsse zurückgegriffen. Weil es im Rahmen der Beweisaufnahme zu juristischen Konflikten um die Beweiserhebungsrechte gekommen ist, habe ich außerdem die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rezipiert und im Hinblick auf ihre konjunkturell unterschiedlichen Auswirkungen auf die Verfahren kritisch diskutiert.

Schließlich wird der Abschnitt über die *Abschlussberichte* zeigen (§ 8), wie sich das rechtsstaatlich produzierte Wissen in der Form des Berichtes in einem Archiv verdichtet, das zugleich Momente der Kritik politischer Herrschaft enthält, wie auch relevante Dimensionen des Skandals exkludiert. Davon ausgehend lässt sich nachzeichnen, warum der NSU-Komplex nur unzureichend aufgearbeitet wurde und die rechtspolitischen Konsequenzen sich letztlich als Stärkung eines ordnungspolitischen Narrativs erwiesen haben. Als zentrale Materialien in diesem Kapitel habe ich die Abschlussberichte der Untersuchungsausschüsse ausgewertet und die Gesetzgebungsverfahren in Reaktion auf den NSU-Komplex sowie administrative Veränderungen beobachtet und eingeordnet.

V. Phasen der rechtsstaatlichen Aufarbeitung

Ein Ergebnis meiner deskriptiv-kritischen Beobachtung der Untersuchungsverfahren ist die Einteilung der Aufklärung des NSU-Komplexes in drei typologische Phasen, die von verschiedenen politisch-juridischen Dynamiken geprägt waren. Diese Unterscheidung soll verdeutlichen, dass die Aufklärungsarbeit eines politischen Skandals konjunkturelle Phasen durchläuft und sich im Laufe der parlamentarischen und gerichtlichen Aufarbeitung abhängig von verschiedenen Faktoren sehr schnell verändern kann. Die Tabelle 1 zeigt eine Übersicht über die dreizehn Untersuchungsausschüsse im Bundestag und den Landtagen, um einen Eindruck über die große Anzahl an Sitzungen und die Länge des Untersuchungszeitraums zu erhalten. Für den Bundestag lässt sich ab Mitte der 2000er Jahre insgesamt die Tendenz einer Zunahme von Untersuchungsausschüssen feststellen. Während es in der 14. Wahlperiode mit nur einem Untersuchungsausschuss einen historischen Tiefstand zu verzeichnen gab, stieg dieser Wert in der 18. Wahlperiode auf fünf gleichzeitig tagende Ausschüsse an.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Tabelle 1: Die NSU-Untersuchungsausschüsse

Untersuchungsausschuss	Dauer	Anzahl der Sitzungen[63]
Bundestag (1)	Januar 2012 – August 2013	76 Sitzungen
Thüringen (1)	Februar 2012 – Juli 2014	68 Sitzungen
Sachsen (1)	April 2012 – Juni 2014	26 Sitzungen
Bayern	Juli 2012 – Juli 2013	31 Sitzungen
Hessen	Mai 2014 – Juli 2018	67 Sitzungen
Nordrhein-Westfalen	November 2014 – März 2017	54 Sitzungen
Baden-Württemberg (1)	November 2014 – April 2016	39 Sitzungen
Thüringen (2)	Februar 2015 – September 2019	72 Sitzungen
Sachsen (2)	April 2015 – Juni 2019	43 Sitzungen
Bundestag (2)	Oktober 2015 – Juni 2017	54 Sitzungen
Brandenburg	April 2016 – Juni 2019	45 Sitzungen
Baden-Württemberg (2)	Juli 2016 – Januar 2019	28 Sitzungen
Mecklenburg-Vorpommern	April 2018 – Juni 2021	67 Sitzungen

Ich unterteile die Aufklärungsarbeit des NSU-Komplex nach meiner deskriptiv-kritischen Beobachtung der rechtsstaatlichen Verfahren in drei Phasen[64], die ich in der empirischen Analyse der Untersuchungsausschüsse immer wieder aufgreifen werde. Dabei konzentriere ich mich auf die Phasen der öffentlich geführten Untersuchungen, also die Ausschüsse der Parlamente und den Prozess. Aus dieser Beobachtung fallen daher die polizeilichen Ermittlungen während der laufenden Mordserie und die Ermittlungen zwischen der Aufdeckung des NSU im November 2011 und der Einsetzung der ersten Untersuchungsausschüsse im Januar 2012 heraus.

63 Die Anzahl der Sitzungen bezieht sich auf die öffentlichen Sitzungen.

64 In diesem Zusammenhang ist auch auf die materialreichen Chroniken zur NSU-Mordserie und zur anschließenden Chronologie der Aufklärungsarbeit hinzuweisen, die antifaschistische Netzwerke und auch Blogger:innen erstellt haben. Statt vieler wird hier auf die Chronik der Zeitschrift *der rechte rand* (https://www.der-rechte-rand.de/archive/7843/antifa-magazin-chronik-des-nsu/) und auf die Chronik der Aufklärung vom Blog *The Vegan Burger Assessor* verwiesen (https://veganburgerassessor.wordpress.com/chronik-der-aufklaerung/).

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die erste Phase bezeichne ich als *kombinierte Aufklärungsphase*, die kurz nach der Aufdeckung des NSU im November 2011 und der darauffolgenden Einsetzung der ersten Untersuchungsausschüsse im Bundestag, Thüringen, Sachsen und Bayern startete. In diese Phase fiel auch der Beginn des Münchner NSU-Prozesses im Mai 2013. Die *kombinierte Aufklärungsphase* zeichnete sich durch verschiedene Faktoren aus, die miteinander kombiniert, eine unter sehr schwierigen Umständen vergleichsweise effektive Aufarbeitung der NSU-Mordserie unterstützten. Zu diesen Faktoren zählten:

- eine an Aufklärung interessierte und entsprechend politisch druckvolle Öffentlichkeit,
- eine gegenüber den Informationsrechten der Parlamente günstig ausgerichtete Rechtsprechung der (höchstinstanzlichen) Gerichte,
- investigative Ressourcen aus dem Journalismus und antifaschistischen beziehungsweise zivilgesellschaftlichen Netzwerken, die zusätzliches Wissen in die Verfahren einspeisten,
- Berichte der Angehörigen und Betroffenen der NSU-Mordserie, die auf breite öffentliche Resonanz stießen,
- politisch konsensual eingesetzte und vergleichsweise effektiv arbeitende Untersuchungsausschüsse mit engagierten Abgeordneten und Mitarbeiter:innen,
- sowie ein paralleler Strafprozess mit einer Nebenklage, die in Teilen kritisch gegenüber den staatlichen Behörden eingestellt ist.

Nach meinen Beobachtungen war ein kollusives Zusammenwirken dieser Faktoren entscheidend für eine vergleichsweise effektive rechtsstaatliche Untersuchungstätigkeit zum NSU-Komplex – diese Faktoren können aber auch in anderen Konstellationen von Untersuchungsausschüssen ausschlaggebend sein. Dies verdeutlicht, dass das Untersuchungsausschussrecht seine Wirksamkeit nicht alleine auf rechtliche Instrumentarien stützen kann, sondern es einer breiten gesellschaftlichen Unterstützungsstruktur zur Mobilisierung der Beweisaufnahmerechte bedarf. »Durch diese Zusammenarbeit«, konstatieren ebenfalls rückblickend Juliane Karakayali und Bernd Kasparek, »erfolgte eine Vernetzung höchst unterschiedlicher gesellschaftlicher Kräfte, die in einer einzigartigen Kooperation interdisziplinär Wissen über institutionellen Rassismus, Neonazistrukturen und das V-Leute System produzierten. Zu dieser Wissensproduktion trugen maßgeblich auch die Angehörigen der Ermordeten und die Überlebenden der Bombenanschläge bei.«[65] Diese sehr unterschiedlichen Arenen und Akteure der Aufklärung arbeiteten

65 *Karakayali/Kasparek*, in: movements. Journal for Critical Migration and Border Regime Studies, 4 (2), 2018, hier S. 15.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

nicht immer intendiert zusammen, aber ihre Strategien verdichteten sich zwischen 2012 und 2014 in einem für die Aufarbeitung des NSU-Komplex produktiven Zusammenspiel. In dieser Phase konnten viele neue Erkenntnisse über den NSU produziert werden und gleichzeitig gelang es sukzessive V-Leute aus den Sicherheitsbehörden zu enttarnen. Gerade der letzte Aspekt war wichtig, um die Rolle der Behörden und ihr mutmaßliches Wissen über den NSU kritisch zu hinterfragen. Selbst Untersuchungsausschüsse, deren Ergebnisse Expert:innen insgesamt als dürftig bewerten, lieferten in dieser Phase wichtige Erkenntnisse (zum Beispiel der Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags im Hinblick auf die Rolle des V-Mannes Kai Dalek).[66] Die vielen Informationen setzten vor allem die Geheimdienste unter Druck und sorgten für eine virulente Krise der Ämter für Verfassungsschutz. Im Jahr 2012 traten fünf Verfassungsschutzpräsident:innen von ihren Ämtern zurück.[67] Die Aufklärung der NSU-Mordserie hat in dieser Phase eine große mediale Aufmerksamkeit erhalten, sodass die Sitzungen von Untersuchungsausschüssen der Landtage sogar in der bundesweiten Presse thematisiert wurden, was sonst nicht üblich ist und sich im Folgenden auch nicht mehr in dieser Form wiederholte.

Im Anschluss daran schloss sich ein Zeitraum zwischen 2015 bis 2018 an, den ich unter den Begriff der *Konsolidierungsphase* zusammenfassen will. In dieser Phase offenbarte sich ein Widerspruch: Auf der einen Seite intensivierten sich die Aufklärungsbemühungen, indem die Parlamente in zahlreichen Bundesländern neue Untersuchungsausschüsse eingesetzt haben (erneut der Bundestag, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, sowie Sachsen und Thüringen). Die Aufarbeitung des NSU erfolgte damit weitestgehend flächendeckend und parallel dazu lief die Beweisaufnahme im NSU-Prozess, wodurch ein Zusammenspiel zwischen den Parlamenten und dem Prozess potenziell möglich war. Jedoch nahm zugleich die öffentliche Aufmerksamkeit an der Aufarbeitung des NSU ab und erfuhr nur dann konjunkturelle Schübe, sofern sich angeblich aufsehenerregende Wendungen im NSU-Prozess, wie zum Beispiel die Einlassungen der Hauptangeklagten, zutrugen. »Der öffentliche Druck und das öffentliche Interesse an weiterer parlamentarischer Arbeit haben schon lange vor der Urteilsverkündung am Oberlandesgericht München dramatisch abgenommen«, wie die Nebenklageanwältin Antonia von der Behrens konstatiert.[68] Weiterhin ließ sich in dieser Phase ein Wandel in der parlamentsfreundlichen Rechtsprechung beobachten,

66 Bayerischer Landtag, Drs. 16/17740, S. 28ff.

67 Heinz Fromm (Bundesamt), Claudia Schmitt (Berlin), Volker Limburg (Sachsen-Anhalt), Reinhard Boos (Sachsen), Thomas Sippel (Thüringen).

68 *von der Behrens*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 33.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

der sich in einer Stärkung der verselbstständigten Operationsweisen von Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten niederschlug und den ich im fünften Kapitel dieser Arbeit noch ausführlich diskutieren werde. In der *Konsolidierungsphase* kam es unter diesen ungünstigeren Bedingungen zwar zur weiteren Enttarnung von zentralen V-Leuten aus dem Umfeld des NSU und in vielen weiteren Bereichen konnten Details und Nuancen dem Gesamtbild hinzugefügt werden, aber die einzelnen Untersuchungsausschüsse haben nicht mehr die großen Narrative und Linien der Aufklärung übergreifend verfolgt und erarbeitet. Der schwindende politische Druck ging zugleich einher mit zunehmenden Vertuschungs- und Sabotageaktionen seitens der Sicherheitsbehörden, die aus den vorangegangenen Untersuchungsverfahren gelernt hatten und die auf diese Weise in der Lage waren, die parlamentarische und strafprozessuale Aufklärung zu unterminieren.

Die letzte Phase überschneidet sich mit dem Ende der Beweisaufnahme im zweiten Bundestagsuntersuchungsausschuss im Sommer 2017 sowie mit dem Urteil im Münchner Strafprozess im darauffolgenden Juli 2018. Ich begreife sie als *Historisierungsphase,* indem der Abschluss des wichtigsten Untersuchungsausschusses und des Prozesses eine historische Musealisierung des NSU-Komplexes einleiteten. Sprichwörtlich wurde nun die NSU-Mordserie »zu den Akten« gelegt. Zivilgesellschaftliche Bündnisse, wie die Initiative *Kein Schlussstrich*, mobilisierten bei bundesweiten Aktionen dafür, dass vor allem das Urteil des Oberlandesgerichts München nicht als letztendgültige »Wahrheit« von der Öffentlichkeit anerkannt wird. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Ergebnisse der Untersuchungsausschüsse und des Prozesses in wichtigen Fragen widersprechen – auf diesen Umstand wird im Folgenden noch näher eingegangen. Aber das Ende der Beweisaufnahmen sorgte dafür, dass die Arenen der rechtsstaatlichen Aufklärung sukzessive verschlossen wurden. Zwar gab es darüber hinaus weiterlaufende Untersuchungsausschüsse und sogar neue Einsetzungsbeschlüsse (wie zum Beispiel in Mecklenburg-Vorpommern), aber die bundespolitische Relevanz der Aufklärung des NSU-Komplexes kam mit dem Ende des Bundestagsuntersuchungsausschusses und des Prozesses selbst zu einem vorläufigen Ende. Gerade vor dem Hintergrund einer zunehmenden autoritären Formierung, spätestens mit dem Beginn der PEGIDA-Demonstrationen Ende 2014, dem parlamentarischen Aufstieg der AfD sowie der Entstehung zahlreicher rechtsterroristischer Strukturen wie der *Gruppe Freital* oder der *Oldschool Society* wurde von zivilgesellschaftlicher Seite versucht, auf die Kontinuitäten in der extrem rechten Szene hinzuweisen. Die Ermordung des nordhessischen Regierungspräsidenten Walter Lübcke durch einen Neonazi, der sich in extrem rechten Netzwerken wie Combat-18 bewegt haben soll und der auch im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss ein Thema war, sorgte zumindest

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

ab dem Sommer 2019 für eine kurzzeitige öffentliche Debatte darüber, dass auch die NSU-Aufklärung nicht an ihr Ende gekommen ist. Folgenreiche Auswirkungen auf die konkrete rechtsstaatliche Aufklärung hatten diese Debatten aber nicht.

In den folgenden Kapiteln zeige ich die Ergebnisse meiner deskriptiv-kritischen Beobachtung der Untersuchungsausschüsse in den drei Phasen. Die Einteilung der Aufklärung in diese Phasen stellt eine wissenschaftliche Momentaufnahme dar. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Aufklärung zum NSU-Komplex aufleben kann, sofern neue Erkenntnisse, vor allem zur Rolle der staatlichen Behörden, an die Öffentlichkeit gelangen.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 3 Die Einsetzung der NSU-Untersuchungsausschüsse

Die rechtsstaatliche Untersuchung ist eine Verfahrensweise, um politische Skandale, wie der NSU-Komplex einer ist, aufzuarbeiten. Historisch hat sich vor allem die parlamentarische Untersuchung als eine wichtige rechtsstaatliche Antwort auf den beträchtlichen Machtzuwachs der Exekutive und des Beamtentums im bürgerlichen Staat herausgebildet. Max Weber hat in dieser Entwicklung eine bedeutende Gefahr für die Demokratie gesehen. Wenn die wirkliche Herrschaft in den Händen des Beamtentums liege,[1] so Webers Analyse, dann brauche das Parlament effektive Instrumente, um die Verwaltung zu kontrollieren. Während marxistische Analysen darauf abstellen, dass es unmöglich ist, die verselbstständigte »Staatsmaschinerie«[2] zu bändigen und man sie deshalb überwinden müsse, begründete Weber in Deutschland die Idee des Untersuchungsausschusses als Versuch einer demokratischen Einhegung der Exekutive. Die Untersuchungsausschüsse sollten das Recht der Minderheit auf die Kontrolle der Regierung und Verwaltung sicherstellen und den Zweck verfolgen, dass das Parlament »nach Bedarf sich jederzeit das Fach- und Dienstwissen [der Verwaltung] durch eigene Erhebung« beschaffen könne.[3] Im Fach- und Dienstwissen sah Weber die wesentlichste Grundlage für die Machtressourcen der Verwaltung gegenüber dem Parlament. Freilich setzte sich auch Weber nicht für ein rückhaltloses parlamentarisches Untersuchungsrecht ein. Bestimmte Angelegenheiten, wie technische Betriebsgeheimnisse der Industrie, militärische Geheimnisse oder außenpolitische Erwägungen, wollte er vom Untersuchungsrecht explizit ausgenommen wissen. Bereits zur Zeit Webers wurden auf diese Weise die Möglichkeiten und Grenzen parlamentarischer Untersuchungen abgesteckt und diese grundsätzliche Ambivalenz hat sich bis heute erhalten.

In diesem Kapitel werde ich zeigen, wie politische Skandale, in diesem Fall der NSU-Komplex, in die Handlungsräume der Verfahren übertragen werden. Zunächst werde ich kurz darauf eingehen, was eigentlich unter einem politischen Skandal zu verstehen ist und welche Rolle er im Rahmen der demokratischen Öffentlichkeit hat. Anschließend stelle ich die gesetzlichen Grundlagen der Untersuchungsausschüsse dar und

1 *Weber*, Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland (1918), 2011, S. 23.
2 *MEW* 8, S. 197.
3 *Weber,* Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland (1918), 2011, S. 61.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

erläutere dann das institutionelle Gefüge und die öffentlichen Diskurse, in deren Rahmen die Parlamente die Untersuchungsausschüsse eingesetzt haben. Die Untersuchungsgegenstände waren sehr stark von politischen Diskursen beeinflusst, weil die Arbeit von Untersuchungsausschüssen der öffentlichen Rechtfertigung ausgesetzt ist. In den Verfahren entwickeln sich dynamische Verselbstständigungen, wenn der Untersuchungsgegenstand auf Grundlage der spezifischen juristischen Verfasstheit der Untersuchung ergründet werden soll. Am Beispiel von juristischen Hindernissen wie dem kompetenziellen Bundesstaatsprinzip werde ich zeigen, wie dieser Übersetzungsvorgang auf der einen Seite Probleme für die Aufklärung bereitet und andererseits wie auf Grundlage des Untersuchungsrechts, die entsprechenden Hürden umgangen werden konnten. Anhand einer Inhaltsanalyse der Einsetzungsbeschlüsse lässt sich zudem plausibilisieren, inwiefern die Einsetzung der Untersuchungsausschüsse als ein Filter fungiert hat, um den NSU-Komplex in den Verfahren spezifisch zu bearbeiten. Dabei wird deutlich, welche gesellschaftlichen Aspekte der NSU-Mordserie die Parlamente durch ihre Einsetzungsbeschlüsse exkludiert haben.

I. Die Untersuchung und der politische Skandal

»Die bislang 60 Untersuchungsausschüsse im Bund erzählen«, so der Rechtswissenschaftler Thorsten Kingreen, »eine Geschichte von politischen Skandalen und Skandalisierungen.«[4] Die Mehrheit der Parlamentsabgeordneten, die in Untersuchungsausschüssen als Mitglieder tätig waren, betonen, dass Einsetzungen oft erst aufgrund der öffentlichen Debatte über politische Skandale erfolgten.[5] Im Gegensatz zum Gerichtsprozess ist der parlamentarische Untersuchungsausschuss noch viel stärker an öffentliche Diskurse rückgebunden. Der Skandal wird politisch, »wenn die Akteure des politisch-administrativen Systems unmittelbar und auslösend in ihn verwickelt sind, wenn das normative Inventar der Politik durch ihn berührt wird und der Skandal die Form jener Handlungsfiguration annimmt, die in der politischen Soziologie als Konflikt bezeichnet wird.«[6] Der Skandal ist auf diese Weise mit der Legitimation und zugleich der Kritik von Herrschaftsverhältnissen verknüpft. In der politikwissenschaftlichen Literatur wird der politische Skandal als kennzeichnend für liberale Demokratien beschrieben, weil nur in dieser Regierungsform das Spannungsverhältnis von Macht und der

4 *Kingreen*, in: Juristische Ausbildung, 9/2018, S. 896.
5 *Radojevic*, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 1/2016, S. 63.
6 *Neckel*, in: *Ebbighausen/ders.* (Hrsg.), Anatomie des politischen Skandals, 1989, S. 57.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

gleichzeitigen Beschränkung von Macht verhandelt werde.[7] Der Skandal werde erst dann politisch relevant, wenn er in der Öffentlichkeit auf Resonanz stößt, was in »geschlossenen Gesellschaften« beziehungsweise streng autoritären Herrschaftssystemen selten der Fall sei.[8] Dieser liberalen Selbstbeschreibung ist entgegenzuhalten, dass Skandale gerade auch in autoritären Gesellschaften massive Unruhen zur Folge haben können. Und ebenso sind liberale Gesellschaften in Bezug auf ihre fundamentalen Prinzipien geschlossen, das heißt vor allem in Bezug auf ihre Wirtschaftsweise. Der Skandal erzeugt im liberalen Staat keinen Bruch, sondern stabilisiert die staatliche Ordnung. Der Modus des politischen Skandals im liberalen Staat, der Probleme als »individuell« konstruiert, also auf ein Versagen der »Elite«, einen Machtmissbrauch oder vergleichbares rekurriert, exkludiert gerade eine systemische Kritik. Ins Zentrum der liberalen Kritik des Skandals rückt »der Feind«, »die versteckte Organisation«, eine »antidemokratische Verschwörung« und die »konkrete Gesellschaftsanalyse [wird] durch den Kampf gegen abstrakte paranoide Fantasien ersetzt.«[9] Der politische Skandal erfüllt zugleich eine genuine »Konflikt- und Kampffunktion«, um oppositionellen politischen Strömungen eine »Veränderung bestehender Machtverhältnisse« zu ermöglichen.[10] Daraus ergibt sich aus einer herrschaftssichernden Perspektive zugleich die Konsequenz, dass der Skandal auf eine Art und Weise aufgearbeitet werden muss, die zu einer Befriedung des Konflikts beitragen kann. Die rechtsstaatliche Untersuchung bewegt sich genau in diesem Spannungsverhältnis des politischen Skandals.

Das Parlament ist in der Demokratie ein zentraler Ort, um nicht nur den Ursachen politischer Skandale nachzuspüren und gegebenenfalls Handlungsempfehlungen vorzuschlagen, damit zukünftige Skandale verhindert werden, sondern auch um die Untersuchung des Skandals politisch zu führen und die gegenläufigen Interessen in der Aufklärung sichtbar zu machen. Die »juridische Wahrheitssuche« der Untersuchung wird im parlamentarischen Verfahren politisch modularisiert, sodass der Ausschuss zu einem »Aufklärungsinstrument im Rahmen der politischen Kontroverse« wird, wie das Bundesverfassungsgericht in fortlaufender Rechtsprechung hervorhebt.[11] Die politisch Verantwortlichen oder Akteure aus der Exekutive haben ihrerseits Interessen daran, dass der Skandal für sie keine Konsequenzen hat oder nur dergestalt aufgearbeitet wird, dass eindeutige rechtliche oder politische Verantwortlichkeiten

7 *Markovits/Silverstein*, in: *Ebbighausen/Neckel* (Hrsg.), Anatomie des politischen Skandals, 1989, S. 159.
8 *Hombach,* in: ders. (Hrsg.): Skandal-Politik! Politik-Skandal!, 2012, S. 14.
9 *Zizek*, Die Revolution steht bevor – Dreizehn Versuche über Lenin, 2002, S. 18.
10 *Riede/Scheller,* in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 2013, S. 138.
11 Zuerst: BVerfGE 105, 197, 225f.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nicht aus der Untersuchung abgeleitet werden können. Die rechtsstaatliche Untersuchung strukturiert sich daher in der Form einer politisch-juridischen Arena, in der die Suche nach »Wahrheit« und die Arbeit an Aufklärung stets in einem widersprüchlichen Spannungsverhältnis zwischen rechtsstaatlicher Aufklärung und exekutivem Ordnungserhalt oszilliert.

II. Gesetzliche Grundlagen der Untersuchungsausschüsse

Die rechtsstaatlichen Untersuchungen sind durch vielfältige Regularien strukturiert und parlamentarische Untersuchungen zeichnen sich durch die Besonderheit aus, dass ihre politische Funktion durch rechtliche Verfahrenslogiken eingerahmt und ihre Arbeit auf eine sachverhaltsorientierte Aufklärung verpflichtet ist. In der Literatur werden Untersuchungsausschüsse nach verschiedenen Kriterien typologisiert. Unterschieden wird zwischen der Mehrheits- und Minderheitsenquete, die davon abhängt, wie viele Abgeordnete, und aus welchen Fraktionen, der Einsetzung zugestimmt haben.[12] Darüber hinaus gibt es thematische Unterschiede. Die Sachstands- oder Gesetzgebungsenquete wird heute typischerweise nicht mehr von Untersuchungsausschüssen nach Art. 44 GG, sondern durch sogenannte Enquete-Kommissionen gebildet,[13] an denen Expert:innen beteiligt werden. Die klassische Form des Untersuchungsausschusses ist gleichwohl die Kontrollenquete, die Verwaltung und Regierung kontrollieren soll.[14]

Parlamentarische Untersuchungsverfahren laufen klassischerweise nach dem folgenden Schema ab: Der Bundestag oder das jeweilige Landesparlament setzen den Untersuchungsausschuss mittels eines Antrages, in dem der Gegenstand der Aufklärung umrissen wird, ein, die Fraktionen entsenden ihre Mitglieder in den Ausschuss, der wiederum aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt. Verfügt der Untersuchungsausschuss über einen Ermittlungsbeauftragten (§ 10 PUAG) führt dieser bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Beweisaufnahme vorgeschaltete Zeug:innenbefragungen durch und sichtet die Aktenbestände, um die Arbeit des Untersuchungsausschusses vorzubereiten. Im Anschluss lädt der Untersuchungsausschuss Sachverständige, die ihre Expertise zu den Themen des Sachverhalts für die Abgeordneten aufbereiten sollen. Im Rahmen

12 *Glauben/Brocker*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2016, S. 17ff.
13 ebd., S. 18.
14 ebd., S. 20.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

der Beweisaufnahme kann der Untersuchungsausschuss Zeug:innen laden und befragen sowie Akten einsehen (siehe beispielhaft §§ 17, 20, 24 PUAG). Das Untersuchungsverfahren endet mit dem Abschlussbericht, der dem Parlament vor Ende der Wahlperiode vorgelegt werden muss (sogenanntes Diskontinuitätsprinzip).

Die besondere Relevanz der parlamentarischen Kontrolltätigkeit ergibt sich daraus, dass die Abgeordneten, neben investigativ arbeitenden Journalist:innen oder Whistleblowern aus den Behörden, oft die einzigen Akteure sind, die die geheimen Praktiken der Nachrichtendienste auf ihre rechtsstaatliche Konformität hin überprüfen können. Christoph Gusy betont in diesem Sinne ihren besonderen Stellenwert für den Grundrechtsschutz der Bürger:innen:

> »Parlamentarische Kontrolle ist wesentlich auch Überwachung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung; und zwar umso mehr, je weniger individuelle Klagerechte im Einzelfall bestehen. Gerade hier hat das Nachrichtendienstrecht eine gewisse Schwachstelle: Da die Betroffenen regelmäßig von der Tätigkeit der ›Geheimdienste‹ nichts erfahren – weil diese eben geheim sind –, ist hier die Rechtskontrolle von vornherein eingeschränkt und defizitär. Umso wichtiger ist dann die parlamentarische Überwachung.«[15]

Die besondere Rolle der Untersuchungsausschüsse resultiert daraus, dass die Kontrolle der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste in der Gründungszeit der Bundesrepublik Deutschland nur rudimentär ausgestaltet war und über viele Wahlperioden hinweg nicht systematisch entwickelt wurde. Über Jahrzehnte hinweg deckten allenfalls investigative Medien nachrichtendienstliche Skandale auf – das ist zwar auch heute noch der Fall, aber die mittlerweile stärkeren Untersuchungsrechte des Parlamentes begünstigen ein dynamisches Wechselspiel zwischen den Medien und den Abgeordneten. Der Grund für die schwache parlamentarische Kontrolle lag darin, dass sich »in den frühen 1950er Jahren [...] die Vorherrschaft der Staatsraison über die Interessen der Öffentlichkeit noch mit Verweis auf die innen- und außenpolitische Unsicherheit legitimieren [ließ], angesichts der wachsenden Stabilität der Bundesrepublik aber wurde dieses Argument zunehmend in Frage gestellt.«[16] Erst 1978 beschloss der Bundestag das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit (PKGrG) und schuf

15 *Gusy*, Grundrechte und Verfassungsschutz, 2011, S. 130.

16 *Goschler/Wala*, »Keine neue Gestapo«. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die NS-Vergangenheit, 2015, S. 197. Wobei, wie noch im Einzelnen gezeigt wird, die Staatsräson durchaus in der Rechtspraxis und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in jüngerer Zeit eine Renaissance erfahren hat, durch die die Kontrollrechte des Parlaments beschnitten werden.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

damit die Parlamentarische Kontrollkommission, die seit 2009 gemäß Art. 45d GG Verfassungsrang genießt. Während die nachrichtendienstliche Kontrolle im engeren Sinn intern und ohne öffentliche Wahrnehmbarkeit ausgeübt wird, sind parlamentarische Untersuchungsausschüsse Foren, um strittige Sachverhalte und politische Skandale öffentlich aufzuarbeiten. Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags (PUAG) ist am 19. Juni 2001 nach intensiven parlamentarischen Debatten in Kraft getreten und konkretisiert die genauen Rechte und Verfahrensabläufe der Untersuchungsausschüsse nach Art. 44 GG. Die meisten Bundesländer verfügen über eigene Untersuchungsausschussgesetze, die die Landtage zum Teil schon vor dem PUAG beschlossen haben. Die Bundesländer Hessen, Niedersachsen und das Saarland[17] hatten zum Zeitpunkt der Aufklärung der NSU-Mordserie hingegen keine speziellen Untersuchungsausschussgesetze – der Hessische Landtag verabschiedete erst Anfang 2020 ein eigenes Untersuchungsausschussgesetz, wobei das PUAG im Wesentlichen als Vorbild diente.[18] Während der Laufzeit des NSU-Untersuchungsausschuss zwischen 2014 und 2018 griff der Hessische Landtag auf die »Interparlamentarischen Regeln« (IPA-Regeln) zurück.[19] Die interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft hat sie im Jahr 1968 als Verfahrensgrundsätze beschlossen.[20] Bis zur Verabschiedung des PUAG basierten auch die parlamentarischen Untersuchungen des Deutschen Bundestags auf den IPA-Regeln. Sie ermöglichten es im Rahmen der Beweisaufnahme Zeug:innen zu laden und Akten aus Behörden beizuziehen. In der Rechtspraxis erwiesen sich die IPA-Regeln aber als unzureichend. Als bloßes Geschäftsordnungsrecht standen sie unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit Art. 44 Abs. 2 S. 1 GG und der Strafprozessordnung und entfalteten zudem im Rahmen der Beweisaufnahme keine Außenwirkung, sodass Grundrechtseingriffe nicht gerechtfertigt werden konnten.[21] Auch ergaben sich regelmäßig Streitigkeiten über den verfahrensrechtlichen Ablauf der Einladung von Zeug:innen.[22] Die IPA-Regeln hatten aus diesem Grund lediglich den »Charakter bloßer Handlungsdirektiven«[23] und schmälerten die Möglichkeiten effektiver parlamentarischer Untersuchungen. Wie der weitere Gang dieser Forschungsarbeit

17 Die Untersuchungsrechte sind im Saarland in §§ 38–59 des Gesetzes Nr. 970 über den Landtag des Saarlandes geregelt.
18 Hessischer Landtag, Drs. 20/2412.
19 *Wiefelspütz*, Das Untersuchungsausschussgesetz, 2003, S. 94ff.
20 BT-Drs. V/4209 vom 14. Mai 1969.
21 *Glauben/Brocker,* Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2016, S. 36.
22 *Roßbach*, in: *Waldhoff/Gärditz* (Hrsg.), PUAG, 2015, Vorbemerkung B, Rn. 11.
23 *Wiefelspütz*, Das Untersuchungsausschussgesetz, 2003, S. 100.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zeigen wird, traten vergleichbare Probleme auch im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss auf.

III. Staatliche Wissensproduktion in Untersuchungsverfahren

Blickt man aus der heutigen Perspektive auf die Fülle parlamentarischer Untersuchungen zurück, so erscheint es überraschend, dass es kurz nach der Aufdeckung des NSU keineswegs einen Automatismus gab, Untersuchungsausschüsse zu diesem politischen Skandal einzusetzen. Eine kursorische Rekapitulation der politischen Debatten über die Einsetzungen ist relevant, um einerseits die eigensinnigen Dynamiken der rechtsstaatlichen Untersuchungsverfahren nachzuvollziehen und andererseits die aufgetretenen rechtlichen Konflikte kontextualisieren zu können.

1. Politische Konflikte um die Einsetzung der Ausschüsse

Von Seiten der Fraktion CDU/CSU gab es zwischen November 2011 und Januar 2012 gewichtige Stimmen, die sich dagegen aussprachen im Bund einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, da dieser wie üblich als ein »Kampfinstrument der Opposition gegen die Regierung« anzusehen sei, wie es der damalige innenpolitische Sprecher Hans-Peter Uhl sagte.[24] Er verwies auf Kompetenzprobleme, insofern die Herausgabe von Akten an den Bundestag in den Bundesländern »hoch umstritten« sei und es zu einer Fülle von Konflikten kommen könnte, die dann das Bundesverfassungsgericht zu bearbeiten habe. In der juristischen Literatur besteht weitestgehend darüber Einigkeit, dass ein wichtiges Motiv hinter parlamentarischen Untersuchungsverfahren oppositionspolitische Erwägungen sein können.[25] Die Einleitung der *kombinierten Aufklärungsphase* ab 2012 war also keinesfalls von der Selbstverständlichkeit geprägt, alle rechtsstaatlichen Foren gleichermaßen zu mobilisieren, um den politischen Skandal der NSU-Mordserie rückhaltlos aufzuklären. Auch unter den damaligen Oppositionsfraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen führte die mögliche Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum parteipolitischen Streit. Die SPD wollte zunächst die Behörden der Bundesländer vom Untersuchungsauftrag ausnehmen. Ihre Rolle sollte einer einberufenen Bund-Länder-Kommission vorbehalten bleiben.[26] Die

24 *Beste*, in: Spiegel Online vom 13.01.2012.
25 *Peters*, Untersuchungsausschussrecht in Bund und Ländern, 2012, S. 2.
26 *Wiegel*, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 101-102 (2012), S. 25.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Grünen kritisierten, die SPD würde ihre eigenen Ministerpräsident:innen, die möglicherweise in die misslungenen Ermittlungen involviert waren, schützen wollen.[27] Dabei war schon zu diesem Zeitpunkt klar, dass der NSU-Komplex eine beispiellose Tragweite hatte, weil das Kerntrio die Mordserie über einen besonders langen Zeitraum und bundesländerübergreifend verübte. Während dieser Zeit hatte jede relevante politische Partei in einem Bundesland oder im Bund politische Verantwortung übernommen, zum Beispiel war während des Großteils der Mordserie eine rot-grüne Bundesregierung mit einem SPD geführten Innenministerium (1998-2005) an der Macht, während bayerische Polizeibeamt:innen hauptsächlich die Mordermittlungen geführt haben, für die die CSU eine politische Verantwortung trug. Diese personelle und politische Gemengelange sowie andere personelle Zuständigkeiten im Bund und in den Ländern, sollten dazu führen, dass die unterschiedlichen Parteien jeglicher politischer Couleur abhängig von ihrer Eingebundenheit in die Regierungstätigkeit die Forderungen nach einer rückhaltlosen Aufklärung entweder befördert oder behindert haben[28] – und zwar im Rahmen aller drei Phasen der rechtsstaatlichen Aufklärungsarbeit. Die politische Eigenlogik des Parlamentsbetriebs kollidierte mit dem normativen Anspruch an eine rechtsstaatlich orientierte Sachverhaltserforschung, in der die Rücksicht auf politische Interessen eigentlich keinen Platz haben sollte.

Trotz der Vorbehalte gegenüber dem Bundestagsuntersuchungsausschuss, konnten sich die Parteien letztendlich auf eine historisch einmalige konsensuale Einsetzung einigen. Dafür sorgte die öffentliche Empörung über die immer drastischer zutage tretenden Probleme, Fehlleistungen und Sabotageaktionen der Sicherheitsbehörden, vor allem des Verfassungsschutzes. Der Abschlussbericht des ersten Thüringer Untersuchungsausschusses listet die zahlreichen öffentlichen Proteste und Forderungen nach Aufklärung als wichtige Gründe für die Einsetzung der Ausschüsse auf.[29] Es gab in der *kombinierten Aufklärungsphase* von Seiten der Zivilgesellschaft eine wirkmächtige öffentliche Forderung nach Ausschöpfung aller rechtsstaatlichen Mittel, um den politischen Skandal der NSU-Mordserie aufzuarbeiten. Clemens Binninger, der Vorsitzende des zweiten NSU-Bundestagsuntersuchungsausschusses, erklärt aus der Perspektive der Unionsfraktion, wie die Diskussion um die Einsetzung des ersten Ausschusses im Jahr 2012 verlaufen ist:

> »Ich glaube, dass Oppositionsparteien immer, egal welcher Farbe, schneller bei dem Wort ›Untersuchungsausschuss‹ sind, weil sie dadurch

27 *Beste*, in: Spiegel Online vom 13.01.2012.

28 *Laabs*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 66f.

29 Thüringer Landtag, Drs. 5/8080, S. 21.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

mehr Möglichkeiten haben. Die Unionsfraktion hatte zunächst den Ansatz verfolgt, die Erörterung in das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) zu verlagern. Die Zuständigkeit des PKGr – es ging ja offenkundig um Nachrichtendienste – war jedenfalls gegeben und wir haben den Komplex dort auch thematisiert, ebenso wie im Innenausschuss. Um die Jahreswende hat sich aber heraus kristallisiert, dass aufgrund der Dimension des Falles der Untersuchungsausschuss das Forum ist, wo man das aufarbeiten muss. Dabei ging es auch darum, das legitime Interesse der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.«[30]

Viele Medien würdigten die beispiellose konsensuale Einsetzung des Ausschusses: »Der NSU-Untersuchungsausschuss ist der erste, den alle Parteien gleichermaßen wollten.«[31]

Ein Großteil der Untersuchungsausschüsse zum NSU-Komplex entzieht sich der klassischen Typologisierung, die die juristische Literatur entwickelt hat. Gewöhnlich wird, wie bereits ausgeführt, zwischen der Gesetzgebungs-, Kontroll-, Mehrheits-, Minderheits- und Skandalenquete unterschieden. Zwar kann sich eine Gesetzesänderung auch als Folge aus der Untersuchung des NSU-Komplexes ergeben, das ursprüngliche Motiv zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses war dies jedoch nicht. Die Kontrollenquete als Regelfall der Untersuchungsausschüsse soll das Handeln von Regierung und Verwaltung untersuchen.[32] Die Ausschüsse zum NSU-Komplex bezweckten zwar die Missstände oder sogar ein beabsichtigtes rechtswidriges Verhalten durch politische Entscheidungsträger:innen und/oder Sicherheitsbehörden nachträglich aufzuklären, aber sie befassten sich zugleich mit der Ideologie und Vernetzung der extrem rechten Szene, ihrer Entwicklung, ihrer Struktur sowie ihrer möglichen Unterstützungsleistungen für den NSU. Die Untersuchungsausschüsse lassen sich also nicht auf eine reine Kontrollenquete der Verwaltung reduzieren. Ebenso scheiden die Mehrheits- und Minderheitsenquete aus, da alle Parteien den Ausschuss eingesetzt haben. Die fehlende Zuordnung zu den traditionellen Enqueteformen unterstreicht daher die historische Besonderheit vieler NSU-Untersuchungsausschüsse.

Dennoch gingen Teile der Öffentlichkeit nicht davon aus, dass diese Besonderheit bei der Einsetzung auch die Aufklärung während der Beweisaufnahme fördern könnte: »Wahrscheinlich ist nur, dass der Ausschuss in der knappen Zeit bis 2013 neben reduzierter Aufklärung reichlich Streit produzieren würde, wie er entlang parteipolitischer Grenzen üblich ist,«[33] wie Frank Jansen, Journalist des Tagesspiegel,

30 Experteninterview mit *Clemens Binninger* (MdB, Vorsitzender des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss) am 27. Juni 2017.
31 *Lau*, in: Die ZEIT 8/12 vom 16. Februar 12, S. 7.
32 *Peters*, Untersuchungsausschussrecht in Bund und Ländern, 2012, S. 8.
33 *Jansen*, in: Tagesspiegel vom 10. Januar 2012, S. 6.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

prognostizierte. Untersuchungsausschüsse sind gemäß dem Diskontinuitätsprinzip[34] an die Wahlperiode des Parlaments gebunden, was sich im Laufe dieser Arbeit noch als ein zentrales Problem für eine rückhaltlose Aufklärung erweisen wird. Sie müssen ihre Beweisaufnahme innerhalb der Wahlperiode beenden und dem Parlament einen schriftlichen Bericht erstatten (beispielhaft §33 Abs. 1 PUAG).[35] Dahinter steht das Ziel, dass die Untersuchung von den gleichen Abgeordneten und in der gleichen parteipolitischen Zusammensetzung durchgeführt werden soll. Der erste NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestags begann mit seiner Arbeit erst im Januar 2012, die Wahlperiode des 17. Deutschen Bundestags endete jedoch schon zum Oktober 2013. Indem die parlamentarischen Beratungen in der Regel schon vor der Sommerpause vor einer Bundestagswahl enden, blieb für die Abgeordneten kaum Zeit die Untersuchung durchzuführen.

Neben dem Bundestagsuntersuchungsausschuss setzte der Thüringer Landtag am 26. Januar 2012 einen Untersuchungsausschuss zur NSU-Mordserie im Rahmen der *kombinierten Aufklärungsphase* ein. Da das NSU-Trio aus Thüringen kam und das dortige Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) V-Leute in den extrem rechten Strukturen führte, lag die Einsetzung dort nahe. Aber selbst in Thüringen war die Einsetzung zunächst parteipolitisch umstritten. Das Thüringer Innenministerium hatte mit der »Schäfer-Kommission« ein außerparlamentarisches Expertengremium bestellt, das die Vorgänge und Versäumnisse in den Sicherheitsbehörden aufarbeiten sollte. Der damalige Linken-Fraktionschef und spätere Ministerpräsident Bodo Ramelow wendete gegen die Forderung nach einem Untersuchungsausschuss zunächst ein: »Selbst wenn wir den Untersuchungsausschuss noch so treffsicher beschreiben würden, könnten wir von hier aus gar nicht untersuchen, was in Sachsen gelaufen ist.«[36] Ramelow schätzte den bundesländerübergreifenden Charakter der Mordserie daher als ein Aufklärungshindernis ein. Deswegen setzte er auf eine Kooperation zwischen der Schäfer-Kommission und den obligatorischen Ausschüssen, wie dem Innen- und Justizausschuss. Die Fraktionen von Bündnis90/Die Grünen und der SPD stellten aber

34 Siehe grundsätzlich zum Diskontinuitätsgrundsatz: *Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags*, Zum Prinzip der Diskontinuität in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der EU, WD 3 – 014/07, Ausarbeitung vom 13. Februar 2007.

35 Ist der Abschluss des Untersuchungsverfahrens im Rahmen der Wahlperiode nicht möglich wird dem Parlament ein Sachstandsbericht vorgelegt (§ 33 Abs. 3 PUAG); doch selbst wenn Untersuchungsausschüsse ihren Auftrag nicht restlos abgearbeitet haben ist es in der Praxis üblich sie offiziell zu beenden.

36 Zitiert nach: *Sommer*, in: Thüringische Landeszeitung vom 21. Dezember 2011.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

im Laufe der Legislaturperiode erneut die Forderung nach einem Untersuchungsausschuss,[37] den der Landtag schließlich einsetzte. Der Landtag von Sachsen setzte kurze Zeit später ebenfalls einen Untersuchungsausschuss ein, der politisch aber noch umstrittener war.[38]

Die konsensuale Einigkeit in vielen Untersuchungsausschüssen soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass die politische Eigenlogik das parlamentarische Untersuchungsverfahren wesentlich vom rein juridischen Gerichtsverfahren unterscheidet. Die parlamentarische Wahrheitssuche ist vorrangig von politischen Erwägungen gekennzeichnet. Parlamente gestalten den Untersuchungsauftrag, legen den Rahmen der Untersuchung eigenständig fest und entscheiden sich im Verlauf des Verfahrens dafür, welche Schwerpunkte die Beweisaufnahme hat und wie die Vorgänge am Ende politisch zu bewerten sind. Für die Suche nach »Wahrheit« hat dies folgenreiche Konsequenzen: Während im parlamentarischen Untersuchungsverfahren aus Erwägungen des kontrolltheoretischen Demokratiegebots »rückhaltlose Aufklärung« verlangt werden kann, verfolgt die strafprozessuale Prämisse das Ziel, Wahrheit »nicht um jeden Preis« zu ermitteln, indem die rechtsstaatlich gebotene Rücksicht auf den Angeklagten ein leitendes Prinzip darstellt.[39] Dass beide Foren auf diese Weise ein sehr unterschiedliches Wissen beziehungsweise voneinander abweichende Narrative über den NSU-Komplex produzierten, wird diese Arbeit noch zeigen.[40]

Die politischen Diskussionen und Probleme, die sich beispielhaft anhand des ersten Bundestagsuntersuchungsausschusses zur NSU-Mordserie beobachten lassen, weisen bereits auf die politischen und

37 *Busch*, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 101-102 (2012), S. 34-43.

38 Im Gegensatz zum Bundestag und Thüringer Landtag wurde er nicht konsensual eingesetzt. Die Regierungsfraktionen von CDU und FDP sowie die NPD enthielten sich bei einem entsprechenden Antrag der Opposition. Nach der Einsetzung dauerte es überdies ein halbes Jahr bis überhaupt zum ersten Mal Zeug:innen im Ausschuss vernommen wurden (*Redaktion AIB*, in: Antifaschistisches Infoblatt, Nr. 101 (2013), S. 14–15, hier S. 14). Die Einbeziehung der NPD in die Aufklärungsarbeit führte zu einigen Problemen. Der Bundestagsuntersuchungsausschuss weigerte sich beispielsweise mit dem sächsischen Ausschuss zu kooperieren und stellte diesem keine Akten zur Verfügung. Aufgrund »einer Indiskretion, von der man nicht weiß, ob sie Versehen oder Absicht war« (ebd., S. 14), erfuhr die NPD die genaue Anzahl der V-Leute, die in der Partei durch das sächsische LfV eingesetzt wurden. Der Verfassungsschutz hatte dem Untersuchungsausschuss einen entsprechenden Vermerk unaufgefordert zugeschickt (*Förster*, in: Frankfurter Rundschau vom 28. Mai 2013).

39 *Jung*, in: Juristen-Zeitung 23/2009, S. 1131f.

40 Siehe dazu vor allem das Kapitel über die Beweisaufnahme (§ 5 und 6) und über die Abschlussberichte (§ 8).

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

rechtlichen Dynamiken hin, denen rechtsstaatliche Untersuchungsverfahren unterworfen sind, sobald sie im Rahmen eines parlamentarischen Terrains ablaufen. Im Gegensatz zur retrospektiven öffentlichen Wahrnehmung war die Verlagerung der Aufarbeitung in die Parlamente in den ersten Wochen nach der Aufdeckung der Mordserie hoch umstritten. Die konsensuale Einsetzung eröffnete aber den Abgeordneten den notwendigen Handlungsspielraum, um politische Eigenlogiken zumindest partiell einer rechtsstaatlichen und überparteilichen Sachverhaltslogik unterzuordnen. Dies sollte sich, wie sich im weiteren Verlauf dieser Analyse noch zeigen wird, entscheidend auf den Kampf zwischen dem Untersuchungsausschuss mit den Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten um das gespeicherte Wissen in den Staatsapparaten auswirken.

Zum Beginn der *Konsolidierungsphase* ab 2014/2015 folgten die Einsetzungen von Untersuchungsausschüssen in vielen weiteren Bundesländern.[41] In dieser parallelen Arbeit vieler Untersuchungsausschüsse sahen Beteiligte der Aufklärungsarbeit am Anfang die Chance, dass es den Sicherheitsbehörden schwerer fallen könnte, »Zusammenhänge zu verdunkeln.«[42] Diese neue Konstellation nutzte der Vorsitzende des zweiten NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss, Clemens Binninger, proaktiv, wie er im Interview hervorhebt:

> »Mit den Landesuntersuchungsausschüssen haben wir uns ausgetauscht. Ich habe selber zweimal ein Treffen initiiert, wo die Kollegen aus den Landtagen parteiübergreifend dabei waren und wir erörtert haben, welche Themen jeweils im Fokus stehen, welche Zeugen noch geladen werden und welche zentralen Fragen nach der Auffassung der Kollegen beantwortet sind. Deswegen würde ich heute sagen, im Bundestagsuntersuchungsausschuss haben wir den Überblick geliefert und uns auf spezielle Fragen konzentriert. Die Landtagsuntersuchungsausschüsse haben sich vertieft mit den Länderthemen beschäftigt.«[43]

Parallel gab es auch innerhalb der Parteien bundesweite Treffen mit den Abgeordneten der Untersuchungsausschüsse, um über die gemeinsame Arbeit zu sprechen und Wissen auszutauschen.[44] Zum Teil empfahlen Abgeordnete aus dem Bund ihren Kolleg:innen in den Ländern

41 Siehe für einen Überblick: *Pichl*, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 110 (2016), S. 16–23.

42 *Wiegel*, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 101-102 (2012), S. 27.

43 Experteninterview mit *Clemens Binninger* (MdB, Vorsitzender des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss) am 25. Juni 2017.

44 Expertinneninterviews mit *Katharina König-Preuss* (MdL Thüringer Landtag und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 25. Juni 2017 und mit *Verena Schäffer* (MdL Landtag Nordrhein-Westfalen und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 26. April 2019.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Untersuchungsausschüsse einzusetzen, um offene Fragen zu klären, wie zum Beispiel im Falle des Untersuchungsausschusses Nordrhein-Westfalen.[45]

Die Beispiele zeigen, wie dynamisch sich eine Aufklärungsarbeit entwickeln kann, wenn unterschiedliche Foren – Untersuchungsausschüsse und Kommissionen in vielen Ländern und ein Prozess – parallel an Sachverhalten arbeiten. Der Übersetzungsvorgang des politischen Skandals in rechtsstaatliche Verfahren kann eine deutliche Intensivierung der Untersuchungstätigkeit auslösen. Dennoch muss man die positiven Eindrücke von der bundesländerübergreifenden Zusammenarbeit teilweise auch relativieren. Viele Abgeordnete und Untersuchungsausschüsse blieben auf ihre länderspezifischen Themen fokussiert und es gab darüber hinaus kein Gremium, in dem die unzähligen detaillierten Informationen aus den Ausschüssen während der Untersuchungstätigkeit systematisch gebündelt und ausgewertet wurden – auch der Bundestagsuntersuchungsausschuss bewerkstelligte diese Aufgabe nicht. Die Kooperation zwischen den Ländern gelangte nicht über rudimentäre Treffen und einen partiellen Informationsaustausch hinaus, weshalb sich keine wirkliche koordinierte Aufklärungsarbeit etablierte. Die Abgeordneten haben das Potenzial der parallelen Untersuchungstätigkeit nicht ausgeschöpft und eine umfassende Bündelung der Erkenntnisse aus den Ausschüssen und dem Prozess konnten auch nicht die ehrenamtlichen Inititativen und die Journalist:innen leisten, die die Ausschussarbeit kontinuierlich beobachteten, aber vorrangig mit der Dokumentation des laufenden Geschehens beschäftigt waren. In der *Konsolidierungsphase* der NSU-Aufklärung ab 2015 zeichnete sich zudem ab, dass nicht mehr alle überregionalen Redaktionen angemessene finanzielle und zeitliche Ressourcen für eine investigative Recherche des NSU-Komplexes zur Verfügung stellten. Für eine effektive Aufklärungsarbeit wäre es notwendig gewesen, noch während der laufenden Verfahren die jeweils in den Parlamenten und im Prozess getrennt voneinander produzierten Wissensbestände systematisch nach Querverbindungen, Übereinstimmungen, Abweichungen und offenen Fragestellungen zu untersuchen. »Das Problem ist also nicht«, schreiben die Journalisten Stefan Aust und Dirk Laabs,

> »dass es zu wenig Informationen über den NSU gibt, die man Wort für Wort, als Protokoll etwa, an das Licht der Öffentlichkeit bringen müsste, sondern ganz im Gegenteil: Es gibt zu viele, oft widersprüchliche

45 Expertinneninterview mit *Birgit Rydlewiski* (MdL Landtag Nordrhein-Westfalen und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 19. April 2019 und mit *Verena Schäffer* (MdL Landtag Nordrhein-Westfalen und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 26. April 2019; neben der Piratenpolitikerin Rydlewiski soll sich vor allem Clemens Binninger bei seinen Parteifreunden aus der CDU für einen Ausschuss eingesetzt haben.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Informationen und Aussagen. Im Idealfall kommen da die Journalisten ins Spiel – sie könnten die Schilderungen vergleichen, die Informationen verdichten, um am Ende die Erkenntnisse, aber auch die verbleibenden Fragen klar zu benennen. Aber genau das passierte im Falle des NSU-Komplexes nur selten.«[46]

Neben dieser fehlenden systematischen Dokumentation der Wissensbestände, kamen in einigen parteipolitischen Konstellationen zudem Konflikte in Bezug auf die Einsetzungen der Untersuchungsausschüsse hinzu.[47] Nicht alle Parlamente haben die Ausschüsse konsensual eingesetzt,

46 *Aust/Laabs,* in: Die Welt vom 08. Dezember 2018.

47 Die Aufklärung des NSU-Komplexes in *Brandenburg* hatte die Besonderheit, dass der NSU in diesem Bundesland keine Taten begangen hat. Aus diesem Grund weigerte sich insbesondere die rot-rote Landesregierung lange Zeit einen eigenen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Eine weitere Besonderheit bei der Einsetzung weist der Untersuchungsausschuss in Hessen auf. Am 22. Mai 2014 setzte der hessische Landtag den NSU-Untersuchungsausschuss mit den Stimmen der Oppositionsparteien SPD und Linkspartei ein. Die Regierungsparteien CDU und Bündnis90/Die Grünen enthielten sich, ebenso die weitere Oppositionspartei FDP. Im Gegensatz zu den Ausschüssen im Bundestag und in einigen Bundesländern erfolgte die Einsetzung also nicht konsensual, sondern entsprach der klassischen Gegenüberstellung von Regierungsfraktionen und Opposition. Die hessische Landesregierung sprach sich gegen einen eigenen Untersuchungsausschuss aus, indem man auf die Arbeit des Bundestags verwies. Innenminister Peter Beuth sagte gegenüber der Frankfurter Rundschau, dass man keine Wiederholung der Vergangenheitsbetrachtung vornehmen wolle (*Voigts*, in: Frankfurter Rundschau vom 27. März 2014). Und schließlich wurde der Untersuchungsausschuss in *Mecklenburg-Vorpommern* als bis dato letzter Ausschuss eingesetzt (Stand Dezember 2021; über die erneute Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in Bayern wurde diskutiert). Die Linksfraktion forderte dort bereits im Laufe des Jahres 2013 einen eigenen Untersuchungsausschuss. Die weitere Oppositionsfraktion, Bündnis90/Die Grünen, unterstützte dieses Anliegen jedoch am Ende nicht. Die Grünen verwiesen darauf, dass man zur Aufklärung »kriminalistische Ermittlungen« brauche, die ein Untersuchungsausschuss nicht ersetzen könne (Ostsee-Zeitung vom 7. März 2013). Ein erneuter Anlauf für eine parlamentarische Untersuchungstätigkeit fand zum Anfang des Jahres 2016 nach der Neuwahl des Landtags statt. Zunächst konnten sich die Fraktionen nur darauf einigen einen sogenannten Unterausschuss gemäß § 25 der Geschäftsordnung des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (GO-LT MV) einzurichten. Unterausschüsse können von ordentlichen Ausschüssen, in diesem Fall dem Innen- und Europaausschuss, zur Erledigung dringender, unabweislicher und nicht auf andere Weise abzuarbeitender Aufgaben eingesetzt werden (§ 25 Abs. 1 GO-LT MV). Im Gegensatz zu einem Untersuchungsausschuss haben die Unterausschüsse

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

was auch eine parteiübergreifende Zusammenarbeit in der Beweisaufnahme erheblich erschwerte. Dies dürfte ein Grund sein, warum die Ergebnisse der Ausschüsse, auch aufgrund eines abgenommenen öffentlichen Interesses für den NSU-Komplex, weit weniger brisant waren als in der *kombinierten Aufklärungsphase* in den Jahren 2012 bis 2014.

2. *Staatsorganisatorische Kompetenzen als Aufklärungshindernis*

Abseits der politischen Konflikte um die Einsetzung, war die Übersetzung des politischen NSU-Skandals in die rechtsstaatliche Arena der Untersuchungsausschüsse mit bis dato präzedenzlosen juristischen Fragestellungen konfrontiert, die das Potenzial in sich trugen, eine dem Gegenstand angemessene Bearbeitung in den Verfahren zu verhindern. Für die Erarbeitung eines Einsetzungsbeschlusses des Bundestagsuntersuchungsausschusses erwies sich der bundesländerübergreifende Charakter der NSU-Mordserie als ein Problem: Denn der Einsetzungsantrag des Untersuchungsausschusses soll grundsätzlich die föderale Kompetenzordnung des Grundgesetzes wahren. Dies gilt gleichermaßen für den Bund und die Länder. Schließlich bindet die föderale Teilung das Untersuchungsrecht.[48] Diese Bindung ergibt sich aus der Institutionalisierung von Räumen der »politischen und rechtlichen Selbstbestimmung.«[49] Das verfassungsrechtliche Bundesstaatsprinzip, das in § 1 Abs. 3 PUAG einfachgesetzlich für die Untersuchungsausschüsse des Bundes umgesetzt ist, bedingt, dass auch im Rahmen parlamentarischer Untersuchungen die Ebenen des Bundes und der Länder eine gewisse

aber nicht die gleichen Befugnisse, zum Beispiel indem sie keine Zeug:innen befragen können, und sie tagen nicht-öffentlich, was gerade nicht dem Zweck einer parlamentarischen Untersuchung entspricht. Der Landtag verbrachte am Anfang viel Zeit damit, Sachverständige anzuhören, weil die Reichweite der Informations- und Beweiserhebungsbefugnisse des Unterausschusses nicht geklärt war. Viele staatliche Behörden verweigerten die Aktenherausgabe an den Unterausschuss, zum Beispiel der Generalbundesanwalt im NSU-Prozess. Der Unterausschuss erwies sich aus diesem Grund, nicht überraschend, als wenig effektiv (Interview mit *Peter Ritter* (DIE LINKE, MdL), in: taz vom 26. Juli 2017). Erst als die Legislaturperiode bereits weit vorangeschritten war setzte der Landtag Ende April 2018 einen Untersuchungsausschuss mit großer Mehrheit ein. Die SPD, die sich vorher noch gegen einen Untersuchungsausschuss ausgesprochen hatte, sagte, man sei »den Opfern des NSU Aufklärung schuldig« (Norddeutscher Rundfunk vom 26. April 2018.).

48 *von Achenbach*, in: *Waldhoff/Gärditz* (Hrsg.), PUAG, 2015, Vorbemerkungen D, Rn. 1.

49 ebd., Rn. 6.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

»Eigenständigkeit und Unabhängigkeit besitzen.«[50] Dies bedeutet für das Untersuchungsverfahren, »dass der Bund in den Wirkungskreis der Länder und umgekehrt die Länder in den autonomen Bereich des Bundes nur insoweit eingreifen dürfen, wie dies ausdrücklich durch eine verfassungsgesetzliche Ermächtigung vorgesehen ist.«[51] Der Bund und die Länder sollen nur diejenigen Sachverhalte untersuchen, für die sie zuständig sind und nur die Behörden kontrollieren, deren weitere Arbeit sie politisch beeinflussen können. Gleichwohl folgt daraus kein Automatismus, der dazu führt, dass die Landesbehörden unter keinen Umständen Bundestagsuntersuchungsausschüssen Informationen zur Verfügung stellen können. Die Amtshilfe nach Art. 44 Abs. 3 GG und § 18 Abs. 4 PUAG orientiert sich daran, ob die Beweiserhebung einen zulässigen Untersuchungsgegenstand für den Bund umfasst. Die Unterscheidung der verschiedenen Formen der Beweiserhebung und ihrer besonderen Konturierung im Kontext des Bundesstaatsprinzips ergibt sich aus dem zentralen Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Untersuchungsausschussrecht: der Flick-Entscheidung. Das BVerfG unterscheidet dort zwischen dem Recht auf Aktenvorlage und dem Recht auf Amtshilfe. Letztere sei einschlägig, wenn der Untersuchungsausschuss Akten von Behörden anfordert, die nicht seiner Kontrolle unterliegen. Vor dem Hintergrund des Bundesstaatsprinzips und der föderalen Organisation der Bundesrepublik sind dies vor allem Akten aus Behörden der Länder und Gemeinden.[52] Davon sei das Recht auf Aktenvorlage aus den Bundesbehörden abzugrenzen, indem dieses zum genuinen Bestandteil des parlamentarischen Kontrollrechts zählt.[53] Bereits im Flick-Urteil werden die »bundesstaatlichen Kompetenzschranken« deutlich,[54] die das BVerfG in seiner Rechtsprechung zu Untersuchungsausschüssen fortwährend aufrichtet. Die Untersuchungsausschüsse des Bundestags sollen der staatsorganisationsrechtlichen Prämisse folgend, nur diejenigen Sachverhalte der Exekutive und Missstände aus Behörden aufklären, für die der Bund auch eine Kompetenz hat – alle anderen Angelegenheiten sollen durch die Untersuchungsausschüsse oder anderweitige Kontrollgremien der Länder behandelt werden. Hat der Bund eine Kompetenz für Untersuchungsgegenstände, für die auch Länderbehörden verantwortlich sind, so sollen diese im Rahmen der föderalen Kooperation diejenigen Beweise an den Untersuchungsausschuss im Wege der Amtshilfe herausgeben, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben

50 *Glauben/Brocker*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2016, S. 81.
51 ebd., S. 82.
52 BVerfGE 67, 100 (129), Urteil des Zweiten Senats vom 17. Juli 1984.
53 BVerfGE 67, 100 (129).
54 *Hilf*, in: NVwZ 1987, S. 539.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

benötigt. Daraus resultiert jedoch kein allgemeines Kontrollrecht zur politischen Bewertung des Bundes gegenüber den Behörden der Länder.[55] Der Vorsitzende des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses, Clemens Binninger, erläuterte im Interview, dass die Ausgestaltung des Bundesstaatsprinzips erhebliche Probleme für die Aufklärung in den Parlamenten hervorbrachte:

> »Es gibt drei Alternativen: 1. Man sagt, der Bundestag ist nicht zuständig, weil Länder betroffen sind. Die Länder sagen, sie sind nicht zuständig, weil der Bund betroffen ist. Und jede Exekutive wird sich auf diese Position zurückziehen und keine Zeugen und Akten bereitstellen. Dann hätten wir einen Bereich, der der parlamentarischen Kontrolle entzogen ist. Das kann ernsthaft nicht gemeint gewesen sein, als man das Instrument Untersuchungsausschuss in die Verfassung geschrieben hat. 2. Alternative: Jede parlamentarische Ebene versucht nur die Fragen zu untersuchen, für die sie alleine zuständig ist. Das halte ich in der Praxis für schlichtweg nicht leistbar. […] Wenn man einen Sachverhalt aufklären will, kann man den Zeugen nicht nur eine Sache fragen, sondern man muss umfassend befragen. Im Ergebnis blieb nur zu sagen, und das ist die 3. Alternative: Wir als Deutscher Bundestag bejahen hier eine Bundeszuständigkeit, die auch real vorhanden war, weil das Bundesamt für Verfassungsschutz und das Bundeskriminalamt bei der Fahndung und das BKA auch bei den Ermittlungen zur sog. ›Česká -Mordserie‹ eingebunden waren.«[56]

Das föderale Bundesstaatsprinzip erwies sich somit als ein ernstzunehmendes Hemmnis für eine sachgerechte Aufklärung des NSU-Komplexes. Betrachtet man das Untersuchungsverfahren als Handlungsspielraum für unterschiedliche Strategien – ordnungspolitische wie an Aufklärung interessierte –, dann erweist sich die staatsorganisationsrechtliche Kompetenzordnung als eine Grenze der Möglichkeiten, bundesländerübergreifende Untersuchungsgegenstände effektiv aufzuklären. Man muss hinsichtlich des Zeitpunkts der Einsetzung des ersten Bundestagsuntersuchungsausschusses zudem berücksichtigen, dass damals eine parlamentarische Befassung mit der NSU-Mordserie in allen dafür zuständigen Landesparlamenten keinesfalls absehbar war. Der Bundestag musste vor diesem Hintergrund begründen, warum der Bund die Kompetenz zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses hatte. Denn am stärksten waren bei der NSU-Mordserie und der Ermittlung der Täter die jeweiligen Landesbehörden involviert. Eine Zentralisierung der Ermittlungen bei den Bundesbehörden, wie der

55 *von Achenbach*, in: *Waldhoff/Gärditz* (Hrsg.), PUAG, 2015, Vorbemerkungen D, Rn. 17.

56 Experteninterview mit *Clemens Binninger* (MdB, Vorsitzender des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss) am 27. Juni 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Generalstaatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt, erfolgte selbst nach dem neunten Mord nicht, was der Politikwissenschaftler Wolfgang Seibel rückblickend »als endgültige Festschreibung der Fragmentierung der Fahndungsapparate« wertet.[57] Die föderale Kompetenzordnung führt dazu, dass auch das staatliche Wissen und der Zugriff auf dieses föderal organisiert sind. Dadurch konstruiert das Grundgesetz in staatsorganisationsrechtlicher Hinsicht die Bundesrepublik als einen politischen und rechtlichen Raum aufgeteilter und fragmentarisierter staatlicher Wissensordnungen. Dieser staatsorganisationsrechtliche Rahmen kann erhebliche Probleme bei der Untersuchung von bundesländerübergreifenden politischen Skandalen bewirken, wenn die notwendigen Akten auf verschiedene Landesbehörden verteilt sind. Dass der NSU nicht vor dem Bundesstaatsprinzip Halt machte, sondern Tatorte und Spuren im ganzen Bundesgebiet hinterließ und damit einhergehend Behörden aus Polizei und Geheimdiensten aus fast allen Bundesländern bei der Aufklärung der Taten involviert waren, hatte schon während der laufenden Mordserie zu Problemen bei den Ermittlungen geführt,[58] wie sie Wolfgang Seibel beschreibt:

> »Festzuhalten ist also der kuriose, aber folgenschwere Umstand, dass sich in der horizontal und vertikal ausgerichteten Arbeitsteilung der Polizeibehörden ein Geflecht aus Kommunikationslücken und gegenseitigen Rücksichtsnahmen entwickelt hatte, das im Ergebnis dazu führte, dass in einer kritischen Entscheidungsphase ein Aufbrechen des sich selbst verstärkenden Zirkels aus fragmentierten Fahndungsapparaten und Fehldiagnosen im Fahndungsansatz unterblieb, obwohl die Leitungen der maßgeblichen Polizeiinstanzen, die dafür erforderliche Reorganisation – nämlich eine Zentralisierung der Fahndungskompetenz beim Bundeskriminalamt – jeweils für richtig halten.«[59]

Diese fehlende Zentralisierung hätte die Arbeit des Bundestagsuntersuchungsausschusses in der *kombinierten Aufklärungsphase* ab 2012 erheblich erschweren können, sofern die Akteure auf der formalistischen Wahrung der Kompetenzordnung beharrt hätten.

Im juristischen Diskurs boten sich den Akteuren der Aufklärung auf Bundesebene zunächst kaum Ansatzpunkte, um ihre Kompetenz für umfassende und damit auch Angelegenheiten der Landesbehörden miteinschließende Untersuchungen zu begründen. Die ohnehin dürftige juristische Kommentarliteratur zu diesem Thema spricht sich praktisch für keine Ausnahme aus, wonach der Bund die Kompetenz haben

57 *Seibel*, in: der moderne staat, 2/2014, S. 382.

58 Es ist nicht unplausibel, dass der NSU gerade intentiert diese Abstimmungsschwierigkeiten in der föderalen Ordnung ausnutzte, um einem Zugriff der Ermittlungsbehörden auf diese Weise zu entgehen.

59 *Seibel,* in: der moderne staat, 2/2014, S. 387.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

könnte, die politische und rechtsstaatliche Verantwortlichkeit von Landesbehörden zu untersuchen.[60] Allenfalls wird angeführt, dass bei länderübergreifenden Konstellationen, die »Untersuchung und Bewertung des Verhaltens der jeweils ›fremden‹ Exekutive auf das für die Untersuchung und Bewertung der Tätigkeit der ›eigenen‹ Exekutive erforderliche Maß [zu beschränken ist].«[61] Die föderale Struktur drohte damit den Untersuchungsgegenstand zur NSU-Mordserie einzuengen und aufzuspalten, was dem Sachverhalt nicht mehr gerecht geworden wäre. Dies verweist auf die grundsätzlichen Probleme, die sich ergeben, wenn politische Konflikte oder Skandale in rechtliche Verfahren übersetzt werden und in diesem Falle an die föderale Struktur der Untersuchungsverfahren angepasst werden müssen. Der Vorsitzende des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschusses berichtet in diesem Sinne von anfänglichen Problemen bei der Herausgabe von Akten aus den Ländern:

> »Die Länder waren also immer mit eingebunden, sodass schnell klar war, dass Landesbeamte befragt und Landesakten beigezogen werden müssen. Das hat am Anfang politisch gehakt. Bayern war schließlich der Eisbrecher, von dort wurde eine eindeutige Unterstützung bei allen notwendigen Punkten – also Akten und Zeugen – signalisiert. Rechtlich haben wir uns bei den Beweisbeschlüssen dann auf einen anderen Artikel aus der Verfassung gestützt und gesagt, wir bitten um Benennung um Zeugen und Beziehung von Akten im Wege der Amtshilfe.«[62]

Diese Ansicht, die Aufklärung der Ermittlungen in den Ländern auf die Amtshilfe zu stützen, bestärkte der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags durch ein Gutachten, demzufolge Landesbedienstete – mit Aussagegenehmigung des Dienstherren – vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss erscheinen müssen.[63] Obwohl der Bundestag für die Kontrolle der Länderbehörden nicht zuständig ist, kamen am Ende zwei Drittel der Zeug:innen des ersten Bundestagsuntersuchungsausschusses aus den Ländern[64], was zeigt, wie die Abgeordneten die ursprünglichen Probleme des Bundesstaatsprinzips in der Praxis umgangen haben. Diese Vorgehensweise haben Rechtswissenschaftler:innen in der Kommentarliteratur

60 Siehe für einen Überblick: *Glauben/Brocker,* Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2016, S. 84.

61 *von Achenbach*, in: *Waldhoff/Gärditz* (Hrsg.), PUAG, 2015, Vorbemerkungen D, Rn. 26.

62 Experteninterview mit *Clemens Binninger* (MdB und Vorsitzender des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss) am 27. Juni 2017

63 *Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags*, 3 – 3000 – 386/11, zitiert nach BT-Drs. 17/14600, S. 3.

64 So die Einschätzung der Abgeordneten Eva Högl (SPD) bei ihrer Befragung vor dem Hessischen NSU-Untersuchungsausschuss am 20. April 2015.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

zum Untersuchungsausschussrecht auch rezipiert.[65] Jedoch hatten die Landesuntersuchungsausschüsse, die Vorgänge aus anderen Bundesländern aufarbeiten wollten, größere Probleme mit diesbezüglichen Aktenbeiziehungen und Zeugenvernehmungen, weil sie im Gegensatz zum Bund nicht auf die Amtshilfe nach Art. 44 Abs. 3 GG zugreifen konnten.[66]

Die Diskussionen um das Bundesstaatsprinzip illustrieren paradigmatisch, dass die Untersuchungsverfahren als rechtsstaatliche Arenen den dort handelnden Akteuren unterschiedliche Handlungsspielräume offerieren, die sowohl von den Aufklärern als auch den Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten genutzt werden können. Wie weitreichend das Untersuchungsrecht ausgereizt werden kann, hängt entscheidend von öffentlichen Diskursen, zivilgesellschaftlichem Druck und dem politischen Willen ab, ist also keine Frage, die alleine im juristischen Diskurs gelöst wird. Zwei Beamt:innen des BKA, die in der Behörde für die Beweislieferungen an die NSU-Untersuchungsausschüsse zuständig waren, schreiben in einem Beitrag offen darüber, dass die Behörden am Anfang der parlamentarischen Aufklärung eine weite Auslegung der Amtshilfe vornahmen:

> »In den verschiedenen parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zum NSU wird entsprechend des Grundsatzes des bundesfreundlichen Verhaltens und des gemeinsamen Ziels der Aufklärung und Aufhellung des NSU-Komplexes eine weite Auslegung d.h. stets ein möglichst kooperativer Umgang mit den Untersuchungsausschüssen gewählt.«[67]

Möglicherweise hätten sich die Behörden anders verhalten und restriktivere Auslegungen bevorzugt, wenn es keine derart große öffentliche Wahrnehmbarkeit der NSU-Aufklärung in der *kombinierten Aufklärungsphase* gegeben hätte – dafür spricht, dass im weiteren Verlauf der Aufklärung die Bereitschaft der Landesbehörden zur gegenseitigen Kooperation genau dann zurückhaltender ausfiel, als der öffentliche Druck auf die Ausschüsse in der *Konsolidierungs-* und der *Historisierungsphase* zwischen 2015 und 2020 erheblich abnahm.[68] Aus der Amtshilfe nach Art. 44 Abs. 3 GG folgt also trotz ihrer verfassungsrechtlichen Verankerung kein Automatismus für ein »bundesfreundliches Verhalten«, wie es die Beamt:innen des BKA in ihrer Darlegung suggerierten,

65 Siehe dazu ausführlich: *von Achenbach*, in: *Waldhoff/Gärditz* (Hrsg.), PUAG, München: 2015, Vorbemerkungen D.

66 Diese Probleme werde ich im Abschnitt über die Beweisaufnahme am Beispiel der Aufarbeitung des Mordfalls Michèle Kiesewetter darlegen, den unter anderem der zweite Thüringische Untersuchungsausschuss beleuchten wollte.

67 *Degenkolb/Bergner*, in: Kriminalistik 2/2018, S. 100.

68 Auf diesen Aspekt gehe ich im Rahmen von § 5 noch näher ein.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

sondern die Mobilisierung dieses Beweismittelrechts geht zurück auf das institutionelle Gefüge und die öffentlichen Diskurse, in die der Ausschuss eingebettet ist. Gerade in der Anfangszeit der parlamentarischen Untersuchungen war die Forderung nach einer rückhaltlosen Aufklärung virulent. Bezeichnend dafür ist die bereits in dieser Arbeit zitierte Rede von Angela Merkel auf der Gedenkveranstaltung der NSU-Opfer, wo sie versprach »alles zu tun«, um die Morde aufzuklären, wobei sie betonte, dass »alle zuständigen Behörden in Bund und Ländern mit Hochdruck« daran arbeiten. Dies kann durchaus als politische Leitlinie für die Arbeit der Behörden verstanden werden. Im Abschlussbericht des ersten Bundestagsuntersuchungsausschusses wird der besondere öffentliche Druck deutlich, wenn es über die möglichen Probleme der Aktenlieferung aus den Ländern heißt:

> »Der Vorsitzende der Innenministerkonferenz Minister Caffier, hat mitgeteilt, die Innenminister seien sich auf ihrer Sitzung am 22. März 2012 einig gewesen, im Rahmen der Amtshilfe ihren Beitrag zur Aufarbeitung der Hintergründe der durch die Terrorgruppe ›Nationalsozialistischer Untergrund‹ begangenen Straftaten zu leisten. Anfängliche Bedenken, die Länder würden dem Ausschuss die angeforderten Akten nicht zur Verfügung stellen […], haben sich nicht bestätigt. In keinem Fall hat ein Land ein Amtshilfeersuchen unter Hinweis auf die Grenzen der Amtshilfe abgelehnt oder bundesstaatliche Einwände erhoben.«[69]

Die Länder haben aber an anderer Stelle, und gerade während der Zeit des zweiten Bundestagsuntersuchungsausschusses ab 2015, die Aufklärungsarbeit durchaus behindert, wie ich im Kapitel über die Arbeit mit Akten noch ausführlich demonstrieren werde (siehe § 5).

3. Der zweite NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss – eine Ressourcenfrage

Am 11. November 2015 setzte der Deutsche Bundestag erneut mit den Stimmen aller Fraktionen einen Untersuchungsausschuss zur NSU-Mordserie ein – ein weiteres Novum, da der Bundestag zum ersten Mal zum gleichen Thema einen zweiten Untersuchungsausschuss beschloss. Die parteipolitischen Konstellationen hatten sich in der Zwischenzeit jedoch geändert. War zwischen 2009 und 2013 noch eine schwarz-gelbe Bundesregierung an der Macht, so löste eine Große Koalition aus CDU/CSU und SPD diese ab. Die beiden verbliebenen Oppositionsparteien Bündnis90/Die Grünen und Die Linke (die FDP war an der 5%-Prozent Hürde gescheitert) hatten in der damaligen Wahlperiode zunächst keine Möglichkeit gehabt, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, denn

69 BT-Drs. 17/14600, S. 42f.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

das Quorum von Art. 44 GG sieht hierfür eine Mindestanzahl von einem Viertel der Abgeordneten des Deutschen Bundestags vor. Die beiden Oppositionsfraktionen verfügten aber nur über 127 der 631 Sitze, was circa 20 Prozent der Gesamtsitze entsprach. Der Bundestag beschloss am 11. April 2014 eine Übergangsregelung, wonach laut § 126a GO-BT die Oppositionsfraktionen während der 18. Wahlperiode ohne das nötige Quorum einen Untersuchungsausschuss einsetzen konnten, um die Rechte einer effektiven Opposition zu wahren.[70] Diese Übergangsregelung musste für den NSU-Untersuchungsausschuss aber nicht mehr benutzt werden, weil einige Abgeordnete erneut eine konsensuale Einsetzung anstrebten.

Es war zunächst fraglich, ob der Bundestag überhaupt noch einen Untersuchungsausschuss zum NSU-Komplex beschließen würde. Dass man den zweiten Ausschuss erst sehr spät im Laufe der 18. Wahlperiode einsetzte, ist unter anderem auf den laufenden Strafprozess vor dem Münchner Oberlandesgericht und die Arbeit der Untersuchungsausschüsse in den Bundesländern zurückzuführen.[71] Die Mehrheit im Bundestag ging offenbar davon aus, dass nach dem ersten Ausschuss die Arbeit dieser weiteren Foren ausreichend sein könnte, um die offenen Fragen im NSU-Komplex hinreichend aufzuklären. Die Abgeordneten konzentrierten sich stattdessen auf die Umsetzung der Empfehlungen des ersten Bundestagsuntersuchungsausschusses, die in der 18. Wahlperiode zum Teil in Gesetzgebungsverfahren mündeten.[72] Zwischen der Veröffentlichung des ersten Abschlussberichts und dem Beginn des zweiten Untersuchungsausschusses auf Bundesebene im November 2015, hatte jedoch alleine die Linksfraktion über 40 kleinere Anfragen zum NSU-Komplex gestellt, die die Leerstellen der Aufklärung offenbarten.

»Dadurch ist deutlich geworden, wie viele Akten dem ersten Untersuchungsausschuss vorenthalten worden waren. Ganze Konvolute

70 Die Aufnahme des angeblichen Minderheitenschutzes in die Geschäftsordnung führte jedoch nicht zu einer prozessualen Absicherung der Minderheitenrechte. Die Minderheit im NSA-Untersuchungsausschuss begehrte die Ladung des Zeugen Edward Snowden gegen den Willen der Ausschussmehrheit. Der Bundesgerichtshof lehnte den Antrag jedoch aus formalen Gründen ab: Art. 44 Abs. 1 GG sehe vor, dass die Minderheit mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestags repräsentieren müsse, was in der 18. Wahlperiode nicht der Fall gewesen sei, vgl. BGH 3 Ars 20/16, Beschluss vom 23. Februar 2017. Trotz der auch in der Literatur als wichtig erachteten Rolle des Zeugen Snowden konnten die Minderheitenrechte somit unterlaufen werden, vgl. *Huber/de With*, in: NJW 2014, S. 2698–2803, *Brocker*, in: NVwZ 2015, S. 410–412.

71 *Pichl,* in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 110 (2016), S. 16–23.

72 Auf einige dieser Reformen werde ich im Abschnitt über die (rechts-)politischen Konsequenzen noch näher eingehen, siehe § 8.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

von rekonstruierten Akten aus der Schredderaffäre im Bundesamt für Verfassungsschutz im November 2011 waren dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss vorenthalten worden.«[73]

In einigen Bundesländern war zudem ein offener Parteienstreit über die Frage ausgebrochen, wie die Aufklärung durchzuführen sei, was die eigentliche Arbeit der Untersuchungsausschüsse behinderte. Zugleich wurde in der oft unzureichenden Aufklärungsarbeit der Landesuntersuchungsausschüsse deutlich, dass sich der NSU nur als bundesländerübergreifendes Projekt verstehen lässt und die Beschränkung der Länder auf die dortigen Tatorte zwar im Sinne einer Fokussierung dazu beitragen konnte, die jeweils einzelnen Mordfälle umfangreich zu untersuchen, dadurch aber die großen Fragen und die Verantwortung des Bundesamts für Verfassungsschutz aus dem Blick gerieten. Dies entspricht den kennzeichnenden Merkmalen der *Konsolidierungsphase* der Aufklärung, als viele Ausschüsse nebeneinanderher arbeiteten, aber keine Bündelung der Erkenntnisse stattfand. Nur im Bundestag, so die Ansicht vieler Beobachter:innen der Aufklärung, könnten die wichtigsten Fragen, speziell zur Rolle des Bundesamtes, auf die Agenda gesetzt werden.[74] Außerdem zeigte sich im Münchner NSU-Prozess, dass der Gerichtssenat unter Richter Manfred Götzl und die Generalbundesanwaltschaft nicht dazu bereit waren, die Verantwortung der Behörden bei der NSU-Mordserie sowie das Unterstützerumfeld des NSU-Trios zum Gegenstand des Verfahrens zu machen. Hatte man noch im Falle des Kasseler Mordfalls den Verfassungsschutzmitarbeiter Andreas Temme sowie seine Vorgesetzten und Kolleg:innen befragt, so lehnte man in der Folge zahlreiche Beweisanträge der Nebenklage zur Ladung von V-Leuten und Beiziehung von Akten aus den Verfassungsschutzämtern ab.[75] Insbesondere die Bundesanwaltschaft weigerte sich mit Verweis auf ihre Anklageschrift, Untersuchungen zum NSU-Umfeld und dort eingesetzten V-Personen durchzuführen.[76]

Gegen die Einsetzung des Untersuchungsausschusses sprach zudem, dass der Bundestag mit dem NSA-Untersuchungsausschuss in der 18. Wahlperiode bereits einen Geheimdienstskandal aufarbeitete. Aus diesem Grund waren die innenpolitischen Expert:innen der Fraktionen

73 Expertinneninterview mit *Heike Kleffner* (Wissenschaftliche Mitarbeiterin im NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss) am 27. Juni 2017.

74 Persönlicher Eindruck von zahlreichen Gesprächen am Rande der Untersuchungsausschusssitzungen.

75 Siehe dazu: www.nsu-nebenklage.de/blog/tag/ablehnung-von-beweisantraegen/.

76 Die Exklusion dieser Sachverhalte aus dem Gerichtsprozess wird noch beim Vergleich zwischen den Ausschüssen und dem Strafverfahren eine Rolle spielen. Siehe ansonsten zur Rolle des Generalbundesanwalts in dem Verfahren: *Greif/Schmidt,* Staatsanwaltschaftlicher Umgang mit rechter und rassistischer Gewalt, 2018.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

personell ausgelastet. Daran wird deutlich, dass das Recht von Parlamenten Untersuchungsausschüsse einzusetzen, wesentlich von den konkreten Ressourcen abhängt, die für die Aufklärung real zur Verfügung stehen. Die normative Verankerung des Untersuchungsrechts hat in der Praxis nur wenig Schlagkraft als Kontrollmechanismus gegenüber den Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten, wenn den Fraktionen die nötige Zeit, das Personal und die Mittel fehlen, um eine effektive Untersuchungsausschussarbeit durchzuführen. Die Liste der innenpolitischen Expert:innen in den Parteien ist begrenzt, was gerade für die kleineren Fraktionen aus der Opposition erhebliche Probleme darstellt. Für einzelne Abgeordnete ist es praktisch kaum möglich parallel in zwei Untersuchungsausschüssen zu arbeiten, da neben dieser Arbeit auch die normale Parlamentsarbeit in Berlin und in den Wahlkreisen stattfinden muss. »Die persönlichen Ressourcen eines jeden Abgeordneten sind begrenzt«, meint die Abgeordnete Verena Schäffer, die im NSU-Untersuchungsausschuss Nordrhein-Westfalen tätig gewesen ist.

> »Ich glaube es liegt nicht so sehr an zu wenigen Mitarbeiter:innenstellen, das Problem für teilweise ineffektive Untersuchungstätigkeiten ist auf der Abgeordneten-Seite zu verorten. Ein Untersuchungsausschuss kommt immer *on top*, neben der anderen parlamentarischen Arbeit, die man ohnehin schon hat. Es müsste eigentlich Abgeordnete geben, die nichts anderes als Untersuchungsausschussarbeit machen. Es ist zum Beispiel ein großes Problem, das die meisten Ausschüsse im Bereich der Innenpolitik eingesetzt werden, es bleibt also immer an einem bestimmten Kreis von Abgeordneten hängen.«[77]

Aber die ausreichende personelle Ausstattung der Ausschüsse mit wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen ist ebenfalls nicht zu unterschätzen, wenn man eine effektive Untersuchungsarbeit sicherstellen will. Die Aufarbeitung von zwei Geheimdienstskandalen bereitete auch den Fraktionen im Bundestag, vor allem den arithmetisch kleineren Fraktionen, personelle und finanzielle Probleme, weil zum Beispiel die Referent:innen aus dem Fraktionsbudget bezahlt werden.[78] Größere Fraktionen können wegen ihrer Mittel leichter Untersuchungsausschüsse stemmen. Hinzukam, dass durch die zwischenzeitliche Neuwahl des Bundestags einige Abgeordnete nicht mehr in das Parlament gewählt wurden, die im ersten NSU-Untersuchungsausschuss vertreten waren; nur die Abgeordneten von CDU und aus der Linksfraktion arbeiteten mit den gleichen Obleuten im Ausschuss. Dadurch ging ein erhebliches Wissen aus dem Aktenstudium verloren. Dieses Problem betraf im Übrigen nicht nur den

77 Expertinneninterview mit *Verena Schäffer* (MdL Landtag Nordrhein-Westfalen und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 25. April 2019.

78 *Böcking/Kaleta/Meiritz*, in: Spiegel Online vom 13. Mai 2016.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Bundestag, sondern auch Thüringen, wo der Landtag nach 2014 ebenfalls einen zweiten Untersuchungsausschuss einsetzte.

> »Den neuen Abgeordneten fehlten schlicht dreieinhalb Jahre an Wissen. Das betraf ja nicht nur die Ausschusssitzungen, sondern vielmehr das Wissen um die Akten. Dreieinhalb Jahre Akten lesen oder nicht lesen macht einen großen Unterschied,«[79]

wie die Landtagsabgeordnete Katharina König-Preuss im Gespräch betont.

Trotz der genannten Probleme zeichnete sich im Laufe der Wahlperiode ab, dass die Einsetzung eines zweiten Untersuchungsausschusses unumgänglich war, weil der erste Ausschuss wichtige Akten und Informationen nicht erhalten hatte, wie Heike Kleffner, wissenschaftliche Mitarbeiterin des Bundestagsuntersuchungsausschusses im Interview darlegt:

> »Es gab den Tod von ›Corelli‹ [dem V-Mann Thomas Richter] plus die NSU/NSDAP-CD. Dann wurden im Bundesamt für Verfassungsschutz sowohl weitere Handys von Corelli als auch die CD gefunden. Es gab Versuche diese Vorfälle im Innenausschuss zu klären, aber da kam man nicht besonders weit, weil der Innenausschuss nicht an die Akten der Geheimdienste herankommt. Letztendlich muss man sagen, dass die Aufdeckung des V-Mannes Johann H. in Nordrhein-Westfalen das letzte Tüpfelchen auf dem -i- war.«[80]

Der CDU-Abgeordnete Clemens Binninger sagte schon Anfang 2015, dass ein weiterer Untersuchungsausschuss denkbar sei, sofern die Grundannahmen des NSU-Falls erschüttert würden.[81] Tatsächlich zeigte sich ab dem Sommer, dass die Abgeordneten viele weitere offene Fragen behandeln wollten, neben den bereits genannten auch, ob der NSU nur aus drei Personen bestand, wie die Verbindungen des Trios ins Ausland waren und wie sich die Umstände des Heilbronner Mordfalles und des Selbstmords von Böhnhardt und Mundlos in Eisenach zugetragen hatten.[82] Im Bundestag gab es eine parteiübergreifende informelle Berichterstattergruppe der Abgeordneten, die den Einsetzungsbeschluss vorbereitete und in den Fraktionen für die Unterstützung des Vorhabens warb. Am Ende dieses Prozesses setzte der Bundestag erneut konsensual einen Untersuchungsausschuss ein. Der zweite Untersuchungsausschuss sollte auf den Ergebnissen des ersten aufbauen und

79 Expertinneninterview mit *Katharina König-Preuss* (MdL Thüringer Landtag und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 25. Juni 2017.

80 Expertinneninterview mit *Heike Kleffner* (Wissenschaftliche Mitarbeiterin im NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss) am 27. Juni 2017, siehe dazu auch: *Kleffner*, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 110 (2016), S. 12.

81 Südwest-Presse vom 11. April 2015.

82 Die ZEIT vom 21. Juli 2015.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»Fragestellungen beleuchten, die seinerzeit etwa aus Zeitgründen oder mit Rücksicht auf die noch nicht eröffnete Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht München, ausgespart blieben beziehungsweise zu denen eine zufriedenstellende Aufklärung nicht möglich war, die aber jetzt aufgrund neuer Erkenntnisse oder neuen Beweismaterials möglich erscheint.«[83]

Neben der erneuten Frage nach einer effektiven Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Bundes und der Länder bei den Ermittlungen zum NSU, stellte das Unterstützerumfeld des NSU einen besonderen Schwerpunkt der Untersuchung dar. Die Nebenklagevertreter:innen im NSU-Prozess wandten sich mit einem offenen Brief an den Ausschuss, in dem sie die Ausschussmitglieder aufforderten, sich »konsequent und kompromisslos gegen jede Hinhalte- und Verschleierungstaktik [zu] wehren und ihre parlamentarischen Kontrollrechte [zu] verteidigen und durch[zu]setzen.«[84] Obschon die Nebenklagevertreter:innen in den Untersuchungsverfahren nicht unmittelbar vertreten sind, zeigt sich an diesem Vorgang, dass die Parallelität des Strafverfahrens und der parlamentarischen Aufklärung durchaus Synergieeffekte produzieren konnte, indem die Akteure der jeweiligen Foren wechselseitig auf die Untersuchungsvorhaben Einfluss nahmen.

Obwohl der Bundestag zweimal zum selben Sachverhalt einen Untersuchungsausschuss eingesetzt hatte, beläuft sich die Gesamtdauer der zwei Ausschüsse insgesamt nur auf zweieinhalb Jahre. Dies muss man berücksichtigen, wenn es darum geht zu bewerten, ob die Arbeit der Ausschüsse ausreichend gewesen ist. Die Dauer beider Ausschüsse schöpfte nicht einmal die gesamte Länge einer Wahlperiode voll aus, was in Anbetracht der Fülle von Akten und zu behandelnden Themen nur eine sehr kurze Zeit darstellt. In der 18. Wahlperiode hatte der Bundestag überdies fünf Untersuchungsausschüsse gleichzeitig eingesetzt, die einen enormen Arbeitsaufwand für das Parlament produzierten und die mediale Aufmerksamkeit vom NSU-Untersuchungsausschuss abzogen. Parallel zur NSU-Aufklärung gab es noch Untersuchungsausschüsse zur National Security Agency (NSA) und den Enthüllungen Edward Snowdens, zu den Vorgängen der Operation Spade/Selm (sogenannter Edathy-Ausschuss), zu den Cum/Ex Geschäften und zur Abgasaffäre VW. In der 17. Wahlperiode gab es hingegen neben der NSU-Aufklärung nur den Untersuchungsausschuss zu Gorleben, der kein innenpolitisches Thema behandelte, und einen Untersuchungsvorgang zu den EURO HAWK Fightern im Verteidigungsausschuss. Bundestagspräsident Norbert Lammert sah die Situation aus der 18. Wahlperiode daher kritisch:

83 BT-Drs. 18/6330 vom 14.10.2015, S. 1.
84 Zitiert nach *Lang*, in: Jungle World Nr. 51 2015.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

»Die Anzahl von jetzt fünf parlamentarischen Untersuchungsausschüssen in einer Legislaturperiode, von denen vier gleichzeitig tagen, ist zweifellos ungewöhnlich und sollte gewiss nicht zur Regel werden.«[85]

4. Die Einsetzungsanträge der Untersuchungsausschüsse

Normativ betrachtet, ist es Aufgabe des Untersuchungsverfahrens auch jenseits von parteipolitischen Interessen das Recht des Parlaments auf Selbstinformation prozessual einzulösen und es unabhängig von der »Fremdinformation durch die Regierung« aufzustellen.[86] Der Einsetzungsantrag des Parlaments für den Untersuchungsausschuss soll ihm als Hilfsorgan einen klaren Auftrag erteilen. Seine Beschlussfassung ist als zentraler Vorgang anzusehen, in dem der politische Skandal beziehungsweise der Untersuchungsgegenstand in ein rechtsstaatliches Verfahren übersetzt und den dortigen Kategorien und eigensinnigen Logiken angepasst wird. Die Themenauswahl im Einsetzungsantrag setzt in entscheidender Weise den Rahmen für die Ausgestaltung des Handlungsspielraums im rechtsstaatlichen Verfahren.

Der Einsetzungsantrag ist eine Besonderheit im parlamentarischen System, denn normalerweise befragen Parlamentarier:innen ausschließlich die Regierung durch Anfragen. Das Parlament prozessiert mit der Einsetzung zugleich die Beauftragung zur Selbstinformation und zur Selbstbefragung. Der Untersuchungsausschuss ist als parlamentarisches Gremium der Empfänger des Auftrages und darf nicht eigenständig Fragen unbeantwortet lassen oder neue hinzufügen. Der Antrag vom Parlament an das parlamentarische Gremium muss deshalb hinreichend bestimmt sein.[87] Der Ausschuss ist als »Herr der Verfahrensgestaltung«[88] selbst dafür verantwortlich und bemächtigt das Untersuchungsverfahren auszugestalten – gebunden ist der Untersuchungsausschuss an die verfassungsrechtlichen Vorgaben, an etwaige gesetzliche Grundlagen (wie zum Beispiel das PUAG und die StPO) und an den Einsetzungsbeschluss.

Die Einsetzungsanträge für die NSU-Untersuchungsausschüsse im Bund und in den Ländern behandelten in der Regel drei Aspekte: die Entwicklung und Vernetzung der extrem rechten Szene, die Rolle der Sicherheitsbehörden im NSU-Komplex und den Umgang mit den Opfern in den Ermittlungen. Der erste NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestags sollte sich

85 *Böcking/Kaleta/Meiritz*, in: Spiegel Online vom 13. Mai 2016.
86 *Brocker,* in: *Morlok/Schliesky/Wiefelspütz* (Hrsg.), Parlamentsrecht. Praxishandbuch, 2016, S. 960.
87 *Waldhoff,* in: *ders./Gärditz* (Hrsg.), PUAG, München 2015, § 1, Rn. 31.
88 *Peters*, Untersuchungsausschussrecht in Bund und Ländern, 2012, S. 96.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»ein Gesamtbild verschaffen zur Terrorgruppe ›Nationalsozialistischer Untergrund‹, ihren Mitgliedern und Taten, ihrem Umfeld und ihren Unterstützern sowie dazu, warum aus ihren Reihen so lange unerkannt schwerste Straftaten begangen werden konnten. […] Der Untersuchungsausschuss soll dazu klären, welche Informationen den Sicherheits- und Ermittlungsbehörden vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 zu den Personen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe, zu den sie unterstützenden Personen und Organisationen sowie zu den der Terrorgruppe ›Nationalsozialistischer Untergrund‹ oder ihren Mitgliedern zugeordneten Straftaten vorlagen oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten vorliegen müssen, wie diese Erkenntnisse jeweils in den Behörden bewertet wurden, wie sie gegebenenfalls zum damaligen Zeitpunkt sachgerecht hätten bewertet werden müssen und welche Aktivitäten durch die Behörden hinsichtlich dieser Personen und Straftaten jeweils erfolgten oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten erfolgen müssen.«[89]

Der Untersuchungsausschuss ging daher der Frage nach, welche Verantwortung die Bundesbehörden für die NSU-Mordserie hatten, ob ihnen Informationen über den NSU vorlagen, ob eine Bundeszuständigkeit für die Taten bestand, welche Rolle die V-Leute der Behörden in diesem Zusammenhang spielten, aber auch ob die Behörden Beweise über den NSU vernichteten. Auf Grundlage der zu diesen Fragen gewonnenen Erkenntnisse sollte der Untersuchungsausschuss prüfen,

»welche Schlussfolgerungen im Blick auf den Rechtsextremismus für die Struktur und Organisation der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes, für die Zusammenarbeit der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden auf Bundes- und Landesebene und für die Gewinnung und den Austausch von Erkenntnissen der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder gezogen werden müssen.«[90]

Der Untersuchungsauftrag des Ausschusses war denkbar weit gefasst und gestaltete die rechtsstaatliche Arena auf eine Weise aus, die erst in der konkreten Rechtspraxis durch die Akteure konturiert werden konnte. Er konzentrierte sich zwar auf die Taten des NSU, aber umfasste einerseits einen sehr langen Untersuchungszeitraum, der mit dem Beginn 1992 auch die politische Sozialisation des späteren NSU-Kerntrios in der damaligen gesellschaftspolitischen Konstellation betraf, und andererseits gab es einen großen Ermessensspielraum für den Ausschuss, um Versäumnisse der Ermittlungsbehörden zu untersuchen. Auch im Hinblick auf die Erarbeitung von Schlussfolgerungen war der Auftrag des Untersuchungsausschusses sehr offen, denn die möglichen Konsequenzen für die Struktur und Organisation der Behörden orientierten sich zu diesem

89 BT-Drs. 17/8453, S. 1f.
90 BT-Drs. 17/8453, S. 3.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Zeitpunkt nicht an einer rein ordnungspolitischen und sicherheitsaffinen Logik, sondern waren an Erkenntnisse der Sachverhaltsermittlung rückgebunden – was auch eine sehr grundsätzliche Kritik der Sicherheitsbehörden bis hin zur Abschaffung von Ämtern wie dem Verfassungsschutz zur Folge haben konnte. Der Einsetzungsantrag des Bundestags galt vielen nachfolgenden Landesuntersuchungsausschüssen als Blaupause für ihre eigenen Anträge. Was der Antrag trotz seiner Offenheit nicht leistete, war die Behandlung der grundsätzlichen gesellschaftspolitischen Implikationen, die den Ursachen der NSU-Mordserie zugrunde liegen. Dazu zählen die gesellschaftlichen Widersprüche und politischen Diskurse, aus denen heraus extrem rechte Gruppen entstehen, die Rassismus als politisches Projekt mit allen Mitteln durchsetzen wollen. Der Ankerpunkt des Einsetzungsantrages war stets die konkrete Bezugnahme auf die NSU-Mordserie, aber nicht die Suche nach den gesellschaftlichen Ursachen auf deren Grundlage Rechtsextremismus entsteht. Allenfalls konnten Akteure, die diese Ursachen thematisieren wollten, für die Untersuchung dieser Gründe mittelbar die Befassung mit der politischen Sozialisation und Radikalisierung des NSU nutzen.

Der Einsetzungsantrag für den Thüringer Untersuchungsausschuss ergänzte die Perspektive auf den NSU-Komplex um die Frage,

> »ob und in welchem Ausmaß Thüringer Sicherheitsbehörden an Gründung und Aufbau sowie der Unterstützung rechtsextremer Strukturen in Thüringen, beispielsweise der ›Anti-Antifa Ostthüringen‹ als Vorläufer des ›Thüringer Heimatschutzes‹, durch den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und verdeckten Ermittlern beteiligt waren, diese beförderten oder durch Unterlassen geeigneter Maßnahmen duldeten […].«[91]

Dadurch rückte die aktive Rolle der Verfassungsschutzbehörden für die Förderung und Duldung einer radikalisierten extrem rechten Szene in den Fokus. Auch andere Aspekte des Einsetzungsantrags sind für die Arbeit des Thüringer Untersuchungsausschuss leitend gewesen, zum Beispiel ob Sicherheits- und Justizbehörden ihre Kompetenzen beim Einsatz von V-Leuten überschritten haben und inwiefern eine mutmaßliche unzureichende strafrechtliche Ermittlungstätigkeit die Entstehung des NSU begünstigt habe. Der Thüringer Ausschuss interessierte sich also insgesamt für die staatliche Verantwortung hinsichtlich der Entstehung extrem rechter Gruppen und Terrornetzwerke. Die spätere Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, Dorothea Marx (SPD), sagte, dass man sich entschieden habe, den thüringischen Einsetzungsbeschluss bewusst sehr weit zu fassen, weil man nicht nur das finden wollte, was zum damaligen Zeitpunkt bekannt war. Auch spätere Beweisanträge an die Landesregierung formulierten die Ausschussmitglieder sehr allgemein, getreu

91 Thüringer Landtag, Drs. 5/8080, S. 28f.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

dem selbstgesetzten Motto: »Gebt dem Untersuchungsausschuss alles was man zum NSU wissen muss.«[92]

Die Fokussierung auf Versäumnisse der Behörden und eine staatliche Mitverantwortung für die Taten durchzieht praktisch alle Einsetzungsanträge der Landesuntersuchungsausschüsse.[93] Dabei geht es detailliert um Fragen des staatlichen Wissens um die NSU-Mordserie und das V-Leute-System. Das ist ein wichtiger Unterschied zum NSU-Prozess, der aufgrund seiner strafprozessualen Logik den Schwerpunkt auf den Nachweis der individuellen Schuld der Angeklagten gelegt hatte. Gerade in den Konstellationen, wo die Parlamente zwei aufeinanderfolgende Untersuchungsausschüsse eingesetzt haben, waren die Fragen der zweiten Einsetzungsbeschlüsse fokussierter, was jedoch Probleme mit sich gebracht hat. Thüringen beschäftigte sich zum Beispiel mit den Verbindungen zwischen dem Unterstützernetzwerk des NSU und der Organisierten Kriminalität sowie intensiv mit den Umständen des Todes von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos in Eisenach und der in diesem Rahmen erfolgten Spurensicherung[94] – letzteres hatte vor allem den Sinn Verschwörungstheorien entgegenzuwirken, die davon ausgingen, die beiden wären möglicherweise durch einen Geheimdienst ermordet worden.

Der zweite Untersuchungsausschuss des Bundestags verlagerte sein Interesse noch einmal stärker als zuvor auf das Netzwerk des NSU: In diesem Sinne sollte der Untersuchungsausschuss klären,

> »welche Erkenntnisse den Sicherheits- und Ermittlungsbehörden zu den Fragen vorliegen oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten vorliegen müssen, wie und wodurch es den Mitgliedern der Terrorgruppe ›Nationalsozialistischer Untergrund‹ ermöglicht wurde, so lange unerkannt zu bleiben, dabei ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und sich Mittel zur Begehung von Straftaten, wie Waffen oder Sprengstoff zu beschaffen.«[95]

Zu diesem Zweck widmete sich der Untersuchungsausschuss noch einmal verstärkt den Unterstützungsstrukturen in den einzelnen Tatortstädten. Daneben befasste sich der Ausschuss, wie der Thüringische Landtag, mit den Umständen des Todes der beiden Rechtsterroristen in Eisenach. Der Journalist und langjährige Beobachter der NSU-Untersuchungsausschüsse Dirk Laabs und die Nebenklagevertreterin Antonia von der

92 Befragung von MdL *Dorothea Marx* im Hessischen NSU-Untersuchungsausschuss am 27. April 2015, eigene Beobachtung.

93 Sächsischer Landtag 5/8497; Bayerischer Landtag 16/12860; Hessischer Landtag 19/445; Landtag von Baden-Württemberg 15/6049; Landtag Nordrhein-Westfalen 16/7148; Thüringer Landtag 6/232; BT-Drs. 18/6330; Landtag von Baden-Württemberg 16/311; Landtag Brandenburg 6/3993; Landtag Mecklenburg-Vorpommern 7/2000

94 Thüringer Landtag, Drs. 6/232, S. 2f.

95 BT-Drs., 18/6330, S. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Behrens kritisierten diese doppelte Aufklärung der Abläufe in Eisenach, weil der Bundestagsuntersuchungsausschuss auf diese Weise seinen Fokus, nämlich die Rolle des BfV aufzuklären, aus den Augen verloren habe.[96] Gerade für die Aufarbeitung des Selbstmordes von Böhnardt und Mundlos und der Rolle der Ermittlungsbehörden vor Ort, die parallel im Bund und in Thüringen stattfand, ging viel Zeit verloren, wodurch andere Aspekte des NSU-Komplexes nicht behandelt wurden, zumal das Parlament den Bundestagsuntersuchungsausschuss wiederum sehr spät in der 18. Wahlperiode einsetzte.

Der Einsetzungsantrag im hessischen Landtag unterschied sich deutlich von den anderen Untersuchungsausschüssen, schon aufgrund seiner Kürze.[97] Im Gegensatz dazu war der nordrhein-westfälische Einsetzungsantrag, der insgesamt 187 detaillierte Fragen auflistete, am umfangreichsten.[98] Ein großes Gewicht legte das Parlament in Hessen auf die Rolle des ehemaligen Innenministers und zur Zeit der Einsetzung amtierenden Ministerpräsidenten Volker Bouffier (CDU). Insgesamt vier von zwölf Sachverhaltsfragen betrafen seine Rolle bei der Verweigerung von Aussagegenehmigungen der V-Personen des Verfassungsschützers Andreas Temme sowie seinem Wissen um die Ermittlungen im Mordfall Halit Yozgat:

> »Dabei ist insbesondere zu klären: […] Wieso der damalige Innenminister Volker Bouffier nicht zuließ, dass die Staatsanwaltschaft Informanten des hessischen Verfassungsschutzes vernehmen konnte, und warum Volker Bouffier durch die Verweigerung der von der Staatsanwaltschaft beantragten Aussagegenehmigung für die vom Verfassungsschutzbeamten Andreas T. geführten Quellen den Quellenschutz als wichtiger erachtete als die Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat.«[99]

Die Opposition im Hessischen Landtag, die den Ausschuss gegen den Willen der schwarz-grünen Regierung einsetzte, richtete ihn damit von Anfang an auf eine parteipolitische Auseinandersetzung um die Rolle des damaligen Innenministers aus, eine Strategie der Personalisierung und Zuspitzung, die in hessischen Untersuchungsausschüssen nicht unüblich ist.[100] Weitere Fragen betrafen mögliche Kontakte von extrem

96 *Laabs*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 69; ebenso *von der Behrens*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 34.

97 Hessischer Landtag, Drs. 19/445.

98 Landtag Nordrhein-Westfalen 16/7148, S. 6ff; das Besondere an dem Einsetzungsantrag waren zudem die detaillierten Fragen nach der extrem rechten Vernetzung, die auch einen bundesländerübergreifenden Charakter hatte.

99 Hessischer Landtag, Dr. 19/445, S. 2.

100 Siehe dazu *Bathge*, in: MIP 2012, S. 52.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

rechten Gruppen aus Hessen nach Thüringen, welche Hinweise die hessischen Ermittlungsbehörden über die Ermittlungen zu den NSU-Mordfällen hatten, warum sich die hessischen Behörden dagegen verwehrten, die Ermittlungen an das BKA abzugeben und ob die Polizei rechtsextreme Motive geprüft hat. Der zweite Teil des Untersuchungsauftrags betraf die Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Struktur der Sicherheitsbehörden. Die ebenfalls virulente Frage, welchen Anteil ehemalige hessische Beamte beim Aufbau des Thüringer Verfassungsschutzes in der Nachwendezeit hatten,[101] spielte hingegen eine untergeordnete Rolle.

Es ist außerdem festzustellen, dass die Einsetzungsanträge zu den NSU-Untersuchungsausschüssen Rassismus als Untersuchungsgegenstand und als gesellschaftliche Ursache des NSU-Komplexes dethematisierten.[102] Im Einsetzungsantrag für den ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestags heißt es, der Ausschuss solle prüfen, »ob und wie bei Ermittlungsmaßnahmen Leid für die Opfer von extremistischen Straftaten und deren Angehörige wirksamer vermieden werden muss und kann.«[103] Diese Formulierung wurde auch in den Einsetzungsbeschlüssen des hessischen[104] und des nordrhein-westfälischen[105] Landtags wortgleich verwendet. Rassismus als eine mögliche Ursache der spezifischen Ermittlungen gegen die Betroffenen der NSU-Mordserie kommt nicht explizit vor. Ebenso verwendeten die Einsetzungsanträge den Begriff des »Extremismus«, der von vielen Expert:innen aus der Forschung über die extreme Rechte abgelehnt wird, gleichwohl als operationeller Begriff der Sicherheitsbehörden fungiert und der gerade den Zusammenhang zwischen rassistischen Herrschaftsverhältnissen in der Gesamtgesellschaft und extrem rechten Angriffen und Anschlägen negiert.[106]

Als eigener Untersuchungsgegenstand kommen die Ermittlungen gegen die Betroffenen im zweiten Einsetzungsbeschluss des Bundestags aus dem Jahr 2015 nicht mehr vor. Der Fokus des zweiten Ausschusses lag vielmehr auf den Unterstützungsleistungen aus dem Netzwerk des NSU und möglicher V-Leute der Sicherheitsbehörden in dessen Umfeld. Der Untersuchungsausschuss sollte jedoch laut dem Antrag prüfen, »welche

101 Siehe dazu: *Eumann*, in: *Meisner/Kleffner* (Hrsg.), Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz, 2019, S. 295–301.

102 Siehe dazu auch ausführlich: *Kuht*, De-Thematisierungen von Rassismus im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss, Masterarbeit am Fachbereich Gesellschaftswissenschaft der Universität Kassel 2018, die Arbeit liegt mir vor.

103 BT-Drs. 17/8453, S. 3.

104 Hessischer Landtag, Drs. 19/445, S. 2.

105 Landtag NRW, Drs. 16/7148, S. 21.

106 Siehe zur Kritik *Berendsen/Rhein/Uhlig* (Hrsg.), Extrem unbrauchbar, 2019.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

weiteren Schlussfolgerungen zur Verbesserung der Auseinandersetzung mit Rassismus und Rechtsextremismus in den Bereichen der Demokratieförderung, der Bildungs- und Jugendpolitik und der Förderung zivilgesellschaftlicher Strukturen zu ziehen sind.«[107] Der Rassismus wird dabei aus dem Zusammenhang mit den staatlichen Strukturen herausgelöst und seine Thematisierung auf den Bereich der politischen Bildung und etwaiger Präventionsmaßnahmen begrenzt. Von den gesellschaftlichen Ursachen von Rassismus und ihrer Verdichtung in staatlichen Praktiken ist hingegen keine Rede. Im Einsetzungsantrag des ersten Thüringer Untersuchungsausschusses kam Rassismus als gesellschaftliche Ursache ebenfalls nicht vor. Dort heißt es:

> »Der Untersuchungsausschuss soll gleichfalls Schlussfolgerungen aus den Untersuchungsergebnissen für zukünftige Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft und der Prävention von Rechtsextremismus [und] die künftige Bekämpfung des Rechtsextremismus […] vorschlagen.«[108]

Da der NSU in Thüringen keine Morde verübt hat, dafür aber zwei Raubüberfälle in der Sparkasse von Arnstadt und Eisenach (beide im Jahr 2011), sind die Ermittlungen der Polizei aufgrund der Mordserie kein Gegenstand des Untersuchungsausschusses gewesen. Ganz anders hingegen stellt sich die Situation in Bayern dar. Dort ermordete der NSU Enver Şimşek (Nürnberg), Abdurrahim Özüdoğru (Nürnberg), Habil Kılıç (München) und Theodoros Boulgarides (München), das heißt die Mehrzahl der Morde fand in diesem Bundesland statt. Ein eigener Abschnitt unter dem Titel »Umgang mit den Angehörigen der Opfer« widmete sich im Einsetzungsantrag Fragen wie beispielsweise »Trifft es zu, dass verdeckte Ermittler und/oder V-Leute zur Überprüfung der Hypothese, es könne sich um Taten der organisierten Kriminalität handeln, unter Legenden getarnt an die Angehörigen der Opfer herangetreten sind und falls ja, um welche Maßnahmen handelte es sich hierbei im Einzelnen« oder »gab es im Zusammenhang mit Maßnahmen im Umfeld der Angehörigen Beschwerden über diese Ermittlungsmethoden und das Verhalten der Ermittler und falls ja, wie wurde diesen nachgegangen?« und schließlich »auf welcher Grundlage erfolgte die Einschätzung des StMI, es sei naheliegend, die Drahtzieher des Verbrechens im Bereich der organisierten Kriminalität zu suchen?«[109] Mögliche institutionelle rassistische Strukturen in den Ermittlungen wurden auf diese Weise nicht explizit als Untersuchungsgegenstand benannt, auch wenn die Fragen für die Thematisierung dieser Praktiken durchaus offen waren.

107 BT-Drs. 18/6330, S. 4.
108 Thüringer Landtag, Drs. 5/8080, S. 29.
109 Bayerischer Landtag, Drs. 16/12860, S. 12.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Obwohl viele Hinterbliebene der Opfer des NSU rassistische Ermittlungsmethoden deutlich benannten,[110] fand dieses Thema keinen adäquaten Eingang in die Untersuchungsverfahren. Auch im Münchner NSU-Prozess haben der Gerichtssenat und die Bundesanwaltschaft die rassistische Ideologie und ihre Verdichtung in Praktiken der Behörden nicht proaktiv thematisiert, sondern dies blieb den Aussagen der Betroffenen sowie den Plädoyers der Nebenklagevertreter:innen vorbehalten.[111] Dass auch staatliche Arenen durchaus ein Resonanzraum für die Thematisierung des institutionellen Rassismus sein können haben nicht zuletzt die Kommissionen in Großbritannien, wie die *Stephen Lawrence Inquiry*, unter Beweis gestellt. Auf der Grundlage von rechtsstaatlichen Untersuchungen erarbeitete diese Kommission einen Begriff des institutionellen Rassismus, der bis heute in der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung aufgegriffen wird.[112]

Abseits der Untersuchungsausschüsse versuchten Akteure der Aufklärung andere staatliche Arenen für die Auseinandersetzung mit Rassismus zu öffnen. Anlässlich des 19.-22. Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD), erstattete ein breites gesellschaftliches Bündnis aus Vertreter:innen der Nebenklage, Einzelpersonen, NGOs wie NSU-Watch oder die Amadeu-Antonio-Stiftung und Wissenschaftler:innen einen Parallelbericht. Sie griffen dabei auch die NSU-Mordserie explizit auf:

> »Die Bundesrepublik Deutschland behauptet in diesem Zusammenhang, dass die Aufdeckung der rechtsextremen Terrorgruppe ›Nationalsozialistischer Untergrund‹ im November 2011 zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der bisherigen Ermittlungsarbeit geführt habe. Dies ist nach unserer Auffassung nicht der Fall: Bis heute sind die staatliche Problemanalyse und entsprechend auch die staatliche Strategieentwicklung mangelhaft. […] Die Ermittlungen zu allen zehn Morden und den drei Anschlägen waren zu einem wesentlichen Teil von institutionellem Rassismus und nicht von polizeitaktischen Erwägungen geleitet.«[113]

Tatsächlich übernahm der UN-Ausschuss in seinem Abschlussbericht die Kritik der zivilgesellschaftlichen Akteure und hielt es nicht für

110 Siehe dazu beispielhaft den Sammelband *Bozay/Aslan/Mangitay/Özfirat* (Hrsg.), Die haben gedacht, wir waren das. MigrantInnen über rechten Terror und Rassismus, 2016.

111 *Bach*, Institutioneller Rassismus im NSU-Prozess. Eine Dispositivanalyse. Arbeitshefte aus dem Otto-Stammer-Zentrum Nr. 28, Berlin 2017.

112 Stephen Lawrence Inquiry Report, Home Office, London 1999.

113 Parallelbericht zum 19.-22. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD), Berlin April 2015.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ausgeschlossen, dass institutionell rassistische Strukturen die Ermittlungsarbeit beeinflussten:

> »While noting the delegation's acknowledgment of the State party's difficulty ineffectively investigating the series of murders committed by NSU, the Committee remains concerned at the State party's continued failure to recognize its systemic shortcomings in identifying and handling the racial motivation behind such acts, which may mask institutional racism.«[114]

Auf diese Weise war es zivilgesellschaftlichen Akteuren gelungen die rassistische Dimension des NSU-Komplexes in ein staatliches Forum zu übersetzen.[115] Es ist nicht überraschend, dass gerade ein Ausschuss wie der CERD, der ein umfangreiches Erfahrungswissen über unterschiedliche Formen des Rassismus gespeichert hat, die Ermittlungen in diesen Kontext einordnete, während die parlamentarischen Ausschüsse in Deutschland, die sich zuvor nie hinreichend mit diesen Praktiken in den Behörden beschäftigten, deutlich zurückhaltender oder sogar ignorant mit dem Thema umgingen. Die Einsetzungsanträge der Untersuchungsausschüsse verschlossen in dieser Hinsicht Handlungsräume, um Rassismus offensiv zu thematisieren. Dass es dennoch an einigen Stellen gelang, ist auf die Arbeit einzelner Abgeordneter zurückzuführen, die die gleichzeitige Offenheit von Untersuchungsfragen nutzten, um diese Aspekte zu beleuchten.

IV. Die Einsetzung als Verfahrensfilter

Die Einsetzung der Ausschüsse war geprägt von vielfältigen politischen und juridischen Konflikten. Am Beispiel des Bundesstaatsprinzips konnte gezeigt werden, wie ein fragmentarisierter staatsorganisationsrechtlicher Aufbau ein Hindernis sein kann, um bundesländerübergreifende politische Skandale wie die NSU-Mordserie umfassend aufzuarbeiten. In der *kombinierten Aufklärungsphase* zwischen 2012 und 2014 gelang es, auch durch öffentlichen Druck, die Untersuchungstätigkeit im

114 CERD/C/DEU/CO/19-22, Concluding observations on the combined nineteenth to twenty-second periodic reports of Germany, 15. Mai 2015.

115 Der Einfluss des CERD-Berichts auf die Behördenpraxis und die rechtspolitische Debatte in Deutschland fiel hingegen bescheiden aus. In Thüringen versuchte man zumindest den gesellschaftlichen Rassismus, auch über den NSU-Komplex hinaus, zu thematisieren, indem die Enquete-Kommission »Ursachen und Formen von Rassismus und Diskriminierungen in Thüringen sowie ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben und die freiheitliche Demokratie« in der 6. Wahlperiode vom Landtag eingesetzt wurde.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Deutschen Bundestag zu bündeln, sodass zumindest im Ansatz ein erstes, freilich noch nicht abschließendes, Bild über den NSU-Komplex produziert werden konnte. Es wird sich im Abschnitt über die Beweisaufnahme noch zeigen, dass in der *Konsolidierungs- und Historisierungsphase* die Sicherheitsbehörden, Geheimdienste und Innenministerien das Bundesstaatsprinzip erneut als juridische Ressource mobilisiert haben, um in bestimmten Fällen Aktenlieferungen zu verhindern.

Neben diesen kompetenziellen Problemen im staatsorganisatorischen Aufbau der rechtsstaatlichen Untersuchung in Deutschland, habe ich verdeutlicht, dass die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen zur Aufklärung der NSU-Mordserie keinesfalls selbstverständlich war, sondern in verschiedenen Kontexten politisch umstritten gewesen ist. Dabei war es von entscheidender Bedeutung, inwiefern eine öffentliche Diskussion dazu beitragen konnte, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, auch aus Sicht der im Parlament vertretenen Fraktionen, für unumgänglich zu halten.

Schließlich habe ich gezeigt, wie der Untersuchungsgegenstand der NSU-Mordserie durch die Verfahrensfilter der Untersuchungsausschüsse, den Einsetzungsanträgen, in die rechtsstaatlichen Verfahren selektiv übertragen wurde. Bei allen Einsetzungsanträgen der Untersuchungsausschüsse sind, abgesehen von graduellen Unterschieden der Qualität, Gemeinsamkeiten feststellbar. Den Einsetzungsanträgen lag überwiegend das Narrativ zugrunde, dass der NSU-Komplex das Ergebnis von mutmaßlichen Versäumnissen, mangelhaften Kooperationen zwischen den Behörden, nicht sachgerechten Anwendungen von Rechtsprinzipen (gerade im Fall der V-Leute) und einer fehlerhaften Interpretation der Tathintergründe sei. Die Parlamente vermieden es zudem in den Anträgen den institutionellen Rassismus der Behörden als expliziten Untersuchungsgegenstand zu nennen oder vermittelten diese Behördenpraxis allenfalls über andere Stichworte (zum Beispiel den »Umgang mit den Opfern«). Es handelte sich um ein Narrativ der »Pleiten, Pech und Pannen« und suggerierte daher, dass eine effektivere Arbeit der Sicherheitsbehörden zukünftig Taten wie die des NSU verhindern könnte. Dadurch reduzierten die Parlamente die gesamtgesellschaftliche Dimension des NSU-Komplexes im Rahmen der rechtsstaatlichen Untersuchung auf die Frage der möglicherweise unzureichenden Effektivität der Sicherheitsbehörden. Die gesellschaftlichen Ursachen des NSU-Komplexes geraten auf diese Weise genauso aus dem Blick, wie auch die Perspektive, dass der NSU-Komplex möglicherweise keine Ausnahme ist, sondern bestimmte Aspekte eher paradigmatisch für die deutsche Sicherheitsstruktur sind. Die Einsetzungsanträge legten somit der Aufklärung Narrative und Vorannahmen zugrunde, die bereits eine spezifische Produktion von Wissen über den NSU-Komplex nahelegten. Aber die Offenheit vieler Untersuchungsfragen der Einsetzungsanträge ermöglichte auch die

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Verantwortlichkeit der staatlichen Behörden zu ergründen, so dass die Abgeordneten abseits des eng gesteckten Narrativs eigenständige Fragen in der Beweisaufnahme entwickeln konnten. Gerade diese Offenheit unterscheidet rechtsstaatliche Verfahren vom »alternativlosen Ablauf des Rituals« und kennzeichnet die Untersuchungsverfahren durch ihre »Ungewißheit des Ausgangs«.[116] Auf diese Weise konstituierten sich die Untersuchungsausschüsse als widerspruchsvolle Handlungsspielräume.

116 *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, 1983, S. 40.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

§ 4 Öffentlichkeit in den Untersuchungsausschüssen

Rechtsstaatliche Untersuchungen sind wesentlich durch den Öffentlichkeitsgrundsatz gekennzeichnet. § 169 S. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) statuiert in Bezug auf das Gerichtsverfahren, dass die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich durchzuführen ist. Auch die parlamentarische Untersuchung ist als ein öffentliches Verfahren ausgestaltet und orientiert sich am Gerichtsverfassungsgesetz (siehe z.B. § 13 Abs. 1 PUAG, Art. 92 III HessVerf., § 8 IPA-Regeln). Der Öffentlichkeitsgrundsatz wird als Wesenskern des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens verstanden, weil das Parlament das genuine Forum des demokratischen Widerstreits sei.[1] Dem Parlament ist in der republikanischen Demokratie der Platz zugewiesen Herrschaft sichtbar und kontrollierbar zu machen:

> »Kennzeichnend für eine demokratische Republik ist außerdem, daß sie die politische Entscheidungsfindung ›nicht im Dunkeln der Abmachungen und Entschlüsse von unkontrollierten Machthabern‹ läßt, sondern ›prinzipiell in das Licht der Öffentlichkeit‹ rückt. Als Absage an Arkanpolitik bleibt das republikanische Prinzip […] aktuell und gebietet die nichtselektive Offenlegung jedenfalls der grundlegenden und entscheidungsleitenden Prämissen und Prinzipien staatlicher Politik und Verwaltungstätigkeit, um das durch Art. 20 Abs. 2 S. 1 ermächtigte Publikum der Staatsbürger in die Lage zu versetzen, durch einen Öffentlichkeitstest die Übereinstimmung von Regierungs- und Verwaltungspolitik mit dem öffentlichen Interesse zu überprüfen.«[2]

Diese republikanische Prämisse kann nicht nur auf die Entscheidungsfindung angewendet werden, sondern gleichwohl auf die Verwaltungskontrolle. Für Besucher:innen und Pressevertreter:innen sind die Sitzungen der Untersuchungsausschüsse zugänglich, sodass sie die Befragungen der Zeug:innen von Zuschauerplätzen aus verfolgen können. Die Öffentlichkeit macht sichtbar, auf welche Art und Weise der Untersuchungsausschuss im Rahmen rechtsstaatlicher Verfahren das Wissen ordnet und produziert. Jedoch werden nicht alle Sitzungen des Untersuchungsausschusses öffentlich verhandelt und der Gehalt sowie die Reichweite des Öffentlichkeitsgrundsatzes sind keinesfalls eindeutig in den

1 *Heyer*, in: *Waldhoff/Gärditz* (Hrsg), PUAG, 2015, § 13 Sitzungen zur Beweisaufnahme, Rn. 5.

2 *Frankenberg*, in: *Denninger/Hoffmann-Riem/Schneider/Stein* (Hrsg.), Alternativ-Kommentar zum GG, 3. Auflage, 2001, Art. 20 Abs. 1-3 I, Rn. 33.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Verfahrensgesetzen bestimmt. Aus besonderen Gründen darf der Untersuchungsausschuss zum Beispiel seine Sitzungen nicht-öffentlich abhalten, das heißt nur unter Anwesenheit der Abgeordneten und/oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen. Wenn ein Zeuge geladen wird, der bestimmte Aussagen nicht in der Öffentlichkeit tätigen möchte, weil zum Beispiel ihr Inhalt durch die Behörde als geheimhaltungsbedürftig eingestuft wird, kann die Öffentlichkeit von der Befragung ausgeschlossen werden – auch die Untersuchungsausschüsse zur NSU-Mordserie haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Auch die Beratungssitzungen, in denen der Ausschuss sich selbst organisiert, Beweisanträge bespricht und abstimmt sowie den weiteren Gang des Verfahrens festlegt, sind nicht-öffentlich. Obwohl dem Grundsatz nach, die parlamentarische Arbeit öffentlich kontrollierbar sein soll, wird mit dieser Regelung der Zweck verfolgt, eine unbefangene, freimütige und vertrauensvolle Diskussion zwischen den politisch konkurrierenden Fraktionen zu ermöglichen.[3] Dadurch sind aber die Debatten über das Verfahren der öffentlichen Kontrolle entzogen.

Für das parlamentarische Untersuchungsverfahren ist der Öffentlichkeitsgrundsatz noch bedeutender als im Gerichtsprozess. Die Öffentlichkeit im Gerichtsverfahren soll dazu dienen, Geheimverfahren zu verhindern und verleiht dadurch dem Gerichtsurteil Legitimation. Eine wesentliche Einwirkung auf das letztendliche Ergebnis des Urteils hat die Öffentlichkeit des Verfahrens, zumindest der Theorie nach, aber nicht. Ganz anders ist es im Untersuchungsausschussverfahren: Denn der Untersuchungsausschuss als politisches Gremium, ist eingebunden in den Parteienwettstreit und die öffentliche Deutungshoheit über politische Skandale. Gerade »die Einwirkung auf die öffentliche Meinung [ist] das wesentliche Sanktionspotential einer parlamentarischen Untersuchung.«[4] Sie soll vor den »Augen der Öffentlichkeit« stattfinden und »letztlich wird die ganze Untersuchung für die Öffentlichkeit veranstaltet.«[5] Gerade diese Kollision von politischen und juridischen Eigenlogiken, einerseits die politische Adressierung der Öffentlichkeit, andererseits die Legitimation des Verfahrens durch Öffentlichkeit, verdeutlicht die Besonderheit parlamentarischer Untersuchungsverfahren. Der Zugang der Zivilgesellschaft und Presse in die Verfahren erweitert zugleich das institutionelle Gefüge der Untersuchung und inkludiert durch die teilnehmende Partizipation Akteure, die dem rechtsstaatlichen Verfahren an sich äußerlich sind. Der Öffentlichkeitsgrundsatz ermöglicht es nicht, dass die Sitzungen der Untersuchungsausschüsse auf beliebige Art und

3 *Heyer*, *in: Waldhoff/Gärditz* (Hrsg.), PUAG, 2015, § 12 Sitzungen zur Beratung, Rn. 7.

4 *Bräcklein*, Investigativer Parlamentarismus, 2006, S. 329.

5 *Peters*, Untersuchungsausschussrecht in Bund und Ländern, 2012, S. 108.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Weise durch das anwesende Publikum dokumentiert werden können. Die Öffentlichkeit im Untersuchungsverfahren – sowohl im Gerichtssaal als auch im Parlament – beschränkt sich auf die reine Saalöffentlichkeit.[6] Die unmittelbar an den Sitzungen teilnehmenden Zuschauer:innen konstituieren aber die Öffentlichkeit des Verfahrens und haben zugleich den Anspruch auf eine öffentliche Beweisaufnahme. Die Beschränkung auf die Saalöffentlichkeit ergibt sich daraus, dass die Übertragung der Sitzungen per Ton- und Filmaufnahmen in der Regel untersagt ist.

Im Rahmen dieser normativen und juristischen Verfasstheit entwickeln sich Dynamiken, die zu spezifischen Kämpfen um Öffentlichkeit in den Untersuchungsverfahren führen. Anhand von Episoden aus den NSU-Untersuchungsausschüssen können diese Kämpfe um Öffentlichkeit nachgezeichnet werden. Im Fokus dieser Betrachtungen stehen die Möglichkeiten, die zivilgesellschaftliche Akteure haben, um innerhalb des institutionellen Gefüges der Untersuchungsausschüsse Einflüsse auf die Beweisaufnahme zu gewinnen. Die Untersuchungsausschüsse zum NSU-Komplex sind hierfür ein interessanter Forschungsgegenstand, weil erstens investigative Journalist:innen und antifaschistische Netzwerke die Verfahren beobachtet haben und zweitens erfuhr der klassische Öffentlichkeitsgrundsatz der Verfahren eine Verschiebung durch die Nutzung digitaler Instrumente. Dieses dynamische Zusammenspiel sorgte dafür, dass zivilgesellschaftliches Wissen in die Verfahren eingespeist werden konnte. Ich werde daher zunächst auf die Ausgestaltung der Öffentlichkeit in den Untersuchungsverfahren eingehen und anschließend die zivilgesellschaftlichen Interventionsmöglichkeiten in der Beweisaufnahme skizzieren. Die Beobachtung und Dokumentation der Ausschüsse durch Journalist:innen und zivilgesellschaftliche Netzwerke auf dem Medium Twitter zeigt, wie sich im dynamischen Verlauf des Verfahrens die Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes verschoben hat.

I. Zur Ausgestaltung der (Saal-)Öffentlichkeit in den Verfahren

Während einer Sitzung des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss machte eine Abgeordnete einem Zeugen gegenüber einen Vorhalt aus geheimen Akten. Auf einmal sagte sie scherzhaft zum Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, sie werde nun aus dem Gedächtnis vortragen,

6 *Glauben/Brocker*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2016, S. 187ff.; ebenfalls *Heyer*, in: *Waldhoff/Gärditz* (Hrsg.), PUAG, 2015, § 13 Sitzungen zur Beweisaufnahme. Rn. 12.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

denn sie müsse die Akten vor den Blicken der Zuschauer:innen schützen, ein Journalist sitze ihr »im Nacken«. Direkt hinter ihr, auf der zweiten Ebene des Ausschussraumes, saß in diesem Moment ein regelmäßig an den Sitzungen teilnehmender Journalist, der interessiert über die Brüstung den Platz der Abgeordneten in Augenschein nahm, wo die Akten einsehbar auslagen.[7] Auch wenn die Abgeordnete diese Aussage offensichtlich mit Humor vortrug, so verweist diese Anekdote jedoch auf den kontrolltheoretischen Aspekt des Öffentlichkeitsgrundsatzes in Verfahren – die Presse und die Zivilgesellschaft schauten den Abgeordneten bei ihrer Arbeit in den Untersuchungsausschüssen wortwörtlich »über die Schulter.«

Abseits der hohen normativen Relevanz des Öffentlichkeitsgrundsatzes, ist die Spannbreite zwischen dem Anspruch an demokratische Transparenz und der tatsächlichen Nachvollziehbarkeit parlamentarischer Verfahren sehr groß, gerade bei Vorgängen, die wesentlich vom Studium der Akten abhängen, in die die Zuschauer:innen keine eigene Einsicht gewinnen können. In dieser Hinsicht sind Untersuchungsausschusssitzungen wesentlich komplizierter zu verfolgen als übliche Parlamentsdebatten. Nach dem Besuch zahlreicher Untersuchungsausschusssitzungen lässt sich konstatieren, dass es selbst für diejenigen, die an den Verfahren teilnahmen und profunde Kenntnisse über den NSU-Komplex erworben hatten, zuweilen sehr schwierig war zu verstehen, welche Aspekte die Abgeordneten gerade bei ihren Befragungen behandelten und warum bestimmte Zeug:innen neue Erkenntnisse erbringen sollten.[8] Der Bundestagsuntersuchungsausschuss versuchte diesem Problem entgegenzuwirken, indem er zum Teil die Beweisanträge im Vorfeld öffentlich einsehbar auf der Homepage des Deutschen Bundestags veröffentlichen ließ. Die Veröffentlichung der gefassten Beweisbeschlüsse wird in Teilen der juristischen Literatur als ein Gebot des Transparenzprinzips gewertet[9], an das der Untersuchungsausschuss als rechtsstaatliches Forum gebunden ist. Durch die Beweisbeschlüsse können die Beobachter:innen

7 Eigene Beobachtung aus der 49. Sitzung des Bundestagsuntersuchungsausschusses am 16. Februar 2017 in Berlin.

8 Caro Keller von der Initiative NSU-Watch meint dazu ebenfalls: »Eigentlich sollte [im Untersuchungssauschuss] auch eine Aufklärung im öffentlichen Interesse stattfinden, dieses wurde jedoch auch durch die schwer nachvollziehbaren Themensprünge immer kleiner. Für Leser*innen, die sich nicht intensiv mit dem NSU-Komplex auseinandersetzen, ist die Einstiegshürde über die Jahre zwangsläufig immer höher geworden. Alle Landesprojekte von NSU-Watch mussten sich dieser Herausforderung stellen, die nicht ganz aufzulösen ist.« Vgl. *Keller*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 51.

9 *Heyer*, in: *Waldhoff/Gärditz* (Hrsg.), PUAG, 2015, § 12 Sitzungen zur Beratung, Rn. 62.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

des Ausschusses selber nachvollziehen, zu welchen Fragen die Abgeordneten welche Akten beiziehen wollen und welche Zeug:innen eingeladen werden sollen. Auch auf der Seite des Untersuchungsausschusses Nordrhein-Westfalen gab es eine umfassende Materialsammlung. Demgegenüber verzichtete beispielsweise der hessische Untersuchungsausschuss auf eine vergleichbare proaktive Informationspolitik. In der Regel fand sich auf den Internetseiten des Ausschusses allenfalls die Tagesordnung der nächsten Sitzung, wobei diese oft erst kurz vor der Sitzung für die interessierte Öffentlichkeit bereitgestellt wurde. Die IPA-Regeln, nach denen der hessische Untersuchungsausschuss zum damaligen Zeitpunkt arbeitete, sehen im Gegensatz zu § 12 Abs. 3 PUAG keine explizite Regelung vor, wonach Beweisbeschlüsse aus nicht-öffentlicher Sitzung bekannt gegeben werden können. Jedoch hätte der hessische Untersuchungsausschuss durch Mehrheit beschließen können, die gefällten Beweisbeschlüsse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die IPA-Regeln sind lediglich als eine Orientierungshilfe für den Ausschuss zu verstehen, die die Mehrheit der Abgeordneten zum Teil sehr restriktiv interpretierten. Auf diese Weise erschwerte es die Mehrheit im hessischen Ausschuss der interessierten Öffentlichkeit, den Gang des Untersuchungsverfahrens nachzuvollziehen.

Die Saalöffentlichkeit soll nicht nur die demokratische Legitimität des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens herstellen, sondern zugleich der Öffentlichkeit ermöglichen, die Arbeit der Abgeordneten einer Kontrolle zu unterziehen. Dient der Untersuchungsausschuss dazu, Kontrollmechanismen des Parlamentes gegenüber der Exekutive zu schaffen, entsteht dadurch im Vollzug des Verfahrens gleichfalls eine Kontrolle der Legislative durch die Bürger:innen. Dieser Umstand war auch für die hier angewendete Methode der deskriptiv-kritischen Beobachtung das Einfallstor, um eine »Untersuchung der Untersuchungen« durchzuführen.

Im NSU-Untersuchungsausschuss Hessen spiegelte sich diese Kontrollfunktion auch in der räumlichen Anordnung wider: Die Besucher:innen konnten von ihren Plätzen aus nicht in das Gesicht der Zeug:innen schauen, aber die gesamte Zeit über die Abgeordneten im Blick behalten. Die Abgeordneten konnten wiederum die Reaktion der Zuschauer:innen auf ihre »Performance« im Ausschuss wahrnehmen. Durch diese Anordnung ließ sich eine spezifische Sprechweise von vielen Abgeordneten beobachten. Einige Abgeordneten blickten bei ihren Fragen nicht die Zeug:innen an, sondern direkt die Presse und die Zuschauer:innen. Diese Adressierung macht deutlich, dass das parlamentarische Untersuchungsverfahren genuin an die Öffentlichkeit gerichtet ist, gegenüber der der Ausschuss rechtfertigungsbedürftig ist.

Die Räume, in denen die Untersuchungsausschüsse stattfinden, setzen sich zusammen aus dem politischen Raum und dem Raum der rechtsstaatlichen Untersuchung. Obschon das Parlament gerade als Forum des

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

politischen Streits fungiert, soll dieser während der Beweiserhebung weitestgehend aus dem Raum der Untersuchung herausgehalten werden. Im Ausschussraum sollen nur sachverhaltsbezogene Fragen an die Zeug:innen formuliert werden, die zwar im Gegensatz zu einem Gerichtsverfahren nicht juristisch einwandfrei sein müssen und auch politische Untertöne enthalten können, die aber grundsätzlich keine der Parlamentsdebatte vergleichbare politische Bewertung enthalten sollen. Die Abgeordneten wechseln in diesen Räumen in eine für sie ungewohnte Rolle: Normalerweise sind es die Abgeordneten, die als politische Repräsentanten durch die Medien befragt werden und sich der Öffentlichkeit stellen. Im Untersuchungsverfahren nehmen sie quasi die Rolle von Richter:innen oder anderen Ermittlungsinstanzen ein, die gemeinsam eine sachverhaltsorientierte Befragung der Zeug:innen organisieren müssen. Die Übernahme von spezifischen Rollen in Untersuchungsverfahren erinnert dabei an Niklas Luhmanns Beschreibung von Verfahren als soziale Systeme:

> »Die Ausbildung eigentümlicher Verfahrensrollen, die sich erst in systemspezifischen Kommunikationsprozessen konkretisieren, bewirkt eine Rollentrennung zwischen dem Verfahren und seiner Umwelt, das heißt eine Ausdifferenzierung des Verfahrens aus der Gesellschaft auf der Ebene der Rollen. […] Solche Rollentrennung, die je nach den Umständen durch besondere Vorschriften verstärkt oder abgeschwächt werden kann, wirkt wie ein Filter. Die Beteiligten können sich nur nach Maßgabe des Verfahrenssystems durch ihre anderen Rollen motivieren lassen und typisch nicht durch alle anderen Rollen oder durch alle Erfordernisse anderer Rollen, wenn sie im Verfahren nicht unsinnig oder erfolglos handeln wollen.«[10]

Fallen die Abgeordneten zu sehr in ihre klassische politische Rhetorik zurück, werden sie unter Umständen vom Vorsitzenden dazu ermahnt, wieder »sachliche« Fragen zu stellen, wobei es durchaus umstritten sein kann, wie weit dieses Sachlichkeitsgebot ausfällt. Eine politische Bewertung soll in den Räumen der Untersuchung nicht stattfinden, denn diese ist dem Abschlussbericht vorbehalten.[11] Die Abgeordneten sollen erst dann wieder ihre »politischen« Rollen annehmen, wenn sie den Raum der Untersuchung verlassen. Außerhalb des Untersuchungsraumes ist der politische Parteienstreit der räumlichen Trennungslogik nach wieder möglich, hier geht es nicht mehr nur um eine sachverhaltsorientierte Befragung, sondern um die politische Adressierung der Öffentlichkeit. Die Abgeordneten bewerteten in Pressestatements das Auftreten von Zeug:innen, bezeichneten sie als unglaubwürdig oder bemängelten die Qualität der Aussagen, während sie im Raum der Untersuchung überwiegend zurückhaltend aufgetreten sind und die dort herrschende

10 *Luhmann,* Legitimation durch Verfahren, 1983, S. 47f.
11 *Peters*, Untersuchungsausschussrecht in Ländern und Bund, 2012, S. 93.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Sachverhaltslogik wahrten. Diese Funktion der Untersuchung in der bundesrepublikanischen parlamentarischen Kontrolle unterscheidet sich durchaus von US-amerikanischen Untersuchungsausschüssen, die viel stärker als politische Foren genutzt werden und in denen sich Politiker:innen vor der Öffentlichkeit profilieren.

Als ein Abgeordneter der Linksfraktion im hessischen Untersuchungsausschuss zu einer Zeugin des Verfassungsschutzes sagte, er sehe einiges ganz anders als sie es in ihrer Aussage vorgetragen hatte, wies der Ausschussvorsitzende ihn zurecht und ein Abgeordneter der CDU hielt ihm entgegen, solche Aussagen »draußen« in die Kamera zu sprechen.[12] Der Öffentlichkeitsgrundsatz des Verfahrens konstruiert den Ausschussraum also als *Ort des rechtsstaatlichen Verfahrens* und sein *Äußeres als Forum des politischen Parteienwettstreits*. Diese formalistische Trennung ist in der Praxis jedoch prekär. Im hessischen Untersuchungsausschuss konnte das Publikum beispielsweise viele parteipolitische Streitereien während der laufenden Sitzungen beobachten. Dies mag damit zusammenhängen, dass die Fraktionen den Ausschuss im Vergleich zu anderen Bundesländern oder dem Bund nicht konsensual eingesetzt haben und die dort vertretenen Abgeordneten sehr divergente politische Interessen im Untersuchungsausschuss verfolgten. Beispielhaft für diese Auseinandersetzung war die Sitzung vom 9. September 2016.[13] Geladen waren die ehemaligen Präsidenten des Landesverfassungsschutz Hessen. Es ging um die Frage, inwiefern ein Gutachten des BfV, dass die Relevanz der Quellen des Verfassungsschützers Andreas Temme aufzeigen sollte, einen politischen Einfluss auf die Entscheidung des Innenministers hatte, die Quellen nicht für eine Befragung durch die Ermittlungsbehörden freizugeben. Das Gutachten enthielt Aspekte, die in den juristischen Abwägungsvorgang von § 15 Abs. 1 Landesverfassungsschutzgesetz Hessen (LVerfSchG-HE) einflossen, wonach ein Übermittlungsverbot von Informationen des LfV an andere behördliche Stellen vorliegt, wenn der Inhalt der Übermittlungen zum Nachteil für das Wohl des Staates sei. Außerdem erhoben Politiker:innen und Pressevertreter:innen im Vorfeld der Sitzung die Vermutung, das BfV habe dem Innenminister ein Gefälligkeitsgutachten erstellt, da die Landesregierung den ausführenden Beamten kurze Zeit danach zum neuen Präsidenten des LfV Hessen ernannte. Während der Befragung des damals zuständigen Beamten für das Gutachten kam unter anderem heraus, zu welchem Zeitpunkt das

12 Eigene Beobachtung der Sitzung der 16. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschuss Hessen am 18. Dezember 2015.

13 Eigene Beobachtung der 26. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses Hessen, ein Bericht zu der Sitzung findet sich bei NSU-Watch Hessen, Bericht zur 26. Öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschuss im hessischen Landtag vom 9. September 2016.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Innenministerium das Parlamentarische Kontrollgremium des Landtags über die Verweigerung der Aussagegenehmigung informierte. Zum damaligen Zeitpunkt im Jahr 2006 leitete ein Abgeordneter der SPD das Gremium, der seine Fraktion auch im NSU-Untersuchungsausschuss vertrat. Noch während der laufenden Sitzung versendete die CDU-Fraktion eine Pressemitteilung, in der sie die SPD scharf kritisierte, sich im NSU-Ausschuss als »Chefaufklärer« zu inszenieren und zugleich im Jahr 2006 keine grundlegende Kritik an der Aussageverweigerung der Quellen geübt zu haben.[14] Die SPD-Abgeordneten nahmen die Pressemitteilung noch während der laufenden Sitzung zur Kenntnis und kommentierten diese empört im Ausschussraum. Für viele Zuschauer:innen war es zunächst unklar, auf welchen Vorgang sich die Empörung der Abgeordneten bezog, schließlich hatten sie die Pressemitteilung nicht erhalten. Der Vorsitzende ließ die Sitzung unterbrechen, obwohl der Zeuge noch nicht aus der Befragung entlassen war. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagte der Ausschuss weiter. Der Ausschluss der Zuschauer:innen folgte der räumlichen Logik und dem Zweck des Untersuchungsverfahrens, dass der parteipolitische Streit gerade nicht öffentlich im Raum der Untersuchung ausgetragen werden soll. Die Zuschauer:innen und der Zeuge mussten deswegen für eine dreiviertel Stunde den Raum verlassen, die Abgeordneten führten die Befragung des Zeugen anschließend ohne weiteren Kommentar über den vorherigen Parteienstreit weiter. Diese Episode aus dem hessischen Untersuchungsausschuss verdeutlicht das große Maß an symbolischer Inszenierungsarbeit, die geleistet werden muss, um politische Momente und Dynamiken aus einem auf normative Sachlichkeit ausgerichteten Untersuchungsverfahren herauszuhalten.

II. Zivilgesellschaftliches Wissen in den Untersuchungsverfahren

Erkenntnisse und Sachverstand über politische Skandale werden nicht nur innerhalb der rechtsstaatlichen Foren produziert. Zivilgesellschaftliche Akteure können eigenes Wissen und Perspektiven in die Untersuchungsverfahren einspeisen. Auf diese Weise beteiligen sie sich an der Wissensproduktion des rechtsstaatlichen Verfahrens und werden Teil des institutionellen Gefüges der Untersuchung. Im Kapitel über die Einsetzung der Ausschüsse konnte dargelegt werden, dass die Diskurse, Kundgebungen und Demonstrationen in der *kombinierten Aufklärungsphase* dazu beigetragen haben, öffentlichen Druck auf die Parlamente

14 Pressemitteilung des CDU-Abgeordneten *Holger Bellino* vom 10. September 2016.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

auszuüben, um rechtsstaatliche Untersuchungen voranzutreiben. Einen zentralen Anstoß für die zivilgesellschaftliche Auseinandersetzung mit den rechtsstaatlichen Verfahren lieferte das *Bündnis gegen das Schweigen*. In diesem hatten sich unter anderem Aktion Sühnezeichnen Friedensdienste e.V., die Amadeu Antonio Stiftung, das Antifaschistische Pressearchiv und Bildungszentrum Berlin e.V. (apabiz), Rechtsanwält:innen sowie Mitarbeiter:innen aus Beratungsstellen und Abgeordnete zusammengeschlossen.[15] Das Bündnis organisierte am 2. Juni 2012 ein öffentliches Hearing unter dem Titel »Schweigen und Verschweigen: NSU, Rassismus und die Stille im Land« an der Akademie der Künste in Berlin. Aus diesem Zusammenhang entstand das Netzwerk NSU-Watch.[16] Es machte sich zur Aufgabe zunächst den NSU-Prozess und später auch die Untersuchungsausschüsse im Bundestag und in den Landtagen kritisch zu beobachten. Dies war »eine völlig neue Aufgabe, denn noch nie wurden parlamentarische Untersuchungsausschüsse von antifaschistischen Akteur*innen durchgehend beobachtet.«[17]

1. Die Beobachtung der Untersuchungsausschüsse

Aus der Sicht von Abgeordneten, die ich im Rahmen dieser Forschungsstudie befragt habe, war es sehr wichtig, dass zivilgesellschaftliche Akteure entlang der Beweisaufnahme der Untersuchungsausschüsse eigene Recherchen betrieben und Wissen produzierten, schließlich ging es in der rechtsstaatlichen Aufarbeitung auch um Einschätzungen zur extrem rechten Szene, über die viele Abgeordnete keine eigenen Kenntnisse hatten.[18] Obwohl in der rechtsstaatlichen Untersuchung vorrangig staatliche Akteure den Gang der Beweisaufnahme gestalten, waren zivilgesellschaftliche Wissensproduktionen in allen Phasen der Aufklärung relevant.

> »Eine Aufklärung durch Abgeordnete funktioniert nur, wenn diese beim Lesen der Akten auch einordnen können, was sie vor sich sehen. Im Falle des NSU-Komplexes braucht es auf der einen Seite insbesondere Wissen rund um Akteur*innen der Neonazi-Szene, deren Funktionsweise und Ideologie. Auf der anderen Seite ist ein Verständnis von gesamtgesellschaftlichem und institutionellem Rassismus unabdingbar. Ohne diesen Hintergrund können wichtige Details zwischen den Aktendeckeln stecken bleiben und die richtigen Fragen werden nicht gestellt«,

15 Pressemitteilung des Bündnis »Gegen das Schweigen« vom 4. April 2012.
16 *Kantorowicz*, in: Jungle World Nr. 45 vom 10. November 2016.
17 *Keller*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 46.
18 Expertinneninterview mit *Katharina König-Preuss* (MdL Thüringer Landtag und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 25. Juni 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

wie Caro Keller von NSU-Watch resümiert.[19] Vertreter:innen von NSU-Watch beobachteten kontinuierlich die Sitzungen der Untersuchungsausschüsse und den NSU-Prozess.[20] Im Gegensatz zu den Verfassungsschutzbehörden, die ihr gewonnenes Wissen quasi als »öffentliches Privateigentum« verstehen, machten die antifaschistischen Netzwerke ihre Recherchen in der Regel öffentlich zugänglich. Manche NSU-Watch-Gruppen haben die Berichte über die Ausschusssitzungen zudem auf Türkisch übersetzt, damit sie auch die migrantischen Communities rezipieren konnten. Die Untersuchungsausschüsse verzichteten größtenteils darauf, ihre Protokolle und Berichte auf Türkisch und Griechisch zu übersetzen, obschon ein Großteil der Opfer einen entsprechenden Migrationshintergrund hatte – eine Ausnahme davon bildete der hessische Untersuchungsausschuss, der seinen Abschlussbericht vollständig ins Türkische übersetzen ließ.

NSU-Watch verwendete viele Ressourcen darauf, aus den jeweiligen Untersuchungsverfahren die wesentlichsten Vorgänge und Zeugenaussagen über das soziale Medium Twitter einer größeren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Teile der Öffentlichkeit haben die Dokumentationsarbeit von NSU-Watch rezipiert und honoriert[21], schließlich verzichteten viele Parlamente während des laufenden Untersuchungsverfahrens darauf, eigene Wortprotokolle zu veröffentlichen. Wer sich auf die Sitzungen im Vorhinein vorbereiten wollte und die Wochen zuvor keine Gelegenheit hatte den Untersuchungsausschuss zu besuchen, konnte sich über die Seiten von NSU-Watch nicht nur auf dem Laufenden halten, sondern weiterführendes Wissen über den NSU-Komplex erwerben. Viele Abgeordnete erklärten mir im Gespräch am Rande von Untersuchungsausschusssitzungen, dass sie auch Berichte der NSU-Watch Gruppen gelesen hatten, um sich auf Sitzungen vorzubereiten. Insofern dürfte dieser Beitrag aus einem zivilgesellschaftlichen Netzwerk im Rahmen eines rechtsstaatlichen Untersuchungsverfahrens beispiellos sein.

2. *Interventionen in die Verfahren: Das Beispiel Forensic Architecture*

Die Verfahren eröffnen und verschließen durch ihre politisch-juridischen Eigenlogiken gleichzeitig Handlungsräume, um zivilgesellschaftliches Wissen in die Untersuchung einzuspeisen oder herauszuhalten. Dies lässt sich anhand eines Vorgangs aus dem hessischen Untersuchungsausschuss

19 *Keller*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 47.

20 Ich selbst habe für die Initiative NSU-Watch Hessen Berichte aus dem hessischen NSU-Untersuchungsausschuss verfasst.

21 Das Projekt gewann im Juni 2020 den Grimme Online Award.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

plausibilisieren, der sich mit der Anwesenheit des Verfassungsschützers Andreas Temme am Ort des neunten Mords in Kassel ausführlich beschäftigte. Dieser Vorgang stellte einen zentralen Gegenstand der zivilgesellschaftlichen Wissensproduktion dar, durch den Akteure versuchten, die Deutung des Kasseler Mordfalls durch die Behörden und andere staatliche Instanzen herauszufordern. Die folgende Episode verweist auf die wechselseitigen Dynamiken zwischen unterschiedlichen rechtstaatlichen Arenen, dem NSU-Prozess und den Untersuchungsausschüssen.

Am 296. Verhandlungstag des NSU-Prozesses am 12. Juli 2016 hatte der Gerichtssenat Beweisanträge der Nebenklage abgelehnt, die sich mit der Behinderung der Ermittlungen zum Mordfall Yozgat durch den Verfassungsschutz und die Rolle von Andreas Temme beschäftigten. Temme war im Jahr 2006 Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen und am Tag der Ermordung von Yozgat in dessen Internetcafé anwesend, wobei umstritten ist, warum er sich dort aufgehalten und ob er gegebenenfalls den Mord wahrgenommen hat. Er führte zudem Quellen in der extrem rechten Szene Nordhessen, die möglicherweise mit dem Unterstützerumfeld des NSU zusammenhängen. Da er sich nach der Tat nicht von selbst bei der Polizei meldete, geriet er in den Fokus der Ermittlungsbehörden und galt zeitweilig als tatverdächtig. Temmes Rolle und Anwesenheit am Tatort stellen eine der großen ungelösten Fragen des NSU-Komplex dar. Er behauptete gegenüber der Polizei, im Prozess und den Untersuchungsausschüssen, nichts vom Mord mitbekommen zu haben. Der Senat lehnte die Anträge der Nebenklage ab, weil die Richter:innen zu dem Eindruck gekommen waren, dass die Aussage von Temme, er habe keine Kenntnisse über den Mord, glaubhaft sei. Die Nebenklage der Betroffenen erklärte hierzu:

> »Dem Beschluss ist deutlich anzunehmen, dass das Gericht alle möglichen Zweifel hinsichtlich des Geschehens in Kassel wegwischen und einfach anklagegemäß verurteilen will, ohne sich mit dem Thema Verfassungsschutz irgendwie befassen zu müssen. Die Begründung zeigt, wie kreativ ein Staatsschutzsenat am OLG seine Sicht des Ergebnisses der Beweisaufnahme darstellen kann.«[22]

Durch die Ablehnung der Beweisanträge hatte sich der Gerichtssenat darauf verständigt, den Fall Temme und die Rolle des hessischen Verfassungsschutzes nicht weiter im NSU-Prozess zu behandeln.

Knapp ein Jahr später veröffentlichte die zivilgesellschaftliche Initiative *NSU-Komplex auflösen!*, die Aktivist:innen aus migrantischen Communities und antirassistischen Gruppen gegründet haben, ein forensisches Gutachten, das beweisen sollte, dass Andreas Temme zur Tatzeit

22 *Nebenklage NSU-Prozess*, Aufklärungswille niedrig – Verurteilungswille hoch – Verfassungsschutz schützen: 100 %, vom 12. Juli 2016, URL: https://www.nsu-nebenklage.de/blog/2016/07/12/12-07-2016/#more-1576.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

am Tatort zugegen war und Kenntnisse von Halit Yozgats Tod hatte. Die Gruppe *Forensic Architecture* (FA) von der Goldsmith University hatte das Gutachten erstellt[23]. Bei FA handelt es sich um ein interdisziplinäres Team von Architekt:innen, Künstler:innen und Anwält:innen, die mit architektonischen und medialen Instrumenten eigenständige Untersuchungen zu Mordfällen und Menschenrechtsverletzungen durchführen. Dem Gründer Eyal Weizmann zufolge überschreite FA die verfahrensförmigen Grenzen der Untersuchungsforen, indem auf der Basis von Fakten aus den Untersuchungsausschüssen und Prozessen eigenes Wissen aufbereitet wird.[24] Der Geheimhaltung und Leugnung von Menschenrechtsverletzungen solle auf diese Weise begegnet werden, um der Perpetuierung von staatlicher Gewalt die Legitimation zu entziehen.[25] Die aus den Verfahren gewonnenen Erkenntnisse sollen genutzt werden, um rechtliche und politische Verantwortlichkeiten zu begründen. FA geht es bei ihrer Arbeit in der Regel nicht darum die polizeiliche Ermittlungsarbeit zu ersetzen, sondern sie wollen mit Mitteln einer »Counter Forensic« eine »Untersuchung der Untersuchung« durchführen – eine Vorgehensweise, die sehr stark an das soziologische Erkenntnissinteresse von Luc Boltanski erinnert, der die Kategorien der Untersuchung mit immanenten Mitteln über sich selbst hinaustreiben will (vergleiche § 2). Mit dieser Vorgehensweise will FA Beweise erbringen, welche Spuren und Hinweise der Staat verdecken will oder welche Wissensformationen durch die prozeduralen Grenzen eines Verfahrens ausgeschlossen werden.[26]

Im Falle des NSU-Komplex widmete sich FA den Vorgängen im Kasseler Internetcafé und der Rolle von Andreas Temme.[27] In diesem Fall bestand die Methodologie von FA nach ihrer eigenen Darstellung zunächst darin, das »öffentlich zugängliche Material«,[28] darunter Polizeiberichte, Fotografien des Tatorts und ein rekonstruiertes Video von Temmes Rundgang im Café, auszuwerten. Kern der Untersuchung war die Rekonstruktion der 9 Minuten und 26 Sekunden, in denen der Mord geschah und Temme das Café verließ. Zu diesem Anlass hatten die Forscher:innen den Tatort nachgebaut und Geräuschsimulationen sowie Geruchsaufnahmen des Pistolenschusses nachgestellt.[29] Das Material, das FA verwendete,

23 Website von Forensic Architecture, URL: http://www.forensic-architecture.org.

24 *Weizman*, Forensic Architecture. Violence at the Threshold of Detectability, 2017, S. 64.

25 ebd., S. 64f.

26 ebd., S. 68ff.; siehe dazu auch: *Schlichte/Haaf*, in: *Buckel/Fischer-Lescano/Christensen* (Hrsg.), Neue Theorien des Rechts, 2020, S. 278f.

27 Vgl. http://www.forensic-architecture.org/case/kassel_6-april-2006/#toggle-id-3.

28 Interview mit *Eyal Weizman*, in: ARCH+features, Nummer 67, S. 5.

29 *Litschko*, in: taz vom 02.April 2017; *Oltermann*, in: Guardian vom 07. April 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

basierte hauptsächlich auf einem Leak eines Bloggers, der Akten und Untersuchungsmaterialien aus dem NSU-Prozess veröffentlicht hatte, darunter Vernehmungsprotokolle und Login-Daten des Cafés.[30] Der Blogger verbreitete auf seiner Website vor allem Verschwörungstheorien zum NSU-Komplex, die das NSU-Trio entlasten sollen und in der extrem rechten Szene positiv rezipiert werden.[31] Die Akteure aus dem Gerichtsverfahren behaupteten nicht, dass es sich bei den veröffentlichten Akten um Fälschungen handelte. FA verwendete das Material, um die Vorfälle im Café zu rekonstruieren. Die Forensiker:innen kamen dabei zu dem Schluss, dass Andreas Temme in allen bisher möglichen Szenarien die Leiche von Halit Yozgat und die Schüsse wahrgenommen haben müsste. Dies widerspricht den Aussagen von Temme in den Untersuchungsausschüssen und im NSU-Prozess. Auf einer Pressekonferenz im Vorfeld des 11. Todestags von Halit Yozgat präsentierten FA und das NSU-Tribunal die Erkenntnisse, die von vielen überregionalen Medien rezipiert wurden.[32] Der Pressesprecher des NSU-Tribunals sagte:

> »Mit der forensischen Analyse möchten wir die Nebenklage im NSU-Prozess unterstützen und weiteres gerichtsfestes Material anbieten. Die Beweisanträge der Nebenklage werden allzu häufig durch das Gericht blockiert.«[33]

Weizman betonte in einem Interview, welchen Nutzen die Analyse von FA für die Aufarbeitung des NSU-Komplexes habe:

> »Zusammen mit den protokollierten Daten erhalten wir so einen unwiderlegbaren zeitlichen und räumlichen Rahmen. Alles, was die Zeugen ausgesagt haben, muss genau in dieses Raum-Zeit-Raster passen. So fanden wir einen Umgang mit dem größten Problem von Zeugenaussagen: Auch wenn diese immer zu den wichtigsten Beweisen gehören, ist es äußerst schwierig, die Aussagen zeitlich haarklein festzumachen.«[34]

In Reaktion auf die Veröffentlichung des Gutachtens wollten sowohl Obleute aus den Untersuchungsausschüssen als auch Vertreter:innen der Nebenklage im NSU-Prozess überprüfen, inwiefern man es als Beweisstück benutzen könne.[35] Bei diesem Versuch der Übersetzung des

30 Interview *Weizman*, in: ARCH+features, Nummer 67, S. 5.
31 *Behrens/Schwarz,* in: NSU Watch, Analysen und Recherchen vom 7. Februar 2016.
32 Berichte über das Gutachten von Forensic Architecture gab es u.a. im Guardian, der Hessenschau, der Zeit, der Frankfurter Rundschau, der Süddeutschen Zeitung und taz, siehe dazu: http://www.nsu-tribunal.de/news02/.
33 Pressemitteilung des NSU Tribunal vom 6. April 2017, URL: http://www.nsu-tribunal.de/wp-content/uploads/2017/05/Presssemitteilung_NSU-Tribunal_ForensischesGutachtenTemme_20170406.pdf.
34 Interview *Weizman*, in: ARCH+features, Nr. 67, S. 6.
35 *Litschko*, in: taz vom 04. April 2017, URL.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

zivilgesellschaftlich produzierten Wissens in die rechtsstaatlichen Verfahren traten prozessuale Probleme auf, die kennzeichnend für die formale Technizität der Rechtsverfahren sind, und zugleich evozierte es politische Gegenstrategien. Der Gerichtssenat um Manfred Götzl hatte zuvor alle weiteren Beweisanträge zur Causa »Andreas Temme« abgelehnt. Als das Gutachten herauskam, schenkte der Senat laut Prozessbeobachter:innen der Angelegenheit aber wieder Interesse.[36] Im Prozess sprach Richter Götzl die Möglichkeit an, dass die Nebenklage einen Antrag auf Selbstladung eines Zeugen stellen könnte.[37] Am 356. Verhandlungstag verkündete der Nebenklagevertreter der Familie Yozgat, man wolle unter Bezug auf § 245 StPO einen Vertreter von FA als Sachverständigen laden, um den Senat von der Unglaubwürdigkeit Andreas Temmes zu überzeugen.[38] Bundesanwalt Herbert Diemer entgegnete jedoch in der Verhandlung, dass die Gesetzgeberin dieses Recht der Nebenklage auf Selbstladung (das heißt auf Kosten der Nebenkläger:innen) abgeschafft habe, um die Rechte des Angeklagten zu sichern.[39] Entsprechend hätte nur ein Beweisantrag an den Senat der Nebenklage ermöglicht, FA in den Prozess beizuziehen. Einen solchen Beweisantrag verwarf die Nebenklage jedoch, weil zwischenzeitlich herauskam, dass FA »von anderen Verfahrensbeteiligten in unzulässiger Weise Aktenteile zur Verfügung gestellt worden sind«[40], also ebenjenem Blogger, der an Akten aus dem Prozess herangekommen war. Aus diesem Grund scheiterte eine Beiziehung von FA als Sachverständige in den Prozess. Nichtsdestotrotz hielt die Nebenklage an der Ansicht fest, dass das Gutachten wichtige Erkenntnisse für den Prozess gebracht hätte. In ihrem Plädoyer kritisierte die Nebenklageanwältin Doris Dierbach den Gerichtssenat dafür, dass man sich mit dem FA-Gutachten nicht auseinandersetzte.[41]

Vertreter:innen von FA nahmen im Nachgang Stellung zu der Exklusion ihres Gutachtens aus dem Prozess:

> »This development testifies to the nature and challenges of counter-forensic practice, as it exists outside of state-sanctioned forensics. The Munich court was willing to accept Forensic Architecture's investigation despite it being based on leaked police documents – by contrast, a

36 Experteninterview mit *Robert Andreasch* (NSU-Watch Prozessbeobachter) am 31. Mai 2017.
37 Experteninterview mit *Robert Andreasch* (NSU-Watch Prozessbeobachter) am 31. Mai 2017.
38 Protokoll von NSU-Watch zum 356. Verhandlungstag am 5. April 2017.
39 *Sundermann*, in: ZEIT Online vom 7. April 2017.
40 Zitiert nach: *Stahl*, in: Neue Züricher Zeitung vom 7. März 2018.
41 Protokoll von NSU-Watch zum 395. Verhandlungstag vom 6. Dezember 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

document sent to Forensic Architecture before the group was approved to receive it led to the disqualification as evidence of the agency's investigation.«[42]

Im hessischen Untersuchungsausschuss versuchte die Fraktion DIE LINKE das Gutachten über einen Beweisantrag in das Verfahren einzuführen.[43] Die CDU-Fraktion setzte diesem Versuch ein knapp 40-seitiges Gutachten entgegen, in dem sie die Arbeitsweise und Schlussfolgerungen von FA kritisierten.[44] Die CDU, die als Regierungsfraktion bis dato kaum mit einem eigenständigen Interesse an einer effektiven Aufklärung im hessischen Untersuchungsausschuss aufgefallen war, wendete großes Engagement auf, um das zivilgesellschaftlich produzierte Wissen aus dem Verfahren herauszuhalten. »Wäre dieses Gutachten in irgendeiner Weise relevant, dann müsste sich die Generalbundesanwaltschaft dafür interessieren«, meinte der CDU-Abgeordnete Holger Bellino und unterstellte der Initiative die Verbreitung von Verschwörungstheorien.[45] Sowohl die CDU als auch die Fraktion der Grünen[46] versuchten FA lediglich als eine »Künstlergruppe« darzustellen, um die Relevanz ihres Gutachtens zu diskreditieren.[47] FA wehrte sich öffentlich gegen die Vorwürfe und warf wiederum der CDU vor, sich gegenüber einer größtmöglichen Transparenz zu wehren.[48] Der hessische Untersuchungsausschuss ließ das Video, trotz der Diskreditierungsversuche, in einer Sitzung abspielen. Der Ausschuss konfrontierte Andreas Temme im Rahmen seiner Zeugenbefragung mit Ausschnitten aus dem Video von FA, dieser beteuerte aber erneut nichts von dem Mord mitbekommen zu haben.[49] Der hessische Untersuchungsausschuss entschied am Ende mehrheitlich, dass man davon absehen wolle, »die Analyse als Beweismittel zuzulassen und ihre Verfasser als Sachverständige förmlich zu vernehmen.«[50] Im Abschlussbericht des Ausschusses wird behauptet, das Gutachten entspreche nicht den wissenschaftlichen Standards.[51] Obwohl die Ausschussmehrheit das Gutachten nicht als Beweis anerkennen wollte, bezogen

42 Forensic Architecture, The Murder of Halit Yozgat, 2018.
43 Pressemitteilung Linksfraktion Hessen vom 22. August 2017.
44 *von Bebenburg*, in: Frankfurter Rundschau vom 14. September 2017.
45 *von Bebenburg*, in: Frankfurter Rundschau vom 5. April 2017.
46 Pressemitteilung des Grünen Abgeordneten *Jürgen Frömmrich* vom 25. August 2017.
47 Auch im Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses ist in Bezug auf das Video von einem »Kunstobjekt« die Rede, siehe: Hessischer Landtag, Drs. 19/6611, S. 31.
48 Interview mit *Weizman*, in: Jungle World 40/2017.
49 Bericht von NSU-Watch Hessen zur 41. öffentlichen Sitzung des hessischen NSU-Untersuchungsausschusses vom 25. August 2017.
50 Hessischer Landtag, Dr. 19/6611, S. 385.
51 Hessischer Landtag, Dr. 19/6611, S. 389.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

sich die Oppositionsfraktionen SPD[52] und Linke in ihren Sondervoten positiv auf die Analyse von FA.[53] Eine Installation von FA wurde, neben dem Versuch das Gutachten in den Prozess und die Untersuchungsausschüsse einzuführen, in diversen Museen und Kunstausstellungen gezeigt, darunter der publikumsstarken *Documenta 14*[54] in Kassel und im Museum für Moderne Kunst in Frankfurt am Main. In Kombination mit der internationalen Presseberichterstattung, zum Beispiel in der New York Times, dürfte das Gutachten vermutlich eine größere öffentliche Wahrnehmbarkeit erhalten haben als der Untersuchungsausschussbericht des Hessischen Landtags.

Das Beispiel von Forensic Architecture ist aus mehreren Gründen interessant für die Forschungsfrage, welches Wissen in Untersuchungsverfahren im Rahmen der eigensinnigen politisch und juridischen Dynamiken produziert wird und wie sich das institutionelle Machtgefüge des Ausschusses darstellt. Das Ziel der Nebenklage, die Beweisaufnahme zum Kasseler Mordfall im Rahmen des NSU-Prozesses weiterzuführen, war zwischenzeitlich gescheitert, dennoch konnten die zivilgesellschaftlichen Akteure in Verbindung mit den Anwält:innen durch ihre eigenen Untersuchungen das Thema erneut in die öffentliche Diskussion einbringen. Dafür spricht die große öffentliche Resonanz der FA-Untersuchung, zum Beispiel in international renommierten Kunstausstellungen. Die Veröffentlichung des Gutachtens löste kurzfristig eine Dynamik aus, in dessen Verlauf es zunächst nicht abzusehen war, ob die rechtsstaatlichen Foren geeignete Resonanzräume für die zivilgesellschaftliche Wissensproduktion sein konnten. Die strafprozessualen Logiken verhinderten die Einführung des Gutachtens in den Prozess. Nur der formal gerichtsfeste Beweis zählt im Verfahren. Die verweigerte Zulassung des Gutachtens als Beweismittel ist aber insofern paradox, weil die unzulässig erhaltenen Beweise sich auf Informationen stützten, die in den Akten des Gerichtssenats ohnehin zu finden waren. Der Vorgang zeigt auch, dass die Arbeit von zivilgesellschaftlichen Akteuren auf Wissen angewiesen ist, das in den rechtsstaatlichen Verfahren anerkannt ist. Indem sie die Datenbasis der Ermittlungsakten verwendeten, auf die sie als zivilgesellschaftliche Akteure normalerweise keinen Zugriff haben, versuchten sie sich gegenüber einer Kritik unangreifbar zu machen, die ihr Gutachten als bloßen unsachgemäßen Meinungsbeitrag qualifizieren würde – die Kritik basierte letztlich auf der

52 Sondervotum zum UNA 19/2 der Fraktion SPD, Hessischer Landtag Drs. 19/6611 S. 99.

53 Sondervotum zum UNA 19/2 der Fraktion DIE LINKE, Hessischer Landtag Drs. 19/6611 S. 17.

54 Auf diese Weise erhielt die Untersuchung eine weltweite Rezeption, vgl. *Cotter*, in: New York Times vom 23. Juni 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Art und Weise der Informationsbeschaffung. Erst ein – durchaus fragwürdiger – Leak ermöglichte es ihnen ein Gutachten zu erstellen, dass auf juridischen Fakten basierte und somit das Potenzial hatte von der Öffentlichkeit und den rechtsstaatlichen Arenen anerkannt zu werden, auch wenn Akteure aus den Untersuchungsverfahren versuchten die Deutung zu delegitimieren. Dies bedeutet: Auch die zivilgesellschaftliche Untersuchung kopiert die Art und Weise einer rechtsstaatlichen Untersuchung, um anschlussfähig an rechtsstaatliche Verfahrenslogiken zu bleiben, versucht aber zugleich mittels der Beweise über die Grenzen der Untersuchung selbst hinauszugehen. Für den hessischen Untersuchungsausschuss stellte sich zwar nicht das strafprozessuale Problem wie im NSU-Prozess. Aus seiner politischen-juridischen Logik heraus konnte zumindest im Rahmen einer Sitzung das Video von FA eingespielt und zum Gegenstand des Verfahrens werden, sodass es die Opposition in Sondervoten aufgreifen konnte und es damit Legitimation erhielt. Der Untersuchungsausschuss spricht am Ende kein Strafurteil aus, das die subjektiven Freiheitsrechte von Angeklagten beeinträchtigt und der Abschlussbericht unterliegt keiner gerichtlichen Revision. Damit ist der Untersuchungsausschuss zwar auch nicht bemächtigt eine »Wahrheit um jeden Preis« zu ermitteln, aber das Parlament muss keine besondere Rücksicht darauf nehmen, ob ein Beweismittel möglicherweise im Widerstreit zum *fair trial* Grundsatz steht. Trotzdem verweigerte sich der Untersuchungsausschuss einer ernstzunehmenden Rezeption des Gutachtens, indem Abgeordnete des Ausschusses die Arbeit der Forscher:innen angriffen und es öffentlich diskreditierten. Das Gutachten von FA delegitimierte seinerseits aber auch den Ort der rechtsstaatlichen Untersuchung, indem das in der Zivilgesellschaft produzierte Wissen den Bewertungen des Ausschusses widersprach und einen eindeutigen Beweis für die Anwesenheit Temmes während der Tatzeit zu liefern schien. Es geht an dieser Stelle nicht darum zu entscheiden, ob die Version des Untersuchungsausschusses oder die des FA-Gutachtens näher an der »Wahrheit« ist. Dieser Vorgang zeigt aber, dass eine Institution wie der parlamentarische Untersuchungsausschuss, dem es »gelungen ist, sich als selbstverständlich aufzudrängen«[55], in seiner Funktion durch die Zivilgesellschaft herausgefordert werden kann, sofern es Akteure schaffen, der Wissensproduktion des Verfahrens eigene Wissensbestände und Deutungen entgegenzuhalten. Die Monopolisierung der rechtsstaatlichen Untersuchung im Parlament oder Gericht, führt gleichermaßen zur Institutionalisierung von Arenen abseits der staatlichen Foren[56], die das Potential haben die Verfahrensweise staatlicher

55 *Bourdieu*, Über den Staat. Vorlesungen am Collegè de France 1989–1992, 2014, S. 209.

56 ebd., S. 255.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Untersuchungsverfahren zu imitieren und gegen die Institutionen selbst zu wenden.

III. Die digitale Öffentlichkeit des Untersuchungsverfahrens

Wie hat sich der Öffentlichkeitsgrundsatz konkret in den NSU-Untersuchungsausschüssen verwirklicht und inwiefern, um eine der Thesen der Arbeit aufzugreifen, wurden die Verfahren als Handlungsräume konstituiert, in denen verschiedene Wissensproduktionen stattfinden konnten? Die Konstitution einer insbesondere *digitalen Öffentlichkeit* in den Untersuchungsverfahren zum NSU-Komplex war eine Besonderheit in der parlamentarischen Verfahrenspraxis.

Für die Sitzungen im Bundestagsuntersuchungsausschuss verbietet § 13 Abs. 1 S. 3,4 PUAG die Übertragung und Aufnahme von Ton- und Bildaufnahmen, sofern der Ausschuss nicht mit Zweidrittelmehrheit das Gegenteilige beschließt. Eine entsprechende Regelung für das hessische Verfahren ist in Art. 92 III HessVerf mit Verweis auf die Regeln des Strafprozesses verfasst. Ähnliche Regularien finden sich auch in den Untersuchungsausschussgesetzen der Bundesländer. Nur in wenigen Fällen gab es von diesem Verbot der medialen Übertragung aus den Verfahren Ausnahmen, die bekanntesten dürften die Vernehmungen im VISA-Untersuchungsausschuss sein, wo der ehemalige Außenminister Joschka Fischer, der ehemalige Innenminister Otto Schily und andere Zeug:innen live gefilmt wurden, wobei die Sender Phoenix und N-TV hohe Quoten mit der Übertragung erzielten. Die spezifische Regulation des Öffentlichkeitsgrundsatzes avancierte auch zu einem zentralen Gegenstand der Frage, welche Form der Öffentlichkeit in den NSU-Untersuchungsausschüssen zu konstituieren sei.

1. Zum rechtlichen Hintergrund des Aufnahmeverbots

Das ursprünglich nach § 169 S. 2 GVG für den Gerichtsprozess statuierte Aufnahmeverbot verfolgt den Zweck, die Störungslosigkeit des Untersuchungsverfahrens sicherzustellen.[57] Kameras und Aufnahmegeräte im Untersuchungsverfahren könnten, so die Argumentation, sowohl die Sitzungsleitung durch den/die Richter:in, aber vor allem auch die Aussage der Zeug:innen behindern, womit insgesamt die Effektivität der Wahrheitssuche unterminiert sei. Die Rechts- und Medienwissenschaftlerin

57 *Vismann*, Medien der Rechtsprechung, 2011, S. 303.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Cornelia Vismann hat zugleich darauf hingewiesen, dass der gesetzgeberische Zweck der Störungslosigkeit nicht kontextunabhängig behandelt werden sollte, sondern mit der jeweiligen konjunkturellen Entwicklung der Medien verbunden ist. Der Begriff der Störungslosigkeit bekommt eine neue Konturierung, »wenn eine neue Stufe der technischen Invisibilisierung erreicht ist.«[58] Je unsichtbarer die Medien im Untersuchungsverfahren werden, desto unwahrscheinlicher ist es, dass sie sich überhaupt störend auf den Verfahrensgang auswirken. Zugleich wird dadurch der Öffentlichkeitsgrundsatz völlig neu moduliert, wie bereits Jürgen Habermas feststellte:

> »Diese Öffentlichkeiten haften noch an den konkreten Schauplätzen eines anwesenden Publikums. Je mehr sie sich von dessen physischer Präsenz lösen und auf die medienvermittelte virtuelle Gegenwart von verstreuten Lesern, Zuhörern oder Zuschauern ausdehnen, desto deutlicher wird die Abstraktion, die mit der Öffentlichkeitsgeneralisierung der Raumstruktur einfacher Interaktionen einhergeht.«[59]

Die *n-tv-Entscheidung* des Bundesverfassungsgerichts zeigt, wie sich die Entwicklung neuer medialer Technologien auf die rechtliche Verfasstheit des Aufnahmeverbots auswirkt. [60] Im »Politbüroprozess« wollte der Sender n-tv Fernsehbilder des Gerichtsverfahrens aufnehmen und sicherte hierbei geräuschlose Aufnahmen zu, die nicht zu einer Störung des Gerichtsprozesses führen sollten. Indem das Gericht die Anfertigung von Aufnahmen abgelehnt habe, sei das Recht des Senders auf Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG verletzt worden, so die Antragsteller:innen in ihrer Beschwerde. Durch die Verfassungsbeschwerde rügte der Sender zugleich § 169 S. 2 GVG als verfassungswidrige Norm. Seit § 169 S. 2 GVG in Kraft getreten sei, habe sich das Verhältnis der Gesellschaft zum Fernsehen verändert und eine Vertrautheit der Öffentlichkeit mit diesem Medium habe dazu geführt, dass sich auch Angeklagte in einem Gerichtsprozess davon nicht wesentlich beeinträchtigen lassen.[61] Das BVerfG lehnte die Beschwerde als unbegründet ab. Der im GVG enthaltene Öffentlichkeitsgrundsatz gehöre zwar zum Rechtsstaatsprinzip.[62] Einer unbegrenzten Öffentlichkeit der Verhandlungen stünden aber hochrangige Belange wie das Persönlichkeitsrecht der am Verfahren Beteiligten, der Anspruch auf ein faires Verfahren und die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege entgegen.[63] Die Beschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes auf die Saalöffentlichkeit genüge über-

58 ebd., S. 303.
59 *Habermas*, Faktizität und Geltung, 1998, S. 437.
60 BVerfGE 103, 44.
61 BVerfGE 103, 44 (50).
62 BVerfGE 103, 44 (63).
63 BVerfGE 103, 44 (64).

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

dies dem rechtsstaatlichen Interesse an der öffentlichen Kontrolle des Verfahrens.[64] Nicht nur in der Literatur ist diese Entscheidung auf Kritik gestoßen,[65] sondern auch die Verfassungsrichter:innen Kühling, Hohmann-Dennhardt und Hoffmann-Riem wandten in ihrer abweichenden Meinung ein, dass die Mehrheitsauffassung des Senats die Entwicklung der Kommunikationsstrukturen außer Acht gelassen habe:

> »Die Veränderung der Kommunikationsmöglichkeiten und -gewohnheiten hat die Wichtigkeit der medienvermittelten Wahrnehmung auch für die Beobachtung und Kontrolle von Gerichtsverhandlungen verstärkt. In der Folge kommt der Saalöffentlichkeit nicht mehr die gleiche Bedeutung für die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung zu wie früher. War die über die Saalöffentlichkeit ermöglichte Zeitungsöffentlichkeit im Kaiserreich und lange danach identisch mit Medienöffentlichkeit, so gilt dies heute nicht mehr, da andere Medien die Funktion der Zeitungsberichterstattung teilweise übernommen haben. Wird den besonders wichtigen audiovisuellen Medien der Zugang nur beschränkt eröffnet, so dass sie nur unter Ausschluss der für sie typischen Darstellungsformen berichten können, besteht Medienöffentlichkeit funktional betrachtet nur noch begrenzt.«[66]

Die Richter:innen wollten mit dieser Argumentation nicht einer grenzenlosen audiovisuellen Berichterstattung von Gerichtsprozessen den Vorzug geben, sie differenzierten auch zwischen Straf- und Verwaltungsprozessen, aber sie wiesen die Mehrheit des Senats darauf hin, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz keinesfalls statisch zu begreifen ist, sondern von gesellschaftlichen Entwicklungen abhängt. Die ntv-Entscheidung verdeutlicht somit, dass die stetige Weiterentwicklung der Mediengesellschaft mit starren Rechtsauslegungen konfligiert und immer wieder das Öffentlichkeitsprinzip der rechtsstaatlichen Verfahren zur Disposition stellt. Erst über fünfzehn Jahre nach der ntv-Entscheidung wurde durch eine Gesetzesreform § 169 GVG verändert und damit sowohl Tonaufnahmen aus wissenschaftlichen und historischen Zwecken für Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung als auch Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen von den Verkündungen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zugelassen.[67] Speziell im Hinblick auf die NSU-Untersuchungsausschüsse sollte der verstärkte Einsatz von neuen sozialen Medien eine Veränderung in der Konjunktur der medialen Vermitteltheit der Verfahren bewirken.

64 BVerfGE 103, 44 (66).
65 *Hain*, in: DÖV 2001, S. 589 - 594; *Kirchberg*, in: BRAK-Mitteilung 6/2002, S, 252–256.
66 BVerfGE 103, 44 (74).
67 Siehe dazu: *Hoeren*, in: NJW 2017, S. 3339–3341; *Loubal/Hofmann,* in: MMR 2016, S. 669–673; *Trentmann*, in: MMR 2018, S. 441–445.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. *Die rechtliche Verfasstheit des Twitterns in Untersuchungsverfahren*

Die Ausgestaltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist vom jeweiligen technologischen Stand der Medien abhängig, wie Cornelia Vismann beschrieben hat. Die NSU-Ausschüsse gehörten zu den ersten parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, in denen sich eine *Digitalisierung des Öffentlichkeitsgrundsatzes* beobachten ließ, der den Handlungsraum des Verfahrens für bestimmte zivilgesellschaftliche Akteure öffnete, damit die Möglichkeiten von Untersuchungsverfahren, Skandale aufzuklären erweiterte und partiell Zugänge schaffte, um nicht-staatlich verfasste Wissensbestände in die Aufklärung des NSU-Komplexes einzuführen.

Das zentrale Medium für diesen digitalen Konjunkturschub war das Microblogging-Tool Twitter. Twitter ist faktisch zu einer »globalen Nachrichtenagentur« geworden, wie der Soziologe Christian Fuchs schreibt.[68] Twitter und andere Social Media Dienste werden deshalb auch unter dem Schlagwort eines »digitalen Strukturwandels der Öffentlichkeit verhandelt.«[69] Während der verschiedenen Phasen der NSU-Untersuchungsausschüsse zwischen 2012 und 2020 etablierte sich Twitter als eines der zentralen Medien der politischen Kommunikation. Die Nutzung der Plattform durch Politiker:innen wie den US-Präsidenten Donald Trump oder die massenhafte Verbreitung von Hate-Speech zeigt, dass Twitter aber nicht nur demokratische Effekte hat, sondern als Medium autoritärer Kommunikation fungieren kann. Jedoch kommt es beim Einsatz der Sozialen Medien auch auf die spezifischen Kontexte an, in denen sie genutzt werden, und im Zuge der deskriptiv-kritischen Beobachtung ließ sich feststellen, dass zivilgesellschaftliche Akteure im Kontext der Arbeit der NSU-Untersuchungsausschüsse Twitter überwiegend als ein Medium für Informationsvermittlung und Aufklärung genutzt haben.

Das Live-Twittern aus Untersuchungsverfahren durch Journalist:innen und Netzwerke wie NSU-Watch warf in der *kombinierten Aufklärungsphase* die Frage auf, ob eine Verbreitung von Informationen aus den Ausschüssen über digitale Medien zulässig ist. Denn die rechtliche Verfasstheit des Untersuchungsverfahrens statuiert, wie bereits erläutert, ein Verbot von Ton- und Bildaufnahmen (§ 169 S. 2 GVG). Twitter entzieht sich aber der Einordnung in die klassischen Medienformate, womit deutlich wird, dass die rechtliche Regulation des Öffentlichkeitsgrundsatzes die digitale Öffentlichkeit in ihrer konkreten Form bislang nicht umfasste. Twitterbeiträge erfolgen in Textform von anfangs 140, mittlerweile 280 Zeichen, obschon über Twitter auch Bilder und Videos versendet werden können. Insofern war bereits fraglich, ob die rein textuelle Berichterstattung aus einem Untersuchungsausschuss via

68 *Fuchs*, Social Media. A Critical Introduction, 2013, S. 183.
69 *Thiel,* in: juridikum 4/2014, S. 459–471.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Twitter überhaupt unter das Verbot von § 13 Abs. 1 PUAG und § 169 S. 2 GVG fiele. In der juristischen Literatur hatten sich, als die ersten Journalist:innen und Initiativen mit der Live-Berichterstattung aus den Untersuchungsverfahren beginnen wollten, mit dieser Frage nur wenige Autor:innen beschäftigt. Das Übertragungsverbot beschränkt sich dem Wortlaut nach nur auf Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen. Von diesem Verbot sind die klassischen Übertragungsmedien wie das Fernsehen, Film und Radio betroffen. Sofern Nutzer:innen, die sich in einem Untersuchungsverfahren befinden, von der Aufnahme von Fotos und Filmen absehen, spricht der Wortlaut der Normen nicht gegen ein Live-Twittern aus Untersuchungsverfahren. Für gerichtliche Verfahren wird hingegen angenommen, dass durch § 169 S. 2 GVG Veröffentlichungen jeder Art während einer laufenden Verhandlung verboten sind. Deswegen sei auch eine Live-Berichterstattung via Twitter unzulässig.[70] Mit dem Wortlaut von § 169 S. 2 GVG korrespondiert diese Ansicht zwar nicht eindeutig, aber in der Praxis hatte sich weitestgehend ein Verbot des Twitterns während der strafprozessualen Hauptverhandlung etabliert. Im NSU-Prozess gab es zu Beginn noch vergleichsweise viele Live-Berichterstattungen durch die BILD-Zeitung und den Bayerischen Rundfunk, die Deutsche Presseagentur hatte zudem einen Internethotspot im Gerichtssaal eingerichtet.[71] Der Senat erließ daraufhin eine Sicherheitsverfügung, die es den Besucher:innen untersagte, während der Verhandlung ihre Geräte mit dem Internet zu verbinden.[72] Man konnte daher im Zuge der Verhandlungstage beobachten, wie Journalist:innen und andere Prozessbeobachter:innen regelmäßig für eine kurze Zeit den Untersuchungsraum verließen und auf dem Gang Mitteilungen via Twitter absetzten, um zumindest eine zeitversetzte Berichterstattung über die Geschehnisse im Verhandlungssaal zu ermöglichen. Dabei war im NSU-Prozess die Berichterstattung von Initiativen wie NSU-Watch sogar noch notwendiger als in den Untersuchungsausschüssen. Während die Ausschüsse nach dem Ende ihrer Beweisaufnahme zum Teil die Wortprotokolle und auch die Abschlussberichte veröffentlichten, gab es im NSU-Prozess kein öffentliches Protokoll, wie es der üblichen Vorgehensweise von Prozessen vor Landgerichten und Oberlandesgerichten entspricht – auch für den historisch bedeutsamen NSU-Prozess gab es hiervon keine Ausnahme. Nur die Richter:innen erstellten für sich eigenhändige Protokolle, die nicht Bestandteil der Prozessakten werden.

70 Siehe hierzu zum Stand der damaligen Debatte als der NSU-Prozess in München begann: *Zimmermann*, in: MüKo-Zivilprozessordnung, München 2013, § 169 GVG, Rn. 44.

71 Experteninterview mit *Robert Andreasch* (NSU-Watch Prozessbeobachter) am 31. Mai 2017.

72 *Rath*, in: taz vom 10. Dezember 2015, S. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Die Protokolle von NSU-Watch sind deswegen so wichtig, weil sie, neben manchen Vertreter:innen der Presse[73], die Einzigen waren, die kontinuierlich an den Prozesstagen teilgenommen haben und die Sitzungen dokumentierten.[74] Ein Teil der Anwält:innen aus der Nebenklage stellte ebenfalls Öffentlichkeit für den Prozessverlauf her, indem sie für jeden Prozesstag eigene Zusammenfassungen der Sitzungen verfassten sowie teilweise ihre Beweisanträge veröffentlichten.[75]

Während im NSU-Prozess das Verbot des Live-Twitterns nicht juristisch angegriffen wurde, versuchte man demgegenüber in den Untersuchungsausschüssen diese Form der Berichterstattung sukzessive zu normalisieren. Historische Argumente für eine Übertragung des Aufnahmeverbots auf das parlamentarische Untersuchungsverfahren ließen sich für das Medium Twitter offensichtlich nicht heranziehen. Als der Bundestag die Regelung aus § 169 S. 2 GVG im Jahre 1964 einführte,[76] gab es vergleichbare Live-Medien wie Twitter noch nicht. Auch bei der Verabschiedung des PUAG im Jahr 2001 gab es keine sozialen Medien dieser Art. Der Zweck des Aufnahmeverbots zielte darauf ab, die Rechte der betroffenen Zeug:innen, des Angeklagten und die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege beziehungsweise des Untersuchungsverfahrens zu sichern. Im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wurde als Argument angeführt, dass die Begrenzung der Zeichenzahl bei Twitter besonders reißerische Meldungen hervorbringen könnte, die sich dann im Internet schnell verbreiten.[77] Jedoch wendeten Stimmen aus der juristischen Literatur zugleich ein, dass auch der Boulevard-Journalismus diese Form der Berichterstattung verwendet und insofern keine größeren Unterschiede vorliegen.[78] Auch aus der unmittelbaren zeitlichen Berichterstattung via Twitter drohe keine über die übliche Medienöffentlichkeit hinausgehende Gefahr, weil die Betroffenen von etwaigen Meldungen erst nach dem Verfahren Kenntnis erhalten.[79] Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Zeug:innen während des Verfahrens wurde ebenfalls nicht angenommen, weil twittern geräuschlos und unbemerkt funktioniert. Die Betroffenen bekommen deswegen in der Regel nicht mit, wer aus dem Raum der Untersuchung twittert. Stimmen aus der juristischen Literatur befürchteten aber, dass das Medium Twitter aufgrund der Schnelligkeit der Informationsübermittlung Gefahren für den geordneten Ablauf der Beweisaufnahme nach sich ziehen könnte

73 Siehe dazu den Blog der ZEIT: http://blog.zeit.de/nsu-prozess-blog/.
74 *Moser*, in: SWR vom 04. Juli 2016.
75 Siehe dazu den Blog NSU-Nebenklage: www.nsu-nebenklage.de
76 *Knauer*, in: JuS 2012, S. 714.
77 *Krieg*, in: Kommunikation & Recht 2009, S. 676.
78 ebd., S. 676.
79 *Heyer*, in: *Waldhoff/Gärditz* (Hrsg.), PUAG, 2015, § 13 Sitzungen zur Beweisaufnahme, Rn. 20.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

(§ 24 Abs. 1 PUAG, § 58 Abs. 1 StPO).[80] Zunächst dürfte die bloße Abfassung von Twittermeldungen nicht den Ablauf des Untersuchungsverfahrens stören, schließlich ist es auch sonst den Zuhörer:innen erlaubt im Saal mitzuschreiben.[81] Aber das Aufnahme- und Übertragungsverbot sollte verhindern, dass nachfolgende Zeug:innen die Aussagen von vorherigen Zeug:innen wahrnehmen und sich somit auf ihre eigene Vernehmung vorbereiten könnten. Es war durchaus denkbar, und ist in der Praxis nachweislich geschehen, dass Zeug:innen via Twitter verfolgten, was Zeug:innen gerade im Untersuchungsausschuss oder Gericht sagten, wodurch es möglich war, sich entsprechend ein Bild der Vernehmung zu machen. Gegen diese Gefahr ist aber einzuwenden, dass es auch bei Verfahren ohne Verwendung digitaler Medien passieren kann, dass sich Zeug:innen absprechen oder nach der Vernehmung einen kurzen Kontakt auf dem Gang haben. Gegen das Argument, durch die Twitterberichterstattung könnten Aussagen früherer Zeug:innen rezipiert und für die Aussagen anderer Zeug:innen angepasst werden, sprach, dass diese Gefahr auch bei der Berichterstattung der klassischen Tagespresse droht, sofern sich Zeugenvernehmungen über mehrere Tage erstrecken und zwischenzeitlich die Berichterstattung erfolgt.[82] Ein genereller Einwand gegen das Live-Twittern formulierten große Teile der juristischen Literatur daher nicht, weil der Vorsitzende im Falle einer besonderen Notwendigkeit auch sitzungspolizeiliche Maßnahmen erlassen kann, um im Einzelfall die Live-Berichterstattung zu untersagen.[83] Diese Resonanz des Twitterns im juristischen Diskurs ist interessant, weil die soziale Praxis von Akteuren wie Journalist:innen und antifaschistischen Netzwerken dynamische Wechselwirkungen auf die rechtliche Konturierung des Öffentlichkeitsgrundsatzes genommen hatte.

3. Die Praxis des Twitterns in den NSU-Untersuchungsausschüssen

Obschon das Live-Twittern aus den Untersuchungsausschüssen somit nicht unter das Verbot von § 169 S. 2 GVG und § 13 PUAG gefallen ist, war die Nutzung von Twitter in den Untersuchungsausschüssen nicht von Anfang an selbstverständlich. Da bis zur Einsetzung der ersten NSU-Untersuchungsausschüsse nur allgemeine rechtliche Regelungen zu dieser Frage vorlagen, entschieden die Vorsitzenden der Ausschüsse im Rahmen ihrer sitzungspolizeilichen Leitung eigenständig über die Erlaubnis des

80 *Jung*, in: *Leblois-Happe/Stuckenberg,* (Hrsg.), Was wird aus der Hauptverhandlung? 2014, S. 175.
81 *Huff*, in: Legal Online Tribune vom 18. November 2011.
82 *Knauer*, in: JuS 2012, S. 714f.
83 *Heyer*, in: *Waldhoff/Gärditz* (Hrsg.), PUAG, 2015, § 13 Sitzungen zur Beweisaufnahme, Rn. 21.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Live-Twitterns (§ 176 GVG, § 6 Abs. 2 PUAG). Im ersten Bundestagsuntersuchungsausschuss verbot der Vorsitzende zunächst das Twittern während der Sitzungen. In der *kombinierten Aufklärungsphase* fehlte daher ein wichtiges Medium für eine zivilgesellschaftliche Informationspolitik aus den rechtsstaatlichen Verfahren. Abgeordnete holten jedoch den juristischen Rat vom Geschäftsordnungsausschuss des Deutschen Bundestags ein, der dem Vorsitzenden das Ermessen einräumte, selbst über die Zulassung des Live-Twitterns zu entscheiden. Der Geschäftsordnungsausschuss teilte dem Vorsitzenden darüber hinaus mit, dass Personen, die nicht als Journalist:innen an den Sitzungen teilnehmen, die Mitnahme von Mobiltelefonen und Laptops verweigert werden könnte.[84] Der Vorsitzende ermöglichte das Live-Twittern partiell im zweiten NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss. Im Hessischen Landtag wurde im Rahmen des Biblis-Untersuchungsausschusses zum ersten Mal das Live-Twittern praktiziert. Der damalige Vorsitzende verbot aber ein zu wortgetreues Twittern aus der Ausschusssitzung.[85] Im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss ermöglichte der Vorsitzende das Live-Twittern unter bestimmten Bedingungen. Dort erteilte der Vorsitzende vor dem Beginn jeder Sitzung den Hinweis an die anwesenden Zuschauer:innen und Pressevertreter:innen, dass das Live-Twittern grundsätzlich möglich sei, aber ein zu wortgetreues Twittern sitzungspolizeiliche Maßnahmen nach sich ziehen könnte.[86] Der thüringische Untersuchungsausschuss ging derweil rigider gegen eine Live-Berichterstattung vor. Dort hatte eine Abgeordnete des Untersuchungsausschusses durch einen Mitarbeiter Live-Berichte in Textform auf ihrem eigenen Blog veröffentlicht.[87] Unter Verweis auf eine mögliche Beeinflussung von nachfolgenden Zeug:innen, unterband die Vorsitzende des Ausschusses das Live-Bloggen während der Sitzungen nach § 19 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 ThürUAG.[88] Eine Zusammenfassung der Sitzungen stellte die Abgeordnete erst nachträglich auf dem Blog ein.

Dort wo das Twittern möglich war, veröffentlichten Vertreter:innen von NSU-Watch, aus der Presse und andere Zuschauer:innen regelmäßig Kaskaden von Tweets im Rahmen einzelner Sitzungen unter den Hashtags #nsu, #nsupua, #nsubt, #nsuhlt etc. »[Auf Twitter] können wir schnell die wichtigsten Informationen verbreiten und für einen Überblick sorgen«, wie Caro Keller von NSU-Watch die Informationsstrategie des Netzwerks beschreibt.[89] Im hessischen Untersuchungsausschuss ermahn-

84 BT-Drs., 17/14600, S. 51
85 *Bebber,* in: Hessenschau vom 18. Februar 2015.
86 Eigene Beobachtung aus den Untersuchungsausschüssen.
87 Siehe dazu den Blog der Linksfraktion-Abgeordneten *Katharina König-Preuss*, www.haskala.de.
88 Thüringer Landtag, Drs., 5/8080, Rn. 72 und Rn. 153
89 *Keller*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 51.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

te der Vorsitzende einmal die Initiative NSU-Watch Hessen als diese ein Bild von einem leeren Zuschauersaal veröffentlichte.[90] Die Initiative wollte auf den Umstand aufmerksam machen, dass die Sitzung des Ausschusses spät angekündigt wurde und somit die Öffentlichkeit von der Teilnahme faktisch ausgeschlossen war. Nachdem der Ausschussvorsitzende die Verbreitung des Bildes untersagte, twitterte die Initiative anschließend ein weiteres Bild des leeren Raumes während der Sitzungspause. In der darauffolgenden Sitzung ermahnte der Vorsitzende NSU-Watch Hessen zukünftig davon abzusehen, Bilder aus dem Ausschuss zu verbreiten.[91] Es lässt sich feststellen, dass der Vorsitzende das Live-Twittern erst dann problematisierte, als die Nutzer:innen das Medium für die klassische Aufnahme von Fotos aus den Untersuchungsausschüssen verwendeten. Die Spezifika des Mediums, die schnelle Verbreitung von Textnachrichten, blieb dabei unberührt.

Die Nutzung von Twitter veränderte das tradierte Verständnis des Öffentlichkeitsgrundsatzes der Untersuchungsverfahren und eröffnete einen Handlungsraum, um die staatliche Wissensproduktion über den NSU-Komplex herauszufordern. Denn durch dieses Medium rückten die Beobachter:innen der Ausschüsse die Arbeit der Abgeordneten selbst ins Licht der öffentlichen Auseinandersetzung. »Die öffentliche Aufmerksamkeit ist bei Untersuchungsausschüssen immer schon hoch gewesen, nur eben durch andere Medien, durch Zeitungen und das Fernsehen«, erläutert die hessische Abgeordnete Nancy Faeser im Gespräch. Jedoch erklärte sie darüber hinaus:

> »Ich finde es eher positiv, dass es jetzt Medien gibt, die schneller sind und mehr Transparenz in die Arbeit des Ausschusses hereinbringen. Deswegen befürworte ich das durchaus. Es ist schon spannend, wenn man zwischenzeitlich im Ausschuss mitliest und schaut, was wird eigentlich über die Sitzung kommuniziert. Da muss man aufpassen, dass man sich nicht zu stark davon beeinflussen lässt. Das wäre fatal, das darf dieses Medium nicht erreichen, das ist originäre parlamentarische Arbeit. Sie müssen erstmal abarbeiten, was sie erfahren haben, was sie aus Akten wissen und nicht darauf hereinfallen, was öffentlich kommuniziert wird.«[92]

In dieser Aussage wird deutlich, dass die Abgeordnete zwar die Diskussionen auf Twitter über den Untersuchungsausschuss für ihre eigene

90 Eigene Beobachtung der 37. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschuss Hessen vom 26. April 2017.

91 Ob diese Entscheidung des Vorsitzenden mit dem eigentlichen Zweck des Aufnahmeverbots vereinbar ist, ist jedoch fraglich. Schließlich verfolgt das Aufnahmeverbot das Ziel die Störungslosigkeit des Verfahrens zu garantieren und die Persönlichkeitsrechte der Zeug:innen zu achten.

92 Expertinneninterview mit *Nancy Faeser* (MdL Hessischer Landtag und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 14. Dezember 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Arbeit als gewichtig einschätzte, aber gleichzeitig den Monopolanspruch des rechtsstaatlichen Verfahrens auf die Aufarbeitung der NSU-Mordserie verteidigte. Außerdem wird klar, dass es durchaus Gründe geben kann, Live-Berichte aus Untersuchungsausschüssen je nach Kontext kritisch zu sehen. Schließlich könnten in anderen Untersuchungsverfahren Akteure auftreten, die Twitter als Kommunikationsmittel für autoritäre Zwecke nutzen. Der Landtag von Sachsen-Anhalt setzte zum Beispiel auf Initiative der AfD eine Enquete-Kommission ein, um die Strukturen des angeblichen »Linksextremismus« in dem Bundesland zu untersuchen. Solche Verfahren können Handlungsspielräume für extrem rechte Positionen und Akteuren erweitern. Die Nutzung der Sozialen Medien im Zuge von rechtsstaatlichen Untersuchungsverfahren ist also keinesfalls pauschal als ein aufklärerisches Instrument anzusehen, sondern es kommt entscheidend auf den Kontext und die Akteure an, die sich dieser Medien bedienen.

Anhand von beispielhaften Beiträgen auf Twitter kann gezeigt werden, auf welche Art und Weise sich im Kontext der NSU-Untersuchungsausschüsse ein Diskursraum abseits des konkreten Untersuchungsraumes der Saalöffentlichkeit etablierte. Initiativen wie NSU-Watch und investigative Journalist:innen haben Twitter vor allem benutzt, um zu berichten, wie die Befragungen während der Sitzungen der Untersuchungsausschüsse abliefen. In den Beiträgen auf Twitter fassten sie Zeug:innenaussagen zusammen oder wie die Abgeordneten in der Beweisaufnahme agierten. Bei solchen Twitter-Beiträgen geht es in erster Linie darum, das nicht im Saal anwesende Publikum über die Untersuchungsverfahren zu informieren. Wer die Tweets von verschiedenen im Raum anwesenden Personen lesen kann, hat so die Chance davon Kenntnis zu erhalten, welche relevanten Aussagen gerade in den Untersuchungsausschüssen getätigt werden. Die Öffentlichkeit des Untersuchungsverfahrens kann sich so vermittelt über digitale Technologien über die reine Saalöffentlichkeit hinauserstrecken. Dieser Zugewinn an Öffentlichkeit gegenüber der nachträglichen Berichterstattung der Print- und Fernsehmedien wird in diesem Beitrag einer Twitter-Nutzerin deutlich, die offenbar den Eindruck hatte, man sitze direkt mit im Saal, wenn man bestimmten Journalist:innen auf Twitter folgt.

> @plotmaus: Zu #NSU @hanvoi @mstnhgn @SLochinger folgen…und man hat das Gefühl, man sitzt mit im Saal. Danke für die Berichterstattung! (Tweet vom 26. Februar 2016)

Diese Beobachtung bestätigte auch ein Zeuge aus der Polizei im hessischen Untersuchungsausschuss. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob der Zeuge wisse, was gerade im Ausschuss behandelt werde, antwortete er, man müsse ja nur Twitter und das Internet verfolgen.[93] Im Unter-

93 Eigene Beobachtung der 15. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschuss Hessen vom 4. Dezember 2015.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

suchungsausschuss des Bundestags sagte ein Beamter des LKA Berlin, er habe nicht mehr viele Erinnerungen an die Vorgänge im NSU-Komplex, er verfolge aber regelmäßig die Liveberichte von NSU-Watch, die seiner Ansicht nach sehr interessant seien.[94] Die eindeutige Trennung zwischen der Saalöffentlichkeit und der digitalen Öffentlichkeit wird somit sukzessive aufgelöst.

In anderen Tweets haben Akteure aus den Verfahren Informationen verbreitet, die über eine bloße Wiedergabe der Aussagen und des Geschehens im Untersuchungsausschuss hinausgehen. Die Initiative NSU-Watch veröffentlichte zum Beispiel Hintergrundberichte zu geladenen Zeug:innen, antifaschistische Recherchen zu Personen aus der extrem rechten Szene, oder Analysen zu Interpretationen von Vorgängen im Verfassungsschutz und den Polizeibehörden. Über diese Recherchen versuchen antifaschistische Initiativen auch ein Stück der Deutungsmacht der staatlichen Behörden in Bezug auf die Aufklärung des NSU-Komplexes infrage zu stellen. Exemplarisch hierfür ist ein Tweet, den die NSU-Watch Gruppe, die den Bundestagsuntersuchungsausschuss beobachtete, anlässlich der Ladung von Generalstaatsanwalt Herbert Diemer veröffentlichte.

> @nsuwatch_bt: Zeuge Diemer vertritt die Anklage im #NSU-Prozess in München. Laut der kritikwürdigen Anklageschrift war der NSU lediglich ein Trio. #nsubt
>
> @nsuwatch_bt: Auf den Netzwerkcharakter des #NSU hat @nsuwatch ausführlich hingewiesen. https://www.nsu-watch.info/2014/12/die-legende-vom-trio-der-nsu-und-sein-netzwerk/ #nsubt
> (Beide Tweets vom 9. März 2017)

Seit dem Beginn des Gerichtsverfahrens gab es einen erheblichen Dissens zwischen der Nebenklage und Teilen der Zivilgesellschaft auf der einen Seite und der Generalbundesanwaltschaft auf der anderen Seite über die Frage, wie groß das Netzwerk des NSU gewesen ist.[95] Beschränkte der Generalbundesanwalt den NSU auf lediglich drei Personen und einige eingeweihte Mitwisser:innen, gingen Initiativen wie NSU-Watch von einer weitaus größeren Verankerung des Trios in der rechten Szene aus, also von einem Unterstützernetzwerk der extremen Rechten. In dem zitierten Tweet berichtete NSU-Watch, dass Diemer als Zeuge im Untersuchungsausschuss geladen war. Zugleich wies die Initiative auf einen eigenen Hintergrundtext hin, in dem die These vertreten wird, dass der NSU ohne ein breites Unterstützernetzwerk nicht möglich gewesen wäre. Über die reine Ereignisberichterstattung hinaus wollte die Initiative mit

94 Eigene Beobachtung der 49. Sitzung des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschusses vom 16. Februar 2017.

95 Auf diesen Aspekt werde ich im Rahmen des Kapitels über die Beweisaufnahme noch näher eingehen (siehe § 6).

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

solchen Tweets in den öffentlichen Diskurs über den NSU eingreifen und eigene Recherchen zu dem Sachverhalt präsentieren. Aber zugleich wird das laufende Untersuchungsverfahren beeinflusst, denn auf der Zuschauertribüne sitzen Personen und vor allem Journalist:innen, die ebenfalls die Beiträge auf Twitter über den NSU-Untersuchungsausschuss verfolgen und die Aussagen des Generalbundesanwalts möglicherweise mit dem Hintergrundwissen, das von NSU-Watch bereitgestellt wird, vergleichen. Oft erfüllten die Beiträge auf Twitter auch die Funktion auf die Beweisaufnahme einzuwirken und die Schwerpunkte des Untersuchungsausschusses mitzugestalten. Im folgenden Tweet wird ein solcher Versuch der Initiative NSU-Watch erkennbar:

> @nsuwatch_bt: Bei möglichen internationalen Kontakten des #NSU gäbe es noch viel zu tun. Viel Zeit bleibt dem UA im #Bundestag dafür nicht mehr. #nsubt
> (Tweet vom 1. Dezember 2016).

Der Beitrag auf Twitter geht auf Leerstellen der parlamentarischen Aufklärung ein, in diesem Fall auf die mögliche internationale Vernetzung des NSU. Einerseits werden die Abgeordneten des Untersuchungsausschusses adressiert und andererseits wird die Öffentlichkeit auf Twitter darauf hingewiesen, dass die bisherige Aufklärung des NSU-Komplexes aus der Perspektive der Initiative nicht ausreichend ist. Auf diese Weise wird Wissen aus der Zivilgesellschaft in das Verfahren eingespeist. Einer Abgeordneten zufolge waren derartige Interventionen durchaus für die Ausschussmitglieder hilfreich, um geladene Zeug:innen »ins Blaue hineinzufragen« und mit zivilgesellschaftlichen Recherchen zu konfrontieren.[96] Ein Abgeordneter in Nordrhein-Westfalen sagte in Bezug auf die Berichterstattung: »Hast du gesehen, NSU-Watch hat getwittert, da müssen wir reagieren.«[97] Twitter ermöglichte es zudem Abgeordneten, Journalist:innen und zivilgesellschaftlichen Initiativen unmittelbar in die Beweisaufnahme, zum Beispiel im Rahmen der Befragung von Zeug:innen, zu intervenieren. Es ist vorgekommen, dass die Untersuchungsausschüsse Zeug:innen aus der extrem rechten Szene geladen haben. Im Rahmen dieser Befragungen gaben diese oft an, sie seien schon immer unpolitisch gewesen, mittlerweile ausgestiegen und hätten keinen Kontakt mehr zu den »Kameraden« von früher. Gerade antifaschistische Initiativen versuchten diesen Inszenierungen mit Recherchen entgegenzuwirken, offenbar der Annahme folgend, die Abgeordneten oder die Öffentlichkeit könnten die Geschichte der Zeug:innen widerspruchslos akzeptieren. Die antifaschistischen Gruppen, aber auch Abgeordnete, die

96 Expertinneninterview mit *Nancy Faeser* (MdL Hessischer Landtag und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 14. Dezember 2017.

97 Zitiert nach *Keller*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 52.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

auf Twitter präsent waren, versuchten im Rahmen solcher Befragungen, den politischen Kontext der extrem rechten Szene deutlich zu machen und der entpolitisierenden Selbstbeschreibung von Neonazis entgegenzuwirken. Zwei Tweets aus einer ganzen Reihe vergleichbarer Beiträge stehen exemplarisch für diese Interventionen:

> @KatharinaKoenig: Leseempfehlung aus aktuellem Anlass: »Rechtsextreme Frauen – übersehen und unterschätzt« #Zschäpe #NSU https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/aktuelles/2014/rechtsextreme-frauen-uebersehen-und-unterschaetzt/
> (Tweet vom 9. Dezember 2015)

> @nsuwatch_bt: Ganz so unpolitisch, wie sich darstellen wollte, ist die letzte Zeugin nicht, Quelle: Screenshot Facebook 2014
> (Tweet vom 23. Juni 2016)

Im ersten Tweet empfahl die Thüringer Linkspartei-Politikerin Katharina König-Preuss ihren Follower:innen an dem Tag, an dem Beate Zschäpe im Münchner NSU-Prozess eine Aussage über ihren Anwalt tätigte, eine Broschüre der Amadeu-Antonio-Stiftung über die Rolle von Frauen in der extrem rechten Szene zu lesen. Es ist kaum möglich für diesen Tag die Tweets unter dem Hashtag #nsu oder #zschaepe hinreichend zu zählen, denn hunderte Nutzer:innen auf Twitter versuchten der entpolitisierenden Aussage der Zeugin entgegen zu halten, dass Frauen in der rechten Szene keine Ausnahme sind, sondern schon immer spezifische Strategien verfolgten, um ihre eigene Beteiligung möglichst kleinzureden.[98] Zugleich teilten während der Aussage von Beate Zschäpe verschiedenste Nutzer:innen die Fotos und Namen der Opfer des NSU, um den öffentlichen Fokus der Berichterstattung von der Angeklagten auf die Betroffenen zu lenken.[99] Den zweiten Beitrag verfasste NSU-Watch anlässlich einer Befragung im Bundestagsuntersuchungsausschuss. Bei dieser Sitzung war eine ehemalige Mitarbeiterin des Neonazis Ralf Marschner geladen, bei dem mutmaßlich Mitglieder des NSU gearbeitet haben sollen. Auch diese Zeugin versuchte sich als unpolitisch zu inszenieren, obwohl sie mit Kleidungsstücken der rechten Szene-Marke Thor Steinar bei der Sitzung erschien. NSU-Watch veröffentlichte ein Foto, das die Zeugin selbst auf Facebook verbreitet hatte. Dort ist sie zu sehen, wie sie mit einer weiteren Person vor einem Geschäft posiert, wobei die Person neben ihr eine Sturmhaube trägt. Der Name des Geschäfts wurde auf dem Bild bearbeitet und in »Hakenkreuzfachgeschäft« umbenannt. So wird in diesem Tweet deutlich, dass eine Zeugin, die sich selbst als unpolitisch beschreibt, tatsächlich exponiert mit neonazistischen Parolen posierte.

Die digitale Öffentlichkeit nutzten Akteure darüber für bewertende Kommentare zu Zeug:innenbefragungen und zur Aufklärung des

98 Dazu ausführlich: *Pichl,* in: Verfassungsblog 2015.

99 *Burschel*, in: Hinterland 30/2015, S. 86–90.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

NSU-Komplexes. Beispielhaft für viele Beiträge steht hier ein Tweet des Journalisten Dirk Laabs, der zusammen mit seinem Kollegen Stefan Aust eines der Standardwerke zum NSU-Komplex geschrieben hat.[100] Laabs kommentierte in seinem Beitrag den Auftritt des Generalbundesanwalts Weingarten vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss mit folgenden Worten:

> @DirkLaabs: Ganz klarer Eindruck der Aussage Weingartens: Bundesanwaltschaft sucht Gründe, um in Sachen NSU bei bestimmten Personen nicht zu ermitteln.
> (Tweet vom 9. Juni 2016)

Die digitale Öffentlichkeit der Untersuchungsausschüsse nutzten nicht nur NSU-Watch, Journalist:innen und andere Besucher:innen. Auch Akteure, die Verschwörungstheorien verbreiten wollten, nutzten Twitter, um den NSU-Komplex als ein vermeintlich geheimes Projekt des Staates darzustellen. Auf diese Weise sollte nicht nur die extrem rechte Szene politisch entlastet, sondern auch die Analysen von antifaschistischen Akteuren diskreditiert werden.[101] Während es in den realen Räumen der Untersuchung kaum einen offenen Widerstreit zwischen den Zuschauer:innen gab – abgesehen von Auseinandersetzungen zwischen Neonazis und Antifaschist:innen auf der Tribüne des NSU-Prozesses –, verlagerten sich die Konflikte um die Deutungshoheit über den NSU-Komplex in den digitalen Raum.

Schließlich soll abschließend noch auf das Verhalten der Abgeordneten selbst eingegangen werden, die in der digitalen Öffentlichkeit der Untersuchungsausschüsse präsent waren. Manche Abgeordnete twitterten zum Beispiel selbst aus den Untersuchungsausschusssitzungen. Der direkte Austausch auf Twitter verändert das Verhältnis zwischen den Zuschauer:innen und den Abgeordneten im Ausschuss. Wenn man sich selbst im Saal der Untersuchung aufhält sind die Abgeordneten und Zuschauer:innen klar voneinander getrennt. Die Bürger:innen nehmen eine passive Rolle ein, während die Abgeordneten aktiv die Untersuchung gestalten. Die Zuschauer:innen dürfen keine eigenen Fragen an Zeug:innen stellen und können während der Sitzung in der Regel auch keinen direkten Kontakt mit den Abgeordneten aufnehmen. Auf Twitter entstand jedoch ein digitaler Raum, in dem diese Trennung partiell überwunden wurde. Es passierte häufiger, dass die Beobachter:innen des Ausschusses und die Abgeordneten direkt auf Twitter miteinander kommunizierten, wie dieser Austausch zwischen NSU-Watch Hessen und einem SPD-Abgeordneten des hessischen Landtags zeigt.

100 *Aust/Laabs*, Heimatschutz, 2014.

101 Kritisch hierzu: *Behrens/Schwarz*, in: NSU Watch, Analysen und Recherchen vom 7. Februar 2016.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> @nsuwatch_hessen: Befragung von J. Dobelmann läuft wenig ergiebig, dreht sich um Gespräche mit LfV bzw. Staatssekretärin um Einleitung förmlich Diszi-Verfahren.
>
> Antwort von @TobiasEckertSPD: Gegenteil, finde es bemerkenswert, dass Zeugin sich (warum auch immer) nicht mehr traut zu ihren damaligen Bedenken zu stehen.
> (Beide Tweets vom 20. Januar 2017)

Auch diskutierten die Abgeordneten untereinander auf Twitter und zeigten so ihre Positionen zur Aufklärung, wie in diesem Dialog zwischen den Abgeordneten der FDP und der SPD im hessischen Landtag über ihre Einschätzung zu einem V-Mann aus der extrem rechten Szene sichtbar wird.

> @rock_fdp: #hlt #NSU #gärtner warum V-Mann Gärtner existentiell wichtig für die Sicherheit Deutschlands ist, wird ein Geheimnis von Bouffier bleiben.
>
> Antwort @NancyFaeser: @rock-fdp @TobiasEckertSPD Unklarer denn je, warum der heutige Zeuge 2006 nicht von der Polizei vernommen werden durfte. #nsu #hlt
> (Beide Tweets vom 26. Februar 2016)

Die Diskussionen und die Berichterstattung auf Twitter erweiterten den Raum der Öffentlichkeit – und Twitter schaffte zugleich neue Möglichkeiten der gemeinsamen Deliberation zwischen den Beobachter:innen von Untersuchungsausschüssen und den Abgeordneten der Ausschüsse, wie es zuvor durch die Saalöffentlichkeit des Verfahrens nicht möglich war. Von einer reinen Saalöffentlichkeit des Untersuchungsverfahrens lässt sich unter diesen Umständen in Bezug auf die Aufklärung im NSU-Komplex nicht mehr sprechen, wenn eine breite Öffentlichkeit die Möglichkeit erhält am Untersuchungsverfahren zu partizipieren und auch die Rollen zwischen Beobachter:innen und den aktiv am Untersuchungsverfahren Beteiligten zunehmend verwischt werden. Zugleich wäre es falsch die Bedeutung der digitalen Öffentlichkeit zu überhöhen. Denn die Schaffung einer solchen Sphäre beruht entscheidend auf der sozialen Praxis der Akteure, die sich am Untersuchungsverfahren beteiligen und dieses beobachten. Der Diskurs im digitalen Raum ersetzt nicht die »kollektive Aktion für die eine raum-zeitliche Präsenz nötig«[102] ist. Der Kommunikationswissenschaftler Christian Fuchs hat diesbezüglich ausgeführt, dass soziale Medien widersprüchlich sind, indem sie einen demokratischen Protest unterstützen können oder gerade verhindern.[103] Die zivilgesellschaftlichen Beobachtungsinitiativen

102 *Fuchs*, Social Media. A Critical Introduction, 2013, S. 186, eigene Übersetzung.
103 ebd., S. 183.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wie NSU-Watch und andere, die sich anlässlich der Aufarbeitung des NSU-Komplex zusammengefunden haben, um die Arbeit der rechtsstaatlichen Foren kritisch zu beobachten, sind nicht im digitalen Raum entstanden, sondern die Akteure waren schon zuvor in antifaschistischen Netzwerken aktiv, in denen sie eine gemeinsame kollektive Praxis geformt hatten. Die Bindung des Öffentlichkeitsgrundsatzes an die klassischen Medientechnologien erlaubte es den Beobachtungsstellen ihre soziale Praxis in eine digitale Öffentlichkeit zu überführen, die nicht auf die gleiche Weise kontrolliert werden konnte, wie es mit Aufnahmen der traditionellen Medienanstalten möglich war. Dass sich durch Twitter der Öffentlichkeitsgrundsatz auf eine neue Weise moduliert hat, damit neue Wissensformen in die rechtstaatlichen Untersuchungsverfahren eingespeist werden konnten, ist kein Effekt der Technologie selbst, sondern der kollektiven Praxis politischer Zusammenhänge.

IV. Die Öffentlichkeit als ein Raum für Wissenstransfer

Das Prinzip der Öffentlichkeit durchlief in den Verfahren der NSU-Untersuchungsausschüsse eigensinnige Dynamiken und öffnete neue Handlungsspielräume für zivilgesellschaftliche Akteure. Die Möglichkeiten und Grenzen rechtsstaatlicher Untersuchungsverfahren treten durch diese Analyse stärker zum Vorschein: Die Verpflichtung auf eine sachverhaltsorientierte Untersuchung konstruierte die Räume des Verfahrens als Foren der investigativen Ermittlung, in denen politische Eigenlogiken partiell suspendiert werden sollen – dass dies in einem parlamentarischen Kontext nicht bruchlos funktionieren kann, habe ich an Einzelbeispielen herausgearbeitet. Gerade die Kombination von politischen und juridischen Logiken in parlamentarischen Untersuchungsverfahren führt dazu, dass sich beide Logiken wechselseitig überschneiden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Öffentlichkeit des Verfahrens ist darin zu sehen, wie zivilgesellschaftliches Wissen in die Untersuchungsausschüsse transferiert werden kann. Die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse monopolisieren zwar den Anspruch darauf, neben den Gerichten, die einzigen Institutionen zu sein, die ein symbolisch anerkanntes Wissen über den politischen Skandal produzieren, aber die konkrete Praxis der NSU-Untersuchungsausschüsse hat gezeigt, wie zivilgesellschaftliche Akteure auf das Verfahren einwirkten und wie sich somit die Machtstrukturen des Verfahrens erweiterten. Dies stellt eine wichtige Erkenntnis dar, die auch für die Perspektive wichtig ist, die Anne Orford in ihrer Methode der Deskription aufgeworfen hatte: Welche Schlüsse lassen sich aus der Beobachtung der Rechtspraxis ziehen, um die Interventionsmöglichkeiten gegen machtvolle Entitäten, wie die

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Exekutivbehörden, sichtbar zu machen? Am Beispiel des Gutachtens und der Interventionen von Forensic Architecture konnte dargestellt werden, wie ein zivilgesellschaftliches Wissen dazu in der Lage sein kann, die Wissensformation des Untersuchungsverfahrens durch autonome Interpretationen des staatlich angelegten Beweismaterials immanent infrage zu stellen. Der Kampf um die Öffentlichkeit erweist sich somit als ein Gradmesser für die Bestimmung der Möglichkeiten und Grenzen von Untersuchungsverfahren.

Daneben hat die digitale Öffentlichkeit der Untersuchungsverfahren unterstrichen, dass die rechtsdogmatische Konstruktion der »Saalöffentlichkeit« durch die kollektive Praxis von Akteuren konjunkturell verschoben werden kann. Der rechtsdogmatische Diskurs reagierte auf solche Verselbstständigungen in den Verfahren der NSU-Untersuchungsausschüsse nicht ignorant, sondern responsiv, sodass sich durch die Praxis die rechtsdogmatische Konturierung des Öffentlichkeitsprinzips verändert hat. Die Zivilgesellschaft machte den Untersuchungsausschuss selbst zum Gegenstand der Kontrolle.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

§ 5 Beweisaufnahme I: Aktenbeiziehung

Im Verfahrensabschnitt der Beweisaufnahme wird der politische Skandal, der Gegenstand des Ausschusses ist, mittels verschiedener Beweisquellen untersucht. Darunter fallen vor allem die vom Staat angelegten Akten, andere schriftliche Beweise, aber auch Zeug:innen, die ihren persönlichen Eindruck von Vorgängen schildern sollen. Die Beweisaufnahme der NSU-Untersuchungsausschüsse zeichnete sich in allen Phasen der Aufklärung, mit jeweils graduellen Unterschieden, durch einen Kampf zwischen der Legislative und der Judikative mit den Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten über den Zugang zum staatlichen Wissen aus. Mit den Sicherheitsbehörden, und vor allem den Ämtern für Verfassungsschutz, rückten exekutive Akteure in den Gegenstandsbereich der Untersuchung, deren kennzeichnende Merkmale nicht-öffentliche und nur rudimentär kontrollierte Operationsweisen sind. Im Zuge der Etablierung des bürgerlichen Rechtsstaats wurden die Gewalten nur partiell dem Öffentlichkeitsgrundsatz und der demokratischen Kontrolle unterworfen. Während die Legislative am stärksten vom Öffentlichkeitsgrundsatz durchdrungen ist, ist die Judikative nur teilweise transparent ausgestaltet (so sind die Beratungen der Gerichte für ihre Entscheidungsfindung geheim). Fast vollständig von der demokratischen Kontrolle entkoppelt sind traditionellerweise die Geheimdienste, abgesehen von den personell und kompetenziell sehr eingeschränkten parlamentarischen Instrumentarien, wie zum Beispiel die Parlamentarische Kontrollkommission. Die Unterschungsausschüsse im NSU-Komplex waren diejenigen Instanzen, die einen Raum eröffneten, um die Operationen und Wissensbestände aus den Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten zum zentralen Gegenstand zu machen.[1]

Die deskriptiv-kritische Beobachtung der Beweisaufnahme ist für die Forschungsfrage zentral, wie die Möglichkeiten und Grenzen von parlamentarischen Untersuchungsverfahren ausgestaltet sind. Zunächst gilt es die Rolle von Akten in Untersuchungsverfahren zu analysieren und vor welche Probleme die Abgeordneten gestellt waren, um mit diesen zu arbeiten. Sodann werden die Strategien der Innenministerien, Sicherheitsbehörden und Geheimdienste nachgezeichnet und wie sie es geschafft haben, durch Aktenvorenthalte, Schwärzungen, Aktenvernichtungen und exzessive Aktenherausgaben eine effektive Aufklärung des NSU-Komplex zu unterminieren.

1 Die Übersicht im Anhang dieser Forschungsarbeit (Anhang A) veranschaulicht die Anzahl der Aktenordner, Beweisanträge, Zeug:innen und die Anzahl der Sitzungen aller bisherigen NSU-Untersuchungsausschüsse, wobei die Ausschüsse freilich auch Akten aus dem Prozess oder aus anderen Ausschüssen beigezogen haben. Die Darstellung verdeutlicht den beispiellos großen Umfang der Sachverhaltserforschung zum NSU-Komplex.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

In diesem Zusammenhang ist auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts relevant, die sich in Bezug auf die Beweiserhebungsrechte im Verlauf der Untersuchungsausschüsse zwischen 2012 und 2020 restriktiv verändert hat.

Durch die deskriptiv-kritische Beobachtung der parlamentarischen Verfahren konnten die Strategien der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste identifiziert werden, durch die sie den Untersuchungsausschüssen das notwendige Wissen für die Aufklärung des NSU-Komplexes vorenthalten haben. Unter diese Strategien im Umgang mit Akten fallen:

– der (*temporäre) Vorenthalt von Akten*,
– die *umfassende Schwärzung von Akten*,
– eine *exzessive Herausgabe von Akten*,
– sowie die *Vernichtung von Akten*.

Diese Strategien der Aufklärungsblockade werden anhand von paradigmatischen Beispielen und Episoden aus den verschiedenen Untersuchungsausschüssen erläutert, weil es im Zuge der NSU-Aufklärung zu einer uferlosen Vielfalt von Sabotagen bezüglich der Aktenherausgabe gekommen ist. Diese Rekonstruktion ist deshalb nicht abschließend und kann nicht alle Vorgänge ausreichend bearbeiten. Die Auswahl wird aber zeigen, dass zwar der Hauptanteil der Aufklärungsblockaden von den Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten ausging, aber dass die Untersuchungsausschüsse sich auch in ihrer Kontrollfunktion durch ihre politische Eigenlogik selbst beschränkt haben. Die Analyse von Episoden aus der Beweisaufnahme wird zu einem besseren Verständnis über die Machtstrukturen und das institutionelle Gefüge des Untersuchungsausschusses beitragen. Die Ergebnisse der deskriptiv-kritischen Beobachtungen zur Beweisaufnahme werden im Abschlusskapitel gebündelt zusammengefasst (siehe § 9).

I. Die Rolle der Akte im Rechtsstaat

> »Seit die Veröffentlichung von Akten Öffentlichkeit herstellen kann, […] sind Akten das Medium, an dem sich Staat und Gesellschaft, Verwaltung und Bürger ausdifferenzieren. Der Staat legt Akten an, die Gesellschaft verlangt sie heraus. Entlang der Kämpfe um Akteneinsicht formiert sich folglich die diskursive Einheit der Gesellschaft als einer antagonistischen politischen Kraft gegenüber dem Staat.«[2]

Cornelia Vismann beschreibt den »Kampf um Akteneinsicht« als eine konstitutive Trennlinie zwischen Staat und Bürgerschaft. Sie versteht

2 *Vismann*, Akten. Medientechnik und Recht, 2001, S. 300.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

die Kämpfe um Akten in diesem Zitat als ein vertikales Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft als voneinander getrennten Sphären. Im Rahmen der Kämpfe um Akten werden die Informationsrechte als Abwehrrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat in Anschlag gebracht. Im Hinblick auf die Behandlung von Geheimdienstskandalen und ihrer parlamentarischen Aufarbeitung verändert sich dieses Verhältnis und wandelt sich in einen horizontalen Kampf zwischen den Staatsgewalten um, was Untersuchungsausschüsse auch so gefährlich für die Exekutive macht: Auf der einen Seite stehen Untersuchungsausschüsse und Gerichte, ausgestattet mit Beweiserhebungsrechten, um Akten herauszuverlangen, und auf der anderen Seite Exekutivbehörden (Geheimdienste, Polizei, Ministerien), die den Herausgabeansprüchen nachkommen sollen, jedoch mit Ablehnung, Umgehung oder Sabotage reagieren. Die »Kämpfe um Akteneinsicht« sind ein kennzeichnendes Moment jeder rechtsstaatlichen Aufklärung und im Falle der Aufarbeitung von politischen Geheimdienstskandalen nehmen sie die Form von Kämpfen *innerhalb der Gewaltenteilung* um das für die Aufklärung notwendige Wissen an, auf das die Sicherheitsbehörden und Geheimdienste einen Monopolanspruch erheben. Daran wird die Oszillation der rechtsstaatlichen Untersuchung zwischen dem Anspruch auf Aufklärung und der Legitimation des sicherheitsbehördlichen Ordnungserhalts sichtbar.

Der Politikwissenschaftler Thomas Bathge hat in seiner Analyse von hessischen Untersuchungsausschüssen, die vor allem als konfrontative Ausschüsse zwischen der Regierungsmehrheit und der Opposition eingesetzt wurden, verschiedene Strategien identifiziert, die die jeweilige Ausschussmehrheit genutzt hat, um die Aufklärungsarbeit zu behindern, darunter Zeitspielstrategien, die sich oft als eine »Versachlichung der Debatte« maskieren, aber auch Strategien bei Vernehmungen, indem die Zeug:innen aus den eigenen politischen Reihen gegenüber dem Versuch einer rückhaltlosen Aufklärung geschützt werden.[3] Auch im Falle des hessischen NSU-Untersuchungsausschusses, den der Landtag nicht konsensual einsetzte, ließen sich solche Strategien beobachten. Der Kampf um Akten spielt bei Bathge jedoch eine untergeordnete Rolle, weil er das Verhältnis zwischen der parlamentarischen Mehrheit und Minderheit in Untersuchungsausschüssen thematisiert. In konsensual eingesetzten Ausschüssen, wie sie im Falle des NSU-Komplexes typisch waren, versucht hingegen der gesamte Ausschuss parteiübergreifend Akten aus den Behörden herauszuverlangen, wodurch sich das Machtgewebe des Untersuchungsausschusses und seine Akteure anders ausgestalten. In diesen Fällen stellt sich der Ausschuss gegen die Behörden und es sind die Sicherheitsbehörden und Geheimdienste, die versuchen auf »Zeit zu spielen«, um die Aufklärung zu behindern.

3 *Bathge,* in: MIP 2012, S. 49–60.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Die Akte ist ein moderner Speicher staatlichen Wissens. Ihre besondere Relevanz in rechtsstaatlichen Untersuchungsverfahren schöpft die Akte aus der allgemein anerkannten Annahme, dass das oberste Prinzip der staatlichen Aktenführung ihre umfassende Vollständigkeit sei. Daher wird Akten zugeschrieben, dass sie das staatliche Wissen wahrheitsgemäß wiedergeben. Das Bundesverfassungsgericht entnimmt die Verpflichtung der Behörden auf Aktenvollständigkeit aus dem Rechtsstaatsprinzip: Denn um eine

> »ordnungsgemäße Prüfung durch den Richter sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaft/Polizei) die Einhaltung des Grundsatzes der Aktenwahrheit und der Aktenvollständigkeit gewährleisten. Dieser Grundsatz muss dabei nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt sein, denn dieses Prinzip folgt bereits aus der Bindung der Verwaltung (und der Justiz) an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) und der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Pflicht zur Objektivität.«[4]

Indem das BVerfG in diesem Beschluss auf das Rechtsstaatsprinzip rekurriert, gilt diese Verpflichtung nicht nur für Ermittlungsbehörden in strafrechtlichen Kontexten, sondern für die Exekutive im Allgemeinen. Das tragende Prinzip der staatlichen Wissensgenerierung und –archivierung basiert auf der *Aktenklarheit, Aktenwahrheit* und *Aktenvollständigkeit*. Dieser Dreiklang soll durch umfassende Regularien gewährleistet werden, die die Verwaltung im Hinblick auf ihre Aktenführung programmieren. Die Verwaltung von Akten wird im Bund grundlegend durch die Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in Bundesministerien, die sogenannte Registraturrichtlinie (RegR) geregelt. Sie ergänzt die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) gemäß § 1 Abs. 1 RegR. Die Vorgaben der RegR umfassen prinzipiell auch die den Ministerien nachgeordneten Behörden, im Falle des Bundesinnenministeriums zum Beispiel den Verfassungsschutz, wenngleich Vertreter:innen der Behörde diese Regularien in der Praxis als unverbindliche Leitlinie handhaben.[5] Im Sinne des Transparenzprinzips des Verwaltungshandelns, das auf dem Grundsatz der Schriftlichkeit basiert (§ 2 RegR), liegt ihr Zweck in der sachgerechten und wirtschaftlichen Bearbeitung und Verwaltung von Schriftgut, worunter auch die IT-gestützte Vorgangsbearbeitung und Verwaltung von elektronischen Dokumenten und Akten fällt (§ 1 Abs. 2 RegR). Die RegR – ob sie nun für den Verfassungsschutz in jeder Hinsicht verbindlich ist oder nicht – gibt jedenfalls Hinweise, wie der Staat Verfahren organisiert und auf bestimmte Regularien Bezug

4 BVerfG – 2 BvR 2474/14, Rn. 19.

5 Siehe dazu die Einlassung des Verfassungsschutzes im Verfahren BVerwG 6 C 21.8, Urteil vom 11. Dezember 2019, Rn. 24.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

nimmt, um das in den Staatsapparaten verarbeitete Wissen rechtsstaatlich zu dokumentieren.

Jedoch ist weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur endgültig geklärt, was genau unter den Aktenbegriff fällt und diesbezügliche Definitionsversuche wurden nur sporadisch unternommen. Grundsätzlich wird die Akte als »Sammlung von Unterlagen [definiert], die in einer auf gewisse Dauerhaftigkeit angelegten Form miteinander verbunden sind und auf Grund einer Entscheidung über ihre Zusammengehörigkeit zusammengeführt wurden.«[6] Dieser formelle und tautologische Aktenbegriff wird ergänzt durch eine materielle Definition: Derzufolge »sind Akten alle willentlich zusammengeführten Unterlagen und elektronischen Dokumente, die eine bestimmte Angelegenheit betreffen und sich im Verfügungsbereich der Behörden befinden, unabhängig von der Art und dem Ort der Aufbewahrung und der Speicherung.«[7] In diesem Sinne umfasst der materielle Aktenbegriff alle Unterlagen, die inhaltlich zum durch die Akte dokumentierten Vorgang gehören.[8] Der erste NSU-Untersuchungsausschuss hat den Aktenbegriff negativ von der Datei abgegrenzt.[9] Für die Aktenverwaltung gilt neben dem Transparenzprinzip zudem der Grundsatz der »Vollständigkeit und Einheitlichkeit« (§ 4 RegR), der insgesamt dazu beitragen soll, die »Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit des Sach- und Bearbeitungszusammenhangs« zu ermöglichen (§ 4 Abs. 1 RegR). Die umfassende Regulation der Anlegung und Speicherung von Akten hat Karl-Heinz Ladeur zufolge dazu geführt, dass die Aktenverwaltung durch eine gewisse Autonomisierung gekennzeichnet ist; der Prozess der Aktenverwaltung selbst wird zum zentralen Moment der modernen Bürokratie, »sein Fortgang soll nicht von dem subjektiv bleibenden Wissen des bearbeitenden Beamten abhängig sein.«[10] An die Stelle des menschlichen Gedächtnisses setzt der Rechtsstaat das Prinzip der Schriftlichkeit. Hier wird bereits der fundamentale Unterschied zwischen dem Akten- und dem Zeugenbeweis deutlich, der für das rechtsstaatliche Untersuchungsverfahren von herausragender Bedeutung ist.

Akten wird in rechtsstaatlichen Untersuchungen ein besonderer Wahrheitsgehalt zugesprochen, der auch über das Vertrauen in die Aussagen von Zeug:innen hinausgeht. In den Akten sollen alle Vorgänge der

6 *Warg*, in: NJW 2015, S. 3195.
7 ebd., S. 3195.
8 *Ladeur,* in: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/*Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 2, Informationsordnung – Verwaltungsverfahren – Handlungsformen, 2007, S. 48.
9 BT-Drs. 17/14600, S. 747.
10 *Ladeur*, in: *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/*Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 2, Informationsordnung – Verwaltungsverfahren – Handlungsformen, 2007, S. 43.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Verwaltung klar nachvollziehbar sein, sodass eine nachträgliche parlamentarische und gerichtliche Kontrolle etwaige Fehlleistungen bewerten kann. Freilich geht damit eine normative Selbstvergewisserung einher, dass die Verwaltung diese rechtsstaatlichen Maßstäbe tatsächlich einhält. Der Rechtsstaat produziert ein (prekäres) Vertrauensverhältnis zwischen den Gewalten, das im Rahmen der wechselseitigen, gewaltenteilenden Kontrolle, als Voraussetzung der Legitimation politischer Herrschaft, notwendig ist. Akten erscheinen als Ergebnis streng rationaler Operationen, wie Max Weber ausführt:

> »Die rein bureaukratische, also: die bureaukratisch-monokratische aktenmäßige Verwaltung ist nach allen Erfahrungen die an Präzision, Stetigkeit, Disziplin, Straffheit und Verläßlichkeit, also: Berechenbarkeit für den Herrn, wie für die Interessenten, Intensität und Extensität der Leistung, formal universeller Anwendbarkeit auf alle Aufgaben, rein technisch zum Höchstmaß der Leistung vervollkommenbare, in all diesen Bedeutungen: formal rationalste, Form der Herrschaftsausübung. Die Entwicklung moderner Verbandsformen auf allen Gebieten (Staat, Kirche, Heer, Partei, Wirtschaftsbetrieb, Interessensverband, Verein, Stiftung und was immer es sei) ist schlechthin identisch mit Entwicklung und stetiger Zunahme der bureaukratischen Verwaltung: ihre Entstehung ist z.B. die Keimzelle des modernen okzidentalen Staats […].«[11]

An der puren Rationalität der Aktenverwaltung sind aber Zweifel angebracht, denn die strukturelle Möglichkeit der Verselbständigung der Verwaltung im bürgerlichen Staat, führt dazu, dass die Verwaltung im Rahmen ihres Ermessens gerade nicht unpolitisch und rein objektiv agiert. »Als Herrschaftsapparat hat [die Verwaltung] vielmehr die Tendenz, an jeder Stelle und bei jedem Thema politisch zu werden.«[12] Die Aktenwahrheit hat zudem nicht nur Wirkungen im Verhältnis zwischen den Gewalten, sondern strukturiert auch die Arbeit der Verwaltung nach innen. »Die Verwaltung handelt nach dem Prinzip der Aktenmäßigkeit. Das was eine Behörde weiß, weiß sie aus den Akten; Akten sind Grundlage und Maßgabe des Handelns.«[13] Die besondere Stellung der Akte im Rechtsstaat und für die politische Ordnung macht sie zu einem zentralen Bezugspunkt der Kämpfe um Wissen auf dem staatlichen Terrain: »Wenn aber die Gesellschaft über Regierungsdinge informiert werden will, erobert sie damit einen der letzten Arkanbereiche des Staats: das Staatsgeheimnis«, wie Cornelia Vismann schreibt. Und weiter:

> »Kaum durch reale Schranken, Truhen und Schlüssel geschützt, ist [das Staatsgeheimnis] virtuell geworden und existiert allein aufgrund eines

11 *Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, 1985, S. 128.

12 *Demirovic*, Governance – eine Stufe staatlicher Herrschaft, in: *ders./Walk* (Hrsg.), Demokratie und Governance, 2011, S. 82.

13 ebd., S. 79.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

> deklarativen Akts als geheim oder streng geheim. Diese Einstufungen entziehen sich allerdings prinzipiell der Öffentlichkeit. Geheimdienste arbeiten per definitionem mit geheimen Akten. […] Die rechtsstaatlich anerkannte Informationsgesellschaft wendet den Argwohn in Kontrolle. So wird die Ausgestaltung der Akteneinsichtsrechte zum Prüfungsmaßstab für einen funktionierenden demokratischen Rechtsstaat.«[14]

Dass gerade dieser Prüfungsmaßstab für den Rechtsstaat offensichtlich prekär ist, zeigt dieser Abschnitt der deskriptiv-kritischen Beobachtung, in welchem der Kampf um die Akteneinsicht in den Untersuchungsausschüssen rekonstruiert wird. Die Hauptkonflikte in der Aufklärung des NSU-Komplexes verliefen nicht zwischen den Abgeordneten innerhalb der Ausschüsse, sondern zwischen den Untersuchungsausschüssen auf der einen und den Innenministerien, Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten auf der anderen Seite.

II. Aktenherausgabe

In einem Interview mit dem Magazin Focus vom 10. Dezember 2016 kritisierte Stephan Kramer, der zu diesem Zeitpunkt erst seit kurzem amtierende Verfassungsschutz-Präsident von Thüringen, dass sein Amt von »wichtigen Informationsflüssen« im Verfassungsschutzverbund abgeschnitten wurde, weil das LfV Thüringen vor seiner Amtszeit »alle NSU-Akten ohne Freigabeabstimmung sofort an die Untersuchungsausschüsse geliefert hatte.« Aus politischer Sicht sei es zwar richtig gewesen alles weiterzugeben, aber was die Zusammenarbeit mit den anderen Verfassungsschutzämtern betraf, »war es ein absolutes Desaster – ein Vertrauensbruch.«[15] Die Aufklärung durch die Untersuchungsausschüsse wird in diesem Statement des Verfassungsschutzpräsidenten als ein Problem für die behördliche Zusammenarbeit gewertet. Seine Einlassung bezieht sich auf einen Vorgang aus dem Herbst 2012, also im Rahmen der *kombinierten Aufklärungsphase*, in der die Aufarbeitung des NSU-Komplex unter vergleichbar günstigen Bedingungen stattfand. Ein Faktor, der sich auf das institutionelle Gefüge der Untersuchung positiv auswirkte, war der bis dato beispiellos ungefilterte Zugang der Abgeordneten zu ungeschwärzten Akten aus den Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten. Der damalige thüringische Innenminister Jörg Geibert lieferte insgesamt 778 Aktenordner der Sicherheitsbehörden an den Untersuchungsausschuss des Bundestags und an den Thüringer Untersuchungsausschuss, darunter Papiere mit den Klarnamen von V-Leuten. Er handelte dabei unter anderem auf Druck der Vorsitzenden des thüringischen

14 *Vismann*, Akten. Medientechnik und Recht, 2001, S. 300.
15 Zitiert nach *Schattauer*, in: Focus vom 10. Dezember 2016.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Untersuchungsausschusses, die beklagt hatte, dass »viele Akten nicht auffindbar waren bzw. für nicht auffindbar erklärt oder insbesondere aus dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) dem Ausschuss nicht zur Verfügung gestellt wurden.«[16] Die Aktenherausgabe fand zu einer Zeit der NSU-Aufklärung statt, als die Kritik an der Rolle der Sicherheitsbehörden im NSU-Komplex in der Öffentlichkeit immer lauter wurde. Der Bundestagsuntersuchungsausschuss beschäftigte sich zu diesem Zeitpunkt mit der Vernichtung von Akten im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV).[17] Auch der thüringische Innenminister misstraute offenbar seinem Landesamt. Er sagte laut Gesprächsvermerk gegenüber dem Vorsitzenden des Bundestagsuntersuchungsausschusses, er habe sich Sorgen gemacht, »dass ›interessante Bestandteile‹ der Akten hätten ›verschwinden‹ können, wenn Mitarbeiter seines eigenen Landesamtes für Verfassungsschutz eine Vorauswahl getroffen hätten.«[18] Jedoch waren bereits vor der Herausgabe an den Thüringer Untersuchungsausschuss, Akten zum Umfeld des NSU vernichtet worden, wie zum Beispiel die Akte des thüringischen V-Mannes Marcel Degner (Deckname: »Hagel«).[19] Vertreter:innen anderer Verfassungsschutzämter kritisierten Geibert scharf für die Freigabe der Akten, sogar der Vorwurf des Landesverrats stand im Raum.[20] Im Rahmen einer Telefonkonferenz der Sicherheitsbehörden der Länder soll darüber gesprochen worden sein, den Aktentransport, der auf dem Weg nach Berlin unterwegs war, zu stoppen.[21] Der thüringische Innenminister verteidigte die Offenlegung geheimer Akten gegenüber der Presse offensiv: »Wir haben gehandelt, wie es derzeit rechtlich und politisch geboten ist. Bei uns bleibt keine Akte unerwähnt, wir legen alles offen.«[22] Dies ist ein eindeutiger Hinweis auf die Stärke des öffentlichen Drucks, die die *kombinierte Aufklärungsphase* des NSU-Komplexes auszeichnete. Dieser Vorgang ist zudem beispielhaft für die Konflikte, die um die Herausgabe von Akten der Sicherheitsbehörden an die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse entstanden sind. Weit davon entfernt die Aufklärung bereitwillig zu unterstützen, versuchten die Verfassungsschutzämter ihre geheimen Akten vor den Blicken der Abgeordneten abzuschirmen. Gerade der Verfassungsschutz betrachtet seine Aktenbestände als quasi öffentlich-rechtliches Privateigentum, über deren Gebrauch nur die Ämter selbst bestimmen sollen, wobei

16 *Henfling/König-Preuss/Marx*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 211.
17 Auf diesen Vorgang werde ich in dieser Arbeit noch ausführlich eingehen.
18 *Schmidt*, in: taz vom 11. Oktober 2012.
19 Thüringer Landtag, Drs. 5/8080, S. 94; demzufolge fehlten die Treffberichte zwischen »Hagel« und seinem V-Mann-Führer beim TLfV.
20 Tagesspiegel vom 08. Oktober 2012.
21 Thüringer Allgemeine vom 10.Oktober 2012.
22 *Caspari,* in: Die Zeit vom 08. Oktober 2012.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

nicht zuletzt die juridische Verfasstheit des Verfassungsschutzes zu dieser »Art von Sachwalterschaft über die von ihm gesammelten Informationen« beiträgt.[23] Es bedurfte stets eines erheblichen öffentlichen Drucks, um diesen exekutivischen Monopolanspruch infrage zu stellen und den Beweiserhebungsrechten der Untersuchungsausschüssen Geltung zu verschaffen. Die rechtsstaatliche Untersuchung, das sollte deutlich werden, ist nicht nur von effektiven Beweiserhebungsrechten abhängig, sondern beruht auf außerrechtlichen Faktoren, wie einer Mobilisierung von Öffentlichkeit.

Ich werde in diesem Abschnitt anhand von Beispielen darauf eingehen, wie die Arbeit mit herausgegebenen Akten in den Untersuchungsausschüssen funktioniert hat. Dabei wird sich zeigen, dass die Arbeit mit Akten der Sicherheitsbehörden, die Abgeordneten vor erhebliche Probleme stellt und sie sich das Wissen, wie man mit Akten arbeitet, sukzessive im Verfahren erwerben müssen. Eine effektive Aufklärung ist gerade nicht nur von einem Untersuchungsausschussrecht abhängig, das die Kontrollrechte des Parlamentes prinzipiell bestärkt, sondern entscheidend ist die Nutzung von Ressourcen und Wissen, um die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten auszufüllen. Um mit den Wissensformen des Staates in einer rechtsstaatlichen Untersuchung zu arbeiten, bedarf es der Entwicklung spezifischer eigener Techniken, die im Endeffekt eine Dechiffrierungsarbeit des staatlichen Wissensbestandes leisten müssen. Überdies werde ich zeigen, wie die Sicherheitsbehörden auch im Rahmen der Aktenherausgabe Wege gefunden haben, um die Aufklärung zu sabotieren, wobei sie insbesondere den rechtlich unbestimmten Begriff des »Staatswohls« als Schranke gegenüber einem ungehinderten Aktenzugriff genutzt haben. Und schließlich werde ich auf den paradoxen Umstand eingehen, dass sich selbst eine exzessive Aktenherausgabe für die Aufklärung eines politischen Skandals, wie dem NSU-Komplex, in der Praxis als problematisch erweisen kann.

1. Aktenzusammenstellung und -herausgabe

Der Vernehmung von Zeug:innen in Untersuchungsausschüssen wird durch Parlamentarier:innen und den Medien »fälschlicherweise […] die meiste Bedeutung beigemessen«[24] – tatsächlich ist das Aktenstudium durch die Parlamentarier:innen und Mitarbeiter:innen der noch viel wichtigere Aspekt der Untersuchungsarbeit, weil erst durch das sorgfältige Lesen der behördlichen Schriftstücke die Sitzungen und Vernehmungen

23 *Poscher/Rusteberg*, in: Kritische Justiz 2014, S. 60.

24 *Ugarte Chacón*, in: *ders./Förster/Grünberg* (Hrsg.), Untersuchungsausschüsse: Das schärfste Holzschwert des Parlamentarismus, 2020, S. 22.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

vorbereitet werden können und die Akten sehr oft Beweise enthalten, die Zeug:innen versuchen in der Befragung zu verschleiern. Wenn Untersuchungsausschüsse Akten auf Grundlage von Beweisbeschlüssen anfordern, dann übernehmen die Behörden die Sichtung und Zusammenstellung des herauszugebenden Materials. Das heißt, die Verwaltung organisiert die Aktenherausgabe für die Kontrolleure aus der Legislative. Die Untersuchungsausschüsse sind darauf angewiesen, dass die Behörden erstens die relevanten Akten finden und zweitens, dass sie sie auch tatsächlich herausgeben. Im Falle des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschusses förderte die konsensuale Einsetzung zunächst die Aufklärungsarbeit wie eine Mitarbeiterin im Ausschuss der 18. Wahlperiode, beschreibt:

> »Da es um die Geheimdienste ging, hätte man um jede Akte kämpfen müssen. Die Stärke eines parteiübergreifenden Ausschusses liegt darin: Wenn alle Beweisbeschlüsse von allen vier demokratischen Fraktionen, also auch den Regierungsfraktionen, getragen werden, hat das gegenüber den Ministerien und Behörden, bei denen die Akten bzw. Beweismittel angefordert werden, eine andere Wirkung, auch wenn das theoretisch nicht so sein sollte.«[25]

Die SPD Abgeordnete Eva Högl betonte, dass gerade im NSU-Komplex eine konstruktive Zusammenarbeit wichtig gewesen sei und die konsensuale Einsetzung im Bundestag für dieses parteiübergreifende Projekt förderlich war: So hätten sich auch die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen der Abgeordneten oft ausgetauscht und gemeinsame Fragen für die Beweisaufnahme entwickelt.[26] Dadurch konnten parteiübergreifende Absprachen getroffen werden, die ein gemeinsames Vorgehen des Untersuchungsausschusses gegenüber den geladenen Zeug:innen ermöglichten. Dies ist umso wichtiger, da gerade die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen die entscheidenden Akteure sind, die die Arbeit der Abgeordneten strukturieren und vorbereiten: »Gerade bei interfraktionellen Ausschüssen muss man sich oft mit allen Referenten und Referentinnen der demokratischen Parteien besprechen und Kompromisse finden.«[27]

Die Aktenherausgabe stützt sich auf die Beweisbeschlüsse der Untersuchungsausschüsse (§ 17 PUAG). Das Untersuchungsrecht stellt an sie formelle und materielle Voraussetzungen. In formeller Hinsicht muss der »Inhalt des Beweisantrags hinreichend bestimmt« sein, »die Beweismittel und die Beweistatsachen müssen dabei so bestimmt angegeben werden, dass ein Beweisbeschluss vollziehbar ist, d.h. das angegebene

25 Expertinneninterview mit *Heike Kleffner* (Wissenschaftliche Mitarbeiterin im NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss) am 27. Juni 2017.

26 Eigene Beobachtung der 6. Sitzung des hessischen Untersuchungsausschusses vom 20. April 2015.

27 Expertinneninterview mit *Heike Kleffner* (Wissenschaftliche Mitarbeiterin im NSU-Untersuchungsausschuss) am 27. Juni 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Beweismittel abgrenzbar und die unter Beweis gestellte Tatsache erkennbar sind.«[28] Diese Bestimmtheit ist aber nicht so eng zu verstehen, dass konkrete Akten zu einem übergeordneten Sachverhalt bereits benannt werden müssen. Der Untersuchungsausschuss darf zunächst »Licht ins Dunkel« bringen,[29] außer Beweisanträge werden »ohne jegliche tatsächliche Grundlage ›völlig ins Blaue hinein‹ gestellt«,[30] und kann daher prinzipiell alle Akten zum Untersuchungsgegenstand, zum Beispiel im Falle des NSU-Komplexes, Erkenntnisse des Verfassungsschutzes zur sogenannten Českà-Mordserie anfordern.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechungslinie die Reichweite der Beweiserhebung gegenüber der Exekutive im Allgemenen und später den Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten im Besonderen in einigen Entscheidungen konturiert. In der Rechtssache Flick, die zentrale Leitentscheidung für die Beweiserhebungsrechte, hat das Bundesverfassungsgericht die parlamentarische Kontrolle als zentrales Bindeglied zwischen der Gewaltenteilung und dem Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG angesehen.[31] Gerade das Recht auf Aktenbeiziehung sei für die Entfaltung einer wirksamen Kontrolle wichtig, weil sie »in der Regel einen höheren Beweiswert« als Zeug:innenaussagen habe.[32] »Das Recht auf Aktenvorlage gehört zum ›Wesenskern des Untersuchungsrechts‹«.[33] Hierin zeigt sich gerade der Unterschied zwischen einem Strafprozess und einem Untersuchungsausschuss,[34] der zu sehr unterschiedlichen Aktenbeständen zwischen dem NSU-Prozess und den Untersuchungsausschüssen geführt hat. Im Strafprozess sind Anträge auf Aktenbeiziehung stets dann Beweisermittlungsanträge im Sinne von § 244 Abs. 2 StPO, wenn die Antragssteller eine gesamte Akte, also eine »Urkundensammlung«, beiziehen wollen.[35] Um einen Beweisantrag handelt es sich demgegenüber nur dann, wenn die Beiziehung und Verlesung einzelner Dokumente mit einer konkreten Beweisbehauptung zum Inhalt der Akten versehen wird. Das zuständige Gericht hat die Beweisermittlungsanträge im Rahmen der Sachaufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO zu bescheiden, wobei diese Pflicht so weit reicht, wie die aus dem gesamten Prozessstoff bekanntgewordenen Tatsachen zum Gebrauch von Beweismitteln drängen oder ihn nahelegen.[36] Beweisanträge im Strafpro-

28 *Glauben/Brocker*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2016, S. 246.
29 ebd., S. 247.
30 BVerfGE 124, 78 (116).
31 *Gusy*, Grundrechte und Verfassungsschutz, 2011, S. 128.
32 BVerfG 67, 100 (132).
33 BVerfG 67, 100 (132).
34 *Pichl,* in: HRRS 3/2016, S. 142–148.
35 ebd., S. 143
36 *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 58. Aufl. 2015, § 244 Rn 12.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

zess müssen also im Gegensatz zum Untersuchungsausschussverfahren konkreter ausgestaltet sein und dem Gericht darlegen, warum sie für die Sachaufklärung in Verbindung mit der strafrechtlichen Schuldfrage relevant sind. Für das Untersuchungsverfahren hat zum Beispiel der Hessische Staatsgerichtshof hervorgehoben, dass ein Beweisantrag der einsetzungsberechtigten Minderheit durch die Mehrheit nur dann zurückgewiesen werden darf, sofern »die beantragte Beweiserhebung außerhalb des Untersuchungsauftrages liegt oder aus anderen Gründen rechtswidrig ist, ferner wenn sie lediglich der Verzögerung dient oder offensichtlich missbräuchlich ist.«[37] Während im Strafprozess die eigentliche Sachverhaltserforschung der Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaft anvertraut wird, daher dem Prozess vorgelagert ist und entsprechend Beweisermittlungsanträge möglichst bestimmt formuliert sein sollen, dürfen Abgeordnete im Sinne der Selbstinformation des Parlaments auch Beweiserhebungen durchführen, die zunächst die grundlegenden Facetten des Sachverhalts beleuchten.

Akteure im Strafprozess, wie die Nebenklage, waren daher mit dem Problem konfrontiert, dass sie ohne Kenntnis der Akten faktisch schon im Vorhinein erahnen mussten, was in diesen möglicherweise an verfahrensrelevanten Erkenntnissen niedergeschrieben wurde. Die Nebenklagevertreterin Antonia von der Behrens erläutert zum Beispiel im Gespräch, dass es ihnen nicht gelungen ist, zwanzig Aktenbände über den V-Mann Tino Brandt, die sich im LfV Thüringen befinden sollen, beizuziehen:

> »Bei diesem Beweisantrag stellte sich das gleiche Problem, wie sonst auch: Der Antrag war nach Ansicht des Senats zu unbestimmt, wir konnten nicht genau angeben, was in den Akten zu finden ist. Der GBA und das OLG haben argumentiert, sie gehen davon aus, dass das TLfV alles Relevante vorgelegt hat und wir nicht darlegen konnten, dass das nicht der Fall ist. Insofern haben wir es versucht, aber es hat letztendlich im Sinne der ›Aktenerhöhung‹ keine Auswirkungen im Verfahren gehabt.«[38]

Die unterschiedlichen rechtlichen Bestimmtheitsanforderungen an Akten sorgten also dafür, dass in der Praxis die jeweiligen Foren der rechtsstaatlichen Aufklärung zum Teil einen sehr unterschiedlichen Aktenbestand hatten und sich daher auch das zugängliche Wissen für die Akteure stark unterschied.

37 Hessischer Staatsgerichtshof, Urteil vom 16. November 2011, P. St. 2323.
38 Expertinneninterview mit *Antonia von der Behrens* (Nebenklagevertreterin im NSU-Prozess) am 30. Mai 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

2. *Ablauf und Probleme der Aktenzusammenstellung im NSU-Komplex*

Die Rekonstruktion der behördlichen Aktenzusammenstellung ist wichtig, um zu zeigen, wie die Informations- und Beweiserhebungsrechte von Untersuchungsausschüssen konkret in Verfahren umgesetzt werden. Barbara Degenkolb und Stan Bergner, die im Bundeskriminalamt (BKA) für die Zuarbeit der NSU-Untersuchungsausschüsse zuständig waren,[39] beschreiben in einem Fachbeitrag ausführlich, welche Schritte in einer Behörde vonstatten gehen, wenn eine Aktenherausgabe durch einen Ausschuss verlangt wird.[40] Die Autor:innen stellen diese Schritte beispielhaft für Polizeiorganisationen dar, sie dürften aber vom prinzipiellen Ablauf her typisch für die Aktenzusammenstellung in Behörden sein. Im Rahmen der Aktenzusammenstellung kommt es zu komplexen Übersetzungsvorgängen, um das durch einen Beweisantrag angeforderte staatliche Wissen zu sortieren und herauszugeben. Nicht nur der Einsetzungsantrag des Ausschusses erweist sich daher als ein Filter für die Übersetzung des politischen Skandals in das Verfahren (siehe dazu § 3), sondern die Aktenzusammenstellung selbst fungiert als weiterer Filter für das Wissen, das dem rechtsstaatlichen Forum zugänglich gemacht wird.

Zunächst wird den Autor:innen zufolge der Beweisbeschluss des Ausschusses in der Behörde ausgelegt und durch die Mitarbeiter:innen interpretiert.[41] Bereits an dieser Stelle können sich Probleme ergeben. Da die Beweisbeschlüsse auslegungsbedürftig sind, ist die Frage zu stellen, wie die Behörden den Herausgabeanspruch durch ihre Aktenzusammenstellung tatsächlich umsetzen. Gerade im Kontext des NSU-Komplexes dürfte die Suche nach den relevanten Akten die Mitarbeiter:innen in den Behörden vor Probleme gestellt haben. Mittlerweile ist zwar bekannt, dass es einzelne Informationen zu dem Begriff »NSU« in den Sicherheitsbehörden gegeben hat (Stichwort: NSDAP/NSU-CD[42]), aber die für die Aufklärung möglicherweise relevanten Akten wurden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht unter dem Begriff »NSU« geführt. Wenn der Untersuchungsausschuss beispielsweise Akten unter dem Stichwort der »NSU-Mordserie« anfordert, so muss die Behörde eigenständig eruieren, unter welchem Schlagwort die Mitarbeiter:innen die entsprechenden Akten archiviert haben. Dabei stellt sich das Problem, dass Akten in aller Regel anlass- und personenbezogen angelegt

39 BT-Drs. 18/12950, S. 49.
40 *Degenkolb/Bergner*, in: Kriminalistik 2/2018, S. 95–104.
41 ebd., S. 96.
42 Hierbei handelt es sich um einen entsprechend beschrifteten Datenträger, den der V-Mann »Corelli« im Jahr 2005 an das BfV übergeben haben soll.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

werden und sich relevante Informationen in einer Vielzahl von Aktenbeständen befinden können. Die zielgenaue Herausgabe von Akten beruht darauf, dass eine zuständige Person in der Behörde weiss, in welcher Akte Informationen über Vorgänge aus dem NSU-Komplex vorhanden sind. Für eine intendierte oder nicht-intendierte Sabotage der Aufklärungsarbeit durch die Sicherheitsbehörden und Geheimdienste reicht es also schon aus, wenn gerade dieses Wissen der Wissensträgerin nicht offenbart wird.

Das Untersuchungsverfahren und auch die Beweisbeschlüsse sind von einem Antezipationsverbot geprägt,[43] das heißt der Untersuchungsausschuss muss nicht von vornherein endgültig wissen, welche Erkenntnisse aus den Behörden zur Erfüllung seines Untersuchungsauftrags relevant sind. Dieser Ablauf kann in der Praxis zu Verhandlungen zwischen dem Untersuchungsausschuss und den Behörden führen, indem zum Beispiel die Behörden Konkretisierungen der Beweisbeschlüsse verlangen und der Ausschuss wiederum darüber debattiert, ob die Anfrage eingeschränkt wird.[44] Die Auswahl, Zusammenstellung und Herausgabe von Akten durch die Behörden stellt einen Interpretationsakt dar, der (intendierte oder nicht-intendierte) Auslassungen bewirken kann. Die Abgeordneten sind in der Regel nicht befugt, die Akten für ihre Arbeit selbst zusammen zu stellen. Zwar verfügen einige Untersuchungsausschussgesetze über Zutrittsrechte. Beispielhaft regelt § 16 Abs. 1 des Untersuchungsausschussgesetzes Brandenburg:

> »Die Landesregierung und alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß *jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten*, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen und die Akten vorzulegen (eigene Hervorherbung).«

Nach § 16 Abs. 2 ist das Ersuchen um Zutritt an die oberste Dienstbehörde zu richten, das heißt spontane Besuche der Abgeordneten des Untersuchungsausschusses sind nicht möglich. Nach meiner Kenntnis wurde von dem Zutrittsrecht der Abgeordneten in die Behörden im Rahmen der Aufarbeitung des NSU-Komplex kein Gebrauch gemacht, es handelt sich also um eine Rechtsposition, deren Potenzial für eine strategische Mobilisierung durch Untersuchungsausschüsse noch nicht ausgeschöpft ist.

Degenkolb und Bergner beschreiben die weiteren Schritte nach der ersten Interpretation des Beweisbeschlusses durch die Behörden:

43 *Glauben/Brocker*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2016, S. 247.

44 Expertinneninterview mit *Verena Schäffer* (MdL Landtag Nordrhein-Westfalen und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 26. April 2019.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»Anhand des gefundenen Rasters erfolgt in den untersuchten Behörden die (2) Suche nach den angeforderten Informationen, regelmäßig durch einen entsprechenden Auftrag an die von der Untersuchung betroffenen Arbeitsbereiche. Liegen die Zulieferungen der Arbeitsbereiche vor, gilt es diese nach folgenden Kriterien (3) zu sichten: Relevanz und Vollständigkeit für den jeweiligen Beweisbeschluss, Einstufungs-, Schwärzungs-, und/oder Versagungserfordernisse und Freigabeerfordernisse durch andere Behörden.«[45]

Nach der Interpretation und der Lieferung von Akten aus den behördeninternen Abteilungen, übernehmen die zuständigen Mitarbeiter:innen einen weiteren Interpretationsakt, indem sie die Akten nach der vermutlichen Relevanz für den Untersuchungsauftrag sortieren. Auch in dieser Hinsicht fungieren die Auswahlentscheidungen als Wissensfilter, indem die Deutungshoheit über die herauszugebenden Akten bei der Verwaltung und den Sicherheitsbehörden belassen wird. Zusätzlich erfolgt ein Prozess der Einstufungen und Schwärzungen, in denen erneut durch die Behörden das Untersuchungsausschuss- und Geheimschutzrecht interpretiert wird, um festzulegen, welche Akten dem Untersuchungsausschuss in welcher Form vorgelegt werden. Es sei noch einmal hervorgehoben, dass im Rahmen dieser Interpretationsakte den Untersuchungsausschüssen interessante Akten aus sowohl intendierten wie nicht-intendierten Motiven verwehrt werden können, sei es, dass der zuständige Beamte nicht möchte, dass ein bestimmtes Wissen die Behörde verlässt oder, dass die zuständige Person aufgrund fehlendem eigenem Wissen eine Akte nicht zu einem Untersuchungskomplex zählt. Aus Sicht des Amtes hat dieser Vorgang den Vorteil, dass man sich bei etwaigen fehlenden Aktenlieferungen stets auf den Standpunkt zurückziehen kann, die Herausgabe sei ohne Vorsatz fehlgeschlagen. Intendierte Blockadestrategien können somit im Mantel des Interpretationsspielraums der Behörden verschleiert werden.

Hinzukommt noch ein weiteres Problem, dass sowohl die Arbeit der Untersuchungsausschüsse betrifft als auch die Mitarbeiter:innen, die in den Behörden die Akten zur Herausgabe vorbereiten sollen. Denn im Kontext der NSU-Aufklärung hat sich gezeigt, dass die Sicherheitsbehörden viele Aktenbestände chaotisch und unvollständig geführt haben. Für Verena Schäffer, Abgeordnete aus Nordrhein-Westfalen, war es beispielsweise überraschend, dass die Akten des Verfassungsschutzes »erschreckenderweise sehr unsortiert waren«.[46] Im »Schäfer«-Gutachten zur Aktenführung der thüringischen Sicherheitsbehörden heißt es in Bezug auf die Akten des Landeskriminalamtes (TLKA) unmissverständlich:

45 *Degenkolb/Bergner*, in: Kriminalistik 2/2018, S. 96f.

46 Expertinneninterview mit *Verena Schäffer* (MdL Landtag Nordrhein-Westfalen und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 26. April 2019.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»Die vom TLKA der Kommission übergebenen 24 Aktenordner zum Ermittlungsverfahren [gegen die drei Flüchtigen Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe, M.P.] lassen keinerlei Ordnung erkennen. Die Akten sind weder chronologisch noch systematisch oder nach Zusammenhängen geführt. Ein System ist in keiner Weise zu erkennen.«[47]

Ähnliche Befunde haben auch die Untersuchungsausschüsse festgestellt. Im Abschlussbericht des hessischen Untersuchungsausschusses heißt es:

»Der Ausschuss hat anhand der ihm vorliegenden Akten Erkenntnisse zur Arbeitsweise des hessischen Verfassungsschutzes im Bereich des Rechtsextremismus zwischen den Jahren 1992 und 2012 gewonnen. Demnach wiesen Aktenführung und – bearbeitung Mängel auf. Die Mängel stammten vor allem aus den 1990er Jahren.«[48]

Zudem wurden Nachlieferungen von Akten notwendig, weil sich relevante »handschriftliche Notizen und sonstiges Schriftgut« zum Teil nicht in den angeforderten Akten befanden.[49]

Für die Abgeordneten und Mitarbeiter:innen ist es zudem in der Regel nicht nachzuvollziehen, ob Akten vollständig geliefert werden, weil gerade die Akten aus den Sicherheitsbehörden keine Paginierung, also keine ordentliche Nummerierung der Seiten, aufweisen.[50] Die Behörden haben die Akten »komplett unsortiert vorgelegt […] – ohne Seitenzahl, ohne jegliche chronologische oder thematische Struktur.«[51] In ihrem Plädoyer im NSU-Prozess verdeutlichte die Nebenklageanwältin Antonia von der Behrens, die als eine der Personen mit der besten Aktenkenntnis um den NSU-Komplex gilt, die Systematik, die sich in der Unvollständigkeit von Akten in den Sicherheitsbehörden zeige.[52] Speziell in Bezug auf die Aktenführung im Rahmen der Fahndung nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe konstatiert sie:

»Schon aus der Anfangsphase der Suche nach den drei Untergetauchten und bei späteren Informationsbeschaffungen über V-Leute des

47 Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des »Zwickauer Trios«, Erfurt 2012, S. 263.

48 Hessischer Landtag Drs. 19/6611, S., 83; dies betrifft laut dem Bericht vor allem den Organisationsbereich der Beschaffung im Landesamt, siehe hierzu die vor allem die Seite 85 des hessischen Untersuchungsausschussberichts.

49 Hessischer Landtag Drs. 19/6611, S. 745.

50 *Puls,* in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 105; *Ströbele*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 195.

51 *Schaus/Hildebrand/Gabriel*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 234.

52 *von der Behrens*, in: dies. (Hrsg.), Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess, 2018, S. 197–322, hier inbesondere die Seiten 208, 2018, 229, 230, 233, 239, 243, 245, 298, 300,

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> Verfassungsschutzes sind Verhaltensweisen zu beobachten, die dafür sprechen, dass ein *paper trail,* also ein aktenmäßiger Nachweis, vermieden bzw. vernichtet werden sollte und noch soll: Es gibt keine auch nur halbwegs ordnungsgemäße Aktenführung der Operation, unter der die Suche nach den Untergetauchten im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz dokumentiert ist […].«[53]

Diese beispielhafte Aufzählung von unvollständigen Aktenbeständen verweist auf strukturelle Grenzen der Untersuchung, die sich in der Aufklärung der NSU-Mordserie gezeigt haben, die aber, beschäftigt man sich intensiver mit der Geschichte von parlamentarischen Untersuchungen, für die Kontrolle im Rahmen der bürgerlichen Gewaltenteilung geradezu typisch sind. Die Wahrheitskraft des Aktenbeweises muss relativiert werden, weil die Akten der Sicherheitsbehörden die »Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit des Sach- und Bearbeitungszusammenhangs«, wie beispielsweise § 4 Abs. 1 RegR sie vorsieht, systematisch nicht erfüllen. Die Untersuchungsausschüsse können schlicht nicht abschließend bewerten, ob die gelieferten Akten alle relevanten Kenntnisse enthalten, die die Sicherheitsbehörden zur NSU-Mordserie gehabt haben – vermutlich wissen nicht einmal die Behörden, ob sie ihr gesamtes Wissen über den Untersuchungsgegenstand weitergegeben haben. Das untergräbt die Möglichkeit einer effektiven Untersuchung der etwaigen staatlichen Mitveranwortung für die NSU-Mordserie. Daraus ergeben sich nicht nur Probleme im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip, also die vollumfängliche Kontrolle der Exekutive durch das Parlament und die Judikative, sondern zugleich könnten Betroffene von politischen Skandalen, in denen der Aktennachweis staatliche Verantwortung dokumentieren soll, subjektive Rechte gegenüber den Staaten aufgrund unvollständiger Aktenbestände in Anschlag bringen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat zum Beispiel in einer umfassenden Rechtsprechungslinie effektive Untersuchungspflichten für die Unterzeichnerstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) begründet.[54] Die Fälle des EGMR umfassten dabei Konstellationen, in denen es Konventionsstaaten unterlassen haben, den Schutz des menschlichen Lebens nach Art. 2 EMRK sicherzustellen, Tötungshandlungen bewusst geduldet oder adäquate Untersuchungen bei unklaren Todesfällen nicht durchgeführt haben. Gerade im Kontext der Aufklärung des NSU-Komplexes wird diese

53 *von der Behrens*, in: Kritische Justiz 2017, S. 47.

54 *Dröge,* Positive Verpflichtungen der Staaten in der Europäischen Union, 2003; *Mowbray*, The Development of Positive Obligations under the European Convention on Human Rights by the Court of Human Rights, 2004; *Möller*, Verfahrensdimensionen materieller Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2005; *Altermann*, Ermittlungspflichten der Staaten aus der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2006.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Rechtsprechungslinie des EGMR rezipiert,[55] weil den deutschen Behörden vorgeworfen wird, durch zurückgehaltenes Wissen die Ermittlungen der Mordserie behindert zu haben. Im Rahmen seiner Rechtsprechungslinie hat der EGMR unter anderem entschieden, dass unabhängige und effektive Untersuchungen auf den Zugriff auf etwaiges Beweismaterial angewiesen sind. In der Entscheidung *Hentschel und Stark gegen Deutschland*, bei der es um einen gewalttätigen Polizeieinsatz gegen Fußballfans ging, betonte der EGMR die Relevanz von institutionell unabhängigen Untersuchungen. In diesem Rahmen kritisierte der EGMR, dass die Behörden entscheidende Beweise, wie ein Polizei-Video, vernichtet haben.[56] Ebenso betonte der EGMR in der Rechtssache *Satik gegen die Türkei*, dass der Verlust von wichtigen Beweisen durch den Staat, ob vorsätzlich oder aus Versehen, eine erhebliche Behinderung effektiver Untersuchungen darstellt.[57] In Anlehnung an die UN-Richtlinien zur Bekämpfung von Straflosigkeit lässt sich argumentieren, wie Hannah Soditt und Fiona Schmitt gezeigt haben, dass der Staat unter Wahrung der Konventionsrechte dazu verpflichtet ist, »Archive und Beweismittel zu erhalten«, um die Untersuchung von möglichen Menschenrechtsverletzungen sicherzustellen.[58]

Das Problem im Hinblick auf die Aktenführung im NSU-Komplex besteht darin, dass eine vorsätzliche Vernichtung von Akten durch die Sicherheitsbehörden in einem großen Teil der Fälle nicht nachgewiesen werden kann.[59] Vielmehr geht es um eine systematische Nicht-Dokumentation von Vorgängen und Operationen. Chaotische Aktenführungen und die Vermeidung eines Nachweises zeigen, dass die Sicherheitsbe-

55 *Pichl*, in: HRRS 2016, 142ff.; *Pichl/Schüller,* in: Wissen schafft Demokratie, 06/2019, S. 230 - 239; *von der Behrens/Luczak,* in: *T. Müller-Heidelberg* u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2016, 2016, S. 191–195.; *Langmack*, in: Verfassungsblog vom 17. Juli 2018; *Soditt/Schmidt,* in: *Karakayali/Liebscher/Melchers/Kahveci* (Hrsg.), Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft, 2017, S. 191–208; Der Nebenklagevertreter Mehmet Daimagüler kündigte zudem an, eine Klage vor dem EGMR zu prüfen, um die Rolle des Staates im NSU-Komplex zu untersuchen, vgl. Der Standard vom 13. September 2017; siehe auch: Beweisanträge der NSU-Nebenklage im Münchner NSU Prozess, Ablehnung durch den Gerichtssenat mit Beschluss vom 262. Verhandlungstag am 17. Februar 2016.

56 EGMR, Rechtssache Hentschel und Stark gegen Deutschland, Entscheidung vom 9. November 2017, Antragsnummer 47274/15, Rn. 99.

57 EGMR, Rechtssache Satik u.a. v. Türkei, Entscheidung vom 10. Oktober 2009, Antragsnummer 31866/96, Rn. 60.

58 *Soditt/Schmitt,* in: *Karakayali/Liebscher/Melchers/Kahveci* (Hrsg.), Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft, 2017, S. 204.

59 Am Beispiel der Causa »Lothar Lingen« wird die Aktenvernichtung des Bundesamts für Verfassungsschutz in dieser Arbeit noch eine Rolle spielen

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

hörden und Geheimdienste offensichtlich daran ein Interesse haben, nur sehr bestimmte Wissenskenntnisse zu speichern. Dies ist jedoch nicht auf eine etwaige »Verschwörung« innerhalb der Behörde zurückzuführen, sondern spricht eher für problematische Logiken im Normalarbeitsbetrieb der Sicherheitsarchitektur. Eine hinreichende Kontrolle im Rahmen der Gewaltenteilung wird unter diesen Umständen jedenfalls konterkariert, denn die Kontrolleure sind im Nachhinein darauf angewiesen, dass die Behörden Nachweise sichern, um ein etwaiges rechtswidriges Vorgehen der Behörden überprüfen zu können. Die Kontrolleure der Exekutive gestalten nicht selbst die Bedingungen, die für eine rechtsstaatliche Kontrolle notwendig sind. Sie müssen »blind« darauf vertrauen, dass die Aktenführung in den Behörden ein mutmaßliches Fehlverhalten oder sogar intendierte Rechtsbrüche derselbigen dokumentiert; das heißt diejenigen, die für dieses Fehlverhalten oder den Rechtsbruch verantwortlich sind, werden juristisch verpflichtet, Informationen zu Vorgängen zu sammeln und aufzubereiten, die eine rechtsstaatliche Verantwortlichkeit der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste im Nachhinein begründen. Doch daran besteht auf der Arbeitsebene kein Interesse. Hieran wird das Dilemma deutlich, in dem sich die parlamentarische Kontrolle strukturell bewegt.

Daraus resultiert noch ein weiteres Problem. Es ist fraglich, welche Kenntnisse von Behörden überhaupt in eine Akte aufgenommen werden. Akten sind keine neutralen Schriftstücke, in denen ein objektives Wissen angelegt ist, sondern ein Medium der Machttechnik. In der politischen Arena und erst recht auf dem Terrain der Sicherheitsbehörden, ist die Frage, welches Wissen oder welche Form des gesprochenen Wortes Eingang in eine Akte findet, ein Politikum. Die Abgeordnete Katharina König-Preuss aus dem Untersuchungsausschuss Thüringen, formulierte daher im Interview ihre grundsätzliche Skepsis gegenüber dem blinden Vertrauen auf die Akten im Rahmen von Untersuchungsverfahren:

> »Ich finde die Aktengläubigkeit ist ein Fehler, der schnell in den Untersuchungsausschüssen passiert. Man bekommt unglaublich viele Akten und natürlich stehen da auch spannende Informationen drin, aber deswegen kann ich das doch nicht als die alleinige Wahrheit nehmen. Und um da ein Stück weit selber für mich ein Gegenüber zu haben, ist es mir wichtig sich mit anderen auszutauschen, auch außerhalb des Parlamentes, um die Annahmen, die auf den Akten beruhen, zu reflektieren.«[60]

Es ist gerade im NSU-Komplex besonders fraglich, welches Wissen von V-Personen die V-Mann-Führer in den Treffberichten schriftlich festgehalten haben; und ebenso ist nicht geklärt, welches Wissen Personen der höheren Dienstebenen geteilt und erhalten haben. Es ist kein Geheimnis, dass in Nachrichtendienstkreisen explizit darauf verzichtet wird,

60 Expertinneninterview mit *Katharina König-Preuss* (MdL Thüringer Landtag und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 25. Juni 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

brisante Angelegenheiten in einem Protokoll festzuhalten, damit die politische Hausspitze oder die Fachaufsicht aus einem Ministerium, die der öffentlichen Rechtfertigung ausgesetzt sind, nicht alle Entscheidungen und Vorgänge kennen und somit gegenüber der Presse ein hundertprozentig glaubhaftes Dementi abgeben können (diese Form des intendierten Nicht-Wissens hat im US-amerikanischen Sicherheitsbereich sogar Begriffsschöpfungen hervorgebracht, wie »plausible deniability« oder das »need to know«-Prinzip).[61] Auch der Wille zum Nicht-Wissen gehört zur normalen Logik des alltäglichen Verwaltungshandelns. Es ist eine typische (intendierte oder nicht-intendierte) Strategie von Politik und Verwaltung rechtsstaatlicher Verantwortlichkeit zu entgehen. Eine (nicht-)intendierte Strategie kann darin gesehen werden, dass die Regierung beziehungsweise die Fachaufsichtsbehörden oft bewusst nicht alles wissen wollen, was in den Behörden passiert. Selbst im Falle vorhandender formeller Verantwortungsketten, wird faktisch Wissen vorenthalten oder bewusst nicht zur Kenntnis genommen. Der Rechtswissenschaftler Christoph Gusy ging in diesem Sinne bei seiner Sachverständigenanhörung vor dem NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss auf die Selektivität des Wissens ein, das in den Behörden verarbeitet wird und entsprechende Probleme auf Seiten der parlamentarischen Kontrolle und der innerexekutivischen Fachaufsicht zur Folge hat:

> »Das Aufsichtsproblem stellt sich nicht nur hinsichtlich der parlamentarischen Kontrolle, sondern mindestens ebenso innerhalb der Exekutive, das heißt als Aufsicht der Regierung über die Nachrichtendienste. Wenn die parlamentarische Kontrolle vielfach nichts weiß, dann darf ich ihnen versichern: Die Regierung wusste es in der Regel auch nicht. Von daher ist es so, dass man hier an dieser Stelle sagen muss: Es handelt sich um ein Problem, das nicht alleine auf die parlamentarische Ebene durchschlägt, im Gegenteil: Wenn die Regierung nichts weiß, kann sie ihnen auch nichts erzählen.«[62]

61 Siehe ausführlich zum Konzept der »plausible deniability«: *Cormac/Aldrich*, in: International Affairs, Volume 94, Issue 3 (2018), S. 477 – 494. Die Autoren gehen dabei vor allem auf das Konzept im Rahmen US-amerikanischer Geheimdienstoperationen ein, die grundlegende Logik hinter dieser Strategie lässt sich indes generell auf Geheimdienste und ihren Strategien der politischen Kommunikation übertragen. Interessanterweise gibt es neben den Geheimdiensten noch andere Akteure, die das »need-to-know-Prinzip« verwenden: militante Neonazinetzwerke. So heißt es im »White Resistance Manual«: »Share no secret which does not have to be shared. In military terminology this is referred to as the ›need to know‹ and is applied so that each individual is given only enough information to perform the mission required«, zitiert nach *Sanft/Sanders/Jentsch*, in: monitor – Rundbrief des apabiz e.V., Nr. 66 (2014), S. 3.

62 Deutscher Bundestag, Stenografisches Protokoll der 10. Sitzung, 2. Untersuchungausschuss am 29. März 2012, S. 28.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Dies bedeutet, dass die Effektivität einer rechtsstaatlichen Untersuchung durch die Legislative und die Judikative erheblich konterkariert werden kann, indem die strukturellen Mechanismen der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste die Wahrheitskraft des Aktenbeweises relativieren.

Schon auf der Ebene der Interpretation und Zusammenstellung von Akten in den Behörden ergeben sich also einige Probleme für eine rechtsstaatliche Untersuchung, lange bevor die letztendlich herausgegebenen Schriftstücke überhaupt in den Wirkungs- und Kenntniskreis des Untersuchungsausschusses geliefert werden. Neben diesen nach innen abzielenden Strategien ist zudem die Kommunikation der Behörden nach außen ein wichtiger Aspekt bei der Zusammenstellung von Akten. Degenkolb und Bergner aus dem BKA erwähnen in ihrem Fachbeitrag die Relevanz der Aktensichtung für die spätere Öffentlichkeitsarbeit durch die Behörden. Ihrer Ansicht nach biete die »Sichtung die Möglichkeit, bereits interne Schlussfolgerungen aus den Informationen zu ziehen und die mögliche Außenwirkung zu bewerten.«[63] Das bedeutet, die Behörden haben stets einen erheblichen Vorsprung gegenüber den Ausschüssen, um Öffentlichkeitsstrategien zu politischen Skandalen vorzubereiten, die aufgrund der Akteninhalte bekannt werden.

Die Autor:innen beschreiben abschließend in welcher Form die Akten an den Ausschuss herausgegeben werden:

> »Sind die Unterlagen vollständig und vorgenannte Aspekte berücksichtigt, gilt es (4) Akten zusammenzustellen: Die einzelnen Dokumente werden in aufsteigender zeitlicher Reihenfolge (chronologisch) sortiert, die Gesamtzusammenstellung aller Dokumente an geeigneten Stellen in einzelne Akten geteilt und diese jeweils mit Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, ggf. Trennblättern zw. den einzelnen Dokumenten sowie ggf. ›VS‹-Schriftzügen und einer Paginierung versehen. Die fertigen Akten werden schließlich über das zuständige Ressort bzw. den Beauftragten der Bundesregierung dem Ausschuss zugeleitet. Bei besonders umfangreichen Beständen bietet sich u.U. in Abstimmung mit dem Ausschuss, die Erfüllung in mehreren Teillieferungen an.«[64]

Ich habe bereits gezeigt, dass die Beschreibung der Autor:innen hinsichtlich der Zusammenstellung der Akten idealtypisch ist und von einer ordentlichen Herausgabe an die Untersuchungsausschüsse oft keine Rede sein kann. Im weiteren Verlauf dieser Studie werde ich anhand von Beispielen aus den NSU-Untersuchungsausschüssen diese Annahme noch am konkreten Gegenstand der Beweisaufnahme plausibilisieren. Der Beitrag der beiden BKA-Beamt:innen ist aber insofern interessant, weil er zeigt, welche kleinteiligen Arbeitsschritte und Interpretations- sowie Deutungsakte vollzogen werden, wenn Akten von Behörden an

63 *Degenkolb/Bergner,* in: Kriminalistik, 2/2018, S. 97.
64 ebd., S. 97.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Untersuchungsausschüsse herausgegeben werden. In diesem Prozess können bewusste Strategien der Sabotage von Aufklärung betrieben werden, aber auch nicht-intendierte Folgen von »administrativer Anarchie«[65] zu einer faktischen Behinderung der rechtsstaatlichen Untersuchung auftreten. Der Untersuchungsgegenstand wird selektiv in den Einsetzungsantrag des Untersuchungsausschusses übersetzt – indem zum Beispiel im Falle der NSU-Mordserie die Ausschüsse institutionellen Rassismus nicht explizit als Thema der Beweisaufnahme aufgenommen haben (vergleiche § 3). Aber nicht nur die Einsetzungsanträge funktionieren als Filter, sondern auch die Beweisbeschlüsse und die Herausgabeakte der Behörden. Was von dem Skandal überhaupt Eingang in die Beweisaufnahme findet, hängt im Folgenden unter anderem davon ab, wie die Beweisanträge interpretiert und wie die entsprechenden Akten in den Behörden zusammengestellt werden. Zusammenfassend offenbart diese Praxis der exekutiven Aktenzusammenstellung wie prekär die Kontrolle der Sicherheitsbehörden und der Geheimdienste in der bürgerlichen Gewaltenteilung ausgestaltet ist. Die rechtsstaatliche Untersuchung ist auf Voraussetzungen angewiesen, die sich ihrer gestaltenden Einflusssphäre vollständig entziehen.

3. Der Ermittlungsbeauftragte

Nicht nur im Rahmen der Aktenzusammenstellung in den Behörden wird gefiltert, welches Wissen aus den Behörden am Ende dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt wird. Zu berücksichtigen ist ebenfalls die Rolle der sogenannten Ermittlungsbeauftragten. In der Aufklärung des NSU-Komplexes haben die Ermittlungsbeauftragten eine wichtige Rolle gespielt, um die Lieferung von Akten an die Ausschüsse zu ermöglichen, aber die Exekutive hat sie auch genutzt, um einen ungefilterten Einblick in Akten zu verhindern.

Der Ermittlungsbeauftragte fertigt im Gegensatz zum Sachverständigen kein Gutachten an, sondern wird vom Parlament zur allgemeinen Unterstützung der Untersuchung bestellt (§ 10 Abs. 1 PUAG). Aufgabe des Ermittlungsbeauftragten ist es, die Akten die dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt werden, vorab zu sichten und zu bewerten, welche für die konkrete Arbeit des Ausschusses relevant sind und entsprechend von den Behörden herausgegeben werden sollen (§ 10 Abs. 3 PUAG). Der Ermittlungsbeauftragte hat zudem das Recht, noch

65 Mit diesem Begriff beschreibt der Politikwissenschaftler Josef Esser die »Bestandsbedingung des politischen Systems«, vgl. *Esser*, *Fetscher/Münkler* (Hrsg.), Politikwissenschaft. Begriffe – Analysen – Theorien. Ein Grundkurs, 1985, S. 229.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

vor Ladung von Zeug:innen in den Ausschuss, Personen informatorisch anzuhören, um die Aktensichtung vorbereiten zu können (§ 10 Abs. 3 S. 6 PUAG). Zur Unterstützung ihrer Aufgabe können Ermittlungsbeauftragte Hilfskräfte hinzuziehen (§ 10 Abs. 4 S. 3 PUAG). Die Beauftragten sollen dem Ausschuss einen Bericht vorlegen, in dem die Beiziehung bestimmter Akten empfohlen wird. Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit stehen dabei allen Ausschussmitgliedern zur Verfügung (§ 10 Abs. 3 S. 8 PUAG). Schon einige Untersuchungsausschüsse des Bundestags haben Ermittlungsbeauftragte bestellt.[66] Sie haben vor allem in den letzten Jahren zunehmend an Relevanz gewonnen. Die Arbeit von Ermittlungsbeauftragten ist nicht unumstritten und gerade über ihre Kompetenzen gibt es zuweilen Konfikte, wie im Falle des NSA-Untersuchungsausschusses.[67]

66 Zum Beispiel: BND-Untersuchungsausschuss (BT-Drs. 16/13400, s. 46f.); Gorleben-Untersuchungsausschuss (BT-Drs. 17/13700, S. 45ff.); NSU-Untersuchungsausschuss (BT-Drs. 17/14600, S. 52ff.); NSA-Untersuchungsausschuss (BT-Drs. 18/12850).

67 Im Kontext des NSA-Untersuchungsausschusses aus der 18. Wahlperiode des Bundestags, der sich vor allem mit den Enthüllungen Edward Snowdens beschäftigte, gab es einen politischen Streit darüber, ob auch die Bundesregierung einen Ermittlungsbeauftragten einsetzen kann, der statt des Untersuchungsausschusses Einsicht in Akten erhält und über seine Ergebnisse Bericht erstattet (SPIEGEL-Online vom 13. Juni 2015). Der Streit entzündete sich anhand der NSA-Selektorenlisten, die vom US-Geheimdienst stammen und die die Grundlage für den Bundesnachrichtendienst (BND) darstellen, seine eigenen Daten abzugleichen. Aufgrund der außenpolitischen Besonderheiten dieses Vorgangs, wollte die Bundesregierung dem NSA-Untersuchungsausschuss keine eigene Einsicht in die Akten gewähren (*Peters,* in: Verfassungsblog vom 21. Juli 2015). Ebenfalls umstritten war die Frage, ob alleine der Ermittlungsbeauftragte Einsichtnahme in bestimmte Akten erhalten darf. Faktisch ist es so, dass der Ermittlungsbeauftragte bei seiner Vorauswahl Akten sichtet, die dem Untersuchungsausschuss später nicht mehr konkret vorliegen, weil er sie zum Beispiel aussortiert oder weil sie geschwärzt werden. Dies führt aber nicht dazu, dass die Abgeordneten grundsätzlich von der Einsicht in diese Akten ausgenommen werden dürfen. Vielmehr werden die Akten vorgehalten, so dass sie bei Bedarf bzw. bei neuen Erkenntnissen schnell dem Ausschuss vorgelegt werden können. Zur Frage, ob der Ausschuss darüber hinaus gehend von der Einsicht in Akten ausgeschlossen werden darf, erstattete der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags ein Gutachten. Demnach sei es nach der derzeitigen Rechtslage unvereinbar, dem Ermittlungsbeauftragten Zugang zu Akten zu geben und gleichwohl dem Ausschuss den Zugang zu verwehren. Denn Träger des Untersuchungsausschussrechts ist das Parlament (Wissenschaftlicher Dienst, Fragen zum Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Untersuchungsausschussgesetz (PUAG), WD 3 – 3000 – 133/15 vom 10. Juni 2015, S. 14). Der Ermittlungsbeauftragte sei demgegenüber vom Untersuchungsausschuss nur

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Stimmen aus der juristischen Literatur schlagen vor – unter offensichtlicher Geringschätzung der aus dem Demokratieprinzip hergeleiteten parlamentarischen Kontrollfunktion – die Beweisaufnahme vollständig auf die Ermittlungsbeauftragten zu übertragen, weil die Untersuchungsausschüsse aufgrund ihrer Politisierung angeblich keine effektiven verfassungsrechtlichen Kontrollorgane seien.[68] In solchen juristischen Kommentierungen wird die empirische Erfahrung aus den oft konsensual eingesetzten und arbeitenden NSU-Untersuchungsausschüssen ignoriert und die Arbeit von Ermittlungsbeauftragten nicht kritisch reflektiert.

Im Falle der NSU-Unterschungsausschüsse intervenierte das Bundesinnenministerium in den Streit um die Herausgabe der Akten aus Thüringen an den Bundestagsuntersuchungsausschuss im Jahr 2012. Der Bundesinnenminister, der Vorsitzende der Innenministerkonferenz und der Vorsitzende des ersten Bundestagsuntersuchungsausschusses beschlossen einen Ermittlungsbeauftragten nach § 10 PUAG einzusetzen, der die Akten sichten sollte. Außerdem sollten die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder die Gelegenheit erhalten, die Akten zu lesen und Vorschläge für Schwärzungen zu unterbreiten, über die jedoch am Ende der Ermittlungsbeauftragte entscheiden sollte.[69] Als Ermittlungsbeauftragten bestellte der Ausschuss den ehemaligen Richter am Bundesgerichtshof Gerhard Schäfer, der bereits das Gutachten über die Thüringer Sicherheitsbehörden im Auftrag des Innenministeriums erstellte.[70] Der Ausschuss hatte bereits zuvor, zur Sichtung der anderen Akten, Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg beauftragt.[71]

Die Rolle der Ermittlungsbeauftragten in der NSU-Aufklärung wird sehr unterschiedlich bewertet. Manche Abgeordneten beschreiben sie positiv, weil sie als der verlängerte Arm des Ausschusses vor Ort

beauftragt und unterliegt seinen Weisungen (WD, 2015, S. 14). Deshalb sei es schwer begründbar, »dass diese Hilfsperson Kenntnisse erhalten darf, die dem Organ selbst, zu dessen Unterstützung die Hilfsperson eingesetzt ist, verwehrt bleiben sollen« (WD, 2015, S. 14). Dies müsse laut dem Wissenschaftlichen Dienst auch für geheimhaltungsbedürftiges Material gelten. Der Ermittlungsbeauftragte könne Verschlusssachen nur dann einsehen, wenn er hierzu ermächtigt und förmlich verpflichtet wird, während dem Ausschuss der Zugang zu Verschlusssachen ohne weitere Voraussetzung gestattet ist (WD, 2015, S. 14).

68 *Klein*, in: *Maunz/Dürig* (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 2015, Art. 44, 2015, Rn. 252ff.

69 BT-Drs. 17/14600, S. 55.

70 Auch einige Landesuntersuchungsausschüsse griffen auf Ermittlungsbeauftragte zurück, darunter zum Beispiel Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen, obwohl in den Untersuchungsausschussgesetzen keine Ermittlungsbeauftragten vorgesehen sind.

71 BT-Drs. 17/14600, S. 52ff.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

fungierten.[72] Auch der bundesländerübergreifende Charakter der Mordserie habe im Bundestagsuntersuchungsausschuss zu großen Aktenbeständen aus sehr vielen verschiedenen Staatsapparaten geführt, für deren Sichtung der Beauftragte hilfreich gewesen sei: »Es waren ja nicht nur der GBA und das BKA, darunter waren auch die Länderpolizeien und Landesämter für Verfassungsschutz«.[73] Abgeordnete argumentieren aber auch, der Beauftragte werfe nur seine spezifische Sicht auf die Akten. Genausowenig wie die Abgeordneten, könne der Beauftragte vollständig überblicken, welche Akten bei so komplexen Vorgängen für den Untersuchungsausschuss wichtig seien. Der Streit um die Aktenbeiziehung aus Thüringen in den Bundestag und der Einsatz des Ermittlungsbeauftragten hatten schließlich dazu geführt, dass die Abgeordneten des Bundestagsuntersuchungsausschuss keinen Einblick in alle Akten genommen haben. Eine Mitarbeiterin des zweiten Bundestagsuntersuchungsausschusses weist darauf hin, dass sich aufgrund dieser Umstände die Aktenbestände des ersten und zweiten Ausschusses unterschieden:

> »Das, was den Abgeordneten im ersten Ausschuss zu ›Corelli‹ und Marschner [beides V-Personen des Verfassungsschutzes, M.P.] übermittelt wurde, war mitnichten das, was uns im zweiten Ausschuss vorgelegt wurde. Das eine ist das, was das BfV liefert. Aber gerade im ersten Untersuchungsausschuss war die Aktenvorlage auch davon abhängig, was der Ermittlungsbeauftragte heraussucht.«[74]

Der Erfolg des thüringischen Untersuchungsausschusses, der in seinem Abschlussbericht eine sehr dichte Beschreibung der systematischen Probleme in den Sicherheitsbehörden vornimmt (siehe § 8), dürfte hingegen darauf zurückzuführen sein, dass er der einzige Ausschuss war, der einen nahezu vollständigen »Einblick in ungeschwärzte Akten des TLfV zum Themenbereich Rechtsextremismus« genommen hat.[75] Das thüringische Untersuchungsausschussgesetz kennt keinen Ermittlungsbeauftragten. Ein (fehlendes) Kontrollinstrument, das in einem bestimmten Kontext imstande ist, Aufklärung zu befördern, kann in einem anderen Kontext wiederum Aufklärung behindern. Es gibt Hinweise dafür, dass das fehlende Instrument des Ermittlungsbeauftragten im Thüringer Fall paradoxerweise für die vergleichsweise effektive Aufklärung hilfreich war, weil die Landesregierung und andere Behörden den Ermittlungsbeauf-

72 Experteninterview mit *Clemens Binninger* (MdB, Vorsitzender des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss) am 27. Juni 2017.

73 Expertinneninterview mit *Heike Kleffner* (Wissenschaftliche Mitarbeiterin im NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss) am 27. Juni 2017.

74 Expertinneninterview mit *Heike Kleffner* (Wissenschaftliche Mitarbeiterin im NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss) am 27. Juni 2017.

75 *Henfling/König-Preuss/Marx,* in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 212.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

tragten nicht als Vorwand nutzen konnten, um dem Untersuchungsausschuss einen Einblick in ungeschwärzte Akten zu verwehren. Katharina König-Preuss, Abgeordnete aus dem Thüringer Ausschuss, beschreibt anschaulich, wie das insofern lückenhafte Untersuchungsausschussrecht an dieser Stelle den Handlungsspielraum der Parlamentarier:innen für eine eigene und effektive Aufklärungsarbeit erweiterte:

> »Ich finde es ist ein Vorteil, dass wir in Thüringen keinen Ermittlungsbeauftragten im Untersuchungsausschussgesetz haben. Ein Beispiel: Wir haben beim GBA beantragt alle Akten zum Fall Kiesewetter, die Bezüge zu Thüringen haben, beizuziehen. Der GBA sagt, er kann nicht wissen und nicht entscheiden, welche Akten für Thüringen relevant sind. Wir sollen einen Ermittlungsbeauftragten nach Karlsruhe schicken, der kann die Akten durchschauen und entsprechend entscheiden, welche beigezogen werden sollen. Wir haben keinen Ermittlungsbeauftragten, das heißt die Abgeordneten haben selber die Möglichkeit die Akten zu durchsuchen und in Karlsruhe beim GBA zu lesen. Ein Ermittlungsbeauftragter verführt schnell auch dazu unbequemen Fragestellungen und Komplexen aus dem Weg zu gehen mit der entsprechenden Mehrheit. Da wird auch schnell mal abgebügelt. Das kann dazu führen, dass Zeugen, die von der Opposition beantragt werden, nicht vom Untersuchungsausschuss befragt wurden, sondern durch den Ermittlungsbeauftragten, der ja gar nicht den Aktenhintergrund und das Wissen hat.«[76]

Ich habe in der Einleitung die These ausgeführt, dass das Untersuchungsausschussrecht die Arbeit der Akteure in den rechtsstaatlichen Foren strukturiert und Handlungsspielräume eröffnet und verschließt. Der Ermittlungsbeauftragte ist ein emblematisches Beispiel dafür, wie ein Instrument des Untersuchungsausschussgesetzes, je nach Kontext, auf unterschiedliche Weisen von den Akteuren der Aufklärung, aber auch von Vertreter:innen aus den Innenministerien, Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten, mobilisiert werden kann. Dies macht darauf aufmerksam, dass sich Normen im Vollzug verselbstständigen und eigenlogische Dynamiken entfalten.

III. Aktenauswertung

Das Untersuchungsausschussrecht enthält keine Vorgaben, wie Parlamentarier:innen mit Akten arbeiten sollen, die aus der Verwaltung herausgegeben werden. Auf die zahlreichen Probleme bei der Zusammenstellung von Akten habe ich verwiesen, aber darüber hinaus ist auch die konkrete Lesbarkeit und das inhaltliche Verständnis von Akten eine

76 Expertinneninterview *Katharina König-Preuss* (MdL Thüringer Landtag und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 25. Juni 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Herausforderung für eine rechtsstaatliche Aufklärungspraxis. Die bürokratischen Aktenführungen haben eine eigene Logik und eine eigene Sprache, die von den Abgeordneten erlernt werden muss. Cornelia Vismann schreibt, es komme darauf an, »wie diese administrativen Schriftformen funktionieren, gerade insofern sie nicht der Logik der gesprochenen Sprache unterliegen.«[77] Als »administrative Aufzeichnungspraktiken«[78] sind Akten ein wichtiger Schlüssel zum Verständnis exekutiven Handelns. Doch die Archive der Behörden (siehe § 2) müssen erst erschlossen werden. Die Untersuchungsausschüsse sind gegenüber anderen gesellschaftlichen und politischen Instanzen privilegiert, weil nur sie die Möglichkeit haben im Rahmen des Beweiserhebungsrechts Akten einzusehen. Das bedeutet aber, dass die Akten in ein Terrain verschoben werden, für dessen Adressatenkreis die Behörden sie ursprünglich nicht angelegt haben:

> »Erst wenn Akten aus dem selbstreferentiellen, behördlichen Umfeld hinaustreten, um etwa in einem Gerichtsprozess oder vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss als Beweismittel eingeführt zu werden, ziehen sie eine Erörterung ihres Status nach sich«.[79]

Im bürgerlichen Staat verselbstständigt sich die Exekutive. Die Bürokratie erlangt dabei ein Fach- und Dienstwissen, das zur Herausbildung bürokratischer Praktiken und zu einer eigenen Sprache beiträgt, wie auch schon Max Weber festgestellt hatte (siehe § 3). Die Sprache der Akten ist selten dem Alltagsverstand zugänglich. Die Akteure führen in die Akten Abkürzungen, Hierachiebezeichnungen, unterschiedliche Berichtstypen und einen spezifischen Aufbau ein, den alle Personen verstehen müssen, die mit ihnen arbeiten möchten. Die Parlamentarier:innen müssen sich also zur Kontrolle des Fach- und Dienstwissens der Exekutive zunächst den eigensinnigen Behördenaufbau, interne Verwaltungsabläufe und Aktenbezeichnungen entweder vorher oder im Verlauf der Untersuchung selbst aneignen. Das ist die Grundlage, um eine effektive Kontrolle durchzuführen. Die Aufklärungsarbeit geht auch in dieser Hinsicht von Voraussetzungen aus, die erst in der konkreten Arbeit mit den Akten geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang kommt erschwerend hinzu, dass die Abgeordneten oft nur wenig Zeit haben, um diese Wissensakkumulierung über die zu untersuchenden Gegenstände umfänglich durchzuführen. Durch das Diskontinuitätsprinzip ist der Ausschuss zeitlich befristet, da der Abschlussbericht vor Ende der Legislaturperiode dem Parlament übergeben werden muss. Schon für die eigentliche Beweisaufnahme bleibt den Abgeordneten in der Regel nur wenig Zeit. Die wenigsten der

77 *Vismann*, Akten. Medientechnik und Recht, 2001, S. 19
78 ebd., S. 19.
79 ebd., S. 27.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

NSU-Untersuchungsausschüsse hatten, auch aufgrund selbstverschuldeter parteipolitischer Querelen um die Einsetzung, eine ganze Legislaturperiode Zeit für die Aufklärung – die beiden NSU-Bundestagsuntersuchungsausschüsse kommen zusammengenommen auf nur zweieinhalb Jahre. Um das fehlende Wissen im Parlament zu kompensieren, griffen einige Untersuchungsausschüsse, vor allem die Sekretariate der Ausschussvorsitzenden, darauf zurück, Mitarbeiter:innen aus Behörden für die Aufklärungsarbeit einzusetzen, zum Beispiel Polizeibeamt:innen oder Personen aus der Staatsanwaltschaft oder der Gerichtsbarkeit. Auch einige Fraktionen engagierten Mitarbeiter:innen aus diesen Bereichen. Auf diese Weise konnte zwar das notwendige Fach- und Dienstwissen, das benötigt wird, um Akten lesen zu können, in die Ausschüsse eingespeist werden, es ergaben sich infolgedessen aber andere Probleme, auf die ich im Abschnitt über die Vernehmungen von Zeug:innen (siehe § 7) noch eingehen werde.

1. Akten lesen und verstehen

Diverse an der Aufklärung beteiligte Akteure betonen im Gespräch, wie wichtig das Aktenstudium und das Verständnis von staatlichen Strukturen sind, um eine effektive Untersuchung durchzuführen. Antonia von der Behrens, Anwältin der Nebenklage im NSU-Prozess, beschreibt dies folgendermaßen:

> »Der Umgang mit Akten ist schwierig. Wir haben das in der Nebenklage zum Teil aufgeteilt, aber letztendlich führt nichts daran vorbei: Man muss sich selber hinsetzen, sich mit der Aktenstruktur vertraut machen. Da hilft es, wenn man grundsätzlich weiß, wie das BKA Akten führt. Deren Akten haben immer eine gewisse Grundstruktur. Dabei kam mir meine Tätigkeit als Strafverteidigerin zugute.«[80]

Da Zeit eine wichtige Ressource in rechtsstaatlichen Verfahren ist, haben also Personen, die bereits zuvor mit Akten der Sicherheitsbehörden, zum Beispiel qua ihrer beruflichen Tätigkeit, zu tun hatten, einen gewissen Vorteil. »Bestimmte Sachen weiß man einfach nicht«, wie Verena Schäffer, Abgeordnete aus Nordrhein-Westfalen, ausführt.

> »Wie baut die Polizei eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) auf? Das muss man verstehen, um dann die richtigen Fragen zu stellen. Manches erschließt sich intuitiv, aber vieles muss man sich in der sehr kurzen Zeit erarbeiten.«[81]

80 Expertinneninterview mit *Antonia von der Behrens* (Nebenklagevertreterin im NSU-Prozess) am 30. Mai 2017.

81 Expertinneninterview mit *Verena Schäffer* (MdL Landtag Nordrhein-Westfalen und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) vom 26. April 2019.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nicht ohne Grund haben viele Fraktionen in die NSU-Untersuchungsausschüsse neben den wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen vor allem Abgeordnete entsendet, die als Jurist:innen oder Polizist:innen tätig waren. Zu diesem Aspekt sagt Nancy Faeser, damals Abgeordnete im hessischen Untersuchungsausschuss und beruflich als Rechtsanwältin tätig:

> »Generell sind Untersuchungsausschüsse für Abgeordnete schon eine schwere Arbeit. Wenn Abgeordnete es nicht gewöhnt sind Akten zu lesen, dann ist das schwierig, da können sie auch eine Akte eines Sozialministers oder eines Innenministers ziehen, die Akten protzen nur so vor Abkürzungen, vor internen Abläufen. Sie haben immer einen Nachteil. Deswegen war ich wegen meiner beruflichen Erfahrung in so vielen Ausschüssen, weil ich es gewohnt bin Akten schnell zu lesen und zu verarbeiten«.[82]

Um die Aufklärung effektiv voranzubringen, ist es also wesentlich die Strukturen in den Behörden zu verstehen. Die Abgeordnete Katharina König-Preuss aus dem Untersuchungsausschuss in Thüringen erläutert im Gespräch beispielhaft, wie sich ihr Wissen zum Aufbau des Verfassungsschutzes im Rahmen der Aktenlektüre vertiefte:

> »Man muss wissen, wie das in den Sicherheitsbehörden läuft. Wer bekommt welche Informationen, in welches System kommen die, wer hat darauf Zugriff? Wir haben Sachverständige geladen, wir haben Verfassungsschützer geladen, wir haben uns erklären lassen, wie so eine Akte aufgebaut ist. Wer unterzeichnet mit grün, wer mit pink, wer mit blau – denn jedes Abteilungsreferat hat ein eigenes Kürzel und eine eigene Farbe. Um das einmal am Beispiel von V-Leuten zu erklären: Bei V-Männern gibt es eine sogenannte Forschungs- und Werbungsakte, sofern sie noch vorhanden ist. Da wird erfasst, ist derjenige überhaupt geeignet, was ist bei Observationsmaßnahmen herausgekommen, wie ist sein sozialer und familiärer Hintergrund. Wenn derjenige V-Person wird, dann kommen Deckblattmeldungen hinzu. Das, was er oder sie bei einem Treffen erzählt, wird einmal handschriftlich aufgenommen, das war zumindest in den 90er Jahren so, und das wird später noch einmal abgetippt, das geht dann in die Beschaffung. Dann kommt die Auswertung, wieder eine extra Abteilung, die a) Deckblattmeldungen bekommt, dann b) das ganze Nebenmaterial, also Nazi-Zeitschriften, CDs, öffentliche Recherche, Internet usw. Die Auswertung vergibt Aufträge, was muss getan werden, welche weiteren Informationen brauchen wir. Es gibt dann noch die Controlling-Abteilung, die überprüft, was gerade richtig läuft und was nicht. Da gibt es dann jeweils unterschiedliche Akten, die muss man aber zusammenlesen oder vergleichend lesen. Anfangs haben wir nur die Deckblattmeldungen gelesen, wir hatten noch gar nicht auf dem Schirm, dass es dazu die Auswertungs- und Controllingakten gab. Man

82 Expertinneninterview mit *Nancy Faeser* (MdL Hessischer Landtag und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 14. Dezember 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

braucht Zeit sich dieses Wissen anzueignen, um dann die Akte strukturiert zu lesen.«[83]

Die Aussage der Abgeordneten verdeutlicht, dass der reine Zugriff auf Aktenbestände, der durch das Untersuchungsausschussrecht über Beweisanträge ermöglicht wird, für eine rechtsstaatliche Aufklärung alleine nicht ausreicht. Die scheinbar technokratischen Aspekte der Aktenführung, die bei der Befragung von Zeug:innen vielen Zuschauer:innen des Verfahrens nebensächlich oder langweilig erscheinen, sind vielmehr eine essenzielle Voraussetzung für eine effektive Aufklärung. Die Abgeordneten müssen in der Lage sein oder sich selbst in die Lage versetzen, Akten aus Behörden richtig zu lesen.

Um beispielhaft darzulegen wie die Untersuchungsausschüsse anhand von Akten gearbeitet haben und wie stark es dabei auf eine verständige Lesbarkeit der Schriftstücke ankommt, soll hier ein Vorgang rund um den Kasseler Mordfall herausgegriffen werden. Im Fall des ehemaligen Verfassungsschutzmitarbeiters Andreas Temme war umstritten, inwiefern er dienstlich mit der Českà-Mordserie vor dem neunten Mord des NSU beschäftigt war. In seiner Vernehmung vor dem ersten Bundestagsuntersuchungsausschuss stritt Temme eine diesbezügliche Kenntnis vor dem Mord an Halit Yozgat ab:

»Clemens Binninger (CDU/CSU): Herr Temme, Sie waren im Bereich Ausländerextremismus, Rechtsextremismus eingesetzt, in der Beschaffung. Das heißt, Sie haben sich immer wieder drum gekümmert, um neue Erkenntnisse. Ihnen wurde sicher das eine oder andere auch zugetragen, manchmal relevant, manchmal vielleicht auch banal. War Ihnen denn die Českà-Mordserie vor der Tat in Kassel – es gab ja zwei Tage zuvor auch einen Mord in Dortmund, und schon zu dem Zeitpunkt bis 2006, war ja die Öffentlichkeitsfahndung schon lange im Gange – als solche denn bekannt?

Zeuge Andreas Temme: Diese Mordserie hatte ich bis dahin so, in dieser Form, noch nicht wahrgenommen.

Clemens Binninger (CDU/CSU): Was heißt ›so, in dieser Form, noch nicht‹?

Zeuge Andreas Temme: Es war mir nicht bekannt. Vielleicht habe ich irgendwo in der Zeitung etwas darüber gelesen, aber ohne, dass es mir im Gedächtnis geblieben wäre, wenn ich irgendwas gesehen hätte. Ich hatte nicht – und das beantwortet die Frage vielleicht besser –, nachdem ich dann von dem Mord erfahren habe, gedacht: Oh, das ist die Mordserie, von der du schon gelesen hast. – Also, in dem Moment erschien es mir neu.

83 Expertinneninterview mit *Katharina König-Preuss* (MdL Thüringer Landtag und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 25. Juni 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Clemens Binninger (CDU/CSU): Das war auch dienstlich nie ein Thema? Davor?

Zeuge Andreas Temme: Nein, dienstlich war es definitiv kein Thema.«[84]

Temme wiederholte diese Aussage auch im Münchner NSU-Prozess.[85] Der hessische Untersuchungsausschuss befasste sich ebenfalls mit Temme und der Frage, ob er dienstliche Kenntnisse über die Mordserie hatte. Tatsächlich konnten Parlamentarier:innen aus dem Ausschuss durch ein sorgfältiges Aktenstudium darlegen, dass Temme sowohl vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss als auch im NSU-Prozess Informationen zu dieser Frage nicht preisgegeben hatte. Der Nachweis gelang durch ein Dokument, in dem es um die Českà-Mordserie ging und auf dem Temme seine Paraphe[86] hinterlassen hatte – dieses Dokument lag dem Bundestagsuntersuchungsausschuss im Übrigen nicht vor (worauf noch einzugehen sein wird). Bei dem Dokument handelte es sich um den Ausdruck einer E-Mail, die die Verfassungsschutzmitarbeiterin Iris Pilling im März 2006 an die LfV-Außenstelle in Kassel geschickt hatte, wo Temme arbeitete. In der Mail informierte Pilling die Behördenmitarbeiter:innen von der Českà-Mordserie und wies die V-Leute-Führer an, ihre Quellen zu befragen.[87] Pilling bestätigte in einer Sitzung des hessischen Untersuchungsausschusses, dass sich Temmes Paraphe auf dem Ausdruck der Mail fand.[88] Demnach hatte der Verfassungsschützer vor dem Mord an Halit Yozgat im dienstlichen Rahmen Kenntnis von der Českà-Mordserie erhalten. In einer darauffolgenden Sitzung damit konfrontiert, bestätigte er zwar, dass es sich um seine Paraphe handelte, wollte aber wei-

84 Deutscher Bundestag, Stenografisches Protokoll der 27. Sitzung des 2. Untersuchungsausschuss am 11. September 2012, S. 19, siehe auch BT-Drs. 17/14600, S. 632.

85 Dort sagte er auf die Frage des Nebenklageanwalts Yavuz Narin, ob er eine Erinnerung daran hätte, sich dienstlich mit der Mordserie befasst zu haben: »Über das hinaus, was auch schon Thema war, dass die Kollegin mich geben hat, bei der Polizei nachzufragen, was das gewesen ist, niemals. Nicht das ich wüsste.«, siehe NSU-Watch, Protkoll vom 214. Verhandlungstag.

86 Dabei handelt es sich um ein verkürztes Namensinitial, das vor allem in behördeninternen Kommunikationsvorgängen als Abzeichnung benutzt wird.

87 NSU-Watch Hessen, Bericht zur 36. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses im hessischen Landtag vom 24. März 2017; ein Auszug aus der Mail findet sich im Bericht des hessischen NSU-Untersuchungsausschuss, siehe Hessischer Landtag, Drs. 19/6611, Sondervotum zum UNA 19/2 der Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag, S. 37.

88 Siehe das Protokoll von NSU-Watch zur 36. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses im hessischen Landtag vom 24. März 2017, URL.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

terhin keine Erinnerung an diesen Vorgang haben.[89] Die nachgewiesene Kenntnis Temmes von der Česká-Mordserie spielte im NSU-Prozess keine weitere Rolle, weil der Senat des OLG München Beweisanträge zu dieser Frage ablehnte. Auch eine Strafanzeige der Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag, die Temme der uneidlichen Falschaussage überführen sollte, führte nicht zu einer weiteren Aufklärung des Falles. Die Staatsanwaltschaft Berlin stellte das Verfahren ein, weil Temme angeblich kein Vorsatz nachgewiesen werden konnte.[90]

Dieser Fall ist beispielhaft dafür, dass ein genaues Aktenstudium und ein Wissen darum, wie eine Akte aufgebaut ist, notwendig sind, um behördeninterne Kommunikationen zu verstehen und als Vorhalt in Untersuchungsausschusssitzungen zu benutzen. Im Fall Temme war es nicht nur relevant, die Akte zu bekommen und den Inhalt der Akte zu lesen, sondern auch die Zusatzinformationen zu verstehen und einordnen zu können, die sich auf der Akte finden ließen, wie zum Beispiel die entlarvende Paraphe. Der Untersuchungsausschuss produziert also nicht nur im Rahmen des rechtsstaatlichen Machtgewebes ein spezifisches Wissen über politische Skandale, sondern die Akteure der Aufklärung müssen sich selbst Wissensbestände aus den Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten aneignen, um ihre Strategien effektiv verfolgen zu können.

2. *Aktenmassen bewältigen*

Ein weiteres Problem in der rechtsstaatlichen Bearbeitung von Akten betrifft die Masse an Material, die in Untersuchungen beigezogen wird. Der NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss arbeitete mit einem Aktenvolumen von rund 721 Gigabyte,[91] im ersten Untersuchungsausschuss in Thüringen standen den Abgeordneten 11.681 Aktenordner zur Verfügung,[92] und der hessische Ausschuss musste 1.852 Aktenordner durcharbeiten. Die Menge an Akten führt in der Praxis dazu, dass es faktisch unmöglich ist, alle Akten ordentlich durchzulesen und darüber hinaus die Querverbindungen zwischen den Aktenbeständen nachvollziehen zu können. Antonia von der Behrens aus der Nebenklage der Betroffenen erläutert, inwiefern diese Aktenkonvulte ein Problem für die Aufklärung darstellen:

89 NSU-Watch Hessen, Bericht zur 41. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses im hessischen Landtag.

90 Hessenschau vom 03. Mai 2018, siehe auch *Steinhagen*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 97f.

91 *Binninger*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 189.

92 *Henfling/König-Preuss/Marx*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 212.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»Die Akten haben wir gekriegt als PDFs, durchsuchbare PDFs. Da ist nun natürlich das Problem, dass die meisten Stichworte häufig vorkommen, dass ihre Eingabe oft nicht weiterhilft. Ich habe mit einem Programm, das indexiert, die Dokumente noch einmal durchgesucht, und dann konnte ich relativ genau definieren, wonach man suchen muss. Manchmal merkt man erst später, dass man beim Suchen bestimmte Akten immer überspringt. Das sind ganz banale Sachen, die bei der Aktensuche schiefgehen können.«[93]

Eine ähnliche Vorgehensweise wählten auch Mitarbeiter:innen der Untersuchungsausschüsse, wobei anhand des folgenden Beispiels deutlich wird, dass manche wichtige Information zur Aufklärung des NSU-Komplexes einem beharrlichen Durchsuchen auf »gut Glück« geschuldet ist.

»Bei einer ersten Durchsicht der Akten hat man eine erste Vorstellung davon, welche Funktion der Zeuge oder die Zeugin hat, in welchen Komplexen er oder sie auftaucht. Dann gibt es Überraschungen. Frau Pilling ist da ein gutes Beispiel. Sie war für uns immer die Zeugin, die als Vorgesetzte von Temme interessant war. Das war die allgemeine Annahme, auf die man sich beschränkte. Aber in der Suche gab es dann den Zufallsfund, dass sie die Fotosendung eines hessischen V-Mannes von einem Konzert, das u.a. Beate Zschäpe im Jahr 1996 bei einem Konzert in Sachsen zeigt, im Jahr 2012 an das BfV zu verantworten hatte. Das war etwas, mit dem Frau Pilling als Zeugin im Ausschuss nicht gerechnet hatte.«[94]

Zudem zeigte sich, dass Absprachen mit anderen Kolleg:innen nötig sind, um etwaige Unklarheiten in den Aktenbeständen zu verstehen. Die NSU-Nebenklage konnte zum Beispiel auf diese Weise belegen, dass die Behörden unterschiedliche Akten in das Strafverfahren eingeführt haben:

»Dann haben wir festgestellt, dass es im Vergleich zwischen den Verfahrensakten im NSU-Prozess und den Akten, die dem Bundesgerichtshof, der vor der Anklageerhebung über die Haftfragen entscheiden musste, Unterschiede gab. Der ist nicht identisch gewesen, auch im Hinblick auf die allgemeine Struktur. Grundsätzlich waren das zwar die gleichen Aktenbestände, die Ordner hießen gleich, aber was wir herausgefunden haben, dank der Kolleg:innen, die schon von Anfang an dabei waren, war, dass es Abweichungen gab. Es gab z.B. ein Protokoll einer informatorischen Anhörung eines ehemaligen V-Mannes aus

93 Expertinneninterview mit *Antonia von der Behrens* (Nebenklagevertreterin im NSU-Prozess) am 30. Mai 2017.

94 Expertinneninterview mit *Heike Kleffner* (Wissenschaftliche Mitarbeiterin im NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss) am 27. Juni 2017. Bei dem fraglichen Foto geht es um ein Foto, das Beate Zschäpe und einen nicht näher identifizierten V-Mann des hessischen Verfassungsschutzes zeigt; siehe dazu *Steinhagen*, in: Frankfurter Rundschau vom 20. Juni 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

> Dortmund, die war wahrscheinlich aus Versehen in diesen Aktenbestand gekommen, der dem Bundesgerichtshof vorgelegt wurde. Das hat man offenbar rechtzeitig gemerkt und in den Akten, die dem OLG vorgelegt wurden, wieder rausgenommen. Dann wird das natürlich absurd, wenn man sieht, wie viel man manipulieren kann, zum Beispiel, weil die Verfahrensbeteiligten es einfach nicht merken bei dieser Fülle. Es war einfach Zufall, dass man dann ein einziges Protokoll findet, welches an einer absurden Stelle einsortiert ist. Das heißt, die Fülle führt dazu, dass je mehr man hat, desto unübersichtlicher wird es und umso größer ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass vielleicht bestimmte Sachen nicht gefunden werden.«[95]

Die genannten Beispiele und Aussagen von Akteuren der Aufklärung unterstreichen die Komplexität des Aktenstudiums im Rahmen von rechtsstaatlichen Verfahren. Akten haben eine eigene Materialität und Logik, die dechiffriert werden muss, um sie in rechtsstaatlichen Verfahren nutzen zu können. Die Effektivität der rechtsstaatlichen Untersuchung von Akteuren aus der Legislative und Judikative und die damit einhergehende prekäre Aufrechterhaltung einer wechselseitigen Gewaltenkontrolle ist zentral davon abhängig, dass die Akteure der Aufklärung Arbeitsweisen, Logiken und Archivierungstechniken der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste nachvollziehen können und dadurch wissen, wo sie nach was in den Schriftstücken suchen müssen.

Behörden entwickeln notwendigerweise eine eigene Sprache und Methodik, die für Außenstehende, gerade auch für Parlamentarier:innen, nicht nachvollziehbar ist. Das Untersuchungsausschussrecht bietet den Akteuren der Aufklärung in dieser Hinsicht jedoch keine Hilfestellung, weil die Herausgabeansprüche nicht konkretisieren, in welcher Form Akten aus den Behörden an den Ausschuss geliefert werden müssen. Die Beweiserhebungsrechte prozessieren nur den formellen Herausgabeanspruch an den Untersuchungsausschuss und die Gerichte, nicht aber die Art und Weise der inhaltlichen Beschaffenheit und Ausgestaltung von Akten. Das rechtsstaatliche Transparenzprinzip der Aktenführung kann in der Praxis ausgehöhlt werden, wenn nicht einmal Abgeordnete und ausgebildete Jurist:innen adäquat in der Lage sind, Akten aus den Behörden umfänglich verstehen zu können. Das schafft Akteuren aus den Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten Handlungsspielräume, um Akten in einer Form zu liefern, die eine effektive Untersuchung unterminieren kann.

Die dargestellten Beispiele zeigen, dass oft nicht das Untersuchungsrecht den Akteuren Probleme bereitet, um eine effektive Aufklärung sicherzustellen. Es sind außerrechtliche Ressourcen, die mobilisiert werden

95 Expertinneninterview mit *Antonia von der Behrens* (Nebenklagevertreterin im NSU-Prozess) am 30. Mai 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

müssen, den Abgeordneten aber manchmal nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Dazu zählen unter anderem genügend Mitarbeiter:innen mit spezifischen Kenntnissen, die das Aktenstudium bewältigen können. Gerade die kleineren Fraktionen, die nicht in der Regierung vertreten sind und daher aufgrund der Machtarithmetik eine größere Bereitschaft für eine rückhaltlose Aufklärung gegenüber den Sicherheitsbehörden haben, sind an dieser Stelle im Nachteil, weil sie erstens weniger Abgeordnete in den Untersuchungsausschuss entsenden und zweitens die Mitarbeiter:innen aus den Fraktionsgeldern bezahlt werden. Mit Cornelia Vismann kann man konstatieren: »Aus der Perspektive des Rechts sind Akten Arbeitsmittel und Ärgernis, wuchernde Wesen, die bezwungen und domestiziert werden müssen.«[96]

IV. Aktenvorenthalte und exzessive Aktenherausgabe

Die Herausgabe von Akten ist eine der Grundlagen einer rechtsstaatlichen Untersuchung. Beispiele aus der Beobachtung der NSU-Untersuchungsausschüsse können zeigen, dass neben dem klassischen Problem des Aktenvorenthalts, auch die Art und Weise der Herausgabe eine Behinderung der Aufklärung bedeuten können.

Ein kennzeichnendes Merkmal der NSU-Aufklärung stellte die verzögerte Herausgabe von Akten dar. Oft lieferten die Behörden wichtige Akten erst lange Zeit nach der Einsetzung der Ausschüsse. Eine Abgeordnete aus dem hessischen Untersuchungsausschuss beschreibt die Situation im Dezember 2017, nur wenige Monate vor dem Ende der Beweisaufnahme, folgendermaßen:

> »Bis heute kriegen wir noch Akten nachgeliefert. Das ist einzigartig, dass man nach einer Anforderung einer Akte vier Jahre warten muss, das finde ich ein Unding. Das ist einzigartig in der BRD. Hier wird nur stückchenweise das Wissen der Behörden herausgegeben.«[97]

Für verzögerte oder unzureichende Aktenherausgaben an die NSU-Untersuchungsausschüsse gibt es eine schier endlose Anzahl an Beispielen, die hier nicht erschöpfend dargestellt werden können. Einige paradigmatische Episoden stellen jedoch dar, wie die Behörden die inhaltliche Unbestimmtheit der Herausgabeansprüche nutzten, um Akten zunächst vorzuenthalten, dann nur teilweise zu liefern, nur um kurz vor Ende der Ausschüsse schließlich derart viele Akten herauszugeben, dass eine Arbeit mit den Akten nicht mehr möglich war. Dargestellt wird auch eine Strategie der NSU-Untersuchungsausschüsse, neue Verfahren zu

96 *Vismann*, Akten. Medientechnik und Recht, 2001, S. 28.

97 Expertinneninterview mit *Nancy Faeser* (MdL Hessischer Landtag und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 14. Dezember 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

etablieren, um einen Einblick in Akten zu bekommen, die ansonsten den Abgeordneten vorenthalten werden.

1. Aktentransfer zwischen den Staatsapparaten und den Bundesländern

Bei der deskriptiv-kritischen Beobachtung der NSU-Untersuchungsausschüsse ergaben sich bundesländerübergreifende Systematiken im Umgang der Sicherheitsbehörden mit den Aktenlieferungen, die in fast allen Untersuchungsausschüssen auf die eine oder andere Weise vorgekommen sind. Die Behörden haben Akten in der Regel sehr spät und dann nur unvollständig geliefert, ohne dass die Abgeordneten die Vollständigkeit wirksam überprüfen konnten.

In Baden-Württemberg legten die Behörden wesentliche Akten zu einem möglichen Ku-Klux-Klan-Netzwerk innerhalb der Polizei dem Ausschuss verspätet vor.[98] Oft erfolgten die Aktenlieferungen zudem erst im Nachgang zu neuen Erkenntnissen, die über investigative Recherchen bekannt geworden waren. Der nordrhein-westfälische Untersuchungsausschuss erhielt wesentliche Akten über den Anschlag in der Kölner Probsteigasse, in denen es um die Rolle eines langjährigen V-Mannes ging, erst nachdem die Presse darüber berichtet hatte.[99] Auch das bereits genannte Bundesstaatsprinzip führten viele Behörden gegenüber den Landesuntersuchungsausschüssen als Argument gegen Aktenlieferungen an. Das Bundesamt für Verfassungsschutz weigerte sich zum Beispiel lange Zeit Akten zu der »Causa Corelli« an den Untersuchungsausschuss in Nordrhein-Westfalen zu liefern, weil die »Kontrolle des BfV den Gremien des Bundestags obliege.«[100] Erst nachdem die Ausschussmitglieder geschlossen vor die Presse traten und diese Haltung des BfV offen kritisierten, lieferte das Amt die Akten.[101] Ebenso erfolgten die Aktenlieferungen des Generalbundesanwaltes an den brandenburgischen Untersuchungsausschuss mit deutlicher Verzögerung – wobei Kritiker:innen in dieser Sache auch dem Ausschuss selbst vorwerfen, zu langsam gearbeitet zu haben.[102]

Ein Vorgang rund um den Mordfall an der Polizistin Michèle Kiesewetter in Heilbronn zeigt zudem, dass das Bundesstaatsprinzip bei Untersuchungen, die parallel in zwei Bundesländern geführt werden,

98 Stuttgarter Zeitung vom 16. Oktober 2015.

99 *Puls,* in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung, 2019, S. 106.

100 ebd., S. 107.

101 Expertinneninterview mit *Verena Schäffer* (MdL Landtag Nordrhein-Westfalen und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 26. April 2019.

102 *Kleffner,* in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, Hamburg 2019, S. 132.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Probleme für eine effektive Aufklärung bereiten kann. Es wurde bereits ausgeführt, dass der Bundestag das Hindernis des Bundesstaatsprinzips mithilfe der Amtshife aus Art. 44 Abs. 3 GG umgehen konnte (siehe § 3). Den Landesuntersuchungsausschüssen steht diese Möglichkeit aber nicht zu, weil sich ihre Beweiserhebungsrechte nicht aus dem Grundgesetz, sondern nur aus den Landesuntersuchungsausschussgesetzen ableiten lassen. Damit hatte vor allem der Thüringer Untersuchungsausschuss zu kämpfen, als er versuchte den Fall Kiesewetter basierend auf seinem Einsetzungsbeschluss zu untersuchen.[103] Die Polizistin Kiesewetter wurde im baden-württembergischen Heilbronn ermordet, stammte aber ursprünglich aus Thüringen. Ob Kiesewetter ein Zufallsopfer gewesen ist oder der NSU sie gezielt ermordete, möglicherweise sogar andere Täter im Spiel gewesen sind, ist bis heute eine zentrale Frage der rechtsstaatlichen Aufklärung im NSU-Komplex. Bei diesem Mordfall handelt es sich dem Soziologen Matthias Quent zufolge,

> »nicht nur um eine erklärungsbedürfige Veränderung in der NSU-Strategie, sondern auch um eine Zäsur in der Geschichte des deutschen Rechtsextremismus: Michèle Kiesewetter ist mindestens seit 1970 die erste und bisher einzige Polizeibeamtin, die von Rechtsextremen geplant und vorsätzlich ermordet wurde, d.h. nicht aus einer Kontroll- oder Verfolgungssituation heraus.«[104]

Eine Drittbeteiligung am Mordanschlag auf Michèle Kiesewetter konnte der zweite baden-württembergische NSU-Untersuchungsausschuss zwar »nicht ausschließen, er hat jedoch keine Belege für eine derartige Beteiligung gefunden.«[105] Dass der NSU Kiesewetter ermordet hat, lässt sich nur mit Indizien beweisen, indem Fotos vom Mordanschlag im NSU-Bekennervideo verwendet und die Dienstwaffen von Kiesewetter und ihrem angeschossenen Kollegen im Wohnmobil des Trios gefunden wurden. Der baden-württembergische Ausschuss kam nach dem Ende der Beweisaufnahme zu dem vermeintlich klaren Schluss:

> »Die beiden Opfer des Anschlags auf der Theresienwiese wurden nach Auffassung des Ausschusses zufällig ausgewählt. Der Ausschuss schließt aus, dass Böhnhardt, Mundlos oder Zschäpe oder deren Umfeld M.K. kannten. Es liegen daher keinerlei Anhaltspunkte für

103 Im Einsetzungsbeschluss hieß es entsprechend: »Welche Kenntnisse lagen/liegen Thüringer Sicherheitsbehörden über die Beteiligung des späteren Mordopfers Michèle Kiesewetter bei Einsätzen in der rechten Szene und im Milieu der organisierten Kriminalität vor und wurden über diese Einsätze Verbindungen zu Akteuren der rechten Szene in Thüringen hergestellt?«, vgl. Thüringer Landtag, Drs. 6/7612, S. 23.

104 *Quent*, Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus. Wie der NSU entstand und was er über die Gesellschaft verrät, 2016, S. 281.

105 Landtag Baden-Württemberg, Drs. 16/5250, S. 963.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> eine gezielte Opferauswahl der M.K. oder ihres Kollegen M.A. vor. Der Untersuchungsausschuss hat mehrere Zeugen aus der rechtsextremistischen Szene, vor allem diejenigen mit Bezug zu Thüringen danach gefragt, ob sie M.K. kannten oder Kontaktpunkte zu ihrem Umfeld hatten. Insbesondere gab es Hinweise, dass der Zeuge S.R. Kontakte nach Oberweißbach gehabt haben könnte, wo M.K. aufgewachsen ist. Der Zeuge R. gab an, dass er lediglich als Heranwachsender in Oberweißbach zu Besuch war. Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass der Zeuge M.K. kannte.«[106]

Der Thüringische Untersuchungsausschuss versuchte möglichen Verbindungen zwischen Kiesewetter und dem extrem rechten Milieu nachzugehen. Zu diesem Zweck konnten zumindest im Rahmen der Amtshilfe Protokolle von Zeugenvernehmungen aus dem baden-württembergischen Untersuchungsausschuss in den Thüringer Ausschuss beigezogen werden.[107] Aufgrund des Bundesstaatsprinzips konnte der Thüringer Ausschuss aber nicht die Tätigkeiten der Behörden aus anderen Bundesländern untersuchen, weshalb die Ausschussmitglieder »nur bedingt Zugang zu polizeilichen und staatsanwaltlichen Akten des Landes Baden-Württemberg« hatten.[108] Die Untersuchungen des Thüringer Ausschusses zu Verbindungen zwischen Michèle Kiesewetter und der extrem rechten Szene führten zu einer anderen Bewertung als in Baden-Württemberg. So heißt es im Abschlussbericht:

> »Der Untersuchungsausschuss teilt nicht die Auffassung, dass der Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter und der versuchte Mord an dem Polizisten M.A. ›zufällig‹ zur Erlangung der Waffen verübt wurde.«[109]

Eine Ansicht, die auch der Bundestagsuntersuchungsausschuss im Wesentlichen teilte.[110] Der Thüringer Ausschuss konnte unter anderem Vernetzungen zwischen dem NSU-Trio und der extrem rechten »Ludwigsburger Connection« nachweisen. Solche Verbindungen haben die

106 Landtag Baden-Württemberg, Drs. 16/5250, S. 1005.
107 Thüringer Landtag, Drs. 6/7612, S. 84.
108 Thüringer Landtag, Drs. 6/7612, S. 1869.
109 Thüringer Landtag, Drs. 6/7612, S. 1870.
110 Im Abschlussbericht hält der zweite Bundestagstagsuntersuchungsausschuss fest: »Die Hypothese einer gänzlich ungeplanten Zufallstat wird aus Sicht des Ausschusses unter andem auch dadurch in Zweifel gezogen, dass das durch den NSU im Zeitraum der Tat in Heilbronn angemietete Wohnmobil zunächst nur bis zum 19. April 2007 angemietet war und die Anmietung dann erst an diesem Tag telefonisch bis zum 26. oder 27. April 2007 verlängert wurde. Der Untersuchungsausschuss hielte es jedenfalls für ein plausibles Vorgehen, wenn der Hypothese einer geplanten Tat mit der gleichen Intensität ermittlerisch nachgegangen worden wäre«, siehe dazu: BT-Drs. 18/12950, S. 1085.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Abgeordneten in der baden-württembergischen Beweisaufnahme fast vollständig ausgeklammert.[111] Eine letztendliche Bewertung gab der Thüringer Ausschuss jedoch nicht ab:

> »Aus den dem Ausschuss vorliegenden Informationen und Verbindungen lassen sich diverse Ansatzpunkte knüpfen, die zur Tataufhellung beitragen könnten. Diese liegen jedoch außerhalb der Zuständigkeit des Thüringer Untersuchungsausschusses. Die insoweit nicht vollständige Aufklärung des Mordes an Michèle Kiesewetter und ihres Kollegen M.A. bleibt für uns weiterhin ein wichtiges Anliegen, auch wenn der Untersuchungsausschuss hier nur Anregungen zur Tataufklärung geben kann.«[112]

Die Landtagsfraktion der baden-württembergischen Grünen entgegnete nach Veröffentlichung des Berichts, dass es nicht überraschend sei, wenn Untersuchungsausschüsse zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, dabei würden Zeugenaussagen und die verfügbaren Akten eine Rolle spielen.[113] Weitere Untersuchungen des Komplexes trieben die Akteure in Baden-Württemberg nicht voran.

An der unzureichenden Aufklärung des Mordfalls Kiesewetter wird deutlich, wie unterschiedlich die Produktion des Wissens über einen politischen Skandal in parallel verlaufenden rechtsstaatlichen Untersuchungen ausfallen kann. Dieser Vorgang hebt zugleich hervor, mit welchen Problemen eine rechtsstaatliche Untersuchung im Rahmen ihrer juristischen Verfasstheit bei bundesländerübergreifenden politischen Skandalen wie dem NSU konfrontiert ist. Für eine effektive Aufklärung wäre es in diesem Fall notwendig gewesen, das vorhandene staatliche Wissen aus den beiden Bundesländern zu bündeln und im Kontext zu behandeln. Dies war jedoch aufgrund der gegenseitigen Beschränkungen der Beweiserhebungsrechte durch das Bundesstaatsprinzip in einer geeigneten Form nicht möglich.

2. *Fehlende Aktenvollständigkeit*

Als ein schwerwiegendes Hemmnis einer effektiven Aufklärungsarbeit erwiesen sich bei der deskriptiv-kritischen Beobachtung der Untersuchungsausschüsse die unvollständigen beziehungsweise lückenhaften Herausgaben von Akten aus den Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten. Eine unvollständige Aktenherausgabe behindert aktiv die Aufklärungsarbeit der Untersuchungsausschüsse. Denn auf der Grundlage des

111 *Ullenbruch*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 129.
112 Thüringer Landtag, Drs. 6/7612, S. 1887.
113 Stuttgarter Nachrichten vom 2. Oktober 2019.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Aktenstudiums werden weitere Beweisanträge beschlossen, Zeug:innen eingeladen und die Vernehmungen durchgeführt, zum Beispiel durch Aktenvorhalte. Im Falle der zu spät gelieferten Akten an den nordrhein-westfälischen Untersuchungsaussschuss bezüglich des Kölner Probsteigassen-Anschlags, waren zum Zeitpunkt der Lieferung die Beweisbeschlüsse für Zeug:innenvernehmungen zum Beispiel bereits erfolgt.[114] Es bedeutet für die Ausschüsse eine deutliche Mehrarbeit, wenn sie bereits einen Zeugen zu einer bestimmten Angelegenheit angehört haben und sich später durch einen Einblick in neue Akten herausstellt, dass er oder sie womöglich noch einmal zur Aufklärung benötigt wird. In diesem Moment setzen Abwägungen im Ausschuss ein, die unter dem Eindruck knapper zeitlicher Ressourcen (Stichwort: Diskontinuitätsprinzip) gefällt werden müssen. Wenn ein Zeuge noch einmal geladen wird, bleibt weniger Zeit übrig, um andere Zeug:innen zu befragen. Oft wird daher davon abgesehen den Untersuchungskomplex noch einmal aufzugreifen. Untersuchungsverfahren unterliegen einer gewissen Dramaturgie, sodass der Ausschuss versucht das mediale Interesse zu nutzen, um besonders brisante Vorgänge aufzuarbeiten. Eine effektive rechtsstaatliche Aufklärung muss auch den Ablauf des Verfahrens organisieren, zum Beispiel in welcher Reihenfolge und mit welchen konkreten Ergebnissen die einzelnen Sitzungen eines Untersuchungsausschusses vonstatten gehen sollen. Die Akten sind gerade die Grundlage, um eine entsprechende Dramaturgie des Verfahrens in Gang zu setzen.

Auf eine Episode im hessischen Untersuchungsausschuss, in dessen Rahmen die Abgeordneten dem Verfassungsschutzmitarbeiter Andreas Temme nachwiesen, dass er über die Českà-Mordserie vor dem Mord an Halit Yozgat dienstlich informiert gewesen ist, bin ich bereits eingegangen. An diesem Beispiel lassen sich auch die Folgen des Aktenvorenthalts auf die Untersuchung verdeutlichen. Temme war bereits im ersten Bundestagsuntersuchungsausschuss als Zeuge geladen. Die relevante Information zu seinem Wissen über die Mordserie, in diesem Fall die von ihm mit seiner Paraphe abgezeichnete E-Mail, legte der Verfassungsschutz dem Ausschuss nicht vor. Der zweite Bundestagsuntersuchungsausschuss kritisierte diesen Vorenthalt scharf, als die E-Mail im Rahmen der Beweisaufnahme des hessischen Untersuchungsausschusses bekannt wurde. Im Abschlussbericht heißt es:

> »Dass dieser Umstand erst durch eine nachträgliche Aktenvorlage an den NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags bekannt wurde, gibt dem [Untersuchungsausschuss] Anlass zu deutlicher Kritik. Den beiden NSU-Untersuchungsausschüssen des Deutschen

114 *Puls*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung, 2019, S. 106.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> Bundestages wurde der E-Mail-Ausdruck aus der LfV-Außenstelle in Kassel nicht vorgelegt, obwohl von beiden Ausschüssen entsprechende Beweisbeschlüsse an das Land Hessen gerichtet worden waren, die auch den nun nachträglich bekannt gewordenen Ausdruck umfassten. Dass ein auf Unterlagen aus dem Bereich des LfV Hessen gerichteter Beweisbeschluss sich nicht nur auf Aktenbestände in der Hauptstelle des LfV in Wiesbaden, sondern auch auf solche in der Außenstelle in Kassel richtet – zumal Andreas Temme in dieser Außenstelle tätig war –, erscheint dem Untersuchungsausschuss als Selbstverständlichkeit.«[115]

Den Unterschied zwischen der normalen Aktenbeiziehung des Bundestagsuntersuchungsausschusses nach § 18 Abs. 1 PUAG im Hinblick auf Bundesbehörden und der Amtshilfe nach Art. 44 Abs. 3 GG durch die Landesbehörden habe ich bereits erläutert (siehe § 3). Der NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss machte im Kontext der fehlenden Aktenvorlage des Landes Hessen darauf aufmerksam, dass diese Unterscheidung auch Auswirkungen auf die Verpflichtung der Behörden hat, Vollständigkeitserklärungen über die Aktenlieferungen zu erstatten. Während die Bundesbehörden nach § 18 Abs. 3 S. 3 PUAG Akten mit einer Vollständigkeitserklärung herausgeben müssen, unterliegen die Landesbehörden im Rahmen der Amtshilfe nicht dieser Pflicht. Deshalb können die Bundestagsuntersuchungssausschüsse in solchen Fällen »auf die Vollständigkeit der Aktenvorlage nur vertrauen.«[116] Diese kontrollrechtliche Lücke ergibt sich aus dem Bundesstaatsprinzip, demzufolge eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ländern und Bund im Rahmen eines »bundesfreundlichen Verhaltens« normativ festgelegt wird. Aus diesem ungeschriebenen Verfassungsrechtsgrundsatz, der eher Kompetenzfragen berührt als kontrollrechtliche Aspekte im Rahmen von rechtsstaatlichen Untersuchungen, folgen keine Konsequenzen, sofern die »Bundestreue« durch die Landesbehörden nicht eingehalten wird. Der NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss konnte angesichts der nicht erfolgten Aktenlieferung deshalb lediglich konstatieren:

> »Gerade auch vor diesem Hintergrund sieht der [Untersuchungsausschuss] in der lückenhaften Aktenvorlage des Landes Hessen eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Aufklärungsarbeit.«[117]

Dass aber selbst die Landesparlamente nicht auf Vollständigkeitserklärungen der landeseigenen Behörden vertrauen können, zeigte sich im weiteren Verlauf der hessischen Aufklärungsarbeit. Als sich der Untersuchungsausschuss mit dem Disziplinarverfahren gegen Andreas Temme beschäftigte, luden die Abgeordneten hierzu eine Zeugin aus dem

115 BT-Drs. 18/12950, S. 1075.
116 BT-Drs. 18/12950, S. 1075.
117 BT-Drs. 18/12950, S. 1075.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

LfV am 20. Januar 2017, die mit den dienstrechtlichen Vorermittlungen betraut war. Sie sagte bei ihrer Zeugenvernehmung, sie hätte acht Verfehlungen von Temme in den Akten des LfV vermerkt.[118] Der entsprechende Vermerk fand sich jedoch nicht in den Akten, die dem Ausschuss vorlagen, obschon die Landesregierung erst einen Tag vor der Sitzung (am 19. Januar 2017) eine Vollständigkeitserklärung abgegeben hatte.[119] Eine zweite Vollständigkeitserklärung durch die Hessische Staatskanzlei erfolgte dann erst am 24. November 2017[120], also mehr als drei Jahre nach der Einsetzung des Ausschusses und drei Tage vor der letzten öffentlichen Sitzung der Beweisaufnahme. Unter solchen Umständen wird eine effektive Ausschussarbeit konterkariert, weil faktisch bis zum letzten Tag des Verfahrens unklar ist, ob die Behörden alle Akten zu dem Untersuchungsvorgang geliefert haben.

3. Probleme bei der Bewältigung von großen Aktenlieferungen

Die exzessive Herausgabe von Akten erwies sich in bestimmten Fällen paradoxerweise als ein Hemmnis einer effektiven Aufklärung. Bereits im thüringischen Untersuchungsausschuss, der als erster eingesetzt wurde, fehlten über einen langen Zeitraum wesentliche Aktenbestände. Eine Vielzahl von Beweisanträgen blieb durch die Landesregierung unbeantwortet und man verweigerte sogar die Herausgabe von Akten, die die Schäfer-Kommission bereits eingesehen hatte.[121] Die Landesregierung Thüringen lieferte erst im Sommer 2012 an den Ausschuss über hundert Akten, die die Abgeordneten dann sehr schnell durcharbeiten mussten. »Dadurch veränderte sich die Situation für den Ausschuss komplett. Lagen anfangs kaum Akten vor, war und ist es jetzt kaum noch möglich, die Materialität zu bewältigen.«[122] Eine Mitarbeiterin aus dem zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages erkennt darin durchaus eine bewusste Strategie der Behörden:

> »In den Bundestagsuntersuchungsausschüssen wurden die Beweisanträge oft als Globalbeschlüsse verfasst. Das Prinzip, den Untersuchungsausschuss mit Akten wörtlich zuzuschmeißen, beherrschen die Behörden perfekt. Dann ertrinkt man in Akten, das Relevante zu finden wird wirklich schwierig. Niemand würde wohl die Aussage treffen: Zu 100 Prozent ha-

118 NSU Watch Hessen, Bericht zur 33. Öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses im hessischen Landtag am 20.01.2017.
119 *Steinhagen*, in: Frankfurter Rundschau vom 20. Januar 2017.
120 Hessischer Landtag Drs. 19/6611, Sondervotum SPD, S. 33.
121 *Trostorff/Renner/Wellsow*, in: *Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen* (Hrsg.), Wer schützt die Verfassung, 2013, S. 65.
122 ebd., S. 65.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

ben wir X gesehen. Man bzw. frau kann sich nie sicher sein, dass man/frau nicht doch etwas übersehen hat.«[123]

Der aufklärungsfördernde Effekt der Herausgabe von Akten ist von zeitlichen Aspekten entscheidend abhängig. Die Behörden haben es, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen, faktisch in der Hand zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt sie Akten an die rechtsstaatlichen Foren liefern. Auf diese Weise kann ein parlamentarisches Recht auf Information paradoxerweise in eine Strategie der Überforderung auf Seiten der Abgeordneten umgewandelt werden.

4. Verfahren zur Einsichtnahme in geheime Akten

Um Einblicke in vorenthaltene Akten zu bekommen, entwickelten die NSU-Untersuchungsausschüsse neue Verfahren in Absprache mit den Ämtern für Verfassungsschutz. Die NSU-Untersuchungsausschüsse des Bundestags wie auch der Thüringer Untersuchungsausschuss, begehrten beispielsweise Einsicht in die geheimen V-Leute-Akten des Verfassungsschutzes. Der aufkeimende Verdacht in der Öffentlichkeit, Böhnhardt, Mundlos und/oder Zschäpe könnten V-Leute des BfV gewesen sein, sorgte für entsprechenden politischen Druck auf den ersten Bundestagsuntersuchungsausschuss und die Behörden. Damit die Ausschussmitglieder Einblick in diese sensiblen Akten bekommen konnten, vereinbarte man ein Verfahren (das »Treptow-Verfahren«), das Clemens Binninger, der Vorsitzende des zweiten NSU-Bundestagsuntersuchungsausschusses, wie folgt umschreibt:

»Das ›Treptow-Verfahren‹ ist eine mittlerweile fest etablierte Form der Einsichtnahme in bestimmte Akten der Exekutive. Es ist benannt nach dem Teil Berlins, in dem die Berliner Außenstelle des Bundesamtes für Verfassungsschutzes liegt. Das Verfahren ist das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den Interessen der Legislative an der Einsichtnahme in alle Akten des Verfassungsschutzes einerseits und der Exekutive am Schutz besonders sensibler Daten andererseits. Wir, als Abgeordnete, können in den Räumen im Beisein der Exekutive Einsicht in besonders sicherheitsempfindliche Akten nehmen.«[124]

Das Verfahren ist nicht im Untersuchungsausschussgesetz geregelt, wurde aber auch in anderen Untersuchungsausschüssen des Bundes, wie zum Beispiel zur Aufklärung des NSA-Skandals, sowie der grundsätzlichen

123 Expertinneninterview mit *Heike Kleffner* (Wissenschaftliche Mitarbeiterin im NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss) am 27. Juni 2017.

124 Experteninterview mit *Clemens Binninger* (MdB und Vorsitzender des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss) am 27. Juni 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Logik folgend, auch in Thüringen (»Haarberg-Verfahren«)[125] und in Hessen (»Wiesbadener Verfahren«), nach einem längeren parteipolitischen Streit, übernommen.[126] Durch diesen Kompromiss versagten die Behörden zwar den Untersuchungsausschüssen, in geheime V-Mann-Akten in den Räumen der Parlamente Einsicht zu nehmen. Im Gegenzug konnten die Abgeordneten innerhalb der Behördenräume geheim eingestufte Akten zum Teil einsehen. Clemens Binninger (CDU) betonte bei seiner Befragung vor dem hessischen Untersuchungsausschuss, dass man durch diese Einsicht in die geheimen Akten in die Lage versetzt war, vor die Presse zu treten und sagen zu können, dass aus dem NSU-Kerntrio niemand als V-Person beschäftigt war.[127] Gegenüber der Presse sagte der Abgeordnete im Juli 2012, für ihn sei damit das Vertrauen in den Verfassungsschutz wieder hergestellt[128] – just zu dieser Zeit begann jedoch zugleich die Debatte über Aktenvernichtungen im BfV, auf die ich im Rahmen dieser Forschungsarbeit noch eingehen werde.

Das Treptow-Verfahren birgt in der Praxis jedoch einige Probleme. Erstens dürfen nur die Abgeordneten in die Außenstelle des BfV, um dort Akten einzusehen. Abgeordnete, und gerade die Innenpolitiker:innen, haben in der Regel einen straff organisierten Zeitplan, der von Gremiensitzungen, Reden im Parlament und Treffen mit Behörden bis hin zu Wahlkreisterminen reicht. Ein umfangreiches Aktenstudium in einer weit außerhalb der Berliner Innenstadt gelegenen Außenstelle hat zur Folge, dass die Abgeordneten große Zeitressourcen investieren müssen, die ihnen oft nicht zur Verfügung stehen, weil sie auch andere Aufgaben haben. Ohnehin sind es gerade die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen die in der Regel die beste Aktenkenntnis haben, weil sie für die Abgeordneten die Sitzungen vorbereiten. Wenn sie keinen eigenen Einblick in die geheimen Akten bekommen, besteht das Risiko, dass die Abgeordneten Querverbindungen zu anderen Komplexen übersehen.

Zweitens dürfen die Abgeordneten keine Schreibmaterialien in den Raum mitnehmen und sich entsprechend auch keine Notizen machen.[129] Sie werden bei ihrer Einsichtnahme in die Akten von einem Mitarbeiter

125 Siehe hierzu die Befragung von Dorothea Marx (SPD) im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss, NSU Watch Hessen, Bericht zur 7. öffentlichen Sitzung des Hessischen NSU-Untersuchungsausschusses am 27. April 2015.

126 Expertinneninterview mit *Nancy Faeser* (MdL Hessischer Landtag und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 14. Dezember 2017.

127 Eigene Beobachtung, Befragung der Untersuchungsausschussmitglieder des Bundes in der 7. öffentlichen Sitzung des Hessischen NSU-Untersuchungsausschuss am 20. April 2015.

128 *Tretbar*, in: Tagesspiegel vom 04. Juli 2012.

129 Interview mit der Abgeordneten *Martina Renner* in der Zeitschrift CILIP – Bürgerrechte & Polizei, Nr. 101-102.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

der Behörde begleitet. Eine konzentrierte und nachhaltige Aktensichtung ist unter diesen Umständen nur schwer möglich. Der NSU-Untersuchungsausschuss von Nordrhein-Westfalen konnte zudem über einen längeren Zeitraum nach der Einsetzung keine geheimen Akten sichten, weil zu diesem Zweck ein eigener Raum im Landtag eingerichtet werden musste, was sich aber erheblich verzögerte.[130] Dies stellte einen immensen Zeitverlust für die Arbeit des Ausschusses dar, denn für die eigentliche Beweisaufnahme blieb dann nur noch ein Jahr Zeit.[131]

V. Geheimschutz und Staatswohl als Schranken der Beweiserhebung

Wenn man mit Akteuren, die in den NSU-Untersuchungsausschüssen gearbeitet haben, über die Möglichkeiten und Grenzen des Untersuchungsrechts spricht, dann hängen die Antworten oft von den unterschiedlichen Funktionen ab, die die Befragten in den Verfahren übernommen haben. Einige Abgeordnete sehen im bestehenden Untersuchungsrecht nicht die ausschlaggebenden Probleme für das partielle Scheitern der Aufklärung, sondern verorten die Grenzen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse in den Ressourcen, die ihnen zur Verfügung stehen, zum Beispiel zu wenige Mitarbeiter:innen oder zu wenig Zeit. Andere Abgeordnete erkennen in den Strategien der Sicherheitsbehörden, Informationen den Parlamenten vorzuenthalten, eine »Landnahme des Geheimen«, die alle Kontrollebenen, nicht nur die Untersuchungsausschüsse, umfasse.[132] Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen der Fraktionen oder die Mitarbeiter:innen der Ausschusssekretariate sind unmittelbar darin involviert, die Beweisanträge zu formulieren und mit den Behörden Art und Umfang der Aktenlieferungen auszuhandeln. Gerade in Bezug auf die Schwärzungen von Akten und die Einsicht in geheime Akten boten die NSU-Untersuchungsausschüsse erheblichen rechtlichen Konflikstoff zwischen Parlament und Geheimdiensten – freilich betreffen diese Probleme nicht nur die Aufklärung des NSU-Komplexes, sondern können eher als Regelerscheinung von rechtsstaatlichen Untersuchungen angesehen werden, wenn die Geheimdienste Gegenstand der Aufklärung sind. Auch in den Aus-

130 *Reinle*, in: WDR vom 20. März 2015.

131 Expertinneninterview mit *Verena Schäffer* (MdL Landtag Nordrhein-Westfalen und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 26. April 2019; siehe ebenso *Puls*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung, 2019, S. 104.

132 *Renner*, in: *Kerth/Kutscha* (Hrsg.), Was heißt hier eigentlich Verfassungsschutz? Ein Geheimdienst und seine Praxis, 2020, S. 137.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

schüssen zum NSA-Skandal und zum Anschlag auf den Berliner Breitscheidplatz traten diese Probleme auf.

Die Befragung des Staatssekretärs im Bundesinnenministerium, Klaus-Dieter Fritsche, aus dem ersten Bundestagsuntersuchungsausschuss, zeigt unverhohlen die grundsätzliche Linie der Sicherheitsbehörden im Umgang mit der rechtsstaatlichen Aufklärung des NSU-Komplex und seine zentralen Aussagen sind daher an dieser Stelle ausführlich zu dokumentieren:

> »Zeuge Klaus-Dieter Fritsche: Und an dieser Stelle ist es mir auch ein Anliegen, die weiteren Schranken zu nennen, die nach geltendem Recht bestimmte Daten bzw. Dokumente der Vorlage an einen Untersuchungsausschuss dem Inhalt nach, und zwar unabhängig vom Grad der Einstufung, vollständig entziehen. […] Aber auch die Funktionsfähigkeit und das Wohl des Staates und seiner Behörden ist in einem Kernbereich besonders geschützt. *Es dürfen keine Staatsgeheimnisse bekannt werden, die ein Regierungshandeln unterminieren*. Es darf auch nicht so weit kommen, dass jeder Verfassungsfeind und Straftäter am Ende genau weiß, wie Sicherheitsbehörden operativ arbeiten und welche V-Leute und verdeckten Ermittler im Auftrag des Staates eingesetzt sind. […] Es gilt der Grundsatz: Kenntnis nur, wenn nötig. Und das gilt auch innerhalb der Exekutive. Wenn die Bundesregierung oder eine Landesregierung daher in den von mir genannten Fallkonstellationen entscheidet, dass eine Unterlage nicht oder nur geschwärzt diesem Ausschuss vorgelegt werden kann, dann ist das kein Mangel an Kooperation, sondern entspricht den Vorgaben unserer Verfassung. Das muss in unser aller Interesse sein.« (Hervorhebung M.P.).[133]

Im Verlauf der Sitzung des Bundestagsuntersuchungsausschuss befragten die Abgeordneten Fritsche auch zu seiner Rechtsauffassung in Bezug auf die Offenlegung von Namen der V-Leute der Sicherheitsbehörden. Die Vernehmung des Zeugen durch den Ausschussvorsitzenden legt die Logik von Beamt:innen aus Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten in Bezug auf rechtsstaatliche Aufklärungsarenen offen:

> »Vorsitzender Sebastian Edathy: Wenn der Verfassungsschutz im Umfeld, mindestens im Umfeld der Terrorgruppe NSU Informanten geführt haben sollte: Hielten Sie es für legitim, das gegenüber einem Untersuchungsausschuss des Bundestags zu verschweigen?
>
> Zeuge Klaus-Dieter Fritsche: Also, ich denke, gerade speziell in dem Fall, der uns betrifft, haben wir den Untersuchungsausschuss, soweit ich das hier in öffentlicher Sitzung sagen kann, so informiert, wie wir es für richtig und wahrheitsgemäß halten.

133 Deutscher Bundestag, Stenografisches Protokoll der 34. Sitzung, 2. Untersuchungsausschuss am 18. Oktober 2012, S. 3f.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Vorsitzender Sebastian Edathy: Na ja, ich will noch mal fragen: Also, ist das Recht auf parlamentarische Aufklärung dieses Ausschusses höher zu bewerten als der Schutz von V-Leuten?

Zeuge Klaus-Dieter Fritsche: Das Recht dieses Ausschusses, das aus Art. 44 der Verfassung kommt, und das Recht des V-Mannes, seine Identität nach außen hin zu verschleiern, ist in dem Spannungsverhältnis dieser beiden Verfassungsrechte […]. Auf der einen Seite steht ihr Untersuchungsauftrag aus Art. 44 unserer Verfassung, auf der anderen Seite steht der Staatswohlgedanke. Und dieser Staatswohlgedanke führt dazu, dass aus meiner Sicht zu Recht ein Klarname vor diesem Gremium verweigert werden kann.

Vorsitzender Sebastian Edathy: Das ist eine interessante Rechtsauffassung, Herr Staatssekretär. Können Sie uns mal erklären, unter welchen Voraussetzungen eine Staatswohlgefährdung darin bestehen könnte, diesem Ausschuss in geeigneter Form, möglicherweise auch eingestuft, Klarnamen zu nennen von V-Leuten, die sich im Umfeld des Terrortrios bewegt haben?

Zeuge Klaus-Dieter Fritsche: Aus den gleichen Gründen, aus denen auch zum Beispiel im BfV nur ein ganz kleiner Kreis die Klarnamen kennt. Der Staatswohlgedanke beinhaltet – und das ist nach meiner Ansicht anerkannt –, dass bei so empfindlichen Operationen – und V-Mann-Operationen sind empfindliche Operationen – der Personenkreis eingeschränkt ist. Und hier gibt es ein Spannungsverhältnis zwischen dem, was die Legislative, der Untersuchungsausschuss, auf der einen Seite für Rechte hat, und auf der anderen Seite, was die Exekutive mit dem Staatswohlgedanken, mit dem Schutz ihrer Quellen zu unternehmen hat. Und das führt mich zu dem Ergebnis, dass aus dem Staatswohlgedanken der Klarname nicht gesagt werden muss.«[134]

Die Aussagen von Fritsche stehen *pars pro toto* für die Strategie der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste gegenüber parlamentarischen Untersuchungsausschüssen in den verschiedenen Phasen der NSU-Aufklärung. Im Rahmen des Untersuchungsrechts, das zwischen dem Aufklärungsanspruch des Parlamentes auf der einen und den Schranken der Beweiserhebung auf der anderen Seite oszilliert, haben die Behörden, gerade wenn es um Akten aus den Geheimdiensten oder um Akten von V-Personen geht, weite gesetzliche Handlungsspielräume, die zur Behinderung einer rückhaltlosen Aufklärung genutzt werden können.

In diesem Abschnitt wird gezeigt, wie die Sicherheitsbehörden und Geheimdienste in der Rechtspraxis der Untersuchungsausschüsse die parlamentarischen Beweiserhebungsrechte umgangen haben. Ausschlaggebend dafür war eine extensive Anwendung des Staatswohlvorbehalts als

134 Deutscher Bundestag, Stenografisches Protokoll der 34. Sitzung, 2. Untersuchungsausschuss am 18. Oktober 2012, S. 19.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Schranke der Beweiserhebungsrechte, die auch durch eine vergleichsweise kontrollfreundliche Rechtsprechung nicht eingehegt werden konnte. Das Wechselspiel zwischen der sicherheitsbehördlichen beziehungsweise nachrichtendienstlichen und parlamentarischen Praxis, der rechtswissenschaftlichen Kommentierung und schließlich der höchstinstanzlichen Rechtsprechung, die sich im Verlauf der verschiedenen Phasen der NSU-Aufklärung abgespielt hat, zeigt, dass das Untersuchungsverfahren nicht statisch ist, sondern einen dynamischen Resonanzraum für unterschiedliche Strategien von Akteuren bietet.

1. Rechtsprechung zu den Beweiserhebungsrechten

Fritsche vertrat in seiner Zeugenbefragung im Oktober 2012 eine Rechtsauffassung, die offensichtlich das Ziel verfolgte, die Operationen und Methoden der Sicherheitsbehörden unter einen weitreichenden Staatswohlvorbehalt zu subsumieren, um sie einer umfassenden Kontrolle von Untersuchungsausschüssen zu entziehen. Während dieser Sitzung konfrontierte lediglich der Abgeordnete der FDP den Beamten mit dem Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die bis zu diesem Zeitpunkt die Rechte des Parlamentes stärkte:

> » Hartfried Wolff (FDP): [Das Bundesverfassungsgericht] habe sehr, sehr deutlich gemacht, dass bei der Definition des Staatswohls nicht alleine die Regierung zu definieren hat, was das Staatswohl bedeutet, sondern der Deutsche Bundestag ein ziemlich gewichtiges Wort dort an der Stelle mitzureden hat, und das betrifft auch – auch so ganz deutlich das Bundesverfassungsgericht – den Kernbereich des Regierungshandelns. Und deswegen würde ich gerne nur darauf hinweisen wollen – ohne dass es eine Frage ist, sondern ein Statement an der Stelle, dass wir hier auch als Parlament durchaus über das Thema, was ein Staatswohl ist, mitzuentscheiden haben.«[135]

Diese Stellungnahme bezog sich auf eine Rechtsprechungslinie des Bundesverfassungsgerichts, die in der *kombinierten Aufklärungsphase* entscheidende rechtsdogmatische Ressourcen lieferte, um die Beweiserhebungsrechte gegenüber den Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten effektiv zu mobilisieren.

In der Flick-Leitentscheidung von 1984 leitete das Bundesverfassungsgericht aus dem Prinzip der Gewaltenteilung das Gebot einer wirksamen Kontrolle ab, weil die Legislative ansonsten keine unmittelbaren Eingriffsmöglichkeiten auf das Vorgehen der Exekutive habe.[136]

135 Deutscher Bundestag, Stenografisches Protokoll der 34. Sitzung, 2. Untersuchungsausschuss am 18. Oktober 2012, S. 20.

136 BVerfGE 67, 100 (130).

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

In diesem Urteil erkannte das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich an, dass der Wesenskern des Untersuchungsrechts, die Aktenbeiziehung, beschränkt werden kann. Deshalb werden die strafprozessualen Vorschriften aus § 96 StPO sinngemäß auf das Untersuchungsverfahren angewendet.[137] Als Schranken der Informationsrechte sind das »Staatswohl«, der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und die Rechte Dritter zu nennen. Der Begriff des Staatswohls, den auch Klaus-Dieter Fritsche im NSU-Untersuchungsausschuss als rechtliche Schranke genannt hatte, wird vom Bundesverfassungsgericht und anderen Gerichten nicht näher definiert und auch in nachfolgenden Entscheidungen wird diese Lücke keinesfalls geschlossen,[138] obschon unbestimmte Rechtsbegriffe der vollständigen verfassungsgerichtlichen Überprüfung zugänglich sind.[139] Hier tritt bereits eines der größten Probleme in der anfänglich noch parlamentsfreundlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf. Denn das Bundesverfassungsgericht vollzieht schon im Flick-Urteil, der Tendenz nach, eine Legitimation der exekutiven Geheimhaltungspraxis, anstatt sie einer umfassenden rechtsstaatlichen Überprüfung zu unterziehen, indem eine Gefahr für das Staatswohl umstandslos mit einer Offenlegung von Dienstgeheimnissen gleichgesetzt wird.

Hatte das Bundesverfassungsgericht in der Flick-Entscheidung den Staatswohl-Begriff kaum inhaltlich bestimmt, so zog es der exekutiven Geheimhaltungspraxis dennoch Grenzen, worin sich die kontrollfreundliche Tendenz der Rechtsprechung in den ersten Leitentscheidungen auszeichnet, die sich positiv für die Aufklärungsarbeit des NSU-Komplexes in der *kombinierten Aufklärungsphase* auswirkte. Diese Grenzen zog das Gericht aber nicht auf der Ebene der Begriffsbestimmung, sondern auf der Ebene der Kompetenzen. Im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens könne der Schutz von Dienstgeheimnissen ebenso durch das Parlament sichergestellt werden, indem die dafür entwickelten Verfahrensweisen der Geheimschutzordnung zur Anwendung gelangen. Da der Untersuchungsausschuss über Verfahrensweisen verfügt, Dienstgeheimnisse aus der Exekutive vor dem unbeschränkten Zugriff zu bewahren, ist laut dem Bundesverfassungsgericht, das nicht näher bestimmte Staatswohl in diesem Sinne nicht der Exekutive alleine vorbehalten. Es kommt daher zu der seitdem oft zitierten Feststellung:

137 Für das Untersuchungsverfahren bedeutet »sinngemäß zu diesem Zeitpunkt, dass es sich hierbei um eine funktionale Abgrenzung zum Strafprozess handelt, die sich vor allem in schwächeren Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten von Betroffenen niederschlägt, vgl. *Hilf,* in: NVwZ 1987, S. 540.

138 *Bäcker*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 170; *Holzer*, in: DÖV 2016, 671.

139 *Brocker*, in: *Morlok, Schliesky/Wiefelspütz* (Hrsg.), Parlamentsrecht, 2016, § 31 Untersuchungsausschüsse, S. 967.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

> »Das Wohl des Bundes oder eines Landes, der Bezugspunkt für die durch § 96 StPO geschützten öffentlichen Interessen, ist demnach im parlamentarischen Regierungssystem des Grundgesetzes nicht der Bundesregierung allein, sondern dem Bundestag und der Bundesregierung gemeinsam anvertraut. Die Berufung auf das Wohl des Bundes gegenüber dem Bundestag kann nicht in Betracht kommen, wenn beiderseits wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen getroffen wurden.«[140]

Das BVerfG konzipierte das Untersuchungsrecht als grundsätzliche »Regelentscheidung für demokratische Vollöffentlichkeit von Aktenvorgängen«.[141] Auf welche Art und Weise im Sinne dieser Rechtsprechung mit geheimen Akten in rechtsstaatlichen Verfahren umzugehen ist, regelt das staatliche Geheimschutzrecht.[142] Es »umfasst alle Maßnahmen zur Geheimhaltung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die von einer staatlichen Stelle als Verschlusssache eingestuft worden sind.«[143] Die Einstufung orientiert sich dabei am Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) und unterscheidet vier Geheimhaltungsgrade (§ 4 Abs. 2 SÜG).[144] Die Notwendigkeit einer Einstufung der Akten ergibt sich aus den in diesem Gesetz statuierten öffentlichen Schutzgütern. Den Geheimhaltungsgrad der Verschlusssache bestimmt dabei nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestags (GSOBT) prinzipiell die herausgebende Stelle (§ 3 Abs. 2 GSOBT), was ihr durchaus einen großen Ermessensspielraum zuweist, der in der Praxis zu den bereits genannten Problemen im Rahmen der Aktenzusammenstellung führt. Aber auch Untersuchungsausschüsse können als amtliche Stellen fungieren und nach dem Untersuchungsausschussgesetz Beweismittel mit einem Geheimhaltungsgrad versehen (§ 15 Abs. 1 PUAG). Der Vorsitzende des Ausschusses kann

140 BVerfGE 67, 100 (136).

141 *Bogs*, in: Juristenzeitung, 1985, S. 112.

142 Siehe dazu in Bezug auf Untersuchungsausschüsse: *Sacksofsky,* in: *Waldhoff/Gärditz* (Hrsg), PUAG, 2015, § 15.

143 *Vogt/Wahlen*, in: Infobrief des Wissenschaftlichen Dienst des Bundestags, WD 3 – 3010 – 036/15, S. 4.

144 (1)STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deustchland oder eines ihrer Länder gefährden kann; (2) GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann; (3)VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann, (4) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zudem vorläufige Einstufungen vornehmen,[145] eine Praxis, die manche Vorsitzende der NSU-Untersuchungsausschüsse auch anwendeten. § 7 GSOBT regelt die Behandlung der Verschlusssachen in den Ausschüssen. Die Geheimschutzordnung ist zugleich anwendbar auf Akten, die der Ausschuss im Wege der Amtshilfe bekommt,[146] wie es in der Aufklärung zum NSU-Komplex oft der Fall gewesen ist. In Bezug auf die Aktenherausgabe wird in der juristischen Literatur sowohl unter Bezug auf die ältere[147] Rechtsprechung, die das Bundesverfassungsgericht bis zur Mitte der 2010er Jahre entwickelte, als auch der neueren[148] Rechtsprechung seit 2016, angenommen, dass der Bundestag durch die Geheimschutzordnung ein sicheres Verfahren entwickelt habe. Entsprechend werden kaum Konstellationen benannt, die zu einer Verweigerung der Aktenherausgabe nach § 96 StPO führen könnten.[149]

In seinem Beschluss zum Untersuchungsausschuss »Geheimgefängnisse« aus dem Jahr 2009, der sich mit den Praktiken des Bundesnachrichtendienstes (BND) beschäftigte, konkretisierte das Bundesverfassungsgericht seine Maßstäbe aus dem Flick-Urteil. Die Behörden unterliegen demzufolge einer Begründungspflicht, womit ein »pauschales Berufen auf einen der verfassungsrechtlichen Gründe, die dem parlamentarischen Untersuchungsrecht Grenzen setzen«, in keinem Fall genüge.[150] Die Ministerien und Behörden müssen sich noch stärker rechtfertigen, wenn sie dem Untersuchungsausschuss Akten nicht ganz vorlegen oder die Aussagegenehmigung von Zeug:innen beschränken:

> »Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Informationsverweigerungsrechts ist substantiiert, nicht lediglich formelhaft, darzulegen. [...] Es ist Aufgabe der Bundesregierung, gegenüber dem Untersuchungsausschuss nachvollziehbar darzulegen, aus welchem Grunde die angeforderten Beweismittel dem exekutiven Kernbereich zuzuordnen sind und warum sie gegebenenfalls auch noch nach Abschluss des Vorgangs dem Untersuchungsausschuss nicht herausgegeben werden können.«[151]

145 *Glauben/Brocker*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2016, S. 194.
146 *Peters*, Untersuchungsausschussrecht in Ländern und Bund, 2012, S. 124.
147 *Olschewski*, in: *Bachmann/Schneider* (Hrsg.), Zwischen Aufklärung und politischem Kampf. Aktuelle Probleme des parlamentarischen Untersuchungsrechts, 1988, S. 82.
148 *Peters*, Untersuchungsausschussrecht in Ländern und Bund, 2012, S. 125; ebenso *Glauben/Brocker*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2016, 267ff.
149 Dazu auch im Einzelnen: *Glauben/Brocker,* Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2016, S. 264.
150 BVerfGE 124, 78 (128).
151 BVerfGE 124, 78 (128).

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Das bedeutet, dass grundsätzlich die Bundesregierung ihre Informationsverweigerung rechtfertigen muss, wohingegen das Parlament keiner so weitreichenden Darlegungslast unterliegt.[152]

Die substantiierte Begründung soll es den Abgeordneten ermöglichen, auf die Gründe des Informationsvorenthalts gegebenfalls »politisch-parlamentarisch reagieren« zu können beziehungsweise die Gründe auf ihre »Plausibilität und Nachvollziehbarkeit« zu überprüfen.[153] Die Erwägungsgründe der Regierung, die zu einer Nichtherausgabe von Akten mit Verweis auf das Staatswohl führen, sind entsprechend gerichtlich vollständig überprüfbar.[154] Eine Darlegung der Verweigerungsgründe seitens der Behörden bedeutet zudem, dass für die Zurückbehaltung jeder einzelnen Information eine plausible Begründung vorgelegt werden muss. Die Ministerien und Behörden dürfen also nicht für eine gesamte Akte die Herausgabe formelhaft verweigern, sondern sie müssen hinsichtlich jeder Information in der Akte konkret begründen, warum sie dem Untersuchungsausschuss nicht zur Kenntnis gelangen darf. Das Erfordernis einer substantiierten Begründung hängt mit der bereits in der Flick-Entscheidung ausgeführten Argumentation zusammen, dass das Parlament selbst Geheimschutzvorkehrungen sicherstellen kann, um sensible Informationen vor einem Zugriff Dritter zu bewahren. Zu den konkret vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Informationsverweigerungen im BND-Beschluss gehörte unter anderem der pauschale Verweis, dass Vorgänge aus der sogenannten Präsidentenrunde[155] und der Nachrichtendienstlichen Lage[156] ohne weiteres dem Untersuchungsausschuss nicht vorgelegt werden müssen. Die Ausnahmeregelung lässt sich jedoch auch auf die Schranke des Staatswohls übertragen. Im BND-Beschluss wird sogar explizit auf die Gefahr eingegangen, dass Informationen aus dem Untersuchungsausschuss an die Öffentlichkeit geraten könnten und die Exekutive aufgrund dieser drohenden Gefahr die Herausgabe von Akten verweigert. Das Gericht führt hierzu aus:

> »Der in einem Fall vorgekommene Aktenverlust im Verantwortungsbereich der Fraktion ›DIE LINKE‹ und Veröffentlichungen in der Wochenzeitschrift ›SPIEGEL‹ stellen – auch angesichts der Fülle der bislang durch den Untersuchungsausschuss erhobenen Beweise – noch keine

152 *Emmenegger,* in: *dies./A. Wiedmann* (Hrsg.), Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 2011, S. 457.

153 *Glauben*, in: LKRZ 2015, S. 135.

154 ebd., S. 133.

155 An dieser Runde nehmen in der Regel der Bundesinnenminister, die Präsidenten der Nachrichtendienste, des BKA und der Geheimdienstkoordinator im Bundeskanzleramt teil.

156 Neben den Teilnehmer:innen der Präsidentenrunde nehmen an dieser Runde ggf. auch Vertrerer:innen anderer Ministerien (Außen, Justiz etc.) teil.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

> Umstände dar, die den Geheimnisschutz im Ausschuss als generell nicht hinreichend gewährleistet erscheinen lassen.«[157]

Selbst konkret vorgefallene Ereignisse können nach Ansicht des Zweiten Senats also die Verpflichtung der Bundesregierung zur Herausgabe von Akten nicht mindern.

Das Flick-Urteil und der BND-Beschluss stärkten in der Tendenz eine effektive parlamentarische Aufklärung und konturierten die strafprozessualen Herausgabetatbestände dahingehend, dass die Behörden in jedem Fall einer erheblichen Begründungslast ausgesetzt sind, sobald sie Akten an den Ausschuss nicht herausgeben wollen. Doch schon in diesen Urteilen waren Probleme angelegt, die das Bundesverfassungsgericht in seinen nachfolgenden Entscheidungen zu den Informationsrechten der Parlamente aufgriff. So lieferte das Gericht beispielsweise für den Begriff des Staatswohls keine nennenswerte Defintion, wodurch die Ermessensspielräume der Behörden bezüglich der Anwendung als Schranke der Beweiserhebung groß blieben. Auch ist die Herausgabe der Akten weiterhin von den Behörden selbst abhängig, das heißt, sie entscheiden eigenständig über etwaige Einstufungen als »geheim«.

2. *Rechtswissenschaftliche Diskurse über Staatswohl und Sicherheit*

Die rechtswissenschaftliche Literatur und Kommentierung erfüllt in modernen Rechtsdiskursen unter anderem die Aufgabe, Gesetze und Urteile einer wissenschaftsbasierten Reflektion zu unterziehen. Die rechtswissenschaftliche Diskussion über die Kontrolle von Geheimdiensten ist aber durchzogen von Legitimationsstrategien der sicherheitsbehördlichen Arbeitsweisen und ist in dieser Hinsicht kein hinreichendes Korrektiv zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und auch nicht zu den Praktiken der Sicherheitsbehörden. Auffällig ist bei vielen rechtswissenschaftlichen Beiträgen zum Nachrichtendienst- und Sicherheitsrecht, dass die Begriffe »Sicherheit« oder »Staatswohl« und die Tätigkeit von Geheimdiensten nicht einer grundsätzlichen Kritik ausgesetzt sind, sondern oft *eo ipso* gesetzt werden, obschon es eine Legaldefinition von Sicherheit gerade nicht gibt und sowohl das Staatswohl als auch die Sicherheit daher keine rechtsimmanenten Begrenzungen des behördlichen Handelns liefern können. Autor:innen aus der juristischen Literatur versuchen den Begriff des »Staatswohls« per dogmatischer Auslegung, zu bestimmen,[158] ohne dass dies in der Regel mit einem Erkenntnisgewinn gegenüber den Auslegungsversuchen der Gerichtsbarkeit einhergehen würde. In den kaum vorhandenen rechtlichen Begriffsdefinitionen

157 BVerfGE 124, 78 (139).
158 *Wischmeyer*, in: Die Verwaltung 51 (2018), S. 414ff.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

werden behördenaffine Deutungen übernommen, indem eine Gefährdung des Staatswohls in der bloßen Offenlegung von Informationen gesehen wird, die dazu führen könnten, »Hinweise auf die Arbeitsweise und geheime Einschätzungen sowie die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste mit anderen Behörden« der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.[159] Eine andere Deutung des Staatswohlbegriffs, zum Beispiel als ein »Recht der Öffentlichkeit, der Presse und des Parlamentes« über die Gefahren des Rechtsterrorismus informiert zu werden[160], wird in der binnenjuristischen Auseinandersetzung kaum zur Sprache gebracht. Mitunter fehlt in rechtswissenschaftlichen Beiträgen das Interesse, die Sicherheitsbehörden umfassend rechtsstaatlich zu binden, wenn es beispielsweise heißt:

> »Die Strafjustiz läuft Gefahr, sich in den von der Exekutive vorbehaltenen Bereichen ohne zureichende Kenntnis der Fakten zu versteigen, wenn sie den Nachrichtendiensten vorschreibt, welche Sicherungsmaßnahmen für die Auftragserfüllung des Dienstes ausreichend sind. Der Dienst hat zu entscheiden, wie weit eine solche Offenlegung im Strafverfahren verantwortet werden kann.«[161]

Damit wird den Diensten ein rechtlich unkontrollierter Ermessensspielraum zugestanden und die rechtsstaatliche Kontrolle ist folglich darauf angewiesen, dass die Dienste von sich aus preisgeben, was der Kontrolle zuzuführen ist. In den juristischen Kommentierungen wird zwar anerkannt, dass der moderne Rechtsstaat eine »Grundentscheidung für die Öffentlichkeit staatlichen Tuns« getroffen habe,[162] nur um gleichwohl zahlreiche Sphären der Nicht-Öffentlichkeit auszuweisen. Der Forderung nach einer umfassenden öffentlichen Rechtfertigung geheimdienstlicher Tätigkeit wird in der Literatur immer wieder mit dem tautologischen Argument begegnet, dies würde gerade dem »speziellen Charakter ihrer Tätigkeit« widersprechen[163] oder ihre Arbeitsweise werde dadurch beeinträchtigt,[164] wobei nicht erörtert wird, ob diese Tätigkeit nicht prinzipiell ein rechtsstaatliches Problem darstellt. Die verselbstständigten Arbeitsweisen der Ämter für Verfassungsschutz werden auf diese Weise als selbstverständlich akzeptiert und der rechtsstaatlichen Kritik entzogen. Zur Legitimation von nicht-öffentlichen Sphären staatlichen Handelns im Rahmen der Sicherheit wird darüber hinaus darauf verwiesen, dass eine »demokratische Staatsgewalt nach den Grundsätzen der politischen

159 *Warg*, in: NVwZ 2014, S. 1267.
160 Siehe dazu, *Renner*, in: *Kerth/Kutscha* (Hrsg.), Was heißt hier eigentlich Verfassungsschutz? Ein Geheimdienst und seine Praxis, 2020, S. 141.
161 *Lampe*, in: NStZ 7/2015, S. 369.
162 *Jestaedt*, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Band 126 (2001), S. 243.
163 *Augsberg*, in: Die Friedenswarte 90 (2015), S. 32.
164 *Wolff*, in: JZ 4/2010, S. 176.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Effektivität« agieren müsse,[165] obschon Gesichtspunkte der Effektivität gerade nicht rechtsstaatliche Prinzipien konterkarieren sollten.

Cara Röhner hat in diesem Sinne überzeugend darauf hingewiesen, dass Teile der Rechtswissenschaft selbst »Akteurinnen der Sicherheit« sind und »ritualhafte Legitimationserzählungen« der Sicherheitspolitik anbieten, ohne hinreichend und schon gar nicht empirisch zu beschreiben, was »Sicherheit« eigentlich meint.[166] Deutlich wird eine solche Kritik, wenn man sie auf juristische Beiträge bezieht, die die Informationsschranken bezüglich des Wissens der Sicherheitsbehörden folgendermaßen verteidigen:

> »Grund für die Einrichtung der Sicherheitsbehörden und deren verfassungsrechtliche Anerkennung ist das fundamentale Bedürfnis der Bürger nach Sicherheit, das der Staat zu erfüllen hat.«[167]

Das vermeintliche, aber keineswegs empirisch belegte »Bedürfnis nach Sicherheit«, wird auf diese Weise substantialisiert, das Verfassungsrecht erfüllt dann lediglich die Funktion diesem »Empfinden« eine entsprechende rechtliche Anerkennung zu verleihen. Günter Frankenberg hat in seiner Auseinandersetzung mit den rechtswissenschaftlichen Diskursen über den Ausnahmezustand vergleichbare Reaktualisierungen eines hobbessianischen Sicherheitsdenkens in der Rechtswissenschaft kritisiert.[168] In den rechtsdogmatischen Legitimationserzählungen wird die »ideologische Dimension staatlicher Herrschaft«[169] nicht kritisch reflektiert, weshalb sie zu einer Normalisierung des Sicherheitsdenkens beitragen.

Auch der Beamte Klaus-Dieter Fritsche verwendete den Begriff des Staatswohls in der Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses nicht als klar definierten rechtlichen Begriff, sondern als »Begriff der politischen Praxis.«[170] Der Staatssekretär des Bundesinnenministeriums demonstrierte in dieser Sitzung eindrücklich, wie Staatsapparate durch das ihnen eingeräumte Ermessen eine rechtsstaatliche Kontrolle unterminieren können, weil weder die Rechtsprechung noch die Rechtswissenschaft in der Lage zu sein scheinen oder willens sind, diese Praktiken rechtsstaatlich einzuhegen. Ob ein Begriff wie das Staatswohl sich überhaupt

165 *Mrozek*, in: *Garstka/Coy* (Hrsg.), Es gibt kein harmloses Datum. Systemdenken wider die Diktatur der Daten. Wilhelm Steinmüller zum Gedächtnis, 2013, S. 376.
166 *Röhner*, in: KritV, Jahrgang 98, Heft 2 (2015), S. 153–174.
167 *Grzeszick*, in: DÖV, 2018, S. 211f.
168 *Frankenberg*, Staatstechnik. Perspektiven auf Rechtsstaat und Ausnahmezustand, 2010.
169 Grundlegend dazu: *Bretthauer/Stützle*, in: *Dimmel/Schmee* (Hrsg.), Die Gewalt des neoliberalen Staates, 2008, S. 61–90.
170 *Kiran*, in: Kritische Justiz, 2017, S. 343–356.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

hinreichend bestimmen lässt, muss ohnehin dahingestellt bleiben.[171] Die Innenministerien, Sicherheitsbehörden und Geheimdienste können vergleichsweise eigenständig darüber entscheiden, mit welchen Inhalten sie den Begriff des Staatswohls ausfüllen und greifen in dieser Hinsicht auf den Schutz ihrer operationellen Arbeitsweisen zurück. Auf diese Weise können die Ämter Schutzmechanismen für ihre Arbeit etablieren. Das ist nicht nur ein Problem, das auf das Sicherheitsrecht beschränkt ist, dort wird es aber besonders sichtbar. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie das Staatswohl tragen grundsätzlich, wie Ingeborg Maus es formuliert hat, zu einer »relativen Verselbstständigung politischer Institutionen gegenüber dem Recht« durch die »Entformalisierung« des Rechts bei.[172] Dabei ist das Ermessen, das der Exekutive im Allgemeinen und den Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten im Besonderen eingeräumt wird, das Einfallstor der relativen Verselbstständigung:[173] Die Behörden können sich verselbstständigen, indem sie nicht mehr nur die demokratisch legitimierten Zwecke verfolgen, sondern eigene Zwecke zur Selbsterhaltung der Machtposition unter der Maskerade des »Ermessens« ins Recht setzen können.[174] Durch sich selbst reproduzierende Diskurse, die zwischen der Rechtsprechung, der Rechtswissenschaft und der Exekutive geführt werden und wie Cara Röhner expliziert hat, sich in einer Legitimationserzählung der Sicherheitspolitik erschöpfen, kann auf diese Weise die Exekutive selbst zum »Produzenten von Recht« werden, indem die faktische operative Ausfüllung des Rechtsbegriffs sich sukzessive als selbstverständliche juristische Definition des Begriffs durchsetzt.[175]

3. Behinderung der Beweiserhebung in den Untersuchungsausschüssen

Wie hat sich dieses rechtliche Gefüge im Kontext der Aufklärung der NSU-Untersuchungsausschüsse nun konkret ausgewirkt? Beispiele aus

171 Siehe zu der rechtsphilosophischen und politikwissenschaftlichen Debatte um den Begriff des Staatswohls, *Kiran*, in: Kritische Justiz, 2017, S. 348ff.

172 *Maus*, Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus, 1986, S. 277.

173 Siehe grundsätzlich zum Verhältnis von Rechtsstaat und Exekutive, *Pichl*, in: *Loick* (Hrsg.), Kritik der Polizei, 2018, S. 101–117.

174 Mark Neocleous beschreibt das »Ermessen« als einer der wesentlichsten Faktoren für polizeiliche Machtpotentiale, die sich zugleich als unpolitisch inszenieren: »Discretion encourages the idea that administration and policing are somehow outside politics. Any criticsm of or challenge to the system can thus be focused on particular instances of the exercise of discretion rather than the more fundamental existence of state power behind the institutions in question«, siehe *Neocleous*, The Fabrication of Social Order, 2000, S. 104.

175 *Neocleou*s, The Fabrication of Social Order, 2000, S. 105.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der Beweisaufnahme zeigen die praktischen Wechselwirkungen zwischen parlamentarischen und sicherheitsbehördlichen beziehungsweise nachrichtendienstlichen Praktiken sowie der Rechtsprechung.

Wenn man die Phase der *kombinierten Aufklärung* (bis 2014) sowie die *Konsolidierungsphase* (ab 2015) in den Blick nimmt, in der die benannte Rechtsprechungslinie des Bundesverfassungsgerichts aus dem Flick-Urteil und BND-Beschluss zur Anwendung kommen konnte, zeigten sich vielgestaltige Umgehungsversuche seitens der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste. »Recht haben heißt nicht immer, auch Recht bekommen, oder anders: den Beschlüssen des BVerfG fehlt oftmals die Durchsetzung«, wie es die Bundestagsabgeordnete Martina Renner, die Erfahrung in der Arbeit in Untersuchungsausschüssen hat, formuliert.[176] Umfangreiche Aktenschwärzungen und der Vorenthalt von geheimen Akten waren in den NSU-Untersuchungsausschüssen, trotz der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, keine Ausnahme, sondern die Regel. Der Untersuchungsausschuss im Landtag Bayern kämpfte zum Beispiel lange Zeit darum, einen Einblick in ungeschwärzte Akten zu bekommen, den die Sicherheitsbehörden verweigerten – die Namen von Zielpersonen im Rahmen von Werbeansprachen legten die Behörden bis zuletzt nur geschwärzt vor.[177] Die Arbeit des NSU-Untersuchungsausschusses in Brandenburg konnte ebenfalls erst ein Jahr nach dessen Einsetzung richtig beginnen, weil die Behörden unter der rot-roten Landesregierung Akten schwärzten oder mit Geheimhaltungsgraden versahen, die eine Nutzung in öffentlichen Sitzungen verunmöglichte.[178] Die Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag machte mehrfach auf die umfangreichen Aktenschwärzungen durch die Behörden im dortigen NSU-Untersuchungsausschuss aufmerksam:

> »Bei zehn exemplarisch herausgenommenen Aktenordnern mit einem Umfang von insgesamt 3.629 Seiten gab es insgesamt 508 Seiten ›Fehlblätter‹, d.h. komplett leere Seiten, die später nachgeliefert werden sollten. Von den übrigen 3.121 Seiten enthielten 362 Seiten Schwärzungen. Kurzum: Die Aktenordner bestanden zu 20% aus Fehlblättern und mehr als 10% aus geschwärzten Inhalten. Jede*r Leser*in würde ein Buch, in dem ein Fünftel der Seiten leer und ein Zehntel geschwärzt sind – und zwar immer an den spannendsten Stellen -, reklamieren. Denn dessen Inhalt zu erfassen und einzuordnen, ist kaum möglich.«[179]

Zu kämpfen hatten die Abgeordneten auch mit einer Sperrung von Akten durch Staatswohlvorbehalte seitens des Landesamtes für

176 *Renner*, in: *Kerth/Kutscha* (Hrsg.), Was heißt hier eigentlich Verfassungsschutz? Ein Geheimdienst und seine Praxis, 2020, S. 140.
177 Bayerischer Landtag, Drs. 16/17740, S. 79.
178 *Fröhlich,* in: Potsdamer Neueste Nachrichten vom 28. April 2017.
179 *Schaus/Hildebrand/Gabriel*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung, 2019, S. 223.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Verfassungsschutz Hessen, wie die SPD-Obfrau Nancy Faeser im Interview berichtet:

> »Hier in Hessen gab es diese Fälle für Teile von Akten. Das wurde sehr schnell und sehr oft vorgetragen. Das interpretiere ich in Hessen mit dem fehlenden Aufklärungswillen, das war oft vorgeschoben, weil wir uns in Zweifelsfällen auch durchgesetzt haben. Die Behörden sind mit ihrer Begründung der Staatswohlgefährdung nicht weitergekommen, aber sie haben es mehrfach versucht. Das ist Politik, also wie kann ich Aufklärung verhindern.«[180]

Dabei umgehen die Sicherheitsbehörden bewusst die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die gerade die Wahrung des Staatswohls gleichermaßen beim Parlament und der Exekutive ansiedelt. Die Behörden haben die beliebig interpretierbaren Schranken selbst in Bezug auf Vorgänge in Anschlag gebracht, die eindeutig das Gewaltenteilungsverhältnis zwischen Parlament und Regierung betreffen, wie ein Beispiel aus Hessen zeigt, in der die Schranke des Kernbereichs der Exekutive zu einem Aktenvorenthalt führte:

> »Es hat sehr lange gedauert, bis wir die Akten zu der Frage hatten, wie war eigentlich die Vorbereitung der parlamentarischen Kontrollkommission und des Innenausschusses; das ist ein fester Bestandteil des Untersuchungsausschussrechts, aber es wird dann gesagt, es ginge um den Innenbereich der Regierung, dabei geht es um das Verhältnis zwischen Parlament und Regierung. Letztlich haben wir alles bekommen.«[181]

Die Abgeordneten, die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und die Ausschusssekretariate mussten um viele einzelne Akten nachverhandeln. Zwar konnte die Opposition im hessischen Fall einige Akten am Ende bekommen, aber der damit einhergehende Zeitverlust kann für den Fortgang der Beweisaufnahme nicht mehr kompensiert werden. Die mangelnde Zeit wirkt sich auch auf die strategischen Überlegungen aus, ob der Ausschuss oder einzelne Ausschussmitglieder auf die Herausgabe von geschwärzten oder vorenthaltenen Akten klagen. Selbst der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in der bereits zitierten BND-Entscheidung hatte zum Beispiel für die Arbeit des damaligen Untersuchungsausschusses keine Folgen mehr; der Beschluss erging erst als der Untersuchungsausschuss seine Arbeit bereits abgeschlossen hatte. Gerichtliche Verfahren brauchen viel Zeit, die die Abgeordneten im Ausschuss in der Regel nicht haben. »Wir haben es in Betracht gezogen, auf die Herausgabe von Akten zu klagen,« meint etwa Verena Schäffer aus dem Untersuchungsausschuss Nordrhein-Westfalen,

180 Expertinneninterview mit *Nancy Faeser* (MdL Hessischer Landtag und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 14. Dezember 2017.

181 Expertinneninterview mit *Nancy Faeser* (MdL Hessischer Landtag und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 14. Dezember 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

»aber das haben wir wieder verworfen, es war schlicht ein Zeitproblem. Wir wussten, dass der Ausschuss dann vorbei sein würde. Wir haben dann in Einzelfällen gegenüber den Behörden mit Klagen gedroht, dann wurden mitunter auch Akten geliefert.«[182]

Eine der effektivsten Strategien von Innenministerien, Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten, um die Aufklärung in rechtsstaatlichen Verfahren zu behindern, ist das *Spiel auf Zeit*. Selbst etablierte Beweiserhebungsrechte der Ausschüsse werden intendiert umgangen, um Akten erst am Ende von langwierigen Verhandlungen herauszugeben. Doch nicht nur die Sicherheitsbehörden und Geheimdienste behinderten die Aufklärung, sondern die NSU-Untersuchungsausschüsse haben auch gezeigt, dass das Parlament sich selbst, oft durch die spezifische Rolle, die die Vorsitzenden einnehmen, beschränkt. Die Vorsitzenden sind Teil des Ausschusses, aber haben auch eine herausgehobene Rolle, weil sie den Gang der Beweisaufnahme strukturieren und moderieren. Sie können aber auch selbst Akteneinstufungen vornehmen, was zu Konflikten mit den anderen Abgeordneten führen kann:

»Der Vorsitzende hat es hier [in Hessen, M.P.] in der Hand, Akten noch einmal neu einzustufen, was eigentlich dem Sinn einer Akteneinstufung widerspricht. Denn dieses Recht liegt bei der abzugebenden Stelle, zB wenn die Staatskanzlei eine Einstufung vornimmt, gibt man das 1-zu-1 weiter. Wir haben im NSU-Untersuchungsausschuss erlebt, das sehr stark interveniert wurde Akten noch geheimer einzustufen, als sie von der abzugebenden Stelle herausgegeben wurden. Da haben wir in Einzelfällen stark gestritten, aber zumindest ein Großteil der Akten wieder freibekommen.«[183]

Die Aufklärung wird konterkariert, wenn Akten mit weitreichenden Geheimhaltungsgraden eingestuft werden und der Ausschuss deshalb in den Sitzungen nicht mehr mit ihnen arbeiten kann. »Wir hatten ein Problem mit Einstufungen von Akten im Ausschuss, das haben wir am Anfang sehr unterschätzt, weil wir später bestimmte Zeug:innen nicht mit unseren Erkenntnissen konfrontieren konnten«, wie die Abgeordnete Verena Schäffer ausführt. Angesichts dessen äußerte ihre Kollegin Birgit Rydlewski erhebliche Zweifel, »ob es so etwas wie parlamentarische Kontrolle überhaupt geben kann, wenn die Institutionen, die untersucht werden, letztendlich selbst darüber entscheiden, was sie an Akten liefern.«[184]

182 Expertinneninterview mit *Verena Schäffer* (MdL Landtag Nordrhein-Westfalen und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 26. April 2019.
183 Expertinneninterview mit *Nancy Faeser* (MdL Hessischer Landtag und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 14. Dezember 2017
184 Expertinneninterview mit *Birgit Rydlewski* (MdL Landtag Nordrhein-Westfalen und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 19. April 2019.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Ein besonders frappantes Beispiel dieser Art der Aufklärungsbehinderung zeigte sich wiederum im hessischen Untersuchungsausschuss.[185] Es ging dabei um einen Bericht des LfV Hessen über seine eigene Arbeit, die der damalige hessische Innenminister Boris Rhein im Jahr 2012 in Auftrag gab. Das LfV sollte recherchieren, ob es Kenntnisse im Amt über die Mordserie und den NSU gegeben hatte.[186] Laut Zeugenaussagen im hessischen Untersuchungsausschuss hatte das LfV durch den Innenminister einen »Einlauf« bekommen, weil er mit der Aufklärungsarbeit nicht zufrieden war.[187] Dem Bericht zufolge hat das LfV zwischen 1992 bis 2012 insgesamt 950 Hinweise erst nachträglich weitergegeben, wobei 41% dieser Hinweise einen möglichen Waffen- und Sprengstoffbesitz von Personen aus der extrem rechten Szene betrafen.[188] Ebenso ist in dem Bericht der Hinweis zu finden:

> »Bei sehr wenigen Aktenstücken ließ sich ein möglicher Bezug zum NSU-Trio ableiten oder es wurden Hintergrundinformationen mit möglichen Bezügen zum NSU-Umfeld sowie sonstige Hinweise zu möglichen rechtsterroristischen Aktivititäten im Allgemeinen erkannt.«[189]

Überdies soll in dem Bericht davon die Rede sein, dass in einem Briefwechsel von 1999 der Begriff »National Sozialistische Untergrundkämpfer Deutschlands« gefallen sei,[190] was der letztendlichen Namenswahl des NSU schon sehr nahekam. Der Bericht, den der Innenminister per mündlichem Erlass anordnete, gelangte zunächst nicht in den Kenntnisbereich des NSU-Untersuchungsausschusses. Erst durch eine Einsicht in geheime Akten stießen Abgeordnete des Ausschusses auf den Bericht. Der Verfassungsschutz stufte einen Großteil des Berichts zunächst für insgesamt 120 Jahre bis ins Jahr 2134 als geheim ein. Die LINKE konfrontierte den Ministerpräsidenten Volker Bouffier mit dieser ungewöhnlichen Frist bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss, der aussagte, er könne sich in seiner Amtszeit nicht an einen solchen Vorgang mit einer derart langen Geheimhaltungsfrist erinnern.[191] In der Regel können öffentliche Unterlagen bis zu 30 Jahre, besonders

185 Siehe dazu ausführlich: *Steinhagen*, Rechter Terror, 2021, S. 171ff.
186 *Schaus/Hildebrand/Gabriel*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 234.
187 Hessischer Landtag, Drs. 19/6611, Sondervotum zum UNA 19/2 der Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag, S. 203.
188 Hessischer Landtag, Drs. 19/6611, Sondervotum zum UNA 19/2 der Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag, S. 205.
189 Hessischer Landtag, Drs. 19/6611, Sondervotum zum UNA 19/2 der Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag, S. 206.
190 *von Bebenburg*, in: Frankfurter Rundschau vom 28. Juni 2017.
191 Hessischer Landtag, Drs. 19/6611, Sondervotum zum UNA 19/2 der Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag, S. 208.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

geheimhaltungsbedürftige Akten bis zu 60 Jahre geheimgehalten werden, bis man auf sie in den Archiven zugreifen kann (siehe § 13 Abs. 1 des HessArchivG). Nach § 13 Abs. 2 HessArchivG darf Archivgut, unbeschadet der generellen Schutzfristen, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), im Regelfall erst zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen durch Dritte genutzt werden, wobei sich die Schutzfrist auf bis zu 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person erweitert, sofern das Todesjahr nicht feststellbar ist. Doch ob es sich bei dem Bericht des LfV, der die Kenntnisse der Behörde über die extrem rechte Szene zusammenfasste, um ein personengebundenes Archivgut handelt, kann bezweifelt werden. Ohnehin ließ das Amt den Bericht länger als 100 Jahre, nämlich 120 Jahre, sperren. Laut dem Sondervotum der LINKEN umging der damalige LfV-Präsident Alexander Eisvogel die archivrechtlichen Schutzfristen durch den Erlass einer Richtlinie für Verschlusssachen, sodass »Dokumente im LfV einer Geheimhaltung von bis zu 120 Jahren unterliegen können, damit ›Informationen für die gesamte Lebensdauer der handelnden Personen und der nachfolgenden Generation unter Verschluss bleiben (wenn sie nicht vorher aufgrund Wegfallens der Erforderlichkeit vernichtet werden.‹)«[192] Diese besonders langen Fristen sind unüblich, der Leiter des Hauptstaatarchivs Hessen sagte gegenüber der Presse, er kenne keinen vergleichbaren Fall.[193] Trotz dieses besonderen Vorgangs gab es abgesehen von kritischen Kommentaren in den Landesmedien und Stellungnahmen durch NSU-Watch zunächst keine bundesweite öffentliche Skandalisierung, die eine Offenlegung der Akte eingefordert hätte – dies spricht erneut dafür, dass in der *Konsolidierungsphase* der NSU-Aufklärung und später in der *Historisierungsphase* der öffentliche Druck im Gegensatz zur Anfangszeit des politischen Skandals deutlich abgenommen hat. Erstaunlicherweise sorgte ein anderer Vorfall dafür, dass die Geheimhaltungsfrist des Berichts über die nordhessische Neonazi-Szene zu einem bundesweiten Politikum avancierte. Am 2. Juni 2019 ermordete der Neonazi Stephan Ernst den Kasseler Regierungspräsident Walter Lübcke. Ernst war bereits lange Jahre in der nordhessischen Neonazi-Szene aktiv und sein Name war auch schon im NSU-Untersuchungsausschuss gefallen.[194] Sehr schnell forderten Politiker:innen von Grünen und Linken, aber auch viele Kommentator:innen aus den Leitmedien, dass die Akten des hessischen Verfassungsschutzes

192 Hessischer Landtag, Drs. 19/6611, Sondervotum zum UNA 19/2 der Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag, S. 208.

193 *Wienand*, in: T-Online-News vom 16. Juli 2018.

194 Siehe dazu: *Steinhagen*, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 8/2019, S. 61–65.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zur Neonazi-Szene freigebeben werden müssten, um etwaige Verbindungen zwischen Stephan Ernst und dem NSU zu untersuchen. Tatsächlich erließ das Innenministerium im Rahmen der Neufassung der Hessischen Verschlusssachenanordnung, dass vorübergehend die Bundesregelungen über Verschlusssachen angewendet werden können – der Verfassungsschutz legte die Sperrfrist der Berichte deshalb nachträglich auf 30 Jahre fest. Auch aufgrund dieses insgesamt intransparenten Vorgangs ist der Bericht zu einem »Mythos« geworden, wie der Journalist Martin Steinhagen treffend bemerkt. »Längst ist der Bericht in der Debatte um Rechtsterrorismus und Geheimdienste, um die Aufarbeitung des NSU, zu einem Symbol für das Mauern der Dienste geworden, mitunter zu einem überhöhten.«[195] Zwar wird deutlich, dass selbst die Behörde ihre eigene Arbeit »vernichtend«[196] bewertete, aber im Gegensatz zur öffentlichen Kolportage, es handele sich bei dem Bericht um »die NSU-Akten« schlechthin, enthält der Bericht keine ganz neue Überraschung, sondern vielmehr ein interessantes Zeugnis für das eigentliche Problem im NSU-Komplex: Dass die Arbeitsweisen der Dienste im NSU-Komplex keine Ausnahme darstellen, sondern ein problematischer Bestandteil des behördlichen Normalbetriebes sind.

> »Der Bericht macht im Kern zweierlei deutlich: zum einen, wie viele Informationen dem hessischen Dienst vorlagen, und zum anderen, wie gefährlich fahrlässig damit umgegangen worden ist. Das Amt war nicht einfach, wie es oft heißt auf dem rechten Auge blind. Die Vielzahl an Funden zeigt, dass teils brisante Hinweise bei den Verfassungsschützern ankamen. Sie wurden aber offenbar nicht analytisch eingeordnet, und es wurde oft nicht entsprechend gehandelt.«[197]

Die Journalisten Stefan Aust und Dirk Laabs hatten schon 2017 gegen das LfV Hessen geklagt, um Akteneinsicht, auch in diesen Bericht, zu erhalten. Diese Klage blieb jedoch erfolglos. Nach dem Mord an Walter Lübcke legten sie vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden Klage gegen das LfV Hessen auf Grundlage von § 3 Abs. 1 S. 1 HPresseG ein. Demnach sind die Behörden verpflichtet, der Presse die gewünschten Auskünfte zu erteilen, Der Verfassungsschutz hatte zuvor das Auskunftsbegehren der Journalisten mit dem Argument abgewiesen, dass es notwendig sei »alle Tätigkeiten der Nachrichtendienste vom Anspruch auf Informationszugang auszuschließen.«[198] In dem Eilverfahren vor dem VG Wiesbaden gewannen die Kläger in Teilen.[199] Das Gericht führte aus:

195 *Steinhagen*, Rechter Terror, 2021, 174.
196 ebd., S. 174.
197 ebd., S. 177.
198 Zitiert nach: *Aust/Laabs*, in: Welt am Sonntag vom 22. September 2019, S. 8.
199 VG Wiesbaden, Beschluss vom 19. August 2019, Az.: 2 L 1168/19.WI.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

»Die bloße formale Einordnung eines Vorgangs als ›geheim‹ ist jedoch nicht dazu geeignet, die grundrechtlich fundierte Auskunftsverpflichtung auszuschließen. […] Es ist […] zu beachten, dass nachrichtendienstliche Belange nicht um ihrer selbst willen geschützt sind, sondern nur im Hinblick auf die zukünftige Arbeit der Sicherheitsbehörden.«[200]

Dennoch verwehrte das VG den Klägern eine Auskunftsgewährung durch Akteneinsicht, weil diese vom presserechtlichen Auskunftsanspruch nicht erfasst sei. Das VG Wiesbaden verpflichtete den Verfassungsschutz zumindest dazu, den Journalisten Auskunft darüber zu erteilen, wie oft der Name Stephan Ernst in dem Bericht auftauchte (insgesamt elf Stellen).

Der gesamte Vorgang um den Bericht des LfV Hessen zur nordhessischen Neonaziszene offenbart strukturelle Probleme der rechtsstaatlichen Aufarbeitung zum NSU-Komplex. Erstens zeigt das Beispiel deutlich, wie die Sicherheitsbehörden und Geheimdienste ihre Handlungsspielräume in Richtlinien und Dienstanweisungen konkretisieren, wodurch Prozesse der Verselbstständigung vom parlamentarisch gesetzten Recht in Gang gesetzt werden. Eine solche administrative Strategie ist nicht per se eine Eigenart der Geheimdienste, denn ohne Konkretisierungen könnten Behördenmitarbeiter:innen nicht mit den oft uneindeutigen Gesetzesmaterialien arbeiten. Eine solche Konkretisierung, die der Anwendungspraxis des Rechts strukturell inhärent ist, hat aber eine problematische Auswirkung auf die Kontrolle im Rahmen der Gewaltenteilung. Die Sicherheitsbehörden und Geheimdienste haben unter diesen Bedingungen die Möglichkeit, sich einer rechtsstaatlichen Kontrolle weitestgehend zu entziehen. Die zunächst besonders lange Sperrfrist von 120 Jahren, die auf einer Verschlusssachenanordnung basierte, hätte die Aufklärung dieses Vorgangs vollständig verhindern können. Die parlamentarische Kontrolle ist in dieser Hinsicht mit exekutiven Dunkelfeldern konfrontiert, für die es im Untersuchungsrecht keine effektiven Mechanismen zur Aufklärung gibt. Zweitens ist es nicht überraschend, dass nicht die NSU-Mordserie, sondern ein neuer Skandal im Kontext des Rechtsterrorismus, in diesem Fall der Mord an Walter Lübcke, zur Verkürzung der Sperrfrist führte. Gerade in der *Historisierungsphase* der NSU-Aufklärung ab 2018, in die das Bekanntwerden des Berichts im hessischen Untersuchungsausschuss fiel, hatten selbst beispiellose Vorgänge wie im LfV Hessen kaum noch rechtspolitische Konsequenzen und wenige mediale Resonanz in den bundespolitischen Diskursen zur Folge. Drittens zeigt der Vorgang, dass eine effektive Untersuchung nicht nur auf die Parlamentarier:innen in den Ausschüssen angewiesen ist, sondern auch auf eine kritische und investigativ recherchierende Presse, die in diesem Fall zumindest versuchte, die Gerichte für eine transparente

200 Zitiert nach *Aust/Laabs*, in: Welt am Sonntag vom 22. September 2019.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kontrolle der Geheimdienste zu mobilisieren, auch wenn eine effektive Aufklärung dadurch noch nicht erreicht werden konnte.

4. Wandel in der Rechtsprechung zu Beweiserhebungsrechten

Der erste Thüringer Untersuchungsausschuss hatte sehr wahrscheinlich noch einen vollständigen Einblick in die Akten der Behörden nehmen können, auch in Akten von V-Leuten. Im Laufe des zweiten Thüringer Untersuchungsausschusses veränderten die Behörden jedoch ihre Herausgabebereitschaft von Akten, also in der *Konsolidierungsphase* und später der *Historisierungsphase* der Aufklärung. Eine veränderte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereitete den Abgeordneten in dieser Hinsicht Probleme.

Der zweite Thüringer NSU-Untersuchungsausschuss forderte die Herausgabe von Akten des Landeskriminalamtes (LKA) über die Aktivitäten von V-Leuten in der Organisierten Kriminalität heraus, um mögliche Verbindungen zur extrem rechten Szene zu überprüfen. Das LKA und die Landesregierung lehnten die Aktenherausgabe unter Berufung auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts über V-Personen ab, den der Zweite Senat am 13. Juni 2017 gefällt hatte.[201] Dieser Beschluss wird in Teilen der juristischen Literatur als Bestandteil einer Erosion der Beweiserhebungsrechte angesehen, mit der das Bundesverfassungsgericht seine tendenziell parlamentsfreundliche Rechtsprechung aus den Flick- und BND-Entscheidungen zurückgenommen hat.[202] Obwohl der Zweite Senat stets etatistischere Entscheidungen trifft als der an den individuellen Grundrechten orientierte Erste Senat, ist der starke Eingang von ordnungspolitischen Logiken in die neuere Rechtsprechung zu den Beweiserhebungsrechten von Untersuchungsausschüssen dennoch bemerkenswert. Der Beschluss muss im Zusammenhang mit einer weiteren Entscheidung über den NSA-Untersuchungsausschuss gesehen werden. Jelena von Achenbach kritisierte, dass das Bundesverfassungsgericht mit dieser neuen Rechtsprechungslinie die »Handlungsfähigkeit der Exekutive zu einem Verfassungsgut« ausbaute.[203] An dieser Rechtsprechung wird deutlich, wie die Handlungsmöglichkeiten einer rechtsstaatlichen Aufklärung in verschiedenen Phasen unterschiedlich ausgestaltet sein

201 *Hemmerling/Kendzia*, in: Mitteldeutscher Rundfunk vom 17. Dezember 2018.

202 *von Achenbach*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 155–168; *Bäcker*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung, 2019, S. 169ff.; *Pichl*, in: *Hoff/Kleffner/ Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 79.

203 *von Achenbach*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 155.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

können. Während die Untersuchungsausschüsse in der *kombinierten Aufklärungsphase* bis 2014 von einer kontrollfreundlichen Rechtsprechung profitierten, verschob der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts diese Ressource in der *Konsolidierungsphase* in eine deutlich restriktivere Richtung.

Im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum NSA-Untersuchungsausschuss, den der Bundestag infolge der Enthüllungen durch den Whistleblower Edward Snowden einsetzte,[204] zeigte sich, dass die informationsfreundliche Rechtsprechung zum Untersuchungsausschussrecht tendenziell erodierte. Dabei ging es um ein Geheimschutzabkommen zwischen der NSA und dem BND, in dessen Zuge der internationale Fernmeldeverkehr in Krisenregionen überwacht werden sollte. Zu diesem Anlass entwickelte der BND ein System, um den Datenverkehr des Internet-Knotenpunktes in Frankfurt am Main anhand von Suchbegriffen (den sogenannten Selektoren) zu durchsuchen. Der parlamentarische Untersuchungsausschuss wollte herausfinden, ob auch deutsche Staatsbürger:innen oder Unternehmen unzulässigerweise überwacht wurden – aus diesem Anlass begehrten die Abgeordneten eine Einsichtnahme in die Selektorenliste. Dabei sollte es sich nur um die 40.000 Selektoren handeln, die der BND ohnehin aussortiert hatte, weil auf ihnen Personen, Organisationen und Firmen aus der EU und Deutschland gelistet waren.[205] Die Bundesregierung verweigerte die Herausgabe der Selektorenliste und berief sich dabei auf ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den USA, die einer Weitergabe nicht zugestimmt haben. Obschon es im NSA-Beschluss um eine Untersuchung im Bereich der außenpolitischen Geheimdienstkooperation ging, sind die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Grundsatz der Gewaltenteilung auch für Untersuchungsausschüsse relevant, die sich mit innenpolitischen Themen befassen. Das Bundesverfassungsgericht führte eine neue Schranke für die Beweiserhebungsrechte ein, die als »Gewährleistung einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung« aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung abgeleitet wird. Der Grundsatz der Gewaltenteilung ziele auf »Machtverteilung und die sich daraus ergebende Mäßigung staatlicher Herrschaft.«[206] In dieser einleitenden Ausführung ist die herrschaftsbegrenzende Funktion der Gewaltenteilung angelegt. Dieser – wenngleich inhaltlich sehr unbestimmte – Maßstab wird aber sogleich unterminiert, indem der Zweite Senat aus der Gewaltenteilung eine Aufgabenzuteilung ableitet, die bestimmte grundrechtsrelevante Bereiche einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle entzieht. Aus der »Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk«,

204 BVerfGE 143, 101, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Oktober 2016.
205 *Busch*, in: Grundrechtekomittee vom 17. November 2016.
206 BVerfGE 143, 101 (136).

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die ihr durch die Gewaltenteilung zugeordnet sei, ergebe sich eine »Gewährleistung einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung.«[207] Darunter versteht das Bundesverfassungsgericht eine Aufgabenzuordnung, die es der Bundesregierung ermöglicht, Beeinträchtigungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung abzuwehren oder den Schutz von Rechtsgütern von überragendem verfassungsrechtlichen Gewicht (Leib, Leben und Freiheit der Person) sicherzustellen.[208] Gerade im Bereich der terroristischen Gefahrenabwehr käme dieser Aufgabe der Bundesregierung ein besonderes Gewicht zu.[209] Obschon das Gericht das Kriterium »der funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung« bereits in früheren Urteilen auf eine andere Art und Weise eingeführt hatte, fungierte es dort, wie Benjamin Rusteberg hervorhebt, nicht als eigenständige Begrenzungsfunktion des Kontrollrechts; warum der Zweite Senat von dieser Rechtsprechung nun abkehrte, erläuterten die Richter:innen im NSA-Beschluss jedoch nicht.[210] Zwar betont das Gericht in dem Beschluss erneut, dass die Wahrung des Staatswohls gleichermaßen der Bundesregierung und dem Bundestag anvertraut ist – jedoch wird auch hier auf eine hinreichende Definition des Begriffs »Staatswohl« verzichtet; lediglich die Gefahr eines »Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen« wird erneut darunter subsumiert.[211] In Bezug auf den konkreten Fall führte das Bundesverfassungsgericht aus, die Selektorenliste sei zwar grundsätzlich vom Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses umfasst.[212] Dem Beweiserhebungsrecht sei auch nicht dadurch Genüge getan, dass eine sachverständige Vertrauensperson eingesetzt wurde, die Einsicht in die Selektorenliste nehmen konnte, um den Untersuchungsausschuss zu unterrichten. Die »sachverständige Vertrauensperson« sei vom Untersuchungsausschussrecht nicht vorgesehen und dürfe grundsätzlich nicht die Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss ersetzen.[213] Dennoch stehe dem Untersuchungsausschuss das Interesse der Bundesregierung an einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung gegenüber.[214] Das Gericht folgt dabei – trotz anderslautender Ansichten in der Literatur – umfänglich der Einschätzung der Bundesregierung, die Weitergabe der Selektorenliste könne zu einem langfristen »Verlust wesentlicher außen- und sicherheitspolitischer Erkenntnisse« führen, »ohne die die Aufklärung verfassungsfeindlicher, sicherheitsgefährdender und

207 BVerfGE 143, 101 (138).
208 BVerfGE 143, 101 (138).
209 BVerfGE 143, 101 (138f.).
210 *Rusteberg*, in: DÖV 2017, S. 321.
211 BVerfGE 143, 101 (143).
212 BVerfGE 143, 101 (146).
213 BVerfGE 143, 101 (148f.).
214 BVerfGE 143, 101 (149).

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

terroristischer Aktivitäten nicht mehr in gleichem Umfang geleistet werden könnte.«[215] Aufgrund einer mutmaßlichen Behinderung der Nachrichtendienstkooperation zwischen Deutschland und den USA setzt das Gericht somit »im Namen der Gewaltenteilung«[216] dem parlamentarischen Kontrollrecht neue Grenzen und schwächt die Rechtspositionen der Untersuchungsausschüsse.[217] Wie Jelena von Achenbach und Wolfgang Nešković dargelegt haben, wird auf diese Weise der Gewaltenteilungsgrundsatz mit einem »Sicherheitsparadigma« überformt.[218] Auch wenn der Zweite Senat diese Auslegung der Gewaltenteilung am Gegenstand der außenpolitischen Kooperation der Geheimdienste entwickelte, ist der Grundsatz der »Gewährleistung einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung« so offen gehalten, dass er umstandslos auch auf andere Bereiche der parlamentarischen Kontrolle angewendet werden könnte – wenn nicht durch das Gericht, dann als Argumentationshilfe der Bundesregierung und der Geheimdienste in Bezug auf die Nichtherausgabe von Akten. Entsprechend kritisierte der grüne Innenpolitiker Konstantin von Notz, das Urteil führe dazu, dass die »Nachrichtendienste selbst darüber entscheiden, ob und wie sie kontrolliert werden.«[219]

Der NSA-Beschluss leitete eine Trendwende in der Rechtsprechung zu den Beweiserhebungsrechten von Untersuchungsausschüssen ein, die sich kurz darauf im Beschluss zur V-Mann-Praxis im Kontext des Oktoberfestattentats verfestigte, und auf den die Behörden explizit Bezug nahmen, um die Herausgabe von Akten an den zweiten thüringischen NSU-Untersuchungsausschuss zu unterbinden. In dem Oktoberfestattentat-Verfahren beanstandeten die Fraktionen Bündnis90/Die Grünen und die Linke, dass die Bundesregierung Anfragen zu Erkenntnissen der Nachrichtendienste in Bezug auf die mögliche Verstrickung von V-Leuten in das Münchner Oktoberfestattentat von 1980 unvollständig beantwortete. Zwar hatten die Anträge im konkreten Verfahren in Teilen Erfolg, wodurch der Beschluss in der Presseöffentlichkeit als Sieg der Opposition angesehen wurde.[220] Aber das Bundesverfassungsgericht erhob zugleich die operative Praxis der Sicherheitsbehörden, V-Leute in bestimmten politischen Gruppen oder Milieus einzusetzen, in einen verfassungsrechtlichen Schutzstatus. Die schon seit langem in der Literatur höchst umstrittene V-Leute Praxis[221] ist nach Ansicht des Zweiten Senats

215 BVerfGE 143, 101 (154).
216 *von Achenbach/Nešković*, in: Verfassungsblog vom 21. November 2016.
217 *Glauben*, in: NVwZ 2017, S. 131.
218 *von Achenbach/Nešković*, in: Verfassungsblog vom 21. November 2016.
219 Zitiert nach *Biermann*, in: Die ZEIT vom 15. November 2016.
220 *Ramelsberger*, in: Süddeutsche Zeitung vom 18. Juli 2017.
221 *Lüderssen* (Hrsg.), V-Leute. Die Falle im Rechtsstaat, 1985; *Maluga*, in: *Roggan/Kutscha* (Hrsg.), Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit,

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

für die »Arbeitsweise und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste« von erheblicher Bedeutung[222] und damit quasi unverzichtbar. In diesem Beschluss schließt sich das Bundesverfassungsgericht einer Perspektive an, die die Logik der Sicherheitsbehörden affirmativ übernimmt. Benjamin Rusteberg weist entsprechend darauf hin, dass der Zweite Senat nicht auf die zahlreichen empirischen Belege einging, die die grundsätzliche Fragwürdigkeit dieses nachrichtendienstlichen Instruments nachweisen, insbesondere erwähnt das Bundesverfassungsgericht die Erkenntnisse der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse zum NSU-Komplex an keiner Stelle.[223] Interessant ist daran die spezifische Form der Wissensproduktion im bürgerlichen Rechtsstaat: Die Exekutive behauptet mit tautologischen Argumenten, dass bestimmte, rechtsstaatlich fragwürdige Operationstechniken für ihre Arbeit unerlässlich seien, die Parlamente produzieren parallel ein Konvolut von Wissen, dass die Problematik dieser Arbeitsweisen dokumentiert und die Rechtsprechung ignoriert gerade diese Wissensformen, indem sie sich vorrangig die exekutive Selbstbeschreibung zu eigen macht.

Das Bundesverfassungsgericht räumt dem Parlament zwar ein besonderes Gewicht bei der Kontrolle von V-Leuten ein, »soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht.«[224] Das Kontrollrecht des Parlaments müsse aber mit den Interessen der Nachrichtendienste zu einem tragfähigen Ausgleich gebracht werden. Das verbiete nicht grundsätzlich Anfragen zur Tätigkeit von V-Leuten zu stellen:

> »Denn aus der Vielfalt der möglichen Sachverhaltskonstellationen folgt, dass weder aus der Beantwortung einzelner Fragen noch aus der Verweigerung der Antwort zwingend Erkenntnisse über die Arbeitsweise der Nachrichtendienste gewonnen werden können, die sich nachteilig auf ihre Funktionsfähigkeit auswirken. Die Konstellationen im Bereich ihrer verdeckten Tätigkeit sind derart vielfältig, dass eine Abwägung nicht in jedem Fall zu einem Überwiegen des Geheimhaltungsinteresses führt.«[225]

Das Bundesverfassungsgericht schränkt aber sogleich ein, Angaben zu V-Leuten könnten unter Berufung auf das Staatswohl oder Grundrechte Dritter verweigert werden. Dass solche Schranken die Kontroll- und Informationsrechte des Parlamentes beschneiden können, ist nicht neu. Bezüglich des Staatswohls enthält sich das Gericht auch in diesem

2006, S. 388–402; *Decker*, Der V-Manneinsatz durch Polizei und Verfassungsschutz, 2018.

222 BVerfGE 146, 1 (51).

223 *Rusteberg*, in: Verfassungsblog vom 23. Juli 2017.

224 BVerfGE 146, 1 (53).

225 BVerfGE 146, 1 (55).

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Beschluss einer genaueren Konturierung, was unter dieser Schranke für die Informationsrechte zu verstehen sei.[226] Im Oktoberfestattentatsbeschluss überträgt das Bundesverfassungsgericht aber die unbestimmte Schranke des Staatswohls auf die V-Leute-Praxis und lässt überdies nicht mehr gelten, dass das Parlament für ausreichende Geheimschutzvorkehrungen sorgen kann:

> »Besonders geheimhaltungsbedürftige Informationen aus dem Bereich des Quellenschutzes können dem Parlament daher auch dann vorenthalten werden, wenn beiderseits Vorkehrungen gegen ihr Bekanntwerden getroffen worden sind.«[227]

Inwiefern das Geheimschutzverfahren der Parlamente, noch explizit im Flick-Urteil und im BND-Beschluss vom Bundesverfassungsgericht hervorgehoben, im Falle des Einsehens in Akten über V-Leute noch Gültigkeit beanspruchen kann, bleibt offen. Denn das Bundesverfassungsgericht argumentiert, es gehe darum,

> »den Kreis der Geheimnisträger bei besonders geheimhaltungsbedürftigen Informationen unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Staatsgewalt möglichst klein zu halten. Dementsprechend beschränkt sich der Kreis der Geheimnisträger gerade im Bereich des Einsatzes verdeckt handelnder Personen auch innerhalb der Exekutive auf nur wenige Personen.«[228]

Das ist ein tautologisches Argument, weil das Gericht auf diese Weise schlicht die Operationspraxis der Behörden bestätigt, anstatt danach zu fragen, welche Form der Kontrolle rechtsstaatlich geboten ist, um Verselbstständigungen der Exekutive zu überprüfen. Die rechtsstaatliche Kontrolle dieser sicherheitsbehördlichen Praxis wird in diesem Beschluss infrage gestellt, indem kritiklos auf nur einen Teil der rechtswissenschaftlichen Literatur verwiesen wird. »Auf seiner Basis kann die Regierung Auskünfte verweigern, die das Parlament benötigt, um die geteilte Verantwortung für das Staatswohl wahrnehmen zu können – und um überhaupt erst gleichberechtigt politisch (mit-)definieren zu können, was im Staatswohl liege«, wie Jelena von Achenbach in ihrer Besprechung des Beschlusses kritisiert und damit seine fragwürdigen demokratiepolitischen Implikationen offenlegt.[229]

Die erläuterte restriktive Linie des Bundesverfassungsgerichts schlug sich in der Aufklärungsarbeit der NSU-Mordserie während der

226 *Bäcker*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 170.
227 BVerfGE 146, 1 (57).
228 BVerfGE 146, 1 (57).
229 *von Achenbach*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 161.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Konsolidierungsphase nieder, indem Akteure aus den Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten eine rechtsdogmatische Ressource erhalten hatten, um das Herausgabeverlangen der Untersuchungsausschüsse effektiv zu blockieren. Das Bundesverfassungsgericht hat das institutionelle Gefüge des Untersuchungsausschusses und die Handlungsräume für exekutive und legislative Akteure mit diesem Beschluss neu vermessen. Während die Thüringer Abgeordneten in der *kombinierten Aufklärungsphase* zwischen 2012 und 2014, auch auf Grundlage einer parlamentskontrollfreundlichen Rechtsprechung, einen Blick in ungeschwärzte Akten von V-Leuten des Verfassungsschutzes vornehmen konnten, legitimierten die Behörden ihre restriktive Herausgabepraxis nun mit Bezug auf den neuen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. Die Ausschussvorsitzende Dorothea Marx wies auf diesen Umstand explizit hin: »Warum eine solche geheime Dokumenteneinsicht nun im Fall der LKA-Akten nicht möglich sei, erschließe sich nicht.«[230]

Im Abschlussbericht des zweiten Thüringer Untersuchungsausschusses ist die Interpretation des Bundesverfassungsgerichts-Beschlusses durch das Innenministerium detailliert beschrieben. Zunächst vergingen einige Monate, bis sich die Landesregierung eine Meinung zu dem Beschluss aus Karlsruhe gebildet hatte.[231] Die Einsicht in die Akten der V-Leute des LKA wies die Regierung mit dem Argument zurück, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sich auch auf menschliche Quellen der Polizei und Strafverfolgungsbehörden anwenden ließe[232] – obschon diese im Oktoberfestattentatsbeschluss gerade nicht zum Verfahrensgegenstand gehörten, denn es ging ausschließlich um V-Personen des Verfassungsschutzes. Nach Prüfung der Aktenlage unter Würdigung des Karlsruher Beschlusses sei man zu der Ansicht gelangt, dass sich keine der Akten für eine Vorlage vor dem Untersuchungsausschuss eigne, ohne die V-Leute und/oder die Funktionsfähigkeit der Polizei zu gefährden.[233] Stattdessen schlug das Innenministerium vor, entweder eine Vertrauensperson einzusetzen, die die Akten teilweise einsehen könnte, oder kurzfristig das Untersuchungsausschussgesetz zu ändern und dort die Möglichkeit zur Berufung eines Ermittlungsbeauftragten aufzunehmen.

Der Untersuchungsausschuss kritisierte die Interpretation des Beschlusses durch die thüringische Landesregierung vehement. »Daraus spreche ein großes Misstrauen dem Untersuchungsausschuss gegenüber und das laufe auch dem Aufklärungswillen und der erklärten

230 *Hemmerlin/Kendzia*, in: Mitteldeutscher Rundfunk vom 17. Dezember 2018.
231 Thüringer Landtag, Drs. 6/7612, S. 62.
232 Thüringer Landtag, Drs. 6/7612, S. 63.
233 Thüringer Landtag, Drs. 6/7612, S. 63.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Transparenz zuwider.«[234] Die Vorsitzende des Ausschusses kritisierte an der Entscheidung des Innenministeriums, dass keine angemessene Abwägung zwischen den Informationsrechten des Ausschusses und dem Interesse der Behörden beziehungsweise den etwaigen Grundrechtseingriffen in die Privatsphäre Dritter vorgenommen worden wäre. Hinsichtlich der Beauftragung eines Sachverständigen argumentierte sie:

> »Es gehe nicht, wenn ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss gebildet werde und mit seinen eigenen parlamentarischen Mitteln die Regierung kontrolliere, dass die Regierung eine eigene Kontrolle anbiete und das Ergebnis zur Verfügung stelle.«[235]

Als der Ausschuss anregte möglicherweise einen Unterausschuss des Landtags für diese Angelegenheit einzusetzen, um in dessen Rahmen die Akten zu sichten, hielt das Innenministerium dem entgegen:

> »Eine solche Aktenvorlage würde in gleicher Weise den in der benannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts getroffenen Rechtsausführungen widersprechen, wie wenn die Akten unmittelbar den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses 6/1 vorgelegt werden würden. Auch dann würden die Akten den Bereich der Exekutive verlassen, in den Bereich der Legislative gelangen und so den Mitgliedern des Unterausschusses zugänglich werden.«[236]

Diese Ausführungen des Innenministeriums zeigen deutlich, dass Untersuchungsverfahren vorrangig einen Kampf um das staatlich archivierte Wissen zwischen dem Parlament und den Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten sind. Dass das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss die Operationsweise der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste nicht rechtsstaatlich eingehegt, sondern legitimiert hatte, zeigt sich an folgendem Schreiben aus dem Innenministerium an den Ausschuss:

> »Nicht von dieser Geheimhaltung bzw. einer Anonymisierung umfasst sein könne jedoch die allgemeine Tatsache, dass insgesamt alle Akten von menschlichen Quellen der Thüringer Polizei aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität seit 1990 vorgelegt würden. Bereits die Tatsache als solche, dass in dieser umfassenden Größenordnung solch sensible Akten vorgelegt würden, lasse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten, dass die Gewinnung bzw. die Weiterführung von menschlichen Quellen im Bereich der Organisierten Kriminalität nicht mehr bzw. nur noch unter erschwerten Bedingungen möglich wäre. Dass Akten von solch hoher Sensibilität und Brisanz in einer solch umfassenden Größenordnung an den Thüringer Landtag übergeben würden, ließe sich nicht geheim halten.«[237]

234 Thüringer Landtag, Drs. 6/7612, S. 64.
235 Thüringer Landtag, Drs. 6/7612, S. 65.
236 Thüringer Landtag, Drs. 6/7612, S. 65f.
237 Thüringer Landtag, Drs. 6/7612, S. 68.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Eine entsprechende öffentliche Berichterstattung, so das Thüringer Innenministerum, könnte langfristig dazu führen, dass keine V-Personen mehr von den Thüringer Sicherheitsbehörden angeworben werden könnten. Dabei erwähnte das Ministerium gerade nicht, dass der erste Thüringer Untersuchungsausschuss zum Beispiel im Rahmen des »Haarberg-Verfahrens« Einsicht in große Aktenkonvolute, inklusive der Klarnamen von V-Personen, nehmen konnte. Letzten Endes setzte sich das Innenministerium in den zähen Auseinandersetzungen gegen den Ausschuss durch. Um dennoch etwaige Informationen aus den Akten dem Ausschuss zu übermitteln setzte die Landesregierung einen Sonderermittler ein – die Regierung vollzog diesen Schritt, weil das Untersuchungsausschussgesetz, wie bereits ausgeführt, keinen entsprechenden Passus kennt. Diesem Ermittler gewährte die Regierung Akteneinsicht,[238] wobei die Behörden auch in diesem Rahmen die Klarnamen der V-Personen nicht offenlegten.[239]

Der Vorgang in Thüringen ist beispielhaft für die Dynamiken von rechtsstaatlichen Untersuchungsverfahren. Noch in der *kombinierten Aufklärungsphase* profitierten die Untersuchungsausschüsse von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In der *Konsolidierungs- und Historisierungsphase* stärkte das Gericht die Möglichkeiten der Behörden durch eine restriktivere Rechtsprechung, den Untersuchungsausschüssen Akten vorzuenthalten. Obwohl die Skandale von Geheimdiensten fast immer den Einsatz von V-Personen zum Gegenstand haben, hat das Bundesverfassungsgericht gerade dieses rechtsstaatlich höchst fragwürdige Instrument gegenüber einer effektiven parlamentarischen Kontrolle immunisiert. Als der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts im Juni 2017 erging, hatten die meisten der NSU-Untersuchungsausschüsse ihre Beweisaufnahme bereits beendet. Der Thüringer Vorgang verdeutlicht aber, dass die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtsstaatliche Untersuchungen massiv behindern kann. Dies hat auch rechtspolitische Auswirkungen, die über die Aufarbeitung der NSU-Mordserie hinausreichen. Im Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode, der sich mit dem islamistischen Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz aus dem Dezember 2016 auseinandersetzte,[240] konnte aufgedeckt werden, dass die Sicherheitsbehörden Quellen im Umfeld von Anis Amri und der Berliner Fussilet-Moschee führten. Eine Vernehmung des V-Mann-Führers aus dem BfV und des V-Mannes verweigerte die Bundesregierung jedoch dem Untersuchungsausschuss. Als Argument trug die Regierung vor, dass »Leib

238 *Hemmerlin/Kendzia*, in: Mitteldeutscher Rundfunk vom 17. Dezember 2018.

239 Thüringer Landtag, Drs. 6/7612, S. 74.

240 Siehe dazu ausführlich: *Stoll*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 143–154.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und Leben der Personen in Gefahr wären.«[241] Die Bundesregierung stützte die Verweigerung gegenüber dem Ausschuss ebenfalls auf den Oktoberfestattentatsbeschluss; die Oppositionsfraktionen legten erneut Beschwerde in Karlsruhe ein. Obwohl es in diesem Beschluss, wie ausgeführt, nur um V-Leute des Verfassungsschutzes ging, dehnten die Innenministerien und Sicherheitsbehörden in ihrer Interpretation den Anwendungsbereich der Informationsvorenthaltung gegenüber Untersuchungsausschüssen im Thüringer Fall auf V-Personen der Polizei und in der 19. Wahlperiode des Bundestags sogar auf die V-Mann-Führer des BfV aus. Das Bundesverfassungsgericht lieferte den Innenministerien, Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten somit zahlreiche Handlungsoptionen, um eine effektive Aufklärung ihrer Tätigkeiten zu verhindern.

VI. Aktenvernichtung

»Ob von einer Maschine oder von Hand zerrissen, die Vernichtung von Akten bleibt eine schmutzige Arbeit«, schreibt Cornelia Vismann.[242] In diesem Sinne haben vor allem die Verfassungsschutzbehörden im NSU-Komplex eine Menge schmutzige Arbeit verrichtet. Die Ämter im Verfassungsschutzverbund ließen sowohl vor der Aufdeckung der NSU-Mordserie als auch im Anschluss immer wieder zum Teil sehr große Aktenbestände vernichten, die vor allem ihre V-Leute betrafen. In diesem Zusammenhang ist der Fall der Aktenvernichtung im Bundesamt für Verfassungsschutz am 11. und 12. November 2011 hervorzuheben, der unter dem Namen »Operation Konfetti«[243] bekannt geworden ist, und in dessen Rahmen, nur kurz nachdem sich Beate Zschäpe der Polizei gestellt hatte, Mitarbeiter:innen des Verfassungsschutzes Akten zu V-Leuten aus Thüringen vernichteten. Die umfangreiche Aufarbeitung der Untersuchungsausschüsse zu der Frage, was die Sicherheitsbehörden nach dem Abtauchen des NSU-Kerntrios von deren Verbleib wussten, hat ergeben, dass die Behörden Kenntnisse gesammelt hatten[244] und das öffentlich oft verbreitete Narrativ, die Dienste seien »auf dem rechten Auge blind gewesen«, die tatsächliche Analyse verstellt. Das Bundesamt für Verfassungsschutz behauptete über keine verwertbaren Kenntnisse verfügt zu haben, die zu einer Ergreifung des NSU hätten führen können. Diese Behauptung lässt sich auch deshalb schwer widerlegen, weil die

241 *Litschko*, in: taz vom 13. Dezember 2018.
242 *Vismann*, in: dies., Das Recht und seine Mittel, 2013, S. 174.
243 *Gunst/Kampf/Liedtke/Mönnich/Rauss/ Schröm*, in: Der Stern vom 16. Oktober 2012.
244 Siehe hierzu ausführlich *von der Behrens*, in: dies. (Hrsg.): Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess, 2018, S. 223ff.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Behörden gerade zu diesen mutmaßlichen Erkenntnissen Akten vernichtet oder als geheim eingestuft haben.[245] Akteure der Aufklärung gehen zumindest davon aus, dass die Ämter über Informationen verfügten, die zu einer Festnahme von Böhnardt, Mundlos und Zschäpe hätten führen können.[246] Besonders auffällig sind die vielfältigen Aktenvernichtungen mit Bezug zu Personen aus der extrem rechten Szene und hier vor allem aus dem Umfeld des militanten Blood & Honour-Netzwerkes (B&H). Der Bundestagsuntersuchungsausschuss stellte fest, dass sowohl vor als auch nach der Aufdeckung des NSU, Akten im Berliner Landesamt für Verfassungsschutz zu B&H und der Band Landser vernichtet wurden, darunter Akten, in denen Thomas Starke eine Rolle spielte; er berichtete dem LKA Berlin über die extrem rechte Szene und war mit Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe befreundet.[247] Es habe sich laut dem »Feuerberg«-Bericht, der sich mit der Aktenvernichtung beschäftigte, »um ein Versehen des zuständigen Mitarbeiters gehandelt.«[248] Die Akten hätten dem Landesarchiv übergeben werden müssen (§ 5 Abs. 1 ArchGB).[249] Infolge des Vorgangs trat die Leiterin des Verfassungsschutzes Berlin, Claudia Schmid, im November 2012 von ihrem Amt zurück.

Auch das Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen führte diverse Personen in der B&H-Szene. Darunter war unter anderem Marcel Degner, den das LfV zwischen 1997 bis 2000 unter dem Decknamen »Hagel« führte. Degner hatte beste Kontakte zu Personen, die unmittelbar zum Umfeld des NSU zu zählen sind.[250] In den V-Mann-Akten des TLfV waren die Treffberichte zwischen dem V-Mann-Führer und seinen Quellen nicht zu finden; warum die Treffberichte nicht vorhanden waren, ist der Öffentlichkeit nicht bekannt, weil das TLfV dem Thüringer Untersuchungsausschuss hierzu nur einen als geheime Verschlusssache eingestuften Bericht vorgelegt hat.[251] Auch die Personenakte zum V-Mann Ralf Marschner des BfV (»Primus«) wurde

245 ebd., S. 245.

246 *von der Behrens*, in: *Kerth/Kutscha* (Hrsg.), Was heißt hier eigentlich Verfassungsschutz? Ein Geheimdienst und seine Praxis, 2020, S. 63.

247 *Litschko*, in: taz vom 6. November 2012.

248 BT-Drs. 17/14600, S. 800.

249 In § 5 Abs. 1 des Archivgesetzes des Landes Berlin heißt es: »Alle Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes Berlin sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, in der Regel spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung auszusondern und unverändert anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen bestimmen. Entstehung bezeichnet den Zeitpunkt der Vervollständigung einer Unterlage oder die letzte inhaltliche Bearbeitung einer Unterlage. […]«.

250 Siehe dazu, *von der Behrens*, in: dies. (Hrsg.): Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess, 2018, S. 223ff.S. 207f.

251 Thüringer Landtag, Drs. 5/8080, S. 94.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bereits vor der Aufdeckung des NSU im Jahr 2010 vernichtet.[252] Kurioserweise soll ein Aktenbestand, in dem es um mutmaßliche Straftaten von Marschner ging, durch das Dresdner Hochwasser aus dem Jahr 2010 zerstört worden sein.[253] Auch in Hessen gab es Aktenvernichtungen, die für die Aufklärung des NSU-Komplexes relevant waren. Hervorzuheben ist die Vernichtung der Personenakten zu der Neonazistin Corynna G. Sie war im Thüringer Heimatschutz aktiv und hatte enge Kontakte nach Hessen sowie zur Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei (FAP), darunter auch zu dem im NSU-Komplex relevanten V-Mann Michael See. G. sei zudem »in einer Bildmappe zu ›rechtsextremistischen Gewalttätern‹ des Thüringer Landeskriminalamtes [im Jahr] 1997 als einzige Frau außer Beate Zschäpe abgebildet«[254] gewesen. Die Rolle von Corynna G. ist für die Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat in Kassel von besonderem Interesse. In ihrer Aussage vor dem hessischen Untersuchungsausschuss konfrontierten sie die Abgeordneten damit, dass sie sich zur Zeit des neunten NSU-Mordes in der JVA Baunatal, also in der Nähe des Kasseler Tatortes, zur Verbüßung einer Haftstrafe mit Freigang befand. G. erklärte bei ihrer Befragung im Ausschuss, dass sie auch das Internet-Café von Yozgat bei einem Freigang besucht hatte. G. könnte also ein Scharnier zwischen dem NSU und der extrem rechten Szene in Kassel gewesen sein. Jedoch ließ das LfV Hessen die relevanten Personenakten laut dem Innenministerium bereits am 30. Oktober 2009 vernichten, unter anderem aufgrund der mehrjährigen angeblichen Inaktivität der Betroffenen, die sich aber vor allem aus der Verbüßung ihrer Haftstrafe ergab.[255] Das LfV legte dem Ausschuss keine Vernichtungsdokumentation vor und die Dienstvorschriften zur Aktenvernichtung in Hessen sind als »Verschlusssachen« eingestuft.[256]

Dies waren nur einige Beispiele für Aktenvernichtungen im Kontext des NSU-Komplexes. Die Innenministerien von Bund und Ländern ordneten sogenannte Löschmoratorien an, womit verhindert werden sollte, dass Akten, die den Untersuchungsausschüssen und dem OLG München möglicherweise vorgelegt werden müssen, vernichtet werden.[257]

252 BT-Drs. 18/12950, S. 1115.

253 Der sächsische Grünen-Abgeordnete Valentin Lippmann gab bekannt, dass sich eine Kopie der Akten in den Unterlagen des sächsischen Untersuchungsausschusses befände, demnach also von unterschiedlichen Aktenbeständen auszugehen sei.

254 *Steinhagen*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 94.

255 Hessischer Landtag Drs. 19/6611, Sondervotum SPD, S. 40.

256 *Schaus/Hildebrand/Gabriel*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 233.

257 Im Thüringer Untersuchungsausschuss werden diesbezügliche Probleme bei der Archivierung angeführt: »Allerdings führe […] der Aussonderungs- und

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Dennoch kam es auch nach der Anordnung dieser Moratorien immer wieder zu Aktenvernichtungen. Ich werde in diesem Abschnitt die Aktenvernichtung im BfV vom November 2011 herausgreifen, auch weil es sich hierbei um den öffentlich bekanntesten und umstrittensten Vorfall handelt, und anhand dieses Vorgangs die Möglichkeiten und Grenzen von rechtsstaatlichen Untersuchungsverfahren aufzeigen. Die Untersuchung dieses Vorfalles hat in allen Phasen der NSU-Aufklärung stattgefunden und das Unvermögen, die Umstände der Aktenvernichtung umfassend aufzuklären, ist paradigmatisch für die Grenzen, mit denen Untersuchungsausschüsse in ihrer Arbeit konfrontiert sind.

1. Die »Operation Konfetti«

Die schmutzige Arbeit der Behörden, wie sie Cornelia Vismann am Beispiel von Aktenvernichtungen erläuterte, trat bei der sogenannten Operation Konfetti im Kölner Bundesamt für Verfassungsschutz deutlich hervor. Kurz nachdem sich Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos in ihrem Wohnmobil in Eisenach das Leben genommen und sich Beate Zschäpe der Polizei gestellt hatte, ordnete der damalige Leiter der Abteilung Beschaffung, der in der Öffentlichkeit unter dem Decknamen »Lothar Lingen« bekannt ist, eine Mitarbeiterin an, Akten von Quellen aus der extrem rechten Szene in Thüringen zu vernichten, die der Verfassungsschutz unter anderem im Rahmen der »Operation Rennsteig« anlegte. Kurioserweise hatte gerade einmal einen Tag zuvor, am 10. November 2011, die UNESCO die »Universal Declaration on Archives« verabschiedet, in der sie die Bedeutung der Aktenverwahrung in Archiven damit begründete, dass auf diese Weise die Transparenz von Behörden und ihre demokratische Verantwortlichkeit gesichert werde.[258] Der Fall »Lingen« steht *pars pro toto* für die immensen Probleme einer Aufarbeitung von Skandalen, in die Sicherheitsbehörden und Geheimdienste verwickelt sind, und wie durch Aktenvernichtungen gerade eine demokratische Verantwortlichkeit ausgeschlöscht werden kann.

Ein Großteil der im BfV vernichteten Akten betraf V-Leute, die das Amt im Rahmen der »Operation Rennsteig« angeworben und geführt hatte, darunter die unter den Decknamen tätigen V-Personen »Treppe«, »Tobago«, »Tonfarbe«, »Tusche« und »Tinte«. Über die Existenz der »Operation Rennsteig« wurden die Abgeordneten des

Vernichtungsstopp zwischenzeitlch zu erheblichen Kapazitätsproblemen in der Praxis der Thüringer Staatsanwaltschaften bezüglich Archivraum und Personalbindung«, siehe Thüringer Landtag, Drs. 6/7612, S. 77.

258 International Council on Archives, Universal Declaration on Archives vom 10. November 2011, siehe: https://www.ica.org/en/universal-declaration-archives.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Bundestagsuntersuchungsausschusses erst nach der Aktenvernichtung in Kenntnis gesetzt. Selbst der ehemalige Präsident des BfV, Heinz Fromm, gab bei seiner Befragung im hessischen Untersuchungsausschuss an, über die Operation nicht informiert gewesen zu sein.[259] Ob Fromm im Sinne des geheimdienstlichen »need-to-know«-Prinzips tatsächlich keine Kenntnis von der Operation hatte oder ob er den Untersuchungsausschuss nicht über alle seine Kenntnisse informierte, ist nicht hinreichend gesichert, schließlich betraf dies eine sehr relevante Geheimdienstoperation des Verfassungsschutzes.

Bei der »Operation Rennsteig« handelte es sich um eine bundesländer- und behördenübergreifende Operation, benannt nach einem Wanderweg in Thüringen,[260] die die Sicherheitsbehörden zwischen 1997 und 2003 durchführten. An der Operation beteiligten sich das BfV, die Verfassungschutzämter aus Bayern und Thüringen sowie der Militärische Abschirmdienst (MAD). Die Operation hatte das Ziel, die extreme rechte Szene in Thüringen zu beobachten und aus Sicht des BfV sollten vor allem Quellen im Umfeld von Tino Brandt angeworben werden, dem damaligem zentralen Kopf des THS.[261] Im THS waren zu jener Zeit auch die späteren NSU-Terrorist:innen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe aktiv. Die Journalisten Stefan Aust und Dirk Laabs beschreiben in ihrer Recherche zum NSU, dass die Sicherheitsbehörden verschiedene Interessen hinter der Operation Rennsteig verfolgten. Das BfV misstraute Tino Brandt als Quelle und wollte zusätzliche Informanten zu seiner Kontrolle installieren.[262] Der Thüringer Verfassungsschutz beharrte darauf, dass man die Quelle Brandt kontrollieren könne und in der Lage sei, Informationen über ihn zu erhalten, um seine Meldungen an das Amt zu verifizieren. Dass sich das BfV in Thüringen einschaltete, verweist auf das durchaus vorhandene Bewusstsein, dass es dort ein extrem rechtes Gefahrenpotential gegeben hatte. Im Gegensatz zur öffentlichen Diskussion nach Bekanntwerden des NSU, der Verfassungsschutz sei »auf dem rechten Auge blind« gewesen, zeigt die Operation Rennsteig vielmehr, dass man sich der Radikalisierung in der Szene bewusst war. »Das BfV wollte unbedingt mitbekommen, wann sich von der diffusen Szene eine organisierte Terrorzelle abspalten würde. Um diese Informationen aus der gewaltbereiten rechten Szene zu bekommen, nahm die Führung des BfV daher viel in Kauf«, wie Dirk Laabs analysiert.[263] Beispielsweise

259 Bericht von NSU Watch Hessen zur 19. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses im hessischen Landtag vom 01. Februar 2016.

260 *Aust/Laabs*, Heimatschutz. Der Staat und die Mordserie des NSU, 2014, S. 149.

261 ebd., 149.

262 ebd., S. 223.

263 *Laabs*, in: *Frindte/Geschke/Haußecker/Schmidtke*, (Hrsg.), Rechtsextremismus und »Nationalsozialistischer Untergrund«, 2016, S. 229.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

warb man im Rahmen der Operation Rennsteig einen Minderjährigen[264] und besonders gewaltbereite Akteure aus der Szene an.[265] Neben den V-Mann-Akten aus der Operation Rennsteig vernichteten die Mitarbeiter:innen des BfV auch die Akte des V-Mannes Michael See, Deckname »Tarif«, der in den 90er Jahren eine zentrale Rolle in der extrem rechten Szene in Thüringen gespielt und sich aktiv an der Strategiedebatte über den bewaffneten Kampf beteiligt hatte. Der Verfassungsschützer »Lothar Lingen« war Ende der 1990er Jahre sowohl mit den drei Flüchtigen als auch mit ihrer Unterstützerszene dienstlich befasst.[266]

Durch journalistische Recherchen wurde der ganze Vorgang der Aktenvernichtung erst zur Jahreshälfte 2012, also über ein halbes Jahr später, in der Öffentlichkeit bekannt[267] und beschäftigte in der Folge intensiv den ersten NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss. Selbst Bundeskanzlerin Angela Merkel sagte in einem Interview vom September 2012: »Die Aufklärung läuft an etlichen Stellen nicht so, wie wir das für richtig halten. Daraus müssen Konsequenzen gezogen werden.«[268] Sie verwies dabei auch auf die Löschfristen von Akten. Die Intervention der Kanzlerin zu diesem Zeitpunkt zeigt, dass die Aufarbeitung des NSU in der *kombinierten Aufklärungsphase* auf der Agenda der Bundesregierung stand und der öffentliche politische Druck auf die Behörden und die Untersuchungsausschüsse entsprechend groß war. Die Bundeskanzlerin hielt sich in der Folgezeit mit Einschätzungen zur NSU-Aufklärung zurück, was auch für eine verminderte politische Relevanz des Komplexes auf der Bundesebene spricht.

2. *Der Fall »Lingen« in den Untersuchungsausschüssen*

Die Aktenvernichtung war sowohl im ersten als auch im zweiten NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss ein wichtiger Gegenstand und beschäftigte zudem verschiedene Gerichte. Staatssekretär Klaus-Dieter Fritsche unterrichtete den ersten NSU-Untersuchungsausschuss erstmals am 27. Juni 2012 über die Aktenvernichtung.[269] Einen Tag nach dem Rücktritt des BfV-Präsidenten beauftragte der Bundesinnenminister den damaligen Leiter der Stabsstelle Terrorismusbekämpfung im BMI, Hans-Georg Engelke, als Sonderbeauftragten die Gründe der

264 Hierbei handelte es sich um die V-Person »Tonfarbe«.
265 *Aust/Laabs*, Heimatschutz. Der Staat und die Mordserie des NSU, 2014, S. 601.
266 *Staud,* in: Die ZEIT vom 19. Januar 2017.
267 *Förster,* in: Frankfurter Rundschau vom 16. Juni 2012.
268 Deutschlandradio vom 17. September 2012.
269 BT-Drs. 17/14600, S. 743.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Aktenvernichtung zu untersuchen.[270] Der Abschlussbericht wurde dem Untersuchungsausschuss am 11. Oktober 2012 zur Einsichtnahme in der Geheimschutzsstelle zugeleitet.[271] Der Ausschuss stützte sich auf den Engelke-Bericht und führte damals, unter anderem auch aus Zeitgründen, keine eigenständigen Untersuchungen zu den Aktenvernichtungen mehr durch. Dass in diesem Vorfall keine unabhängige Untersuchung stattfand, widerspricht den Untersuchungspflichten, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte statuiert. Effektive Untersuchungen müssen laut dem EGMR »hierarchisch und institutionell« unabhängig sein,[272] das heißt dass insbesondere staatliche Stellen nicht gegen sich selbst ermitteln dürfen.[273] Die Untersuchungen müssen auch in tatsächlicher Hinsicht unabhängig sein, es muss also ausgeschlossen werden, dass die an der Untersuchung beteiligten Personen in irgendeiner tatsächlichen Verbindung zu dem Sachverhalt stehen.[274] Darunter versteht der EGMR auch unmittelbare institutionelle Verantwortungsketten.[275] Der eingesetzte Sonderbeauftragte Engelke war ein Unterabteilungsleiter im Bundesinnenministerium. Der Verfassungsschutz ist aber *gerade* eine dem Bundesinnenministerium nachgeordnete Behörde und wird von diesem im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht kontrolliert (§ 2 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG). Der Sonderbeauftragte war damit Teil einer institutionellen Verantwortungskette zwischen dem Innenministerium und dem Verfassungsschutz. Eine vom Verfassungsschutz hierarchisch und institutionell unabhängige Behörde ist das Bundesinnenministerium daher nicht.

Die Frage, warum »Lothar Lingen« die fraglichen Akten vernichtete, wurde bei den Befragungen nicht abschließend beantwortet, jedoch ist auffällig, dass sich im Laufe der parlamentarischen und juristischen Aufarbeitung diametral gegenüberstehende Versionen des damaligen Ablaufs herauskristallisierten. In den ersten Stellungnahmen erklärte das BfV, der Beamte Lingen habe nur die gültigen Löschfristen beachtet und sei rechtlich befähigt gewesen, die fraglichen Akten zu vernichten. Hinsichtlich

270 BT-Drs. 17/14600, S. 743.
271 BT-Drs. 17/14600, S. 744.
272 EGMR, Rechtssache Hugh Jordan v. United Kingdom, Entscheidung vom 04. Mai 2001, Antragsnummer 24746/96, Rn. 106; EGMR, Rechtssache Ertak v. Türkei, Entscheidung vom 09. Mai 2000, Antragsnummer 20764/92; EGMR Rechtssache Finucane v. United Kingdom, Entscheidung vom 1. Juli 2003, Antragsnummer 29178/95, Rn. 76.
273 EGMR, Rechtssache Ramsahai u.a. v. Niederlande, Entscheidung vom 10. November 2005, Antragsnummer 52391/99; der Fall betraf eine unzulässige Ermittlung von tödlicher Polizeigewalt durch die eigene Polizeibehörde; siehe auch: *Möller*, Verfahrensdimensionen materieller Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2005, S. 104.
274 *van de Wilt/Lyngdorf,* in: International Crime Law Review, 2009, S. 51.
275 ebd., S. 52.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

der damals gültigen Rechtslage warf diese Erzählung jedoch Fragen auf. Das bis zum 21. November 2015 gültige Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) sah im einschlägigen § 13 lediglich eine Berichtigung und Sperrung personenbezogener Daten in Papierakten vor.[276] Zum Zeitpunkt der öffentlichen Aufdeckung der NSU-Mordserie war eine Vernichtung von Papierakten nach § 13 Abs. 2 BVerfSchG nicht vorgesehen.[277] Gesperrte Akten versahen die Mitarbeiter:innen des Amtes seinerzeit nur mit einem Vermerk und im Anschluss durften sie nicht mehr verwendet und übermittelt werden. Bernadette Droste, die selber für den Verfassungsschutz gearbeitet hatte, argumentierte zum damaligen Zeitpunkt in einem einschlägigen juristischen Kommentar, das BfV sei in der Pflicht ausnahmsweise Akten zu vernichten, sofern personenbezogene Daten im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) gelöscht werden und sich hieraus eine anschließende Vernichtung der personenbezogenen Akten aufdränge.[278] Jedoch machte Droste diesbezüglich die Einschränkung, dass die die Vernichtung durchführenden Beamten prüfen müssen, ob durch die Vernichtung der Personenakten das Verständnis für den Sachzusammenhang verloren gehe.[279] War eine Vernichtung wegen des Sachzusammenhanges nicht möglich, so musste weiterhin § 13 Abs. 2 BVerfSchG gewahrt werden.[280] Auch die vom Verfassungsschutz angeführten datenschutzrechtlichen Erwägungen legitimierten keine Vernichtung von Papierakten.[281]

Das BfV argumentierte in einer Broschüre aus dem Jahr 2013, dass es zwar keine ausdrückliche Verpflichtung zur Aktenvernichtung nach den einschlägigen Gesetzesnormen gegeben habe, gleichwohl gebiete das

276 Siehe dazu die alte Fassung von § 13 Abs. 2 BVerSchG: »Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat personenbezogene Daten zu sperren, wenn es im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für seine künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden. Eine Aufhebung der Sperrung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.«

277 Zustimmend hierzu: *Droste*, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 444.

278 ebd., S. 448.

279 ebd., S. 448.

280 ebd., S. 448.

281 Eine explizite Erlaubnis zur Aktenvernichtung hätte sich nur durch das weiterhin einschlägige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergeben können. Die Löschung von personenbezogenen Daten nach § 20 Abs. 2 BDSG bezieht sich aber nur auf jene Daten, die automatisiert verarbeitet werden oder in nicht automatisierten Daten gespeichert sind. Der Tatbestand der Löschung aus § 20 Abs. 2 BDSG betrifft damit gerade keine Akten, die den Dateibegriff nicht erfüllen.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Recht auf informationelle Selbstbestimmung Akten zu vernichten.[282] Das BfV verwies an dieser Stelle auf eine Vereinbarung, die das Amt bereits 2002 mit dem damaligen Bundesdatenschutzbeauftragten getroffen hatte. Zwischen dem BfV und dem Datenschutzbeauftragen habe das Einverständnis bestanden, dass sich aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung die Pflicht ergebe eine Akte zu vernichten, wenn in ihr personenbezogene Daten enthalten sind: »Es gibt keine gesetzliche Vorschrift zur Aktenvernichtung. Sie ergibt sich aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Datenlöschung.«[283] Die Vereinbarung stützte sich auf den damaligen § 12 Abs. 2 BVerfSchG, wonach die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen sind, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.[284] Kurioserweise brachte die Exekutive den Datenschutz, also subjektive Rechte von Einzelnen, in Anschlag, um die Akten der Verfassungsschutzämter zu vernichten. Diese Argumentation verfolgte auch der Staatssekretär Klaus-Dieter Fritsche bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss:[285]

282 *Bundesamt für Verfassungsschutz*, Im Visier des Verfassungsschutzes. Der gläserne Bürger? 2013, S. 27.

283 BT-Drs. 17/14600, S. 749.

284 Zu der Absprache zwischen dem BfV und dem damaligen Datenschutzbeauftragten, erläuterte Joachim Jacob (FDP) hierzu in seinem Tätigkeitsbericht: »Unabhängig von der Frage einer rechtlichen Verpflichtung zur Vernichtung jedenfalls der Personenakten (P-Akten) nach einer Löschung von personenbezogenen Daten des Betroffenen im NADIS – eine Forderung die ich stets aufrechterhalten werde – stimmen BMI und BfV mit mir überein, dass diese in jedem Fall zu vernichten sind. Hierzu ist eine Verfahrensregelung im BfV erlassen worden. Für Aktenteile mit personenbezogenen Daten aus den umfangreicheren Sachakten – z.B. über bestimmte Beobachtungsobjekte – gilt dies entsprechend der getroffenen Vereinbarung unter Beachtung der Aktenvollständigkeit nur dann, wenn es möglich und vom Arbeitsaufwand vertretbar ist. Ansonsten ist die Löschung des Datensatzes zu dokumentieren. [...] Aufgrund der festgestellten organisatorischen Mängel bei der Zusammenführung von Teilen von P-Akten und der Vernichtung dieser Akten hat – auf meine Veranlassung hin – das BfV ein verbessertes Verfahren entwickelt. Anfang 2002 wurde eine neue ›Dienstanweisung für die Vernichtung von Gesamtakten‹ in Kraft gesetzt, die ich im Echtbetrieb überprüft habe. Durch diese Dienstanweisung scheint nunmehr sichergestellt zu sein, dass Akten, die nach Löschung der personenbezogenen Daten in NADIS-PZD zu vernichten sind, tatsächlich vollständig und fristgerecht vernichtet werden« (siehe dazu: *Bundesdatenschutzbeauftragter*, 19. Tätigkeitsbericht des Bundesdatenschutzbeauftragten 2001–2002, Ziffer 17.2.1 und 17.3.).

285 Im Übrigen unterstützte Fritsche seit Anfang 2019 das österreichische Innenministerium unter Herbert Kickl (FPÖ) als Berater bei dessen Reform der Sicherheitsbehörden.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

»Festhalten möchte ich aber ganz grundsätzlich, dass die gesetzlich, im Übrigen auch im G-10-Gesetz vorgesehene fristgerechte Vernichtung oder Löschung von Akten und Daten per se nichts mit Vertuschung zu tun, sondern mit Grundrechtsschutz zu tun hat.«[286]

Fritsche spielte hier offenbar auf § 4 Abs. 1 G-10-Gesetz an, wonach die erhebenden Stellen unverzüglich oder in Abständen von sechs Monaten prüfen sollen, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer Aufgaben noch erforderlich sind; sofern sie es nicht sind, sollen sie unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, gelöscht werden. Das G-10 Gesetz betrifft jedoch nur personenbezogene Daten, die im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen erhoben werden, die in die Grundrechte des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses eingreifen. Bei den Akten im Rahmen der »Operation Rennsteig« ging es hingegen vor allem um Akten, die das Amt im Rahmen der V-Mann-Führung angelegt hatte, zum Beispiel Treffberichte zwischen den V-Leuten und ihren V-Mann-Führern bei den Ämtern. Gerade die Dienstanweisungen und Richtlinien, die unterhalb des Gesetzes erlassen werden, seien »für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häufig wichtiger, weil sie konkreter seien als das Gesetz«, wie der ehemalige BfV-Präsident Heinz Fromm in seiner Befragung vor dem NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestags sagte.[287] Die in den Bundestagsuntersuchungsausschuss geladenen Zeug:innen verwiesen bei ihren Befragungen unisono auf die Absprache mit dem Bundesdatenschutzbeauftragen und die unterhalb des Gesetzes erlassenen Dienstvorschriften. Der Untersuchungsausschuss holte eine Stellungnahme des damals amtierenden Bundesdatenschutzbeauftragen Peter Schaar ein, der am 1. August 2012 gegenüber dem Ausschuss seine rechtliche Einschätzung zur Aktenvernichtung abgab. Er bestätigte die bereits dargestellte Gesetzeslage, derzufolge der von den Zeug:innen angeführte § 12 BVerfSchG nicht zur Rechtfertigung von Aktenvernichtungen herangezogen werden könne, denn dieser Tatbestand beziehe sich nur auf Dateien.[288] Die Gesetzgeberin habe mit ihrer Unterscheidung zwischen Dateien (§ 12) und Papierakten (§ 13) »bewusst bereichsspezifisch abschließend eine Sonderregelung für das BVerfSchG erlassen.«[289] Die Vernichtung der konkreten Akten könne nicht auf diese Normen gestützt werden.

Der Zeuge »Lothar Lingen« sagte im Ausschuss bei seiner Befragung, er habe am 10. November 2011 den Auftrag erhalten, die Werbungsakten aus dem Bereich des THS nach Bezügen zum NSU zu überprüfen.

286 Deutscher Bundestag, Stenografisches Protokoll der 34. Sitzung, 2. Untersuchungsausschuss vom 18. Oktober 2012, S. 7.
287 BT-Drs. 17/14600, S. 751.
288 BT-Drs. 17/14600, S. 751.
289 BT-Drs. 17/14600, S. 751.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Nachdem er keine Bezüge festgestellt habe, ließ er die Vernichtung der überprüften Akten anordnen.[290] Die ausführende Mitarbeiterin sagte im Ausschuss, dieser Vorfall habe zum einzigen Mal den Anlass begründet, »eine Aufforderung zur Aktenvernichtung kritisch zu hinterfragen.«[291] Sie begründete dies mit rein formalen Zuständigkeiten, denn bei den Akten habe es sich um V-Mann Akten gehandelt, die Lingen nicht zu verantworten hatte. Lingen sagte zu den Vorgängen vor dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss:

> »Ich habe es als meine staatsbürgerliche Pflicht angesehen, als geladener Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss aufzutreten. In den öffentlichen Vorwürfen der vorsätzlichen Vernichtung von Operativakten, um Sachverhalte zu vertuschen, bin ich natürlich sehr betroffen. […] Aufgrund der tagesaktuellen Ereignisse wurde ich von meinen Beschaffungsfunktionen von meinem Dienstherrn entbunden, umgesetzt, und gegen mich wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Insofern sehe ich mich massiven Vorhaltungen meines Dienstherrn ausgesetzt. Die Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren liegt immerhin im Bereich des Möglichen aus meiner Sicht. Ich bin trotzdem erschienen, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass ich mich den Vorwürfen nicht stellen will.«[292]

Einen Grund für die Aktenvernichtung konnte Lingen nicht liefern. Im Abschlussbericht des ersten Bundestagsuntersuchungsausschusses heißt es entsprechend: »Die Erwägung des Sonderbeauftragten [Engelke], Arbeitsvermeidung sei Motiv der Vernichtung gewesen, hat den Ausschuss dagegen nicht überzeugt.«[293] Die Causa »Lothar Lingen« und die Aktenvernichtung konnten demnach aber nicht restlos durch den ersten Bundestagsuntersuchungsausschuss aufgeklärt werden.[294]

290 BT-Drs. 17/14600, S. 758.
291 BT-Drs. 17/14600, S. 761.
292 Deutscher Bundestag, Stenografisches Protokoll der 24. Sitzung vom 05. Juli 2012 – endgültige Fassung, 2. Untersuchungsausschuss, S. 3
293 BT-Drs. 17/14600, S. 859.
294 Der »Fall Lingen« beschäftigte zwischen den beiden Untersuchungsausschüssen auch die Gerichte. Der Verband deutscher Archivarinnen und Archivare hatte eine Strafanzeige gestellt, in der sie dem BfV Verwahrungsbruch nach § 133 StGB vorwarfen. Prinzipiell sind alle Behörden daran gebunden Archiven ihre Akten verpflichtend anzubieten (beispielsweise § 2 Abs. 1 Bundesarchivgesetz (BArchG-a.F.)). Eine Ausnahme sah die ältere Fassung des Bundesarchivgesetzes jedoch im Hinblick auf vorrangige zu berücksichtigende Löschungsvorschriften vor (§ 2 Abs. 7 BArchG-a.F.). Da jedoch das Gesetz keine Löschung von Papierakten des Verfassungsschutzes vorsah, konnte dementsprechend auch keine Norm der Anbietungspflicht entgegenstehen. Die Staatsanwaltschaft Köln stellte die Ermittlungen gegen das BfV jedoch ein, da »ein die Aufnahme

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Trotz der Vernichtung der Akten im Zuge der »Operation Konfetti« im November 2011, konnten im Anschluss an den ersten NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss einige Akten rekonstruiert werden. In einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Linksfraktion vom 9. Februar 2015 wird die Rekonstruktionsarbeit beschrieben:[295] Demzufolge wurde in einem ersten Schritt während des ersten Bundestagsuntersuchungsausschuss bereits ein Teil der Akten wiederhergestellt.[296] Das BfV behauptete zunächst, man könne die Akte »Tarif« nicht rekonstruieren. Als »Tarif« jedoch gegenüber der Presse behauptete, er habe mit dem Verfassungsschutz explizit über das NSU-Kerntrio gesprochen, gelang auf einmal die Teilrekonstruktion der Akten.[297] Zwischen Oktober 2015 und Januar 2016 erfolgte eine weitere Rekonstruktion, so dass zum Zeitpunkt der Anfrage 171 Deckblattmeldungen (dies entspricht 983 Seiten) vorlagen. Die Linksfraktion wollte zusätzlich wissen, aus welchen Zeiträumen die Deckblattmeldungen stammten. Die Bundesregierung antwortete, dass

> »eine konkrete zeitliche Einordnung der Deckblattmeldungen aus Geheimschutzgründen [ausscheide]. Fragen zur Art und Weise der Quellenführung betreffen den operativen Kernbereich der Nachrichtendienste. Der Schutz von Details zu Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes stellt für deren Aufgabenerfüllung

staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen berechtigender Anfangsverdacht eines strafrechtlich relevanten Handelns des ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz […] oder Dritter nicht gegeben ist« (zitiert nach Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. vom 26. Juni 2013). Der zuständige Staatsanwalt Ulf Willuhn sagte gegenüber dem Westdeutschen Rundfunk: »Dass es da womöglich ein ungeschicktes und insbesondere im politischen Raum – ja, sehr ungeschicktes Verhalten eines einzelnen Mitarbeiters des Verfassungsschutzes gegeben hat, das ist sicher zu bejahen. Dass das aber eben die Grenze des Strafrechts erreicht hätte, das können wir mit Sicherheit ausschließen« (vgl. *Überall,* in: WDR vom 26. Juni 2013). Der Süddeutschen Zeitung zufolge ist die Staatsanwaltschaft in ihrem Einstellungsbescheid zudem mit keinem Wort auf das Archivgesetz eingegangen, weil es für die strafrechtliche Fragestellung angeblich nicht von Belang gewesen sei (*Neumaier,* in: Süddeutsche Zeitung vom 19. August 2013). Die zuständige Staatsanwaltschaft übernahm kritiklos das Narrativ des BfV, der Beamte habe sich »ungeschickt« verhalten, ohne umfangreiche eigene Untersuchungen durchzuführen.

295 BT-Drs. 18/3984.

296 Siehe dazu den Beweisantrag der NSU-Nebenklage im NSU-Prozess am 3. August 2015, https://www.nsu-nebenklage.de/wp-content/uploads/2015/08/2015.08.03.-Beweisantrag.pdf.

297 *von der Behrens*, in: *dies.* (Hrsg.): Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess, 2018, S. 298.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Von seiner Einhaltung hängt die Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung ab.«[298]

Durch die Offenlegung der genauen Anzahl der Deckblattmeldung könnten, so die Bundesregierung, Rückschlüsse auf die konkrete Führung von V-Personen öffentlich werden. Laut dem Bericht des zweiten NSU-Bundestagsuntersuchungsausschusses ist es nicht möglich gewesen abschließend festzustellen, ob die Akten des V-Mannes »Tarif«, die vernichtet wurden, vollständig rekonstruiert werden konnten. Während das BfV behauptete, die Deckblattmeldungen zu »Tarif« seien zu 90 Prozent rekonstruiert, sagte ein mit dem Fall befasster Beamter, der Zeuge Egevist, in den rekonstruierten Akten sei gegenüber dem vorherigen Zustand »fast nichts drin.«[299] Der Ausschuss konstatierte daher:

> »Dem Untersuchungsausschuss ist es nicht möglich, die widersprüchlichen Angaben zum Umfang der Original-Akten im Fall des V-Mannes Tarif – dazu gehören die sogenannte Personenakte, Forschungs- und Werbungsakte, Treffberichte – aufzuklären.«[300]

Das bedeutet, die rechtsstaatlichen Verfahren konnten bis zum Abschluss, nach einer über insgesamt fünf Jahren andauernden Untersuchung, noch nicht einmal feststellen, wie viele der Akten, die im November 2011 vernichtet wurden, der Verfassungsschutz wieder rekonstruieren konnte, geschweige denn dass die Parlamentarier:innen Kenntnisse über den Inhalt der geschredderten Akten erlangten. An diesem Beispiel wird deutlich, wie es den Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten in der Praxis gelingt, kontrollfreie Arbeitsweisen zu etablieren. Es gehört zum Kernbereich der parlamentarischen Kontrolle die Aktivitäten der Exekutive im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem gesetzten Recht zu überprüfen. Indem die Geheimdienste aber Sphären ihres exekutiven Handelns selbstständig als geheim ausweisen, entscheiden sie darüber, welche Bereiche ihrer Arbeit durch das Parlament kontrolliert werden. Gerade auf diese Weise wird es den Behörden ermöglicht, sich in der Praxis zu verselbstständigen und eigene Logiken herauszubilden. Das System der V-Personen ist ein frappantes Beispiel für diese strukturelle Verselbstständigung der Verwaltung im Rechtsstaat.

Der zweite Untersuchungsausschuss des Bundestags zur NSU-Mordserie behandelte den »Fall Lingen« erneut im Rahmen der Beweisaufnahme. Der Ausschuss lud Lingen als Zeuge für die Sitzung am 29.

298 BT-Drs. 18/3984, S. 4.

299 Deutscher Bundestag, Stenografisches Protokoll der 39. Sitzung vom 24. November 2016 – endgültige Fassung, 3. Untersuchungsausschuss, S. 98.

300 BT-Drs. 18/12950, S. 1120.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

September 2016.[301] Ein Anwalt begleitete ihn in die Sitzung. Die Obfrauen der Fraktion DIE LINKE und von Bündnis90/Die Grünen im Untersuchungsausschuss machten dem Zeugen Lingen an diesem Tag Vorhalte aus den Akten. Es ging dabei um eine Vernehmung von Lingen durch den Generalbundesanwalt (GBA) im Jahr 2014, vertreten durch Oberstaatsanwalt Weingarten, die also ein Jahr nach der Beendigung des ersten Untersuchungsausschusses stattgefunden hatte. Im Rahmen der Vernehmung mit dem GBA lieferte Lingen eine neue Version, warum er die Akten am 11. November 2011 im BfV vernichten ließ. Er sagte laut Aktenvorhalt:

> »Mir war bereits am 10./11. November 2011 völlig klar, dass sich die Öffentlichkeit sehr für die Quellenlage des BfV in Thüringen interessieren wird. Die bloße Bezifferung der seinerzeit in Thüringen vom BfV geführten Quellen mit acht, neun oder zehn Fällen hätte zu der – ja nun auch heute noch intensiv gestellten – Frage geführt, aus welchem Grunde die Verfassungsschutzbehörden über die terroristischen Aktivitäten der drei eigentlich nicht informiert worden sind. Die nackten Zahlen sprachen ja dafür, dass wir wussten, was da läuft, was aber nicht der Fall war. Und da habe ich mir gedacht, wenn der quantitative Aspekt, also die Anzahl unserer Quellen im Bereich des THS (Thüringer Heimatschutz) und in Thüringen, nicht bekannt wird, dass dann die Frage, warum das BfV von nichts gewusst hat, vielleicht gar nicht auftaucht.«[302]

Der Beamte gab in dieser Aussage zu, dass er die Aktenvernichtung *vorsätzlich* durchgeführt hatte und er gerade nicht etwaige Löschfristen beachtete oder unabsichtlich die Akten vernichten ließ. Im Anschluss gab es den folgenden Dialog zwischen den Abgeordneten und »Lingen«, der die Verweigerungshaltung des Beamten zeigt, die Aufklärung zu befördern:

> »Petra Pau (DIE LINKE): […] Herr Lingen, ist das im BKA-Protokoll, das Sie ja auch unterschrieben haben, zutreffend wiedergegeben worden?
> Zeuge Lothar Lingen: Frau Pau, das ist ein Ermittlungsverfahren des GBA, was sozusagen vertraulich geführt wurde. Und zu dieser nichtöffentlichen Vernehmung möchte ich keine Stellung nehmen.
>
> Petra Pau (DIE LINKE): Gut. Wir haben das Recht der Frage, Sie haben nach § 22 des Gesetzes über die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse das Recht der Zeugnisverweigerung. Die Dinge kennen Sie. Wir werden trotz alledem aus diesem Protokoll, welches nicht als Geheim

301 Siehe dazu den Bericht von NSU Watch über die Sitzung vom 29. September 2016,

302 Zitiert nach dem Vorhalt durch die Abgeordnete Petra Pau: Deutscher Bundestag, Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 29. September 2016 – endgültige Fassung, 3. Untersuchungsausschuss, Anlage 17, S. 70.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

oder nichtöffentlich eingestuft ist, noch zwei Zitate hier in den Raum stellen. Und Sie haben natürlich entsprechend der Gesetzeslage die Möglichkeit, sich dazu zu verhalten oder eben nicht. – Können Sie uns etwas erläutern? Sie sagten, die ›nackten Zahlen‹ der V-Leute sprachen dafür, dass Sie wussten, was läuft. Können oder wollen Sie uns erläutern, was man darunter verstehen muss?

Zeuge Lothar Lingen: Nein, das möchte ich nicht erläutern.

Petra Pau (DIE LINKE): Sie sagten auch, Sie haben gehofft, dass nach der Vernichtung die Frage, warum das BfV von nichts gewusst hat, gar nicht mehr auftauchen würde. Können Sie noch mal schildern, was Sie unternommen haben, damit eben nicht offenbar wird, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz in der Thüringer Naziszene in ganz unmittelbarer Nähe des Trios und dessen engsten Unterstützern, nämlich konkret André Kapke, Ralf Wohlleben und Sven R., mehr als ein halbes Dutzend V-Leute führte?

Zeuge Lothar Lingen: Da möchte ich in öffentlicher Sitzung nicht zu Stellung nehmen.

Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielleicht können wir noch mal klären, auf welcher Grundlage Sie sich darauf berufen, die Ausssage zu verweigern jetzt an dieser Stelle oder dazu nicht Stellung nehmen zu wollen. Können Sie das nur noch mal fürs Protokoll sagen?

Zeuge Lothar Lingen: Das Ermittlungsverfahren des GBA war nicht öffentlich.

Vorsitzender Clemens Binninger: Das, glaube ich, wäre es nicht, weil natürlich sind Ermittlungsverfahren vom Grunde her alle nicht öffentlich, logischerweise erst die Gerichtsverhandlung dann. Aber es gibt bei uns das klare Verfahren, dass wir aus Ermittlungsakten – die sind VS-NfD eingestuft –, aus diesen VS-NfD-Akten Vorhalte machen dürfen. Und erst wenn eine Vernehmung oder ein Bericht Vertraulich oder Geheim eingestuft ist, machen wir den nicht in öffentlicher Sitzung. Aber die Vorhalte sind also zulässig. Ich hatte Sie vorhin so verstanden, dass Sie irgendwie davon ausgehen, dass, wenn Sie nochmal zum Vorgang Schreddern etwas sagen, Sie sich der Gefahr ausgesetzt sehen, dass ein Ermittlungsverfahren gegen Sie wiederaufleben könnte.

Zeuge Lothar Lingen: Ja.

Vorsitzender Clemens Binninger: – und Sie deshalb nichts sagen. Habe ich Sie da richtig verstanden?

Zeuge Lothar Lingen: Das ist richtig.

[…]

Petra Pau (Die Linke): […] Ich hätte aber auch jetzt aus dieser Aussage oder aus diesem Protokoll noch einen letzten Vorhalt. Vielleicht können

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

> Sie uns dazu was sagen. Sie wurden vom BKA auch gefragt, wie groß der Umfang der vernichteten Akten war. Darauf haben Sie unter anderem geantwortet: ›Da in der Beschaffung zuvor auch schon sehr dicke Akten vernichtet worden waren, hatte ich bei diesen dünnen Akten der sogenannten T-Fälle auch kein schlechtes Gefühl.‹ Können Sie uns noch mal den Umfang der dann im Ergebnis vernichteten Akten beschreiben?
>
> Zeuge Lothar Lingen: Nein. Dazu nehme ich keine Stellung.
>
> […]
>
> Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es wird aus ihrer Aussage ›Ich nehme dazu keine Stellung‹ nicht klar, ob Sie jetzt nur in öffentlicher Sitzung dazu keine Stellung nehmen wollen oder ob Sie von Ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen. Das bleibt unklar.
>
> Zeuge Lothar Lingen: Ich mache von meinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.«[303]

Die vorsätzliche Aktenvernichtung stellte im Vergleich mit den vorherigen Aussagen von Lingen vor dem ersten Untersuchungsausschuss als auch im Bericht des Sonderbeauftragten Engelke eine diametral andere Erklärung für den Vorfall aus dem November 2011 dar. Lingens spontane Reaktion auf den Aktenvorhalt zeigte, dass er glaubte, die Vernehmung mit der Bundesanwaltschaft finde in einem geschützten Rahmen statt, in dem er Aussagen ohne weitere Konsequenzen tätigen konnte. Zugleich war die in der Öffentlichkeit bekanntgewordene Aussage von Lingen auch für den GBA ein Problem. Denn die Nebenklage im NSU-Prozess hatte im August 2015 beantragt, die teilrekonstruierten Akten beizuziehen und »Lothar Lingen« als Zeugen vor dem OLG München zu verhören.[304] Der GBA empfahl dem Senat, den Antrag mit dem Argument abzulehnen, dass über das Motiv der Aktenvernichtung nichts bekannt sei. Dabei wusste der GBA zu diesem Zeitpunkt vom vorsätzlichen Motiv bei der Aktenvernichtung. Wichtige Informationen zur Aktenvernichtung hat der GBA daher wider besseren Wissens aus dem Verfahren herausgehalten: »Die Vernehmung erfolgte gezielt in dem Strukturermittlungsverfahren, sodass die Vernehmung faktisch geheim gehalten werden konnte und nicht dem OLG vorgelegt werden musste«, wie die Nebenklagevertreterin Antonia von der Behrens in ihrem Plädoyer ausführte.[305]

303 Deutscher Bundestag, Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 29. September 2016 – endgültige Fassung, 3. Untersuchungsausschuss, Anlage 17, S. 70ff.

304 Siehe dazu: Beweisantrag der Nebenklage am Hauptverhandlungstag vom 3. August 2015 (https://www.nsu-nebenklage.de/wp-content/uploads/2015/08/2015.08.03.-Beweisantrag.pdf).

305 *von der Behrens*, in: *dies.* (Hrsg.): Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess, 2018, S. 315.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Es ist bemerkenswert und erklärungsbedürftig, dass der Vorhalt gegenüber »Lothar Lingen«, der sein vorsätzliches Handeln bei der Aktenvernichtung bewiesen hat, kaum in den Medien diskutiert wurde. Nur wenige Zeitungen griffen die Sitzung des Untersuchungsausschusses auf[306] und die neue Qualität der Aussage von Lingen im Gespräch mit dem GBA erfuhr keine Skandalisierung, wie es sie noch 2012 gegeben hatte, als mitten in der *kombinierten Aufklärungsphase*, die Aktenvernichtungen öffentlich wurden. Gerade dieser Vorfall, um den es nun vier Jahre später erneut ging, hatte zu einem großen Vertrauensverlust in die Verfassungsschutzbehörden geführt. Dass die neuen Erkenntnisse über den Fall »Lothar Lingen« nicht mehr wirkmächtig skandalisiert werden konnten, könnte mit unterschiedlichen Faktoren zusammenhängen. Die öffentliche Wahrnehmbarkeit des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses hatte im Laufe der *Konsolidierungsphase* abgenommen. Die Fülle an Skandalen im Kontext des NSU-Komplex führten zu einer Übermüdung und Überforderung in der öffentlichen Rezeption. Die Sicherheitsbehörden und Geheimdienste mussten in der *Konsolidierungsphase* nicht befürchten, dass die Aufdeckung neuer Skandale zu vergleichbaren Konsequenzen wie noch 2012 führen würde – zum Beispiel den erzwungenen Rücktritten der Verfassungsschutzpräsident:innen und der Forderung nach Abschaffung der Ämter. Eine Normalisierung des NSU-Skandals war mittlerweile zu beobachten. Darin spiegelt sich eine Logik wider, die der Rechtswissenschaftler Costas Douzinas »Zynismus der Macht« genannt hat: durch die ständige Wiederholung von Skandalen treten Gewöhnungseffekte ein, die einer öffentlichen Kritik der Macht die Grundlage entziehen.[307] Die rechtsstaatliche Untersuchung ist daher mit einem unaufhebbaren Paradox konfrontiert: Auf der einen Seite gewinnt sie erst Legitimität durch eine gründliche Sachverhaltserforschung, die einen entsprechenden Zeitaufwand benötigt, und auf der anderen Seite wird die Untersuchung weniger effektiv und öffentlichkeitswirksam, wenn sie länger und mit einem größeren Abstand zum ursprünglichen Auslöser des Skandals durchgeführt wird. Die durch den politischen Skandal erschütterte politische Ordnung kann sich auf diese Weise im Fortgang der Untersuchung restabilisieren. In Bezug auf die Sitzung des zweiten NSU-Bundestagsuntersuchungsausschusses, in der die Abgeordneten die Aussage von Lingen vorhielten, kam zudem erschwerend hinzu, dass am selben Tag die Angeklagte Beate Zschäpe im NSU-Prozess zum zweiten Mal persönlich aussagte.[308] Im

306 *Staud*, in: Die ZEIT vom 19. Januar 2017; *Aust/Laabs*, in: Die Welt vom 5. Oktober 2016; *Aust/Laabs*, in: Die Welt vom 29. September 2016; *Pichl*, in: Verfassungsblog vom 5. Oktober 2016; Daily Sabah vom 6. Oktober 2016.

307 *Douzinas*, Philosophy and Resistance in the Crisis, 2013, S. 57ff.

308 Siehe dazu das umfassende Protokoll von NSU Watch vom 29. September 2016. Die Nebenklage im NSU-Prozess kritisierte ihre Aussage: »Deren Inhalt war angesichts der Verteidigungsstrategie wenig überraschend: sie habe

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Gegensatz zum Untersuchungsausschuss traf der Prozess durchaus noch auf Rezeption in der bundesweiten Presse, in der Regel aber nur, wenn die Hauptangeklagte und ihre Verteidiger:innen als Akteure handelten. Prozessbeobachter:innen bezeichneten diese mediale Rezeption mitunter als »Zschäpe-Show«,[309] die ein Hindernis für die Aufklärung darstelle – denn gleichzeitig traten auf diese Weise Strategien der Nebenklage, den Verfassungsschutz und andere staatliche Akteure zum Gegenstand des Verfahrens zu machen, in den Hintergrund. Gegen diesen Fokus auf den Prozess arbeitete der Ausschuss aber auch nicht aktiv an. Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses nahm in der Sitzung, in der auch Lingen befragte werden sollte, von seinem Vorsitzendenrecht Gebrauch und stellte der vorherigen Zeugin Greger vom GBA ungewöhnlich viele Fragen. Dadurch verzögerte sich die Befragung von Lingen sehr weit nach hinten und fand zu einem Zeitpunkt statt – laut Protokoll unterbrach der Ausschuss nach der Befragung von Greger die Sitzung bis um 16:30[310] – als die Redaktionen der großen Leitmedien kaum noch neue Nachrichten verarbeiteten und die Aussage Zschäpes im NSU-Prozess schon in vielen Meldungen die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatte. Wenn sich anlässlich der Aussage Zschäpes im NSU-Prozess, ein Großteil der Korrespondent:innen der Zeitungen und Nachrichtensender dort aufhält, während parallel nur wenige Expert:innen und Journalist:innen im gleichzeitig tagenden Untersuchungsausschuss des Bundestags bei einer spät angesetzten Befragung sind, ist es nicht ungewöhnlich, dass die parlamentarischen Erkenntnisse weniger breit in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Die textuelle Übernahme einer Agenturmeldung durch die Medien ersetzt nicht die eigene Wahrnehmung vor Ort.

Der zweite NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss beschäftigte sich nach dem Vorhalt noch weiter mit der Aktenvernichtung durch »Lothar Lingen«. Am 1. Dezember 2016 lud der Untersuchungsausschuss hierzu die BfV-Abteilungsleiterin Dinchen Franziska Büddefeld als Zeugin,

> sich früher durchaus mit dem ›nationalistischen Gedankengut‹ von Böhnhardt und dessen Umfeld identifiziert, sich aber inzwischen davon abgewandt. Sie ›verurteile‹ das, was Böhnhardt und Mundlos den Opfern und deren Familien angetan hätten, und auch ihr ›eigenes Fehlverhalten‹ in diesem Zusammenhang. Wie wenig ernst gemeint diese Angabe war, zeigte sich schon unmittelbar danach: auf Frage des Nebenklägervertreters Scharmer, ob Zschäpe denn dann jetzt die Fragen eben jener Opfer und Familienangehörigen beantworten würde, ließ sie wiederum ihren Verteidiger antworten, und der blockte wiederum ab.« Siehe dazu den Blog der NSU-Nebenklage vom 29. September 2016.

309 *Burschel*, in: Hinterland 30/2015, S. 86–90.

310 Deutscher Bundestag, Stenografisches Protokoll der 33. Sitzung vom 29. September 2016 – endgültige Fassung, 3. Untersuchungsausschuss, Anlage 17, S. 68.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die unter anderem als seine frühere Vorgesetzte tätig war.[311] Im Rahmen ihrer Befragung sagte Armin Schuster, Obmann der CDU/CSU, er habe sich die rekonstruierten Akten, die vernichtet wurden, angesehen, und fand deren Inhalt »langweilig«. Deshalb frage er sich, warum »Lothar Lingen« die Akten vernichten ließ und was er an ihnen spannend fand. Die Zeugin sagte hierzu:

> »Zeugin Dinchen Büddefeld: Ich bin an dem Tag, nachdem das bekannt wurde, dass die Akten vernichtet worden waren, also an dem Tag, über den wir vorhin auch schon gesprochen hatten, bei meinem damaligen Mitarbeiter Herrn Lingen im Büro gewesen und habe ihn auch direkt gefragt: Wie sind Sie dazu gekommen? Wie kam das? […] Für mich war dieser Vorgang komplett neu, wie für uns alle im BfV. Herr Lingen konnte mir also wirklich zu dem Zeitpunkt keine wirkliche Aussage dazu machen, die man jetzt zusammenfassen könnte wie: Das war meine Motivation, Doppelpunkt. Er stand also auch völlig ratlos vor mir damals. Das ist auch das einzige Gespräch, was ich mit Herrn Lingen über diese Geschichte geführt habe, weil danach war er ja auch gar nicht mehr bei mir in der Abteilung, und ich habe mich mit dem Herrn Lingen danach auch nicht mehr darüber unterhalten. Insofern, auf Ihre ursprüngliche Frage noch mal zurückkommend: Das wäre reine Spekulation, was ihn dazu motiviert hat, jetzt diese Aussage in der Form zu machen, die Sie gerade noch zitiert haben. Dazu habe ich keine wirklich belastbare Idee.«[312]

Während das BfV im ersten NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss zunächst datenschutzrechtliche Erwägungen und schließlich die Arbeitsbelastung von Lingen als Grund für die Aktenvernichtung angeführt hatte, behauptete die Vertreterin des Amtes nun, der Beamte hätte gar keine Aussage zum Motiv getätigt. Insofern fragte der Abgeordnete in dieser Sache weiter:

> »Armin Schuster (CDU/CSU): Frau Büddefeld, darf ich Sie mal fragen? Wie gesagt, ich war Augenzeuge und auch Beteiligter bei der Erstauflage dieses Ausschusses. Die politischen Kommentare waren natürlich an Heftigkeit nicht zu überbieten, auch medial, über diese Schredder-, ›Konfettiaktion‹ und welche Worte auch immer gebracht wurden. […] Wenn Sie jetzt Herrn Lingen […] vertraut haben und die Zusammenarbeit so war, wie sie war, darf ich Sie mal ganz ehrlich fragen, wie Ihre Einschätzung war? Sie mussten sie ja nicht teilen, wie das aus dem politischen Raum oder wie es medial kommentiert wurde. Kann es sein, dass Sie deshalb mit ihm so zusammengearbeitet haben, weil Sie den

311 *NSU Watch Bundestag,* Bericht zur Sitzung des Bundestagsuntersuchungsausschuss vom 01. Dezember 2016.

312 Deutscher Bundestag, Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 1. Dezember 2016 – endgültige Fassung, 3. Untersuchungsausschuss, Anlage 25, S. 79.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Eindruck hatten, dass das keine vorsätzliche Tat war in dem Sinne, wie es sich medial aufgebaut hat?

Zeugin Dinchen Büddefeld: Da ist jetzt ein Problem. – Nein, Problem ist es nicht. Da stimmt was nicht, und zwar: Nachdem ich wusste, dass Herr Lingen diese Akten noch vernichtet hat, war er überhaupt nicht mehr in meiner Abteilung. Das heißt, eine Zusammenarbeit nach der Kenntnisnahme von der Vernichtung der Akten hat ja gar nicht stattgefunden. In der Zwischenzeit zwischen der Vernichtung, der LoS oder später auch nach der LoS, hatte ich ja diesen Grund nicht, um an meinem Vertrauen in seine Arbeit zu zweifeln. Der entstand ja erst mit Entdecken oder mit dem Wissen um die sieben vernichteten Akten, und da war er ja nicht mehr mein Mitarbeiter.

Armin Schuster (CDU/CSU): Interessanter Satz. Wieso hatten Sie kein Vertrauen mehr eventuell?

Zeugin Dinchen Büddefeld: Nein, das habe ich so nicht gesagt. Ich hatte ja keinen Grund, ihm nicht zu vertrauen, weil ich das ja nicht wusste.

Armin Schuster (CDU/CSU): […] Wie kam [Lingen] Ihnen vor? Was haben Sie gespürt? Ich will mal keine Hypothesen aufstellen.

Zeugin Dinchen Büddefeld: Hm. – Also, ich habe das noch vor Augen; ich kann das nur schlecht in Worte fassen. Ich hatte auf jeden Fall einen Mitarbeiter vor mir, der sich sehr starke Gedanken über die Dinge machte, die er getan hat.«[313]

Die Zeugin konnte als zeitweilige direkte Vorgesetzte also weder die Aussage von Lingen vor dem GBA noch die angebliche Motivlage, die im ersten Untersuchungsausschuss diskutiert wurde, bestätigen. Das der Vernichtung zugrundeliegende Motiv blieb daher nach etlichen Untersuchungsausschusssitzungen und Befragungen weiterhin offen.

Nach der erneuten Behandlung der Aktenvernichtung im zweiten Bundestagsuntersuchungsausschuss stellten die Angehörigen des ermordeten NSU-Opfers Mehmet Kubaşık Strafanzeige gegen den Beamten wegen Strafvereitelung im Amt und Urkundenunterdrückung. Das Netzwerk kritische Grenzregimeforschung (kritnet), NSU-Watch und weitere Gruppen und Einzelpersonen forderten in einem Appell die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Lingen:

»Die von der Bundesregierung versprochene Aufklärung bleibt ein Lippenbekenntnis. Insbesondere für die Hinterbliebenen ist dies eine schmerzvolle und skandalöse Missachtung. […] Die Verantwortlichen bleiben straffrei, während die Opfer ihren Kampf um Gerechtigkeit alleine weiterführen. Die Angehörigen der NSU-Opfer mussten über ein

313 Deutscher Bundestag, Stenografisches Protokoll der 41. Sitzung vom 1. Dezember 2016 – endgültige Fassung, 3. Untersuchungsausschuss, Anlage 25, S. 81.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

> Jahrzehnt erleben, wie sie zu Ausländer*innen gemacht wurden, welche keinerlei Schutz vom deutschen Staat erwarten dürfen. Nun erleben sie dies ein weiteres Mal, wenn die Morde an ihren Familienmitgliedern keinen Anlass für Aufklärung und Konsequenzen bieten.«[314]

Die Verjährungsfrist für eine strafrechtliche Verfolgung von »Lothar Lingen« endete am 11. November 2016. Einen Tag zuvor erklärte die zuständige Staatsanwaltschaft aus Köln, dass sie gegen Lingen keine Ermittlungen führen werde. Lingen wurde nicht einmal als Zeuge geladen, was zu einer Hemmung der Verjährung geführt hätte. Der Kölner Oberstaatsanwalt Ulf Willuhn erklärte, es habe sich bei der Vernichtung um eine »Bereinigung der Aktenbestände« nach den damals geltenden Regeln gehandelt und eine Vertuschungsabsicht sei auszuschließen. Die Staatsanwaltschaft ignorierte mit dieser Begründung die im parlamentarischen Untersuchungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse. Ein möglicher Vorwurf der Strafvereitelung, so die Staatsanwaltschaft, scheide aus, da unklar sei, was hätte vereitelt werden sollen.[315] Auf Antrag von Dorothea Marx, der NSU-Untersuchungsausschussvorsitzenden aus Thüringen, leitete die Staatsanwaltschaft zumindest in einem Fall der Aktenvernichtung Ermittlungen bezüglich der Delikte Urkundenunterdrückung und Verwahrungsbruch ein.[316]

Als die NSU-Untersuchungsausschüsse ihre Arbeit ab Anfang 2012 aufnahmen, sollte es eigentlich darum gehen, die Rolle der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste während der NSU-Mordserie zu untersuchen. Der Fall »Lothar Lingen« behandelte aber einen Vorgang, der sich erst im Nachgang zur Aufdeckung des NSU ereignete und der paradigmatisch für den Versuch des Verfassungsschutzverbundes steht, die Aufklärungsbemühungen im Bund und in den Ländern zu unterminieren. Derlei Strategien der Staatsapparate machen den politischen Skandal des NSU zu einem Komplex. Die Grenzen der rechtsstaatlichen Kontrolle sind bei der Aufklärung der Aktenvernichtung sichtbar geworden. Zwei Bundestagsuntersuchungsausschüsse, strafrechtliche Ermittlungsverfahren und zivilgesellschaftliche Interventionen führten am Ende nicht dazu, dass die Umstände der Aktenvernichtung und die Motive des Beamten »Lothar Lingen« restlos aufgeklärt werden konnten. Obwohl es sich bei diesem Vorgang um eine klassische Kontrolltätigkeit des Parlamentes gegenüber der Verwaltung handelte, zeigt der Fall der Aktenvernichtung eindrücklich, wie die Sicherheitsbehörden und Geheimdienste auf Zeit spielen können, um die Effektivität einer rechtsstaatlichen Aufklärung zu mindern. Der Ausschuss konnte immerhin durch Aktenvorhalte

314 *Netzwerk Kritische Grenzregimeforschung (Kritnet)*, Appell für ein Verfahren gegen Lothar Lingen, vom 10. November 2016.
315 *Redaktion Spiegel Online*, in: Spiegel Online vom 10. November 2016.
316 *Litschko*, in: taz vom 23. November 2016.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

zeigen, dass »Lothar Lingen« die Akten vorsätzlich vernichtete. Doch das eigentliche Motiv hinter der vorsätzlichen Vernichtung bleibt unklar, weil der Beamte bereits zuvor im Ausschuss offenkundig nicht die ganze Wahrheit gesagt hatte und auch seine Aussage vor dem GBA möglicherweise nicht alle Aspekte des Vorgangs umfasste. Über die genauen Inhalte der Akten und die Frage, ob sie Hinweise auf Kenntnisse des BfV über den NSU geben könnten, gibt es ebenso keine Gewissheit. Ein zentrales Element des NSU-Komplex konnte, trotz achtjähriger intensiver parlamentarischer Untersuchungstätigkeit, im Rahmen der Beweisaufnahme nicht aufgeklärt werden.

Die Möglichkeiten und Grenzen rechtsstaatlicher Aufklärungsarbeit, die anhand der Beweisaufnahme mit Akten in den Ausschüssen deutlich geworden sind, erhielten darüber hinaus im Falle des NSU-Komplex eine besondere Dynamik aufgrund der parallelen Beweisaufnahme des Münchner Strafprozesses. Das nächste Kapitel wird sich diesen Dynamiken zuwenden, die entstehen, wenn Untersuchungsausschüsse und Gerichtsverfahren sich gleichzeitig mit einem politischen Skandal beschäftigen.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

§ 6 Beweisaufnahme II: Untersuchungsausschuss und Strafprozess

Bei politischen Skandalen, die auch strafbare Handlungen zum Gegenstand haben, ist es nicht unüblich, dass Untersuchungsausschüsse und Gerichtsprozesse mitunter parallel ablaufen. Nicht selten führt dies zu Problemen. Der Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtages zum Mordfall Walter Lübcke stand beispielsweise ab Mitte 2020 vor dem Hindernis, dass das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, das einen Strafprozess gegen den mutmaßlichen Mörder Lübckes verhandelte, keine Akten an den Ausschuss herausgeben wollte.[1] Dabei ist – aufgrund des Diskontinuitätsprinzips – eine möglichst lange Vorbereitungszeit mit den Akten notwendig, um eine effektive Aufklärungsarbeit zu gewährleisten.

Auch die Aufklärung zum NSU-Komplex zeichnete sich dadurch aus, dass nicht nur viele Untersuchungsausschüsse ihre Beweisaufnahme parallel durchführten, sondern dass auch von 2013 bis 2018 ein Strafgerichtsprozess gegen Beate Zschäpe und vier weitere Angeklagte vor dem Oberlandesgericht München stattfand. Die ersten parlamentarischen Untersuchungen im Bund, in Thüringen, Bayern und Sachsen begannen mit ihrer Arbeit schon über ein Jahr bevor der NSU-Prozess startete. Der erste Bundestagsuntersuchungsausschuss und der Prozess überschnitten sich nur für eine sehr kurze Zeit, sodass in der *kombinierten Aufklärungsphase* die Beweisaufnahmen der beiden Foren sich nur teilweise überschnitten. Insgesamt ließ sich aber beobachten, dass vor allem ab 2014 die parallele Beweisaufnahme im Prozess und in den Untersuchungsausschüssen interessante wechselseitig wirkende Dynamiken der Verfahren auslösten.

Vor allem in der Beweisaufnahme schlug sich diese Parallelität von parlamentarischen und gerichtlichen Untersuchungsverfahren nieder.[2] Während der Sitzungen des zweiten Bundestagsuntersuchungsausschusses war stets ein Vertreter des GBA anwesend, der darauf achten sollte, dass die Abgeordneten keine Fragen stellten, die das laufende Verfahren vor dem OLG-Senat in München behindern könnten. Stellten Ausschussmitglieder eine aus Sicht des GBA problematische Frage an einen Zeugen, so intervenierte dessen Vertreter. Mit der Zeit ließ sich ein stillschweigendes und ritualisiertes Einverständnis über die zulässigen

1 Siehe zu den rechtlichen Hintergründen des Streits, *Glauben*, in: Verfassungsblog vom 10. September 2020.

2 *NSU-Watch*, Aufklären und Einmischen. Der NSU-Komplex und der Münchner Prozess, 2020, S. 117ff.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Fragen im Untersuchungsausschuss beobachten, indem der GBA-Vertreter kaum noch aktiv intervenieren musste. Von der Zuschauertribüne des Bundestags konnte man mitunter sehen, wie der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, Clemens Binninger, und der GBA-Vertreter, Andreas Christeleit, sich bei bestimmten Fragenkomplexen zunächst Blicke zuwarfen, woraufhin Binninger den Fragenkomplex nicht mehr weiterverfolgte.

Aus der Sicht des Ausschusses stellte sich zudem die Frage, wie man mit der Aktenbeiziehung aus dem Prozess umgehen sollte. Dabei war fraglich, inwieweit sich der Amtshilfeanspruch nach Art. 44 Abs. 3 GG i.V.m. § 18 Abs. 4 S. 1 PUAG auch auf Akten aus einem laufenden Strafermittlungsverfahren, das von der Generalbundesanwaltschaft geführt wird, erstreckt. Der Wissenschaftliche Dienst (WD) erstattete dem Bundestag seine entsprechenden rechtlichen Einschätzungen.[3] Der WD unterschied dabei zwischen Prozessakten und Akten, die die Arbeitsweise des GBA selbst betreffen. Bei Prozessakten sei der Herausgabeanspruch im Wege der Amtshilfe an das Gericht selbst zu richten, weil es durch die Eröffnung der Hauptverhandlung zur Sachwalterin der Akten geworden sei.[4] Voraussetzung der Aktenherausgabe zwischen Judikative und Legislative sei stets, dass der Zweck des jeweils anderen Verfahrens nicht beeinträchtigt werde.[5] Beziehen sich die Akten auf die Arbeitsweise des GBA, müsse der Herausgabeanspruch im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung beachtet werden, so der WD. Das heißt, dass nur Akten für bereits abgeschlossene Vorgänge beigezogen werden können.[6]

Prinzipiell ermöglichte das Untersuchungsausschussrecht vor diesem Hintergrund, dass Wissensbestände aus dem Prozessstoff Eingang in das parlamentarische Untersuchungsverfahren finden konnten. In umgekehrter Richtung war es aus Sicht der Nebenklagevertreter:innen wichtig die bereits fertig erstellten Untersuchungsausschussberichte zum Gegenstand der gerichtlichen Beweisaufnahme zu machen, weil sie somit erreichen konnten, dass Gegenstände der Aufklärung, die im Prozess aus Sicht des Senats und des GBAs nicht verhandelt werden sollten, dennoch berücksichtigt werden mussten. Hieraus ergab sich durch die Parallelität von Untersuchungsausschüssen und einem großen Gerichtsverfahren eine einzigartige Synergie von rechtsstaatlicher Aufklärung.

3 WD 3 – 3000 – 330/12.
4 WD 3 – 3000 – 330/12., S. 4.
5 WD 3 – 3000 – 330/12., S. 8.
6 WD 3 – 3000 – 330/12., S. 4.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

I. Wissensproduktionen im Strafprozess und in den Ausschüssen

Grundsätzlich könnte man davon ausgehen, dass die Funktionen der Untersuchungsausschüsse und des Gerichtes klar abzugrenzen sind: In den Parlamenten soll die politische Verantwortlichkeit bezüglich der Frage erforscht werden, warum die zuständigen Politiker:innen, Sicherheitsbehörden und Geheimdienste die Mordserie nicht verhindert haben, während sich der NSU-Prozess mit der Schuldfrage der Angeklagten beschäftigt. Doch in der Praxis kann man diese Trennlinie nicht scharf ziehen und es waren die Akteure in den beiden rechtsstaatlichen Foren, die unterschiedliche Strategien in Bezug auf die Frage verfolgt haben, wie die Rolle der staatlichen Behörden aufzuarbeiten ist. In diesem Zuge kam es dazu, dass die beiden Foren unterschiedliche Wissensbestände und Narrative zum NSU-Komplex entwickelten. Speziell der NSU-Prozess war von »Deutungskämpfen«[7] zwischen dem Gerichtssenat, der Bundesanwaltschaft, der Nebenklage und der Verteidigung geprägt, wobei die letzten beiden Gruppen keinesfalls monolithische Blöcke darstellen, sondern intern gespalten waren.

Dabei kam ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Strafgerichtsprozess und parlamentarischen Untersuchungsverfahren zum Tragen. Während der Untersuchungsausschuss auf Grundlage des Einsetzungsbeschlusses das rechtsstaatliche Verfahren fragend eröffnet, um im Laufe der Beweisaufnahme Feststellungen treffen zu können, die dann in einen Abschlussbericht münden, muss die Bundesanwaltschaft bereits zum Beginn des Prozesses in der Anklageschrift Ermittlungsergebnisse und damit zumindest »gerichtsfeste« Thesen präsentieren. Dabei stand die Bundesanwaltschaft im Falle der Anklage zu den Taten des NSU zusätzlich unter einem Zeitdruck. Am 13. November 2011 erließ der Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof (BGH) einen Haftbefehl gegen Beate Zschäpe[8], nachdem sie sich der Polizei gestellt hatte. Der BGH verwarf ihre Beschwerde gegen den Haftbefehl im Februar 2012 als unbegründet, weil sie dringend tatverdächtig sei.[9] Jedoch hatten die Haftbeschwerden von André Eminger und Holger Gerlach, die der GBA später auch im NSU-Prozess anklagte, sowie von Matthias Dienelt Erfolg. In Bezug auf André Eminger argumentierte der BGH, dieser sei weder dringend verdächtig, bei der Erstellung des Bekennervideos des NSU mitgewirkt zu haben, noch zum Zeitpunkt der Überlassung seiner Bahncards an das Trio gewusst oder zumindest damit gerechnet zu haben, eine

7 *Sperling*, in: Forum Recht 1/2017, S. 7.
8 3 BGs 6/11.
9 BGH StB 1/12 – Beschluss vom 28. Februar 2012.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

terroristische Gruppierung zu unterstützen.[10] Insbesondere die Haftentlassung Emingers, der als wichtiger Unterstützer des NSU gilt, wenn nicht gar zum NSU gezählt werden kann,[11] signalisierte dem GBA, die Ermittlungen schneller voranzutreiben. Schon zuvor hatte der BGH eine weitere Haftbeschwerde von Beate Zschäpe abgelehnt, aber laut Bericht in der Süddeutschen Zeitung erklärt, »allgemeine ›flächendeckende Abklärungen‹ der Ermittler würden ein ›Zuwarten mit der Anklageerhebung nicht rechtfertigen‹. Für die Aufklärung des ›historischen Geschehens in Gänze‹ sei bei Ermittlungen in Haftsachen keine Zeit.«[12] Hieran wird deutlich, dass die rechtsstaatliche Kontrolle der Haftbeschwerden, der Bundesanwaltschaft Grenzen für eine allumfassende Ermittlung für ihre Anklageschrift setzte. Strafprozesse unterliegen im Hinblick auf Haftanträge einem spezifischen temporal strukturierten Verfahrensregime, das eine gewisse Beschleunigung gebietet, um den Eingriff in die Freiheitsrechte der Angeklagten verhältnismäßig auszugestalten; demgegenüber orientiert sich das temporale Verfahrensregime des Untersuchungsausschusses lediglich am Diskontinuitätsgrundsatz, wobei zum Beginn des Verfahrens noch keine derart weitreichenden Hypothesen wie im Strafprozess (zum Beispiel eine Anklageschrift) erforderlich sind. Dieses temporale Zeitregime beeinflusste, neben den politischen Implikationen, sehr wahrscheinlich die frühe Festlegung der Bundesanwaltschaft auf die »Trio«-These. Diese Gründe dürfen jedoch nicht zu einer Entlastung der Bundesanwaltschaft führen, die durchaus eigene Strategien im NSU-Prozess verfolgt hat: »Die Bundesanwaltschaft ist eine Justizbehörde, aber anders als die Gerichte nicht unabhängig. Wie sie ihre rechtlichen Spielräume ausübt, ist auch eine politische Entscheidung.«[13] Problematisch ist vor diesem Hintergrund, dass die Bundesanwaltschaft die temporalen Eigenlogiken des Ermittlungsverfahrens nicht reflektierte, sondern zum Beginn der Anklageerhebung behauptete – und bis zuletzt[14]

10 BGH AK 17/12 – Beschluss vom 14. Juni 2012.

11 Bei seiner Befragung vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss trat zum Beispiel der Polizeirat Swen Philipp der Trio-Hypothese der Bundesanwaltschaft entgegen: »Man könnte auch die Definition erweitern und etwa Wohlleben zur terroristischen Vereinigung dazu zählen und vielleicht auch Dienelt und André Eminger vielleicht sogar seine Frau als engsten Kreis bezeichnen, der aktiv gehandelt habe.« Dies zeigt, dass die Zugehörigkeit zum NSU keinefalls eindeutig zu benennen ist, sondern selbst innerhalb der Sicherheitsbehörden umstritten ist, vgl. Bericht von NSU Watch zur 11. Sitzung des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss vom 25. Februar 2012.

12 *Leyendecker*, in: Süddeutsche Zeitung vom 14. Juni 2012.

13 *von der Behrens*, in: *Kerth/Kutscha* (Hrsg.), Was heißt hier eigentlich Verfassungsschutz? Ein Geheimdienst und seine Praxis, 2020, S. 64.

14 *NSU-Watch*, Aufklären und Einmischen. Der NSU-Komplex und der Münchner Prozess, 2020, S. 88.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

–, dass man in Bezug auf die Mordserie »alles ausermittelt« habe. In ihrer Pressemitteilung zur Anklageerhebung im »NSU«-Verfahren hatte die Bundesanwaltschaft erklärt:

> »Nach den umfassenden einjährigen Ermittlungen der Bundesanwaltschaft und des Bundeskriminalamts war der ›Nationalsozialistische Untergrund (NSU)‹ eine aus drei gleichberechtigten Mitgliedern bestehende Gruppierung. Deren wahre Identität und terroristische Zielsetzung war nur einem eng begrenzten Kreis von wenigen Unterstützern und Gehilfen bekannt. Die ›NSU‹-Mitglieder verstanden sich als ein einheitliches Tötungskommando, das seine Mordanschläge aus rassistischen und staatsfeindlichen Motiven arbeitsteilig verübte. Tatsächliche Anhaltspunkte für eine Beteiligung ortskundiger Dritter an den Anschlägen des ›NSU‹ oder eine organisatorische Verflechtung mit anderen Gruppierungen haben die Ermittlungen nicht ergeben.«[15]

Die Bundesanwaltschaft konstruierte den NSU auf diese Weise als eine kleine abgeschottete Zelle, die in kein breiteres Netzwerk eingebunden sei und von deren Taten auch keine staatlichen Behörden Kenntnisse hatten. Entgegen diesem Narrativ hatte sich der NSU in seinem Bekennervideo selbst als »Netzwerk von Kameraden mit dem Grundsatz ›Taten statt Worte‹« bezeichnet.[16] Die Trio-These der Bundesanwaltschaft lässt sich nicht nur auf die Verfahrenslogiken eines Strafprozesses zurückführen, sondern ist gleichfalls Ergebnis der jahrelangen Entpolitisierung und Entkontextualisierung von Straftaten aus der extrem rechten Szene durch deutsche Staatsanwaltschaften, wie Isabella Greif und Fiona Schmidt überzeugend rekonstruiert haben.[17] Und würde man die Trio-These alleine auf die unter Zeitdruck erstellte Anklageschrift zurückführen, so ließe sich nicht plausibel erklären, warum der GBA auch während des laufenden Verfahrens beharrlich an dieser festhielt und alle weiteren Erkenntnisse zum Netzwerk des NSU ignorierte. Bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Prozess trat die Bundesanwaltschaft den Absichten von Teilen der Nebenklage der Betroffenen entgegen, das Umfeld des NSU zu ermitteln, um dadurch die Trio-Hypothese zu erschüttern. Obwohl zum Beginn des Prozesses bereits vier parlamentarische Abschlussberichte vorlagen, waren gerade aus der Sicht der Betroffenen zentrale Fragen ungeklärt. Das Interesse der Betroffenen, Hinterbliebenen und Angehörigen war und ist, auch nach Abschluss des Prozesses, darauf gerichtet, warum und wie der NSU die Opfer auswählte, ob es weitere Hintermänner und -frauen bei den Taten gegeben hat und warum

15 Zitiert nach: *Der Generalbundesanwalt*, Pressemitteilung 32-2012 vom 8. November 2012.

16 Eigene Durchsicht des Bekennervideos.

17 *Greif/Schmidt*, Staatsanwaltschaftlicher Umgang mit rechter und rassistischer Gewalt, 2018, S. 16ff.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

die Ermittlungsbehörden jahrelang vorrangig gegen die Betroffenen ermittelt haben. Gerade für diese Fragen hatten die ersten Untersuchungsausschüsse aus Sicht der Betroffenen keine hinreichenden Ergebnisse zustande gebracht, Kritiker:innen warfen sogar einigen der Untersuchungsausschüsse vor, in ihrer Arbeit vollständig gescheitert zu sein,[18] unter anderem weil sie die institutionell-rassistischen Strukturen in den Behörden ausblendeten. Die Untersuchungsausschüsse hätten es nicht geschafft, das Aufklärungsinteresse sowohl der Betroffenen als auch der Öffentlichkeit zu befriedigen, weshalb der Prozess aus Sicht der Nebenklage zu einer Arena für die vollständige Untersuchung des NSU-Komplexes avancieren sollte. Um dies zu verstehen muss man sich zusätzlich vergegenwärtigen, dass zum Beginn des Prozesses im Mai 2013 keineswegs klar war, ob es überhaupt zur Einsetzung weiterer NSU-Untersuchungsausschüsse im Bund und in den Ländern kommen würde, dies erfolgte erst verstärkt in der *Konsolidierungsphase* der Aufklärung ab Ende 2014. Der Bundestagsuntersuchungsausschuss stand kurz vor dem Ende, der thüringische Ausschuss hatte nur noch ein Jahr lang Zeit für seinen Bericht und in den anderen Bundesländern wurde auf parteipolitischer Ebene zum Teil heftig über die mögliche Einsetzung von Ausschüssen und die Folgen aus dem NSU-Komplex gestritten, wie zum Beispiel im Bundesland Hessen.

Die Nebenklage und der GBA stützten ihre Strategien auf unterschiedliche Funktionen des Strafprozesses: Juristisch bezog sich der GBA auf das Beschleunigungsgebot, das gerade als Schutz der Angeklagten im Strafprozess fungiert. Deswegen müsse der Prozess sich auf die strafrechtliche Anklage der Beschuldigten konzentrieren und dürfe keine Nebenkriegsschauplätze eröffnen. Dem hielten Vertreter:innen der Nebenklage entgegen, Ziel des Strafprozesses sei auch die Herstellung von Rechtsfrieden im Sinne des Amtsermittlungsgrundsatzes aus § 244 Abs. 2 StPO. Dieses Ziel könne aber nur dann tatsächlich umgesetzt werden, sofern die »vielfach bestehenden Zweifel und Unklarheiten im Kontext der mutmaßlichen Taten des NSU so umfassend wie möglich aufgeklärt werden.«[19] Vor diesem Hintergrund dürfe das Beschleunigungsgebot nicht derart extensiv angewendet werden, dass relevante Gegenstände der Sachaufklärung ausgespart bleiben: »Ein kurzer Prozess ist kein guter Prozess, erst recht nicht im NSU-Verfahren,«[20] wie der Nebenklageanwalt Mehmet Daimügler und der Rechtswissenschaftler Alexander Pyka in einem rechtspolitischen Beitrag zum Prozess argumentierten. Der Nebenklagevertreter Sebastian Scharmer sagte in

18 So die Kritik am bayerischen Untersuchungsausschuss, *Mair*, in: AIB 4/2013, S. 12–13.

19 *Damaigüler/Pyka,* in: ZRP 2014, S. 144.

20 ebd., S. 144.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

seinem Abschlussplädoyer, »dass in diesem Verfahren, zahlreiche Chancen ungenutzt geblieben sind, aufzuklären, wer wann von den Taten des NSU wusste und sie ggf. durch was gefördert hat.«[21] Diese auch für die Feststellung einer etwaigen staatshaftungsrechtlichen Schutzpflichtverletzung virulenten Fragen blieben deshalb weitestgehend der Beweisaufnahme der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse vorbehalten.

Die Beweisanträge der Nebenklage zur Klärung der staatlichen Verantwortlichkeit und des NSU-Umfelds wurden von der Bundesanwaltschaft mehrheitlich abgelehnt: »Es gehe darum, dem Beschleunigungsgebot Genüge zu tun. Jede Beweisaufnahme, die nicht hart am Thema bleibe, befördere das Risiko, dass die beiden in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten freigelassen werden«, wie Bundesanwalt Herbert Diemer erklärte.[22] Die Bundesanwaltschaft beförderte so ein Narrativ, das die strafrechtliche Schuldfrage auf die wenigen fünf angeklagten Personen im NSU-Prozess reduzierte. »Dieses Verhalten der BAW hat zur Folge«, so Isabella Greif und Fiona Schmidt,

> »dass sie ihren Einfluss auf die Inhalte des Prozesses ausweiten kann. Nicht nur die Kontrolle über Inhalte des Verfahrens, sondern auch des staatlichen Narrativs über den NSU wird damit zumindest im Kontext des NSU-Prozesses erheblich gestärkt und der Zugang zu bestimmten Ermittlungsergebnissen von den Entscheidungen der BAW abhängig gemacht.«[23]

Die beiden Autorinnen kommen in ihrer Analyse zur Rolle der Bundesanwaltschaft im NSU-Prozess zu dem überzeugenden Ergebnis, dass sie auf Grundlage der Anklageschrift ein staatliches Narrativ zum NSU-Komplex produziert hat, das alternative Interpretationen exkludierte.[24] Dies führte zu dem Ergebnis, dass sich außerhalb des gerichtlichen Forums, sei es durch Erkenntnisse der Untersuchungsausschüsse, antifaschistische oder journalistische Recherchen, das mögliche Unterstützerumfeld des NSU und damit weitere potentielle Täter:innen immer stärker herauskristallierten, diese Wissensbestände im Prozess aber ignoriert oder marginalisiert wurden.[25]

Diesem Narrativ trat im Prozess ein Teil der Nebenklage offensiv entgegen. »So wie es die offizielle Geschichtsschreibung in Form der Anklageschrift der Bundesanwaltschaft wissen machen will, wird es nicht

21 *Scharmer*, in: *von der Behrens* (Hrsg.), Kein Schlusswort. Nazi-Terror. Sicherheitsbehörden. Unterstützernetzwerk. Plädoyers im NSU-Prozess, 2018, S. 100.
22 Protokoll von NSU Watch vom 18. Verhandlungstag am 3. Juli 2013.
23 *Greif/Schmidt,* Staatsanwaltschaftlicher Umgang mit rechter und rassistischer Gewalt, 2018, S. 181.
24 ebd., S. 166ff.
25 ebd., S. 170.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

gewesen sein«, schrieb der Nebenklagevertreter Peer Stolle in einem Zwischenfazit ein Jahr nach Beginn des NSU-Prozesses. »Wie es stattdessen gewesen ist, auch darüber gibt es keine kohärente Theorie. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis der Mitwisser_innen und das Unterstützer, wenn nicht sogar Täterumfeld, größer war als bisher bekannt.«[26] Vertreter:innen der Nebenklage versuchten herauszustellen, dass sie die Aufgabe des Prozesses weitreichender als die Bundesanwaltschaft verstanden. Die Nebenklagevertreter:innen Thomas Bliwier, Doris Dierbach und Alexander Kienzle, die die Familie des neunten Todesopfers Halit Yozgat vertraten, erklärten am 15. Juli 2013:

> »Entgegen der mehrfach geäußerten Auffassung der Bundesanwaltschaft, bestimmte Fragen seien für die Schuldfrage – und damit für die Überführung der Angeklagten – irrelevant und deshalb zurück zu weisen, dient der Strafprozess gerade nicht – lediglich – der Überführung der Angeklagten. [...] Das Recht der Nebenklage hat nichts mit Rache oder Sühne zu tun, sondern mit der Genugtuung der vollständigen Aufklärung der Tatumstände wozu zwangsläufig auch die Aufklärung der Frage gehört, inwieweit bestimmte Geschehnisse durch Versagen der Ermittlungsbehörden begünstigt oder gar ermöglicht wurden.«[27]

Während des Prozesses entwickelte sich ein aktiver Teil der Nebenklage (dem circa 24 Anwält:innen angehörten) zu einer zentralen Akteurin des Verfahrens, die versuchte, neue Beweise zur Struktur der rechten Szene, mögliche Unterstützungshandlungen von V-Leuten für die Mordserie und den Fehlern der Sicherheitsbehörden zu thematisieren. Durch den Ausbau der Nebenklage zum »zentralen Instrument des strafprozessualen Opferschutzes«, ist der/die Nebenkläger:in zu einer aktiven Partei im Strafprozess geworden.[28] Die Nebenklage hat dabei das Problem, dass sie sich der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft nur anschließen kann (§ 395 Abs. 1 StPO) und in diesem Rahmen den strafprozessualen Opferschutz absichert. Durch ihre strafprozessualen Verfahrensrechte Fragen zu stellen, Beweisbeschlüsse zu beantragen, Erklärungen abzugeben (§ 397 Abs. 1 S. 3 StPO) sowie Einsicht in Akten nehmen zu können (§ 406e StPO), kann die Nebenklage aber gestaltend in das Verfahren intervenieren und eigene Akzente setzen. Auf Initiative der Nebenklage wurden 33 neue Zeug:innen durch den Gerichtssenat geladen und die Nebenklage stellte 154 Beweisanträge.[29] Demgegenüber verzichtete der GBA nach der Fertigstellung der Anklageschrift weitestgehend darauf,

26 *Stolle*, in: ak – analyse und kritik, Nr. 600 vom 16. Dezember 2014.
27 Prozesserklärung der Hamburger Kanzlei Bliwier / Dierbach / Kienzle vom 15.7.2013 – Nebenklage der Familie Yozgat
28 *Barton/Flotho*, Opferanwälte im Strafverfahren, 2010, S. 24.
29 *Hansen/Schneider*, in: NSU Watch – Analysen und Recherchen vom 9. Juli 2018.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

neue Beweise und Erkenntnisse in den Prozess einzuführen[30] und argumentierte stattdessen – zum Teil vehement – gegen die Beweisanträge der Nebenklage.

Das Institut der Nebenklage, das ohnehin in der rechtswissenschaftlichen Literatur aus einer strafrechtskritischen Perspektive stark umstritten ist[31], wurde auch im Verlauf des NSU-Prozess problematisiert.[32] Kurz vor dem Start des Prozesses veröffentlichte beispielsweise die Strafrechtsverteidigervereinigung Nordrhein-Westfalen eine Pressemitteilung, in der sie die Anzahl der Nebenklagevertreter:innen und deren angebliche Schwerpunktsetzung im Verfahren scharf kritisierte.[33] Die Strafverteidigervereinigung beteiligte sich an einer Diskreditierung der Nebenklage, lange bevor überhaupt klar war, welche konkreten Strategien die Anwält:innen im Prozess verfolgen würden. Dies verkannte nicht nur die spezifische Rolle der Nebenklage im NSU-Prozess, sondern auch die politischen Dimensionen des Verfahrens. Durch den Beitritt zur Anklageschrift unterstützte die Nebenklage zwar den staatlichen Strafanspruch, jedoch verfolgte ein großer Teil der Nebenklage im konkreten Prozessgeschehen eine antagonistische Position zur Bundesanwaltschaft[34] und den anderen staatlichen Behörden, indem sie vor allem versuchte, die Rolle

30 ebd.

31 *Barton*, in: StraFo 5/2011, S. 161–168; kritisch gegenüber der Kritik: Özata, in: HRR-Strafrecht, 4/2017, S. 197–201.

32 Auf der Tagung »Praxen der Rechtskritik« (7. bis 9. April 2016 in Berlin), veranstaltet u.a. von der Zeitschrift Kritische Justiz, wurde im Rahmen einer Podiumsdiskussion die Beteiligung von linken Jurist:innen in der Nebenklage kritisiert.

33 Aus der Pressemitteilung: »Wir beobachten, dass den durch jeweils zwei bis drei Verteidigern verteidigten Angeklagten mit unterschiedlichen und z.T. gegensätzlichen Interessen und Strategien angesichts von zehn Mordvorwürfen neben der Anklagebehörde eine Phalanx von etwa 70 Nebenklagevertretern, die zahllose Angehörige der neun getöteten Menschen vertreten, gegenüber sitzt. [...] Die Strafverteidigervereinigungen lehnen eine Teilhabe von Nebenklägern und ihren Vertretern am Strafverfahren mit allen Rechten, wie sie auch Verteidiger haben, ab, da dies die Rechte von Verteidigung tangiert und in Extremfällen, zu denen dieses Hauptverfahren gehören mag, marginalisieren kann. Das deutsche Strafverfahren folgt der Offizialmaxime und ist nicht Parteiprozess wie der angloamerikanische. Ein Verfahren, in dem dem von bis zu maximal zulässigen drei Verteidigern verteidigten Angeklagten neben den Anklagevertretern etwa 70 Nebenklagevertreter gegenüber sitzen, begründet bereits auf den ersten Blick die Sorge eines Verstosses gegen die Gebote des fair trial.«, siehe: *Strafverteidigervereinigung NRW*, Opferfokussierung gefährdet Wahrheitsfindung, Presseerklärung vom 07. Mai 2013.

34 Insofern unterscheidete sich der NSU-Prozess zum Beispiel von den Frankfurter Auschwitz-Prozessen, in denen die Nebenklage und die

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

der Staatsapparate im NSU-Komplex aufzuklären. Dies erläuterte auch die Nebenklageanwältin Doris Dierbach, die gleichzeitig als Strafverteidigerin arbeitet, in einem Beitrag:

> »Die Aufklärung von Umständen, die Versäumnisse der Behörden betreffen, die rechtsstaatliche Defizite von staatlichen Einrichtungen wie den Verfassungsschutzämtern der Länder und des Bundes offenlegen, die einmal mehr sich mit dem unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten überaus problematischen Umgang mit V-Leuten im Allgemeinen und denen im rechtsextremistischen Milieu im Besonderen und ihrer Finanzierung durch staatliche Behörden beschäftigen, steht m.E. in absolut keinem Widerspruch zu denjenigen Standpunkten, die wir als Strafverteidiger vertreten. Ihnen kommen eine absolute Relevanz und ein absoluter Wert zu, unabhängig von unserer Position im Strafprozess. Es ist m.E. wichtig, diese Fragen in der öffentlichen Hauptverhandlung eines Strafprozesses zu erörtern, weil dieser auch die Öffentlichkeit deutlich besser erreicht, als es bei Untersuchungsausschüssen der Fall ist, deren Tätigkeit für große Teile der Öffentlichkeit weder in ihrer Bedeutung noch in ihrem Inhalt verständlich ist.«[35]

Die Nebenklagevertreter:innen wiesen vor diesem Hintergrund die Position der Bundesanwaltschaft zurück, die Untersuchungsausschüsse hätten das Aufklärungsmonopol zur Aufarbeitung der Rolle der staatlichen Behörden. Denn im Gegensatz zum NSU-Prozess hatten die Betroffenen in den Untersuchungsausschüssen keine Vertretung und konnten dort nicht auf das Verfahren einwirken. Tatsächlich können die Betroffenen in den Ausschüssen nur als Zeug:innen geladen werden, haben aber keine eigenen Verfahrensrechte, wie zum Beispiel ein eigenständiges Akteneinsichtsrecht. Die Nebenklagevertreterin Antonia von der Behrens weist aber auf die Wechselwirkungen zwischen der parlamentarischen und der strafprozessualen Arena hin, um dem Narrativ der Bundesanwaltschaft eine andere Interpretation der Geschehnisse entgegenzusetzen:

> »Unsere Vorstellung vom Netzwerk hat sich ganz stark durch die Arbeit der beiden Untersuchungsausschüsse gespeist und wir haben das wiederum ins Verfahren getragen. Und ich glaube, dass wir dadurch immerhin erreicht haben, dass nochmal ein ganz anderer Kreis von Medien, die die Prozessberichterstattung gemacht haben, das als Thema aufgegriffen haben und dadurch auch die Netzwerkvorstellung weiter verbreitet wurde.«[36]

Staatsanwaltschaft zum Teil kooperativ miteinander vorgegangen sind, siehe *Ritz*, in: Kritische Justiz 2007, S. 51–72.

35 *Dierbach*, in: Freispruch Nummer 9, Oktober 2016, S. 13.

36 Expertinneninterview mit *Antonia von der Behrens* (Nebenklagevertreterin im NSU-Prozess) am 30. Mai 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Dies war besonders in der *Konsolidierungsphase* der Aufklärungsarbeit ab 2014 wichtig, weil die Arbeit der Untersuchungsausschüsse nicht mehr so stark in den Medien wahrgenommen wurde und stattdessen allenfalls der NSU-Prozess im Fokus der Öffentlichkeit stand.

Nicht nur die Bundesanwaltschaft versuchte der Strategie der Nebenklage entgegen zu treten, sondern zuweilen auch der Gerichtssenat. Antonia von der Behrens erklärte im Gespräch, dass der Senat der Nebenklage androhte, den Komplex über das Nagelbombenattentat auf die Kölner Keupstraße vom Hauptverfahren abzutrennen. Dies hätte rund zwanzig Vertreter:innen der Nebenklage aus dem Prozess ausgeschlossen.

> »Diese Androhung hat gewirkt. Das hatte den Sinn Lufthoheit zu gewinnen und klarzumachen, wer das Verfahren in der Hand hat. Das hat dazu geführt, dass viele, die sich aktiv einbringen wollten, danach kaum noch agiert haben: Geblieben sind vielleicht zwanzig, fünfundzwanzig von über sechzig Nebenklagevertreter:innen, die regelmäßig im Prozess aktiv sind.«[37]

Für die Nebenklage hatten die zum Teil parallel verlaufenden parlamentarischen Untersuchungsverfahren demnach eine noch wichtigere Bedeutung. Gelang es ihnen nicht, interessante Akten aus den Sicherheitsbehörden in den Prozess beizuziehen zu lassen, weil der Gerichtssenat dies ablehnte, konnten sie das Beweisthema dennoch aufgreifen, wenn zugleich die Untersuchungsausschüsse die relevanten Themen diskutierten.

Die Bundesanwaltschaft hielt bis zu ihrem Plädoyer an der Trio-These fest:

> »Die Beweisaufnahme ist nach 375. Hauptverhandlungstagen, nach 4 Jahren und mehreren Monaten zum Abschluss gekommen. Eine Beweisaufnahme, die das politische und mediale Interesse nicht immer befriedigen konnte, weil die Strafprozessordnung dem Grenzen setzte. Rechtsstaatliche Grenzen, die verlangen, das Wesentliche vom strafprozessual Unwesentlichem zu trennen. So ist es schlicht und einfach falsch, wenn kolportiert wird, der Prozess habe die Aufgabe nur teilweise erfüllt, denn mögliche Fehler staatlicher Behörden und Unterstützerkreise – welcher Art auch immer – seien nicht durchleuchtet worden. Mögliche Fehler staatlicher Behörden aufzuklären, ist eine Aufgabe politischer Gremien. Anhaltspunkte für eine strafrechtliche Verstrickung von Angehörigen staatlicher Stellen sind nicht aufgetreten.«[38]

37 Expertinneninterview mit *Antonia von der Behrens* (Nebenklagevertreterin im NSU-Prozess) am 30. Mai 2017

38 Plädoyer von Bundesanwalt Herbert Diemer vom 25. Juli 2017, zitiert nach der Dokumentation der Nebenklage im NSU-Prozess: https://www.nsu-nebenklage.de/blog/2017/07/26/25-07-2017-protokoll/.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Die Bundesanwaltschaft benutzte an dieser Stelle ein tautologisches Argument. Denn sie argumentierte, dass die Rolle der staatlichen Behörden kein Gegenstand des Prozesses gewesen sei, man aber zugleich keine Anhaltspunkte für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit staatlicher Akteure identifiziert habe. Eine entsprechende Ermittlung fand gerade nicht statt, weil sich die Bundesanwaltschaft frühzeitig auf ein bestimmtes Narrativ festlegte.

Der zweite Bundestagsuntersuchungsausschuss versuchte auch – im Gegensatz zum GBA – neben den Behörden das etwaige Umfeld des NSU zum Gegenstand zu machen, indem beispielsweise von Expert:innen aus der Zivilgesellschaft und Wissenschaft externe Gutachten über die extrem rechte Szene in den ausgewählten Tatortstädten Köln, Dortmund, Kassel und Heilbronn erstellt wurden, die Eingang in den Abschlussbericht fanden.[39] Auf diese Weise übernahm der Untersuchungsausschuss das Wissen, das zivilgesellschaftliche Akteure jahrelang erarbeitet hatten und verlieh diesem Anerkennung im rechtsstaatlichen Verfahren. Der Untersuchungsausschusssvorsitzende Clemens Binninger hegte auf Grundlage der Beweisaufnahme im Parlament öffentliche Zweifel über das Anklagenarrativ der Bundesanwaltschaft:

> »Meine Sorge ist, dass man sich sehr früh auf eine Hypothese festgelegt hat – nämlich dass das drei Leute waren. Wenn man sich davon nicht mehr abbringen lässt, ist man nicht mehr offen für andere Spuren.«[40]

Diese unterschiedlichen Vorgehensweisen und rechtsstaatlichen Logiken – auf Seiten des Strafprozesses die rasche Erhebung der Anklageschrift und die Perpetuuierung eines kontrafaktischen Narrativs, auf Seiten des Untersuchungsausschusses die vergleichsweise offenere Beweisaufnahme, die in einem fragenstellenden, gerade nicht abschließenden, Ergebnis kulminierte – trugen dazu bei, dass die beiden rechtsstaatlichen Arenen unterschiedliche Narrative produzierten und somit die Widersprüche der rechtsstaatlichen Untersuchung offensichtlich wurden.

In dieser Hinsicht setzte das 3.025 Seiten umfassende Urteil des OLG München vom April 2020, also in der *Historisierungsphase* der Aufklärung, einen vorläufigen Schlusspunkt. Der Senat folgte in großen Teilen dem Narrativ der Bundesanwaltschaft und ging in seinem Urteil mit keinem einzigen Wort auf die Rolle des Verfassungsschutzes ein.[41] »Es ist dem OLG in mehrfacher Hinsicht nicht gelungen, Entscheidendes zu erkennen und zu benennen.«[42] Den Angeklagten André Eminger, der als einer der wichtigsten Unterstützer des NSU-Trios gelten kann, wes-

39 BT-Drs. 18/12950, S. 1046ff.
40 *von Bebenburg/Steinhagen*, in: Frankfurter Rundschau vom 5. September 2016.
41 *Ramm*, in: Spiegel Online vom 29. April 2020.
42 *Thurn*, in: Kritische Justiz 2020, S. 333.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

halb die Bundesanwaltschaft in Bezug auf seine Taten zwölf Jahre Freiheitsstrafe forderte, verurteilte der Senat vergleichsweise milde zu zwei Jahren und sechs Monaten.[43] Eminger kam umgehend auf freien Fuß und auf der Tribüne des OLG München quittierten anwesende Unterstützer:innen aus der Neonazi-Szene diesen Umstand mit Applaus. 19 Anwält:innen aus der NSU-Nebenklage kritisierten das Urteil in einer Stellungnahme:

> »Das Urteil gibt noch nicht einmal das ansatzweise wieder, was durch die Beweisaufnahme ans Licht gebracht wurde. Es hat die Ergebnisse der fünfjährigen Beweisaufnahme bis zur Unkenntlichkeit verkürzt oder dreist verschwiegen. Immer wiederkehrende Textbausteine, die über Seiten gehen, erzeugen künstliche Länge. Mit diesem durchsichtigen Trick will der Senat des Oberlandesgerichts den Eindruck erwecken, er habe sich ausführlich mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme auseinandergesetzt. Dieses Vorgehen wäre nur lächerlich, wenn es sich nicht um den NSU und seine fürchterlichen Taten, die gravierendste rechtsterroristische Mord- und Anschlagsserie der letzten Jahrzehnte ginge. Diese Art der Urteilsabfassung spiegelt wider, dass die Richter des Oberlandesgerichts München kein Interesse an einer Aufklärung, noch nicht einmal im Rahmen der Anklage hatten und den Betroffenen mit hässlicher Gleichgültigkeit gegenüber stehen. Es ist ein Mahnmal des Versagens des Rechtsstaats, der die Angehörigen der NSU-Mordopfer über Jahre erst kriminalisierte und nun endgültig im Stich gelassen hat.«[44]

Abseits der journalistischen Fachkreise und zivilgesellschaftlichen Netzwerke, die sich mit der Aufklärung des NSU befassten, führte das Urteil aber zu keiner grundsätzlichen Diskussion über die Folgen aus dem NSU in der politischen Öffentlichkeit. Dies hängt nicht nur mit den gesellschaftlichen Umständen in der *Historisierungsphase* der Aufklärung zusammen, sondern auch mit dem zum damaligen Zeitpunkt weltweit grassierenden Covid-19-Virus, der dafür sorgte, dass zeitweise kaum noch politische Debatten jenseits der Auseinandersetzung mit der sogenannten Corona-Krise geführt wurden. Das Urteil des OLG-München wurde durch den Bundesgerichtshof in zwei Urteilen aus dem Jahr 2021 bestätigt, die Revisionsanträge der Verteidigung Zschäpe und Eminer sowie von der Bundesanwaltschaft hatten damit keinen Erfolg.[45]

43 Ausführlich zur Rolle von Eminger im Urteil des OLG München: *Kaufmann/Rath*, in: Legal Tribune Online vom 27. April 2020.

44 *NSU-Nebenklage*, Ein Mahnmal des Versagens des Rechtsstaates, Presseerklärung vom 30. April 2020.

45 Bundesgerichtshof, Beschlüsse vom 12. August 2021 – 3 StR 441/20 und vom 15. Dezember 2021 – 3 StR 441/20.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

II. Der »Fall Temme« in den rechtsstaatlichen Arenen

Anhand eines Untersuchungsgegenstandes kann aufgezeigt werden, wie dynamisch rechtsstaatliche Untersuchungen verlaufen, wenn parlamentarische Ausschüsse und Gerichtsverfahren parallel zueinander ablaufen und neue Erkenntnisse zum NSU-Komplex in der Öffentlichkeit skandalisiert werden. Am Beispiel der Untersuchungen zum »Fall Temme« werde ich die unterschiedliche Einspeisung von Wissen und Produktion von juridischen Narrativen in die rechtsstaatlichen Verfahren herausarbeiten.

Am 22. Februar 2015 veröffentlichten die Journalisten Stefan Aust, Per Hinrichs und Dirk Laabs in der *Welt am Sonntag* neue Erkenntnisse zu den Vorgängen rund um den Kasseler Mordfall, die sich auf Beweisanträge der Nebenklage von Halit Yozgats Familie im NSU-Prozess stützten.[46] Die Anwält:innen der Familie hatten eigenständig die Aufnahmen der Telefonüberwachung von Andreas Temme ausgewertet und stießen dabei auf Gesprächsinhalte, die ein neues Licht auf die Frage warfen, ob das LfV Hessen möglicherweise mehr über Temmes Anwesenheit am Tatort wusste als bis dahin bekannt.

> »Die Nebenkläger wollen unter anderem beweisen, dass Andreas Temme nicht zufällig am Tatort war, sondern bereits vor dem Mord ›konkrete Kenntnisse von der geplanten Tat, der Tatzeit, dem Tatopfer und den Tätern hatte‹. Und sie wollen anhand abgehörter Telefonate belegen, dass der Hessische Verfassungsschutz davon gewusst hat – und alles tat, die Polizei bei ihren Ermittlungen zu behindern und abzulenken.«[47]

Demnach sagte der Geheimschutzbeauftragte Gerald-Hasso Hess vom LfV Hessen zu Temme am Telefon: »Ich sage ja jedem: Wenn er weiß, dass irgendwo so etwas passiert, bitte nicht vorbeifahren.« Dieses Zitat lässt sich so interpretieren, dass Andreas Temme und auch das LfV Hessen bereits vor der Tat konkrete Hinweise auf die Täter, den Tatort und die Tatzeit erhalten haben. Die Passage wurde in der Auswertung des Telefongesprächs durch die Polizei in ihren Ermittlungsakten nicht aufgeführt. Die Nebenklage musste die Original-Bänder erneut abhören, um auf diese Stelle zu stoßen. Zudem gab der Geheimschutzbeauftragte an Temme den Rat in Gesprächen mit den Ermittlungsbehörden – zu diesem Zeitpunkt wurde er noch als Tatverdächtiger geführt – »so nah wie möglich an der Wahrheit zu bleiben.« An dem Gespräch ist auffällig, dass Andreas Temme die Aussagen des Geheimschutzbeauftragten überwiegend mit der Bemerkung »Mhhh.« kommentiert, über die eigentlichen Vorfälle am Tatort also nicht gesprochen wird. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass die beiden davon ausgingen, abgehört zu werden. Der Artikel in der Welt am Sonntag erschien drei Tage nach

46 *Aust/Hinrichs/Laabs,* in: Welt am Sonntag vom 22. Februar 2015.
47 ebd.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der ersten öffentlichen Sitzung des hessischen Untersuchungsausschusses und schloss mit den Worten: »Es gibt einiges aufzuklären für den hessischen Untersuchungsausschuss.« Bundesanwalt Herbert Diemer warf den Nebenklageanwälten in der Presse vor, eine Medieninszenierung zu betreiben und die Telefonprotokolle »interessengeleitet zu interpretieren«[48] – ein erneuter Beleg für die antagonistischen Strategien im Münchner NSU-Prozess zwischen GBA und Nebenklage im Ringen um die juridische »Wahrheit«.

Trotz der ablehnenden Haltung des GBA wurden die neuen Erkenntnisse und Fragen, die sich aus dem Beweisantrag der Nebenklage und dem Artikel ergaben, parallel im Untersuchungsausschuss und im NSU-Prozess behandelt. Die Veröffentlichung der Abhörprotokolle kann zwar im Kontext der ersten öffentlichen Sitzungen des hessischen Untersuchungsausschusses betrachtet werden, denn der Kasseler Mordfall erhielt dadurch wieder eine überregionale Wahrnehmbarkeit. Jedoch war die Skandalisierung aus Sicht der Nebenklage hinderlich, weil sich der Untersuchungsausschuss sehr schnell des Themas annahm und die Anwält:innen diesen Vorgang im Prozess bearbeiten wollten. Nur einen Tag nach der Veröffentlichung des Artikels fand die zweite öffentliche Sitzung des hessischen NSU-Ausschusses statt.[49] Der Ausschuss befand sich zu diesem Zeitpunkt noch bei der Anhörung von Sachverständigen, sodass die Abgeordneten die Inhalte des Artikels nicht sofort in der Sitzung aufgriffen. Normalerweise absorbiert die politische Arena öffentliche Diskurse und reagiert schnell auf Skandalisierungen durch die Medien. Dass der Ausschuss die Berichterstattung in seiner Beweisaufnahme aber zunächst ignorierte, unterstreicht die Konstruktion des rechtsstaatlichen Verfahrens als eine vom genuin politischen Raum zu unterscheidende Arena:

> »In der Zeitdimension muß dem Verfahren Zeit gelassen werden, eigene Prozesse der Informationsverarbeitung einschalten zu können; es muß also Input und Output zeitlich trennen können. Systemautonomie wäre unmöglich, wenn auf jede Umweltursache sogleich eine Wirkung des Systems in der Umwelt folgen müßte.«[50]

Außerhalb des rechtsstaatlichen Verfahrens nehmen die Abgeordneten ihre politischen Rollen ein und können auf mediale Berichterstattungen mit eigenen Strategien umgehend reagieren, im Raum der Untersuchung sind sie aber zunächst einem eigenlogischen Verfahrensregime unterworfen, das zugleich die Rezeption von Skandalen mit zeitlicher Verzögerung

48 *Merkur*, NSU-Prozess: Streit um Yozgat-Mord eskaliert, vom 25. Februar 2015.

49 Bericht von NSU Watch Hessen zur 2. Öffentlichen Sitzung des hessischen NSU-Untersuchungsausschuss am 23. Februar 2015.

50 *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, 1983, S. 70.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

behandelt. Im Gegensatz zum Ausschuss wurde der Artikel in der politischen Arena umgehend kontrovers diskutiert. Die öffentliche Kritik richtete sich gegen den hessischen Ministerpräsidenten Volker Bouffier (CDU), der zur Tatzeit im April 2006 hessischer Innenminister war. Der Ministerpräsident sah sich wegen des Vorwurfs, er habe in seiner damaligen Funktion den Verfassungsschutz gedeckt, dazu genötigt, Stellung vor der Landtagspresse zu beziehen. Er trat nervös auf, wies aber jeden Schuldvorwurf von sich.[51] Zugleich veröffentlichten die Fraktionsvorsitzenden der schwarz-grünen Regierungsparteien eine gemeinsame Pressemitteilung, in der sie sich dafür aussprachen, die Telefonprotokolle, aus denen der Artikel zitiert hatte, schnell im Untersuchungsausschuss vorzuziehen.[52] Hinter dem Ruf nach parlamentarischer Aufklärung dürfte das Interesse der Regierungsfraktionen gestanden haben, eine Krise der Landesregierung durch eine zügige Abarbeitung des Themas zu vermeiden. Tatsächlich reagierte der Untersuchungsausschuss entsprechend und warf seinen eigentlichen Ablaufplan der Untersuchung um. Ein Teil der Autonomie des Untersuchungsverfahrens ging zu Lasten der öffentlichen Diskussionen verloren.

Als am 11. Mai 2015 die erste öffentliche Zeugenvernehmung im hessischen Untersuchungsausschuss stattfand, waren Andreas Temme, der LfV-Geheimschutzbeauftragte Hess und die Polizistin geladen, die die Telefonüberwachung ursprünglich protokolliert hatte. An diesem Tag war die Pressebank bis auf den letzten Platz gefüllt, auch überregionale Medien waren vertreten, schließlich hatten die Telefonprotokolle eine nicht unbeachtliche politische Krise ausgelöst, in deren Rahmen der Ministerpräsident in die öffentliche Kritik geraten war. Die Untersuchungsausschusssitzung fand zur Zeit der *Konsolidierungsphase* der Aufklärung statt und war in dieser Phase eine der wenigen Anlässe, zu denen eine überregionale Presse den Gegenstand eines Untersuchungsausschusses aus einem der Bundesländer thematisierte. Der Beweisantrag für die Zeugenvernehmung war auf den 9. Mai 2006 eingegrenzt, jenem Tag an dem Temme und Hess telefonierten und Mitarbeiter:innen der Polizei ein Protokoll des Gesprächs anfertigten – Temme und Hess sollten in der Folge noch weitere Male vom Untersuchungsausschuss befragt werden. Die starre zeitliche Eingrenzung des Beweisantrags deutet darauf hin, dass die Ladung der Zeug:innen offenbar dem Ziel dienen sollte, die skandalisierten Vorgänge rasch abzuarbeiten. Eine von der medialen Rezeption unbeeinflusste Untersuchung wäre an dieser Stelle vermutlich einer anderen Rahmung der Befragung gefolgt.

51 *von Bebenburg*, in: Frankfurter Rundschau vom 24. Februar 2015.

52 *Boddenberg/Wagner,* »CDU und Grüne wollen sofortige Aufklärung«.Gemeinsame Pressemitteilung von CDU und Bündnis90/Die Grünen vom 24. Februar 2015.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Zeugenvernehmung führte zwar nicht zu neuen Erkenntnissen bezüglich der öffentlichen Vorwürfe gegenüber dem Verfassungsschutz und dem Ministerpräsidenten. Dennoch zeigte die Befragung eindrücklich, wie der Staat Wissen generiert und vor welche Probleme dies rechtsstaatliche Untersuchungsverfahren stellt. Die geladene Polizistin erklärte grundsätzlich, wie seinerzeit Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) durch die Polizei aufgenommen und verwertet wurden.[53] Bei TKÜ-Maßnahmen konnte die Protokollantin bis zu fünf Leitungen gleichzeitig auf einer digitalen Maske abhören und beobachten, welche Verbindungen aufgenommen werden und was dort gesprochen wird. Als Protokollantin meinte die Zeugin, müsse man zunächst versuchen, die Sprechweise des Abzuhörenden zu verstehen. Deswegen hört man als erstes mehrere Gespräche an, um verschiedene Tonlagen herauszuhören. Diese Vorgehensweise war für den Untersuchungsausschuss gerade deswegen interessant, weil es bei Hess' Bemerkung (»Ich sage ja jedem: Wenn er weiß, dass irgendwo so etwas passiert, bitte nicht vorbeifahren«) um die Einschätzung ging, ob sie einen ernsthaften Hintergrund hatte oder ob er sie als ironischen Einstieg in das Gespräch nutzte. Die Wahrnehmung der Protokollantin ist zentral für die spätere Aktenführung der Polizei, weil sie nur das aufschreibt, was sie selbst als interessant und wichtig erachtet, wodurch sie für die Einspeisung von Kenntnissen in das staatliche Wissen eine wichtige Filterfunktion ausübt. Passagen, die aus ihrer Sicht belanglos erscheinen, kommen nicht in das Auswertungsprotokoll der TKÜ-Maßnahme. Die Beamtin sagte, sie habe entschieden, was sie inhaltlich für relevant befand – und deswegen sei in dem offiziellen Protokoll, das den Akten des Untersuchungsausschusses und des Gerichts beigelegt wurde, die Bemerkung von Hess nicht zu finden gewesen. Dass die Einschätzung dieses Satzes von sehr subjektiven Eindrücken abhängt, demonstrierte der leitende Kriminaldirektor des Polizeipräsidiums Nordhessen bei seiner Befragung ein halbes Jahr später, in dessen Rahmen er sagte, dass er im Gegensatz zur Protokollantin die Bemerkung von Hess durchaus für außergewöhnlich erachtete.[54] Für den Aufklärungsprozess ist dieser subjektive Faktor ein Problem: Denn »was gesagt ist, wird erst dann justiziabel, wenn es in den Akten steht,«[55] wie Cornelia Vismann betont. Die Polizistin sagte, sie habe die Bemerkung als scherzhaft und nicht als ernsthaften Hinweis verstanden. Die eigentliche inhaltliche Bewertung der abgehörten Gespräche über-

53 Die nachfolgenen Darstellungen basieren auf der eigenen Beobachtung der 8. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses Hessen vom 11. Mai 2015.

54 Eigene Beobachtung der 14. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschussses Hessen am 23. November 2015.

55 *Vismann*, Medien der Rechtsprechung, 2011, S. 125.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

nehmen innerhalb der Polizeibehörden andere Personen. Sie schob deswegen bei ihrer Befragung im Ausschuss auch die Verantwortung von sich und wollte keine eigenen Bewertungen hinsichtlich des Gesprächs mehr vornehmen. An der TKÜ-Maßnahme als Beweisstück wird deutlich, dass der reine schriftliche Aktenbeweis vor einem rechtsstaatlichen Verfahren prekär ist, wenn eine andere Form der Medialität hinzutritt – hier das gesprochene Wort eines Telefongesprächs. Es geht dann nicht mehr nur um den schriftlichen Nachweis und die Rekonstruktion von Vorgängen, sondern auch um den Versuch, innerhalb eines rechtsstaatlichen Verfahrens den subjektiven Eindruck von einem Telefongespräch als Beweisstück zu verobjektivieren.

Da die Abgeordneten des Ausschusses selbst Bewertungen darüber vornehmen müssen, wie sie das Gespräch einschätzen, wurde zu diesem Zweck im Ausschussraum, unter Anwesenheit der Öffentlichkeit, das insgesamt 34 Minuten lange Telefonat komplett über Saallautsprecher abgespielt. Im Anschluss an die Polizistin befragte der Ausschuss den Geheimschutzbeauftragten Hess. Er demonstrierte seine deutliche ablehnende Haltung gegenüber seiner Befragung.[56] Nach eigener Aussage habe er kaum Erinnerungen an die damaligen Vorgänge. Wenn die Abgeordneten genauer nachfragten, gab er nur kurze, stakkatoartige Bemerkungen ab und verneinte weitere Kenntnisse. Er bemühte sich bei seiner Befragung nicht aktiv darum, Hilfe bei der Aufklärung zu leisten und behauptete sogar nicht zu wissen, um welches Telefongespräch es sich überhaupt handeln sollte, obschon in den Wochen zuvor viele Medien darüber berichtet hatten, was die Glaubwürdigkeit dieser Aussage in Abrede stellt. Der Ausschuss ließ deshalb erneut das gesamte Gespräch abspielen. Den fraglichen Satz, über dessen Bedeutung so stark gestritten wurde, verstand Hess selbst als »ironische Einleitung« zur Auflockerung. Einige Ausschussmitglieder führten während der Sitzung suggestive Befragungen durch, indem dem Zeugen Interpretationen vorgegeben wurden, die eine Kenntnis des Landesamtes ausschließen. Der Geheimschutzbeauftragte Hess nutzte diese Steilvorlagen. Die Ausschussmitglieder verzichteten nach einiger Zeit auf weitere kritische Nachfragen. Der CDU-Obmann Holger Bellino befand, die Gesprächseröffnung von Hess sei ein »vollkommen verunglückter Eisbrecher« gewesen, der Vorwurf, dass der Verfassungsschutz im Vorhinein von der Tat Kenntnisse hatte, sei aber durch die Sitzung ausgeräumt worden.[57] Eine solche Einschätzung bereits nach der ersten öffentlichen Zeugenvernehmung des Ausschusses in Bezug auf eine zentrale Frage der Untersuchung zu tätigen, konterkarierte die eigentliche Zwecksetzung des Ausschusses. Aus Sicht

56 Bericht von NSU Watch Hessen zur 8. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses Hessen am 11. Mai 2015.

57 *Kern*, in: Frankfurter Neue Presse vom 12. Mai 2015.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

des hessischen Untersuchungsausschusses war dieser Sachverhalt damit abgeschlossen, in der Presse verstummte die Kritik an der Landesregierung zunächst.

Der Bericht aus der Welt am Sonntag basierte ursprünglich auf einem Beweisantrag der Nebenklage der Familie Yozgat im Münchner NSU-Prozess. Sie brachten die entsprechenden Anträge kurz nach dem Bericht am 26. Februar 2015, dem 188. Verhandlungstag, ein. Der Nebenklageanwalt Alexander Kienzle begründete die Anträge im Prozess wie folgt:

> »Aus der Beweiserhebung wird sich die enge Zusammenarbeit des LfV Hessen mit dem unter Mordverdacht stehenden Mitarbeiter Andreas Temme ergeben, die ausschließlich dem Ziel diente, die polizeilichen Ermittlungen hinsichtlich des Gesamtsachverhalts zu behindern und inhaltlich zu steuern. Ergebnis dieser Steuerung war u.a. die dienstliche Erklärung Temmes, die sich inhaltlich mit seinen Angaben in den polizeilichen Vernehmungen deckt. Diese ist offenkundig in Kooperation mit verschiedenen Gesprächspartnern aus dem LfV zustande gekommen und damit nicht die originäre Erinnerungsleistung des Beschuldigten Temme. Zudem wird sich ergeben, dass es mindestens zwei mögliche Versionen einer Erklärung Temmes gab, über die im LfV diskutiert wurde. Dieses Verhalten seitens des LfV ist nur vor dem Hintergrund erklärbar, dass Temme dienstlich am Tatort des Mordes war und es deshalb ein eigenes Interesse des LfV daran gab, die Ermittlungen der Polizei in eine andere Zielrichtung zu steuern.«[58]

Neben dem Telefonat zwischen Hess und Temme beantragte die Nebenklage noch die Abhörprotokolle von Gesprächen mit anderen Beamten des LfV Hessen in den Prozess beizuzuziehen. Am 17. Juni 2015, dem 211. Verhandlungstag, wurden Zeug:innen aus dem LfV Hessen zu diesem Sachverhalt geladen.[59] Dabei handelte es sich aber um andere Zeug:innen als im Untersuchungsausschuss in Hessen. Und obwohl sich der Prozess und der Untersuchungsausschuss zeitgleich mit dieser Thematik befassten, konnten beide Institutionen am Ende keine eindeutige Bewertung abgeben, wie das Telefonat im Gesamtkontext des NSU-Komplexes einzuordnen war. Für die Nebenklage bestand das Problem, dass der hessische Untersuchungsausschuss durch die vorgezogene Behandlung des Vorgangs, bereits eine Deutung etablieren konnte, die der Entdeckung die nötige öffentliche Brisanz nahm. Der ständige Beobachter des NSU-Prozesses, Friedrich Burschel, konstatierte, dass die »Abkapselung der Verhandlung« gegenüber der journalistischen und zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit von Außen problematisch sei: Es finde »keine direkte Bezugnahme der Richter_innen etwa zu medialen Enthüllun-

58 Bericht von NSU Watch zum 188. Verhandlungstag.
59 Bericht von NSU Watch zum 211. Verhandlungstag.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

gen und aktuellen Fernsehbeiträgen statt, auch wenn diese unmittelbar Auswirkungen auf den je verhandelten Gegenstand haben.«[60] Niklas Luhman zufolge ist gerade diese Abkapselung von der Berichterstattung durchaus ein kennzeichnendes Element von Gerichtsverfahren.[61] Zumindest in Bezug auf die Behandlung der Vorgänge, die im Welt-Artikel über die abgehörten Telefonate beschrieben wurden, *lässt sich* die Beobachtung von der »Abkapselung des Verfahrens« nicht vollständig durchhalten. Obwohl der »Fall Andreas Temme« schon zuvor im Prozess verhandelt wurde, gab der Senat den Beweisanträgen der Nebenklage statt. Grundsätzlich ist Burschel aber zuzustimmen, dass die mediale Resonanz im Prozess eine andere ist als in den Untersuchungsausschüssen. Denn die Ausschüsse legitimieren ihre Aufklärung politisch durch die ständige Bezugnahme auf die Öffentlichkeit. Wenn sich dementsprechend in der Öffentlichkeit Vorgänge abzeichnen, die das Potenzial haben das Untersuchungsverfahren zu delegitimieren, zum Beispiel weil eine Enthüllung die Narration eines Ausschusses widerlegt oder weil eine Nichtbefassung mit einer neuen Erkenntnis das Untersuchungsverfahren als unabgeschlossen kennzeichnen würde, dann muss der Untersuchungsausschuss entsprechend reagieren und die neuen Erkenntnisse in das Verfahren einführen, um sich nicht seiner öffentlichen Legitimation zu berauben.

Die Aufarbeitung des »Fall Andreas Temme« im Prozess und den Ausschüssen zeigt zusammenfassend, wie die prozessualen Eigenlogiken der rechtsstaatlichen Untersuchungsverfahren in der Lage sind, voneinander divergierende Narrationen zu produzieren, aber in ihren verselbstständigten Dynamiken aufeinander verwiesen sind. Erst die Strategie der Nebenklage, auf Basis der Akten den Fall Temme wieder zum Untersuchungsgegenstand im Prozess werden zu lassen, führte zu einer öffentlichen Debatte, die sogleich Druck auf den Untersuchungsausschuss aufbaute, das Thema aufzugreifen. Auf diese Weise wurde aber die Strategie der Nebenklage im Prozess in ihrer Effektivität wiederum begrenzt.

Das rechtsstaatliche Untersuchungsverfahren lässt sich als eine Arena verstehen, in der sich gleichzeitig mehrere Verfahren überlappen und die an bestimmten neuralgischen Punkten dynamische und nicht planbare Prozesse der Aufklärung anstoßen. Dies wird nicht nur anhand der Parallelität der Untersuchungsausschüsse und des Strafprozesses im Umgang mit Aktenauswertungen deutlich, sondern zeigte sich bei der Aufklärung des NSU-Komplexes auch anschaulich bei der Vernehmung von Zeug:innen. Das nächste Kapitel wird zeigen, dass die Befragung von Zeug:innen sowohl für die unter Kontrolle stehenden Sicherheitsbehörden als auch für die Foren der Aufklärung einen nicht planbaren Unsicherheitsfaktor darstellen.

60 *Burschel*, in: Kritische Justiz 2014, S. 455.
61 *Luhmann*, Legimitation durch Verfahren, 1983, S. 127.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

§ 7 Beweisaufnahme III: Zeug:innenvernehmungen

Am 16. Februar 2017 war ein Zeuge aus dem Landeskriminalamt Berlin in den zweiten NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss geladen. Während der Befragung klingelte das Mobiltelefon des Zeugen. Peinlich berührt entschuldigte er sich gegenüber den Ausschussmitgliedern für die Störung und wollte das Telefon abschalten. Clemens Binninger, der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, sagte daraufhin: »Wenn es der Wahrheitsfindung dient, dann gehen sie bitte ran.«[1] Binningers Bemerkung quittierten viele Zuschauer:innen auf der Bühne und die Abgeordneten im Saal mit Belustigung. Auch wenn der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses offensichtlich einen Scherz machen wollte, so verdichtet sich in dieser Bemerkung, gewollt oder ungewollt, dennoch ein Stück der Frustration über das Aussageverhalten von offiziellen Bediensteten in den Verfahren. Der Satz »Das ist mir nicht erinnerlich« gehört wahrscheinlich zu den am häufigsten getätigten Aussagen, die von Vertreter:innen aus den Sicherheitsbehörden in den NSU-Untersuchungsausschüssen zu Protokoll gegeben wurden.

Im letzten Abschnitt über die Beweisaufnahme der NSU-Untersuchungsausschüsse stehen die Zeug:innenbefragungen im Fokus.[2] Dargestellt wird zunächst, wie sich die Rolle des Zeugenbeweises von anderen Beweismitteln, zum Beispiel der Akte, unterscheidet und welche Voraussetzungen die Abgeordneten erfüllen mussten, um die Befragungen durchzuführen. Anhand der Befragung von offiziellen Bediensteten und V-Personen aus der extrem rechten Szene wird sodann veranschaulicht, welche Möglichkeiten und Grenzen die Zeug:innenbefragungen in den Ausschüssen für die Aufklärung geboten haben.

I. Rolle und Ablauf von Zeug:innenbefragungen

Die Befragung von Zeug:innen zählt neben der Beiziehung von Akten zum Kernbestandteil des Untersuchungsverfahrens. Wenn Zeug:innen geladen sind, öffnen die Untersuchungsausschüsse ihre Räume für die

1 Eigene Beobachtung der 49. Untersuchungsausschusssitzung am 16. Februar 2017 in Berlin.

2 Für eine Analyse der Zeug:innenbefragungen im NSU-Prozesse siehe die Analyse von NSU-Watch, die sich mit meinen Beobachtungen aus den Ausschüssen weitestgehend deckt, vergleiche *NSU-Watch*, Aufklären und Einmischen. Der NSU-Komplex und der Münchner Prozess, 2020, S. 127ff..

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

interessierte Öffentlichkeit, die die Befragungen von den Zuschauertribünen aus verfolgen kann. »Damit dienen sie«, so der Jurist Matthias Roßbach, »mehr als jedes andere Instrument – der verfassungsrechtlich vorgesehenen politischen Funktion von Untersuchungsausschüssen, deren Zweck neben Wahrheitsermittlung auch eine politische Kontrolle und Bewertung ist.«[3] Neben dieser öffentlichkeitskonstituierenden Funktion weist der Zeugenbeweis im Untersuchungsverfahren Probleme auf. Aus Sicht der Akteure, die eine effektive Kontrolle der Exekutive vorantreiben wollen, ist die Prekarität der Wahrheitskraft des Zeugenbeweises als eine Herausforderung für eine rechtsstaatliche Untersuchung zu benennen. Im Gegensatz zum Aktenbeweis, der aufgrund seiner Schriftlichkeit mit einem vergleichsweise hohen Wahrheitswert ausgestattet zu sein scheint – wobei ich auf dessen ebenso vorliegende Prekarität bereits eingegangen bin –, werden Zeug:innen wegen ihrer rein subjektiven Wahrnehmung und ihren Erinnerungslücken als unzuverlässige Beweismittel angesehen. Freilich unterliegen Zeug:innen auch vor dem Untersuchungsausschuss der Wahrheitspflicht (§ 153 Abs. 2 StGB) und ein etwaiger Verstoß kann Ordnungsgelder oder strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben – im Falle der NSU-Untersuchungsausschüsse gab es tatsächlich Verfahren aufgrund von Falschaussagen durch Zeug:innen. Die Verpflichtung zu einer wahrheitsgemäßen Aussage korrespondiert aber nicht mit einem Automatismus, der auch auf Seiten der Untersuchungsausschussmitglieder dazu führt, die Aussagen von Zeug:innen umstandslos als »wahr« zu akzeptieren. Gerade wenn sich Aussagen von Zeug:innen widersprechen, changieren die Abgeordneten zwischen ihren Rollen als politische Repräsentant:innen und als Akteure einer investigativen Ermittlung, denn es ist die Aufgabe der Abgeordneten zu bewerten, inwiefern eine Aussage als wahrheitsgemäße Einlassung eine entsprechende Berücksichtigung in den Abschlussberichten findet.

Damit der Zeugenbeweis im Untersuchungsverfahren zur Wahrheitssuche beitragen kann, müssen die Abgeordneten einen spezifischen Ablauf der Vernehmung organisieren. Genauso wie bei der Beiziehung von Akten sind die Untersuchungsausschüsse bei der Befragung von Zeug:innen an gewisse strafprozessuale Bestimmungen gebunden. Ein Beweisantrag zur Ladung von Zeug:innen benötigt die gleiche Klarheit und Bestimmtheit wie sie auch im Strafprozess und bei der Beiziehung von Akten verlangt wird.[4] Für Abgeordnete ist es prinzipiell nicht ungewöhnlich Befragungen der Regierung durchzuführen. Es ist verfassungsrechtlich geklärt,

3 *Roßbach*, in: *Waldhoff/Gärditz* (Hrsg.), PUAG, 2015, § 20 Ladung der Zeugen, Rn. 1.

4 *Peters*, Untersuchungsausschussrecht in Ländern und Bund, 2012, S. 136.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»dass aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG ein Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung folgt, an dem die einzelnen Abgeordneten und die Fraktionen als Zusammenschlüsse von Abgeordneten nach Maßgabe der Ausgestaltung in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages teilhaben und dem grundsätzlich eine Antwortpflicht der Bundesregierung korrespondiert.«[5]

Dennoch unterscheidet sich die Art und Weise der Befragungen zwischen dem üblichen parlamentarischen Betrieb und einem Untersuchungsausschuss erheblich. Bei den Anfragen an die Regierung geht es für die Abgeordneten darum, Informationen zu gewinnen, die sie für ihre eigene politische Agenda benutzen können. Ein wichtiger Aspekt neben der Transparenzkontrolle ist daher die eigene politische Profilierung. In einem Untersuchungsausschuss, der traditionell auf eine Konfrontation zwischen Regierung und Opposition ausgelegt ist, sind vergleichbare Logiken der Informationsbeschaffung zu beobachten. Bei klassischen Untersuchungsausschüssen ist es üblich, dass die jeweils aktuellen Regierungsfraktionen keine aktive Rolle in der Beweisaufnahme spielen. Im BND-Untersuchungsausschuss hatten die Vertreter:innen der damaligen Regierungsfraktionen beispielsweise keinen einzigen Beweisantrag eingereicht.[6] Gleichwohl sind parlamentarische Untersuchungsausschüsse im Allgemeinen und die NSU-Untersuchungsausschüsse im Besonderen von einer rechtsstaatlichen Sachverhaltslogik geprägt, die imstande ist, politische Profilierungslogiken teilweise in den Hintergrund zu drängen. Das liegt schon daran, dass die NSU-Untersuchungsausschüsse ganz andere Zeug:innen befragt haben, als dies üblicherweise der Fall ist. Denn während Zeug:innen aus der Regierung durch die Parlamentarier:innen hinsichtlich ihrer politischen Verantwortlichkeit adressiert werden – einige Fraktionen versuchten dies im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss, indem sie den Ministerpräsidenten Volker Bouffier in den Fokus der Beweisaufnahme stellten –, geht es bei den Befragungen von öffentlichen Bediensteten oder gar V-Personen aus der extrem rechten Szene darum, das Fach- und Dienstwissen der Behörden sichtbar zu machen oder im letzteren Falle herauszufinden, welches Wissen überhaupt an die Behörden weitergegeben wurde. Dabei stehen die Strukturen der Sicherheitsbehörden stärker im Fokus als einzelne Personen. Eine solche Befragung darf weniger auf die üblichen politischen Redetechniken zurückgreifen, sondern muss investigativ vorgehen. »Es ist ein Problem«, meint die Abgeordnete Verena Schäffer,

5 BVerfGE 124, 161 (188).

6 *Wetzling*, Aufklärung ohne Aufsicht? Über die Leistungsfähigkeit der Nachrichtendienstkontrolle in Deutschland, Studie für die Heinrich-Böll-Stiftung, 2016, S. 48.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»dass man auf die Untersuchungsausschussarbeit nicht als Abgeordnete vorbereitet wird, weil die Zeugenvernehmungen gar nicht so einfach sind. Wir waren alle nicht darin geschult Zeugen zu vernehmen, außer vielleicht zwei Abgeordnete, die vorher als Polizisten gearbeitet hatten.«[7]

Insofern ist ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss tatsächlich eher mit einem Gerichtsverfahren zu vergleichen als mit der sonst für Abgeordnete üblichen Arbeit in Ausschüssen. Wie schon bei der Lesbarkeit von Akten aus Behörden wird es von Seiten der Abgeordneten auch im Falle der Befragungen von Zeug:innen als nützlich eingeschätzt, wenn bereits im Vorfeld Kenntnisse über den Behörden- und Staatsaufbau vorhanden sind. Laut dem Vorsitzenden des Bundestagsuntersuchungsausschusses Clemens Binninger war es ein »großer Unterschied und für manchen Zeugen war das auch eine Umstellung, dass er nicht nur mit allgemeinen oder abstrakten Fragen konfrontiert wurde.«[8]

Als Problem erwies sich aber, dass Vertreter:innen aus Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten bei den Vernehmungen von Zeug:innen im Untersuchungsausschuss anwesend waren und zuweilen intervenierten, wenn sie meinten, der/die Zeug:in dürfte die Aussage nicht tätigen. Vor allem Vertreter:innen aus dem Bundesinnenministerium und dem Bundesamt für Verfassungsschutz machten davon Gebrauch. Die damalige wissenschaftliche Mitarbeiterin Heike Kleffner beschreibt, inwiefern dies einer effektiven Aufklärung im Wege stehen kann:

»Natürlich schüchtert es Zeugen ein, wenn hinter ihnen jemand sitzt, der auf den Tisch bzw. dazwischen haut, und laut behauptet ›das stimmt so nicht‹. Es war grotesk: Es gab im zweiten Untersuchungsausschuss einen pensionierten BfV-Referatsleiter, einer der wenigen, der halbwegs substantiell geantwortet hat. Petra Pau hat gefragt, es war klar, alle Behördenzeugen sollten sich mit Akten vorbereiten und nicht einfach nur aus dem Gedächtnis referieren, das ist ja logisch. Dann sprach sie mit ihm über die Akte Tarif, auch über die rekonstruierten. Er sagte, er habe sich das Aktenmaterial im BfV angeguckt, das sei ja total schlimm gewesen, es sei ja fast nichts dagewesen. Dann hat Petra Pau gefragt: Wie, fast nichts mehr da? Der Zeuge bestätigte seine Aussage und meinte: ›Ja nur, 15-20 Prozent der Akte‹. Dann meldete sich der Vertreter des BMI von hinten und sagte sinngemäß, er wolle nochmal klarstellen, dass viel mehr Akten vorhanden seien – um dann irgendeine luftige Zahl einzuwerfen. Das BfV behauptet, sie hätten 76 Prozent der vernichteten Akten von Tarif rekonstruiert. Wobei sie die zentralen Akten nur zu 10 Prozent rekonstruiert haben. Das ist krass: Da sagt ein Zeuge was, was

7 Expertinneninterview mit *Verena Schäffer* (MdL Landtag Nordrhein-Westfalen und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 26. April 2019.

8 Experteninterview mit *Clemens Binninger* (MdB und Vorsitzender des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss) am 27. Juni 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

wirklich wichtig ist, und dann interventiert das BMI von hinten. Die Wirkung ist eindeutig.«[9]

Daher ist es fraglich, warum es überhaupt Vertreter:innen der Exekutivbehörden erlaubt sein soll, im Rahmen der Zeug:innenvernehmungen Einlassungen zu tätigen. Die Untersuchung durch das Parlament sollte ihrem Zweck nach gerade frei von ordnungspolitischen Interventionen sein. Schließlich erhalten die öffentlichen Bediensteten im Vorfeld eine Aussagegenehmigung ihrer Behörde. Die Interventionen durch die Exekutivvertreter:innen führte in den Ausschüssen dazu, dass selbst die wenigen Zeug:innen aus den Behörden, die selbstkritisch über ihre Arbeit berichten wollten, zuweilen während der laufenden Sitzungen davon abgeschreckt wurden, weitere Details preiszugeben.

Das Untersuchungsausschussgesetz sieht vor, dass nur die Abgeordneten in den Verfahren Befragungen durchführen sollen. Selbst wenn ihre wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen aufgrund ihrer Expertise möglicherweise besser dazu in der Lage sind, ist der Untersuchungsausschuss als politisches Gremium zugleich eine demokratische Repräsentationsinstanz, weswegen die Effektität einer Befragung gegenüber dieser politischen Funktion partiell zurücktritt. Von daher ist es die Sache der Abgeordneten, wie sie sich allgemein auf Befragungen in Untersuchungsausschüssen vorbereiten, sofern sie nicht aufgrund ihrer vorherigen Tätigkeiten entsprechende Kenntnisse und Techniken erworben haben. Manche Abgeordneten ließen sich zu diesem Zweck von Anwält:innen schulen[10], die über die Fähigkeiten verfügen, Zeug:innen fokussiert zu fragen, sie in der Vernehmung einzukreisen und ihnen damit ein Wissen zu entlocken, was sie eigentlich nicht preisgeben wollen. Neben den rhetorischen Fähigkeiten ist zugleich eine möglichst genaue Aktenkenntnis für eine effektive Befragung unabdingbar. Die Zeug:innenbefragungen werden auf Grundlage des Aktenstudiums in der Regel gemeinsam zwischen den Abgeordneten und ihren Mitarbeiter:innen vorbereitet, um bereits relevante Fragenkomplexe zu konstruieren. Die Thüringer Abgeordnete Katharina König-Preuss gibt aber zu bedenken, dass man auch während der Befragung möglichst nah am Aktenstand sein muss, um etwaige Auslassungen oder Widersprüche in den Aussagen der Zeug:innen zu identifizieren:

»Nach den Untersuchungsausschusssitzungen ist man sehr erschöpft, weil man ständig konzentriert sein muss. Gerade auch um nachzuverfolgen, was die Person gerade nicht sagt. Und dann muss

9 Expertinneninterview mit *Heike Kleffner* (Wissenschaftliche Mitarbeiterin im NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss) am 27. Juni 2017.

10 Expertinneninterview mit *Katharina König-Preuss* (MdL Thüringer Landtag und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 25. Juni 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

man gleichzeitig wie eine zweite Ebene im Kopf, die Akte durchlaufen lassen.«[11]

Das heißt, das Untersuchungsausschussgesetz strukturiert lediglich den Rahmen der Befragungen. Die eigentlich für die rechtsstaatliche Untersuchung notwendigen Ressourcen, wie das Wissen um effektive Befragungstechniken und Aktenkenntnisse, müssen die Abgeordneten mit außerrechtlichen Mitteln mobilisieren.

Der Ablauf der Befragungen folgte in den Untersuchungsausschüssen in der Regel dem gleichen Schema, wie er zum Teil schon durch die sinngemäße Anwendung der Strafprozessordnung auf das Untersuchungsverfahren vorgegeben ist (§ 69 StPO). Die Beweisaufnahme wird durch die jeweiligen Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse eröffnet und die eingeladenen Zeug:innen zunächst auf ihre Wahrheitspflicht sowie mögliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte hingewiesen.[12] Sodann ist den Zeug:innen die Gelegenheit zu geben, ihre Einlassungen zum Gegenstand des Beweiserhebungsbeschlusses im Sachzusammenhang vorzutragen (§ 69 Abs. 1 S. 1 StPO, § 24 Abs. 4 S. 2 PUAG). Diese Bestimmung gewährt den Zeug:innen einen gewissen Handlungsspielraum, wie sie ihre Befragung eröffnen wollen. In den NSU-Untersuchungsausschüssen gab es dabei eine ganze Spannbreite von Möglichkeiten zu beobachten: kurze Darstellungen zur eigenen Involviertheit in die Ermittlungen oder in den NSU-Komplex, der komplette Verzicht auf einleitende Darlegungen bis zu langwierigen und oftmal abseitigen Ausführungen.

Im Anschluss an den Vortrag der Zeug:innen, erhält im Untersuchungsverfahren zunächst der Vorsitzende die Möglichkeit Fragen zu stellen (§ 24 Abs. 5 S. 1 PUAG). In diesem Zusammenhang wird ein weiterer Unterschied zum Strafprozess deutlich, denn der Vorsitzende ist im Untersuchungsverfahren auf keine eindeutige Rolle festgelegt. Vielmehr hängt die Art und Weise seiner Sitzungsleitung vom »Selbstverständnis des Vorsitzenden« ab.[13] Der/die Vorsitzende ist schließlich nicht politisch unbefangen, sondern gerade Teil einer politischen Fraktion[14] und obschon er/sie gleichwohl eine ordnungsgemäße, und auch gegenüber den Abgeordneten unparteiische, Sitzungsleitung ermöglichen soll, ist es laut den Untersuchungsausschussgesetzen keinesfalls untersagt, eigene politische Akzentuierungen in das Verfahren einzubringen. In den

11 Expertinneninterview mit *Katharina König-Preuss* (MdL Thüringer Landtag und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 25. Juni 2017.

12 *Glauben/Brocker*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2016, S. 294.

13 *von Cossel,* in: *Waldhoff/Gärditz* (Hrsg.), PUAG, 2015, § 24 Vernehmung der Zeugen, Rn. 34.

14 ebd., Rn. 34.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Untersuchungsausschüssen konnte man beobachten, dass die Vorsitzenden ihre Rollen zum Teil sehr unterschiedlich interpretierten. Der Vorsitzende des ersten Bundestagsuntersuchungsausschusses, Sebastian Edathy (SPD), zeichnete sich zwar dadurch aus, dass er zum Teil sehr nachdrücklich die Befragungen der Mitarbeiter:innen aus den Staatsapparaten durchführte, um die politischen Verantwortlichkeiten in den Ämtern zu thematisieren, dabei aber zum Teil wichtige Details der Aufklärungsarbeit in den Hintergrund rückten. Sein Nachfolger, Clemens Binninger, vertrat als ehemaliger Polizist eine stärkere investigative Rolle, die sich bezüglich der politischen Akzentuierung zurückhielt, dafür aber auf Grundlage eines kenntnisreichen Aktenstudiums und behördlichen Fachwissens quasi den Untersuchungsausschuss als eigene Ermittlungsinstanz interpretierte. Die Rolle des Vorsitzenden ist im Untersuchungsausschussrecht und in der Literatur kaum konturiert und ermöglicht daher sehr weitgehende Interpretationen der/des jeweiligen Vorsitzenden.

Im Anschluss an der/die Vorsitzende wechselt das Fragerecht an die Fraktionen. Auch hier kommen erhebliche Unterschiede zum Strafprozess zum Tragen. Im Rahmen der Sitzungsleitung (§ 238 StPO) muss der/die Richter:in es den Verteidiger:innen gestatten Fragen an Zeug:innen zu richten (§ 240 Abs. 2 StPO). Im Sinne einer effektiven Verteidigung und Ausübung des Fragerechts wird angenommen, dass die Gelegenheit bestehen muss, »alle zulässigen Fragen im Zusammenhang zu stellen und der Frageberechtigte seine Fragekonzeption effektiv und damit ungestört verwirklichen kann.«[15] Der/die Verteidiger:in bekommt daher die prinzipielle Möglichkeit eingeräumt, die Befragung, so lange wie er/sie es für richtig hält, durchzuführen. Demgegenüber ist im parlamentarischen Untersuchungsverfahren die arithmetische politische Repräsentanz der Abgeordneten gegenüber einer im Sachzusammenhang erfolgenden Befragung vorrangig. Die Abgeordneten erhalten je nach Sitzverteilung im Parlament eine bestimmte Zeitspanne, die sie ausfüllen können, wobei die Zeiten je nach Parlament variieren. Im Bundestag orientierte man sich an der sogenannten Berliner Stunde, die im Sinne des § 35 Abs. 1 GO-BT mittlerweile als ständige parlamentarische Praxis anerkannt ist.[16] Bei dieser Verfahrenspraxis

> »wird die Gesamtdauer der Aussprache […] auf 60 oder mehr Minuten umfassende ›Stunden‹ festgelegt und nach einem zu Beginn der Wahlperiode interfraktionell vereinbarten Schlüssel auf die Fraktionen (beziehungsweise Gruppen) verteilt, die grundsätzlich frei entscheiden, wie sie ihr Zeitkontingent auf ihre Redner verteilen […].«[17]

15 *Gaede*, § 240. In: MüKO-StPO, 2016, Rn. 28.
16 *Schreiner*, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 3/2005, S. 573–588.
17 ebd., S. 576.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Diese »Berliner Stunde« wird in jeder Wahlperiode, abhängig von der Zusammensetzung im Parlament, neu beschlossen, wie sich beispielhaft an diesen Aufteilungen zeigen lässt: »In der 16. und 17. Wahlperiode betrug der Zeitrahmen jeweils genau 60 Minuten. Es entfielen in der 17. WP auf: CDU/CSU 23, FDP 9, SPD 14, Linke 7 und Bündnis90/Die Grünen 7 Minuten.«[18] Daran wird deutlich, dass vor allem die kleineren Fraktionen, die gegenüber den Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten in der Regel kritischer eingestellt sind, unter anderem weil ihre Parteimitglieder aufgrund historischer Entwicklungen seltener in den Staatsapparaten gearbeitet haben, deutlich weniger Zeit haben, um eigene Akzente in den Befragungen zu setzen. Auch im Untersuchungsausschuss des Bundestags wurde diese Zeitaufteilung dem Prinzip nach übernommen. Um das Verfahren dennoch im Sinne eines parteiübergreifenden Konsenses im NSU-Untersuchungsausschuss zu gestalten, interpretierte der Ausschussvorsitzende diese Vorgaben freier:

> »Auch bei den Formalien in der Sitzung war ich durchaus großzügig, um lageabhängig und angemessen die Zeitkontingente auszuschöpfen. Wenn eine kleine Fraktion am Ende ihres Zeitkontingentes ist und am Ende noch bei verbleibenden 30 Sekunden eine Frage stellt, habe ich die Frage zugelassen und natürlich auch die Antwort. Ansonsten zerhackt das die Ausschussarbeit bis zur Unkenntlichkeit. Ich habe auch Nachfragen zugelassen und wir sind gemeinsam übereingekommen – das stärkt auch die kleineren Fraktionen, die rein arithmetisch nicht so viel Zeit haben –, dass auch Zwischenfragen gestellt werden konnten. Dadurch hatten wir keine ganz starre Abfolge, nach dem Motto, jetzt fragt CDU/CSU, dann SPD und mit dem Glockenschlag ist das beendet, sondern wir hatten eine lebendige und authentische Befragung.«[19]

Für die gesamte Beweisaufnahme macht es einen Unterschied, welche Themen gesetzt werden können, wenn die einzelnen Fraktionen sich prinzipiell an vorgegebene Zeiten halten müssen. Zwar gab es im Bundestag fraktionenübergreifende Absprachen, die dieses Problem zum Teil kompensierten, aber die Taktung von Zeug:innenbefragungen wirkt dennoch wie ein Filter, der darüber entscheidet, welche Informationen die Abgeordneten aus den Akten in der Beweisaufnahme verwenden oder wie umfassend sie Zeug:innen befragen können. Im hessischen Untersuchungsausschuss hatten zwar alle Fraktionen, unabhängig von ihrer Größe, in Anwendung der IPA-Regeln, jeweils 15 Minuten Fragezeit, dafür wurde diese Zeitspanne restriktiver gehandhabt, wie die Abgeordnete Nancy Faeser schildert:

18 *von Cossel,* in: *Waldhoff/Gärditz* (Hrsg.), PUAG, 2015, § 24 Vernehmung der Zeugen, Rn. 36.

19 Experteninterview mit *Clemens Binninger* (MdB und Vorsitzender des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss) am 27. Juni 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

»Es ist enorm hinderlich, wenn sie eine Befragungssituation mit einem Zeugen haben und nach den IPA-Regeln arbeiten, denen zufolge zunächst der Vorsitzende anfängt und dann die Fraktionen alle 15 Minuten starr wechseln müssen. Ich bin selbst Anwältin. Ich kenne das aus gerichtlichen Verfahren: manchmal haben sie einen Zeugen nach 15 Minuten an einer Stelle, wo sie gerne weiterfragen möchten – und das würde der Wahrheitsfindung auch dienen –, dann müssen sie aber abbrechen, weil die Regeln hier so starr sind.«[20]

Hinzukam in Hessen, dass sich die Parteien nur unzureichend thematisch absprachen, und zum Teil Konflikte vor geladenen Zeug:innen ausgetragen wurden,[21] was zur Folge hatte, dass die Themenkomplexe in der Beweisaufnahme oft wechselten und eine nachdrückliche Befragung erschwerten.

Die Rolle der Zeugenbefragung im Untersuchungsverfahren hat die Handlungsräume der rechtsstaatlichen Untersuchung noch stärker konturiert. Der Zeugenbeweis gilt zwar als unzuverlässiges Beweismittel, er ist aber ein zentrales Instrument des Verfahrens, auch vor dem Hintergrund der prekären Verfasstheit von Akten, wie ich sie zuvor beschrieben habe. Entscheidend ist, dass sich die Abgeordneten für eine effektive Untersuchung Methoden aneignen, die es ihnen ermöglichen, Zeug:innen investigativ zu befragen.

II. Öffentliche Bedienstete in den Ausschüssen

»Wer einmal die Gelegenheit hatte, bei den Anhörungen der NSU-Untersuchungsausschüsse dabei zu sein, fragt sich verwundert, mit welchem Recht einige der dort vertretenen gewählten Volksvertreter die gehörten Zeugen teilweise regelrecht ›grillen‹ und versuchen, die über Jahrzehnte tadellos und hochmotiviert arbeitenden Probanden der verschiedenen Sicherheitsbehörden vorzuführen und lächerlich zu machen.«[22]

Den Versuch der Untersuchungsausschüsse, die Vorkommnisse in den Sicherheitsbehörden effektiv zu überprüfen, stießen bei Vertreter:innen aus den Staatsapparaten selten auf positive Resonanz. Während der Befragungen in den Ausschüssen ließen sich vielmehr Abwehrreaktionen

20 Expertinneninterview mit *Nancy Faeser* (MdL Hessischer Landtag und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 14. Dezember 2017.

21 *Steinhagen*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 92.

22 *Schulz*, in: Der Kriminalist, 7-7/2012, S. 3.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

gegenüber der parlamentarischen Kontrolle beobachten. Der Geheimschutzbeauftragte Gerald Hasso-Hess vom LfV Hessen sagte beispielsweise bei seiner Vernehmung vor dem hessischen Untersuchungsausschuss in Richtung der Abgeordneten: »Was fragen sie mich das, wenn es doch in den Akten steht?«[23]

Die Befragung von öffentlichen Bediensteten vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen unterliegt spezifischen rechtlichen Beschränkungen im Kontrast zu Zeug:innen, die nicht in der öffentlichen Verwaltung arbeiten. Öffentliche Bedienstete sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über amtliche Tätigkeiten verpflichtet. Damit sie vor einem Untersuchungsausschuss aussagen dürfen, muss der Dienstherr eine entsprechende Genehmigung erteilen. Die Behörde muss den Beweisantrag des Untersuchungsausschusses erhalten und entscheiden, zu welchen Sachverhalten und auf welche Weise sich der Beamte äußern darf. Im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Amtshilfe gegenüber dem Untersuchungsausschuss (Art. 44 Abs. 3 GG) dürfen die Behörden eine Aussagegenehmigung aber nicht pauschal verweigern. Ebenso wie im Falle der Beiziehung von Akten sind die Behörden auch bei der Genehmigung von Zeug:innenaussagen an die Schranken der Gesetze wie auch die entsprechende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebunden. Als mögliche Schranken der Aussagegenehmigung kommen wiederum der Untersuchungsauftrag des Ausschusses, der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, das Staatswohl, Grundrechte Dritter sowie ein etwaiger Rechtsmissbrauch in Betracht.[24] Das Staatswohl ist wie bei der Aktenherausgabe aber dann kein tragender Verweigerungsgrund, wenn das Parlament sicherstellen kann, dass mögliche Geheimnisse nicht öffentlich bekannt werden, zum Beispiel indem der Ausschuss die Person in einer nicht-öffentlichen Sitzung befragt.[25] Die Behörde muss deswegen prüfen, welche Erkenntnisse aus amtlicher Tätigkeit geheimhaltungsbedürftig sind und deshalb nur in einer nicht-öffentlichen Sitzung ausgesagt werden dürfen. Die Ablehnung einer Aussagegenehmigung ist also grundsätzlich rechtfertigungsbedürftig und muss im Einzelnen substantiiert begründet werden. Die Pflicht zur Amtshilfe nach Art. 44 Abs. 3 GG gilt für Landesbehörden im Übrigen nur gegenüber Untersuchungsausschüssen des Bundestags. Möchte zum Beispiel ein Landesuntersuchungsausschuss einen öffentlichen Bediensteten eines anderen Bundeslandes laden, so kann nach Ansicht in der juristischen Literatur die dienstleitende Behörde aus kompetenzrechtlichen Gründen, die Aussage alleine auf Informationen beschränken, die aus dem Bundesland des

23 Eigene Beobachtung der 8. Öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschuss Hessen am 11. Mai 2015.

24 *Peters*, in: DÖV, 1/2014, S. 14.

25 ebd., S. 16.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Bediensteten tatsächlich in das Bundesland, wo das Untersuchungsverfahren stattfindet, geflossen sind.[26]

Schließlich stellt sich die Frage, inwiefern öffentliche Bedienstete dazu verpflichtet sind, sich auf Untersuchungsausschusssitzungen aktiv vorzubereiten. Aufgrund ihrer Tätigkeit in der Behörde haben sie einen exklusiven Zugriff auf Akten und andere Schriftwechsel, die sie für eine Vorbereitung nutzen können. Zudem können Argumente dafür sprechen, dass die öffentlichen Bedienstenen von sich aus alles in ihrer Macht stehende unternehmen müssten, um das ihnen bekannte Fach- und Dienstwissen zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes beizutragen. Gerade bei Vorgängen, die lange zurückliegen, wie es bei den meisten Sachverhalten des NSU-Komplexes der Fall ist, wäre entsprechend eine längere Vorbereitung auf die Befragung notwendig. Jedoch gibt es keine klare rechtliche Verpflichtung für öffentliche Bedienstete sich auf eine Befragung in einem Untersuchungsverfahren vorzubereiten. In Teilen der Rechtsprechung wird für öffentliche Bedienstete, zum Beispiel Zeug:innen aus dem Polizeiapparat, im Rahmen des Strafprozesses eine Pflicht zur Vorbereitung angenommen, weil die Zeug:innen sonst Gefahr laufen würden sich wegen einer Falschaussage nach § 161 StGB strafbar zu machen.[27] Schon in Bezug auf den Strafprozess wird in der juristischen Literatur gegen diese Ansicht eingewendet, dass sich die Vorbereitungspflicht nicht aus dem Gesetz selbst herleiten lasse und im Falle von Polizeizeug:innen auf diese Weise Vernehmungsniederschriften aus dem Ermittlungsverfahren faktisch in das Strafverfahren eingeführt werden könnten.[28] Ohnehin solle die Befragung auf den eigenen subjektiven Wahrnehmungen der Zeug:innen basieren, die durch eine verpflichtende Vorbereitung verzerrt werde. Der Jurist Butz Peters argumentiert, dass die Sanktion eines fahrlässigen Falscheids nach § 162 Abs. 2 StGB nicht für nationale Untersuchungsausschüsse gelte und die Rechtsprechung zur Vorbereitungspflicht auf diese daher nicht anwendbar sei.[29] Was bei den Argumenten gegen eine Vorbereitungspflicht jedoch zu kurz kommt, ist die Tatsache, dass öffentliche Bedienstete einen Großteil ihres fach- und dienstlichen Wissens erst über den behördeninternen Schriftverkehr erhalten. Vor diesem Hintergrund dürften ihre jeweiligen Erinnerungen an die Vorgänge vor allem mit der Lektüre dieser Akten verknüpft sein, sodass es nicht überrascht, wenn eine Befragung ohne vorherige Einsicht in die Akten ohne nennenswerte Ergebnisse vonstatten geht. Es bleibt aber weitestgehend den öffentlichen Bediensteten selbst vorbehalten zu entscheiden, mit welchem Aufwand sie sich für ihre Befragungen vorbereiten.

26 ebd., S. 15.
27 *Hof*, in: HRRS 7/2015, S. 283, dazu auch: BGHSt 1,4.
28 ebd., S. 284.
29 *Peters*, Untersuchungsausschussrecht in Ländern und Bund, 2012, S. 19.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Unterschiedliche Vorgehensweisen waren in den NSU-Untersuchungsausschüssen bezüglich des Umgangs mit der Vorbereitungspflicht zu beobachten. Als ein Polizist im hessischen Untersuchungsausschuss deutlich machte, dass er sich mit dem Aktenbestand auf die Befragung vorbereitete, erwähnten die Abgeordneten ausdrücklich, dies sei bei anderen öffentlichen Bediensteten nicht der Fall gewesen.[30] So hatte beispielsweise der Zeuge Peter S., langjähriger Mitarbeiter im hessischen Verfassungsschutz, vor dem Ausschuss gesagt, dass er die Akten, die für seine Befragung relevant gewesen wären, »zur Vorbereitung nicht lesen wollte.«[31] Er zeigte dabei erkennbar keinen Willen, von sich aus alles Mögliche zu unternehmen, um die Aufklärungsarbeit des Ausschusses zu unterstützen.[32] Norbert Nedela, der ehemalige Landespolizeipräsident Hessen, sagte bei seiner Vernehmung, er habe alle Unterlagen, die er aus seiner Berufstätigkeit noch hatte, vernichtet und versucht, »seine Zeit bei der Polizei so gut es ging zu verdrängen.«[33] Im Rahmen der Befragung des Ministerialbeamten Heinrich S., der als Fachabteilungsleiter im Innenministerium für den Verfassungsschutz zuständig war, wurde darüber hinaus eine sehr typische Mentalität in den Ministerien sichtbar. Der Zeuge war dienstlich mit der Frage befasst, warum die Polizei die V-Leute des Verfassungsschutzmitarbeiters Andreas Temme nicht verhören durfte. Seine Befragung dokumentierte NSU-Watch Hessen folgendermaßen:

> »Der Beamte sagte zunächst, er habe sich damals 14 Arbeitstage lang mit der Sache befasst, für die Befragung vor dem Ausschuss habe er aber keinen Zugang mehr zu den Akten bekommen, weil er mittlerweile in Pension sei. Insgesamt wollte sich der Beamte an wenig erinnern. Weder konnte er Abläufe rekonstruieren noch Aussagen den richtigen Personen zuordnen. Er sagte aber auch, dass es zu seiner Arbeitsweise gehört habe, erledigte Vorgänge und konkrete Angelegenheiten schnell wieder zu vergessen, wenn sie abgearbeitet wurden.«[34]

Bei dem Vorgang handelte es sich um ein außergewöhnliches Problem, weil Verfassungsschutzmitarbeiter:innen fast nie im Ermittlungsfokus von Polizeibehörden stehen. Die Aussage des Beamten verdeutlicht aber

30 Bericht von NSU-Watch Hessen zur 13. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses Hessen vom 12. Oktober 2015.

31 Bericht von NSU-Watch Hessen zur 11. Öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses Hessen vom 20. Juli 2015.

32 Eigene Wahrnehmung der Befragung des Zeugen während der 11. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses Hessen.

33 Aussage von Norbert Nedela im Rahmen seiner Vernehmung in der 37. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses Hessen am 26. April 2017, siehe auch Bericht von NSU-Watch Hessen.

34 Bericht von NSU-Watch Hessen zur 33. Sitzung des NSU-Untersuchungsausschuss Hessen vom 20. Januar 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

die Prekarität des Zeugenbeweises vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen. Die Abgeordneten haben weder bei vorgeschobenen Erinnerungslücken noch bei unvorbereiteten Zeug:innen eine größere Handhabe, es sei denn, sie können die Zeug:innen mit entsprechenden Aktenvorhalten konfrontieren oder erkennen in den Einlassungen offenkundige Falschaussagen. Die fehlende rechtlich normierte Vorbereitungspflicht für öffentliche Bedienstete konnten viele Zeug:innen aus den Behörden nutzen, um zu behaupten, sie hätten Wissens- und Erinnerungslücken. Dies stellte insgesamt eine der Hauptstrategien der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste in den NSU-Untersuchungsausschüssen dar, um eine effektive Aufklärung in der Beweisaufnahme zu unterminieren. Die NSU-Untersuchungsausschüsse gingen mit derartigen Aussagen unterschiedlich um. In Brandenburg brach der Untersuchungsausschuss eine Befragung ab, weil sich die öffentlichen Bediensteten nach Ansicht der Abgeordneten nicht »ernsthaft« anhand der Akten vorbereitet hatten.[35] In einigen Konstellationen wurde versucht, die öffentlichen Bediensteten durch konsequente Nachfragen und Aktenvorhalte dazu zu drängen, ihr Wissen preiszugeben, in anderen Fällen akzeptierten die Untersuchungsausschüsse ohne Not die Verweigerungshaltung der Zeug:innen. Ernsthafte Konsequenzen mussten die öffentlichen Bediensteten für ihre zum Teil offen demonstrierte Missachtung der Untersuchungsverfahren nicht befürchten. Es ist davon auszugehen, dass die Sicherheitsbehörden und Geheimdienste im Laufe der Untersuchungszeit Erfahrungen sammelten, um unangenehmen Fragen in den Ausschüssen auszuweichen. In der *kombinierten Aufklärungsphase* zwischen 2012 und 2014 ließ sich beobachten, dass viele Zeug:innen mit den Fragen von zum Teil sehr gut vorbereiteten Abgeordneten nicht gerechnet hatten und speziell durch Aktenvorhalte Informationen in den Ausschüssen tätigten, die zu neuen Erkenntnissen über den NSU-Komplex und entsprechenden Anschlussfragen führten. Speziell in der *Konsolidierungsphase* der Aufklärung zeigte sich, dass viele Zeug:innen sich größtenteils auf angebliche Erinnerungslücken zurückzogen und vor allem in einigen Landesuntersuchungsausschüssen, die oft keine große Öffentlichkeit mehr hatten, diese Strategie aufging. Eine effektive Befragung der Zeug:innen hing außerdem in der Regel damit zusammen, wie viele Personen die Untersuchungsausschüsse besuchten; die Abgeordneten zeigten sich durchaus engagierter, als in jenen Situationen, wo die Zuschauerränge praktisch leer blieben. Dies unterstreicht die große Bedeutung der Öffentlichkeit im parlamentarischen Untersuchungsverfahren. Die Vorbereitung mit Akten hat jedoch auch eine aufklärungshinderliche Schlagseite: Denn die öffentlichen Bediensteten können sich dadurch in

35 Bericht von NSU-Watch Brandenburg zur 19. Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses Brandenburg vom 12. Januar 2018.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Erinnerung rufen, welche Informationen aus den Behörden geheim sind und nicht in einer öffentlichen Untersuchungsausschusssitzung von den Abgeordneten vorgehalten werden dürfen. Vorgänge die nur in geheimen Sitzungen besprochen werden, können die Abgeordneten hingegen nicht in der Öffentlichkeit benutzen. Die öffentlichen Bediensteten können sich daher Strategien überlegen, wie sie Fragen zu geheimhaltungsbedürftigen Informationen in den öffentlichen Sitzungen ausweichen: Konsequenterweise sagten viele Zeug:innen in den Untersuchungsausschusssitzungen, dass sie zu bestimmten Fragenkomplexen ausschließlich in einer nicht-öffentlichen Sitzung Stellung nehmen.

Die Sicherheitsbehörden versuchten noch auf eine andere Weise die Vernehmung von Zeug:innen zu verhindern. Im nordrhein-westfälischen Untersuchungsausschuss sollte die BfV-Mitarbeiterin Dinchen Franziska Büddefeld vernommen werden, die als Abteilungsleiterin Rechtsextremismus im BfV gearbeitet hatte. Für den Ausschuss war ihre Aussage unter anderem von Interesse, weil Mitarbeiter:innen ihres Referates den Informanten »Corelli« leblos in dessen Wohnhaus aufgefunden hatten. Das BfV verweigerte die Aussage der Mitarbeiterin vor dem Untersuchungsausschuss, sofern die Vernehmung öffentlich erfolgen sollte.[36] Als Argument führte das BfV die angebliche Schutzwürdigkeit der Mitarbeiterin an. Der Ausschuss reagierte geschlossen auf die Aussageverweigerung und erklärte, der »Ausschuss lässt sich nicht erpressen.« Den Vorgang kritisierten die Abgeordneten als eine »Missachtung der Rechte unseres Parlamentes.«[37] Die Abgeordneten führten zudem an, dass die Mitarbeiterin bereits in der Öffentlichkeit für den Verfassungsschutz aufgetreten sei, indem sie zum Beispiel eine Ausstellung des Amtes eröffnet hatte und daher ihre Schutzwürdigkeit entfallen sei. Weil man den langwierigen Gang vor die Gerichte vermeiden wollte, entschied sich der Ausschuss vor die Öffentlichkeit zu treten, um somit politischen Druck auf das BfV auszuüben.[38] Erst nach diesem Auftritt willigte das BfV ein, die Aussagegenehmigung zu erteilen. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass Untersuchungsausschüsse nicht nur von der Öffentlichkeit kontrolliert werden, sondern diese auch mobilisieren können, um ihre Beweiserhebungsrechte gegenüber den sicherheitsbehördlichen und geheimdienstlichen Blockade- und Umgehungsstrategien durchzusetzen. Für eine solche Strategie ist es vorteilhaft, wenn der Ausschuss konsensual vorgeht, weil ein alleiniges Agieren der Oppositionsparteien in diesem Fall sehr wahrscheinlich keinen Erfolg gehabt hätte.

36 Siehe dazu auch den Bericht und die Stellungnahme von NSU Watch Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 2016.

37 Westdeutscher Rundfunk vom 1. Juli 2016.

38 Expertinneninterview mit *Verena Schäffer* (MdL Landtag Nordrhein-Westfalen und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 25. April 2019.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Schließlich zeigte eine Vernehmung im zweiten Bundestagsuntersuchungsausschuss, wie öffentliche Bedienstete ihre eigene Rolle im Rahmen der rechtsstaatlichen Untersuchung interpretieren, wenn es um die Preisgabe relevanter Informationen geht. Die Befragung des 2012 zurückgetretenen BfV-Präsidenten Heinz Fromm im zweiten NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss war in dieser Hinsicht aufschlussreich. Ein Abgeordneter stellte Fromm die Frage, ob er das Bundesinnenministerium oder den Ausschuss über einen langjährigen V-Mann des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes informiert hatte, der in Verdacht geraten war, in den dem NSU zugeschriebenen Anschlag auf das Lebensmittelgeschäft in der Kölner Probsteigasse verwickelt zu sein. Nachdem Fromm gesagt hatte, dass er den Staatssekretär des Innenministeriums über die Sache informiert hatte, nicht aber den ersten Bundestagsuntersuchungsausschuss, folgte dieser Dialog zwischen dem Zeugen und den Abgeordneten.

»Frank Tempel (DIE LINKE): Ich kann das nachvollziehen, und deswegen muss ich Sie fragen: Hätte das nicht dem ersten Untersuchungsausschuss vorgelegt werden müssen?

Zeuge Heinz Fromm: Ich bin nicht danach gefragt worden.

Frank Tempel (Die Linke): Oh! Das habe ich in einem anderen Untersuchungsausschuss schon mal gehört. – Das hat jetzt nichts mit der aktiven Mitwirkung, wie es die Bundeskanzlerin versprochen hat, zu tun, wenn man antwortet: Ich bin danach nicht gefragt worden.

Zeuge Heinz Fromm: Soweit ich mich erinnere, bin ich auch auf die Idee nicht gekommen, das nun im Untersuchungsausschuss von mir aus zu sagen.

Frank Tempel (DIE LINKE): Dass ein V-Mann in dem Zusammenhang stand mit einem Anschlag, der dem NSU zugerechnet wird, das gehört nicht dazu? Also, das – […]

Zeuge Heinz Fromm: Natürlich kann man sagen, das gehört dazu. Das gehört ja auch dazu. Aber ob ich das von mir aus – also ob ich auf die Idee hätte kommen können, von mir aus bei meiner Vernehmung so etwas zu berichten, da habe ich meine Zweifel. Aber ich kann das nicht mehr nachvollziehen, weshalb ich darauf nicht zu sprechen gekommen bin.

Frank Tempel (DIE LINKE): Gut, ich kann Ihnen jetzt auch nicht vorschreiben, was Sie nachvollziehen können.

Zeuge Heinz Fromm: Richtig.

Frank Tempel (DIE LINKE): Nur, Sie haben eben selber gesagt, dass es nicht unbedingt gewöhnlich war, dass Sie über einen V-Mann den Staatssekretär im Bundesinnenministerium informiert haben.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

> Zeuge Heinz Fromm: Ich vermute, es hat auch eine Reihe anderer Dinge gegeben in anderen Zusammenhängen, die ich nicht in Untersuchungsausschüssen berichtet habe. Ich habe auch im NSA-Untersuchungsausschuss zu berichten gehabt. Ich bin mir nicht sicher, ob ich da alles, was vielleicht von Beteiligten später als wichtig und relevant empfunden wird, auch von mir aus berichtet habe.
>
> Vorsitzender Clemens Binninger: Ich will fairerweise darauf hinweisen, dass es dem Zeugen eigentlich gar nicht möglich gewesen wäre, uns darüber zu informieren, weil es natürlich laufende Ermittlungen des Generalbundesanwaltes waren.
>
> Zeuge Heinz Fromm: Ja.
>
> Vorsitzender Clemens Binninger: Es wäre eine andere Frage gewesen, ob uns der GBA im Rahmen einer Beratungssitzung darauf hätte hinweisen können, sodass wir es eventuell in unsere Beweisaufnahme hätten einbauen können.«[39]

Auch wenn der Untersuchungsausschussvorsitzende darauf verwies, dass die konkrete Information um die es ging möglicherweise wegen des laufenden Ermittlungsverfahres nicht in einer öffentlichen Sitzung mitgeteilt werden durfte, so zeigte sich in Fromms zunächst erfolgten Einlassungen dennoch eine spezifische Haltung von Mitarbeiter:innen aus den Behörden, nicht aktiv an der Aufklärung von politischen Skandalen mitwirken zu wollen. Schließlich betonte Fromm, dass er auch bei anderen Gelegenheiten nicht von sich aus alle Informationen im Ausschuss vorgetragen hatte, die möglicherweise wichtig gewesen wären. An diesem Beispiel wird das eklatante Missverhältnis zwischen den unterschiedlichen Wissensbeständen im Parlament und den Sicherheits- und Geheimdiensten deutlich. Oft können die Abgeordneten politische Skandale nur dann aufklären, wenn Personen aus den Behörden bereit sind, ob nun als Zeug:innen oder als Whistleblower:innen, Kenntnisse weiterzugeben. Die Befragungen der öffentlichen Bediensteten machten daher sichtbar, dass die Kontrolle der Geheimdienste im Rahmen der parlamentarischen Gewaltenteilung darauf angewiesen ist, dass die Behörden von sich aus Informationen offenlegen, die eine parlamentarische Kontrolle überhaupt erst ermöglicht.

III. V-Leute und die extreme Rechte in den Ausschüssen

Das V-Leute-Netzwerk der Verfassungsschutzbehörden gilt als ein zentraler Wissensknotenpunkt im NSU-Komplex, vor allem im Hinblick auf die Frage, ob die Behörden möglicherweise Kenntnisse über den NSU

39 Deutscher Bundestag, Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung, 3. Untersuchungausschuss am 16. Februar 2017, S. 27.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

und seine Taten gehabt haben. Für die Untersuchungsausschüsse gehörte es zu einer wichtigen Aufgabe herauszufinden, ob es dieses mögliche Wissen in den Sicherheitsapparaten gab. Auch im NSU-Prozess wurden V-Personen auf Initiative der Nebenklage geladen, mit dem Ziel herauszufinden, ob »die Taten des NSU durch Übermittlung der durch die V-Personen erlangten Informationen an die Polizei hätten verhindert werden können, weil dadurch Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe frühzeitig hätten festgenommen werden können«.[40]

1. Kollusion von V-Leuten im NSU-Komplex

In Bezug auf den NSU-Komplex wird bis heute darüber diskutiert, ob die Sicherheitsbehörden und das V-Leute-Netzwerk kollusiv gehandelt haben.[41] Der Begriff der »Kollusion« beziehungsweise »Collusion« stammt aus der *State Crime Theory*, die sich mit Handlungen beschäftigt, die als rechtswidrig normiert sind und die in der Regel von Beamt:innen in ihrer Rolle als Repräsentanten des Staates ausgeführt werden.[42] Es lässt sich dabei beobachten, dass Staatsapparate auf vielfältige Weise versuchen, die Verantwortung für das rechtswidrige Verhalten ihrer öffentlichen Bediensteten zu verdecken, weshalb das international kodifizierte Recht zunehmend für die Aufklärung von Kollusionen relevanter wird.[43] Auch die Nebenklage im NSU-Prozess und zivilgesellschaftliche Akteure benutzen den Begriff in der Aufarbeitung zum NSU-Komplex, um die Bedeutung des V-Leute-Netzwerks und die Folgen von Strukturen des institutionellen Rassismus auf die Arbeit der Ermittlungsbehörden zu beurteilen.[44] Die Nebenklageanwältin Antonia von der Behrens sagte hierzu in einem Interview:

> »Die Frage ist, ob man in unserem Fall von ›Collusion‹ sprechen kann. Also ob man auf einen Begriff zugrückgreift, der aus dem nordirischen Kontext kommt, wo das Zusammenwirken staatlicher Stellen und rechter Gruppen noch eindeutiger war, als wir es hier haben.«[45]

40 *von der Behrens*, in: *Kerth/Kutscha* (Hrsg.), Was heißt hier eigentlich Verfassungsschutz? Ein Geheimdienst und seine Praxis, 2020, S. 66f.

41 Die folgenden Erwägungen habe ich ausführlicher bereits in einem Fachbeitrag mit einem Kollegen ausgeführt, siehe Pichl/Schüler, in: Wissen schafft Demokratie, 06/2019, S. 231–239.

42 *Kramer/Michalowski,* in: British Journal of Criminology, (45) 2005, S. 447

43 ebd., S. 447.

44 NSU Watch, Collusion? Germany and the National Socialist Underground (NSU) cases, nsu-watch.info vom 27. April 2015; *Eick*, in: RAV Informationsbrief Nr. 112 (2016), S. 56–59.; *Soditt/Schmidt,* in: *Karakayali/Liebscher/Melchers/Kahveci* (Hrsg.), Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft, 2017, S. 191–208.

45 *von der Behrens*, in: CILIP/Bürgerrechte & Polizei, Ausgabe 110 (2016).

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Der Kriminologe Mark McGovern definiert den Begriff der Collusion als direkte oder indirekte Beteiligung von staatlichen Akteuren an nicht-staatlicher politischer Gewalt durch Auftragsvergabe, Kollaboration oder stillschweigende Duldung.[46] Im *Stevens Three Inquiry Report* von 1999 wird Collusion als »eine Serie von ›schwerwiegenden Handlungen und Unterlassungen‹ [beschrieben], mit dem Ergebnis, dass Menschen ermordet oder schwer verletzt wurden.«[47] Im Rahmen von Collusion seien zudem Fälle aufgetreten, in denen staatliche Akteure den Nachweis der direkten oder indirekten Unterstützung verschleiern, um keine rechtsstaatlichen Verantwortlichkeiten entstehen zu lassen. Dem sogenannten *Cory-Report* zufolge, der sich ebenfalls mit der Rolle britischer Geheimdienste in den nordirischen »Troubles« beschäftigt hat, könne zum Begriff der Collusion überdies zählen, dass Staatsapparate durch ihre Informanten-Netzwerke zum Mitwisser werden, indem angesichts von Gewaltverbrechen »ein Auge zugedrückt« werde, man untätig gegenüber bekannt gewordenem Fehlverhalten sei und hierdurch sein stillschweigendes Einvernehmen zeige.[48] Mark McGovern zeigt zudem auf, dass zwischen den Geheimdiensten und seinen Quellen institutionalisierte Systeme des Wissensaustauschs aufgebaut werden, um wechselseitig den Schutz vor Strafverfolgung sicherzustellen.[49]

Im Grunde dreht sich in Bezug auf die Rolle der Geheimdienste im NSU-Komplex alles um die Frage, ob es zu einer aktiven oder stillschweigenden Kollusion zwischen den Behörden und den V-Personen gekommen ist. Eine mögliche Kollusion kann darin gesehen werden, dass durch das V-Leute-Netzwerk der »Boden für die Entstehung und die Existenz der terroristischen Vereinigung ›Nationalsozialistischer Untergrund‹«[50] bereitet wurde und anschließend Informationen aus dem V-Leute-Netzwerk nicht auf eine Weise innerhalb des Verfassungsschutzverbundes und der Sicherheitsbehörden verarbeitet wurden, um das Leben der Betroffenen zu schützen. Entsprechend versuchten die Untersuchungsausschüsse dieser Frage umfassend in der Beweisaufnahme und den Zeug:innenbefragungen nachzugehen.

2. *Rechtliche Voraussetzungen für die Vernehmung von V-Personen*

Die Befragung von V-Personen ist in Untersuchungsverfahren nicht vor diesem Hintergrund, sondern auch in rechtlicher Hinsicht eine komplizierte Angelegenheit, weil nach Ansicht der höchstinstanzlichen

46 *McGovern*, in: Studies in Social Justice, Volume 5, Issue 2, 2011, 215f.
47 zitiert nach *Eick*, in: RAV Informationsbrief Nr. 112 (2016), S. 57.
48 ebd., S. 57.
49 *McGovern*, in: Critical Studies on Terrorism, 2016, S. 6.
50 *von der Behrens*, in: *Kerth/Kutscha* (Hrsg.), Was heißt hier eigentlich Verfassungsschutz? Ein Geheimdienst und seine Praxis, 2020, S. 61.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Gerichtsbarkeit das Rechtsverhältnis zwischen den V-Personen und den Ämtern zivilrechtlicher Art ist und sie in der Beweisaufnahme nicht den Bestimmungen über öffentliche Bedienstete unterfallen.[51] Das parlamentarische Untersuchungsrecht ist insofern durch die Ladung von V-Personen als Zeug:innen mit spezifischen Herausforderungen konfrontiert.

V-Personen werden als Privatpersonen von den Diensten angeworben und liefern gegen ein Entgelt, das in der Regel durch die Dienste versteuert wird, Informationen über das politische Milieu, in dem sie tätig sind. Die gesetzliche Grundlage für ihre Führung ist das Verpflichtungsgesetz.[52] Demzufolge gibt es gewisse förmliche Anforderungen an eine Verpflichtung von V-Leuten. Der V-Mann soll durch den öffentlichen Bediensteten, der ihn anwirbt, »auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten« und die strafrechtlichen Folgen von Pflichtverletzungen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 VerpflG) hingewiesen werden. Zudem ist über diese mündliche Belehrung eine Niederschrift anzufertigen, die der Verpflichtete unterschreiben soll und von der er eine Abschrift erhält (§ 1 Abs. 3 Satz 1 VerpflG). Von diesem formellen Erfordernis ist abzusehen, wenn »dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist« (§ 1 Abs. 3 Satz 1 VerpflG), wobei diese Norm genauso ein unbestimmter Rechtsbegriff wie das »Staatswohl« ist und daher von den Behörden ausgelegt werden kann. Dem BGH zufolge ist eine Verpflichtung in der Regel nichtig, wenn sie diese formellen Anforderungen nicht enthält.[53] Die Verpflichtung soll vor allem dazu dienen, die V-Leute im Rahmen eines zivilrechtlichen Verhältnisses mit einem Staatsapparat für die etwaige Weitergabe von Geheimnissen sanktionieren zu können. Würde ein V-Mann dennoch geheime Informationen preisgeben, könnte dies eine Obliegenheitsverletzung aus dem Vertrag mit der Sicherheitsbehörde darstellen. Fraglich ist deshalb, ob ihre Tätigkeiten für die Sicherheitsbehörden – sei es die Anwerbung oder die Informationsweitergabe – Gegenstand parlamentarischer und auch öffentlicher Untersuchungen sein können.

Öffentliche Bedienstete unterliegen der allgemeinen Verschwiegenheitspflicht nach § 61 I BBG, § 37 Abs. 1 BeamtStG und bedürfen deshalb im Strafprozess oder vor einem Untersuchungsausschuss, wie bereits erläutert, einer Aussagegenehmigung (§ 54 StPO). Für V-Leute gibt es demgegenüber keine diesbezüglichen klaren Rechtsvorschriften.[54] § 54 StPO erstreckt die Aussagegenehmigung explizit auf Richter:innen, Beamt:innen und andere Personen des öffentlichen Dienstes. Eine analoge

51 *Soinè*, in: NStZ 2013, S. 85f.
52 Art. 42 EGStGB v. 2.3.1974, BGBl. I, 469, 547 i.d.F. des Gesetzes v. 15.8.1974, BGBl. I, 1942.
53 BGH, 28.11.1979 - 3 StR 405/79.
54 *Barrot/Faeser,* in: NVwZ, 2016, S. 1209.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Anwendung dieser Regelung auf V-Leute scheidet aus offensichtlichen Gründen aus. Unter »anderen Personen des öffentlichen Dienstes« werden Personen subsumiert, deren Tätigkeit mit der einer Behörde im weitesten Sinne zusammenhängt. V-Personen sollen unter diese Kategorie fallen, wenn eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vorliegt:

> »Für einen Vertrauensmann der Polizei, der weder Beamter noch Angestellter der Kriminalpolizei ist (hauptberuflich mit festen Bezügen), kann eine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nur durch eine wirksame förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz […] begründet werden.«[55]

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass zumindest Gewährspersonen, mit denen kein Verpflichtungsvertrag geschlossen wurde, keiner Aussagegenehmigung bedürfen und deshalb voraussetzungslos durch Untersuchungsausschüsse vernommen werden können. Zur Unterscheidung von V-Personen und Gewährspersonen (G-Personen) führte ein Sachverständiger im hessischen Untersuchunsgausschuss aus, dass Gewährspersonen grundsätzlich unter V-Personen rangieren. Sie würden in der Regel geführt werden, weil sie Informationen aufschnappen oder Flugblätter liefern. Es komme zudem oft vor, dass ihre genaue Zuordnung als V- oder G-Person nicht richtig in den Akten bezeichnet wird[56], was Folgeprobleme für ihre Befragung in rechtsstaatlichen Verfahren aufwirft. Gegen die Mehrheitsmeinung in der Rechtsprechung und Literatur wird angeführt, dass V-Personen gerade aufgrund ihrer fehlenden funktionellen Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst keine besonderen Fach- und Dienstkenntnisse erlangen, die gegenüber Dritten geheim zu halten sind.[57] V-Personen seien demnach als schlichte Privatpersonen zu behandeln. Ihre Kenntnisse, die sie an die Sicherheitsbehörden weitergeben, entspringen ihrem persönlichen Lebensumfeld, so dass sie auch als normale Zeugen behandelt werden sollten.[58]

Das Ziel der Amtsverschwiegenheit verfolgt einen doppelten Schutz: Einerseits sollen Beamt:innen oder öffentliche Bedienstete davor geschützt werden, Aussagen zu tätigen, deren Folgen für die Behörde er oder sie möglicherweise nicht einschätzen kann. Deshalb sollen Vorgesetzte, die einen Überblick über die Relevanz einer behördlichen Information haben, über die Aussagegenehmigung entscheiden. Andererseits soll auch die Behörde davor »geschützt« werden, dass Mitarbeiter:innen, womöglich aus Unüberlegtheit, Informationen öffentlich preisgeben, die den operativen Bereich der Behörde betreffen. Von diesem Ziel

55 BGH NStZ 1981, 70; NStZ 1983, 230.
56 Befragung des Sachverständigen Bock in der 4. öffentlichen Sitzung des hessischen NSU-Untersuchungsausschusses am 16. März 2015.
57 *Barrot/Faeser*, in: NVwZ, 2016, S. 1210.
58 ebd., S. 1210.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ist die Tätigkeit des V-Mannes aber nicht umfasst. Er wird schon nicht in der räumlichen und organisatorischen Sphäre der Behörde tätig. Allenfalls geheimhaltungsbedürftig ist der Umstand, dass er/sie als V-Person für eine Behörde arbeitet. Dies betrifft den persönlichen Schutz gegenüber Dritten, die die V-Person wegen dieser Information womöglich bedrohen könnten. Jedoch sind alle Informationen, die die V-Person erfährt, eigene und subjektive Wahrnehmungen, die mit der Arbeit der Behörde nichts zu tun haben. Die juristischen Positionen zur Stellung der V-Personen haben daher unterschiedliche Konsequenzen: Die überwiegende Mehrheit in der Literatur und Rechtsprechung geht davon aus, dass V-Personen vor Untersuchungsausschüssen einer Aussagegenehmigung bedürfen, wobei es zugleich gewichtige Gründe gibt, die dieser Auffassung entgegenstehen und von einer prinzipiellen Aussageverpflichtung ausgehen. Einigkeit besteht aber im juristischen Diskurs zumindest dahingehend, dass Gewährspersonen prinzipiell unbeschränkt vor Untersuchungsausschüssen und Gerichten befragt werden dürfen, ohne dass es hierfür einer Aussagegenehmigung durch den Verfassungsschutz bedarf.

3. Strategien extrem rechter Zeug:innen in den Ausschüssen

Die konkrete Beweisaufnahme der NSU-Untersuchungsausschüsse zeigt, dass nicht nur diese juristische Unterscheidung zwischen V-Personen und Gewährspersonen in der Praxis prekär ist, indem die verselbstständigten Praktiken der Sicherheits- und Geheimdienstbehörden eine klare Einstufung ihrer Informant:innen verhindern, sondern dass der Einsatz von V-Personen insgesamt ein Hindernis für eine rechtsstaatliche Aufarbeitung darstellt. Die Geheimdienste schaffen durch den Einsatz von V-Personen Wissensbestände zwischen den Behörden und den Informant:innen, die vom Parlament und der Justiz nicht effektiv kontrolliert werden können. In nur sehr wenigen Fällen vernahmen die Untersuchungsausschüsse V-Personen aus der extrem rechten Szene. Ihre Befragung resultierte daraus, dass der alleine auf Akten gestützten Aufklärung Grenzen gesetzt sind, wenn es um Vorgänge geht, für die ein aktenmäßiger Nachweis durch die Behörden gerade vermieden wird. So konnten die Verfassungsschutzbehörden zwar auf Grundlage der Akten behaupten, man hätte keine relevanten Erkenntnisse zum NSU über V-Personen erhalten. Gleichwohl ergaben Berichte von Journalist:innen und antifaschistischen Recherchenetzwerken sowie öffentliche Äußerungen von ehemaligen V-Personen, dass doch mehr Informationen geflossen sein könnten, als die Behörden einräumten.

Trotz der großen Relevanz für die Aufklärung des NSU-Komplexes verzichteten einige Untersuchungsausschüsse aus nachvollziehbaren Gründen am Anfang darauf, V-Leute und Neonazis als Zeug:innen zu

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

laden. Der erste Untersuchungsausschuss des Bundestags wollte sie nicht in eine Befragung einladen, um ihnen »kein öffentliches Forum zu bieten.«[59] Auch viele Abgeordnete unterschätzten die Akteure aus der extrem rechten Szene. Es schien unter einigen Abgeordneten das gängige Vorurteil verbreitet zu sein, dass die Neonazist:innen nicht über die intellektuellen Fähigkeiten verfügen würden, sich gegenüber mehreren Abgeordneten in einer Befragung zu behaupten. Dies dürfte ein Grund dafür gewesen sein, dass einige Befragungen von Akteuren aus der extrem rechten Szene rückblickend als sehr negativ eingeschätzt werden. So konstatieren zwei beteiligte Abgeordnete aus dem nordrhein-westfälischen Untersuchungsausschuss, dass der gesamte Ausschuss bei der Befragung des Neonazis Robin Schliemann[60], der in der Dortmunder Szene aktiv war und als Brieffreund von Beate Zschäpe galt, insgesamt versagt habe.[61] Schliemanns Befragung zeichnete sich dadurch aus, dass er zumeist den Fragen der Abgeordneten gekonnt auswich oder sich in Absprache mit seinem Szene-Anwalt auf das Aussageverweigerungsrecht berief. »Danach waren die Zweifel auf jeden Fall groß, ob es sinnvoll ist, Neonazis überhaupt als Zeug:innen zu hören«, so die Abgeordnete Birgit Rydlewiski.[62] Ebenso kritisierte die antifaschistische Initiative NSU-Watch die Befragungen von Neonazis im hessischen Untersuchungsausschuss. Den Abgeordneten hätte das nötige Wissen über die extrem rechte Szene und Ideologie gefehlt, um bestimmte Aussagen der Zeug:innen richtig einordnen zu können und sie mit kenntnisreichen Nachfragen in die Ecke zu drängen.[63] Gleichwohl betonte die Initiative nach dem Abschluss der Beweisaufnahme, dass die Ladung der Zeug:innen auch Erkenntnisse erbrachte[64] und man zumindest darstellen konnte, dass es in Hessen lange Zeit ein von der Politik ignoriertes Problem mit einer extrem rechten und gewaltbereiten Szene gab.

Auch auf andere Arten konnten Neonazis in den Untersuchungsausschüssen Strategien verfolgen, um einer nachdrücklichen Befragung zu entgehen. Im baden-württembergischen NSU-Untersuchungsausschuss sollte beispielsweise der Neonazi Steffen Hammer vernommen werden,

59 *Ströbele*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 205.

60 Siehe dazu die ausführliche Protokollierung der 29. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 4. März 2016 durch NSU Watch NRW.

61 Expertinneninterview mit *Birgit Rydlewiski* (MdL Landtag Nordrhein-Westfalen und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 19. April 2019; Expertinneninterview mit *Verena Schäffer* (MdL Landtag Nordrhein-Westfalen und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 26. April 2019.

62 Expertinneninterview mit *Birgit Rydlewiski* (MdL Landtag Nordrhein-Westfalen und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 19. April 2019.

63 NSU Watch Hessen, Pressemitteilung vom 6. März 2016.

64 NSU Watch Hessen, Pressemitteilung vom 23. August 2018.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der nicht nur als Frontsänger der Rechtsrock-Band Noie Werte bekannt ist[65], sondern zudem als Rechtsanwalt Personen aus der extrem rechten Szene vertreten hat.[66] Hammer vertrat auch für kurze Zeit in Stellvertretung seiner Kollegin Nicole Schneiders im Münchner NSU-Prozess den Angeklagten Ralf Wohlleben.[67] Diese kurzzeitige Vertretung nutzte Hammer, um sich gegenüber dem baden-württembergischen Untersuchungsausschuss durch seinen Anwalt auf ein etwaiges Zeugnisverweigerungsrecht zu berufen (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO);[68] er verweigerte praktisch alle Fragen des Untersuchungsausschusses, auch jene die keinen unmittelbaren Bezug zum NSU aufwiesen, sondern sich mit seiner Rolle in der Rechtsrock-Szene beschäftigten. Der Untersuchungsausschuss brach seine Befragung daraufhin ab und ließ überprüfen, ob gegen den Zeugen ein Ordnungsgeld verfügt werden könnte. Das Amtsgericht Stuttgart führte aus, dass »der Zeuge Kenntnisse über die Band ›Noie Werte‹ nicht in seiner Eigenschaft als Verteidiger bzw. im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erlangt habe«[69] und er deshalb zu den Fragen im Untersuchungsausschuss Stellung nehmen müsse. Gegen den Beschluss des Amtsgerichts legte Hammer wiederum Beschwerde ein, über die bis zum Ende der Beweisaufnahme nicht rechtskräftig entschieden wurde.[70] Durch diese Strategie konnte der Zeuge aus der rechten Szene auf Zeit spielen und dafür sorgen, dass er faktisch nicht mehr vor dem Untersuchungsausschuss vernommen wurde. Der zeitliche Druck, der bei parlamentarischen Untersuchungsausschüssen üblich ist, wurde also nicht nur von Vertretern der Sicherheitsbehörden ausgenutzt.

Der NSU-Komplex ist paradigmatisch für die Operationslogiken von Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten, weil die Enttarnung von V-Personen in der Regel auf die investigative Recherche von

65 Der NSU nutzte Lieder der Band Noie Werte für seine Videos.

66 Siehe dazu das Profil über Steffen Hammer in: *Braun/Maegerle,* in: *ders./Geisler/Gerster* (Hrsg.), Strategien der extremen Rechten, 2009, S. 395ff.

67 Münchner NSU-Prozess, 402. Verhandlungstag vom 9. Januar 2018.

68 NSU-Untersuchungsausschuss Baden-Württemberg, 22. öffentliche Sitzung vom 14. Mai 2018. Der Rechtsanwalt von Steffen Hammer führte aus: »Dem Untersuchungsausschuss ist weiter bekannt, dass Herr H. am 9. Januar 2018 in der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht München auftrat. Der Gegenstand dieser seit 2012 laufenden Gerichtsverhandlung ist teilidentisch bzw. umfasst den Untersuchungsauftrag des hiesigen Untersuchungsausschusses vollständig. […] Als Rechtsanwalt unterliegt Herr H. der beruflichen Schweigepflicht«, siehe Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 16/5250, S. 642.

69 Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 16/5250, S. 646.

70 Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 16/5250, S. 646; siehe auch: *Ullenbruch*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 122.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Journalist:innen oder antifaschistischen Netzwerken zurückzuführen ist. Besonders brisant war in diesem Zusammenhang der Umgang mit der V-Person Stephan L. L. war Gründer und lange Zeit Chef von Blood & Honour,[71] der zentralen Unterstützerszene des NSU. Als L. am 201. Verhandlungstag des NSU-Prozesses als Zeuge geladen war, fragte der Nebenklageanwalt Sebastian Scharmer, ob »er jemals von einem LfV, vom BfV oder MAD angesprochen worden sei und wenn ja, ob er Informationen weiter gegeben habe.«[72] Der Zeuge verneinte diese Frage. Erst im Jahr 2017 zeigten journalistische Recherchen, dass L. unter dem Decknamen »Nias« als V-Mann vom Bundesamt für Verfassungsschutz geführt wurde. Während einer Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums räumte der Verfassungsschutz ein, dass L. zwischen 2002 und 2010 als V-Mann tätig gewesen sei[73], während andere Recherchen nahelegen, dass er sogar schon seit 1997, also vor dem Verbot von Blood & Honour, geführt wurde.[74] Jedoch waren sowohl die Beweisaufnahmen im Münchner NSU-Prozess als auch im Bundestagsuntersuchungsausschuss zum Zeitpunkt seiner Enttarnung bereits beendet und die *Historisierungsphase* der NSU-Aufklärung eingeläutet, sodass eine Aufarbeitung der Causa »Nias« in den rechtsstaatlichen Verfahren sowie die Frage, ob über diese zentrale Figur im B&H-Netzwerk Informationen über den NSU an staatliche Behörden geflossen sind, nicht mehr möglich war. Dies zeigt erneut, wie schon bei der verspäteten Lieferung von Akten, dass die Geheimdienste effektiv auf Zeit spielen können, um eine Aufarbeitung ihrer Skandale zu verhindern.

4. V-Leute-Führung in der Praxis: Der Informant in Nordhessen

Wie gestaltet sich der Umgang mit den Informant:innen der Geheimdienste, wenn selbst ein rechtsstaatliches Verfahren nicht abschließend klären kann, auf welche Weise die Person angeworben und auf wen sie durch die Sicherheitsbehörden angesetzt wurde? Die Befragung eines Informanten vor dem hessischen Untersuchungsausschuss machte die Praktiken des Verfassungsschutzes sichtbar, dass auch intern kaum eine rechtsstaatliche abgesicherte Dokumentation des Einsatzes von V-Personen garantiert werden kann.

Anfang des Jahres 2016 lud der hessische Untersuchungsausschuss diverse Personen aus der extrem rechten Szene Nordhessen vor, darunter

71 *von der Behrens*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 35.

72 Zitiert nach NSU Watch, Protokoll vom 201. Verhandlungstag, 28. April 2015.

73 *Förster*, in: Frankfurter Rundschau vom 19. Mai 2017.

74 MDR Fakt vom 13. Juni 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

auch eine Quelle des Verfassungsschutzes, die von dem Verfassungsschutzmitarbeiter Andreas Temme geführt wurde.[75] Im Gegensatz zu den sonstigen Untersuchungsausschusssitzungen verschärfte der Landtag die Sicherheitsvorkehrungen erheblich. Zum Beispiel mussten sich interessierte Besucher:innen vorher bei der Landtagsverwaltung anmelden und wurden von den Sicherheitsbehörden überprüft, was vorher nicht üblich war. Ein Journalist veröffentlichte auf Twitter ein Bild, das einen Spürhund zeigte, der nach Sprengstoff im Saal suchte.[76] Im Sitzungssaal waren die Presse- und Zuschauerplätze restlos gefüllt. Eine protokollarische Mitarbeiterin des Landtags saß unter den Zuhörer:innen und sollte dort für einen reibungslosen Ablauf der Untersuchungsausschusssitzung sorgen, indem sie zum Beispiel Zuschauer:innen ermahnte, wenn diese in Reaktion auf Aussagen der Zeugen laut lachten oder sich unterhielten.

Der von Andreas Temme geführte Informant Benjamin Gärtner sagte an diesem Tag als erster Zeuge aus. Er war bereits zuvor am 64. Verhandlungstag des NSU-Prozesses nach München geladen worden und erschien dort mit einem Anwalt als Zeugenbeistand, der vom hessischen Verfassungsschutz bezahlt wurde.[77] Nach der Aussage von Gärtner sei der Verfassungsschutz bereits 2012 von sich aus auf ihn zugegangen und habe ihm anwaltlichen Beistand zugesichert.[78] Die Aussagegenehmigung im Prozess grenzte die Behörde seinerzeit auf die Tätigkeit der Quelle für das LfV ab April 2006 ein, sodass die Gespräche zwischen Gärtner und Temme im Vorfeld des Mordes an Halit Yozgat in Kassel nicht Gegenstand des Prozesses waren. Vor dem hessischen Untersuchungsausschuss erschien Gärtner ohne anwaltliche Begleitung, ebenso wurde seine Aussagegenehmigung nicht eingeschränkt. In den Akten des Verfassungsschutzes wird Gärtner als GP-389 (Deckname »Gemüse«) geführt,[79] was ausweislich der Bezeichnung suggeriert, der Verfassungsschutz habe ihn »nur« als Gewährsperson angeworben. Dagegen spricht aber einerseits, dass das LfV für Gärtner gerade eine explizite Aussagegenehmigung er-

75 Die folgenden Ausführungen basieren auf meinen eigenen Notizen, die ich während der Teilnahme an der Untersuchungsausschusssitzung angefertigt habe. Auch NSU Watch Hessen hat die damalige Sitzung protokolliert, vgl. NSU Watch Hessen, Bericht zur 20. Öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschuss im hessischen Landtag.

76 Tweet von Nicholas Buschschlüter (@nickbusch2) am 25. Februar 2016.

77 NSU Watch, Protokoll vom 64. Verhandlungstag des NSU-Prozesses, siehe auch *Moser*, in: *Förster* (Hrsg.), Geheimsache NSU. Zehn Morde, von Aufklärung keine Spur, 2014, S. 122f.

78 Bericht von NSU-Watch Hessen von der 20. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses Hessen am 26. Februar 2016.

79 Sondervotum zum UNA 19/2 der Fraktion DIE LINKE, Hessischer Landtag Drs. 19/6611 S. 43.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

teilte,[80] was nur bei V-Leuten nach dem Verpflichtungsgesetz der Fall ist, und andererseits, dass Andreas Temme einen steuernden Einfluss auf die politischen Aktivitäten von Gärtner hatte. Während GPs nur Informationen an das Amt weiterleiten, sollen V-Personen, die nach dem Verpflichtungsgesetz angeworben werden, auch gezielt in politische Gruppierungen gesteuert werden. Diese geheimdienstliche Praxis bestätigte Iris Pilling, die damalige Referatsleiterin für die V-Mann-Führung im LfV Hessen, bei ihrer Befragung am 18. Dezember 2015 im hessischen Untersuchungsausschuss. Sie gab im Ausschuss zu Protokoll, die Berichte von Benjamin Gärtner seien kläglich gewesen, weswegen man darüber diskutierte, ihn als Quelle abzuschalten. Weil die Anwerbung von Quellen aber mit viel Arbeit verbunden sei, habe man sich dafür entschieden, Gärtner auf die Deutsche Partei (DP) »umzusteuern«.[81] Gärtner sollte Informationen über die internen Konflikte der DP an das LfV Hessen weiterleiten. Diese gezielte Steuerung spricht zumindest gegen Pillings Angabe, die nach mehrmaligem Nachhaken sagte, Gärtner sei eine Gewährsperson gewesen. Roland Desch, der frühere Präsident des LfV (2010-2015), gab bei seiner Befragung hingegen an, dass Gärtner faktisch als V-Mann arbeitete und man ihm deshalb anwaltlichen Beistand gewährte.[82]

Die Befragung von Benjamin Gärtner am 25. Februar 2016 verlief, auch abseits von den rigorosen Sicherheitsbestimmungen, kurios. Zur Überraschung des gesamten Sitzungssaals sagte Gärtner, von der DP habe er noch nie etwas gehört. Dabei hatte der Verfassungsschutz behauptet, Gärtner sei auf die DP angesetzt gewesen, auch in den Akten des Verfassungsschutzes tauchte die Partei als Beobachtungsobjekt auf. Frank-Ulrich Fehling, der beim LfV Gärtner ebenfalls einige Jahre geführt hatte, gab bei seiner Befragung an, dass er sich nicht an die DP erinnern konnte, was ebenfalls die Frage aufwirft, ob die Angaben von Temme und Pilling stimmen.[83] Auf jeden Fall zeigt dieser Vorgang, dass es innerhalb des LfV Hessen sehr unterschiedliche Wissensbestände in Bezug auf Gärtners Aktivitäten gab. Die Frankfurter Rundschau recherchierte zu der vermeintlichen Ansetzung Gärtners auf die DP und fand heraus, dass er dort nie als Parteimitglied geführt wurde.[84] Die Obfrau

80 *Steinhagen*, in: Frankfurter Rundschau vom 22. Februar 2016.

81 Die Deutsche Partei ist eine extrem rechte Kleinstpartei, die insbesondere unter ihrem damaligen Bundesvorsitzenden Heiner Kappel eine Brücke zwischen nationalkonservativen und rechtsextremen Akteuren zu schlagen versuchte.

82 Bericht von NSU-Watch Hessen zur 26. Öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschuss Hessen am 9. September 2016.

83 Bericht von NSU-Watch Hessen zur 17. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschuss Hessen am 21. Dezember 2015.

84 *Steinhagen*, in: Frankfurter Rundschau vom 06. April 2016.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

der Linken im Untersuchungsausschuss des Bundestags stellte die Vermutung auf, dass Gärtners tatsächliches Beobachtungsobjekt die militante Neonaziszene in Kassel gewesen sei,[85] unter anderem weil der Stiefbruder von Gärtner in der Kameradschaft Kassel aktiv war. Gärtner behauptete demgegenüber, Andreas Temme habe ihn auf die Partei der Republikaner angesetzt. Dort sei er auch auf ein paar Treffen gewesen und sogar Schatzmeister des Kreisverbands geworden. Unabhängig von diesen neuen Erkenntnissen sagte der Zeuge, er sei zum Zeitpunkt der Befragung wegen seiner Familie nicht mehr aktiv in der rechten Szene.

Der Zeuge Gärtner offenbarte bei seiner Befragung viele Erinnerungslücken. Deswegen wiederholten die Abgeordneten viele Fragen, ohne dass der Zeuge eine Antwort geben konnte. Unter seine Erinnerungslücken fiel auch das elfminütige Telefongespräch zwischen Andreas Temme und Gärtner am Tattag. Er meinte, dies hänge mit seinem damaligen Alkoholkonsum zusammen. Sein ehemaliger Freund und Szene-Kamerad Michel F., der am gleichen Sitzungstag ebenfalls vom Ausschuss befragt wurde, zeigte sich verwundert, dass Gärtner ein V-Mann gewesen sein soll. Weil Gärtner oft getrunken habe, sei er der »dümmste V-Mann« gewesen, den es gibt. Die Initiative NSU-Watch Hessen kritisierte die Befragungen im Ausschuss im Anschluss an die Sitzung:

> »Die beiden Zeugen konnten sich als unpolitische Mitläufer inszenieren, obschon sie in Strukturen aktiv waren, in denen menschenverachtende Gewalt und eine völkisch-nationale und rassistische Ideologie auf der Tagesordnung standen. Weder die Kameradschaft Kassel noch die Oidoxie Streetfighting Crew waren ein Musik-, Trink- und Grillverein.«[86]

Auch der zweite Bundestagsuntersuchungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2016 mit dem hessischen Mordfall und der Rolle der Behörden. Geladen waren unter anderem der Staatsanwalt Götz Wied und die Verfassungsschützerin Iris Pilling, die zuvor schon im hessischen Untersuchungsausschuss befragt wurden. Die Akten, die für die Sitzung notwendig waren, wurden erst 48 Stunden vor Beginn der Sitzung an die Abgeordneten geliefert, ein Umstand, den die Ausschussmitglieder in Richtung des LfV Hessen stark kritisierten. Die Linkenabgeordnete Petra Pau warf dem Amt vor, wegen der kurzen Frist darauf spekuliert zu haben, dass die Abgeordneten die Akten nicht mehr ordentlich lesen können.[87] Auch in dieser Sitzung war die Quelle Benjamin Gärtner Thema. Bei dieser Befragung wurde deutlich, dass der Verfassungsschutz oftmals nicht weiß oder vorgibt nicht zu wissen, welche Relevanz seine Quellen haben. Während die Referatsleiterin Pilling die Rol-

85 *Steinhagen*, in: Frankfurter Rundschau vom 14. Dezember 2016.
86 NSU-Watch Hessen, Oberflächliche Befragung und eklatante Widersprüche, Erklärung vom 07. März 2016.
87 *Steinhagen*, in: Frankfurter Rundschau vom 14. Dezember 2016.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

le von Gärtner herunterspielte und angab, dieser sei Anfang der 2000er Jahre bereits aus der extrem rechten Szene ausgestiegen, konfrontierte die Linkspartei-Abgeordnete Petra Pau die Verfassungsschutzmitarbeiterin im Ausschuss mit Erkenntnissen, Gärtner habe enge Kontakte zu zwei Personen aus Kameradschaften in Thüringen gepflegt, wobei eine Person sogar im Thüringer Heimatschutz aktiv gewesen sei. Die Abgeordneten hielten Pilling ein Foto vor, das NSU-Watch Hessen auf ihrer Homepage veröffentlicht hatte.[88] Das Foto zeigt, wie Gärtner auf einem rechten Aufmarsch in Göttingen 2005 gemeinsam mit Kameraden aus dem Blood & Honour Umfeld aus Kassel unterwegs ist. Pilling hatte demgegenüber behauptet, Gärtner sei in dieser Szene nicht mehr aktiv gewesen. Durch den Vorhalt des Fotos wurden Kenntnisse von antifaschistischen Recherchen im Ausschuss verwendet – was erneut die grundlegenden Einflussmöglichkeiten zivilgesellschaftlicher Akteure in Untersuchungsverfahren veranschaulicht (siehe dazu § 4) –, aber ohne, dass dies letzten Endes in diesem konkreten Fall Konsequenzen für den Geheimdienst gehabt hätte.

Am 6. Juni 2016 wurde Andreas Temme erneut im hessischen Untersuchungsausschuss zu seiner V-Mann Führung von Benjamin Gärtner befragt.[89] Gärtner war Temmes erste Quelle für das LfV Hessen, seine Qualifikation sollte im Umgang mit ihm getestet werden. Er führte Gärtner als Quelle weiter, obwohl er vorrangig im Bereich des Islamismus spezialisiert war. Während seiner Befragung erklärte Temme, dass er als V-Mann-Führer den rechtlichen Unterschied zwischen einem V-Mann und einer Gewährsperson überhaupt nicht kannte. In der Praxis habe es für ihn jedenfalls keinen Unterschied gemacht, wie eine Quelle beim LfV offiziell kategorisiert wurde. In Bezug auf die Qualität der Quelle sagte Temme, Gärtner habe über sehr lange Zeit keine relevanten Informationen mehr geliefert. Man habe sich aber gegen seine Abschaltung entschieden, denn dies sei eine ultima ratio im Amt. Deswegen behielt man Gärtner als Quelle und bezahlte ihn weiter. Die Abgeordneten zeigten sich während der Befragung verwundert, dass Temme die schlechte Qualität von Gärtners Informationsweitergaben im Ausschuss zugab. Im Gegensatz zu seinen mündlichen Ausführungen im Ausschuss habe er in seinen damaligen Berichten an das Amt die Informationen von Gärtner als gut eingeschätzt. Der FDP-Abgeordnete sagte entrüstet, Temme müsste doch als Beamter dem LfV realitätsgetreue Berichte vorlegen. Als Ausschussmitglied müsse er jetzt davon ausgehen, die Berichte seien zu

88 NSU-Watch Hessen, Oberflächliche Befragung und eklatante Widersprüche, Erklärung vom 07. März 2016, URL.

89 Bericht von NSU-Watch Hessen zur 24. öffentlichen Sitzung des Hessischen NSU-Untersuchungsausschusses vom 6. Juni 2016, sowie eigene Beobachtungen.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

»euphorisch« verfasst. Der Entrüstung des Abgeordneten konnte Temme nichts entgegensetzen. Im Gegenteil, er sagte, hätte er damals gewusst, dass er seine Treffberichte gegenüber einem Untersuchungsausschuss verteidigen müsste, hätte er seine Worte anders gewählt.

Die Befragung zeigt wie unkontrollierbar das Instrument V-Leute in der Praxis ist. Weder konnten die Untersuchungsausschüsse nach mehrjährigen Beweisaufnahmen abschließend klären, ob Gärtner nun eine V-Person oder eine Gewährsperson war[90], noch auf welche politische Struktur er angesetzt wurde. Dies wirft nicht nur Fragen nach der konkreten Möglichkeit einer parlamentarischen Geheimdienstkontrolle, sondern auch nach den Grenzen von rechtsstaatlichen Untersuchungsverfahren auf, wenn selbst solche Vorgänge nicht aufgearbeitet werden können. Auf diese Weise kann zugleich aufgrund der unklaren Dokumentation in den Akten und der unergiebigen Befragungen in den Untersuchungsausschüssen nicht abschließend ausgeschlossen werden, ob der hessische Verfassungsschutz im Vorfeld des Mordes an Halit Yozgat über V-Personen aus der extrem rechten Szene möglicherweise Kenntnisse von der Tat hatte. Der Vorgang aus Hessen zeigt deshalb, dass das V-Leute Netzwerk der Sicherheitsbehörden effektive Untersuchungen erheblich erschwert.

5. V-Leute im Bundestagsuntersuchungsausschuss

Vergleichbare Probleme in der Kontrolle des V-Leute-Systems zeigten auch die Beweisaufnahmen im zweiten Bundestagsuntersuchungsausschuss, der sich mit Informanten des BfV beschäftigte. Eine Ausnahme seiner grundsätzlichen Linie, V-Leute und Neonazis nicht zu befragen, machte der zweite NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss bei der Ladung von Michael See, der unter dem Decknahmen »Tarif« lange Jahre in der extrem rechten Szene Thüringen als V-Mann eingesetzt war und dessen Akte der Beamte »Lothar Lingen« im Rahmen der »Operation Konfetti« zur Vernichtung anordnete (siehe § 5). See war Anfang der 1990er Jahre in der Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei (FAP) aktiv. Bekannt ist ein Angriff von See auf das Ausländerbegegnungscafé im thüringischen Nordhausen. Wegen versuchten Totschlags wurde er zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt. See soll sich in dieser Zeit an das Bundesinnenministerium gewandt haben. Er wurde als V-Mann »Tarif« vom Bundesamt für Verfassungsschutz übernommen. Bis 2003 lieferte

90 Der hessische Innenminister Peter Beuth sagte dazu, dass Gärtner eine Gewährsperson war, die man wie eine V-Person geführt habe, siehe dazu: Sondervotum zum UNA 19/2 der Fraktion DIE LINKE, Hessischer Landtag Drs. 19/6611 S. 201, ebenso Hessischer Landtag Drs. 19/6611, S. 420.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

See gegen ein monatliches Gehalt von bis zu 600 Mark Informationen an das BfV. Zugleich ist er in dieser Zeit als ein prononcierter Vertreter der extremen Rechten in Thüringen aufgetreten. Er übernahm die Führung der Kameradschaft Leinefelde und schon 1994 wurde er erneut bei einem Aufmarsch zum Gedenken an Rudolf Heß festgenommen. Aufgrund einer Schändung der Gedenkstätte des KZ Buchenwald wurde er zu einer Haftstrafe von einem Jahr und acht Monaten verurteilt. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt, weil See glaubhaft versichert haben soll, aus der rechten Szene ausgestiegen zu sein. Er brachte sich hingegen weiterhin in die rechte Szene ein. Er wurde Herausgeber der Zeitschrift »Sonnenbanner«, die später auch bei der Durchsuchung der Garagen des NSU-Trios gefunden wurde.[91] Im Sonnenbanner publizierte See Artikel, in denen er sich für die Gründung autonomer Zellen aussprach.[92] Das Fanzine galt als Organ des »Freundeskreis Nationaler Sozialisten« und der »Aktion Volkswille«. Außerdem organisierte er regelmäßig rechte Konzerte, bei denen auch die Band Oidoxie auftrat, die im NSU-Komplex, gerade im Hinblick auf die Vernetzung hessischer und nordrhein-westfälischer Neonazis, eine Rolle spielt.[93] See trat 2001 als parteiunabhängiger Kandidat für die NPD bei den Kommunalwahlen in Niedersachsen an. Ab 2002 zog er sich dann nach Schweden zurück. In einem Interview mit der ARD aus dem Jahr 2015 bezeichnete er sich selbst als Aussteiger.[94] Doch noch 2005 und 2010 gab See im »schwedischen Exil« Interviews für die rechten Zeitschriften »Fallen Rain« und »Umwelt & Aktiv«.

Die Abgeordneten des Untersuchungsausschusses erhofften sich Auskunft darüber, welches Wissen See an das BfV zur Zeit seiner Beschäftigung als V-Person weitergegeben hatte. See hatte 2014 in einem Interview mit dem Spiegel behauptet[95], er sei im Frühjahr 1998 von André Kapke mit der Anfrage kontaktiert worden, ob er Böhnardt, Mundlos und Zschäpe bei sich unterbringen könne. Diese Information soll See, nach eigener Aussage in dem Interview, an seinen damaligen V-Mann Führer »Alex« weitergeleitet haben. Doch der Beamte des BfV soll See die Anweisung gegeben haben, die Anfrage abzulehnen. Seitdem dieser Umstand bekannt wurde, wird in der Öffentlichkeit und vor den rechtsstaatlichen Foren intensiv darüber diskutiert, ob das BfV durch diese Aktion den Zugriff auf das Trio bewusst verhinderte. Zu diesem Zeitpunkt bestand ein Haftbefehl, der mit den

91 BT-Drs. 18/12950, S. 574.
92 BT-Drs. 18/12950, S. 576.
93 *Steinhagen*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 93.
94 Dokumentation V-Mann Land. Spitzel im Staatsauftrag, Film von *Clemens Riha*, Erstausstrahlung am 20. April 2015 in der ARD.
95 *Gude*, in: Der Spiegel 9/2014, S. 40–43.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Informationen des BfV womöglich hätte vollstreckt werden können. Das BfV bestritt aber in der Folge von See jemals eine solche Information erhalten zu haben.

Die Untersuchungsausschusssitzung im Bundestag am 16. Februar 2017, in dessen Rahmen See geladen wurde, fand nicht-öffentlich und in einem anderen Raum des Paul-Löbe-Hauses als üblicherweise statt. Die Besucher:innen des Ausschusses versammelten sich zwar vor dem Vernehmungsraum und die Journalist:innen wünschten ein Gespräch mit der ehemaligen Top-Quelle, See wurde aber am Publikum vorbei in den Raum verbracht. Weil die Vernehmung nicht-öffentlich durchgeführt wurde, fanden sich die Abgeordneten, bevor es mit dem öffentlichen Teil der weiteren Zeugenbefragungen weiterging, vor dem Saal des Untersuchungsausschusses für eine kurze Pressekonferenz zusammen.[96] Die Obleute aller Fraktionen legten ihre Sicht und Wahrnehmung auf die Zeugenaussage von Michael See dar. Sie stuften die Zeugenaussage von See überwiegend als glaubhaft ein, er habe zudem bei seiner Vernehmung erneut berichtet, den entscheidenden Hinweis an das BfV gegeben zu haben. Für den Ausschuss ergebe sich aber das Problem, dass in dieser Sache Aussage gegen Aussage stehe. Zwar habe man es geschafft die Akten zur V-Person »Tarif« weitestgehend wieder zu rekonstruieren. Aber genau jene Akten aus dem Zeitraum von 1998 und 1999 seien bislang nicht auffindbar, sodass die Aussagen von See zur möglichen Unterbringung des Trios nicht anhand der Aktenlage überprüft werden könnten. Im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses stellte dieser fest, man könnte die Glaubhaftigkeit der Aussagen von Michael See sowie seines damaligen V-Mann-Führers beim BfV nicht »abschließend beurteilen«; dies sei auch auf die Aktenvernichtung im BfV zurückzuführen.[97] Unabhängig von der Frage der Aktenvernichtung wurden durch die Aussage von See indes die Auswirkungen der vermeintlichen Kontrolle des Verfassungsschutzes über das V-Leute Netzwerk sichtbar. Michael See bestätigte laut Aussage einiger Abgeordneter, wie strategisch die rechte Szene in Thüringen das V-Leute-System ausnutzte. So organisierte man laut See eigene Schulungen, wie man sich als V-Person zu verhalten habe, was darauf hinweist, dass in manchen Teilen der extrem rechten Szene die Anwerbung durch den Verfassungsschutz ein »offenes Geheimnis« war, das man politisch instrumentalisieren wollte.[98] Wissen aus der rechten Szene wurde nur selektiv an die Behörden weitergegeben, im Falle des NSU spricht Heike Kleffner von einem »schützenden

96 An dieser Pressekonferenz habe ich persönlich teilgenommen. Die folgenden Aussagen der Abgeordneten basieren auf meinen Notizen.

97 BT-Drs. 18/12950, S. 1158.

98 Das teilten die Abgeordneten im Rahmen der Pressekonferenz vom 16. Februar 2017 mit bei der ich anwesend war.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ring«[99], den die V-Leute um das Trio bildeten. See erklärte außerdem gegenüber dem Ausschuss, dass er verschiedentlich versucht habe aus der rechten Szene auszusteigen, das BfV ihn aber davon abhielt und keinen »Ausstieg« befürwortete. Offensichtlich wollte man um jeden Preis die Top-Quelle in Thüringen halten.

Der Vorgang um den V-Mann »Tarif« verdeutlicht die Grenzen des Zeugenbeweises im Untersuchungsverfahren. Wirkmächtig wird der Zeugenbeweis erst dann, wenn der Inhalt der Aussage entweder von mehreren Zeug:innen vertreten wird oder wenn schriftliche Nachweise für die Aussage vorhanden sind. Indem durch die Aktenvernichtung im BfV gerade die entscheidenden Stellen aus den Akten des V-Mannes vernichtet wurden, konnte sich das Amt auf diese Weise, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen, einer rechtsstaatlichen Kontrolle durch den Untersuchungsausschuss entziehen. Am Ende stand lediglich Aussage gegen Aussage.

Auch bei der Überprüfung einer anderen Quelle des BfV zeigte sich die Problematik des V-Leute-Systems, indem es dem Bundestagsuntersuchungsausschuss nicht gelang, den ehemaligen Informanten vernehmen zu lassen. Dabei ging es um Ralf Marschner, der von 1992 bis 2002 unter dem Decknamen »Primus« als V-Mann geführt wurde.[100] Er kannte das NSU-Trio und wohnte während ihrer Zeit in Zwickau in nächster Nähe. Journalistische Recherchen legen nahe, dass Marschner möglicherweise Uwe Mundlos während dessen Zeit im Untergrund in seiner Baufirma beschäftigt haben soll und zudem Autos über seine Firma an Tattagen gemietet wurden.[101] Der Untersuchungsausschuss wollte herausfinden, ob Marschner Informationen über den Aufenthaltsort des NSU oder seine möglichen Taten an das BfV weitergeleitet hatte. Der Ausschuss war mit dem Problem konfrontiert, dass Marschner mittlerweile in der Schweiz lebte. Die sächsische Justiz hatte bereits erfolglos versucht Marschner aus der Schweiz wegen einer Insolvenzverschleppung ausliefern zu lassen. Das Schweizer Bundesamt für Justiz argumentierte, dass »der Marschner zur Last gelegte Sachverhalt keine Handlung darstellt, welche nach schweizerischem Recht mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist. Das ist jedoch die Voraussetzung dafür, dass die Schweiz jemanden ausliefert.«[102] Der NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss schickte zudem ein Rechtshilfeersuchen an die Schweizer Behörden, um gemäß § 223 StPO in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2

99 *Kleffner*, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 110, 2016, S. 9.

100 Ausführlich zur Rolle Marschners: *Soditt/Schmidt*, in: *Karakayali/Liebscher/Melchers/Kahveci* (Hrsg.), Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft, 2017, S. 193ff.

101 ebd., S. 194.

102 Aargauer Zeitung vom 9. September 2016.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

GG Marschner entweder durch eine auswärtige Sitzung des Ausschusses oder im Rahmen einer kommissarischen Vernehmung durch den Vorsitzenden und den Obleuten zu befragen.[103] Das Rechtshilfeersuchen wurde mit der Argumentation abgelehnt, dass es im schweizerischen Recht »keine innerstaatliche gesetzliche Grundlage [gebe], welche es der zuständigen schweizerischen Behörde erlauben würde, einen Zeugen im Rahmen der Befragung durch eine ausländische parlamentarische Untersuchungskommission einer Zwangsmassnahme zu unterwerfen.«[104] Der Ausschuss versuchte sich daher der Causa Marschner über andere Zeug:innen anzunähern. Der V-Mann-Führer von Marschner beim BfV, »Richard Kaldrack«, wurde dabei nur in nicht-öffentlicher Sitzung vernommen, was die Initiative NSU-Watch kritisierte.[105]

Die in diesem Kapitel genannten Vorgänge im NSU-Komplex konnten die Untersuchungsausschüsse bis zuletzt nicht hinreichend im Rahmen der Beweisaufnahme aufklären. Insgesamt lässt sich im Hinblick auf alle Dimensionen der Beweisaufnahme festhalten, dass es selbst bei einer systematischen parlamentarischen und gerichtlichen Kontrolle schwierig oder mitunter sogar unmöglich ist, die Arbeitsweisen und das Wissen der verselbstständigten Exekutiven demokratisch und rechtsstaatlich zu kontrollieren. Die Auseinandersetzung der facettenreichen Beweisaufnahme hat diese Möglichkeiten und Grenzen der rechtsstaatlichen Untersuchung offengelegt.

103 BT-Drs. 18/12950, S. 102.
104 BT-Drs. 18/12950, S. 104.
105 Bericht von NSU Watch zur Sitzung des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss vom 8. September 2016.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

§ 8 Abschlussberichte und Konsequenzen aus dem NSU-Komplex

Die Journalistin Anna Prizkau schrieb anlässlich der Veröffentlichung des ersten NSU-Untersuchungsausschussberichts des Thüringer Landtages folgende Worte:

> »Drei Bände, fast zweitausend Seiten, die sich mit all ihren Figuren, Wendungen und Widersprüchen lesen wie ein großes literarisches Werk. Die Morde des NSU spielen darin aber kaum eine Rolle. […] Ja, dieser Bericht ist ein großer Roman, weil man hier viel mehr über die deutschen Lügen und Leidenschaften erfährt als in den Büchern von Martin Walser oder Uwe Tellkamp; weil sich die menschliche Natur durch diese vielen Widersprüche und Lügen so schonungslos und unmittelbar offenbart wie in den Werken von Tolstoi. Und diejenigen, die sich hier immer wieder so erhellend widersprechen und lügen, unterscheiden sich nur in einem von den Helden der echten Romane: Sie können sich selten erinnern. […] Und so begreift man nach siebenhundert Seiten die zwei großen Motive, die sich durch dieses deutsche Werk ziehen. Es sind Verantwortung und Erinnerung – oder vielmehr das Nicht-Verantworten- und das Nicht-Erinnern-Wollen.«[1]

In dieser Besprechung des Abschlussberichts wird das Ergebnis der parlamentarischen Untersuchungen mit einer besonderen Bedeutung versehen: Der Bericht erzähle eine Geschichte über die deutschen Behörden und zugleich über die Grenzen einer rechtsstaatlichen Aufarbeitung. Während die parlamentarischen Verfahren nur durch eine kritische Beobachtung der Kritik ausgesetzt werden können, sind die Abschlussberichte die verdichteten Archive der Untersuchungsausschüsse, in denen die Operationslogiken der Sicherheits- und Geheimdienstbehörden und die Sabotage der rechtsstaatlichen Aufklärung für eine größere Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden.

Ich werde in diesem Kapitel zunächst den spezifischen Aufbau und die Logik des Abschlussberichts rekonstruieren, um seine Rolle in der rechtsstaatlichen Untersuchung herauszuarbeiten. Im Anschluss werden Feststellungen und Bewertungen sowie die Empfehlungen der Untersuchungsausschüsse dargestellt, um zu zeigen, auf welche Weise der Abschlussbericht Operationslogiken und Arbeitsweisen der Sicherheits- und Geheimdienstbehörden, die normalerweise der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, verdichtet und sichtbar macht. Schließlich zeige ich, welche rechtspolitischen Konsequenzen die Politik aus der Arbeit der Untersuchungsausschüsse gezogen und inwiefern dies

1 *Prizkau*, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9. September 2014.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

letzten Endes zu einem weiteren (partiellen) Scheitern der Aufklärung geführt hat.

I. Die Rolle und Struktur des Abschlussberichts in der Untersuchung

Der Abschlussbericht, der dem Parlament vom Untersuchungsausschuss schriftlich vorgelegt wird (§ 33 Abs. 1 PUAG), beendet das Untersuchungsverfahren und überführt die Ergebnisse und Erkenntnisse zurück vom juridisch-politischen in den genuin politischen Raum. Da der Untersuchungsausschuss im »Auftrag des Parlamentes« tätig wird und als Hilfsorgan fungiert, ist der Abschlussbericht Bestandteil der Rechenschaftsplicht des Ausschusses.[2] In Bezug auf den Abschlussbericht geben die Untersuchungsausschussgesetze grundsätzlich den Rahmen vor, wie dieser durch den Untersuchungsausschuss zu verfassen ist. § 33 Abs. 1 S. 2 PUAG statuiert: »Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung wiederzugeben.« Vergleichbare Regelungen finden sich auch in den Untersuchungsausschussgesetzen der Bundesländer (siehe beispielhaft § 24 UAG NRW, § 28 UAG Thüringen). Dementsprechend sind die Abschlussberichte in der Regel auf die gleiche Art und Weise aufgebaut.[3]

Die meisten Berichte beginnen mit einem Verfahrensteil, in dem unter anderem der Einsetzungsantrag und die personelle Zusammensetzung des Ausschusses sowie der Gang der Beweisaufnahme dokumentiert werden. Da es zum NSU-Komplex einige parallel stattfindende Untersuchungsverfahren gab, liefern die Abschlussberichte überdies Belege für die Zusammenarbeit der Ausschüsse untereinander. Im Falle des hessischen Untersuchungsausschusses, der über kein eigenes Untersuchungsausschussgesetz verfügte, wurde in diesem Abschnitt zudem erläutert, inwiefern die Abgeordneten die IPA-Regeln für diesen Ausschuss

2 *Glauben/Brocker*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2016, S. 444.

3 *Heyer*, in: *Waldhoff/Gärditz* (Hrsg), PUAG, 2015, § 33 Berichterstattung, Rn. 34. Im Falle der NSU-Untersuchungsausschüsse bildete der Ausschuss von Nordrhein-Westfalen in dieser Hinsicht eine Ausnahme. Die Bewertungen wurden in diesem Bericht direkt im Anschluss an die Feststellungen aufgeführt. Der Untersuchungsausschuss bemerkt hierzu: »Zu dieser in der Gliederung von den Schlussberichten anderer Untersuchungsausschüsse abweichenden Darstellung der gemeinsamen Bewertungen hat der Ausschuss sich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und des besseren Verständnisses entschlossen«, siehe Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 16/14400, S. 753.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

spezifisch modifizierten.[4] Somit erlangt die interessierte Öffentlichkeit erst im Nachhinein davon Kenntnis, welches Verfahren die Abgeordneten in der Beweisaufnahme angewendet haben. Im Verfahrensteil der Ausschüsse werden auch die Anzahl der beigezogenen Akten und die vernommenen Sachverständigen und Zeug:innen aufgezählt.

Abseits dieser statistischen Erfassung sind die Verfahrensteile der Abschlussberichte für eine rechtswissenschaftliche Perspektive von besonderem Interesse. Denn viele Untersuchungsausschüsse zum NSU-Komplex dokumentierten im Verfahrensteil detailliert die juristischen Konflikte zwischen dem Parlament und den Sicherheits- und Geheimdienstbehörden in Bezug auf die Beweiserhebungsrechte. Im Rahmen des Kapitels über die Beweisaufnahme konnte gezeigt werden, inwiefern zum Beispiel die Thüringer Behörden es dem dortigen Untersuchungsausschuss verwehrt haben, relevante Zeug:innen, in diesem Fall V-Leute des LKA, zu vernehmen (siehe § 5). Diese Konflikte werden aus der Sicht der Abgeordneten im Verfahrensteil des Abschlussberichtes umfassend dargelegt und kritisch kommentiert.[5] Auch der Abschlussbericht des zweiten Bundestagsuntersuchungsausschusses zur NSU-Mordserie dokumentiert entsprechende Konflikte. In Reaktion auf die Causa »Corelli«, in der nach Abschluss des ersten Untersuchungsausschusses ein weiteres Handy und SIM-Karten des V-Mannes in einem Panzerschrank des Verfassungsschutzes gefunden wurden, beauftragte das Bundesinnenministerium im Rahmen seiner Fachaufsicht einen ehemaligen Abteilungsleiter mit der Prüfung dieser Vorgänge, wobei der Bericht dem Ausschuss als VS-Geheim eingestuft vorgelegt wurde. Im Abschlussbericht kritisiert der Untersuchungsausschuss diese Vorgehensweise, weil man zu den »eingestuften Äußerungen [des Sachverständigen] nicht Stellung nehmen« könne.[6] Diese Beispiele zeigen, dass die Untersuchungsausschussberichte ein Reservoir enthalten, um die politisch-juridischen Eigendynamiken von Untersuchungsausschüssen zu rekonstruieren. Erst in den Verfahren wird das Untersuchungsausschussrecht zu einem Handlungsraum, in dem exekutive, legislative, judikative, aber auch zivilgesellschaftliche Strategien verfolgt werden können. Die Verfahrensteile der Abschlussberichte dokumentieren und archivieren die Möglichkeiten und Grenzen der Untersuchungsverfahren.

An den Verfahrensteil schließt sich ein Feststellungsteil an. In diesem führt der Untersuchungsausschuss die aus seiner Sicht »unstrittigen Fakten« auf, die die Abgeordneten im Rahmen der Beweisaufnahme festgestellt haben. Dazu gehören Zitate aus den beigezogenen Akten und aus

4 Hessischer Landtag, Drs. 19/6611, S. 17ff.

5 In Bezug auf den Thüringer Fall, siehe: Thüringer Landtag, Drs. 6/7612, S. 62ff.

6 BT-Drs. 16/12950, S. 60.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

den Vernehmungen der Zeug:innen. Das Wissen aus den Akten, die zunächst nur die Abgeordneten einsehen können, findet Eingang in öffentliche Dokumente, wobei die Abgeordneten auswählen, welche Vorgänge aus der Beweisaufnahme sie für berichtenswert erachten. Je nach politischer Zielrichtung kann es vorkommen, dass bestimmte Aussagen und Akteninhalte nicht mitaufgenommen werden; der Abschlussbericht stellt in dieser Hinsicht nur einen Ausschnitt aus dem Untersuchungsverfahren dar.[7] Gerade im Feststellungsteil werden im Falle der NSU-Untersuchungsausschüsse (oder auch in den Ausschüssen zum NSA-Skandal oder zum Anschlag auf den Berliner Breitscheitplatz) Arbeitsweisen und Operationslogiken der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste sichtbar, die der Öffentlichkeit normalerweise nicht bekannt sind.

Obwohl der Untersuchungsausschuss die Berichterstattungspflicht gegenüber dem Parlament einzulösen hat, ist der Abschlussbericht nicht nur das Produkt der Abgeordneten. Gerade im Falle der NSU-Aufklärung kam es vor, dass die Ausschüsse den Sicherheitsbehörden den Abschlussbericht vor Veröffentlichung vorlegten. In Nordrhein-Westfalen hat der Verfassungsschutz Abschnitte gegengelesen, in denen der Ausschuss aus Dokumenten des Dienstes zitierte, wobei sich die Abgeordneten jedes Zitat einzeln freigeben mussten. Der aus dem parlamentarischen Diskontinuitätsprinzip resultierende zeitliche Druck, den Abschlussbericht vor Ende einer Wahlperiode fertigzustellen[8], eröffnet den Sicherheitsbehörden strategische Möglichkeiten, um die Aufklärungsarbeit zu behindern, wie die Abgeordnete Verena Schäffer aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen im Gespräch erläutert:

> »Das war am Schluss ein großes Problem, weil wir enormen Zeitdruck hatten. Wir hatten keine Zeit mehr mit dem Verfassungsschutz zu verhandeln und sie hatten eine große Macht uns Aspekte herauszustreichen. Ich würde behaupten, dass hat der Verfassungsschutz natürlich auch genutzt, weil sie wussten, dass wir Zeitprobleme hatten. […] Zum Beispiel gab es einen großen Konflikt darüber, ob es zur Zeit der Morde in Dortmund eine C-18-Zelle (Combat 18, M.P.) gegeben

7 Wichtig ist zu beachten, dass die Untersuchungsausschussberichte in der Regel nicht von allen Abgeordneten beziehungsweise wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen verfasst werden. Die Untersuchungsausschüsse bestimmen Berichterstatter:innen aus der Mitte des Aussschusses, die für die schriftliche Erstellung des Abschlussberichtes verantwortlich sind. In einigen NSU-Untersuchungsausschüssen wurden die einzelnen Abschnitte des Mehrheitsberichtes auch zwischen den Fraktionen aufgeteilt; dies war eine Besonderheit, die auf die konsensuale Einsetzung und Durchführung einiger Untersuchungsausschüsse zurückzuführen ist und im Falle von konfrontativen Ausschüssen in der Regel nicht der Fall ist.

8 *Heyer*, in: *Waldhoff/Gärditz* (Hrsg), PUAG, 2015, § 33 Berichterstattung, Rn. 17ff.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

hat. Die Lesart des Verfassungsschutzes war, das gab es nicht. Darüber konnten wir keinen Konsens mit allen Fraktionen erzielen und deshalb konnten wir es nicht in den Abschlussbericht mit reinnehmen, aber wir hatten es im Sondervotum unserer Fraktion.«[9]

Für eine effektive Aufklärungsarbeit ist es ein erhebliches Problem, wenn die Sicherheitsbehörden, die gerade Gegenstand der Untersuchungsausschussarbeit sind, in die Erstellung beziehungsweise Freigabe der Abschlussberichte involviert werden. Die ohnehin prekären Kontrollmöglichkeiten der Parlamente werden auf diese Weise zusätzlich eingeschränkt.

Neben dieser Einflussmöglichkeit auf den Abschlussbericht kommen noch Rechtsschutzmöglichkeiten von Privaten hinzu, die die Abgeordneten bei der Verfassung des Feststellungs- und Bewertungsteils beachten müssen. Beispielsweise räumt § 32 Abs. 1 PUAG Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, die Möglichkeit ein, vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen (sogenanntes rechtliches Gehör). Das rechtliche Gehör betrifft nicht die Zeug:innen, die der Ausschuss bereits im Rahmen der Beweisaufnahme vernommen hat, denn diese erhalten das Wortlautprotokoll ihrer Vernehmung und geben dieses mit ihrer Unterschrift frei. Selbstverständlich ist das rechtliche Gehör im Sinne des Grundrechtsschutzes von betroffenen Personen[10] anders zu bewerten als die aktive Einflussnahme von Sicherheitsbehörden, um aus ihrer Sicht unliebsame Aspekte aus den Berichten zu entfernen. Aber auch das rechtliche Gehör kann Untersuchungsausschüssen in der Rechtspraxis Probleme bereiten. Um rechtliches Gehör gegenüber einem Untersuchungsausschuss in Anspruch zu nehmen, bedarf es einer »qualifizierten Beeinträchtigung«, da »es sich bei einem Untersuchungsverfahren um ein Instrument parlamentarischer Kontrolle der Exekutive handelt, nicht um eines der personenenbezogenen Sachverhaltsfeststellung.«[11] Bei den NSU-Untersuchungsausschüssen ging es nicht nur um die Kontrolle von Exekutivorganen, sondern auch um die Untersuchung der Radikalisierung und Vernetzung der extrem rechten Szene in den 1990er und 2000er Jahren. Im Rahmen dieser Feststellungen und Bewertungen nannte der Ausschuss auch die Klarnamen von

9 Expertinneninterview mit *Verena Schäffer* (MdL Landtag Nordrhein-Westfalen und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 26. April 2019; siehe zur C-18-Zelle: Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 16/14400, Sondervotum Bündnis90/Die Grünen, S. 779.

10 *Liebermann/Gärditz*, in: *Waldhoff/Gärditz* (Hrsg), PUAG, 2015, § 32, Rn. 2.

11 ebd., Rn. 10.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Privatpersonen, die mutmaßlich dem Netzwerk des NSU nahegestanden haben oder in diesem organisiert waren. Deshalb erachtete es der Untersuchungsausschuss des Bundestags als

> »erhebliche Rechtsbeeinträchtigung [...], wenn eine Person im Zusammenhang mit der Terrorgruppe NSU zugeschriebenen Straftaten, als rechtsextremistischer Aktivist oder Aktivistin, als Straftäterin oder Straftäter oder als Person mit möglichen oder tatsächlichen, der rechtsextremen Szene zuzuordnenden Kontakten zu Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos oder Beate Zschäpe im Bericht Erwähnung gefunden hat.«[12]

Dieser Einschätzung folgend gewährte der Ausschuss insgesamt 152 Personen rechtliches Gehör.[13] Der zweite NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss hat Feststellungen und Bewertungen über die Rolle des Neonazis Ralf Marschner und seiner mutmaßlichen Verbindungen zum NSU getroffen, der wiederum aufgrund seines Wohnortes in der Schweiz nicht als Zeuge vernommen werden konnte. Entsprechend musste auch das rechtliche Gehör von Marschner im Wege der Amtshilfe aus der Schweiz eingeholt werden. Der Untersuchungsausschuss konstatierte im Abschlussbericht, dass unter diesen Umständen unvorgesehene Probleme entstanden sind,[14] die gerade in der Endphase der Untersuchungstätigkeit den zeitlichen Druck verstärkt haben. In der Vorabversion des Berichtes waren zum Beispiel noch die relevanten Abschnitte über Ralf Marschner, vor allem im Sondervotum der Linksfraktion, geschwärzt.

Der Untersuchungsausschuss ist qua Gesetz angehalten den Bericht einvernehmlich zu beschließen (§ 33 Abs. 2 PUAG), aber auch im Falle der NSU-Untersuchungsausschüsse kam es selbst im Rahmen der Feststellungsteile zu erheblichen Abweichungen. Besonders frappant sind in diesem Zusammenhang die abweichenden Berichte im Untersuchungsausschuss des Sächsischen Landtags zu bewerten. Der Abschlussbericht des zweiten NSU-Untersuchungsausschusses aus Sachsen, verabschiedet und verfasst von der Regierungsmehrheit aus CDU und SPD, umfasst gerade einmal 200 Seiten, während der abweichende Bericht der Oppositionsparteien mehr als 1.200 Seiten enthält. Die Opposition erklärte hierzu:

> »Die grundlegende Entscheidung, als demokratische Opposition hiermit einen vollständig eigenständigen Bericht vorzulegen, folgt dem Eigengewicht des Themas sowie den Umständen der Einsetzung des 1. UA und den konkreten Erfahrungen in der Ausschussarbeit: Anders, als es in anderen Bundesländern und im Deutschen Bundestag gelang, wurde der 1. UA lediglich durch eine Minderheit des Parlamentes

12 BT-Drs. 18/12950, S. 120.
13 BT-Drs. 18/12950, S. 121.
14 BT-Drs. 18/12950, S. 122.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

> eingesetzt. Dass der Ausschuss mit vergleichsweise vielen Mitgliedern besetzt war, schlug sich nach unserer Auffassung nicht in einer vergleichsweise intensiveren Ausschussarbeit nieder; besonders im Hinblick auf die Formulierung von Beweisanträgen, die Lektüre von Akten und die Befragung von ZeugInnen hätte der Ausschuss insgesamt mehr erreichen können. […] Der Mehrheitsbericht bildete nur einen Bruchteil der damaligen Ausschussarbeit und der dadurch gewonnenen Erkenntnisse ab. Er würdigte nicht einmal namentlich die Opfer des NSU. Es handelte sich zudem um den einzigen Abschlussbericht eines Untersuchungsausschusses im Fallkomplex NSU, der keinerlei Forderungen aufstellte und keinerlei Maßnahmen veranlasst sah.«[15]

Auch im hessischen Untersuchungsausschuss, den der Landtag nicht konsensual eingesetzt hat, gab es im Abschlussbericht divergierende Interpretationen über die im Rahmen der Beweisaufnahme festgestellten Tatsachen. Vor allem über die Rolle des ehemaligen Innenministers Volker Bouffier kamen die Oppositionsfraktionen SPD und Linkspartei zu anderen Bewertungen als die Mehrheitsfraktion.[16]

Der Abschlussbericht eines Untersuchungsausschusses unterliegt einer grundsätzlich anderen Logik als das Urteil in einem Strafprozess, was im Falle des NSU-Komplexes durch die Parallelität von Untersuchungsausschüssen und einem Strafverfahren vor dem OLG München noch deutlicher wurde (siehe § 6). Die divergierenden Logiken werden speziell anhand des Bewertungsteils des Abschlussberichts offenbar. Im Bewertungsteil nimmt der Untersuchungsausschuss Stellung zu den festgestellten Tatsachen und führt aus, welche politischen Schlüsse aus der Beweisaufnahme zu ziehen sind. Gerade die NSU-Untersuchungsausschüsse bewerteten Vorgänge, die typischerweise einer kriminalistischen Untersuchung zugerechnet werden, wie zum Beispiel die Frage, ob in Bezug auf den Tod von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos von einem Selbstmord auszugehen ist. Aber der Bewertungsteil ist in der Regel durch politische Schlussfolgerungen gekennzeichnet, die die Verfasstheit der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste betreffen oder Verantwortlichkeiten von politischen Amtsträgern begründen. Die Eigenlogik des rechtsstaatlichen Verfahrens zeigt sich darin, dass sowohl die Feststellungen als auch die Bewertungen keine bindende Wirkung für Gerichtsverfahren entfalten[17] und alle beteiligten Fraktionen und Abgeordneten die Möglichkeit haben, Sondervoten zum Mehrheitsbericht zu verfassen (§ 33 Abs. 2 PUAG), während im Strafgerichtsverfahren ein einziges Urteil

15 Abweichender Bericht der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum 1. Untersuchungsausschuss der 6. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages: »Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen (II)«, S. 10f.

16 Hessischer Landtag Drs. 19/6611, Sondervotum SPD und Linksfraktion.

17 *Heyer*, in: *Waldhoff/Gärditz* (Hrsg), PUAG, 2015, § 33 Berichterstattung, Rn. 8

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gesprochen wird. Die Untersuchungsausschüsse können politische Bewertungen abgeben und müssen gerade keine Urteile über Personen fällen, weshalb auch der Rechtsweg gegen ihre Berichte »uneingeschränkt ausgeschlossen« ist.[18]

Auch wenn die Bundesanwaltschaft und der Gerichtssenat im Falle des Netzwerks des NSU keine hinreichende Sachverhaltsermittlung durchgeführt haben (siehe § 6), trägt dieser unterschiedliche Fokus dennoch dazu bei, dass nach sieben Jahren rechtsstaatlicher Untersuchungen die parlamentarischen Ausschüsse und der OLG-Strafprozess stark divergierende Bewertungen über den NSU abgegeben haben. Während der Gerichtssenat des OLG München, weitestgehend der Bundesanwaltschaft folgend, den NSU auf das Trio und wenige Mitwisser:innen beschränkte, gelangten die Untersuchungsausschüsse zu anderen Schlussfolgerungen. Beispielhaft bezogen sich die Abgeordneten im Abschlussbericht des zweiten Thüringer Untersuchungsausschusses direkt auf das Urteil des OLG München:

> »Die Vereinigungskonstruktion, wie sie vom OLG München im mündlich gesprochenen Urteil vom 11. Juli 2018 festgestellt wurde, teilt der Thüringer Untersuchungsausschuss nicht. Die den Abgeordneten vorliegenden Akten, Zeugenaussagen und Recherchematerialien lassen nur den Schluss zu, dass das Unterstützernetzwerk des NSU mindestens mehrere Dutzend Personen umfasste oder auch heute noch umfasst. Das Unterstützernetzwerk des NSU besteht nach Auffassung des Untersuchungsausschusses aus Personen, die wissentlich oder unwissentlich durch Handeln oder Unterlassen zum ›Gelingen‹ des NSU – sei es durch Untertauchen und Verbergen, sei es Logistik und Abtarnung, Vorbereitung und Durchführung von Taten – beigetragen oder einen solchen Beitrag billigend in Kauf genommen haben.«[19]

Gerade in Bezug auf die Einschätzung, wie groß das Netzwerk des NSU gewesen ist, produzierten die unterschiedlichen rechtsstaatlichen Arenen nicht nur stark voneinander abweichende Wissensbestände und Interpretationen, sondern speziell zwischen den Untersuchungsausschüssen und dem Gericht gab es, wie dieser Ausschnitt aus dem Bericht verdeutlicht, erhebliche Kämpfe um die Deutungshoheit über den NSU-Komplex.

18 ebd., Rn. 54; wie bereits ausgeführt steht Betroffenen, die in den Berichten namentlich genannt werden, jedoch ein rechtliches Gehör zu.

19 Thüringer Landtag, Drs. 6/7612, S. 1825.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

II. Feststellungen, Bewertungen und Empfehlungen der Ausschüsse

Die Feststellungen und Empfehlungen der Untersuchungsausschüsse lassen sich in fünf Bereiche kategorisieren:[20] Der Umgang des Staates mit extrem rechter Gewalt, der Umgang mit den Angehörigen und Opfern, die Rolle der Behörden und die Konsequenzen für die Sicherheitsarchitektur sowie den Nexus rechte Gewalt, Demokratie und Zivilgesellschaft. Ich möchte an dieser Stelle lediglich auf den Umgang mit den Opfern, die Struktur und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste sowie auf das V-Leute-System des Verfassungsschutzes eingehen[21], um die Sachverhaltserforschung und rechtspolitischen Bewertungen der Untersuchungsausschüsse exemplarisch darzustellen und zu zeigen, inwiefern diese Form der rechtsstaatlichen Aufarbeitung exekutive Arbeitsweisen sichtbar machen konnte.

1. Umgang mit den Opfern und institutionell rassistische Strukturen

Im Kapitel über die Einsetzungen wurde ausgeführt (siehe § 3), dass die Parlamente in den Einsetzungsanträgen der Untersuchungsausschüsse das Problem des institutionellen Rassismus in den Sicherheitsbehörden, der im Falle der Polizei die Ermittlungen konsequent in eine falsche Richtung lenkte und die Opfer des NSU zum zweiten Mal viktimisierte, nicht explizit benannt haben. Allenfalls wiesen die Einsetzungsbeschlüsse den Umgang mit den Opfern durch die Sicherheitsbehörden als Untersuchungsgegenstand aus. Dass eine solche Fokussierung nicht genügt, um die Routinisierung institutionell rassistischer Strukturen in den Behörden adäquat aufzuklären, ist offensichtlich. Dennoch trug die Sachverhaltslogik des rechtsstaatlichen Verfahrens dazu bei, dass die Untersuchungsausschüsse durchaus institutionell rassistische Strukturen in ihren Berichten darstellen, ohne sie jedoch als solche eindeutig zu benennen.

Der erste NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestags hat in dieser Hinsicht zahlreiche Probleme in den Ermittlungen benannt. Auch der Bundestagsuntersuchungsausschuss erkennt zunächst an, dass »Ermittlungen beim Naheliegenden beginnen« sollten, also dem Umfeld der Opfer, »und nach dessen Falsifizierung zum ferner Liegenden ausgeweitet

20 Siehe außerdem dazu: *Virchow*, in: Neue Kriminalpolitik 2/2014, S. 141–153.

21 Gerade für eine rechtswissenschaftliche Forschung sind überdies die Erkentnisse der Untersuchungsausschüsse in Bezug auf Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften interessant.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

werden.«[22] Diese Selbstverständlichkeit trieben die Ermittler:innen im NSU-Komplex hingegen weit über die Grenzen der kriminalistischen Logik hinaus. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht schon der Name der polizeilichen Besonderen Aufbauorganisation »Bosporus« (BAO), der bereits eine Verortung der Täter außerhalb von Deutschland impliziert.[23] Die Polizei ging davon aus, die Opfer seien in den Drogenhandel und die Organisierte Kriminalität involviert und sie zogen Verbindungen der Opfer zur kurdischen PKK,[24] obschon es für diese Vorwürfe weder ausreichende Verdachtsmomente noch Beweise gab. Die Ermittlungsbehörden wendeten gegen die Opfer und Angehörigen der NSU-Attentate in mehreren Fällen Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen an und setzten verdeckte Ermittler ein,[25] selbst zu einem Zeitpunkt, an dem eindeutig festgestellt werden konnte, dass es zwischen den Opfern keinerlei soziale Verbindungen gab. Zudem brachte die Polizei Wanzen in den Privatfahrzeugen an und Verdeckte Ermittler nahmen sogar einen falschen Dönerstand in Nürnberg in Betrieb, um entsprechend der Theorie von der Organisierten Kriminalität, »eventuelle Schutzgelderpressungen zu provozieren.«[26] Entgegen des Verbots, in Vernehmungen durch Täuschung die Willensentschließung des Betroffenen zu tangieren (§ 136a StPO), führten die Ermittlungsbeamt:innen Befragungen durch, in deren Rahmen sie zum Beispiel angebliche Affären der Opfer erfanden, um die Familienangehörigen zu einem Geständnis über angeblich belastende Verhaltensweisen der Ermordeten zu provozieren.[27] Auch vernahm die Polizei die minderjährigen Kinder der Opferfamilien, ohne dass eine volljährige Person oder ein Rechtsbeistand anwesend war.[28] Die Vorgehensweise der Ermittlungsbehörden erinnert dabei, wie die Journalistin Heike Kleffner untersucht hat,[29] an die US-amerikanische »Reid-Methode«[30], die anhand eines standardisierten Fragenkatalogs Verhöre strukturiert. Dabei werden durch diese Verhörmethode Stereotype verstärkt und

22 BT-Drs. 17/14600, S. 730.
23 Laut Wolfgang Geier, dem Leiter der BAO Bosporus, entschied man sich für den Namen, weil es geübte Praxis sei, den Vornamen des Opfers oder den Ort des Geschehens zu nehmen (vgl. eigene Beobachtung der 9. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschuss Hessen vom 16. Juni 2015).
24 Siehe dazu umfassend: *Daimagüler*, Mein Plädoyer im NSU-Prozess, 2017, S. 177ff.
25 BT-Drs. 17/14600, S. 731.
26 Bayerischer Landtag, Drs. 16/17740, S. 142.
27 BT-Drs. 17/14600, S. 731.
28 BT-Drs. 17/14600, S. 732.
29 *Kleffner*, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 115 (2018); zustimmend dazu: *Funke*, Sicherheitsrisiko Verfassungsschutz, 2018, S. 101.
30 Die Netflix-Serie »When they see us« (aus dem Jahr 2019) hat beispielhaft gezeigt, wie im berühmten Fall der »Central Park 5« die Reid-Methode

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

rechtlich unzulässige Täuschungen (§ 136a StPO) angewendet, wie zum Beispiel durch unwahre Vorhalte. Im Falle der NSU-Ermittlungen ist zumindest bekannt, dass die Polizei mit falschen Vorhalten arbeitete und rassistische Stereotype eine große Rolle im Umgang mit den Opfern spielten. Nicht nur in dieser Hinsicht waren die Ermittlungsmethoden unzulässig. Die Polizeibehörden haben die Bewohner:innen der Kölner Keupstraße, aber auch die Angehörigen der Mordopfer, zum Teil über Jahre observiert.[31] Die vielfältigen Hinweise der Angehörigen und weiterer Zeug:innen auf einen möglicherweise rassistischen Hintergrund der Taten nahmen die Behörden nicht zum Anlass, um die extrem rechte Szene zu durchleuchten. Die Annahme systematischer rassistischer Strukturen und Routinen in den Sicherheitsbehörden wird noch dadurch erhärtet, dass infolge des bundesländerübergreifenden Charakters der Mordserie Polizeibehörden aus verschiedenen Bundesländern in die Ermittlungen involviert waren, diese Vorgehensweisen sich also nicht auf einzelne Dienststellen beschränkten und von allen Untersuchungsausschüssen beobachtet werden konnten. Von Einzelfällen zu sprechen ist angesichts dieses bundesländerübergreifenden und systematischen Vorgehens daher nicht plausibel.

Dass bei den Ermittlungen zu den NSU-Morden institutionell rassistische Logiken eine große Rolle gespielt haben, zeigt sich auch darin, dass die Polizeibehörden entgegen jeder kriminalistischen Rationalität an Hypothesen festhielten, die sie bereits durch ihre eigene Sachverhaltserforschung widerlegten. In den Untersuchungsausschussberichten finden sich Angaben über die Opfer durch Ermittlungsbeamt:innen, die rassistische und kulturalistische Zuschreibungen belegen.[32] Den Ansatz, die Opfer seien in die Organisierte Kriminalität verstrickt, reviderten die Ermittlungsbehörden selbst dann nicht, als ein Profiler der bayerischen Polizei aufgrund der Ermittlungslage von einem Einzeltäter mit Hass auf Ausländer ausging. Diese Operative Fallanalyse (OFA) wiesen Teile der BAO Bosporus, vor allem die Mordkommission aus Hamburg, zurück.[33] Stattdessen gaben sie eine eine neue OFA in Auftrag, die das LKA Baden-Württemberg erstellte[34] und in der sich eindeutige rassistische Annahmen finden lassen. Beispielsweise heißt es dort:

mit institutionell rassistischen Implikationen gearbeitet hat und falsche Geständnisse erzwang.

31 *Kuhn*, in: *von der Behrens* (Hrsg.), Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess, 2018, S. 168ff.

32 BT-Drs. 17/14600, S. 734.

33 Siehe dazu ausführlich: *Illius*, in: *von der Behrens* (Hrsg.), Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess, 2018, S. 39ff.

34 Laut dem Leiter der BAO-Bosporus, Wolfgang Geier, wurde das LKA Baden-Württemberg als »unabhängiges Land« eingeschaltet, in dem es keinen Mordfall gegeben hatte, Bericht von NSU Watch Hessen zur 30. öffentlichen Sitzung am 11. November 2016.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

»Vor dem Hintergrund, dass die Tötung von Menschen in unserem Kulturraum mit einem hohen Tabu belegt ist, ist abzuleiten, dass der Täter hinsichtlich seines Verhaltenssystems weit außerhalb des hiesigen Normen- und Wertesystems verortet ist.«[35]

Der Politikwissenschaftler Hajo Funke sieht in dieser OFA ein Beispiel dafür, »warum eine offene Ermittlung mental, strategisch und operativ blockiert blieb. […] Diese Operative Fallanalyse ist bestimmt von Stereotypen, Vorurteilen und Rassismus.«[36]

Von Seiten des hessischen Verfassungsschutzes wurde im Falle Halit Yozgat behauptet, »der Vater des Opfers, solle bei Freitagsgebeten in einer Moschee zur Blutrache an dem zunächst unter Mordverdacht stehenden Verfassungsschutzmitarbeiter Andreas Temme aufgefordert« haben, obwohl der Vater an den genannten Gebeten nicht teilgenommen hatte; aufgrund dieser Behauptung des Verfassungsschutzes wurden die Telefone der Familie Yozgat überwacht, weil dem Mitarbeiter Temme angeblich eine Gefahr wegen des »ethnisch-kulturellen Hintergrundes« der Opferfamilie drohe.[37] Der hessische Untersuchungsausschuss konnte nicht abschließend klären, auf welcher Basis diese Einschätzung des Verfassungsschutzes erfolgte, weil die befragten Zeug:innen sich an den Vorgang nicht erinnern konnten oder wollten.[38] Im Gegensatz zu diesen sehr umfangreichen Ermittlungen gegen die Opferangehörigen, wurden deren Hinweise auf ein mutmaßliches rassistisches Motiv nicht weiterverfolgt.[39] Ebenso konnte die von den Ermittler:innen kolportierte angebliche »Mauer des Schweigens« aufseiten der Opfer und Angehörigen gegenüber den Behörden nicht bewiesen werden.[40]

Als Konsequenz aus den Feststellungen über den Umgang mit den Opfern lieferten die Untersuchungsausschüsse in der Regel gleichlautende Empfehlungen. Der Untersuchungsausschuss des bayerischen Landtages

35 *Illius*, in: *von der Behrens* (Hrsg.), Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess, 2018, S. 42.

36 *Funke*, Sicherheitsrisiko Verfassungsschutz, 2018, S. 113.

37 BT-Drs. 17/14600, S. 732.

38 Sondervotum zum UNA 19/2 der Fraktion DIE LINKE, Hessischer Landtag Drs. 19/6611 S. 59.

39 BT-Drs. 17/14600, S. 733.

40 Im Untersuchungsausschussbericht des Bayerischen Landtages heißt es diesbezüglich: »Der Untersuchungsausschuss ist zu der Erkenntnis gelangt, dass aufseiten der Opferangehörigen keine ›Mauer des Schweigens‹ gegenüber den Ermittlungen bestanden hat. Die Opferangehörigen zeigten sich aussagebereit und kooperativ im Umgang mit den Ermittlungsbeamten. Anderslautende Aussagen, wie beispielsweise vom Staatsministerium des Inneren gegenüber der SZ im April 2006 geäußert, stellen eine Fehleinschätzung dar«, vgl. Bayerischer Landtag, Drs. 16/17740, S. 146.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

demonstrierte dabei offen, dass eine tiefergehende Analyse der Ermittlungsmethoden in der rechtsstaatlichen Aufarbeitung nicht geleistet wurde. So heißt es im Abschlussbericht:

> »Eine abschließende Bewertung, ob und gegebenfalls in welchen Fällen den Ermittlungsbehörden ein unangemessener Umgang mit Angehörigen der Opfer vorgeworfen werden kann, ist nicht möglich. Dem Untersuchungsausschuss lagen weder die vollständigen Ermittlungsakten vor, noch wurden Angehörige der Mordopfer als Zeugen vernommen. Hierauf wurde im Einvernehmen aller Mitglieder des Untersuchungsausschusses verzichtet, um die traumatisierten Opferhinterbliebenen auch und gerade vor dem Hintergrund des Prozessbeginns vor dem Oberlandesgericht München nicht weiter zu belasten.«[41]

Ein wesentlicher Aspekt des NSU-Komplexes wurde demnach von dem Untersuchungsausschuss, der für dessen Aufarbeitung maßgeblich verantwortlich war, nicht aufgeklärt. Ohnehin vernahm man kaum die Angehörigen der vom NSU-Terror Betroffenen in den Untersuchungsausschüssen, obwohl ihre Perspektiven auf die Ermittlungen und die Frage, ob sich in diesen institutionell rassistische Routinen zeigen, von höchster Relevanz waren und sind. Entgegen der Annahme des Untersuchungsausschussberichts, die Angehörigen müssten vor Vernehmungen geschützt werden, waren viele Angehörige nach der Aufdeckung des NSU durchaus bereit, öffentliches Zeugnis über ihre Erfahrungen abzulegen.[42] Lediglich die Untersuchungsausschüsse von Nordrhein-Westfalen und in Hessen vernahmen die Angehörigen der Opfer. Der hessische Untersuchungsausschuss hörte die Eltern von Halit Yozgat aber erst in der letzten öffentlichen Sitzung an, sodass ihre relevante Perspektive, die auch neue Erkenntnisse zum Fall Temme brachte, keinen nennenswerten Einfluss mehr auf die Beweisaufnahme und den Abschlussbericht hatte.[43] Die Mehrheit des Untersuchungsausschusses enthielt sich im Bewertungsteil weitestgehend einer Verurteilung der Ermittlungspraktiken und

41 Bayerischer Landtag, Drs. 16/17740, S. 146.

42 Siehe dazu: *von der Behrens*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, 39ff.

43 Unter anderem berichteten die Yozgats ausführlich über die Ermittlungsmaßnahmen der Polizei gegen sie und welche Auswirkungen dies auf ihr Leben gehabt hatte. Weiterhin teilte Herr Yozgat dem Ausschuss Informationen zu Andreas Temme mit (u.a. dass dieser regelmäßig im Internetcafè zu Besuch war), die seine Aussagen im Ausschuss in neues Licht rückten. Die Ermittlungsbehörden und Temme konnten mit den Aussagen der Yozgats jedoch nicht mehr konfrontiert werden. Eine Zusammenfassung der Aussagen findet sich im Bericht von NSU Watch Hessen, Bericht zur 44. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschuss Hessen vom 27. November 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

kritisierte lediglich, dass die Sicherheitsbehörden dem Verdacht der Familie nach einem rechten Motiv nicht adäquat nachgegangen sind.[44] Der nordrhein-westfälische Ausschuss hörte zwar die Frau und die Tochter des Dortmunder Opfers Mehmet Kubaşık an, jedoch hatte deren Aussage kaum Auswirkungen auf die Bewertung der Ermittlungsmaßnahmen, wie eine Passage aus dem Bericht verdeutlicht:

> »Der Ausschuss hat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte dafür, dass die ersten Ermittlungen am Tatort und im Umfeld des Opfers unzulänglich oder gar fehlerhaft waren. [...] Die für die Familie Kubaşık unzweifelhaft besonders belastenden Ermittlungshandlungen in den auf den Tattag folgenden Tagen, wie etwa die Befragungen zu der Person und den Lebensgewohnheiten des Opfers Mehmet Kubaşık oder die Drogenermittlungen sind nachvollziehbar. [...] Die vernommenen Beamten und Beamtinnen des PP Dortmund haben dem Ausschuss den Eindruck vermittelt, dass sie ihre Aufklärungsarbeit in diesem Stadium der ersten Ermittlungen engagiert betrieben haben und dabei bemüht waren, unnötige Bloßstellungen der Opferfamilie zu vermeiden und sie für das Erfordernis persönlicher, in Einzelpunkten auch kränkender Fragen zu sensibilisieren.«[45]

Dieser Bewertung widersprechen nicht nur die Angaben der Opferangehörigen in der Beweisaufnahme, sondern nach Ansicht der Nebenklagevertreterin Antonia von der Behrens ebenso die eindeutige Aktenlage:

> »Ungeprüft die Schilderungen eines Staatsanwalts von Ermittlungen zu übernehmen, die zehn Jahre zurückliegen und die, wie jedes Ausschussmitglied hätte feststellen können, in vielen Punkten nicht mit der Aktenlage übereinstimmten – ist schlicht mangelhafte Arbeit – auch zulasten der Angehörigen.«[46]

In Bezug auf die Empfehlungen, die die Untersuchungsausschüsse zum Umgang mit Opfern rassistischer Taten aussprachen, klafft eine beträchtliche Lücke zwischen den Feststellungsergebnissen, die systematische Routinen in den Sicherheitsbehörden aller Bundesländer nahelegen, und den daraus gezogenen rechtspolitischen Konsequenzen.

> »Die Untersuchungsausschüsse haben sich bei der Benennung des institutionellen Rassismus extrem zurückgehalten. Gleichzeitig muss man aber sagen: sie haben die Tatsachen, die man braucht, um das

44 Siehe dazu: Hessischer Landtag, Drs. 19/6611, S. 710: »Hier fehlte es der Kasseler Polizei, die ansonsten einen sehr respektvollen Umgang mit der Familie des Opfers an den Tag legte, ganz eindeutig an interkultureller Aufgeschlossenheit sowie, was nicht weniger gravierend ist, professioneller Neugier.«

45 Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 16/14400, S. 440f.

46 *von der Behrens*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 41.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

festzustellen, die haben sie geliefert. Sie haben nur nicht den Schritt der Analyse gemacht.«[47]

Während im Bewertungsteil des ersten NSU-Bundestagsuntersuchungsausschusses am Anfang noch die Opferangehörigen ausführlich zitiert werden[48] und konstatiert wird, »dass solche unverhältnismäßigen und nicht fachgerecht durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen […] zum Leid der Angehörigen der Opfer der mutmaßlichen Taten des NSU« beitrugen,[49] beschränken sich die Empfehlungen des Ausschusses auf offenere Ermittlungsführungen bei mutmaßlich rassistischen Gewalttaten, der Etablierung einer neuen »Arbeitskultur«, der Anwerbung von Menschen unterschiedlicher Herkunft für den Polizeiberuf und interkulturellen Kompetenzen, die in der Polizeiausbildung verankert werden sollen.[50] Rassismus als gesellschaftliches Problem wird in Bezug auf die Sicherheitsbehörden gerade nicht benannt, sondern alleine als Problem des Rechtsextremismus verortet, weshalb der Bundestagsuntersuchungsausschuss vor allem die kontinuierliche Förderung von zivilgesellschaftlichen Projekten empfahl.[51] Institutioneller Rassismus wird lediglich in den Sondervoten zum Abschlussbericht benannt, zum Beispiel im Votum der Linksfraktion[52], der SPD[53] und Bündnis90/Die Grünen.[54]

47 Expertinneninterview mit *Antonia von der Behrens* (Nebenklagevertreterin im NSU-Prozess) am 30. Mai 2017.
48 BT-Drs. 17/14600, S. 830f.
49 BT-Drs. 17/14600, S. 843.
50 BT-Drs. 17/14600, S. 861f.
51 BT-Drs. 17/14600, S. 866f.
52 »Zur Erklärung dieser an allen Tatorten gleichen Ermittlungsrichtung, die die Ermordeten, ihre Angehörigen und die Opfer der Sprengstoffanschläge kriminalisierte und stigmatisierte, liegt es nahe, von einem strukturellen bzw. institutionellen Rassismus auszugehen. Institutioneller Rassismus ist nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE jenseits individueller Einstellungen und Überzeugungen der einzelnen Ermittler als ein strukturelles Merkmal der Polizeiarbeit bei den Ermittlungen zur rassistischen Mordserie erkennbar«, vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 983, Sondervotum Fraktion DIE LINKE; sowie ausführlicher ab S. 988ff. des Sondervotums.
53 »Selbstverständlich wollten die unzähligen Sicherheitskräfte, die mit der Mordserie befasst waren, die Fälle aufklären, die Mörder finden und die Mordserie stoppen. Sie waren nur nicht in der Lage, sich selbstreflexiv aus den bestehenden routinisierten, oftmals rassistisch geprägten, Verdachts- und Vorurteilsstrukturen zu befreien«, BT-Drs. 17/14600, S. 879, Sondervotum SPD-Fraktion.
54 »Die Untersuchungen des Ausschusses haben gezeigt, dass die Fehl- und Nichtermittlungen im Hinblick auf die Morde des NSU mit rassistischen Vorurteilen in Zusammenhang standen. Es wäre blauäugig anzunehmen, in der Gesellschaft vorhandene Vorurteile wären in den Strafverfolgungsbehörden

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Vergleichbare Empfehlungen haben auch die Untersuchungsausschüsse der Bundesländer abgegeben, die sich insofern am Bundestagsausschuss orientierten.[55] Im Abschlussbericht des baden-württembergischen Untersuchungsausschusses wird ersichtlich, dass die Mehrheit der Abgeordneten das Problem institutionell rassistischer Strukturen jedoch missverstanden hat oder ignoriert, wenn es dort heißt:

> »Im zweiten Untersuchungsausschuss NSU konnte der Ausschuss bei Vertreterinnen und Vertretern der baden-württembergischen Landesbehörden (und auch bei denen der Bundesbehörden) keine Anhaltspunkte für rassistische, menschenverachtende oder antisemitische Verhaltensweisen feststellen. Da die Frage nach einem etwaigen ›institutionellen Rassismus‹ im NSU-Komplex bundesweit vielfach diskutiert und teilweise bejaht werden musste, ist es dem Ausschuss ein Anliegen, hierzu Stellung zu nehmen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass hier eine besondere Wachsamkeit geboten ist. Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich, dass das Amt eines Antisemitismusbeauftragten geschaffen wurde, sieht jedoch eine Verantwortung bei der gesamten Gesellschaft. Der Ausschuss unterstreicht die Forderungen des Vorgängerausschusses zur Extremismusfestigkeit der Landesverwaltung und Fehlerkultur nachdrücklich.«[56]

Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Problem scheint der Ausschuss nicht betrieben zu haben, wenn die Verantwortung für institutionellen Rassismus auf die Gesamtgesellschaft übertragen wird, ohne Konsequenzen für die eigene Verwaltung und Behörden zu ziehen. Der NSU-Untersuchungsausschuss Thüringen war der einzige Ausschuss, der die Einrichtung einer Enquete-Kommission empfahl, um sich mit Rassismus in seinen vielfältigen verdichteten Routinen in den Staatsapparaten näher auseinanderzusetzen.[57] Dabei war Thüringen gerade ein Bundesland, in dem die Polizei keine Ermittlungen gegen Opfer des NSU führen musste, weil dort keine Mordattentate stattfanden. Dass der Ausschuss im Rahmen der NSU-Aufklärung nicht die eigenen Landesbehörden ins Visier nehmen musste, könnte ein Grund gewesen sein, warum eine Mehrheit der Abgeordneten sich entschloss, Rassismus als strukturelles Problem zu benennen.

Die Untersuchungsausschüsse lieferten keine Antwort darauf, warum solche Routinisierungen und rassistischen Annahmen die Ermittlungsarbeit der Polizeibehörden geprägt haben und somit eine effektive Verfolgung

nicht existent«, vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 1036, Sondervotum Fraktion Bündnis90/Die Grünen.

55 Siehe beispielhaft: Landtag Nordrhein-Westfalen, LT-Drs. 16/14400, S. 755; Hessischer Landtag, LT-Drs. 19/6611, S. 736f.

56 Landtag Baden-Württemberg 17/5250, S. 1052.

57 Thüringer Landtag, LT-Drs. 5/8080, S. 1836.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

des NSU verunmöglicht wurde. Dies hängt damit zusammen, dass die Untersuchungsausschüsse sich den Ursachen von rassistischen Herrschaftsverhältnissen nicht zugewandt und keine eigene Begriffsarbeit geleistet haben. Jedoch lieferten die gewonnenen Erkenntnisse aus den Feststellungsteilen Anknüpfungspunkte für weitergehende Strategien von Akteuren der Aufklärung, wie zum Beispiel der Nebenklage im NSU-Prozess:

> »Wir haben mit dem Material gut arbeiten können, weil die Untersuchungsausschüsse alles aufgearbeitet hatten. Dies macht es natürlich umso unverständlicher, dass sie selber den Schluss nicht gezogen haben. Aber ihre Arbeit war für uns auch wichtig, für unser Verständnis, für unsere Darstellung der Gleichförmigkeit der Ermittlungen an den verschiedenen Tatorten.«[58]

2. *Arbeitsweisen der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste*

Die NSU-Untersuchungsausschüsse stellten in Bezug auf den Verfassungsschutz bundesländerübergreifend Gemeinsamkeiten fest, die vor allem eine fehlende Analysefähigkeit der Ämter bezüglich der extremen Rechten als auch verselbstständigte exekutive Strukturen betrafen.

Als ein wesentliches Problem erwies sich, dass die Ämter für Verfassungsschutz der extremen Rechten und dem Rechtsterrorismus keine eigenständige ideologische Bedeutung zusprachen, vielmehr fungierte als »dogmatisches Leitbild der Inlandsgeheimdienste die sogenannte Extremismustheorie«, wie es im Sondervotum von SPD und Grünen aus dem bayerischen Untersuchungsausschuss heißt.[59] »Beim Extremismus handelt es sich nicht um einen wissenschaftlichen, sondern um einen politischen Kampfbegriff. Erfunden und in den deutschen politischen Diskurs eingeführt worden ist der Begriff durch den Verfassungsschutz und seine offiziellen und inoffiziellen Mitarbeiter«, wie der Politikwissenschaftler Wolfgang Wippermann schreibt.[60] Die Extremismustheorie konstruiert in der Form eines Hufeisenmodells angeblich gleichermaßen gefährliche rechte und linke Ränder des politischen Spektrums und negiert dabei, dass Antisemitismus, Rassismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit tief in der Sozialstruktur der bürgerlichen Gesellschaft verankert sind.[61] Die besondere Bedeutung der extrem rechten

58 Expertinneninterview mit *Antonia von der Behrens* (Nebenklagevertreterin im NSU-Prozess) am 30. Mai 2017.

59 Bayerischer Landtag, Drs. 16/17740, S. 155.

60 *Wippermann*, *Berendsen/Rhein/Uhlig* (Hrsg.), Extrem unbrauchbar, 2019, S. 38.

61 ebd., S. 38; siehe auch: *Keil*, in: *Berendsen/Rhein/Uhlig* (Hrsg.), Extrem unbrauchbar, 2019, S. 45–57.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Ideologie für die Radikalisierung der Szene erkannte der Verfassungsschutz auch aufgrund seiner Ausrichtung an der Extremismustheorie nicht. Eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den ideologischen Überzeugungen und daraus abgeleiteten Zielen der extremen Rechten fand kaum statt. Hierfür ist eine Befragung aus dem Thüringer Untersuchungsausschuss mit dem zuständigen Mitarbeiter des Verfassungsschutzes für die Organisation Blood & Honour exemplarisch, die sich im Bewertungsteil des Abschlussberichtes von 2019 findet:

> »Abg. König-Preuss: Okay. Und Sie, der zuständig gewesen ist, können uns nicht erklären, was die Ideologie von ›Blood & Honour‹ ist?
>
> Herr M. St.: Na was – Ich verstehe jetzt die Frage nicht, also was die Ideologie ist…
>
> Abg. König-Preuss: Was ist die Ideologie von ›Blood & Honour‹?
>
> Herr M. St.: Na die ist verboten.«[62]

Der erste Bundestagsuntersuchungsausschuss konstatierte, dass »die Analyse der Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern zur rechtsterroristischen Gefahr […] falsch und grob verharmlosend« war. Und weiter:

> »Dem Bundesamt für Verfassungsschutz, das relevante Erkenntnisse von den Landesbehörden erhält, sie auswertet und damit einen Überblick über die Gefahrenlage in Deutschland hat, kommt hier eine besondere Verantwortung zu. Es hat unbestreitbar versagt.«[63]

Die Untersuchungsausschüsse dokumentierten ausführlich in ihren Feststellungs- und Bewertungsteilen, wie vor allem die Verfassungsschutzämter aufgrund einer fehlgeleiteten Analyse die Ideologie der extrem rechten Szene, ihre Strategien und Strukturen unterschätzt haben. Es zeigte sich, dass die Verfassungsschutzämter den Rechtsterrorismus in der extremismustheoretischen Logik ihrer Arbeitsgrundlage durch die Brille des sogenannten Linksextremismus betrachtet haben. Dieses Problem äußerte sich schon darin, dass die Ämter phasenweise beide Bereiche unter dem Stichwort »Deutscher Extremismus« zusammenfassten.[64] Die deutschen Sicherheitsbehörden begriffen »Terrorismus seit der RAF nur als ›anti-staatlich‹«, demzufolge würden sich Terroranschläge nur »gegen ›Repräsentanten des Systems‹ richten.«[65] Einhergehend mit dieser Fehleinschätzung gingen die Sicherheitsbehörden davon aus, dass die fehlenden

62 Thüringer Landtag, Drs. 6/7612, S. 1827.
63 BT-Drs. 17/14600, S. 853.
64 BT-Drs. 17/14600, S. 855.
65 *van Ooyen*, in: *Möllers/ders.*, NSU-Terrorismus: Ergebnisse der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse und Empfehlungen für die Sicherheitsbehörden, 2018, S. 259.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Bekennerschreiben bei den NSU-Attentaten auf ein unpolitisches Motiv hindeuten. Bei zahlreichen Befragungen von Zeug:innen aus den Behörden im Rahmen der Beweisaufnahme zeigte sich, dass diese Fehleinschätzung zum Teil bis heute unreflektiert reproduziert wird. Viele Untersuchungsausschüsse hörten aber Sachverständige an, die darlegen konnten, dass »fehlende Tatbekennungen bei neonazistischen Angriffen nicht ungewöhnlich sind – anders als bei Taten aus dem linken Spektrum.«[66] Trotz der offenkundigen Praxisuntauglichkeit des extremismustheoretischen Ansatzes, erteilten die Untersuchungsausschüsse, abgesehen von einigen Sondervoten, diesem keine klare Absage in ihren Empfehlungen. Eingefordert wurde zum Beispiel »eine größere Sensibilität für die Gefahren, die Demokratie und Menschenwürde in Deutschland durch die Verbreitung rechtsextremen Gedankenguts und rechtsextremer Strukturen drohen.«[67] Der zweite baden-württembergische Untersuchungsausschuss zum NSU-Komplex perpetuierte sogar die Extremismustheorie, indem er einen Ausbau der Extremismusforschung empfahl.[68] Die festgestellte analytische Ignoranz und Unterschätzung des Rechtsterrorismus zeichnet sich durch eine Diskrepanz gegenüber dem tatsächlichen Wissen aus, dass die Verfassungsschutzämter durch ihr engmaschiges V-Leute-System aus der rechten Szene abschöpfen konnten.

Die Verselbstständigung der Sicherheitsapparate im NSU-Komplex zeigte sich nicht nur in dem fehlenden Willen sich einer demokratischen Kontrolle zu unterwerfen, sondern auch in Abgrenzungsstrategien gegenüber anderen Staatsapparaten. Davon zeugen zum Beispiel Aussagen von Verfassungsschützern, die Polizei sei von den Diensten als »Konkurrenzunternehmen« bewertet worden.[69] In solchen Aussagen und entsprechenden Feststellungen der Untersuchungsausschüsse spiegelt sich die strukturelle Fragmentierung der Staatsapparate wider, wie sie der Politikwissenschaftler Josef Esser beschrieben hat:

> »Es gibt eine Vielzahl von zum Teil gegenläufigen Apparatepolitiken, deren Voraussetzungen sich bei veränderten Reproduktionsbedingungen und Klassenkräfteverhältnissen ständig neu gestalten. Eine widersprüchliche Politik der staatlichen Apparate schlicht mit Koordinierungsmängeln, institutionellen Blockierungen und technischem Versagen zu erklären […] würde außer acht lassen, daß eine gewisse administrative Anarchie gerade die Bestandsbedingung des politischen Systems ist.«[70]

66 BT-Drs. 17/14600, S. 854.
67 BT-Drs. 17/14600, S. 864.
68 Landtag Baden-Württemberg, Drs. 16/5250, S. 1063.
69 Aussage von Lutz Irrgang im Rahmen 16. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses Hessen vom 18. Dezember 2015, eigene Beobachtung.
70 *Esser*, Staat und Markt., *Fetscher/Münkler* (Hrsg.), Politikwissenschaft. Begriffe – Analysen – Theorien. Ein Grundkurs, 1985, S. 229.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Esser zufolge ist die Verselbstständigung von Staatsapparaten keine Ausnahme, sondern die Regel im bürgerlichen Staat. Die Abschlussberichte der NSU-Untersuchungsausschüsse liefern für diese staatstheoretische Annahme empirische Belege.

Die Abschlussberichte zeigen, wie Exekutivbehörden ein Selbsterhaltungsinteresse ausbilden,[71] das gerade kein einheitliches Vorgehen der Staatsapparate hervorbringt, sondern Konflikte, die intra-institutionell zwischen den Staatsapparaten verlaufen. Vor allem die Verfassungsschutzämter verfolgen ein Selbsterhaltungsinteresse, dass zu einer höchst selektiven Informationsweitergabe an andere Behörden führt. Der Thüringer Untersuchungsausschuss weist aus diesem Grund, auf Basis der Feststellungen aus der Beweisaufnahme das »Pleiten, Pech und Pannen«-Narrativ im NSU-Komplex zurück und spricht strukturelle Defizite an:

> »Das Fiasko im Fall des NSU geht weniger auf Organisationsmängel, sondern wesentlich darauf zurück, dass die nicht erst mit dem Sprengstofffund zutage getretene wachsende Gewaltbereitschaft der militanten rechten Szene massiv unterschätzt und sowohl politisch als auch gesellschaftlich nicht die erforderliche Priorität einnahm. In der Folge wurden Ermittlungen und Fahndung nicht wirklich zielführend betrieben und zudem vom Eigeninteresse des TLfV am Quellenschutz unterminiert.«[72]

Der Untersuchungsausschuss schätzte auf Basis seiner Arbeit also ein, dass die Verfassungsschutzämter aufgrund eigenlogischer Interessen nicht zu einer effektiven Ermittlungstätigkeit beigetragen haben. Über die Fahndung nach dem NSU-Trio nach der gescheiterten Garagendurchsuchung vom Januar 1998 konstatierte der Ausschuss in Bezug auf die Rolle der Ermittlungsbehörden, des Verfassungsschutzes und der zuständigen Staatsanwaltschaft:

> »Die im Anschluss an die sog. Garagendurchsuchung und das Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe durchgeführte Fahndung nach den Untergetauchten ist in einem so erschreckenden Ausmaß von Desinformation, fehlerhafter Organisation, Abweichungen von üblichem Vorgehen und Versäumnissen bei der Verfolgung erfolgsversprechender Hinweise und Spuren durchsetzt, dass es dem Ausschuss nicht mehr vertretbar erscheint, hier nur von ›unglücklichen Umständen‹, ›Pannen‹ oder ›Fehlern‹, wie sie natürlicherweise auch bei besten Vorsätzen nie ausgeschlossen werden können, zu sprechen. Im günstigsten Fall steht hinter dem festgestellten umfassenden Versagen vieler Akteure schlichtes Desinteresse am Auffinden der drei Gesuchten

71 Siehe *Offe*, in: ders., Strukturprobleme des kapitalistischen Staates, 2006, S. 127–152.

72 Thüringer Landtag, Drs. 5/8080, S. 1585.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

> im Vergleich zu anderen Aufgaben, die den damals Handelnden möglicherweise tagesaktuell wichtiger erschienen. Die Häufung falscher oder nicht getroffener Entscheidungen und die Nichtbeachtung einfacher Standards lassen aber auch den Verdacht *gezielter Sabotage und des bewussten Hintertreibens* eines Auffindens der Flüchtigen zu. Die Geschichte der von 1998 bis 2003 von allen daran Beteiligten betriebenen bzw. nicht betriebenen Fahndung ist im Zusammenhang betrachtet ein einziges Desaster.«[73]

Der zweite Thüringer Untersuchungsausschuss unterstrich diese Bewertung noch einmal deutlich:

> »Zusammenfassend stellt der Untersuchungsausschuss 6/1 fest, dass, wenn alle den Sicherheitsbehörden (nicht nur in Thüringen) bereits 1998 und 1999 vorliegenden Informationen zum untergetauchten Kerntrio richtig ausgewertet, analysiert und bei der Zielfahndung zusammengefasst worden wären, die rassistische Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrund durch Auffinden von Böhnhard, Mundlos und Zschäpe hätte verhindert werden können.«[74]

Interessanterweise erklärte die CDU-Fraktion in ihrem Sondervotum, das »ein Nachrichtendienst, der alle Fälle hunderprozentig ›aufklärt‹, […] Verständnis für das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit in der Demokratie vermissen [ließe]. […] Demokratisch reglementierte und kontrollierte Nachrichtendienste nehmen bewusst Erkenntnislücken in Kauf. Sie akzeptieren, dass es absolute Sicherheit nicht gibt.«[75] Dabei sind es gerade national-konservative Akteure, die sich traditionellerweise für eine Stärkung der Sicherheitsbehörden einsetzen, um dadurch eine vermeintliche »Sicherheit« für die Bevölkerung zu versprechen. Angesichts der umfassenden öffentlich gewordenen Probleme im NSU-Komplex relativierte die CDU als einer dieser national-konservativen Akteure diese sicherheitspolitische Prämisse, um mit dieser Begründung grundlegende Umstruktierungen der Sicherheitsbehörden abzulehnen.

73 Thüringer Landtag, Drs. 5/8080, S. 1582 (kursive Hervorhebung durch M.P.). Die Nebenklagevertreterin Antonia von der Behrens schreibt darüber: »Das LfV Thüringen, die Staatsanwaltschaft Gera und das LKA Thüringen haben eine Festnahme von Böhnhardt vor oder während der Garagendurchsuchung aktiv behindert. Die Gründe dafür konnten weder unmittelbar nach der fehlgeschlagenen Polizeiaktion noch 15 Jahre später aufgeklärt werden. Es ist nach wie vor vollkommen unklar, ob das Handeln der beteiligten Akteure intendiert war, ob es auf denselben Motiven basierte, ob es gar abgesprochen war oder ob es sich einfach nur um ein Zusammentreffen unglücklicher Umstände handelt«, vgl. *von der Behrens,* in: dies. (Hrsg.), Kein Schlusswort. Nazi-Terror. Sicherheitsbehörden. Unterstützernetzwerk. Plädoyers im NSU-Prozess, 2018, S. 222.

74 Thüringer Landtag, Drs. 6/7612, S. 1851.

75 Thüringer Landtag, Drs. 5/8080, Sondervotum CDU, S. 1738.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

3. Das V-Leute-System des Verfassungsschutzes

Die Untersuchungsverfahren haben in ihren Beweisaufnahmen deutlich herausgearbeitet, wie der Einsatz von V-Personen die extrem rechte Szene in entscheidender Weise durch mittelbare Finanzierungshilfen, Quellenschutz und Schutz vor Strafverfolgung mitaufgebaut hat.[76] Der Verfassungsschutz regelte den Einsatz und die Führung von V-Personen in der Zeit, während der NSU mordete, hauptsächlich durch Dienstvorschriften,[77] sodass die Ämter weite Ermessensspielräume bei ihrer Anwerbung hatten. Manche Untersuchungsausschüsse gaben sich damit zufrieden, dass die konkrete Praxis des V-Leute-Systems aufgrund der Geheimhaltung kein Gegenstand einer effektiven parlamentarischen Kontrolle ist (zum Beispiel heißt es im Abschlussbericht des bayerischen Untersuchungsausschusses: »Dem Untersuchungsausschuss war es aus Gründen der Geheimhaltung nicht möglich, sich ein umfassendes Bild über die Praxis der Führung von V-Leuten zu verschaffen«[78]). Im Gegensatz dazu konstatierte der Thüringer Untersuchungsausschuss, dass »die V-Leute der unterschiedlichen Verfassungsschutzbehörden entscheidend zum Aufbau eben jener Neonazistrukturen beigetragen haben, die die rechtsterroristische Gruppierung ›Nationalsozialistischer Untergrund‹ ermöglichten.«[79] Die Verfassungsschutzämter verfolgten die Arbeitshypothese, dass sie über die Führung von V-Personen entscheidenden Einfluss auf die extrem rechte Szene ausüben könnten. Für solche Annahmen spricht unter anderem, dass die Verfassungsschutzämter die Strategie der »Steuerung von oben« verfolgten, wie die Aussage eines Mitarbeiters des Dienstes im Untersuchungsausschuss von Nordrhein-Westfalen zeigt, der auf die Frage, inwiefern der Verfassungsschutz führende Personen aus der extrem rechten Szene angeworben habe, wie folgt antwortete:

> »[…] dass in den Zeiten damals eine etwas andere Philosophie geherrscht hat, dass man sich auch mitunter in Einzelfällen den Versuch gemacht hat, Organisationen von oben herab zu steuern und sie zu befrieden oder in irgendeiner Form, wie gesagt, unter Kontrolle zu bekommen, damit von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. […] Und mitunter hat man es als Vorteil, als wichtig angesehen, auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit, mitunter zu versuchen, auf bestimmte Organisationen Einfluss zu nehmen und sie auf diese Art und Weise möglicherweise weniger schlimm zu machen und auch zu wissen, was diese Organisationen vorhaben. Und das kann man manchmal nur, wenn man in interne Zirkel eindringt; denn nicht das einzelne Mitglied

76 *von der Behrens*, in: Kritische Justiz 1/2017, S. 42ff.
77 Bayerischer Landtag, Drs. 16/17740, S. 133.
78 Bayerischer Landtag, Drs. 16/17740, S. 134.
79 Thüringer Landtag, Drs. 6/7612, S. 1851.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

einer Kameradschaft oder Organisation ist über alles informiert, sondern manchmal nur die Führungsfiguren.«[80]

Tatsächlich zeigte sich, wie schon im ersten NPD-Parteiverbotsverfahren, dass viele V-Personen nur die Informationen an die Ämter weitergaben, die bereits öffentlich bekannt waren oder die man durch eine investigative Recherche ermitteln konnte. Politisch überzeugte Neonazis nutzten das V-Leute-System offensichtlich aus, um finanzielle Zuwendungen vom Verfassungsschutz für den Aufbau der eigenen Szene zu missbrauchen. Über das TLfV wurden sogar finanzielle Zuwendungen über die V-Leute an den NSU weitergegeben, darunter durch den Ankauf des antisemitischen »Pogromly-Spiels« und zum Erwerb von Ausweispapieren.[81] Insofern flossen mittelbar öffentliche Gelder in die Unterstützungsstruktur des NSU. Im Sondervotum der Linkspartei zum ersten Thüringer Untersuchungsausschussbericht wird explizit darauf verwiesen, dass der Aufstieg Tino Brandts im Thüringer Heimatschutz unter anderem auf seine Zusammenarbeit mit dem TLfV zurückzuführen sei.[82]

»Vom Verfassungsschutz eingesetzte V-Personen im rechten Milieu befördern in der Folge oftmals Radikalisierungsprozesse in ihrem Umfeld. Sie agieren oft als führende Persönlichkeiten in den Strukturen, aus denen sie berichten. Das Wirken in den Strukturen wird ihnen mit Geld- und Sachmitteln erleichtert oder gar erst ermöglicht. Sie erhalten die Möglichkeit Vernetzungsprozesse voranzutreiben, die dann der Verfassungsschutz im Nachgang beklagt. Der Verfassungsschutz erhält von diesen überzeugten Nazis nur die Informationen, die man ihm geben will, und gibt sich hiermit offenbar auch zufrieden.«[83]

Im Rahmen der rechtsstaatlichen Aufarbeitung stellte sich das Problem, dass über die Quantität und Qualität des V-Leute-Systems keine abschließenden Urteile gefällt werden können, weil auch den Untersuchungsausschüssen und der Nebenklage das Ausmaß dieses Systems nicht zugänglich gemacht wurde: »Das gesamte Ausmaß der Steuerung und der bei den Verfassungsschutzbehörden vorhandenen Erkenntnisse über diese Strukturen«, schreibt die Nebenklageanwältin Antonia von der Behrens,

»können wir nur erahnen: Die Verfassungsschutzbehörden halten bis heute einen Großteil ihrer Erkenntnisse und Operationen im Umfeld des THS und seiner Sektionen – also auch der ›Sektion Jena‹ – geheim. So wissen wir zum Beispiel nicht, wie viele V-Personen tatsächlich bei

80 Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 16/14400, S. 723.
81 Thüringer Landtag, Drs. 5/8080, S. 1597.
82 Thüringer Landtag, Drs. 5/8080, Sondervotum Fraktion DIE LINKE, S. 1770.
83 Thüringer Landtag, Sondervotum Fraktion DIE LINKE, Drs. 5/8080, S. 1771.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

der vom Bundesamt für Verfassungsschutz, von den Landesämtern Thüringen und Bayern, dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) und dem BKA gemeinsam geführten Operation ›Rennsteig‹ im Jahr 1997 angeworben worden sind.«[84]

Die Grenzen der rechtsstaatlichen Untersuchung zeigten sich im Falle des NSU-Komplexes daher am deutlichsten bei der Aufklärung des V-Leute-Systems. Zum Beispiel wurde erst nach Abschluss des zweiten NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss bekannt, dass der Verfassungsschutz mit Stephan L. einen zentralen Akteur aus den Blood & Honour-Strukturen führte. Es ist daher davon auszugehen, dass die in den Feststellungs- und Bewertungsabschnitten der Untersuchungsausschussberichte genannten V-Personen nicht das gesamte Ausmaß des Informantennetzwerks benennen.

Trotz der Probleme in der Aufklärung finden sich in den größtenteils konsensualen Empfehlungen der Untersuchungsausschüsse[85] keine von allen Abgeordneten geteilten Forderungen nach der Abschaffung des V-Leute-Systems. Der erste Thüringer Untersuchungsausschuss stellte klar, dass es keine Einigkeit zwischen den Fraktionen über die Frage gegeben habe, welche Konsequenzen aus dem Feststellungsteil für den Verfassungsschutz zu ziehen sind.[86] In der Regel zeigte sich, dass die Fraktionen von CDU/CSU und SPD am V-Leute-System prinzipiell festhalten wollten, während Grüne und Linke dem Einsatz von V-Personen kritisch bis ablehnend gegenüber standen. Der Bundestagsuntersuchungsausschuss empfahl »klare gesetzliche Regelungen« und einen »einheitlichen Sprachgebrauch für menschliche Quellen«, »klare Vorgaben hinsichtlich der Auswahl und Eignung von Vertrauensleuten«, »klare Vorgaben hinsichtlich der Dauer der Führung einer Quelle« und eine angemessenere Abwägung zwischen dem Quellenschutz und den »berechtigten Belangen von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr.«[87] Der zweite NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestags stellte zusätzlich »Defizite in der Führung langjähriger V-Personen fest, die sich nicht wiederholen dürfen.«[88] Um diese Probleme zu vermeiden, sprach sich der Ausschuss konsensual dafür aus, »durch eine Rotation der V-Personen-Führung und durch eine verstärkte Einbindung des stellvertretenden V-Personen-Führers – auch im Sinne eines

84 *von der Behrens*, in: *dies.* (Hrsg.), Kein Schlusswort. Nazi-Terror. Sicherheitsbehörden. Unterstützernetzwerk. Plädoyers im NSU-Prozess, 2018, S. 208.

85 Eine Ausnahme davon stellt der Untersuchungsausschussbericht des Landtags Brandenburg dar, vgl. Landtag Brandenburg, Drs. 6/11485, S. 798ff.

86 Thüringer Landtag, Drs. 5/8080, S. 1632

87 BT-Drs. 17/14600, S. 865.

88 BT-Drs. 18/12950, S. 1137.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Vier-Augen-Prinzips – dem Entstehen eines zu engen persönlichen Verhältnisses zwischen V-Personen-Führer und V-Person« effektiv entgegenzuwirken.[89]

Die Praxis des V-Leute-Systems erwies sich in der Aufarbeitung als ein verselbstständigtes exekutives System ohne rechtsstaatliche Einhegung – wobei die Frage zu stellen ist, ob solche geheimdienstlichen Instrumente überhaupt in geeigneter Weise an die juristische Kandare genommen werden können.[90] Vielmehr standen die Untersuchungsausschüsse vor dem Problem, einerseits aus parteipolitischer Räson die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörden nicht grundsätzlich infrage zu stellen und andererseits Empfehlungen auszusprechen, um die schwerwiegenstenden Probleme zu benennen. Das Bündel an Empfehlungen ist dabei keineswegs konkret gewesen, was auch auf die konsensuale Vereinbarung in den Untersuchungsausschüssen zurückzuführen ist, womit die eigentliche Frage der rechtspolitischen Umsetzung wiederum durch die Parlamente selbst zu bearbeiten war.

III. Rechtspolitische Folgen aus dem NSU-Komplex

Kurz nach der Aufdeckung des NSU gab es aus der Wissenschaft und Zivilgesellschaft lautstarke Forderungen nach Abschaffung des Verfassungsschutzes,[91] die die damaligen Oppositionsparteien auch mit Gesetzesinitiativen im Deutschen Bundestag aufgriffen.[92] Jedoch überwogen diejenigen Beiträge, die den NSU-Komplex auf Missstände in der föderalen Sicherheitsarchitektur zurückführten, die sich angeblich durch Reformen des bisherigen Systems beheben ließen.[93] Sowohl im Bund als auch in den Bundesländern wurden die Verfassungsschutzgesetze nach den

89 BT-Drs. 18/12950, S. 1137.

90 Grundsätzlich kritisch hierzu: *Leggewie/Meier,* Nach dem Verfassungsschutz. Plädoyer für eine neue Sicherheitsarchitektur der Berliner Republik, 2012; *Funke*, Staatsaffäre NSU, 2015; *Brumlik/Funke*, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 8/2013, S. 77–84.

91 *Humanistische Union u.a.*, Brauchen wir den Verfassungsschutz? Nein!, 2013; *Minkmar*, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 20. November 2011.

92 Antrag der Fraktion Die LINKE, BT-Drs. 18/4682 vom 21. April 2015; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 18/4690 vom 22. April 2015.

93 *Gusy*, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 2012, S. 230–234; *Seibel*, in: der moderne staat 2/2014, S. 375–413; *Grumke*, in: *Lange/Lanfer* (Hrsg.), Verfassungsschutz, 2016, S. 153–169; *Pfahl-Traughber*, in: *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), Bekämpfung des Rechtsextremismus. Eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. BKA-Herbsttagung 2012, 2013, S. 31–48.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Berichten von Expert:innenkommissionen und den Untersuchungsausschüssen reformiert sowie die föderale Zusammenarbeit zwischen den Landesämtern und dem Bundesamt für Verfassungsschutz neu organisiert. Der folgende Abschnitt fasst die wichtigsten rechtspolitischen Folgen für die Behörden auf der Bundesebene zusammen.[94]

1. Die Rechtsextremismus-Datei

Von zentraler Bedeutung bei den rechtspolitischen Konsequenzen aus dem NSU war zunächst die Veränderung der Sicherheitsarchitekur. Bereits während des laufenden ersten NSU-Bundestagsuntersuchungsausschusses nahmen die Gesetzgeberinnen diesbezügliche Veränderungen vor. Durch das »Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus«[95] sollte im Wesentlichen der Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden verbessert werden. Zentral war dabei die Einrichtung einer Datei, angesiedelt beim BKA, um die sicherheitsbehördlichen Informationen zum gewaltbezogenen Rechtsextremismus zu bündeln. Als Blaupause für diese »Rechtsextremismus-Datei« diente das Antiterrordateigesetz (ATDG), das der Bundestag 2006 unter anderem in Reaktion auf islamistische Anschlagsversuche verabschiedete. Die Instrumente, die die Gesetzgeberin zur Bekämpfung des Islamismus entwickelte, passte man auch an anderer Stelle für den sicherheitsbehördlichen Umgang mit der extremen Rechten an. Vergleichbar dem gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (GTAZ), in dem öffentliche Bedienstete aus der Polizei und den Nachrichtendiensten zusammenarbeiten, wurde in Reaktion auf den NSU zunächst das gemeinsame Abwehrzentrum Rechtsextremismus (GAR) aufgebaut, nur um es schon kurze Zeit später in das gemeinsame Extremismus- und Terrorismuszentrum (GETZ) umzuwidmen. Der alleinige Fokus auf den Rechtsterrorismus wurde dabei aufgegeben und in der Logik der Extremismus-Theorie die Phänomenbereiche des »Links- und Ausländerterrorismus« zusammengelegt. Das verfassungsrechtliche Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten[96] wird durch derartige Kooperationen jedoch immer stärker aufgeweicht. Auch das Bundesverfassungsgericht hat dieser Entwicklung keinen effektiven Einhalt geboten, indem es in der Entscheidung zur

94 Siehe zu den rechtspolitischen Konsequenzen im Allgemeinen und zu den Veränderungen auf Bundesländerebene im Besonderen das Gutachten vom Landtag Brandenburg: Parlamentarischer Beratungsdienst, Sicherheitsarchitektur in Deutschland im Hinblick auf das Bekanntwerden der Terrorgruppe »Nationalsozialistischer Untergrund – NSU«. Bearbeiter: Rolfdieter Bohm, 2016, S. 74ff.

95 BGBl. Teil I 2012 Nr. 39, 30. August 2012, S. 1798.

96 *Poscher/Rusteberg*, in: Kritische Justiz 2014, S. 57–71.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Antiterrordatei[97] diese Tendenzen legitimierte und keinen substantiellen Beitrag zum Trennungsgebot geliefert hat.[98] Ebenso hat das Gericht ignoriert, dass die Dateien darauf angelegt sind, mögliche Datenübermittlungen zwischen den Behörden »durch einen grundsätzlichen, regelhaften Datenaustausch« zu ersetzen.[99] Das Bundesverfassungsgericht hat, wie es oft typisch für seine Entscheidungen ist[100], zwar Teile des Gesetzes als verfassungswidrig und überarbeitungsbedürftig bewertet, aber Räume für sicherheitsbehördliche Verselbstständigungen offengelassen.

Die Einrichtung der Verbunddateien zeigt, nicht nur im Fall des NSU, dass es in der Rechtspolitik bestimmte Automatismen gibt, die in der Regel zu einer Stärkung der Exekutive bei gleichzeitiger Einschränkung der bürgerrechtlichen Verfassungspositionen führen. Unabhängig davon ist im Falle der Rechtsextremismusdatei ohnehin fraglich, inwieweit sie überhaupt adäquat auf die Probleme reagiert, die im NSU-Komplex sichtbar geworden sind. Denn im NSU-Komplex hat sich ja gerade gezeigt, dass sowohl die Geheimhaltungspraktiken der Verfassungsschutzämter, auch gegenüber anderen Exekutivbehörden, sowie die fehlende Analysefähigkeit auf Seiten der Polizeibehörden in Richtung von extrem rechten Netzwerken zu ermitteln, die Ursachen dafür waren, dass der NSU nicht entdeckt wurde – gerade diese Probleme, die der Einspeisung von Informationen in eine gemeinsame Datei *vorgelagert* sind, gingen die Regierung und die Parlamente in den ersten gesetzgeberischen Tätigkeiten nach der Selbstenttarnung des NSU nicht an.[101]

2. *Zuständigkeiten des GBA und Strafzumessung bei »Hate-Crimes«*

Eine direkte Folge der Untersuchungsausschussarbeit stellte das »Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages«[102] dar. Es deckte, abweichend vom Titel, jedoch nicht alle Empfehlungen des Untersuchungsausschusses ab.

Der Generalbundesanwalt erhielt durch Änderungen im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) neue Befugnisse. So findet sich in § 120 Abs. 2 S. 2 GVG nun die Konkretisierung eines besonders bedeutsamen Falles, der auch dann anzunehmen sei, wenn eine Ermittlungszuständigkeit des Generalbundesanwaltes wegen des länderübergreifenden Charakters der

97 BVerfGE 133, 277.
98 *Will*, in: Vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, 201/202 (2013), S. 107ff.
99 *Petry*, in: Zeitschrift für Datenschutz 2013, S. 8.
100 Siehe dazu grundlegend: *Albrecht*, Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft, 2010, S. 777.
101 *Hilbrans*, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 101-102 (2012), S. 48f.
102 BGBl. Teil I 2015 Nr. 23, 19. Juni 2015, S. 925.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Tat geboten erscheint. Die Gesetzgeberin reagierte damit auf den bundesländerübergreifenden Charakter der NSU-Mordserie, indem der NSU in insgesamt sieben Bundesländern Mordtaten, Sprengstoffanschläge und Raubüberfälle verübt hatte. In § 142a GVG wurde überdies ergänzt:

> »Für die Übernahme der Strafverfolgung durch den Generalbundesanwalt genügt es, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen gegeben sind. Vorgänge, die Anlass zu der Prüfung einer Übernahme der Strafverfolgung durch den Generalbundesanwalt geben, übersendet die Staatsanwaltschaft diesem unverzüglich.«

Durch diese Veränderung hat der Generalbundesanwalt nun ein größeres Ermessen, um bereits bei tatsächlichen Anhaltspunkten das Verfahren zu übernehmen. Ebenso hat der Generalbundesanwalt jetzt die Möglichkeit bei bundesländerübergreifenden Delikten zu entscheiden, welche Staatsanwaltschaft die Verfolgung der Taten übernehmen soll, wenn sich die Staatsanwaltschaften untereinander nicht einigen können. Die Zentralisierung beim Generalbundesanwalt folgt aus der Interpretation des NSU-Komplexes als einer Kombination aus »Pleiten, Pech und Pannen«, die vor allem auf die angebliche Fragmentarisierung der Strafverfolgung aufgrund des Föderalismus zurückzuführen sei. Tatsächlich hat der Generalbundesanwalt seit dieser gesetzgeberischen Zentralisierung der Ermittlungsverfahren in einigen Fällen mit Bezug zum Rechtsterrorismus vergleichsweise schnell die Verfahren an sich gezogen (zum Beispiel in den Fällen »Gruppe Freital«, »Oldschool Society« und »Revolution Chemnitz«).[103] Diese Fälle unterscheiden sich aber von der Mordserie des NSU, weil bei diesen Vorgängen durch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen und investigative Recherchen von Journalist:innen sehr schnell der rechtsterroristische Hintergrund klar erkennbar war. Im Falle des NSU waren aber andere Aspekte entscheidend dafür, dass der Generalbundesanwalt die Ermittlungen nicht übernahm. Dies fängt bereits bei der Frage an, unter welchen Voraussetzungen eine Gruppe als terroristische Vereinigung eingestuft wird – die Grenzen dafür haben die Behörden im Bereich des Rechtsterrorismus traditionell sehr eng gezogen[104] – und kulminierte im Falle des NSU in der auf institutionell rassistische Routinen und politische Anweisungen zurückgehenden Fehleinschätzung, in deren Folge bei den NSU-Morden nicht in Richtung der extrem rechten Szene ermittelt wurde.[105] Als weisungsgebundene Behörde folgte der Generalbundesanwalt außerdem traditionell den

103 *Pietrzyk/Hoffmann*, in: Kritische Justiz 3/2020, S. 311–327.

104 *Range*, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Bekämpfung des Rechtsextremismus. Eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. BKA-Herbsttagung 2012, 2013, S. 87.

105 *Seibel*, in: der moderne staat 2/2014, S. 390.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Aufassungen des Bundesministeriums der Justiz, was in der Frühphase der Bundesrepublik dazu führte, dass die Behörde im Bereich der Politischen Justiz einen starken Fokus auf die »Kommunistenverfolgung« legte.[106] Dies zeigt insgesamt, dass die Zentralisierung im Kampf gegen den Rechtsterrorismus beim Generalbundesanwalt nicht der entscheidende Faktor gewesen wäre, um die NSU-Mordserie zu verhindern, sondern die Analyse und Interpretation von Behörden wie auch die Logiken der Staatsapparate von größerer Bedeutung sind. Indem der Rechtsterrorismus sogar nach der Aufdeckung des NSU von den Behörden immer wieder als Phänomen von Einzeltäter:innen bewertet wird[107] – dafür spricht auch die Strategie der Bundesanwaltschaft im NSU-Prozess (vergleiche § 6) – unterschätzen die exekutiven Akteure diese Gefahr systematisch. Die Zentralisierung von Ermittlungen entfaltet keinen Automatismus, um dieser Analyse der Bedrohungslage tatsächlich Konsequenzen folgen zu lassen. Erst als im Zuge der NSU-Aufarbeitung und einer gesteigerten Wahrnehmbarkeit des rechtsterroristischen Problems diese Fragen in der Öffentlichkeit an Bedeutung gewannnen, stand auch der Generalbundesanwalt unter Handlungsdruck und zog entsprechend mehr Verfahren an sich.

Vergleichbare Probleme der gesetzgeberischen Tätigkeit zeigen sich auch beim zweiten großen Aspekt, den die Gesetzgeberin durch das erste Gesetz nach dem NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss verändert hat. In § 46 Abs. 2 S. 2 StGB nahm die Gesetzgeberin »rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende« Ziele aufseiten der Täter:innen bei der Strafzumessung auf. Bereits zuvor war es jedoch möglich rassistische Einstellungen im Rahmen der Strafzumessung einfließen zu lassen. Der Nebenklageanwalt Peer Stolle kritisierte in einer Stellungnahme zu dem Gesetzgebungsverfahren daher folgerichtig:

> »Bei der strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung von Vorurteilskriminalität besteht das Problem nicht im Bereich der Höhe der verhängten Strafe. Vielmehr mangelt es schon bei der Anzeigenaufnahme und im anschließenden Ermittlungsverfahren an der notwendigen Bereitschaft, diese Form der Kriminalität als solche zu erkennen und zu benennen. Bei der Einstufung von rechten Straftaten als Vorurteilskriminalität gibt es auf allen Ebenen der Strafverfolgung erhebliche Defizite, nicht nur bei der Strafzumessung.«[108]

106 *von Brünneck*, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968, Frankfurt am Main 1978, S. 214f.

107 Kennzeichnend dafür sind die Debatten um den Mord am nordhessischen Regierungspräsidenten Walter Lübcke und das Attentat auf die Hallenser Synagoge im Jahr 2019.

108 *Stolle*, Stellungnahme des RAV zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz »Gesetz zur Umsetzung der

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Die Gesetzgebung in diesem Bereich ist von symbolischer Art, weil die entscheidenden Interpretationen, ob eine Tat als rassistisch eingestuft wird, weit im Vorfeld des letztendlichen Urteils stattfinden. Ohnehin lässt sich vermuten, dass diese Strafzumessung nach der Gesetzesreform weniger häufig als zuvor angewendet wird. Denn die deutsche Gerichtsbarkeit scheut sich rassistische Motive als solche klar zu benennen.[109] Richter:innen dürften noch weniger von dieser Strafzumessung Gebrauch machen, wenn sie aus Anlass einer eindeutigen Subsumierung unter § 46 Abs. 2 StGB nun den Rassismusbegriff definitorisch auslegen müssen. Systematische empirische Erhebungen gibt es hierzu jedoch nicht.

3. Die Stärkung des Verfassungsschutzes

Eine weitere Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschusses stellte das »Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes« dar.[110] Die Gesetzgeberin hat dabei die Zentralstellenfunktion des BfV im Verfassungsschutzverbund noch einmal erheblich gestärkt. Dem neuen § 5 Abs. 2 BVerfSchG zufolge wertet das Bundesamt »unbeschadet der Auswertungsverpflichtungen der Landesbehörden für Verfassungsschutz zentral alle Erkenntnisse über Bestrebungen und Tätigkeiten […] aus,« die beispielsweise die freiheitlich-demokratische Grundordnung durch den Einsatz von Gewaltmitteln gefährden. Diese neue zentrale Bündelung in der Auswertung war ein Kompromiss. Angedacht war zunächst dem BfV eine Entscheidungskompetenz für alle Fälle zuzuweisen, in denen kein Einvernehmen mit den Landesämtern erreicht wird; diese erhebliche Befugniserweiterung des BfV konnte gegen den Widerstand der Bundesländer nicht durchgesetzt werden.[111]

Im Bereich des Einsatzes von V-Personen und verdeckten Ermittlern hat die Gesetzgeberin erhebliche Veränderungen am bisherigen Verfassungsschutzgesetz vorgenommen. § 9b BVerfSchG, der den Einsatz von V-Personen ermöglicht, verweist dabei auf die Regelungen über Verdeckte Ermittler aus § 9a BVerfSchG. Der »dauerhafte Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen«, die sich gegen die sogenannte freiheitliche demokratische Grundordnung richten, soll nur bei »Bestrebungen von erheblicher Bedeutung zulässig sein,

Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags«, 2014.

109 *Bartel/Liebscher/Remus*, in: Kritische Justiz 2/2014, S. 135–151.

110 BGBl. Teil I 2015 Nr. 45, 20. November 2015, S. 1938.

111 *Marscholleck*, in: NJW 2015, S. 3612.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

insbesondere wenn sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendungen vorzubereiten« (§9a Abs. 1 S. 2 BVerfSchG). Das heißt nicht, dass der Verfassungsschutz V-Personen nur in gewalttätigen Bestrebungen einsetzen darf, denn die »Gewalttätigkeit ist damit nur als Beispiel formuliert, nicht als notwendige Voraussetzung.«[112] Dem Verfassungsschutz verbleibt ein weiter Ermessensspielraum, in welchen Organisationen und Netzwerken er V-Personen anwirbt und einsetzt. Weitere scheinbare Schranken werden beim Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten durch die Reform gesetzt. So sollen nach § 9a Abs. 2 S. 1 BVerfSchG Einsätze nicht erlaubt sein, wenn die eingesetzten Personen Bestrebungen i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1,3 oder 4 BVerfSchG gründen oder steuern. Weiterhin finden sich nun Ausschlussgründe für die Anwerbung von V-Personen, zum Beispiel wenn ihre Tätigkeit für die Behörde die alleinige Lebensgrundlage darstellt (§ 9b Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BVerfSchG). Personen, die wegen eines Verbrechens verurteilt oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, registriert sind, sollen nicht als V-Personen eingesetzt werden (§9 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 BVerfSchG). Der Nebenklageanwalt Sebastian Scharmer hat darauf hingewiesen, dass die Reform des Verfassungsschutzgesetzes nicht die Probleme angeht, die im NSU-Komplex aufgetaucht sind, sondern teilweise verschärft. In Bezug auf das Ausschlusskriterium der alleinigen Lebensgrundlage weist Scharmer auf den V-Mann Tino Brandt hin, der neben seiner gut entlohnten Tätigkeit für die Dienste zugleich in einem rechten Verlag gearbeitet hat.

> »Die Neuregelung des § 9b Abs. 2 Nr. 2 würde insofern nichts an der Möglichkeit der Anwerbung eines V-Manns wie Brandt und Bezahlung desselben ändern. Aufgrund seiner offiziellen regulären Arbeitstätigkeit wären die Geld- und Sachzuwendungen – und seien sie auch noch so hoch gewesen – nicht auf Dauer alleinige Lebensgrundlage gewesen.«[113]

Das neue Gesetz statuiert zudem nur für Verdeckte Ermittler und Vertrauensleute Vorgaben, während die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste mit Informanten und Gewährspersonen nicht geregelt wird.[114] Im Abschnitt über die Vernehmung des V-Mann-Führers Andreas Temme konnte gezeigt werden (siehe § 7), dass in der konkreten Operationspraxis der Ämter oft nicht klargestellt ist, ob Personen als Vertrauenspersonen oder als Informanten den Diensten gegenüber Informationen preisgeben. In Bezug auf den Informanten Benjamin Gärtner konnte bis zum Ende der Beweisaufnahme des hessischen NSU-Untersuchungsausschusses nicht abschließend geklärt werden, ob der Verfassungsschutz ihn als

112 *Bergemann*, in: NVwZ 2015, S. 1707.
113 *Scharmer*, in: RAV-Informationsbrief, 111 (2015), S. 19f.
114 ebd., S. 18f.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

V-Person angeworben hat, ihn das Amt »steuerte« oder er lediglich als Gewährsperson Informationen lieferte. Ähnliche Vorgänge konnten auch in Bezug auf die Anwerbungspraktiken anderer Verfassungsschutzämter beobachtet werden. Das Beispiel zeigt, dass die Erkenntnisse der Untersuchungsausschüsse nicht adäquat in die Gesetzgebungsprozesse eingeflossen sind. Das neue Verfassungsschutzgesetz schafft in dieser Hinsicht also gerade keine Klarheit, sondern ermöglicht es den Behörden weiterhin Personen aus der extrem rechten Szene oder anderen politischen Bestrebungen in einem rechtlich nicht geregelten Bereich anzuwerben. Die Verselbstständigung des Verfassungsschutzes von den rechtlichen Grundlagen wird auf diese Weise gerade nicht eingehegt, sondern vielmehr durch die nunmehr rechtliche Legitimation des V-Leute-Systems verstärkt. Das Gesetz benennt zudem nicht die genaue Form des Einsatzes von V-Leuten, die die Untersuchungsausschüsse einforderten.[115] Diese Regelungen bleiben den internen Dienstvorschriften des Amtes vorbehalten, die gerade im Bereich des autonomen Ermessens der Behörde entwickelt werden.

Eine weitere Lehre aus der Aufarbeitung des NSU-Komplexes, die darin lag, dass der Verfassungsschutz weitestgehend autonom entscheiden konnte, welche Informationen er an andere Behörden liefert, wurde durch die Reform perpetuiert. Nach § 23 BVerfSchG müssen Nachrichtendienste ihre Daten nicht an Polizeibehörden übermitteln, wenn der Quellenschutz dem entgegensteht.[116] Die Verrechtlichung des Einsatzes von V-Leuten dürfte also nicht zur Einhegung dieses rechtsstaatlich fragwürdigen Instrumentes beitragen. Indem die Gesetzgeberin aus Rücksicht auf die Operationweisen der Nachrichtendienste große Bereiche des Einsatzes von V-Leuten explizit nicht geregelt hat, verbleiben diese der »Selbstregulierung der Behörden.«[117] Eine exekutive Verselbstständigung des Verfassungsschutzes und seiner Operationsweisen – ein Kernaspekt der behördlichen Probleme im NSU-Komplex – ist daher weiterhin umfänglich möglich.

Überdies hat die Gesetzgeberin eine gesetzliche Löschungsregelung für Papierakten des Verfassungsschutzes eingeführt (§ 13 Abs. 3 BVerfSchG), wobei man an dieser Stelle der Empfehlung des Bundestagsuntersuchungsausschusses folgte.[118] Eine solche Regelung bestand zum Zeitpunkt der Aktenvernichtungen im BfV am 11. November 2011 nicht. Die neue »Löschungsregelung stellt gemäß der Dokumentationsfunktion der Akte und dem daraus folgenden Grundsatz der Aktenvollständigkeit darauf ab, ob die Akte insgesamt nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich

115 ebd., S. 21.
116 *Bergemann*, in: NVwZ 2015, S. 1708.
117 *Bader*, in: HRRS 6/2016, S. 299.
118 BT-Drs. 17/14600, S. 864.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ist.«[119] Diese Prüfung obliegt aber weiterhin der Behörde und ist von der Kontrolle durch Dritte ausgenommen. Das heißt die Reform des BVerfSchG ermöglicht es dem Amt nun rechtsgemäß Papierakten in einem weiten Ermessensspielraum zu vernichten. Die Aktenverwaltung und –speicherung ist daher nach der Aufarbeitung des NSU-Komplexes noch stärker von den exekutiven Eigeninteressen der Ämter dominiert.

Neben der Ausweitung seiner gesetzlichen Befugnisse hat das Bundesamt für Verfassungsschutz darüberhinaus eine finanzielle und personelle Aufwertung im Nachgang zum NSU-Komplex erfahren. Dies hängt jedoch nicht nur mit den rechtspolitischen Schlussfolgerungen zusammen, sondern lässt sich auch darauf zurückführen, dass in den Jahren seit 2011 zunehmend islamistische Anschläge auf Ziele in der Bundesrepublik Deutschland verübt beziehungsweise befürchtet wurden. Der Verfassungsschutz ging, im Kontrast zu seiner Rolle im NSU-Komplex, gestärkt hervor. Während der Bundestag im Haushaltsjahr 2012 noch knapp über 189 Millionen Euro an den Verfassungsschutz zugewiesen hat,[120] erhielt das Bundesamt im Haushalt 2019 einen Zuschuss von über 421 Millionen Euro[121] und konnte damit sein Budget innerhalb von sieben Jahren mehr als verdoppeln. Entsprechend stockte die Bundesregierung das Personal im BfV massiv auf. Während das BfV im Jahr 2011 noch 2.701 Bedienstete hatte,[122] arbeiteten im Jahr 2018 bereits 3.505 Personen für das Amt.[123] Vergleichbare Entwicklungen waren auch in den Bundesländern zu beobachten. Die genauen Mittelzuweisungen innerhalb des Bundesamtes obliegen jedoch nach § 10a Bundeshaushaltsordnung (BHO) der Geheimhaltung, sodass aus den Bundeshaushaltsplänen diesbezüglich keine näheren Informationen ersichtlich sind.[124] Die Intransparenz des Haushaltsplans resultiert auch daraus, dass der Verfassungsschutz Entgelte, Prämien, Honorare und Auslagenerstattungen der V-Leute in der Regel bar auszahlt[125] und im Vorhinein versteuert. Die entsprechenden Auslagen könnten, sofern man sie im Haushaltsplan öffentlich ausweist, einen Rückschluss auf die Anzahl der vom Verfassungsschutz geführten V-Personen zulassen.

119 *Marscholleck*, in: NJW 2015, S. 3613.
120 Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012), Titel 0609, S. 48.
121 Bundesministerium der Finanzen, Bundeshaushalt 2019, Titel 0626, S. 213.
122 Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2012, Berlin 2013, S. 13.
123 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Verfassungsschutzbericht 2018, Berlin 2019, S. 15.
124 Das Blog *Netzpolitik.org* veröffentlichte im Jahr 2015 Teile des Haushaltes des Bundesamtes für Verfassungsschutzes, siehe Netzpolitik vom 25. Februar 2015, Quelle: https://netzpolitik.org/2015/geheimer-geldregen-verfassungsschutz-arbeitet-an-massendatenauswertung-von-internetinhalten/#internetbearbeitung.
125 BT-Drs. 17/12470, S. 4.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Schließlich gab es während der Zeit der NSU-Aufklärung auch auf der Leitungsebene des BfV keinen Bruch mit den strukturellen Problemen des Amtes. Dafür spricht, dass Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich im Jahr 2012 mit Hans-Georg Maaßen einen sicherheitspolitischen Hardliner als Präsident des BfV ernannte. Die Amtszeit von Maaßen zeichnete sich dadurch aus, dass der Verfassungsschutz sich nicht aktiv um die Aufklärung im NSU-Komplex bemühte, an vielen Stellen die Arbeit der Untersuchungsausschüsse und des Gerichts sabotierte und Maaßen am Ende seinen Posten wieder verlor, weil er die extrem rechten Ausschreitungen in Chemnitz vom August 2018 herunterspielte und verschwörungsideologische Einlassungen von sich gab.[126] Nach seinem Ausscheiden aus dem BfV avancierte Maaßen vor allem in den sozialen Netzwerken zu einem zentralen Scharnier zwischen national-konservativen und neurechten Strömungen.

4. Parlamentarische Kontrolle nach dem NSU-Skandal

Auf die defizitäre parlamentarische Kontrolle hat die Gesetzgeberin 2016 mit dem »Gesetz zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes«[127] reagiert. Art. 45d GG überlässt der Gesetzgeberin einen weiten Gestaltungsspielraum in der Art und Weise, wie die parlamentarische Kontrolle verfasst sein soll. Die wesentlichste Änderung des neuen Gesetzes stellte die Einführung des »Ständigen Bevollmächtigten« für das Parlamentarische Kontrollgremium dar (§§ 5a und 5b PKGrG), der/die als weisungsgebundene Beamt:in für das Gremium fungiert und es dauerhaft unterstützen soll.[128] Er/Sie wird auf Vorschlag des Parlamentarischen Kontrollgremiums ernannt, wobei in diesem Falle die Wahl mit der Mehrheit des Gremiums erfolgt, die Regierungsmehrheit also gegen den Willen der traditionellerweise geheimdienstkritischen Opposition eine/n Kandidat:in wählen kann. Die Einführung des »Ständigen Beauftragten« folgte der Einsicht, dass das Parlamentarische Kontrollgremium im Hinblick auf die Komplexität der Materie, die die Abgeordneten neben ihrer parlamentarischen Tätigkeit zu bewältigen haben, im Vergleich mit den Geheimdiensten personell erheblich schlechter aufgestellt war. Der/die Beauftragte ist als ein Hilfsorgan des Parlamentarischen Kontrollgremiums gedacht und soll daher keine weitergehenden Rechte als das Gremium selbst haben.[129]

126 Siehe zur Causa »Maaßen«: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner*, in: *dies.* (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 15ff.
127 BGBl. Teil I 2016 Nr. 57, 30. November 2016, S. 2746.
128 *Brissa*, in: DÖV 2017, S. 767.
129 ebd., S. 768.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Er/Sie bereitet aber die Sitzungen des Gremiums vor und sichtet daher auch Unterlagen der Nachrichtendienste, die als Tischvorlagen zusammengestellt werden. Der/Die Ständige Bevollmächtigte führt darüber hinaus die neu ins Gesetz aufgenommenen Anhörungen der Präsidenten der Nachrichtendienste durch (§ 10 Abs. 3PKGrG).

Nach der Verabschiedung des Gesetzes ernannte die parlamentarische Mehrheit den Jurist Arne Schlatmann zum ersten Ständigen Bevollmächtigten, der zuvor über 20 Jahre lang im Bundesinnenministerium vor allem für das Verwaltungsverfahrensrecht zuständig war.[130] Damit vergaben die Abgeordneten die Position an eine Person, die aus dem exekutiven Apparat kam. Inwiefern der Ständige Beauftragte tatsächlich zu einer Stärkung der Kontrolle beigetragen hat, ist unter Parlamentarier:innen umstritten. Abgeordnete der Oppositionsparteien kritisierten, dass seine Arbeit praktisch einen Filter zwischen die Nachrichtendienste und die Abgeordneten eingebaut habe, sodass wesentliche Informationen möglicherweise dem gesamten Gremium vorenthalten werden.[131] Vergleichbaren Kritiken waren schon die Ermittlungsbeauftragten der NSU-Untersuchungsausschüsse ausgesetzt (siehe § 5).

Eine Stärkung der Minderheitenrechte in der Kontrolle der Behörden erfolgte durch die Reform nicht. Die Regierungsmehrheit im Parlamentarischen Kontrollgremium kann Beschlüsse gegen die Opposition fassen; im Gegensatz zum normalen Parlamentsbetrieb ist es der Minderheit jedoch nicht möglich diese Vorgänge in der Öffentlichkeit zu skandalisieren und damit auf die Regierung Druck auszuüben. Im neuen Gesetz findet sich zudem nunmehr ein »jederzeitiges Zutrittsrecht« zu den Dienststellen der Nachrichtendienste des Bundes, wie es auch in einigen Untersuchungsausschussgesetzen der Bundesländer bereits verankert war. Davon sind aber gerade nicht »unangemeldete Besuche« umfasst[132], was die Reform wiederum zur Makulatur werden lässt, weil gerade spontane Untersuchungen vor Ort eine effektive Aufklärung begünstigen könnten. Auch dürfte sich an dem grundsätzlichen Problem der parlamentarischen Kontrolle, dass die Kontrolleure in den Parlamenten in der Regel erst nachträglich aus den Medien von Skandalen erfahren,[133] nichts geändert haben. Insoweit bleibt die Dominanz der Exekutive gegenüber ihrer parlamentarischen Kontrolle auch nach der Aufarbeitung der NSU-Mordserie bestehen.

130 *Steinke*, in: Süddeutsche Zeitung vom 15. Dezember 2016.
131 *Fiedler*, in: Tagesspiegel vom 29. Juni 2017.
132 *Brissa*, in: DÖV 2017, S. 768.
133 *Striegel*, in: *Heinrich Böll Stiftung Sachsen* (Hrsg.), Wer schützt die Verfassung?, 2013, S. 80.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

IV. Ursachen für das partielle Scheitern der NSU-Aufklärung

Zehn Jahre nach dem öffentlichen Bekanntwerden des NSU sagte der Verfassungsschutzpräsident Thomas Haldenwang, in seiner Mitarbeiterschaft wurde die Mordserie »als Tiefpunkt und vollständiges Versagen« empfunden.[134] Konfrontiert mit diversen Vorhalten zur Sabotage der Aufklärung, beharrte Haldenwang jedoch auf dem Quellenschutz: »Wenn wir alles offenlegen, bestünde die Gefahr, dass unsere Quellen enttarnt würden, was in der Vergangenheit auch schon geschehen ist. […] Insofern muss Quellenschutz für uns Vorrang haben«.

Die Jahre nach dem NSU sind vom Aufstieg und der besseren Vernetzung von sogenannten rechten Bedrohungsallianzen geprägt[135], die bis in staatliche Strukturen hineinreichen.[136] Besonders 2019 und 2020 kam es zu einer Häufung von rechtsterroristischen Aktivitäten. Der Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke, der Anschlag auf die Hallenser Synagoge, die Attentate in Hanau und die Drohschreiben des NSU 2.0. sind nur die in der Öffentlichkeit bekanntesten Vorfälle.[137] Immer wieder wird bei diesen Fällen gefragt: Was haben die Gesellschaft und die Behörden aus dem NSU gelernt?

> »Ich habe immer wieder erlebt, dass politische und ministerielle Institutionen kein Gedächtnis haben. Wie wenig und langsam sie lernen. Wie schnell hat man zum Beispiel die ganzen Bekundungen nach den Morden des NSU vergessen? Das ist ritualisiert worden und hat doch kaum Konsequenzen gehabt.«[138]

Diese Sätze des Soziologen Wilhelm Heitmeyer fassen pointiert die rechtspolitischen Folgen aus dem NSU-Komplex zusammen und warum die NSU-Aufklärung partiell gescheitert ist. In den Behörden, vor allem auch in der Polizei, gibt es eine enorme Verweigerungshaltung aus dem NSU entsprechende Konsequenzen zu ziehen,[139] die »Wagen-

134 Interview mit *Litschko und am Orde*, in: taz vom 24.10.2021.

135 Zum Begriff: *Heitmeyer/Freiheit/Sitzer,* Rechte Bedrohungsallianzen, 2020, 17ff.

136 *von Bebenburg/Voigts*, in: *Meisner/Kleffner* (Hrsg.), Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz, 2019, S. 131–146.

137 Eine Zusammenfassung vieler dieser Fälle findet sich in: *Austermann u.a.* (Hrsg.), Recht gegen rechts. Report 2020, 2020.

138 *Heitmeyer* zitiert nach *Bangel*, in: Zeit Online vom 13. April 2020.

139 *Reichelt*, in: *Kopke* (Hrsg.), Nach dem NSU. Ergebnisse und Konsequenzen für die Polizei, 2020, S. 125–170; *Kopke/Lorenz-Milord*, in: *Kopke* (Hrsg.), Nach dem NSU. Ergebnisse und Konsequenzen für die Polizei, 2020, S. 171–189.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

burgmentalität« und ein »Unfehlbarkeitsparadigma«[140] setzen sich auch nach den zahlreichen parlamentarischen Untersuchungsverfahren und dem Münchner Prozess fort. Aber auch auf der parlamentarischen Ebene ließ sich beobachten, dass nicht alle politischen Akteur:innen an einer rückhaltlosen Aufklärung interessiert waren.

> »Alle die eine stärkere Kontrolle fordern, sind in der parlamentarischen Opposition; ihre Anträge wurden allesamt abgelehnt. Blickt man auf diesselben Parteien in ›Regierungsverantwortung‹, dann bleibt allenfalls ein marginales Verändern, sicher nicht eine nennenswert verbesserte Kontrolltätigkeit des Parlamentes oder gar der Öffentlichkeit.«[141]

Diese Einschätzung trifft beispielsweise auf die Grünen in Hessen und die Linkspartei in Brandenburg zu. Während beide Parteien im Bund einen rigorosen Umbau der Sicherheitsbehörden forderten, unter anderem die Abschaffung beziehungsweise die Auflösung und Neugründung des Verfassungsschutzes, trugen die Parteien in ihren jeweiligen Regierungsbündnissen in den Bundesländern Verschärfungen und eine Einschränkung von Bürger:innenrechten im Rahmen der Reform der Verfassungsschutzgesetze mit. Und inwiefern die Empfehlungen der Untersuchungsausschüsse überhaupt umgesetzt wurden, ist unklar, weil es darüber keine empirischen Erhebungen gibt.[142]

Der Verfassungsschutzverbund und mit ihm die gesamte Sicherheitsarchitektur geriet nach der Aufdeckung des NSU zunächst in eine virulente Legitimtitätskrise. Die Aktenvernichtungen in den Verfassungsschutzämtern sorgten für eine erhebliche parteiübergreifende Kritik und in einer breiten Öffentlichkeit wurde über die Auflösung der Dienste diskutiert. Schon in den Kapiteln über die Beweisaufnahme konnte gezeigt werden (siehe § 5, 6, 7), wie die Sicherheitsbehörden und Geheimdienste die Arena des Untersuchungsverfahrens nutzen konnten, um die Aufklärung ihrer Rolle im NSU-Komplex zu sabotieren. Anhand der rechtspolitischen Konsequenzen aus dem NSU-Skandal lässt sich plausibilisieren, dass *paradoxerweise* die Institutionen der Exekutive massiv gestärkt, Handlungs- und Ermessensspielräume der Geheimdienste ausgeweitet und deren Strukturen personell und finanziell besser ausgestattet wurden, während die Kontrolle der Nachrichtendienste keine entsprechende Aufwertung erfahren hat.

Die ersten Abschlussberichte der NSU-Untersuchungsausschüsse fielen noch in die Zeit der von mir so bezeichneten *kombinierten*

140 *Sturm*, in: *Dürr/Becker* (Hrsg.), Leerstelle Rassismus? Analysen und Handlungsmöglichkeiten nach dem NSU, 2019, S. 113f.

141 *Pütter*, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 105/2014, S. 22.

142 *Deutsches Institut für Menschenrechte*, Werden die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags tatsächlich umgesetzt?, 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Aufklärungsphase, als vielgestaltige rechtspolitische, mediale und zivilgesellschaftliche Faktoren zusammenkamen, die eine effektive Aufklärungsarbeit begünstigt haben. Insofern konnten die Untersuchungsausschüsse in dieser Zeit zumindest Arbeitsweisen und Logiken der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste sichtbar machen, sodass sie überhaupt der öffentlichen Kritik zugänglich wurden. Doch schon in den Abschlussberichten der Untersuchungsausschüsse zeigte sich, dass die Feststellungen und Bewertungen sowie Empfehlungen zum Teil erheblich auseinanderklafften. Dies verdeutlicht die Sachverhaltslogik wie die politische Eigenlogik der rechtsstaatlichen Untersuchungsverfahren und verweist auf deren Möglichkeiten und Grenzen. Die Stärke der konsensualen Zusammenarbeit der politischen Fraktionen in vielen Untersuchungsausschüssen liegt darin, dass die Abgeordneten sich auf gemeinsame Feststellungs- und Bewertungsteile einigten und somit die Berichte als Maßstab für die Kritik der Sicherheitsstruktur genutzt werden können. Die Schwäche der konsensualen Einstimmigkeit zeigt sich jedoch in den zum Teil sehr oberflächlichen Empfehlungen der NSU-Untersuchungsausschüsse, die zu keinem grundlegenden Umbau der exekutiven Sicherheitsstruktur geführt haben. Als die Parlamente die Empfehlungen der Untersuchungsausschüsse zur Zeit der *Konsolidierungsphase* der Aufklärung verabschiedeten, war die öffentliche Aufmerksamkeit für den NSU-Skandal bereits erheblich zurückgegangen, sodass die Stärkung der Exekutive keine breite öffentliche Skandalisierung mehr nach sich zog.

Der Verfassungsschutz erwies sich nicht nur während der laufenden Mordserie des NSU, sondern auch im Anschluss im Rahmen der parlamentarischen und justiziellen Aufarbeitung als Teil des Problems und nicht der Lösung. Es lässt sich insgesamt feststellen, dass die Sicherheitsbehörden, deren spezifische Strukturen zum NSU-Komplex in erheblicher Weise beigetragen und die auch die Aufarbeitung der Mordserie in den Untersuchungsausschüssen und vor Gericht sabotiert haben, letztendlich gestärkt aus dem politischen Skandal hervorgegangen sind[143] und sich an ihrer Arbeitsweise sowie ihren operationellen Logiken nichts groß verändert hat.

Es ist nicht erkennbar, inwiefern eine Reform des Verfassungsschutzes, und sei sie noch so weitgehend, daran etwas ändert. Es ist für den Sicherheitsbereich typisch, dass dort unbestimmte Rechtsbegriffe die Arbeitsgrundlage für die Operationen der Dienste bilden – ein Umstand, der nicht nur die Basis für die Verselbstständigung der Dienste darstellt, sondern letzten Endes auch ihre parlamentarische Kontrolle systematisch verunmöglicht. Eine ersatzlose Abschaffung des Inlandsgeheimdienstes, wie sie von vielen Bürgerrechtsorganisationen seit Jahrzehnten

143 Siehe auch: *Kant,* in: Bürgerrechte und Polizei/CILIP 105/2014, S. 10–16; *Töpfer*, in: Vorgänge 201/202 (2013), S. 10.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

gefordert wird, ist rechtspolitisch zu unterstützen. Jedoch könnten sich in einem solchen Fall auch die Ziele und Operationsweisen des derzeitigen Verfassungsschutzes in andere Staatsapparate wie die Polizei verlagern und letztendlich würden die strukturellen Probleme einer auf Sicherheitslogiken aufbauenden Innenpolitik somit nicht beseitigt werden. Das Beobachtungsinteresse des Staates fällt nicht weg, nur weil es den Verfassungsschutz nicht mehr gibt. Der Politikwissenschaftler Wolf-Dieter Narr hat zurecht über die strukturellen Probleme in der Sicherheitsarchitektur geschrieben:

> »NSA und NSU stehen für die zwangsläufigen Folgen eines abgeschotteten, im staats-herrschaftlichen Auftrag agierenden – und deshalb besonders geschützten – Systems. Die grenzenlose Kontrolle, Überwachung, Erfassung all dessen, was technisch möglich ist (NSA), korrespondiert mit der systematischen Unfähigkeit, das zu erkennen, was erkannt werden soll (NSU). Dass in beiden Fällen die Praxis der Dienste dem widerspricht, was sie zu verteidigen vorgeben, wird im herrschaftlichen Interesse ignoriert.«[144]

144 *Narr*, in: Bürgerrechte und Polizei/CILIP 105/2014, S. 9.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

§ 9 Schlussfolgerungen

In den letzten sechs Jahren habe ich im Rahmen meiner Forschungstätigkeit viele Veranstaltungen über den NSU-Komplex besucht. Dort habe ich bei den Publikumsgesprächen den Eindruck gewonnen, dass die meisten Menschen ihr Wissen über den NSU nicht aus einem über tausend Seiten umfassenden Abschlussbericht eines Untersuchungsausschusses ziehen, die Wenigsten werden einmal selbst im Deutschen Bundestag oder im Hessischen Landtag bei einer Zeug:innenvernehmung zugegen gewesen sein. Dies kann man auch niemand persönlich vorwerfen. Viele Menschen gewinnen ihr Wissen über den NSU-Komplex aus Spielfilmen. Im ARD-Film »Die Ermittler« von 2016 wird suggeriert, Mitarbeiter:innen des Verfassungsschutzes hätten relevante Zeug:innen im NSU-Komplex ermordet; im Film »Dengler – Die schützende Hand« stößt der Ermittler auf ein Gestrüpp aus Verschwörungen: Haben sich Böhnhardt und Mundlos in Eisenach gar nicht selbst das Leben genommen? Waren gar US-amerikanische Geheimdienste in die ganze Sache involviert? Obgleich solche Verschwörungstheorien vielfach widerlegt werden konnten, erleben wir im Hinblick auf den NSU-Komplex eine beständige Suche nach dem »Skandal hinter dem Skandal« – viele wollen den scheinbar allerletzten Beweis, die »Smoking Gun« finden[1], wie es meine Interviewpartnerin, die Nebenklagevertreterin Antonia von der Behrens ausdrückte, um dann den Staat unzweifelhaft einer unmittelbaren Verstrickung in die Mordserie zu überführen.

Eine solche Suche lenkt davon ab, was wir bereits wissen. Die deskriptiv-kritische Beobachtung der Aufklärung zum NSU-Komplex hat die Widersprüchlichkeit der rechtsstaatlichen Untersuchung und die Möglichkeiten sowie Grenzen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen sichtbar gemacht. Das eigentlich Skandalöse ist, dass nicht eine einzelne »Smoking Gun«, die man erst finden muss, sondern der *sicherheitsbehördliche Normalbetrieb* den NSU-Komplex verursacht und seine Aufklärung sabotiert hat.

I. Zusammenfassung der Forschungsergebnisse

Das rechtsstaatliche Untersuchungsverfahren eröffnet einen dynamischen Handlungsspielraum für exekutive, legislative und judikative sowie zivilgesellschaftliche Akteure, um entweder eine effektive

1 Interview mit *Antonia von der Behrens* in CILIP 110 (2016).

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Aufklärungsarbeit zu forcieren oder sie zu behindern. Durch die deskriptiv-kritische Beobachtung der Beweisaufnahme (§§ 5, 6, 7), von der Arbeit mit Akten über die Parallelität von Straf- und Untersuchungsverfahren bis zur Vernehmung von Zeug:innen, konnten die Machtstrukturen in den NSU-Untersuchungsausschüssen und damit die Möglichkeiten und Grenzen der Verfahren, insbesondere die Hindernisse der Aufklärung, sichtbar gemacht werden. Es konnte auch gezeigt werden, welche Voraussetzungen nötig sind, um effektive Strategien der Aufklärung im Rahmen von Untersuchungsausschüssen zu verfolgen und aus welchen Gründen eine parlamentarische Kontrolle von Geheimdienstskandalen strukturell behindert wird.

Die Abgeordneten und die Sicherheitsbehörden sowie Geheimdienste können in den Untersuchungsausschüssen zur Verfolgung ihrer Strategien auf verschiedene juridische Ressourcen der Verfahren zurückgreifen. Während die Abgeordneten die Beweiserhebungsrechte mobilisieren können, um das Fach- und Dienstwissen aus den Behörden abzugreifen, öffnen die unbestimmten Rechtsbegriffe der Beweiserhebungsschranken den Behörden vielfältige Möglichkeiten, um diese Beweiserhebungsrechte in der Rechtspraxis zu umgehen oder zu blockieren. Die Nutzung der Handlungsräume der Verfahren darf aber nicht als statische Auseinandersetzung verstanden werden. Vielmehr konnte gezeigt werden, dass die NSU-Aufklärung seit 2012 verschiedene Phasen durchlaufen hat, in denen sich die Art und Weise der Beweisaufnahme veränderte.

In der *kombinierten Aufklärungsphase* zwischen 2012 und 2014 kamen verschiedene Faktoren zusammen, die eine vergleichsweise effektive Aufklärung begünstigten. Dazu zählten die öffentliche Aufmerksamkeit für den NSU-Skandal, eine entsprechende Begleitung der Arbeit der Untersuchungsausschüsse durch investigative Medienschaffende und antifaschistische Recherchenetzwerke, die beispiellose konsensuale Zusammenarbeit der Untersuchungsausschüsse im Bund und in Thüringen, eine aktive Nebenklage im NSU-Prozess sowie eine für die Kontrollrechte der Parlamente bis dahin tendenziell kontrollfreundliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In der rechtsstaatlichen Untersuchung bündeln sich daher rechtsimmanente und rechtsexterne Ressourcen, die sich zu einem institutionellen Gefüge verdichten. Gerade in rechtswissenschaftlichen Forschungsarbeiten über das Untersuchungsausschussrecht gerät die institutionelle Zusammenarbeit der Akteure im Gefüge der Verfahren in der Regel aus dem Blick, insofern sich das Erkenntnisinteresse ausschließlich auf rechtsdogmatische Fragestellungen fokussiert. Die deskriptiv-kritische Beobachtung sollte hingegen das aus institutionellen Verschränkungen und Beziehungsnetzwerken bestehende Machtgewebe der Untersuchungsausschüsse und damit Bedingungen effektiver parlamentarischer Aufklärung sowie ihre Grenzen aufzeigen. Denn selbst in der *kombinierten*

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Aufklärungsphase zeigten sich solche Grenzen. Es gelang den Parlamenten nicht, die Sabotageaktionen der Sicherheitsbehörden, wie zum Beispiel die Aktenvernichtungen in den Verfassungsschutzämtern, restlos aufzuhellen. Die Behörden hielten wichtige Akten den Ausschüssen vor, die erst im Rahmen der nochmaligen Einsetzung teilweise vorgelegt wurden. Mit dem Eintritt in die *Konsolidierungsphase* kamen Probleme in der Aufklärungsarbeit hinzu, die die ohnehin eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten der Parlamente zusätzlich belasteten. Während in der Anfangszeit der *kombinierten Aufklärungsphase* eine vergleichsweise effektive Aufarbeitung stattfinden konnte, änderte sich dies mit der zunehmenden Normalisierung der Geheimdienstskandale, einem abnehmenden öffentlichen Druck und einer restriktiveren Rechtsprechung. Hinzu kam eine zunehmende mediale Konzentration auf den NSU-Prozess in München, durch die die Arbeit der Untersuchungsausschüsse an den Rand der öffentlichen Aufmerksamkeit gedrängt wurde, sowie parteipolitische Konflikte über die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen. Auch die Sicherheitsbehörden hatten im Laufe der Ausschusstätigkeit offensichtlich Erfahrungen mit der Beweisaufnahme gesammelt und Strategien entwickelt, um die Aufklärung zu behindern, zum Beispiel indem Akten erst kurz vor Ende der Untersuchungsausschussarbeit geliefert wurden oder amtliche Zeug:innen sich konsequent auf vermeintliche Wissenslücken beriefen, die die Abgeordneten ohne einordnende Aktenbeweise nicht widerlegen konnten. In der *Historisierungsphase* kamen der Bundestagsuntersuchungsausschuss und der NSU-Prozess an ihr Ende und legten die abschließenden Ergebnisse vor. Damit wurden die zentralen Handlungsräume der rechtsstaatlichen Untersuchung geschlossen. Am 10. Jahrestag der Selbstenttarnung des NSU im November 2021 wurde besonders deutlich, wovon die *Historisierungsphase* gekennzeichnet ist: Viele Politiker:innen gedachten der Opfer des NSU und forderten eine entschlossene Bekämpfung des Rechtsextremismus, wie beispielsweise der damalige Vize-Kanzler Olaf Scholz. Unterschlagen wurde dabei die spezifische Verantwortung der politischen Akteur:innen für das Scheitern der Aufklärung: Als Scholz Bürgermeister von Hamburg war, entschied sich die rot-grüne Koalition im Senatdagegen, einen eigenen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Der Verfassungsschutzpräsident Thomas Haldenwang sagte zudem in einem Interview: »Welches Interesse sollte ich haben, Fehlverhalten des Verfassungsschutzes zu decken? Im Gegenteil habe ich, seit ich mit diesen Vorgängen ab 2012 zu tun hatte, alles mir Mögliche getan, um diesen Sachverhalt aufzuklären […].«[2] Die in dieser Arbeit dokumentierte Sabotage der rechtsstaatlichen Untersuchung durch den Verfassungsschutz zeichnet hingegen ein anderes Bild.

2 Interview mit *Thomas Haldenwang* in der taz vom 24.10.2021.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

In den Kapiteln über die Beweisaufnahme (§§ 5, 6, 7) konnten über die einzelnen Phasen der Aufklärung hinweg die Machtstrukturen im Untersuchungsausschuss und damit die Möglichkeiten und Grenzen der rechtsstaatlichen Untersuchung detailliert sichtbar gemacht werden:

– *Aktenbeweise*: Anhand der Arbeit mit Behördenakten konnte dargelegt werden, dass Akten als Beweisstück eine prekäre Wahrheitskraft verkörpern. Der gesamte Vorgang der Aktenerstellung ist als ein politischer Akt der amtlichen Wissensproduktion, -selektion und -speicherung anzusehen, in dessen Rahmen die Innenministerien, Sicherheitsbehörden und Geheimdienste weite Ermessensspielräume darüber haben, welche Informationen in eine Akte aufgenommen werden. Vom Einsetzungsantrag über die Beweiserhebung bis zur Aktenlieferung verlaufen aufwendige Prozesse in den Behörden, die filtern, welche Akten an die Untersuchungsausschüsse herauszugeben sind. Bei der Aktenherausgabe können die Behörden die Aufklärung sowohl intendiert wie auch nicht-intendiert behindern, indem wesentliche Aktenbestände nicht geliefert werden. Aus der Perspektive der Abgeordneten kommt erschwerend hinzu, dass die Akten aus den Sicherheitsbehörden mit spezifischen Abkürzungen arbeiten und die Ausschussmitglieder dementsprechend erst in die Lage versetzt werden müssen, die Akten überhaupt lesen und verstehen zu können. Ohnehin enthalten die Akten nicht die umfassende »Wahrheit« über die Vorgänge in den Behörden, sondern die Behörden entscheiden, was schriftlich in Akten aufgenommen wird. Dieser Nachteil, der sich vor allem vor dem Hintergrund des zeitlichen Drucks verschärft, unter dem die Untersuchungsausschüsse stehen (Diskontinuitätprinzip), wird durch das Untersuchungsausschussrecht nicht ausgeglichen, da die Beweiserhebungsrechte keine Vorgaben statuieren, wie Aktenlieferungen beziehungsweise die Herausgabe des behördlichen Wissens an die Ausschüsse beschaffen sein sollen. Das notwendige Wissen können sich die Abgeordneten entweder im Laufe der Beweisaufnahme aneignen oder indem sie sich im Vorfeld des Ausschusses die nötigen Kenntnisse erwerben.
– *Ermessensspielräume der Sicherheits- und Geheimdienstbehörden und unbestimmte Rechtsbegriffe*: In rechtlicher Hinsicht hat die Analyse gezeigt, dass die Ermessensspielräume der Behörden auf Grundlage von unbestimmten Rechtsbegriffen Handlungsmöglichkeiten eröffnen, um eine effektive Aufklärung zu behindern. Vor allem die Beweiserhebungsschranke des »Staatswohls« erweist sich in der Praxis als ein Instrument, um Akten nicht herausgeben zu müssen und Zeugenvernehmungen zu unterbinden. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht beispielsweise entschied, dass das »Staatswohl« gleichermaßen vom Parlament und der Exekutive zu wahren

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

ist (siehe § 5), wurden in den Untersuchungsausschüssen Akten nicht herausgegeben und Vernehmungen von Zeug:innen unter Bezug auf diese Informationsschranke verwehrt. Die bereits erkämpften Informationsrechte der Untersuchungsausschüsse müssen beständig verteidigt oder sogar erneut erkämpft werden, weil die Behörden die Rechtsprechung umgehen oder ignorieren. Eine effektive rechtsstaatliche Kontrolle ist in dieser Hinsicht vor strukturelle Probleme gestellt. Die Konturlosigkeit der Informationsschranken wurde durch die Rechtsprechung nicht vollständig behoben, sodass den Behörden auf dieser Grundlage die Möglichkeit gegeben wird, sich der Kontrolle zu entziehen. Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht können zwar, abhängig von der jeweiligen Konjunktur der Rechtsprechung, dazu beitragen, die Beweiserhebungsrechte zu stärken, aber aufgrund der Langwierigkeit der Gerichtsverfahren und dem zeitlichen Druck, unter dem die Untersuchungsausschüsse stehen, kommt der Rechtsschutz in der Praxis häufig zu spät und ist daher kein Weg für eine effektive Strategie.

– *Zeitspiel-Strategien*: Die Sicherheitsbehörden und Geheimdienste profitieren davon, dass die Untersuchungsausschüsse durch das Diskontinuitätsprinzip der Wahlperioden unter einem enormen zeitlichen Druck stehen, um die komplizierte Materie der Nachrichtendienste zu verstehen, deren eigensinnig aufgebaute Akten zu lesen und die Beweisaufnahme auf Grundlage der Aktenlektüre zu strukturieren. Die Arbeit der NSU-Untersuchungsausschüsse hat gezeigt, dass die Behörden verschiedene Möglichkeiten ausnutzten, um »auf Zeit zu spielen« und die Aufklärung dadurch zu sabotieren, wie es Bathge bereits für das Handeln von Regierungsmehrheiten in Ausschüssen gezeigt hatte.[3] Die Strategien der Behörden beschränkten sich nicht auf die Vorenthaltung von Akten. Auch eine exzessive Aktenherausgabe kann zu einem späten Zeitpunkt eine Überforderung der Untersuchungsausschussarbeit bewirken und die Aufklärung effektiv behindern. Solche Strategien sind in der Öffentlichkeit nur schwer skandalisierbar, da sich die Behörden in diesem Fall auf den Standpunkt stellen können, viele Akten geliefert und damit dem Aufklärungsanspruch formal genügt zu haben. Die Zeitspiel-Strategien werden auch durch Fehler auf Seiten des Parlamentes begünstigt. Zum Beispiel wurde der zweite NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss erst zu einem sehr späten Zeitpunkt in der 18. Wahlperiode eingesetzt und beschäftigte sich im weiteren Verlauf mit Vorgängen, die bereits andere Untersuchungsausschüsse behandelten, sodass die eigentlich relevanten Aspekte der Aufklärung, in diesem Fall die Rolle des BfV, nicht eingehend bearbeitet werden konnten.

3 *Bathge*, in: MIP 2012, S. 53

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

– *Vernehmungen:* Die Probleme in der Befragung von Zeug:innen vor den Untersuchungsausschüssen unterscheiden sich je nachdem, ob öffentliche Bedienstete oder V-Personen vernommen wurden. Bei den öffentlichen Bediensteten zeigte sich, dass eine fehlende Vorbereitung der Zeug:innen wie auch angebliche Wissenslücken die Befragungen erschwerten und für die Bediensteten keinerlei (dienstrechtliche) Konsequenzen hatten. Die Untersuchungsausschüsse waren darauf angewiesen, dass Zeug:innen von sich aus freigiebig aussagen. Im Falle der Vernehmung von V-Personen wurde die Öffentlichkeit nicht selten von der Beweisaufnahme ausgeschlossen, sodass eine Überprüfung der Aufklärungsarbeit nicht mehr ohne weiteres möglich ist.

Die Ergebnisse der deskriptiv-kritischen Beobachtung zu den Machtstrukturen des Untersuchungsausschusses deckt sich in Teilen mit den bisherigen Kritiken der parlamentarischen Verwaltungs- und Nachrichtendienstkontrolle, geht aber darüber hinaus. Schon seit langem wird die Kontrolle der Nachrichtendienste in Deutschland als defizitär beschrieben. Thorsten Wetzling hat in einer umfangreichen Studie mehrere Empfehlungen erarbeitet, um diese wirksamer auszugestalten. Darunter finden sich Forderungen nach einer Vereinfachung des Nachrichtendienstrechts, mehr Ressourcen für die parlamentarische Kontrolle oder ein besserer Austausch zwischen den Kontrollgremien.[4] Solche rechtspolitischen Forderungen sind zu begrüßen. Die hier vorgelegten Ergebnisse der deskriptiv-kritischen Beobachtung der Untersuchungsausschüsse legen aber nahe, dass auch eine in diesem Sinne verbesserte Nachrichtendienstkontrolle nicht imstande gewesen wäre, die Probleme in der Aufklärung zum NSU-Skandal zu beheben. Immerhin versuchten seit 2012 insgesamt dreizehn Untersuchungsausschüsse über einen Zeitraum von mehr als acht Jahren die Fehler in den Ermittlungen und die Sabotageaktionen nach der Aufdeckung des NSU zu ergründen. Der Rechtsstaat mobilisierte in dieser Hinsicht praktisch sein gesamtes Arsenal. Dennoch gelang es nicht einmal abschließend die Ursachen der Aktenvernichtung im BfV vom November 2011 herauszufinden, geschweige denn zu ermitteln, welche Inhalte sich in den Akten des Inlandsgeheimdienstes befunden haben. Das Prinzip des Geheimen ist offensichtlich eine nicht zu beseitigende Hürde für eine rechtsstaatliche Aufklärung.

Der deskriptiv-kritische Ansatz hat es ermöglicht, rechtsstaatliche Untersuchungsverfahren in ihrer Dynamik zu beobachten und das Untersuchungsrecht in einem größeren institutionellen Gefüge einzuordnen. Die multi-methodische Herangehensweise, die verschiedene

4 *Wetzling*, Aufklärung ohne Aufsicht? Über die Leistungsfähigkeit der Nachrichtendienstkontrolle in Deutschland, Studie für die Heinrich-Böll-Stiftung, 2016, S. 69ff.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Beobachtungsmethoden verknüpft, wie zum Beispiel eigene Beobachtungen der Untersuchungsausschusssitzungen und Interviews mit Abgeordneten, und mit einer rechtspolitologischen Analyse zusammengeführt hat, ist besonders gut dafür geeignet, um die Widersprüche von rechtsstaatlichen Verfahren sichtbar zu machen. Die Arbeit leistet daher einen Beitrag zum besseren Verständnis des Untersuchungsausschuss- und Parlamentsrechts in seiner Anwendungspraxis sowie zur rechtssoziologischen und -politologischen Beobachtung von Verfahren.

II. Die Untersuchungsausschüsse als »Archive für Staatskritik«

Zu Recht wurde darauf hingewiesen, dass für eine tatsächliche Aufklärung des NSU-Komplexes eine staatskritische Perspektive nötig ist[5], die die Verselbstständigungen der Exekutive in den Blick nimmt. Die deskriptiv-kritische Beobachtung hat aber zugleich auf die Handlungsmöglichkeiten einer effektiven Aufklärung im Rahmen der rechtsstaatlichen Untersuchungsausschüsse aufmerksam gemacht. Es macht einen Unterschied ums Ganze, ob Untersuchungsausschüsse eingesetzt werden – denn erst durch ihre Arbeit werden die Behördenpraktiken einer größeren Öffentlichkeit sichtbar gemacht und ein Rahmen für Interventionen aus der Zivilgesellschaft geschaffen. Auch nach der *Historisierungsphase* ist es möglich, sofern ein entsprechender politischer Druck entsteht, dass die Aufklärung zum NSU-Komplex wieder neu aufgerollt wird. Beispielsweise fordern die Hinterbliebenen der NSU-Opfer und zivilgesellschaftliche Bewegungen, dass in Bayern, dem zentralen Bundesland der NSU-Taten, ein neuer Untersuchungsausschuss eingesetzt wird. Denn neben der Legitimation von Ordnung eröffnet die Untersuchung auch die Möglichkeit, die Sicherheitsbehörden und Geheimdienste, die sich sonst einer öffentlichen Kontrolle entziehen, in dynamischen Beweisaufnahmen der Rechtfertigung auszusetzen. »Im Unterschied zum alternativlosen Ablauf des Rituals«, schreibt Niklas Luhmann, »ist es für Verfahren gerade kennzeichnend, daß die Ungewissheit des Ausgangs und seiner Folgen und die Offenheit von Verhaltensalternativen […] hineingenommen und dort abgearbeitet werden.«[6] Für die Verfassungsschutzbehörden sind parlamentarische Untersuchungsverfahren gerade wegen ihrer »Ungewissheit« höchst

5 So die Forderung von *Kallert/Gengnagel*, Staatsraison statt Aufklärung. Zur Notwendigkeit einer staatskritischen Perspektive auf den NSU-Komplex. Analysen der Rosa-Luxemburg-Stiftung, 2017, S. 24; siehe zudem: *Assall*, in: *Schmincke/Siri* (Hrsg.), NSU-Terror. Ermittlungen am rechten Abgrund, 2013, S. 107–114.

6 *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, 1983, S. 40.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

problematisch. Autoritäre Akteure scheuen das unkontrollierbare Risiko. »Der Zeuge, der gemeine Zeuge, kommt selbst gegen den Mächtigsten an, wenn er sich einzig auf die Wahrheit stützt, die er gesehen hat und über die er berichtet«[7], schreibt Michel Foucault. Trotz ihrer Verwobenheit in die Ordnung kann die rechtsstaatliche Untersuchung gerade aus diesem Grund für das Zeugnis einen Zugang in die Machtstrukturen ebnen, sodass die Macht einer immanenten Kritik ausgesetzt wird.

Die Speicher dieser immanenten Kritik sind die Abschlussberichte. Die Verfahren der Untersuchungsausschüsse und ihre Abschlussberichte lassen sich auf der Grundlage eingehender rechtssoziologischer Beobachtungen als *Archive für Staatskritik* verstehen. Anne Orford hat gerade in der Verdichtung von Rechtspraktiken in Archiven einen Ausgangspunkt für eine immanente Machtkritik ausgemacht (siehe § 2). Die Untersuchungsausschüsse erfüllen diese Funktion des Archivs in zweifacher Hinsicht. Erstens sind die Abschlussberichte der Untersuchungsausschüsse das verdichtete Ergebnis der Beweisaufnahme und in ihnen sind die Informationen über die Praktiken der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste auf eine Art und Weise eingelagert, die, um Anne Orfords Erkenntnisinteresse aufzugreifen, »sichtbar machen, was bereits sichtbar ist«. Die Abschlussberichte fungieren als öffentlich einsehbare Archive über Rechtspraktiken, die die exekutiven Behörden gerade nicht öffentlich machen wollten. Dass zum Beispiel das V-Leute-System des Verfassungsschutzes das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit konterkariert, wird schon lange in der rechtspolitischen Literatur als Problem benannt.[8] Aber erst in den Abschlussberichten der NSU-Untersuchungsausschüsse gibt es Konvolute von empirischen Beweisen, die die Verselbstständigungen des V-Leute-Systems und die problematischen Arbeitsweisen des Verfassungsschutzes auf eine bis dato beispiellose Weise und Detailfülle dokumentieren. Die über 18.000 Seiten der Abschlussberichte sind ein einzigartiger Materialkorpus, den rechtspolitische und zivilgesellschaftliche Akteure auch in der Zukunft für eine fundierte Kritik der Sicherheitsarchitektur nutzen können. Im Gegensatz dazu steht, dass weder im politischen noch im juridischen Diskurs die empirischen Ergebnisse der Untersuchungsausschüsse hinreichend als Grundlage für eine Auseinandersetzung mit den Geheimdiensten und Sicherheitsbehörden verwendet werden.

Die Untersuchungsausschüsse geben aber Anlass noch einen Schritt über das Erkenntnisinteresse von Anne Orford hinaus zu gehen, die nur die Archive der Exekutive für eine Kritik der Macht nutzt. Der Prämisse von Luc Boltanski folgend, eine »Untersuchung der Untersuchungen« durchzuführen, zielt die deskriptiv-kritische Beobachtung nicht nur auf das schriftlich fixierte Material in den Untersuchungsausschussberichten

7 *Foucault,* Die Wahrheit und die juristischen Formen, 2003, 52.
8 *Lüderssen*, V-Leute. Die Falle im Rechtsstaat, 1985.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ab. Indem die eigenlogischen Dynamiken der Verfahren und die Kämpfe der Beweisaufnahme kaum einen Eingang in die Abschlussberichte finden, besteht die Schwierigkeit einer deskriptiv-kritischen Forschung darin, die »Schweigsamkeit des Sozialen«[9] durch die Teilnahme an den Verfahren, der Befragung von Expert:innen und der Protokollierung der Beobachtungen zu verschriftlichen. Die deskriptiv-kritische Methode systematisiert die Beobachtung zu einem Archiv und Wissensspeicher über die Rechtspraktiken in den Untersuchungsausschüssen. Diese Forschungsarbeit fungiert als ein *Archiv des Verfahrens*, indem sie die Informationen der Abschlussberichte um eine Deutung der Machtstrukturen der Untersuchungsausschüsse ergänzt, Handlungsspielräume, auch für zukünftige Verfahren, aufzeigt und die Strategien von Akteuren in der Beweisaufnahme dokumentiert, deren Praktiken in den Abschlussberichten ausgeblendet werden.

Im zweiten NSU-Untersuchungsausschussbericht des Thüringer Landtags heißt es:

> »Der Ausschuss befürwortet weiterhin größtmögliche Transparenz seiner Arbeitsweise und seines Arbeitsergebnisses. Die Landesregierung soll dafür Sorge tragen, dass alle Unterlagen […] dem Staatsarchiv zugeführt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.«[10]

Auf diese Weise soll ein wichtiger Teil der NSU-Aufklärung archiviert werden. Die Ampel-Koalition aus SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP hat in ihrem Koalitionsvertrag von 2021 die Einrichtung eines solchen Archivs auf Bundesebene angekündigt. Zukünftig wird eine zentrale rechtspolitische Aufgabe darin bestehen, dass Journalist:innen, Wissenschaftler:innen und politische Akteure die Erkenntnisse der Untersuchung für eine große Öffentlichkeit systematisch aufarbeiten.

III. Ausblick

Über 120.000 Menschen haben Anfang des Jahres 2021 eine Petition an den Hessischen Landtag unterzeichnet, in der die unverzügliche und vollumfängliche Freigabe von Akten des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen gefordert wird. Es ging dabei um einen Bericht, in dem die Behörde ihre Arbeit zwischen 1992 bis 2012 selbst evaluierte und nach Hinweisen auf den NSU und andere rechtsterroristische Aktivitäten durchleuchtete (siehe ausführlich die Darstellung in § 5). Die Mehrheit des hessischen Landtags stimmte im Mai 2021 gegen eine sofortige Freigabe, erst in 30 Jahren soll der Bericht teilweise zugänglich werden.

9 *Hirschauer*, in: Zeitschrift für Soziologie, Jg. 30 (2001), Heft 6 S. 429–451.
10 Landtag Thüringen, LT-Drs. 6/7612, S. 1899.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Der Kampf um die Veröffentlichung des hessischen Berichts steht sinnbildlich für die Aufarbeitung der schwersten rechtsterroristischen Mordserie seit 1949. Mit der Beendigung vieler Untersuchungsausschüsse haben Regierungen und Behörden den NSU-Komplex nicht nur sprichwörtlich zu den Akten gelegt. Und so wichtig der zivilgesellschaftliche Druck auch ist, so zeigt die rechtsstaatliche Aufarbeitung der NSU-Mordserie zugleich, dass die Welt der Exekutive, und erst recht die der Geheimdienste, gerade nicht so gestrickt ist, dass alles Berichtenswerte in den Akten steht. Auch die Offenlegung des hessischen Berichts würde den Komplex nicht entwirren.

Wer das Agieren des Verfassungsschutzes untersucht, erkennt eine sich von rechtsstaatlichen Beschränkungen gelöste Geheimdienststruktur. Die Aufarbeitung der zahlreichen Skandale in den rechtsstaatlichen Verfahren hat nicht dazu geführt, die deutsche Sicherheitsarchitektur grundlegend zu überarbeiten. Gleichwohl hat der Verfassungsschutz heute mehr Personal, mehr Geld und mehr Kompetenzen als noch vor der Selbstenttarnung des NSU. Demgegenüber wurden die Handlungsmöglichkeiten der rechtsstaatlichen Untersuchung noch eingeschränkt. In seinem Beschluss zum Untersuchungsausschussrecht vom Dezember 2020 hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, die Bundesregierung sei unter Wahrung des Staatswohls nicht verpflichtet, »Verschlusssachen, die Dienstgeheimnisse enthalten, dem Bundestag vorzulegen, wenn dieser nicht den von der Bundesregierung für notwendig gehaltenen Geheimschutz gewährleistet […] *oder* die Funktionsfähigkeit des Verfassungsschutzes beeinträchtigt werden kann.«[11] Die erste Schranke tauchte schon in früheren Entscheidungen auf, aber der zweite Halbsatz ist ein Novum und ermöglicht es nunmehr der Exekutive, die parlamentarische Kontrolle durch den schlichten Verweis auf die Funktionsfähigkeit des Verfassungsschutzes praktisch auszuhebeln.[12]

In einem Vortrag aus dem Jahr 1967 führte Theodor W. Adorno aus, dass die gesellschaftlichen Voraussetzungen des Faschismus nach wie vor fortbestehen.[13] Die Demokratie habe sich »bis heute nirgends wirklich und ganz konkretisiert, sondern sie ist formal geblieben«.[14] Und er führt fort, man könne die »faschistischen Bewegungen […] als die Wundmale, als die Narben einer Demokratie bezeichnen, die ihrem eigenen Begriff eben doch bis heute noch nicht voll gerecht wird«.[15] Trotz einer zweifellos voranschreitenden Demokratisierung und Liberalisierung haben die gesellschaftskritischen Bemerkungen Adornos auch nach fast 60 Jahren

11 2 BvE 4/18 vom 16.12.2020, Rn. 93,
12 Rusteberg, in: Verfassungsblog vom 5. Februar 2021.
13 Adorno, Aspekte des neuen Rechtsradikalismus, 2019, 9.
14 ebd., 18.
15 ebd., 18.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Gültigkeit. Zahllose Anschläge auf Flüchtlingsunterkünfte, die Attentate in München, Halle und Hanau, der Mord an Walter Lübcke, die NSU 2.0-Drohbriefe und radikalisierte selbsternannte Querdenker:innen, die inmitten der Corona-Pandemie Menschen wegen Hygienemaßnahmen töten und Anschläge auf Politiker:innen planen, zeugen auch von einer Krise der Demokratie – und die Gefahr des Rechtsterrorismus hat seit der Aufdeckung des NSU massiv zugenommen. Doch für die Aufarbeitung rassistischer und rechtsterroristischer Terrorakte, die zugleich auch politische Skandale sind, ist der demokratische Rechtsstaat in keiner guten Verfassung.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Literatur- und Quellenverzeichnis

I. Abschlussberichte der NSU-Untersuchungsausschüsse

Deutscher Bundestag, 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode »Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund«, BT-Drs. 17/14600.

Deutscher Bundestag, 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode »Terrorgruppe NSU« II, BT-Drs. 18/12950.

Landtag Baden-Württemberg, Untersuchungsausschuss »Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.«, LT-Drs. 15/8000.

Landtag Baden-Württemberg, Untersuchungsausschuss »Das Unterstützerumfeld Aufarbeitung des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und Fortsetzung der Aufklärungsarbeit des Terroranschlags auf die Polizeibeamten M.K. und M.A.«, LT-Drs. 16/17740.

Landtag Bayern, Untersuchungsausschuss »NSU-Rechtsterrorismus«, LT-Drs. 16/17740.

Landtag Brandenburg, »Untersuchungsausschuss zur ›Organisierten rechtsextremen Gewalt und Behördenhandeln, vor allem zum Komplex Nationalsozialistischer Untergrund‹«, LT-Drs. 6/11485.

Landtag Hessen, »Untersuchungsausschuss 19/2 (NSU)«, LT-Drs. 19/6611.

Landtag Mecklenburg-Vorpommern, »2. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss zur Aufklärung der NSU-Aktivitäten in Mecklenburg-Vorpommern«, Abschlussbericht, LT-Drs. 7/6211.

Landtag Nordrhein-Westfalen, Parlamentarischer Untersuchungsausschuss III zum NSU-Terror in Nordrhein-Westfalen, LT-Drs. 16/14400.

Landtag Sachsen, Untersuchungsausschuss »Neonazistische Netzwerke Sachsens«, LT-Drs. 5/14688.

Landtag Sachsen, Untersuchungsausschuss »Neonazistische Netzwerke Sachsens II«, LT-Drs. 6/18000.

Landtag Thüringen, Untersuchungsausschuss 5/1, »Rechtsterrorismus und Behördenhandeln«, LT-Drs. 5/8080.

Landtag Thüringen, Untersuchungsausschuss 6/1 »Rechtsterrorismus und Behördenhandeln«, LT-Drs. 6/7612.

II. Forschungsliteratur

Adorno, Theodor W., Aspekte des neuen Rechtsradikalismus. Ein Vortrag, Berlin 2019.

Albrecht, Peter-Alexis, Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft, Berlin 2010.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Altenhain, Karsten, Öffentlichkeit im Strafverfahren – Transparenz und Schutz der Verfahrensbeteiligten. In: NJW-Beilage 2016, Heft 2, S. 37–41.
Altermann, Kolja, Ermittlungspflichten der Staaten aus der Europäischen Menschenrechtskonvention, Baden-Baden 2006.
Alwart, Heiner, »Schreckliches Theater« – wann wird im NSU-Prozess endlich der Vorhang fallen? In: JuristenZeitung, 22/2014, S. 1091-1096.
Arndt, Sophie, Ambivalente Rechtssubjektivität. Zur Position Asylsuchender in der gerichtlichen Interaktion. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 1/2015, S. 117–141.
Assall, Moritz, Verfasstheit, nicht Verfassung. Der Verfassungsschutz als Hegemonieapparat. In: Schmincke, Iris/Siri, Jasmin (Hrsg.), NSU-Terror. Ermittlungen am rechten Abgrund, Bielefeld 2013, S. 107–114.
Augsberg, Steffen, Der Transparen(alb)traum. In: Die Friedenswarte 90 (2015), S. 27–32.
Aust, Stefan/Laabs, Dirk, Heimatschutz: Der Staat und die Mordserie des NSU, München 2014.
Austermann, Nele/Fischer-Lescano, Andreas/Kaleck, Wolfgang/Kleffner, Heike/Lang, Kati/Pichl, Maximilian/Steinke, Ronen/Vetter, Tore (Hrsg.), Recht gegen Rechts. Report 2020, Frankfurt am Main.
Autor*innenkollektiv der Berliner Kampagne Ban! Racial Profiling, Ban! Racial Profiling oder die Lüge von der »anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrolle«. In: Loick, Daniel (Hrsg.), Kritik der Polizei, Frankfurt am Main 2018, S. 181–196.
Ayata, Bilgin, Silencing the Present. Eine Postkoloniale Kritik der Aufarbeitung des NSU-Komplexes. In: Ziai, Aram (Hrsg.), Postkoloniale Politikwissenschaft, Bielefeld 2016, S. 211–234.
Bach, Nina, Institutioneller Rassismus im NSU-Prozess. Eine Dispositivanalyse. Arbeitshefte aus dem Otto-Stammer-Zentrum Nr. 28, Berlin 2017.
Bader, Jochen, Zum Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und von Vertrauensleuten auf Grundlage der neu geschaffenen §§ 9a und 9b BVerfSchG. In: HRRS 6/2016, S. 293–299.
Baer, Susanne Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung, Baden-Baden 2015.
Barrot, Johannes/Faeser, Nancy, Zeugenvernehmungen von V-Leuten in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen. In: NVwZ 2016, S. 1205–1211.
Bartel, Daniel/Liebscher, Doris/Remus, Juana, Rassismus vor Gericht: Weiße Norm und Schwarzes Wissen im rechtlichen Raum. In: Kritische Justiz 2/2014, S. 135–151.
Barton, Stephan, Nebenklagevertretung im Strafverfahren. Empirische Fakten und praktische Konsequenzen. In: StraFo 5/2011, S. 161–168.
Bathge, Thomas, Strategien von Regierungsmehrheit und Opposition in Untersuchungsausschüssen. In: MIP 2012, S. 49–60.
Bäcker, Matthias, Der Oktoberfestbeschluss: Pyrrhussieg oder Etappensieg für das parlamentarische Informationsrecht? In: Hoff, Benjamin-Immanuel/Kleffner, Heike/Pichl, Maximilian/Renner, Martina (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, Hamburg 2019, S. 169–181.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Behrens, Jara/Schwarz, Kaya, Der »Fatalist«. Desinformation als Strategie. In: NSU-Watch, Analysen und Recherchen vom 7. Februar 2016, URL: https://www.nsu-watch.info/2016/02/desinformation-als-strategie-fatalist/.

Berendsen, Eva/Rhein, Katharina/Uhlig, Tom (Hrsg.), Extrem unbrauchbar. Über Gleichsetzungen von Links und Rechts, Berlin 2019.

Bergemann, Nils, Die Freiheit im Kopf? – Neue Befugnisse für die Nachrichtendienste. Das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes. In: NVwZ 2015, S. 1705–1710.

Binninger, Clemens, Eine wirkungsvolle parlamentarische Kontrolle. Erfahrungen aus der Arbeit in zwei Untersuchungsausschüssen und dem parlamentarischen Kontrollgremium zum NSU-Komplex. In: Hoff, Benjamin-Immanuel/Kleffner, Heike/Pichl, Maximilian/Renner, Martina (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, Hamburg 2019, S. 183–192.

Bogs, Harald, Steuerakten-Vorlage für parlamentarische Untersuchung. In: Juristenzeitung, 1985, S. 112–119.

Boltanski, Luc, Rätsel und Komplotte. Kriminalliteratur, Paranoia, moderne Gesellschaft, Berlin 2015.

Boltanski, Luc, Soziologie und Sozialkritik, Frankfurt am Main 2010.

Boulanger, Christian/Rosenstock, Julika/Singelnstein, Tobias (Hrsg.), Interdisziplinäre Rechtsforschung. Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis, Wiesbaden 2019.

Bourdieu, Pierre, Über den Staat. Vorlesungen am Collegè de France 1989–1992, Berlin 2014.

Bozay, Kemal/Aslan, Bahar/Mangitay, Orhan/Özfirat, Funda (Hrsg.), Die haben gedacht, wir waren das. MigrantInnen über rechten Terror und Rassismus, Köln 2016.

Braun, Stephan/Maegerle, Anton, Rechtsanwälte der extremen Rechte. In: ders./Geisler, Alexander/Gerster, Martin (Hrsg.), Strategien der extremen Rechten, Wiesbaden 2009, S. 378–403.

Bräcklein, Susann, Investigativer Parlamentarismus, Berlin 2006.

Bretthauer, Lars/Stützle, Ingo, Die ideologische Dimension staatlicher Herrschaft. Erkundungen im präventiven Sicherheitsstaat. In: Nikolaus Dimmel/Josef Schmee (Hrsg.), Die Gewalt des neoliberalen Staates, Wien 2008, S. 61–90.

Brissa, Enrico, Aktuelle Entwicklungen der parlamentarischen Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes. In: DÖV 2017, S. 765–774.

Brocker, Lars, § 31 Untersuchungsausschüsse. In: Morlok, Martin/Schliesky, Utz/Wiefelspütz, Dieter, (Hrsg.), Parlamentsrecht. Praxishandbuch, Baden-Baden 2016, S. 959–987.

Brocker, Lars (2015): Zeugenvernehmung durch den NSA-Untersuchungsausschuss »in Moskau« – ein Fall für den BGH? In: NVwZ, S. 410–412.

Bruce-Jones, Eddie, Race in the Shadow of Law. State violence in contemporary Europe, Oxon 2017.

Brumlik, Micha/Funke, Hajo, Auf dem Weg zum »tiefen Staat«? Die

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Bundesrepublik und die Übermacht der Dienste. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 8/2013, S. 77–84.
Burschel, Friedrich, Zschäpes offenes Haar. In: Hinterland 30/2015, S. 86–90.
Burschel, Friedrich, Dicke Luft im A 101. Nach 150 Prozesstagen im Münchner NSU-Prozess zeichnen sich Probleme der Innen- und Außenwahrnehmung des Verfahrens ab. In: Kritische Justiz 2014, S. 450–460.
Busch, Heiner, Dem Kaiser, was des Kaisers ist. Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die NSA-Selektorenliste. In: Grundrechtekomittee vom 17. November 2016, URL: http://www.grundrechtekomitee.de/node/822.
Busch, Heiner, Interview mit Martina Renner, Auch die Vorgeschichte im Blick. Der Thüringer NSU-Untersuchungsausschuss. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 101-102 (2012), S. 34–43.
Chaussy, Ulrich, Oktoberfest – Das Attentat: Wie die Verdrängung des Rechtsterrors begann, Berlin 2014.
Cormac, Rory/Aldrich Richard J., Grey is the new black: covert action and implausible deniability. In: International Affairs, Volume 94, Issue 3 (2018), S. 477–494.
Daimagüler, Mehmet, Mein Plädoyer im NSU-Prozess, Köln 2017.
Daimagüler, Mehmet/Pyka, Alexander, »Politisierung« im NSU-Prozess. Unnötige Verfahrensverzögerungen oder umfassende Aufklärung. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 2014, S. 143–145.
Decker, Anna Luise, Der V-Manneinsatz durch Polizei und Verfassungsschutz, Frankfurt am Main 2018.
Degenkolb, Barbara/Bergner, Stan, Bewältigung von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen in Polizeiorganisationen. In: Kriminalistik 2/2018, S. 95–102.
Demirovic, Alex, Governance – eine Stufe staatlicher Herrschaft. In: ders./Walk, Heike (Hrsg.), Demokratie und Governance, Münster 2011, S. 73–105.
Denninger, Erhard/Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schneider, Hans-Peter/Stein, Ekkehart (Hrsg.), Alternativ-Kommentar zum Grundgesetz, 3. Auflage, Neuwied/Kriftel.
Dierbach, Doris, Dürfen die das? In: Freispruch, Nummer 9, Oktober 2016, S. 9–13.
Dosdall, Henrik, Organisationsversagen und NSU-Ermittlungen. In: Zeitschrift für Soziologie, 2018, 47 (6), S. 402–417.
Douzinas, Costas, Philosophy and Resistance in the Crisis, Cambridge/Malden 2013.
Droste, Bernadette, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, Stuttgart 2007.
Dröge, Cordula, Positive Verpflichtungen der Staaten in der Europäischen Menschenrechtskonvention, Berlin/Heidelberg/New York 2003.
Eick, Volker, Geschwistertreffen: Institutioneller Rassismus und institutionelles Zusammenspiel. In: RAV Informationsbrief Nr. 112 (2016), S. 56–59.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Emmenegger, Sigrid, Die Stärkung des Parlaments in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In: dies./Wiedmann, Ariane (Hrsg.), Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Berlin/Boston 2011, S. 447–470.

Engelmann, Andreas, Rechtsgeltung als institutionelles Projekt. Zur kulturellen Verortung eines rechtswissenschaftlichen Begriffs, Weilerswist 2020.

Esser, Josef, Staat und Markt. In: Fetscher, Iring/Münkler, Herfried (Hrsg.), Politikwissenschaft. Begriffe – Analysen – Theorien. Ein Grundkurs, Hamburg 1985, S. 201–244.

Eumann, Jens, Der seltsame Herr Nocken. Eine Geheimdienstkarriere in Hessen und Thüringen. In: Meisner, Matthias/Kleffner, Heike (Hrsg.), Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz, Freiburg 2019, S. 295–301.

Fekete, Liz, Why the NSU case matters. Structural racism and covert policing in Europe. In: Friedrich, Sebastian/Wamper, Regina/Zimmermann, Jens (Hrsg.), Der NSU in bester Gesellschaft. Zwischen Neonazismus, Rassismus und Staat, Münster 2015, S. 49–65.

Flam, Helena, Juristische Expertise zwischen Profession und Protest. Von der Weimarer, in die Bonner und Berliner Republik, Baden-Baden 2020.

Förster, Andreas, Von Spitzeln umzingelt. Der NSU und die V-Leute des Verfassungsschutzes. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 101-102, S. 59–66.

Foucault, Michel, Die analytische Philosophie der Politik. In: ders., Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits, Band III: 1976-1979, Frankfurt am Main 2003, S. 675–695.

Foucault, Michel, Die Wahrheit und die juristischen Formen, Frankfurt am Main 2003.

Frankenberg, Günter, Comparative Law as Critique, Cheltenham/Northampton 2016.

Frankenberg, Günter, Staatstechnik. Perspektiven auf Rechtsstaat und Ausnahmezustand, Berlin 2010.

Frommel, Monika, Fremdenfeindliche Gewalt, Polizei und Strafjustiz. In: Kritische Justiz 1994, S. 323–343.

Fuchs, Christian, Social Media. A Critical Introduction, Los Angeles/London 2013.

Funke, Hajo, Sicherheitsrisiko Verfassungsschutz. Staatsaffäre NSU: das V-Mann-Desaster und was daraus gelernt werden muss, Hamburg 2018.

Funke, Hajo, Staatsaffäre NSU: Eine offene Untersuchung, Münster 2015.

Geck, Lukas, Verdrängte Vergangenheit: Verfassungschutz und rechter Terror in den 1970er und 1980er Jahren in der BRD. In: Wissen schafft Demokratie, 06/2019, S.40–49.

Geertz, Clifford, Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme, Berlin 1987/2019.

Gensing, Patrick, Terror von rechts. Die Nazi-Morde und das Versagen der Politik, Berlin 2012.

Germis, Carsten, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse und politischer Skandal, Frankfurt am Main 1988.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Glauben, Paul, Kooperation statt Kräftemessen. Der Konflikt zwischen Untersuchungsausschuss und OLG Frankfurt im Fall Walter Lübcke. In: Verfassungsblog vom 10. September 2020, URL: https://verfassungsblog.de/kooperation-statt-kraeftemessen/.

Glauben, Paul, Minderheitenrechte im Untersuchungsrecht und staatlicher Geheimnisschutz mit Verfassungsrang. In: NVwZ 2017, S. 129–131.

Glauben, Paul, Umfang und Grenzen des parlamentarischen Informationsrechts. In: LKRZ 2015, S. 129–136.

Glauben, Paul/Brocker, Lars, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Auflage, Köln 2016.

Gläser, Jochen/Laudel, Grit, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse: als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen, Wiesbaden 2009.

Goschler, Constantin/Wala, Michael, »Keine neue Gestapo«. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die NS-Vergangenheit, Hamburg 2015.

Gössner, Rolf, Politische Justiz gegen Rechts. Zwischen Verharmlosung und Überreaktion. In: Görlitz, Axel (Hrsg.), Politische Justiz, Baden-Baden 1996, S. 139–172.

Greif, Isabella/Schmidt, Fiona, Staatsanwaltschaftlicher Umgang mit rechter und rassistischer Gewalt: Eine Untersuchung struktureller Defizite und Kontinuitäten am Beispiel der Ermittlungen zum NSU-Komplex und dem Oktoberfestattentat, Potsdam 2018.

Grzeszick, Bernd, Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts und Kompetenzen des Parlamentarischen Kontrollgremiums. In: DÖV 2018, S. 209–217.

Grumke, Thomas, Das Innenmysterium. Prozesse und Strukturen der Verfassungsschutzämter nach dem NSU. In: Lange, Hans-Jürgen/Lanfer, Jens (Hrsg.), Verfassungsschutz, 2016, S. 153–170.

Gusy, Christoph, Reform der Sicherheitsbehörden. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 2012, S. 230–234.

Gusy, Christoph, Grundrechte und Verfassungsschutz, Wiesbaden 2011.

Habermas, Jürgen, Faktizität und Geltung, Frankfurt am Main 1998.

Hain, Karl-Eberhard, Big Brother im Gerichtssaal. In: DÖV 2001, S. 589–594

Hanschmann, Felix, Combat 18. Ein zögerliches Vereinsverbot. In: Austermann, Nele/Fischer-Lescano, Andreas/Kaleck, Wolfgang/Kleffner, Heike/Lang, Kati/Pichl, Maximilian/Steinke, Ronen/Vetter, Tore (Hrsg.), Recht gegen Rechts. Report 2020, Frankfurt am Main 2020, S. 281–286.

Hansen, Felix/Schneider, Sebastian Der NSU-Prozess in Zahlen – eine Auswertung. In: NSU-Watch – Analysen und Recherchen vom 9. Juli 2018, URL: https://www.nsu-watch.info/2018/07/der-nsu-prozess-in-zahlen/.

Hansen, Astrid, Journalistische Charakterisierung der Akteure im »NSU«-Prozess. Eine qualitative Inhaltsanalyse der Berichterstattung über die ersten 150 Prozesstage, Otto Brenner Stiftung, Frankfurt am Main 2015.

Heerdegen, Stefan, Nicht vom Himmel gefallen. Die Thüringer Neonazisszene und der NSU. In: Frindte, Wolfgang/Geschke, Daniel/Haußecker, Nicole/Schmidtke, Franziska (Hrsg.): Rechtsextremismus und »Nationalsozialistischer Untergrund«, Wiesbaden 2016, S. 195–211.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Heitmeyer, Wilhelm/Freiheit, Manuela/Sitzer, Peter, Rechte Bedrohungsallianzen, Berlin 2020.

Hemmerling, Axel, Eine Frage der Inneren Sicherheit. Im Wettstreit: »Aufbauhelfer Ost«. Helmut Rower und Uwe Kranz. In: Meisner, Matthias/Kleffner, Heike (Hrsg.), Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz, Freiburg 2019, S. 278–294.

Henfling, Madeleine/König-Preuss, Katharina/Marx, Dorothea, »Vorreiter« der Aufklärung? Die Thüringer Untersuchungsausschüsse zu Rechtsterrorismus und zum »Nationalsozialistischen Untergrund«. In: Hoff, Benjamin-Immanuel/Kleffner, Heike/Pichl, Maximilian/Renner, Martina (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, Hamburg 2019, S. 209–224.

Herbert, Ulrich, Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland, Bonn 2003.

Hielscher, Lee, Das Staatsgeheimnis ist Rassismus. Migrantisch-situiertes Wissen um die Bedeutungsebenen des NSU-Terrors. In: movements. Journal for Critical Migration and Border Regime Studies, 1/2016, S. 187– 197.

Hilbrans, Sönke, Mit Bits und Bytes gegen Rechts? Anti-Terror-Datei gegen Rechtsextremisten. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 101-102 (2012), S. 44–50.

Hilf, Meinhard, Untersuchungsausschüsse vor den Gerichten. Zur neueren Rechtsprechung zum Recht der Untersuchungsausschüsse. In: NVwZ 1987, S. 537–545.

Hirschauer, Stefan, Ethnografisches Schreiben und die Schweigsamkeit des Sozialen. Zu einer Methodologie der Beschreibung. In: Zeitschrift für Soziologie, Jg. 30 (2001), Heft 6 S. 429–451.

Hoeren, Thomas, Medienöffentlichkeit im Gericht – die Änderungen des GVG. In: NJW 2017, S. 3339–3341.

Hof, Clemens, Polizeizeugen – Zeugen im Sinne der StPO? In: HRRS 7/2015, S. 277–286.

Hoff, Benjamin-Immanuel/Kleffner, Heike/Pichl, Maximilian/Renner, Martina (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung? NSU, NSA, BND – Geheimdienste und Untersuchungsausschüsse zwischen Staatsversagen und Staatswohl, Hamburg 2019.

Hoff, Benjamin-Immanuel/Kleffner, Heike/Pichl, Maximilian/Renner, Martina, Rückhaltlose Aufklärung? Eine Einleitung. In: dies. (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, Hamburg 2019, S. 11–19.

Holzberger, Mark, Der blinde Fleck. Der polizeiliche Staatsschutz und die rechte Gewalt. In: Bürgerrechte und Polizei/CILIP, 105/2014, S. 68–75.

Holzer, Thomas, Parlamentarische Informationsansprüche im Spannungsfeld zwischen demokratischer Kontrolle und Staatswohlinteressen. In: DÖV 2016, S. 668–674.

Hombach, Bodo, Zur Definition des Skandals. In: ders. (Hrsg.): Skandal-Politik! Politik-Skandal!, Marburg 2012, S. 11–17.

Huber, Berthold/de With, Hans, Der unverzichtbare Zeuge – Recht und Pflicht zur Vernehmung Edward Snowdens vor dem NSA-Untersuchungsausschuss. In: NJW 2014, S. 2698–2703.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Illius, Carsten, Der Mord an Mehmet Kubaşık in Dortmund. In: von der Behrens, Antonia (Hrsg.), Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess, Hamburg 2018, S. 27–62.

Jestaedt, Matthias, Das Geheimnis im Staat der Öffentlichkeit. Was darf der Verfassungsstaat verbergen? In: Archiv des öffentlichen Rechts, Band 126 (2001), S. 204–243.

Jung, Heide, (Fernseh) Bilder der Justiz oder wieviel Öffentlichkeit verträgt die Hauptverhandlung. In: Leblios-Happe, Jocelyne/Stuckenberg, Carl-Friedrich (Hrsg.), Was wird aus der Hauptverhandlung?, Göttingen 2014, S. 167–178.

Jung, Heide, Über die Wahrheit und institutionelle Garantien. In: Juristen-Zeitung 23/2009, S. 1129–1135.

Kant, Martina, Gestärkt nach dem NSU-Skandal. BfV erhält mehr Kompetenzen. In: Bürgerrechte und Polizei/CILIP 105 (2014), S. 10–16.

Karakayali, Juliane/Kasparek, Bernd, Der NSU-Komplex und das Prozess-Ende im Kontext aktueller Migrationspolitiken. In: movements. Journal for Critical Migration and Border Regime Studies, 4 (2), 2018, S. 9–20.

Karakayali, Juliane/Kahveci, Çagri/Liebscher, Doris/Melchers, Carl, NSU-Komplex und die Wissenschaft. In: dies. (Hrsg.), Den NSU-Komplex analysieren, Bielefeld 2017, S. 15–36.

Kauß, Udo, Probleme der gerichtlichen Kontrolle des Verfassungsschutzes. In: Kerth, Cornelia/Kutscha, Martin (Hrsg.), Was heißt hier eigentlich Verfassungsschutz? Ein Geheimdienst und seine Praxis, Köln 2020, S. 125–135.

Keil, Daniel, Politik(wissenschaft) als Mythos. Die Extremismustheorie und das Hufeisen. In: Berendsen, Eva/Rhein, Katharina/Uhlig, Tom (Hrsg.), Extrem unbrauchbar, Berlin 2019, S. 45–57.

Keller, Caro, Ein vollständigeres Bild. Die Untersuchungsausschüsse zum NSU-Komplex unter Beobachtung. In: Hoff, Benjamin-Immanuel/Kleffner, Heike/Pichl, Maximilian/Renner, Martina (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, Hamburg 2019, S. 45–54.

Kerbein, Björn, Individuelle Selbstbelastungsfreiheit versus parlamentarisches Aufklärungsinteresse, Frankfurt am Main 2004.

Kingreen, Thorsten, Parlamentarische Kontrolle, insbesondere durch Untersuchungsausschüsse (Art. 44 GG). In: Juristische Ausbildung, 2018 (9), S. 880–896.

Kiran, Cantürk, Handelt es sich beim Verfassungsschutz um eine Superexekutive? Strukturelle Bedingungen der Aufklärungsblockade des Verfassungsschutzes. In: Kritische Justiz 2017, S. 343–356.

Kirchberg, Christian, Fernsehberichterstattung aus dem Gerichtssaal. In: BRAK-Mitteilung 6/2002, S, 252–256.

Kleffner, Heike, Interview mit Christoph Kiesling, »Das Eigenleben der Dienste als Staat im Staat kann politisch nicht hingenommen werden«. Gespräch mit Heike Kleffner über den NSU-Untersuchungsausschuss in Brandenburg. In: Hoff, Benjamin-Immanuel/Kleffner, Heike/Pichl,

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Maximilian/Renner, Martina (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, Hamburg 2019, S. 131–134.

Kleffner, Heike, Spuren der Reid-Methode: Erzwungene Geständnisse und institutioneller Rassismus. In: Bürgerrechte & Polizei/Cilip 115 (2018), URL: https://www.cilip.de/2018/04/27/spuren-der-reid-methode-erzwungene-gestaendnisse-und-institutioneller-rassismus/.

Kleffner, Heike, Staatsräson versus Aufklärung. Der 2. Bundestagsuntersuchungsausschuss zum NSU. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 110 (2016), S. 8–15.

Kolanoski, Martina, Gegenstandsangemessenheit und Praxisnähe in der empirischen Rechtsforschung. Die Trans-sequentielle Analyse. In: Boulanger, Christian/Rosenstock, Julika/Singelnstein, Tobias (Hrsg.), Interdisziplinäre Rechtsforschung, Wiesbaden 2019, S. 71–90.

Kopke, Christoph/Lorenz-Milord, Alexander, Die Konsequenzen der Polizei Brandenburg aus dem NSU-Komplex. In: Kopke, Christoph (Hrsg.), Nach dem NSU. Ergebnisse und Konsequenzen für die Polizei, Frankfurt am Main 2020, S. 171–189.

Köhler, Daniel, Right-Wing Terrorism in the 21st Century. The National-Socialist Underground and the History of Terror from the Far-Right in Germany, Oxon/New York, 2016.

Köhler, Marc, Umfang und Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts gegenüber Privaten im nichtöffentlichen Bereich, Berlin 1996.

König, Katharina, »Rechtsterrorismus und Behördenhandeln«. Der Thüringer NSU-Untersuchungsausschuss. Zum Gang der Ermittlungen. In: Steinbacher, Sybille (Hrsg.), Rechte Gewalt in Deutschland, Göttingen 2016, S. 37–58.

Knauer, Florian, Strafverfahrensrechtliche Probleme durch Facebook, Twitter und heimliche Gesprächsaufnahmen. In: JuS 2012, S. 711–715.

Kramer, Ronald/Michalowski, Raymond, War, Aggression and State Crime. A Criminological Analysis of the Invasion and Occupation of Iraq. In: British Journal of Criminology, (45) 2005, S. 446–469.

Krieg, Henning, Twittern im Gerichtssaal – The Revolution will not be televised. In: Kommunikation und Recht 2009, S. 673–678.

Kujath, Johanna, Die Medienöffentlichkeit im »NSU-Prozess«. In: AfP – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht 4/2013, S. 269–276.

Kuhn, Stephan, Der Anschlag auf die Keupstraße und die Ermittlungen gegen die Betroffenen (»Bombe nach der Bombe«). In: von der Behrens, Antonia (Hrsg.), Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess, Hamburg 2018, S. 163–174.

Kuht, Lillemor, De-Thematisierungen von Rassismus im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss, Masterarbeit am Fachbereich Gesellschaftswissenschaft der Universität Kassel, Kassel 2018.

Laabs, Dirk, Der NSU-Komplex: Gescheiterte Aufklärung. In: Hoff, Benjamin-Immanuel/Kleffner, Heike/Pichl, Maximilian/Renner, Martina (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung? NSU, NSA, BND – Geheimdienste und Untersuchungsausschüsse zwischen Staatsversagen und Staatswohl, Hamburg 2019, S. 55–73.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Laabs, Dirk, Der Verfassungsschutz und der NSU. In: Frindte, Wolfgang/Geschke, Daniel/ Haußecker, Nicole/Schmidtke, Franziska (Hrsg.), Rechtsextremismus und »Nationalsozialistischer Untergrund«, Wiesbaden 2016, S. 225–257.

Ladeur, Karl-Heinz, Die Kommunikationsinfrastruktur der Verwaltung. In: Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schmidt-Aßmann, Eberhard/Voßkuhle, Andreas (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 2, Informationsordnung – Verwaltungsverfahren – Handlungsformen, München 2007, S. 37–106.

Lampe, Joachim, Die Schwierigkeiten mit der Rechtfertigung nachrichtendienstlicher Tätigkeit. In: NStZ 7/2015, S. 361–372.

Langmack, Fin-Jasper, Der NSU vor dem EGMR: Letzte Hoffnung auf Aufklärung? In: Verfassungsblog vom 17. Juli 2018, URL: https://verfassungsblog.de/der-nsu-vor-dem-egmr-letzte-hoffnung-auf-aufklaerung/.

Leggewie, Claus/Meier, Horst, Nach dem Verfassungsschutz. Plädoyer für eine neue Sicherheitsarchitektur der Berliner Republik, Berlin 2012.

Liebscher, Doris, Der NSU-Komplex vor Gericht. Zur Notwendigkeit einer Perspektiverweiterung in der rechtlichen Auseinandersetzung mit institutionellem Rassismus. In: Karakayali, Juliane/ Kahveci, Çagri/dies./Melchers, Carl (Hrsg.), Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft, Bielefeld 2017, S. 81–106.

Loubal, Sascha-Frank/Hofmann, Jürgen, Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtssälen: (k)eine gute Idee? In: MMR 2016, S. 669–673.

Logvinov, Michael, Rechtsterrorismus in Deutschland. Zum »Nationalsozialistischen Untergrund« (NSU) und seiner wissenschaftlichen Aufarbeitung. In: forum kriminalprävention, 1/2014, S. 45–51.

Lucke, Diana, Strafprozessuale Schutzrechte und parlamentarische Aufklärung in Untersuchungsausschüssen mit strafrechtlich relevantem Verfahrensgegenstand, Baden-Baden 2009.

Luhmann, Niklas, Legitimation durch Verfahren, Frankfurt am Main 1983.

Lüderssen, Klaus, (Hrsg.), V-Leute. Die Falle im Rechtsstaat, Frankfurt am Main 1985.

Mair, Birgit, Der bayerische NSU-Untersuchungsausschuss. Rassismus im Behördenapparat ignoriert, viele Fragen nicht beantwortet. In: Antifaschistisches Infoblatt, Nr. 101 (2013), S. 12–13.

Maluga, Gabriele, Ermittlungsbefugnisse durch Rechtprechung – V-Leute und Lockspitzel. In: Roggan, Fredrik/Kutscha, Martin (Hrsg.), Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit, Berlin 2006, S. 388–402.

Markovits, Andrei/Silverstein, Mark, Macht und Verfahren. Die Geburt des politischen Skandals aus der Widersprüchlichkeit liberaler Demokratien. In: Ebbighausen, Rolf/Neckel, Sighard (Hrsg.), Anatomie des politischen Skandals, Frankfurt am Main 1989, S. 151–171.

Marschollek, Dietmar, Das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes. In: NJW 2015, S. 3611–3616.

Marx, Karl/Engels, Friedrich, Marx-Engels-Werke, Berlin 1973ff. (zitiert als MEW).

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Masing, Johannes, Parlamentarische Untersuchung privater Sachverhalte, Tübingen 1998.
Maus, Ingeborg, Über Volkssouveränität, Berlin 2011.
Maus, Ingeborg, Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus, München 1986.
McGovern, Mark, Informers, agents and the liberal ideology of collusion in Northern Ireland. In: Critical Studies on Terrorism 2016, S. 1–20.
McGovern, Mark, The Dilemma of Democracy: Collusion and the State of Exception. In: Studies in Social Justice, Volume 5, Issue 2, 2011, S. 213–230.
Meisner, Matthias/Kleffner, Heike (Hrsg.), Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz, Freiburg 2019.
Meuser, Michael/Nagel, Ulrike, Das Experteninterview – konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. In: Pickel, Susanne/Pickel, Gert/Lauth, Hans-Joachim/Jahn, Detlef (Hrsg.): Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft, Wiesbaden 2009, S. 465–479.
Moore, Sally Falk, Law and Anthropology: A Reader, Malden 2005.
Moser, Thomas, Der Schattenmann. Als Halit Yozgat 2006 in seinem Internetcafè in Kassel erschossen wurde, war ein Verfassungsschützer am Tatort. In: Förster, Andreas (Hrsg.), Geheimsache NSU. Zehn Morde, von Aufklärung keine Spur, Tübingen 2014, S. 119–129.
Mowbray, Alastair, The Development of Positive Obligations under the European Convention on Human Rights by the European Court of Human Rights, Oxford/Portland 2004.
Möller, Ralf, Verfahrensdimensionen materieller Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention, Frankfurt am Main 2005.
Mrozek, Anna, »Rettungsverrat?« Das Spannungsverhältnis zwischen Transparenz und Geheimnisschutz In: Garstka, Jürgen/Coy Wolfgang (Hrsg.), Es gibt kein harmloses Datum. Systemdenken wider die Diktatur der Daten. Wilhelm Steinmüller zum Gedächtnis, Berlin 2013, S. 375–390.
Narr, Wolf-Dieter, Wer schützt die Innere Sicherheit? Der Untersuchungsausschuss und die Geheimdienste. In: Bürgerrechte und Polizei/CILIP 105 (2014), S. 3–10.
Neckel, Sighard, Das Stellhölzchen der Macht. Zur Soziologie des politischen Skandals. In: Ebbighausen, Rolf/ders. (Hrsg.), Anatomie des politischen Skandals, Frankfurt am Main 1989, S. 55–80.
Neocleous, Mark, The Fabrication of Social Order. A Critical Theory of Police Power, London 2000.
NSU Watch, Aufklären und Einmischen. Der NSU-Komplex und der Münchner Prozess, Berlin 2020.
NSU Watch, Collusion? Germany and the National Socialist Underground (NSU) cases, nsu-watch.info vom 27. April 2015, URL: https://www.nsu-watch.info/2015/04/collusion-germany-and-the-national-socialist-underground-nsu-cases/.
Offe, Claus, Reformpolitik und das Interesse des Staates an sich selbst (1975). In: ders., Strukturprobleme des kapitalistischen Staates, Frankfurt am Main/New York 2006, S. 127–152.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Olschewski, Andreas, Verweigerung der Herausgabe von Akten an parlamentarische Untersuchungsausschüsse aus Gründen des Staatswohls. In: Bachmann, Ulrich/Schneider, Hans-Peter (Hrsg.), Zwischen Aufklärung und politischem Kampf. Aktuelle Probleme des parlamentarischen Untersuchungsrechts, Baden-Baden 1988, S. 67–87.

Orford, Anne, In Praise of Description. In: Leiden Journal of International Law 25 (2012), S. 609-625.

Quent, Matthias, Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus. Wie der NSU entstand und was er über die Gesellschaft verrät, Weinheim /Basel 2016.

Quent, Matthias, Selbstjustiz im Namen des Volkes: Vigilantistischer Terrorismus. In: Online-Beitrag auf der Seite der Bundeszentrale für politische Bildung, 2016, URL: https://www.bpb.de/apuz/228868/vigilantistischer-terrorismus?p=all.

Partsch, Christoph/Koschmieder, Norman, Der archivrechtliche Informationszugang nach der Novelle des BArchG. In: NJW 2017, S. 3416–3422.

Peters, Emma, Der Sonderermittler zum NSA-Untersuchungsausschuss – eine Mogelpackung? In: Verfassungsblog vom 21. Juli 2015, URL: http://verfassungsblog.de/der-sonderermittler-zum-nsa-untersuchungsausschuss-eine-mogelpackung/).

Peters, Butz, Der öffentliche Bedienstete als Zeuge vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss. In: DÖV 2014, S. 10–21.

Peters, Butz, Untersuchungsausschussrecht in Ländern und Bund, München 2012.

Petry, Thomas, Die Antiterrordatei. Prototyp für verfassungswidrig ausgestaltete Verbunddateien. In: Zeitschrift für Datenschutz 2013, S. 3–8.

Pfahl-Traughber, Armin, Forschungsstand und Forschungslücken zum Phänomen des Rechtsextremismus – Eine bilanzierende Einschätzung nach der Aufdeckung der NSU-Serienmorde. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Bekämpfung des Rechtsextremismus. Eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, Köln 2013, S. 31–47.

Pichl, Maximilian/Schüller, Sebastian, Zur staatlichen Verantwortlichkeit bei abstrakten Gefahren – der Einsatz von V-Leuten im Lichte der europäischen Menschenrechte. In: Wissen schafft Demokratie, 06/2019, S. 230–239

Pichl, Maximilian, Interdisziplinarität. Gesellschaftstheoretische Reflexionen über die Rolle von Rechtskämpfen. In: Bretthauer, Sebastian /Henrich, Christina/Völzmann, Berit/ Wolckenhaar, Leonard/Zimmermann, Sören (Hrsg.): Wandlungen im Öffentlichen Recht. Festschrift zu 60 Jahren Assistentagung, Baden-Baden 2020, S. 373–388.

Pichl, Maximilian, Aufklärung im Parlament. Die NSU-Untersuchungsausschüsse im Vergleich. In: Hoff, Benjamin/Kleffner, Heike/Pichl, Maximilian/Renner, Martina (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung? NSU, NSA, BND – Geheimdienste und Untersuchungsausschüsse zwischen Staatsversagen und Staatswohl, Hamburg 2019, S. 75–87.

Pichl, Maximilian, Polizei und Rechtsstaat: Über das Unvermögen, exekutive

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Gewalt einzuhegen. In: Loick, Daniel (Hrsg.), Kritik der Polizei, Frankfurt am Main 2018, S. 101–117.
Pichl, Maximilian, Von Aufklärung keine Spur: 20 Jahre NSU-Komplex. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 1/2018, S. 111–120.
Pichl, Maximilian, Zugang zum staatlichen Wissen. Ermittlungspflichten im NSU-Komplex. In: HRRS 3/2016, S. 142–148.
Pichl, Maximilian, Ländersache NSU-Komplex. Die Aufklärung der Untersuchungsausschüsse. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 110 (2016), S. 16–23.
Pichl, Maximilian, Skandal ohne öffentlichen Aufschrei: Verfassungsschutz hat im NSU-Komplex vorsätzlich Akten vernichtet. In: Verfassungsblog vom 5. Oktober 2016, URL: https://verfassungsblog.de/skandal-ohne-oeffentlichen-aufschrei-verfassungsschutz-hat-im-nsu-komplex-vorsaetzlich-akten-vernichtet/.
Pichl, Maximilian, Entpolitisierung rechter Gewalt: Zur Aussage von Beate Zschäpe im NSU-Prozess. In: Verfassungsblog vom 10. Dezember 2015, URL: https://verfassungsblog.de/entpolitisierung-rechter-gewalt-zur-aussage-von-beate-zschaepe-im-nsu-prozess/.
Pietrzyk, Kristin/Hoffmann, Alexander, Die Rolle von Generalbundesanwalt und Nebenklage in exemplarischen Rechtsterror-Verfahren. NSU, Gruppe Freital, Revolution Chemnitz – ohne eine parteiliche, interventionistische Nebenklage keine Aufklärung. In: Kritische Justiz 3/2020, S. 311–327.
Plöd, Johann M., Die Stellung des Zeugen in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags, Berlin 2003.
Poscher, Ralf/Rusteberg, Benjamin, Die Aufgabe des Verfassungsschutzes. Zur funktionalen Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten. In: Kritische Justiz 2014, S. 57–71.
Puls, Hendrik, »Steinbruch mit Leerstellen« versus dokumentarische Fleißarbeit. Ergebnisse und Grenzen der parlamentarischen Aufklärung in Nordrhein-Westfalen. In: Hoff, Benjamin-Immanuel/Kleffner, Heike/Pichl, Maximilian/Renner, Martina (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, Hamburg 2019, S. 103–118.
Pütter, Norbert, Geheimdienste besser kontrollieren? Zwischen Illusionen und bewusster Täuschung. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 105/2014, S. 17–26.
Radojevic, Marco, Die Einsetzung Parlamentarischer Untersuchungsausschüsse im Deutschen Bundestag. Welchen Einfluss hat die Auffälligkeit eines Themas. In: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 1/2016, S. 58–68.
Ramelsberger, Anette/Schultz, Tanjev/Stadler, Rainer/Ramm, Wiebke, Der NSU Prozess. Das Protokoll, München 2018.
Range, Harald, Rechtsextremismus: Verfahrensprobleme und Terrorismusgesetzgebung. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Bekämpfung des Rechtsextremismus. Eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. BKA-Herbsttagung 2012, Köln 2013, S. 79–91.
Redaktion Antifaschistisches Infoblatt, Der sächsische NSU-Untersuchungsausschuss. Aufklärung im toten Winkel. In: Antifaschistisches Infoblatt, Nr. 101 (2013), S. 14–15.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Reichelt, Ingo, Welche Konsequenzen und Aufgaben ergeben sich aus der Aufarbeitung des NSU-Komplexes für die Polizei Berlin? In: Kopke, Christoph (Hrsg.), Nach dem NSU. Ergebnisse und Konsequenzen für die Polizei, Frankfurt am Main 2020, S. 125–170.

Renner, Martina, Die Landnahme des Geheimen. Eine parlamentarische Kontrolle findet nicht statt. In: Kerth, Cornelia/Kutscha, Martin (Hrsg.), Was heißt hier eigentlich Verfassungsschutz? Ein Geheimdienst und seine Praxis, Köln 2020, S. 136–146.

Riede, Matthias/Scheller, Henrik, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse im Deutschen Bundestag – bloßes Skandalisierungsinstrument der Opposition? In: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 1/2013, S. 137–159.

Ritz, Christian, Die westdeutsche Nebenklagevertretung in den Frankfurter Auschwitz-Prozessen und im Verfahrenskomplex Krumey/Hunsche. In: Kritische Justiz 2007, S. 51–72.

Rogoll, Dominik, Staatsschutz in Westdeutschland: Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr, Göttingen 2013.

Röhner, Cara, Sicherheit als rechtswissenschaftliche Praxis – Zur Kritik des juristischen Sicherheitsbegriffs. In: KritV, Jahrgang 98, Heft 2 (2015), S. 153–174.

Rusteberg, Benjamin, Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser. V-Leute mit Verfassungsrang II. In: Verfassungsblog vom 5. Februar 2021, URL: https://verfassungsblog.de/kontrolle-ist-gut-vertrauen-ist-besser/.

Rusteberg, Benjamin, Die Gewährleistung einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung als Schranke des parlamentarischen Untersuchungsrechts – Zur Kritik der NSA-Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts. In: DÖV 2017, S. 319–325.

Rusteberg, Benjamin, V-Leute mit Verfassungsrang – Ein Pyrrhussieg in Karlsruhe für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste. In: Verfassungsblog vom 23. Juli 2017, URL: https://verfassungsblog.de/v-leute-mit-verfassungsrang-ein-pyrrhussieg-in-karlsruhe-fuer-die-parlamentarische-kontrolle-der-nachrichtendienste/.

Salzborn, Samuel, Rechtsextremismus: Erscheinungsformen und Erklärungsansätze, Baden-Baden 2015.

Sanft, Hilde/Sanders, Eike/Jentsch, Uli, Reihenweise Einzeltäter. Die Behörden verhindern die Aufklärung des NSU-Netzwerks. In: monitor – Rundbrief des apabiz e.V., Nr. 66 (2014), S. 1–3.

Scharmer, Sebastian, Aufklärungsanspruch nicht erfüllt – ein Schlussstrich kann nicht gezogen werden. Plädoyer vom 22. November 2017. In: von der Behrens, Antonia (Hrsg.), Kein Schlusswort. Nazi-Terror. Sicherheitsbehörden. Unterstützernetzwerk. Plädoyers im NSU-Prozess, Hamburg 2018, S. 63–101.

Scharmer, Sebastian, Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur »Verbesserung im Bereich des Verfassungsschutzes«. In: RAV-Informationsbrief, 111 (2015), S. 16–25.

Schaus, Hermann/Hildebrand, Milena/Gabriel, Adrian, Scheibchenweise Aufklärung. Der NSU-Untersuchungsausschuss im Hessischen Landtag.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

In: Hoff, Benjamin-Immanuel/ Kleffner, Heike/Pichl, Maximilian/Renner, Martina (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, Hamburg 2019, S. 225–240.
Scheffer, Thomas, Diskurspraxis in Recht und Politik. Trans-Sequentialität und die Analyse rechtsförmiger Verfahren. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 2015, S. 223–244.
Scheffer, Thomas, Die trans-sequentielle Analyse – und ihre formativen Objekte. In: Hörster, Reinhard/Köngeter, Stefan/Müller, Burkhard (Hrsg.), Grenzobjekte. Soziale Welten und ihre Übergänge, Wiesbaden 2013, S. 89–114.
Scheffer, Thomas, Das Bohren der Bretter. Zur trans-sequentiellen Analyse des politischen Betriebs. In: Adam, Jens/Vonderau, Asta (Hrsg.), Formationen des Politischen. Anthropologie politischer Felder, Bielefeld 2013, S. 91–120.
Scheffer, Thomas/Michaeler, Matthias/Schank, Jan, Starke und schwache Verfahren. Zur unterschiedlichen Funktionsweise politischer Untersuchungen am Beispiel der englischen «Hutton Inquiry« und des »CIA-Ausschusses« der EU. In: Zeitschrift für Soziologie, 5/2008, S. 423–444.
Schlichte, Gianna M./Haaf, Johannes, Medientheorien des Rechts. In: Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas (Hrsg.): Neue Theorien des Rechts, 3. Auflage, Tübingen 2020, S. 263–281.
Schreiner, Hermann, Die Berliner Stunde – Funktionsweise und Erfahrungen: Zur Redeordnung des Deutschen Bundestages. In: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 3/2005, S. 573–588.
Schulz, Andrè. NSU Untersuchungsausschüsse im Bundestag, Thüringen und Sachsen. In: Der Kriminalist, 7-7/2012, S. 3.
Seibel, Wolfgang, Kausale Mechanismen des Behördenversagens: Eine Prozessanalyse des Fahndungsfehlschlags bei der Aufklärung der NSU-Morde. In: der moderne staat 2/2014, S. 375–413.
Singelnstein, Tobias, Confirmation Bias – Die Bestätigungsneigung als kognitive Verzerrung bei polizeilichen Ermittlungen. In: Strafverteidiger (StV), 2016, S. 830–836.
Soditt, Hanna/Schmidt, Fiona, Staatliche Kollusion im NSU-Komplex. V-Personen im Konflikt mit rechtsstaatlichen Standards und menschenrechtlichen Verpflichtungen. In: Karakayali, Juliane/ Kahveci, Çagri/Liebscher, Doris/Melchers, Carl (Hrsg.), Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft, Bielefeld 2017, S. 191–208.
Soinè, Michael, Zulässigkeit und Grenzen heimlicher Informationsbeschaffung durch Vertrauensleute der Nachrichtendienste. In: NStZ 2013, S. 83–87.
Sperling, Maruta, Nicht ad acta legen!, Der NSU-Prozess im Kontext politischer Strafprozesse der BRD. In: Forum Recht 1/2017, S. 5 – 8.
Steinhagen, Martin, Rechter Terror. Der Mord an Walter Lübcke und die Strategie der Gewalt, Hamburg 2021.
Steinhagen, Martin, Lübcke-Mord: Terror aus dem »führerlosen Widerstand«? In: Blätter für deutsche und internationale Politik 8/2019, S. 61–65.
Steinhagen, Martin, Aufklärung in hessischen Verhältnissen. Der NSU

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Untersuchungsausschuss in Wiesbaden. In: Hoff, Benjamin-Immanuel/ Kleffner, Heike/ Pichl, Maximilian/Renner, Martina (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, Hamburg 2019, S. 89–101.

Steinke, Ronen, Terror gegen Juden. Wie antisemitische Gewalt erstarkt und der Staat versagt, Berlin 2020.

Stoll, Ulrich, »Nichts falsch gemacht«. Die Täuschungsmanöver der Geheimdienste bei der Aufklärung des Behördenversagens im Fall Amri. In: Hoff, Benjamin-Immanuel/Kleffner, Heike/Pichl, Maximilian/Renner, Martina (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, Hamburg 2019, S. 143–154.

Stolle, Peer, Die Entstehung des NSU. Jugendcliquen, Diskurse, Ideologie, »Heimatschutz«. In: von der Behrens, Antonia (Hrsg.), Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess, Hamburg 2018, S. 105–131.

Stolle, Peer, Stellungnahme des RAV zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz »Gesetz zur Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags«, Berlin 2014.

Stolle, Peer, Eine Zwischenbilanz des NSU-Prozesses aus Sicht der Nebenklage. In: ak – analyse und kritik, Nr. 600 vom 16. Dezember 2014, URL: https://www.akweb.de/ak_s/ak600/21.htm.

Striegel, Sebastian, Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes. Ein Beitrag zur Desillusionierung. In: Heinrich Böll Stiftung Sachsen (Hrsg.), Wer schützt die Verfassung? Dresden 2013, S. 75–87.

Ströbele, Christian, Rückhaltlose Aufklärung des NSU? Zur Wirksamkeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse. In: Hoff, Benjamin-Immanuel/Kleffner, Heike/Pichl, Maximilian/Renner, Martina (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung? NSU, NSA, BND – Geheimdienste und Untersuchungsausschüsse zwischen Staatsversagen und Staatswohl, Hamburg 2019, 193–207.

Sturm, Michael, Nichts gelernt? Die Polizei und der NSU-Komplex. In: Dürr, Tina/Becker, Reiner (Hrsg.), Leerstelle Rassismus? Analysen und Handlungsmöglichkeiten nach dem NSU, Frankfurt am Main 2019, S 110–123.

Sundermeyer, Olaf, Rechter Terror in Deutschland. Eine Geschichte der Gewalt, München 2012.

Thiel, Thorsten, Die Schönheit der Chance: Utopien und das Internet. In: Juridikum 4/2014, S. 459–471.

Thurn, John Philipp, Was die Strafjustiz nicht sieht. Die Urteilsgründe im NSU-Prozess als Dokument des Scheiterns. In: Kritische Justiz 3/2020, S. 328–334.

Töpfer, Eric, Wie der Verfassungsschutz am NSU-Debakel wächst. In: Vorgänge 201/202 (2013), S. 4–11.

Trentmann, Christian, Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren. In: MMR 2018, S. 441–445.

Trostorff, Steffen/Renner, Martina/Wellsow, Paul, Thüringen: Lückenlose Aufklärung? Ein Zwischenfazit zum NSU und dem Thüringer Geheimdienst. In: Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen (Hrsg.), Wer schützt die Verfassung, Dresden 2013, S. 63–73.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Ugarte Chacón, Benedict/Förster, Michael/Grünberg, Torsten, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), Untersuchungsausschüsse: Das schärfste Holzschwert des Parlamentarismus. Ausgesuchte Berliner Polit-Skandale, Berlin 2020, S. 7–16.

Ugarte Chacón, Benedict, Das Holzschwert des Parlamentarismus. Überlegungen zum Instrument des parlamentarischen Untersuchungsausschuss, in: ders./Förster Michael/ Grünberg, Torsten (Hrsg.), Untersuchungsausschüsse: Das schärfste Holzschwert des Parlamentarismus, Berlin 2020, S. 17–25

Ullenbruch, Sven. Die Verdunkelung der Aufklärung? Zur Arbeit der NSU-Untersuchungsausschüsse in Baden-Württemberg. In: Hoff, Benjamin-Immanuel/Kleffner, Heike/Pichl, Maximilian/Renner, Martina (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, Hamburg 2019, S. 119–129.

van de Wilt, Harmen/Lyngdorf, Sandra, Procedural Obligations Under the European Concention on Human Rights: Usefuld Guidelines for the Assessment of ›Unwilligness‹ and ›Inability‹ in the Context of the Complementarity Principle. In: International Crime Law Review, 2009, S. 39–75.

van Ooyen, Robert Christian, Sicherheitskultur und Behördenversagen – die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses für eine »Kulturrevolution« bei Verfassungsschutz und Polizei. In: Möllers, Martin/ders., NSU-Terrorismus: Ergebnisse der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse und Empfehlungen für die Sicherheitsbehörden, Frankfurt am Main 2018, S. 255–265.

Virchow, Fabian, Nicht nur der NSU. Eine kleine Geschichte des Rechtsterrorismus in Deutschland, Erfurt 2016.

Virchow, Fabian, Der »NSU« und der staatliche Sicherheitsapparat im Lichte der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse und Kommissionen. In: Neue Kriminalpolitik 02/2014, S. 141–153.

Virchow, Fabian/Thomas, Tanja/Grittmann, Elke, »Das Unwort erklärt die Untat«. Die Berichterstattung über die NSU-Morde – eine Medienkritik, Otto Brenner Stiftung, Arbeitsheft 79, Frankfurt am Main 2015.

Vismann, Cornelia, Aus den Akten, aus dem Sinn. In: dies., Das Recht und seine Mittel, Frankfurt am Main 2013, S. 161–181.

Vismann, Cornelia, Medien der Rechtsprechung, Frankfurt am Main 2011.

Vismann, Cornelia, Was weiß der Staat noch? In: Collin, Peter/Horstmann, Thomas (Hrsg.), Das Wissen des Staates. Geschichte, Theorie und Praxis, Baden-Baden 2004, S. 41–45.

Vismann, Cornelia, Akten. Medientechnik und Recht, Frankfurt am Main 2001.

Vogel, Friedemann/Christensen, Ralph, Neuer Rechtsempirismus. In: Buckel, Sonja/Fischer-Lescano, Andreas/Christensen, Ralph (Hrsg.): Neue Theorien des Rechts, 3. Auflage, Tübingen 2020, S. 105–121.

Vogt, Marten/Wahlen, Dierk, Geheimschutzrecht. Voraussetzungen und Folgen der Einstufung von Informationen als Verschlusssachen, Infobrief des Wissenschaftlichen Dienst des Bundestags, WD 3 – 3010 – 036/15, Berlin 2015.

von Achenbach, Jelena/Nešković, Wolfgang, Selektoren-Urteil des BVerfG: Karlsruhe verzwergt das Parlament. In: Verfassungsblog vom 21.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

November 2016, URL: https://verfassungsblog.de/selektoren-urteil-des-bverfg-karlsruhe-verzwergt-das-parlament/.
von Achenbach, Jelena, Effektive Nachrichtendienste als Verfassungsgut. Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zu den NSA-Selektoren und zum Einsatz von V-Leuten. In: Hoff, Benjamin-Immanuel/Kleffner, Heike/Pichl, Maximilian/Renner, Martina (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung? NSU, NSA, BND – Geheimdienste und Untersuchungsausschüsse zwischen Staatsversagen und Staatswohl, Hamburg 2019, S. 155–168.
von Bebenburg, Pitt/Voigts, Hanning, »NSU 2.0«. Der hessische Polizeiskandal. In: Meisner, Matthias/Kleffner, Heike (Hrsg.), Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz, Freiburg 2019, S. 131–146.
von der Behrens, Antonia, Wie die Verfassung im NSU-Prozess geschützt wurde. V-Personen als Zeug*innen. In: Kerth, Cornelia/Kutscha, Martin (Hrsg.), Was heißt hier eigentlich Verfasssungschutz? Ein Geheimdienst und seine Praxis, Köln 2020, S. 61–73.
von der Behrens, Antonia, Zwischen Vertrauensvorschuss und Ernüchterung. Parlamentarische Aufklärungsarbeit aus der Perspektive der vom NSU-Betroffenen. In: Hoff, Benjamin/Kleffner, Heike/Pichl, Maximilian/Renner, Martina (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung? NSU, NSA, BND – Geheimdienste und Untersuchungsausschüsse zwischen Staatsversagen und Staatswohl, Hamburg 2019, S. 25–43.
von der Behrens, Antonia, Das Netzwerk des NSU, staatliches Mitverschulden und verhinderte Aufklärung. In: dies. (Hrsg.), Kein Schlusswort. Nazi-Terror. Sicherheitsbehörden. Unterstützernetzwerk. Plädoyers im NSU-Prozess, Hamburg 2018, S. 197–322.
von der Behrens, Antonia, Kontrolle als Gestaltung. Der Verfassungsschutz und der NSU-Komplex. In: Kritische Justiz 2017, S. 38–50.
von der Behrens, Antonia, Interview: Wahrheitsfindung mit angezogener Handbremse: Der NSU-Prozess. In: CILIP/Bürgerrechte & Polizei, Ausgabe 110 (2016), URL: https://www.cilip.de/2016/07/12/der-nsu-prozess-wahrheitsfindung-mit-angezogener-handbremse/.
von der Behrens, Antonia/Luczak, Anna, Konfetti und der Aufklärungsgrundsatz. Behinderungen im NSU-Verfahren durch die Exekutive. In: Müller-Heidelberg, Till u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2016, S. 191–195
von Brünneck, Alexander, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1968, Frankfurt am Main 1978.
Waldhoff, Christian/Gärditz, Klaus Ferdinand (Hrsg.), Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags (PUAG), München 2015.
Warg, Gunther, Der Begriff der Akte und ihre Vorlage im Strafverfahren. In: Neue Juristische Wochenschrift 2015, S. 3195–3200.
Warg, Gunther, Die Grenzen parlamentarischer Kontrolle am Beispiel des Staatswohls. In: NVwZ 2014, S. 1253–1269.
Weber, Max, Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland (1918), Berlin 2011.

https://doi.org/10.5771/9783748932673 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1985.
Weisgerber, Anja, Das Beweiserhebungsverfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags, Frankfurt am Main 2003.
Weiss, Michael, Der NSU im Netz von Blood & Honour und Combat 18. In: Friedrich, Sebastian/Wamper, Regina/Zimmermann, Jens (Hrsg.), Der NSU in bester Gesellschaft. Zwischen Neonazismus, Rassismus und Staat, Münster 2015, S. 11–29.
Weizman, Eyal, Forensic Architecture. Violence at the Threshold of Detectability, New York 2017.
Wetzling, Thorsten, Aufklärung ohne Aufsicht? Über die Leistungsfähigkeit der Nachrichtendienstkontrolle in Deutschland, Studie für die Heinrich-Böll-Stiftung, Berlin 2016.
Wiefelspütz, Dieter, Das Untersuchungsausschussgesetz, Baden-Baden 2003.
Wiegel, Gerd, Naziterror und Behördenversagen. Der NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestags. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 101–102 (2012), S. 23–32.
Will, Rosemarie, Reicht der Ertrag des NPD-Verbotsverfahrens über sein Ergebnis hinaus?. In: T. Müller-Heidelberg u.a. (Hrsg.), Grundrechte-Report 2017, Frankfurt am Main 2017, S. 187–191.
Will, Rosemarie, Das Bundesverfassungsgericht und die Anti-Terror-Datei. In: Vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, 201/202 (2013), S. 102–110.
Wippermann, Wolfgang, Wer nicht vom Faschismus reden will, sollte vom Extremismus und Populismus schweigen. In: Berendsen, Eva/Rhein, Katharina/Uhlig, Tom (Hrsg.), Extrem unbrauchbar, Berlin 2019, S. 37–43.
Wischmeyer, Thomas, Formen und Funktionen des exekutiven Geheimnisschutzes. In: Die Verwaltung 51 (2018), S. 393–426.
Wolff, Heinrich-Amadeus, Der nachrichtendienstliche Geheimnisschutz und die parlamentarische Kontrolle. In: JZ 4/2010, S. 173–180.
Zizek, Slavoj, Die Revolution steht bevor – Dreizehn Versuche über Lenin, Frankfurt am Main 2002.

III. Sonstige Dokumente

Bellino, Holger, Pressemitteilung vom 10. September 2016, URL: http://www.holgerbellino.de/inhalte/2/aktuelles/146823/holger-bellino-tiefe-einblicke-ueber-die-extrem-hohe-gefahrenlage-durch-islamistischen-terror-rund-um-das-jahr-2006-erhalten-rudolph-hatte-nach-bisheriger-beweisaufnahme-2006-nicht-gegen-sperrerklaerung-protestiert/index.html.
Boddenberg, Michael/Wagner, Matthias, »CDU und Grüne wollen sofortige Aufklärung«.Gemeinsame Pressemitteilung von CDU und Bündnis90/Die Grünen vom 24. Februar 2015, URL: https://www.cdu-fraktion-hessen.de/presse/michael-boddenberg-und-mathias-wagner-cdu-und-gruene-wollen-sofortige-aufklaerung-/

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Bundesamt für Verfassungsschutz, Im Visier des Verfassungsschutzes. Der gläserne Bürger? Köln 2013.

Bundesdatenschutzbeauftragter, 19. Tätigkeitsbericht des Bundesdatenschutzbeauftragten 2001–2002.

Bündnis »Gegen das Schweigen«, Pressemitteilung vom 4. April 2012, URL: http://buendnis-gegen-das-schweigen.de/wp-content/uploads/2012/03/PE_Hearing_NSU.pdf.

Deutsches Institut für Menschenrechte, Werden die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags tatsächlich umgesetzt?, Berlin 2017.

Forensic Architecture, The Murder of Halit Yozgat, 2018.

Frömmrich, Jürgen, Pressemitteilung vom 25. August 2017, URL: https://www.gruene-hessen.de/landtag/pressemitteilungen/nsu-untersuchungsausschuss-temme-redet/.

Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des »Zwickauer Trios«, erstattet von Gerhard Schäfer, Volkhard Wache, Gerhard Meiborg im Auftrag des Freistaats Thüringen vertreten durch den Thüringer Innenminister, Erfurt 14. Mai 2012, URL: https://www.thueringen.de/imperia/md/content/timveranstaltungen/120515_schaefer_gutachten.pdf.

Humanistische Union/Gustav Heinemann-Initiative/Internationale Liga für Menschenrechte/Bundesarbeitskreis Kritischer Juragruppen, Brauchen wir den Verfassungsschutz? Nein!, Berlin/Norderstedt 2013.

Netzwerk Kritische Grenzregimeforschung (Kritnet), Appell für ein Verfahren gegen Lothar Lingen, vom 10. November 2016, URL: http://kritnet.org/2016/appell-fuer-ein-verfahren-gegen-lothar-lingen/?from=box-a3.

NSU-Nebenklage, Blog der Nebenklage im NSU-Prozess: www.nsu-nebenklage.de

NSU-Watch, Alle zitierten Berichte und Pressemitteilungen sind auf folgender Seite zu finden: https://www.nsu-watch.info.

NSU-Watch Hessen, Alle zitierten Berichte und Pressemitteilungen sind auf folgender Seite zu finden: https://hessen.nsu-watch.info.

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein, Stellungnahme des RAV zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens, Berlin am 8. Oktober 2019.

Scarman Report, The Brixton Disorders, London, Home Office, 10-12 April 1981.

Stephen Lawrence Inquiry Report, Home Office, London 1999,, URL: https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/277111/4262.pdf].

Strafverteidigervereinigung NRW, Opferfokussierung gefährdet Wahrheitsfindung, Presseerklärung vom 07. Mai 2013, URL: http://www.strafverteidigervereinigung-nrw.de/index.php?article_id=29.

Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags, Zum Prinzip der Diskontinuität in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der EU, WD 3 – 014/07, Ausarbeitung vom 13. Februar 2007.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

IV. Medien- und Pressebeiträge

Aust, Stefan/Laabs, Dirk, Mutmaßlicher Lübcke-Mörder taucht 11-Mal in der NSU-Geheimakte auf. In: Welt am Sonntag vom 22. September 2019, S. 8.

Aust, Stefan/Laabs, Dirk, Die Fiktion von Recht und Ordnung. In: Die Welt vom 08. Dezember 2018, URL: https://www.welt.de/kultur/literarische-welt/plus185200840/Die-NSU-Prozess-Protokolle-Ein-quellenkritischer-Rueckblick.html.

Aust, Stefan/Laabs, Dirk, Opferfamilie zeigt Ex-Verfassungsschützer an. In: Die Welt vom 5. Oktober 2016, URL: https://www.welt.de/politik/deutschland/article158551905/Opferfamilie-zeigt-Ex-Verfassungsschuetzer-an.html.

Aust, Stefan/Laabs, Dirk, NSU Ausschuss. »Das ist eine völlig neue Qualität des Skandals«. In: Die Welt vom 30. September 2016, URL: https://www.welt.de/politik/deutschland/article158451826/Das-ist-eine-voellig-neue-Qualitaet-des-Skandals.html.

Aust, Stefan/Hinrichs, Per/Laabs, Dirk, Der NSU-Komplex. In: Die Welt am Sonntag vom 22. Februar 2015, URL: https://www.welt.de/print/wams/article137697123/Der-NSU-Komplex.html.

Bangel, Christian, »In der Krise wächst das Autoritäre«. Interview mit Wilhelm Heitmeyer. In: Zeit Online vom 13. April 2020, URL: https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-04/wilhelm-heitmeyer-coronavirus-verschwoerungstheorien-finanzmarkt-rechtsradikalismus/komplettansicht.

Bebber, Frank, Landtag und Öffentlichkeit: Twittern aus U-Ausschuss? Ja, aber! In: Hessenschau vom 18. Februar 2015.

Beste, Ralf, Untersuchungsausschuss: Grüne und SPD zanken über Neonazi-Aufklärung. In: Spiegel Online vom 13. Januar 2012, URL: https://www.spiegel.de/politik/deutschland/untersuchungsausschuss-gruene-und-spd-zanken-ueber-neonazi-aufklaerung-a-808909.html.

Biermann, Kai, Geheimdienstkontrolle verliert gegen Staatswohl. In: Die ZEIT vom 15. November 2016, URL: https://www.zeit.de/digital/2016-11/bundesverfassungsgericht-nsa-selektoren-bundesregierung-herausgabe.

Böcking, David/Kaleta, Philipp/Meiritz, Anett, PUAaaarrrgh: Untersuchungsausschüsse im Bundestag. In: Spiegel Online vom 13. Mai 2016, URL: https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundestag-sind-fuenf-untersuchungsausschuesse-zu-viel-a-1091982.html.

Caspari, Lisa, Thüringen wagt die totale Transparenz. In: Die Zeit vom 08. Oktober 2012, URL: https://www.zeit.de/politik/deutschland/2012-10/nsu-thueringen-untersuchungsausschuss-lieberknecht-geibert/komplettansicht.

Cotter, Holland, Documenta Kassel: Using Art as their Witness. In: New York Times vom 23. Juni 2017, URL: https://www.nytimes.com/2017/06/23/arts/design/documenta-kassel-using-art-as-their-witness.html.

Fiedler, Maria, Geheimdienstkontrolle: »Man könnte uns komplett lahmlegen«. In: Tagesspiegel vom 29. Juni 2017, URL: https://www.tagesspiegel.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

de/themen/agenda/geheimdienstkontrolle-man-koennte-uns-komplett-lahmlegen/19982022.html.
Förster, Andreas, Chef von »Blood and Honour« war V-Mann. In: Frankfurter Rundschau vom 19. Mai 2017, URL: https://www.fr.de/politik/chef-blood-honour-v-mann-11053080.html.
Förster, Andreas, NPD Sachsen kennt Zahl ihrer V-Leute. In: Frankfurter Rundschau vom 28. Mai 2013, URL: https://www.fr.de/politik/sachsen-kennt-zahl-ihrer-v-leute-11303824.html.
Förster, Andreas, Geheimdienstoperation Thüringen. In: Frankfurter Rundschau vom 16. Juni 2012, URL: https://www.fr.de/politik/geheimoperation-thueringen-11329370.html.
Fröhlich, Alexander, Opposition: NSU-Ausschuss wird behindert. In: Potsdamer Neueste Nachrichten vom 28. April 2017, URL: https://www.pnn.de/brandenburg/brandenburg-opposition-nsu-ausschuss-wird-behindert/21342530.html.
Gude, Hubert, Unter Reißwölfen. In: Der Spiegel 9/2014, S. 40–43.
Gunst, Johannes/Kampf, Lena/Liedtke, Dirk/Mönnich, Andreas/Rauss, Uli/Schröm, Oliver, »Operation Konfetti«. In: Der Stern vom 16. Oktober 2012, URL: https://www.stern.de/investigativ/projekte/terrorismus/rechtsterrorismus--operation-konfetti--3869404.html.
Hemmerling, Axel/Kendzia, Ludwig, Sonderermittler soll Aktenstreit mit NSU-Ausschuss beenden. In: Mitteldeutscher Rundfunk vom 17. Dezember 2018, URL: https://www.mdr.de/thueringen/nsu-untersuchungsausschuss-landtag-100.html.
Huff, Martin W., Twittern aus dem Gerichtssaal kann nicht einfach verboten werden. In: Legal Online Tribune vom 18. November 2011, URL: http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/oeffentliche-verfahren-twittern-aus-dem-gerichtssaal-kann-nicht-einfach-verboten-werden/.
Jansen, Frank, Zwei mutmaßliche NSU-Unterstützer tauchen wie 2001 im Antrag auf. In: Tagesspiegel vom 15. Dezember 2013, URL: https://www.tagesspiegel.de/politik/npd-verbotsverfahren-zwei-mutmassliche-nsu-unterstuetzer-tauchen-wie-2001-im-antrag-auf/9221094.html.
Jansen, Frank, Viel Spannung, wenig Licht: Ein Untersuchungsausschuss auf Bundesebene wird die rechte Mordserie nicht aufklären. In: Tagesspiegel vom 10. Januar 2012, S. 6.
Kantorowicz, Toni, Die Beobachtungslinke. In: Jungle World Nr. 45 vom 10. November 2016.
Kaufmann, Annelie/Rath, Christian, So begründet das OLG den Teilfreispruch für Eminger. In: Legal Tribune Online vom 27. April 2020, URL: https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/olg-muenchen-6st312-nsu-urteil-freispruch-eminger-begruendung/.
Kaufmann, Annelie, Strafprozess noch einen Gang hochschalten. In: Legal Tribune Online vom 15. Mai 2019, URL: https://www.lto.de/recht/justiz/j/stpo-reform-kabinett-beschluss-beschleunigung-verfahren-befangenheit-beweisantrag/.
Kern, Olaf, Ex-Verfassungsschützer: »Ich wusste nichts vom Mord.«

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

In: Frankfurter Neue Presse vom 12. Mai 2015, URL: http://www.fnp.de/rhein-main/Ex-Verfassungsschuetzer-Ich-wusste-nichts-vom-Mord;art801,1396309.

Lang, Juliane, Erschwerte Aufklärung: Der zweite Bundestagsuntersuchungsausschuss zum NSU-Komplex ist eingesetzt. In: Jungle World Nr. 51 2015.

Lau, Mariam, Ein anderes Kaliber; Der Bundestags-Untersuchungsausschuss zu den Neonazi-Morden vereint die Parteien. Aber für wie lange? In: Die ZEIT 8/12 vom 16. Februar 12, S. 7.

Leyendecker, Hans, Bundesanwaltschaft will Neonazis im Sommer anklagen. In: Süddeutsche Zeitung vom 14. Juni 2012, URL: https://www.sueddeutsche.de/politik/aufklaerung-der-nsu-verbrechen-bundesanwaltschaft-will-neonazis-im-sommer-anklagen-1.1371537

Litschko, Konrad/am Orde, Sabine, »Keine umfassende Klarheit«. Verfassungsschutz über NSU-Terror. In: taz vom 24. Oktober 2021, URL: https://taz.de/Verfassungsschutzchef-ueber-NSU-Terror/!5809818/.

Litschko, Konrad, Nichts ist klar. In: taz vom 4. November 2019, URL: https://taz.de/Gedenken-der-NSU-Opfer-in-Zwickau/!5635531/.

Litschko, Konrad, Reaktionen auf neues NSU-Gutachten: »Es braucht vollständige Aufklärung«. In: taz vom 04. April 2017, URL: http://www.taz.de/!5394023/.

Litschko, Konrad, NSU-Mord im Cafè: Log der Verfassungsschützer? In: taz vom 02.April 2017, URL: http://www.taz.de/NSU-Mord-im-Cafe/!5397460/.

Litschko, Konrad, Dem Schreddern auf der Spur. In: taz vom 23. November 2016, http://www.taz.de/!5360214/.

Litschko, Konrad, Verfassungsschutz schredderte: »Nur noch fassungslos«. In: taz vom 6. November 2012, URL: https://taz.de/Verfassungsschutz-schredderte/!5080076/.

Minkmar, Nils, Hauptsache, es macht peng!. In: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 20. November 2011.

Moser, Thomas, Protokolle gegen die Wortlosigkeit. In: SWR vom 04. Juli 2016, URL: https://www.swr.de/swr2/programm/sendungen/tandem/swr2-tandem-protokolle-gegen-die-wortlosigkeit/-/id=8986864/did=17506540/nid=8986864/1mbzouj/index.html.

Oltermann, Philipp, Architects seek to debunk spy's testimony in neo-Nazi murder trial. In: Guardian vom 07. April 2017, URL: https://www.theguardian.com/world/2017/apr/07/architects-called-upon-to-aid-neo-nazi-trial.

Prizkau, Anna, NSU-Abschlussbericht: Wie kaputt ein Teil dieses Landes sein muss. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9. September 2014, URL: https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/der-nsu-abschlussbericht-als-literatur-gelesen-13138987-p3.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2.

Ramelsberger, Annette, Verfassungsschutz muss Akten über das Oktoberfest-Attentat öffentlich machen. In: Süddeutsche Zeitung vom 18. Juli 2017, URL: https://www.sueddeutsche.de/muenchen/oktoberfest-attentat-am-ende-des-schweigens-1.3593217.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Ramm, Wiebke, Was nicht in dem 3025 Seiten langen NSU-Urteil steht. In: Spiegel Online vom 29. April 2020, URL: https://www.spiegel.de/panorama/justiz/nsu-prozess-am-olg-muenchen-was-nicht-im-nsu-urteil-steht-a-54522cb8-b7fe-47bc-b7d0-1e5bbf1b2212?utm_source=dlvr.it&utm_medium=twitter#ref=rss

Rath, Christian, Getwitter zieht auf. In: taz vom 10. Dezember 2015, S. 2.

Reinle, Dominik, NSU-Ausschuss hat noch keine Geheimakten. In: WDR vom 20. März 2015, URL: https://www1.wdr.de/archiv/nsu/landtag-abhoersicher-100.html.

Schattauer, Göran, Der Geheimnis-Kramer, Interview mit Stephan Kramer. In: Focus vom 10. Dezember 2016, URL: http://www.focus.de/politik/deutschland/leiter-des-thueringer-amtes-verfassungsschutz-chef-wir-sind-weder-faul-noch-daemlich-noch-ueberfluessig_id_6283342.html.

Schmidt, Wolf, Minister wittert einen »Sumpf«. In: taz vom 11. Oktober 2012, http://taz.de/Verfassungsschutz-Akten-zum-NSU/!5082090/.

Schnee, Philipp, Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik. Verdrängte Vergangenheit? In: Deutschlandfunk Kultur vom 21. März 2018, URL: https://www.deutschlandfunkkultur.de/rechtsterrorismus-in-der-bundesrepublik-verdraengte.976.de.html?dram:article_id=375999.

Sommer, Gerlinde, Rechtsterror-Aufklärung: Ramelow setzt auf Kooperation. In: Thüringische Landeszeitung vom 21. Dezember 2011, URL: https://www.tlz.de/politik/rechtsterror-aufklaerung-ramelow-setzt-auf-kooperation-id217987395.html.

Spiegel Online, Verfassungsschutzreform: Bosbach fordert Bündelung der Landesämter, Meldung vom 21. November 2011, URL: https://www.spiegel.de/politik/deutschland/verfassungsschutzreform-bosbach-fordert-buendelung-der-landesaemter-a-798915.html.

Sundermann, Tom, Kassel-Mord: Studie weckt neue Zweifel an Temmes A ussage. In: ZEIT Online vom 7. April 2017, URL: https://blog.zeit.de/nsu-prozess-blog/2017/04/07/medienlog-yozgat-temme-forensic-architecture-nsu/.

Stahl, Antje, Diese Architekten dokumentieren Verbrechen gegen die Menschlichkeit. In: Neue Züricher Zeitung vom 7. März 2018, URL: https://www.nzz.ch/feuilleton/architektur-des-verbrechens-ld.1363374.

Staud, Toralf, Die Geheimnisse des Lothar Lingen. In: Die ZEIT vom 19. Januar 2017, URL: https://www.zeit.de/2017/04/verfassungsschutz-lothar-lingen-akten-nsu-umfeld-vernichtung.

Steinhagen, Martin, Gruppenbild mit Beate Zschäpe. In: Frankfurter Rundschau vom 20. Juni 2017, URL: https://www.fr.de/politik/gruppenbild-beate-zschaepe-11041898.html.

Steinhagen, Martin, Neue Fragen an Hessens Verfassungsschutz, In: Frankfurter Rundschau vom 06. April 2016, URL: http://www.fr.de/rhein-main/neonazis-in-hessen-neue-fragen-an-hessens-verfassungsschutz-a-361616.

Steinhagen, Martin, Kritik am Umgang mit Temme. In: Frankfurter Rundschau vom 20. Januar 2017, URL: https://www.fr.de/politik/kritik-umgang-temme-11063273.html.

Steinhagen, Martin, »Es muss Schluss sein mit dem Vertuschen«. Interview

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

mit Petra Pau. In: Frankfurter Rundschau vom 14. Dezember 2016, URL: https://www.fr.de/politik/muss-schluss-sein-vertuschen-11062730.html.

Steinhagen, Martin, Früherer V-Mann darf aussagen. In: Frankfurter Rundschau vom 22. Februar 2016, URL: http://www.fr.de/politik/rechtsextremismus/nsu-neonazi/zeuge-im-nsu-ausschuss-frueherer-v-mann-darf-aussagen-a-377646].

Steinke, Ronen, Profil: Arne Schlatmann. Erster Geheimdienstbeauftragter des Bundestages. In: Süddeutsche Zeitung vom 15. Dezember 2016, URL: https://www.sueddeutsche.de/politik/profil-arne-schlatmann-1.3296082.

Überall, Frank, Vernichtung von NSU-Akten bleibt ohne Folgen. In: WDR vom 26. Juni 2013, URL: https://www1.wdr.de/aktenvernichtung100.html.

Tretbar, Christian, Rechte Terroristen waren keine V-Leute. In: Tagesspiegel vom 04. Juli 2012, URL: https://www.tagesspiegel.de/politik/nsu-untersuchungsausschuss-rechte-terroristen-waren-keine-v-leute/6834536.html.

Voigts, Hanning, Streit um NSU-Aufklärung. In: Frankfurter Rundschau vom 27. März 2014, URL: https://www.fr.de/politik/streit-nsu-aufklaerung-11213418.html.

von Bebenburg, Pitt/Steinhagen, Martin, »NSU bestand nicht nur aus drei Leuten«. Interview mit Clemens Binninger. In: Frankfurter Rundschau vom 5. September 2016, URL: https://www.fr.de/politik/nsu-bestand-nicht-drei-leuten-11089652.html.

von Bebenburg, Pitt, Forscher verteidigen Einschätzung zu Temme. In: Frankfurter Rundschau vom 14. September 2017, URL: https://www.fr.de/politik/forscher-verteidigen-einschaetzung-temme-11020702.html.

von Bebenburg, Pitt, Hinweis auf NSU nicht verfolgt. In: Frankfurter Rundschau vom 28. Juni 2017, URL: https://www.fr.de/politik/hinweis-nicht-verfolgt-11041845.html.

von Bebenburg, Pitt, CDU beklagt »Verschwörungstheorie«. In: Frankfurter Rundschau vom 5. April 2017, URL: https://www.fr.de/rhein-main/cdu-org26591/beklagt-verschwoerungstheorie-11055320.html.

von Bebenburg, Pitt, NSU-Skandal: Bouffier streitet Vorwürfe ab. In: Frankfurter Rundschau vom 24. Februar 2015, URL: http://www.fr.de/politik/rechtsextremismus/nsu-neonazi/nsu-skandal-bouffier-streitet-vorwuerfe-ab-a-500474.

Wienand, Lars, Kritik am Verfassungsschutz: Warum bleibt die NSU-Akte 120 Jahre unter Verschluss?. In: T-Online-News vom 16. Juli 2018, URL: https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_84106974/warum-bleibt-die-nsu-akte-120-jahre-unter-verschluss-.html.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Anhang A:

Tabelle 2: NSU-Untersuchungsausschüsse Bund und Länder (2012–2020)[1]

Untersuchungsausschuss	Abschlussbericht und Seitenanzahl	Beweis-beschlüsse	Anzahl Zeug:innen[2]	Anzahl Sitzungen[3]
Deutscher Bundestag, 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode »Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund«	Abschlussbericht: BT-Drs. 17/14600 1368 Seiten	389	100	76
Deutscher Bundestag, 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode »Terrorgruppe NSU II«	Abschlussbericht, BT-Drs. 18/12950 1798 Seiten	k.A.	84	54
Landtag Baden-Württemberg, Untersuchungsausschuss »Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.«	Abschlussbericht, LT-Drs. 15/8000 1660 Seiten	140	136	39
Landtag Baden-Württemberg, Untersuchungsausschuss »Das Unterstützerumfeld Aufarbeitung des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und Fortsetzung der Aufklärungsarbeit des Terroranschlags auf die Polizeibeamten M.K. und M.A.«	Abschlussbericht, LT-Drs. 16/5250. 1272 Seiten	158	85	28

1 Die Tabelle basiert auf einer Auswertung der zitierten Abschlussberichte, sofern dort die relevanten Daten zu finden waren.

2 In dieser Aufzählung werden die Sachverständigen in der Regel nicht mitgezählt. Einige Zeug:innen wurden von Untersuchungsausschüssen zudem mehrfach befragt.

3 Dies bezieht sich sowohl auf öffentliche wie auch auf nicht-öffentliche Sitzungen, die zum Teil am selben Tag stattgefunden haben.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Landtag Bayern, Untersuchungsausschuss »NSU-Rechtsterrorismus«	Abschlussbericht, LT-Drs. 16/17740 262 Seiten	38	55	31
Landtag Brandenburg, »Untersuchungsausschuss zur ›Organisierten rechtsextremen Gewalt und Behördenhandeln, vor allem zum Komplex Nationalsozialistischer Untergrund‹«	Abschlussbericht, LT-Drs. 6/11485 3283 Seiten	210	116	45
Landtag Hessen, »Untersuchungsausschuss 19/2 (NSU)«	Abschlussbericht, LT-Drs. 19/6611 1269 Seiten	71	154 (inkl. Sachverständige)	67
Landtag Mecklenburg-Vorpommern, 2. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss zur Aufklärung der NSU-Aktivitäten in Mecklenburg-Vorpommern	Abschlussbericht, LT-Drs. 7/6211 873 Seiten	180	69	67
Landtag Nordrhein-Westfalen, Parlamentarischer Untersuchungsausschuss III zum NSU-Terror in Nordrhein-Westfalen	Abschlussbericht, LT-Drs. 16/14400 1150 Seiten	153	75	54
Landtag Sachsen, Untersuchungsausschuss »Neonazistische Netzwerke Sachsens«	Abschlussbericht, LT-Drs. 5/14688 371 Seiten	158	34	36
Landtag Sachsen, Untersuchungsausschuss »Neonazistische Netzwerke Sachsens II«	Abschlussbericht, LT-Drs. 6/18000 211 Seiten, Abweichender Bericht von Grünen und Linken insgesamt 1159 Seiten	51	70	43
Landtag Thüringen, Untersuchungsausschuss 5/1, »Rechtsterrorismus und Behördenhandeln«	Abschlussbericht, LT-Drs. 5/8080. 1896 Seiten	k.A.	109	68
Landtag Thüringen, Untersuchungsausschuss 6/1 »Rechtsterrorismus und Behördenhandeln.«	Abschlussbericht, LT-Drs. 6/7612 2202 Seiten	185	164	72

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Anhang B: Expert:inneninterviews

Robert Andreasch, Journalist und Beobachter von NSU-Watch für den Münchner NSU-Strafprozess, Interview am 31. Mai 2017 in München.

Antonia von der Behrens, Nebenklagevertreterin im Münchner NSU-Prozess, Interview am 30. Mai 2017 in München.

Clemens Binninger, Bundestagsabgeordneter der CDU/CSU-Fraktion und Vorsitzender des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags, Interview am 27. Juni 2017 in Berlin.

Nancy Faeser, Landtagsabgeordnete und Obfrau der SPD-Fraktion im NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags, Interview am 14. Dezember 2017 in Wiesbaden.

Heike Kleffner, Journalistin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Linksfraktion im Deutschen Bundestag für den NSU-Untersuchungsausschuss, Interview am 27. Juni 2017 in Berlin.

Katharina König-Preuss, Landtagsabgeordnete und Obfrau der Linksfraktion im NSU-Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags, Interview am 25. Juni 2017 in Jena.

Birgit Rydlewski, Landtagsabgeordnete und Obfrau der Piratenfraktion im NSU-Untersuchungsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags, schriftliches Interview am 19. April 2019.

Verena Schäffer, Landtagsabgeordnete und Obfrau von Bündnis90/Die Grünen im NSU-Untersuchungsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtag, Interview am 26. April 2019 in Köln.

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Weitere Titel aus unserem Programm
Velbrück Wissenschaft

Dominik Hofmann
Impunität
Zur Frage, was es bedeutet, wenn nicht gestraft wird
536 S., br., ISBN 978-3-95832-294-3, 59,90 EUR

Wenn das Recht nicht durchgesetzt wird, wenn Verbrechen ungestraft bleiben, spricht man von Impunität. Sie ermutigt, so die Sorge von Bevölkerung wie Behörden, zur Kriminalität und bedroht die soziale Ordnung. Außerdem gilt sie als sichtbarer Ausdruck verdeckter Machtinteressen und struktureller Diskriminierung, die sie zugleich begünstigen soll. Dominik Hofmanns Studie erschließt das Phänomen Impunität – unter anderem anhand zweier lateinamerikanischer Fallbeispiele – über die Beobachtung derjenigen, die Impunität beobachten. Unter Rückgriff auf ein systemtheoretisches Instrumentarium behandelt das Buch Impunität als eine gesellschaftliche Semantik. Es vollzieht deren Herkunft nach, sortiert ihre aktuellen Ausprägungen, fragt nach den sozialen Folgen, die diese Semantik zeitigt, und zeigt, welche verschiedenen Diskurse auf der Ebene der Weltgesellschaft in der Anti-Impunitätsbewegung zusammenlaufen. Dabei wird deutlich, wie die Straffreiheit zunehmend selbst in ein (zumeist ungestraftes) Vergehen umgedeutet wird und dass dort, wo Impunität herrscht, weder die soziale Ordnung noch das Recht zwangsläufig verschwinden.

Sarah Schulz
Die freiheitliche demokratische Grundordnung
Ergebnis und Folgen eines historisch-politischen Prozesses
404 S., br., ISBN 9783958321656, 49,90 EUR

Die ›freiheitliche demokratische Grundordnung‹ (fdGO) ist Kern der ›wehrhaften Demokratie‹ der Bundesrepublik. Als zu schützendes Rechtsgut ist sie in den Art. 18 und 21 GG benannt. Sie legitimiert exekutive und judikative sowie Abwehr- und Überwachungsmaßnahmen gegen politische Akteur/innen. Die vorliegende Arbeit vollzieht die Genese der fdGO als überpositives Rechtsgut nach. Als Quellen dienen Verfassungs- und Gesetzgebungsprozesse sowie juristische Kommentarliteratur und Gerichtsurteile. Methodisch wird die juristische Argumentationsweise politikwissenschaftlich kontextualisiert. Im Fokus stehen die Debatten im Parlamentarischen Rat, der Gesetzgebungsprozess des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes von 1951, die Parteiverbotsurteile des Bundesverfassungsgerichts und die ersten Kommentare zum Grundgesetz. Die Autorin zeigt auf, dass die Narrative von der ›wehrlosen‹ Weimarer Republik und der ›legalen‹ Machtübernahme des Nationalsozialismus juristisch- zeitgeschichtlich überprüft werden müssen. Nach der historischen Kontextualisierung der fdGO werden ihre Ausbreitung und Anwendung in verschiedene Rechts- und Politikbereiche beleuchtet.

www.velbrueck-wissenschaft.de

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Theorie des Rechts
bei Velbrück Wissenschaft

Kira AMMANN
Kinderrechte und Bildsamkeit. Ein kritisches Plädoyer aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive. 412 S., br., ISBN 978-3-95832-227-1, € 44,90

Ino AUGSBERG
Die Lesbarkeit des Rechts. 224 S., geb., ISBN 978-3-938808-65-8, € 24,90
Elemente einer Theorie des expositiven Rechts. 180 S., br., ISBN 978-3-95832-247-9, € 29,90

Steffen AUGSBERG, Ino AUGSBERG , Ludger HEIDBRINK (Hg.)
Recht auf Nicht-Recht. Rechtliche Reaktionen auf die Juridifizierung der Gesellschaft. 300 S., br., ISBN 978-3-95832-207-3, € 39,90

Sonja BUCKEL
Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts. 360 S., geb., ISBN 978-3-938808-29-0, € 38,-

Oliver M. BRUPBACHER
Die Zeit des Rechts. Experimente einer Moderne in Zeitschriften. 368 S., geb., ISBN 978-3-938808-85-6, € 38,-

Andreas ENGELMANN
Rechtsgeltung als institutionelles Projekt. 280 S., br., ISBN 978-3-95832-209-7, € 34,90

Andreas FISCHER-LESCANO
Globalverfassung. Die Geltungsbegründung der Menschenrechte. 351 S., geb., ISBN 978-3-934730-88-5, € 38,-

Marie-Luisa FRICK
Menschenrechte und Menschenwerte. Zur konzeptionellen Belastbarkeit der Menschenrechtsidee in ihrer globalen Akkommodation. 452 S., br., ISBN 978-3-95832-115-1, € 49,90

Andreas FUNKE / Konrad LACHMAYER (Hg.)
Formate der Rechtswissenschaft. 292 S., br., ISBN 978-3-95832-098-7, € 29,90

Jonas HELLER
Mensch und Maßnahme. Zur Dialektik von Ausnahmezustand und Menschenrechten. 350 S., geb., ISBN 978-3-95832-141-0, € 34,90

Wolfgang KERSTING
Politik und Recht. 432 S., geb., ISBN 978-3-934730-23-6, € 19,90

Andrea KRETSCHMANN
Regulierung des Irregulären. Carework und die symbolische Qualität des Rechts. 330 S., br., ISBN 978-3-95832-094-9, € 34,90

www.velbrueck-wissenschaft.de

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY

Theorie des Rechts
bei Velbrück Wissenschaft

Lena KRECK
Exklusionen / Inklusionen von Umweltflüchtlingen.
260 S., br., ISBN 978-3-95832-086-4, € 29,90

Andrea KRETSCHMANN (Hg.)
Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus. 280 S., br., ISBN 978-3-95832-147-2, € 39,90

Julia KÜPPERS
Die wahre Wahrheit über die Bodenreform. Theoretische Betrachtungen rechtsgeschichtswissenschaftlicher Praxis. 308 S., geb., ISBN 978-3-942393-85-0, € 29,90

Karl-Heinz LADEUR
Die Textualität des Rechts. Zur poststrukturalistischen Kritik des Rechts.
330 S., br., ISBN 978-3-95832-080-2, € 34,90

Benjamin LAHUSEN
Rechtspositivismus und juristische Methode. Betrachtungen aus dem Alltag einer Vernunftehe. 238 S., geb., ISBN 978-3-942393-20-1, € 24,-

Christoph MÖLLERS
Die drei Gewalten. Legitimation der Gewaltengliederung in Verfassungsstaat, Europäischer Integration und Internationalisierung. 240 S., geb.,
ISBN 978-3-938808-42-9, € 29,90

Sabine MÜLLER-MALL
Performative Rechtserzeugung. Eine theoretische Annäherung. 304 S., geb.,
ISBN 978-3-942393-35-5, € 38,-
Digitale Transformationen der Öffentlichkeit. 268 S., br.,
ISBN 978.3.95832-212-7, € 34,90 (hg. mit Jan-Philipp Kruse)

Laura MÜNKLER / Julia STENZEL (Hg.)
Inszenierung von Recht. 280 S., br., ISBN 978-3-95832-173-1, € 39,90

Linda NELL
Die multiple Differenzierung des Rechts. Eine pragmatistisch-gesellschaftstheoretische Perspektive auf den globalen Rechtspluralismus. 410 S., br.,
ISBN 978-3-95832-212-1, € 39,90

Esther NEUHANN
Zeitstrukturen des Rechts. Über die Möglichkeit einer kritischen Theorie der Gerechtigkeit. 400 S., br., ISBN 978-3-95832-228-8, € 34,90

Sven OPITZ
An der Grenze des Rechts. Inklusion/Exklusion im Zeichen der Sicherheit.
448 S., geb., ISBN 978-3-942393-34-8, € 45,-

Günther ORTMANN / Marianne SCHULLER (Hg).
Kafka. Organisation, Recht und Schrift.
440 S., geb., ISBN 978-3-95832-176-2, € 49,90

www.velbrueck-wissenschaft.de

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Theorie des Rechts
bei Velbrück Wissenschaft

Jörn REINHARDT
Der Überschuss der Gerechtigkeit. Perspektiven der Kritik unter Bedingungen modernen Rechts. 272 S., geb., ISBN 978-3-938808-63-4, € 29,90

Cara RÖHNER
Ungleichheit und Verfassung. Vorschlag für eine relationale Rechtsanalyse. 384 S., geb., ISBN 978-3-95832-181-6, € 44,90

Julika ROSENSTOCK
Vom Anspruch auf Ungleichheit. Über die Kritik am Grundsatz bedingungsloser Menschengleichheit. 364 S., geb., ISBN 978-3-942393-86-7, € 39,90

Stephan RÜBBEN
Bedeutungskampf. Zur Kritik der zeitgenössischen Rechtstheorie. 280 S., br., ISBN 978-3-95832-048-2, € 29,90

Philipp SAHM
Elemente der Dogmatik. 220 S., br., ISBN 978-3-95832-171-7, € 39,90

Hans Jörg SANDKÜHLER
Recht und Staat nach menschlichem Maß. Einführung in die Rechts- und Staatstheorie in menschenrechtlicher Perspektive. 688 S., geb., ISBN 978-3-942393-52-2, € 49,90

Stephan VESCO
Die Erfindung der ökonomischen Rechtswissenschaft. Eine kritische Rekonstruktion von Jhering zu Posner. 312 S., br., ISBN 978-3-95832-274-5, € 39,90

Thomas VESTING
Gentleman, Manager, Homo Digitalis. Der Wandel der Rechtssubjektivität in der Moderne. 264 S., geb., ISBN 978-3-95832-240-0, € 34,90
Medien des Rechts – Sprache. 216 S., geb., ISBN 978-3-942393-05-8, € 24,95
Medien des Rechts – Schrift. 232 S., geb., ISBN 978-3-942393-06-5, € 24,95
Medien des Rechts – Buchdruck. 232 S., geb., ISBN 978-3-942939-53-9, € 24,95
Medien des Rechts – Computernetzwerke. 240 S., geb., ISBN 978-3-942939-059-8, € 24,95

Lars VIELLECHNER
Transnationalisierung des Rechts. 432 S., geb., ISBN 978-3-942393-67-6, € 49,95

Benedict VISCHER
Die Fremdheit des Rechts. Aufzeichnungen eines fragilen Versprechens. 432 S., br., ISBN 978-3-95832-243-1, € 39,90

Tim WIHL
Aufhebungsrechte. Form, Zeitlichkeit und Gleichheit der Grund- und Menschenrechte. 292 S., br., ISBN 978-3-95832-177-9, € 39,9

www.velbrueck-wissenschaft.de

https://doi.org/10.5771/9783748932873 - am 18.01.2026, 13:47:15. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY